

Beschluss zur Drucksache Nr. 0714/22 der Sitzung des Stadtrates vom 27.04.2022

Besetzung der Aufsichtsräte und Verwaltungsrat Sparkasse

Genauere Fassung:

01

Herr **Torsten Frenzel** wird als Mitglied des Aufsichtsrates der SWE Energie GmbH abberufen.

02

Herr **Raik-Steffen Ulrich** wird als Mitglied in den Aufsichtsrat der SWE Energie GmbH entsandt.

03

Herr **Raik-Steffen Ulrich** wird als Mitglied des Aufsichtsrates der SWE UmweltService GmbH abberufen.

04

Frau **Katrin Gabor** wird als Mitglied in den Aufsichtsrat der SWE UmweltService GmbH entsandt.

05

Frau **Katrin Gabor** wird als Mitglied des Verwaltungsrates im Sparkassenzweckverband Mittelthüringen abberufen.

06

Herr **Torsten Frenzel** wird als Mitglied des Verwaltungsrates im Sparkassenzweckverband Mittelthüringen neu entsandt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1706/20 der Sitzung des Stadtrates vom 27.04.2022

Vorhabenbezogener Bebauungsplan EGS737 "Photovoltaik-Freiflächenanlage Egstedt" -
Aufstellungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfs und frühzeitige
Öffentlichkeitsbeteiligung

Genaue Fassung:

01

Für den Bereich östlich der Arnstädter Chaussee und südlich des Egstedter Grenzweges soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan EGS737 "Photovoltaik-Freiflächenanlage Egstedt" aufgestellt werden. Der Bereich wird entsprechend der zeichnerischen Festsetzung des Geltungsbereiches im Vorentwurf zum Bebauungsplan umgrenzt.

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Schaffung von Bauplanungsrecht für die Umsetzung des Vorhabens, der Errichtung einer Photovoltaik – Freiflächenanlage. Dies umfasst die Errichtung von 11.500 fest installierten Photovoltaik-Modulen einschließlich der erforderlichen Betriebs- und Transformatorengebäude, mit einer Gesamtleistung von ca. 3,8 Megawattstunden (MWh)
- Die Photovoltaik –Freiflächenanlage ist einzugrünen und verträglich in den Landschaftsraum einzubinden, die in sich geschlossene Landschaftsstruktur des Steigerwaldes als bedeutendes Naherholungsgebiet darf nicht beeinträchtigt werden.

02

Der Vorhaben- und Erschließungsplan EGS737 "Photovoltaik-Freiflächenanlage Egstedt" in seiner Fassung vom 19.01.2022 (Anlage 2) und die Vorhabenbeschreibung / Begründung (Anlage 3) werden als Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dessen Begründung gebilligt.

03

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes EGS737 "Photovoltaik-Freiflächenanlage Egstedt" und dessen Begründung durchgeführt.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.

04

Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

gez. A. Bausewein

Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0410/21 der Sitzung des Stadtrates vom 27.04.2022

Einfacher Bebauungsplan ALT609 Barfüßerstraße / Taschengasse - Abwägungs- und
Satzungsbeschluss

Genauere Fassung:

01

Die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4) ist Bestandteil des Beschlusses.

02

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung, wird der einfache Bebauungsplan ALT609 Barfüßerstraße/Taschengasse, bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2, M 1: 250) in seiner Fassung vom 22.02.2022, als Satzung beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1327/21 der Sitzung des Stadtrates vom 27.04.2022

Vorhabenbezogener Bebauungsplan DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße" -
Billigung Entwurf und öffentliche Auslegung

Genauere Fassung:

01

Der Geltungsbereich wird gegenüber dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan (Beschluss-Nr. 2412/17 vom 16.05.2018) geändert und entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen gemäß Anlage 2 begrenzt.

02

Die Zwischenabwägung zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 5) ist Bestandteil des Beschlusses.

03

Der Entwurf des Bebauungsplanes DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße" (Anlage 2) in seiner Fassung vom 10.01.2022 und dessen Begründung (Anlage 4) werden gebilligt.

04

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung werden nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.

05

Der Flächennutzungsplan soll gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße" im Wege der Berichtigung angepasst werden.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1409/21 der Sitzung des Stadtrates vom 27.04.2022

Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplan Erfurt

Genaue Fassung:

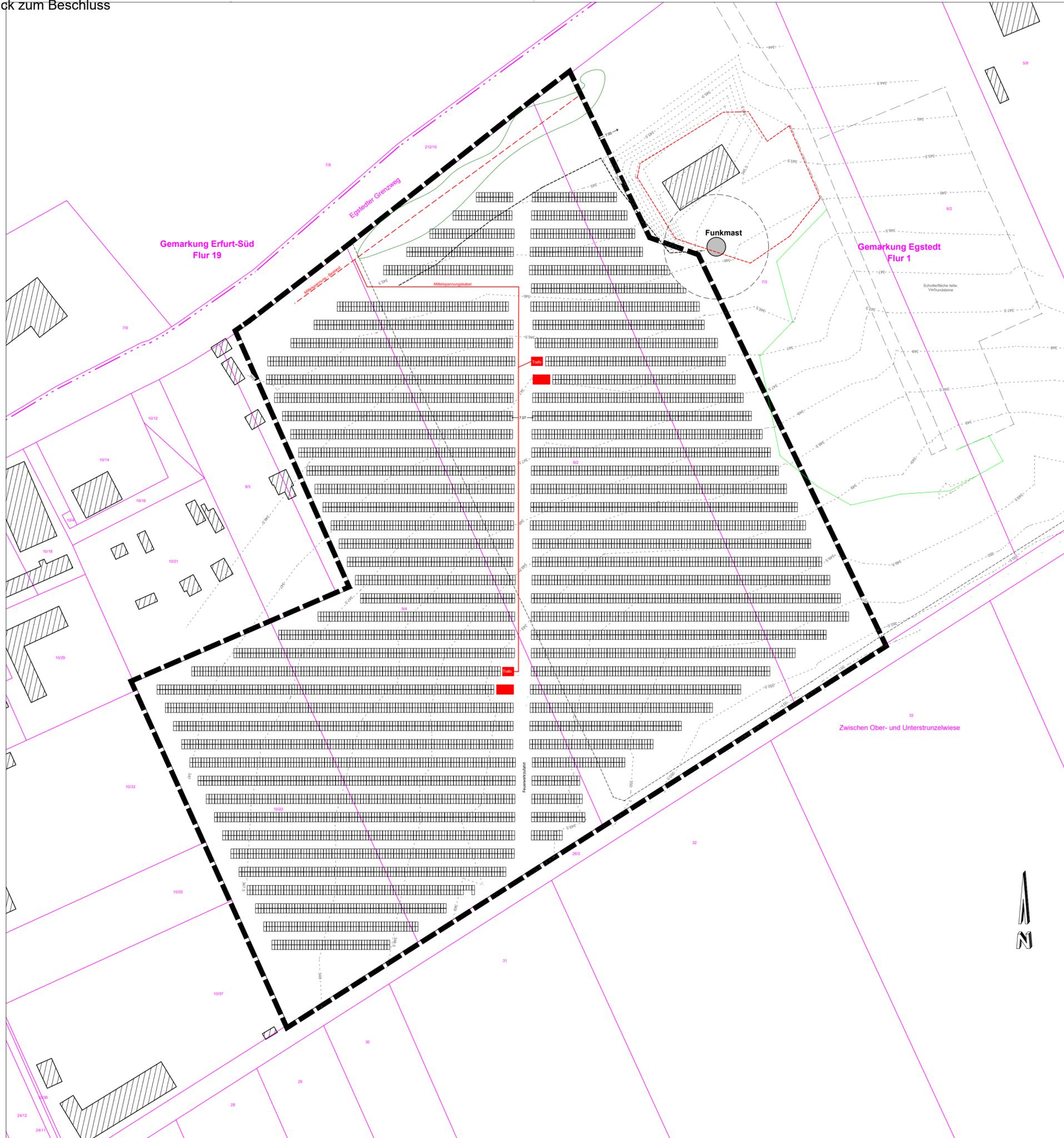
01

Der Stadtrat beschließt den Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplan, Modell 2 gemäß Anlage 1.

02

In der Umsetzungsplanung ist die Standortstruktur der Freiwilligen Feuerwehr nach fachlichen und monetären Gesichtspunkten mit dem Stadtfeuerwehrwart zu diskutieren und zu priorisieren; die Aspekte der Feuerwehrfördervereine werden mit dem Stadtfeuerwehrverband besprochen. Unter Einbeziehung der Ortsteilräte sind im Anschluss nach wirtschaftlichen und haushälterischen Aspekten die Einzelmaßnahmen zu erörtern und umzusetzen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

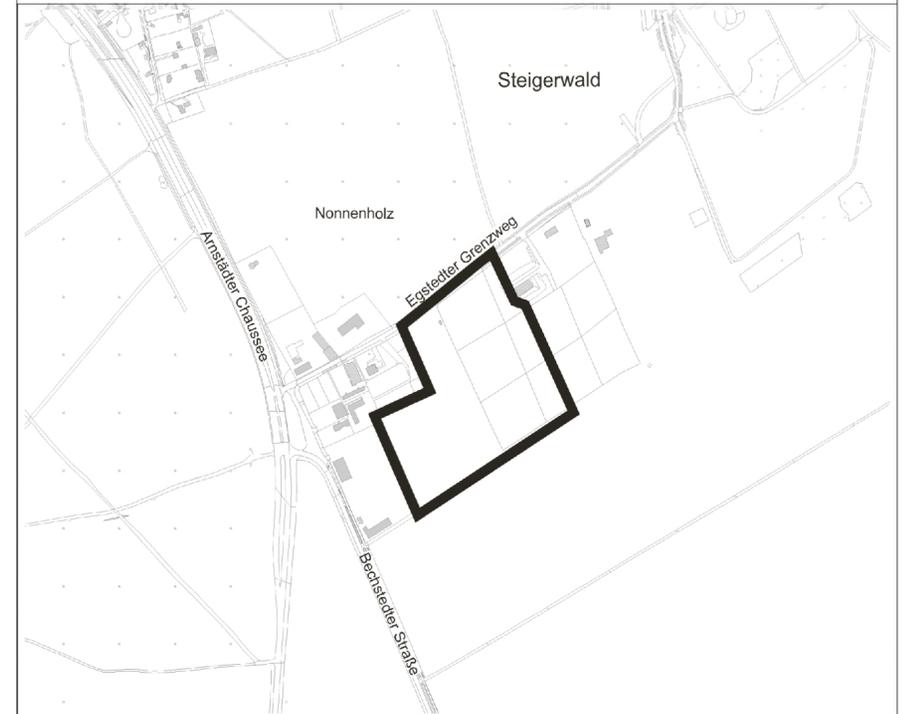


ZEICHENERKLÄRUNG

- Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans
- Flurstücksgrenze mit Bezeichnung
- Gemarkungsgrenze
- Planung**
- Trafostation mit geplantem Mittelspannungskabel
- Stromspeicher
- Photovoltaik-Module
- Höhenlinie

Vorhabenbezogener Bebauungsplan EGS737 "Photovoltaik-Freiflächenanlage in Egstedt"

Vorentwurf



Maßstab: 1 : 1.000 Datum: 19.01.2022 Planausschnitt unmaßstäblich Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

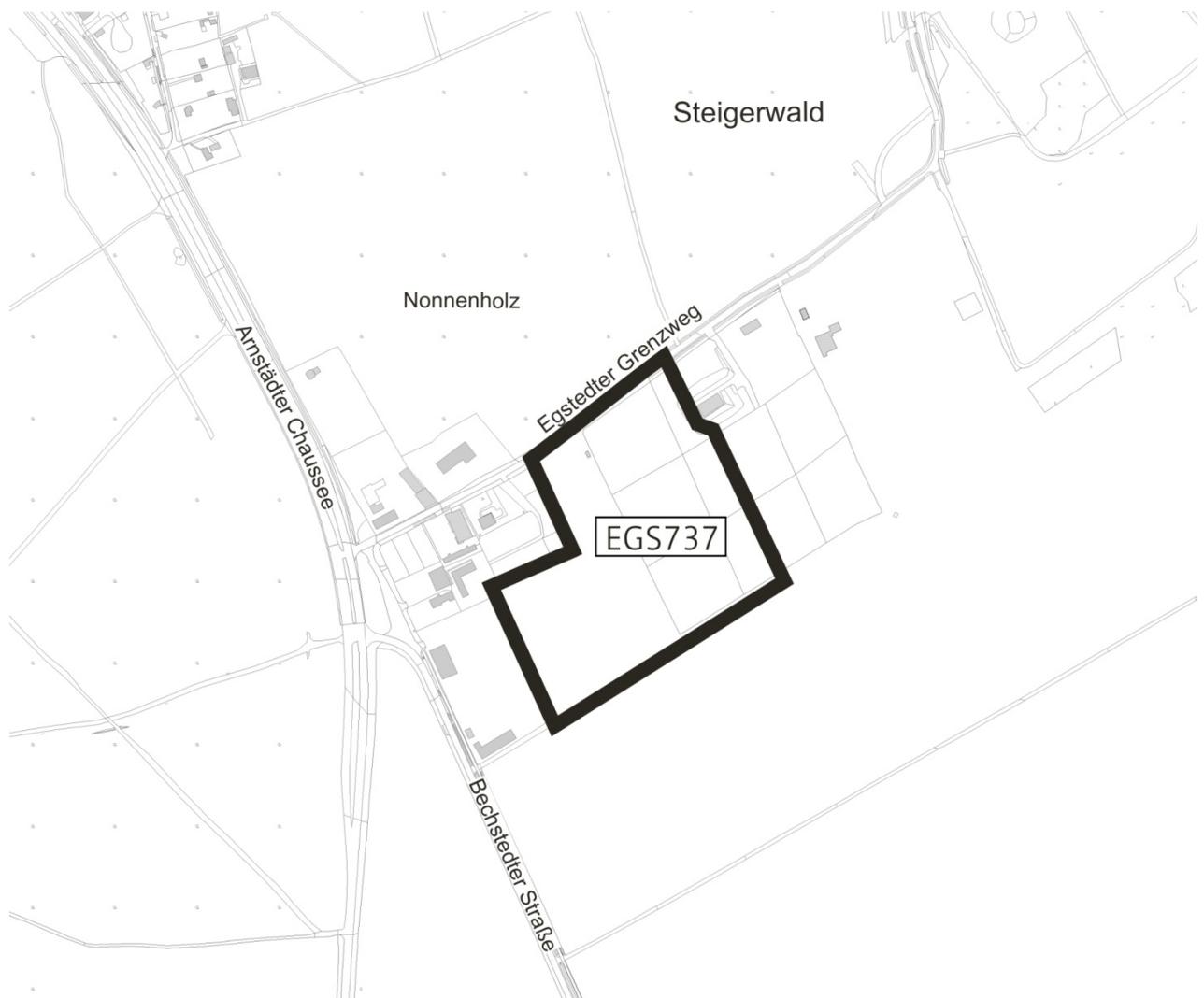
Vorhabenbezogener Bebauungsplan EGS737

"Photovoltaik-Freiflächenanlage in Egstedt"

Vorentwurf



Vorhabenbeschreibung/ Begründung





Impressum

Verfasser

Planungsgruppe 91 Ingenieurgesellschaft
Landschaftsarchitekten Stadtplaner Architekten
Jägerstraße 7
99867 Gotha

Fon: 03621-29 159

Fax: 03621-29 160

info@planungsgruppe91.de

in Zusammenarbeit mit

Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum

19.01.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Begründung	4
1.1 Plananlass und Planerfordernis	4
1.2 Gewähltes Verfahren / Verfahrensablauf	4
1.2.1 Gewähltes Planverfahren.....	4
1.2.2 Verfahrensablauf	4
1.3 Geltungsbereich	5
1.4 Übergeordnete Planungen	6
1.4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung.....	6
1.4.2 Integriertes Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2030 (ISEK Erfurt 2030).....	6
1.4.3 Flächennutzungsplan	7
1.5 Ausgangslage, Bestandsdarstellung und planerische Rahmenbedingungen	8
1.5.1 Lage des Geltungsbereiches, aktuelle Nutzungen.....	8
1.5.2 Verkehr und Stadttechnische Erschließung	8
1.5.3 erforderliche Gutachten	9
1.5.4 Umweltbelange	9
1.5.5 Bodendenkmale und Archäologie	10
1.6 Allgemeine Planungsziele	10
1.7 Planungsalternativen	10
1.8 Vorhaben- und Erschließungsplan	11
1.9 Erschließung des Plangebietes	14
1.10 Durchführungsvertrag	14
1.11 Inhalt des Bebauungsplans	15
1.12 erforderliche Gutachten/ weiteres Vorgehen	15
2 Folgekosten für die Gemeinde	15

1. Allgemeine Begründung

1.1 Plananlass und Planerfordernis

Ein Vorhabenträger hat einen Antrag zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für die Grundstücke in Erfurt- Egstedt, Flur 1, Flurstücke 7/3, 8/2, 9/4 und 10/22 gestellt. Durch den Vorhabenträger wird auf diesen Grundstücken die Errichtung einer Photovoltaik -Freiflächenanlage geplant. Es ist vorgesehen auf einer Fläche von ca. 4,75 Hektar ca. 11.500 fest installierte Photovoltaik- Module mit einer Gesamtleistung von ca. 3,8 Megawattstunden (MWh) zu errichten. Damit erzeugen die Photovoltaik-Module jährlich ca. 3,5 Millionen kWh Strom aus Sonnenenergie.

Der durch die Photovoltaikanlage erzeugte Strom wird für die Dauer von 20 Kalenderjahren zzgl. des Inbetriebnahmejahres auf Grundlage des § 48 EEG 2017 vergütet und in das öffentliche Netz eingespeist. Anschließend kann der erzeugte Strom weiterhin zum Marktpreis verkauft werden. Seitens des Vorhabenträgers wird somit von einer Anlagenlaufzeit von 25 – 30 Jahren ausgegangen. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage wird nach Ablauf der Nutzungsdauer wieder abgebaut und die Wertstoffe werden dem Wertstoffkreislauf zugeführt. Nach Ablauf des Betriebszeitraumes ist nach heutigem Sachstand somit eine Nutzung des Plangebietes als landwirtschaftliche Fläche denkbar.

Die betrachteten Flächen liegen östlich der Arnstädter Chaussee und südlich des Egstedter Grenzweges. Die nächstgelegenen, im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB befinden sich mehr als 2 km von den Vorhabensgrundstücken entfernt, zu einer Splittersiedlung, direkt angrenzend an die Arnstädter Chaussee beträgt der Abstand ca. 300 m. Nach den tatsächlichen Verhältnissen sind die Grundstücke des Antragstellers daher dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Bei der geplanten Photovoltaik- Freiflächenanlage handelt es sich um einen Gewerbebetrieb, der im Außenbereich nach § 35 BauGB planungsrechtlich nicht zulässig ist. Eine Umsetzung des Vorhabens kann nur durch Schaffung von Bauplanungsrecht über eine verbindliche Bauleitplanung erfolgen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Photovoltaik -Freiflächenanlage am Standort geschaffen werden.

1.2 Gewähltes Verfahren / Verfahrensablauf

1.2.1 Gewähltes Planverfahren

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan EGS737 "Photovoltaik-Freiflächenanlage in Egstedt" ist im Vollverfahren mit Durchführung der Umweltprüfung aufzustellen.

1.2.2 Verfahrensablauf

Am 04.12.2017 hat der Vorhabenträger einen Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 BauGB für das Vorhaben "Errichtung einer Photovoltaik- Freiflächenanlage in der Flur 1 der Gemarkung Egstedt, Flurstücke 6/2, 7/3, 8/2, 9/4 und 10/22" gestellt.

Dem Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB hat der Stadtrat nach pflichtgemäßem Ermessen zugestimmt. Mit dem Stadtratsbeschluss 0966/18 in der Fassung des Änderungsantrags der Drucksache 1328/19 vom 25.09.2019, wurde zunächst der Einleitungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan EGS737 "Photovoltaik-Freiflächenanlage in Egstedt" gebilligt. Das Bebauungsplanverfahren soll eingeleitet werden.

Als nächster Planungsschritt soll der Aufstellungsbeschluss gefasst werden und mit dem vorliegenden Bebauungsplanvorentwurf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, durchgeführt werden.

1.3 Geltungsbereich

Das Gebiet des Bebauungsplans liegt im südlichen Randbereich des Erfurter Steigerwaldes, östlich der Arnstädter Chaussee und südlich angrenzend an den Egstedter Grenzweg und wird entsprechend der Planzeichnung des Geltungsbereichs des Vorentwurfs begrenzt. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 4,7 ha.

Die Flurstücke 10/22 und 8/2 in der Gemarkung Egstedt, Flur 1, befinden sich vollständig innerhalb des Geltungsbereiches. Die Flurstücke 9/4 und 7/3 in der Gemarkung Egstedt, Flur 1, befinden sich teilweise innerhalb des Geltungsbereiches.



Abb. 1: Luftbildausschnitt mit Kennzeichnung der räumlichen Lage des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. (Quelle: Geoproxy Thüringen, Geodatenserver der Landes- und Kommunalverwaltung des Freistaates Thüringen)

1.4 Übergeordnete Planungen

1.4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Bebauungspläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die für diesen Bebauungsplan relevanten Planungsinstrumente der Raumordnung sind das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) und der Regionalplan Mittelthüringen (RPMT). Darin enthalten sind die für den Standort relevanten Aussagen:

Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP)

- Z 5.2.7: In Thüringen ist bis zum Jahr 2020 der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch auf 30 % und am Nettostromverbrauch auf 45 % zu steigern. Die Ausbauplanung und -realisierung ist durch die Landesregierung kontinuierlich zu evaluieren. Im Lichte der Evaluierung sind die Ausbauziele anzupassen.
- G 2.4.2: Die Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke soll sich am gemeindebezogenen Bedarf orientieren und dem Prinzip „Nachnutzung vor Flächenneuanspruchnahme“ folgen. Der Nachnutzung geeigneter Brach- und Konversionsflächen wird dabei ein besonderes Gewicht beigemessen.
- G 5.2.8: In Thüringen sollen die räumlichen Rahmenbedingungen für eine Stromproduktion von mindestens 5.900 GWh/a aus erneuerbaren Energien im Jahr 2020 geschaffen werden. Die Planungsregionen sollen dazu nachstehenden Beitrag leisten: Für Mittelthüringen gilt danach 1.600 GWh/a (...)

Regionalplan Mittelthüringen 2011 (RPMT)

- G 2-3: Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sollen bestehende Baugebiete ausgelastet sowie aufgrund ihrer Lage, Größe, Erschließung und Vorbelastung geeignete Brach- und Konversionsflächen nachgenutzt werden, bevor im Außenbereich Neuausweisungen erfolgen.
- G 3-38: Die aktive und passive Solarenergienutzung soll ausgebaut werden. Dabei sollen für die großflächige Solarenergienutzung in erster Linie solche Bereiche ausgenommen werden, in denen wesentliche Störungen der Erholungseignung der Landschaft, einschließlich der optischen Ruhe, des Landschaftsbildes und der Lebensräume wildlebender Tiere, einschließlich Wander- und Flugkorridore nicht ausgeschlossen werden können.
- G 4-5: In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung (fs) soll dem Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. (...) Die Fläche des Plangebietes liegt innerhalb der Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung (fs-6) –südlich Erfurt zwischen Möbisburg östlich bis Rohda (...)

1.4.2 Integriertes Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2030 (ISEK Erfurt 2030)

In dem ISEK- 2030 Teil 1, S. 155, Handlungsfeld Klimaschutz, Klimaanpassung und Resilienz sind folgende Zielaussagen zum Thema Photovoltaik-Anlagen enthalten:

- Stromeigenerzeugung ist durch dezentrale Photovoltaik-Anlagen zu fördern
- Erstellung eines Katasters von geeigneten Flächen für Photovoltaikanlagen

Konkrete Standortaussagen hinsichtlich der Eignung für Photovoltaik-Anlagen sind nicht im ISEK enthalten. Dieses Thema wird in der aktuell in Arbeit befindlichen Standortuntersuchung "Photovoltaik auf Brachflächen und an Verkehrsstrassen" behandelt. Danach ist die zu beurteilende Fläche in der Gemarkung Egstedt als unbedenklich einzustufen und es wurde die Empfehlung gegeben den Bauleitplan für die Errichtung der Photovoltaik-Anlagen aufzustellen.

1.4.3 Flächennutzungsplan

Die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der vorliegenden Fläche im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans entspricht nicht der Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans (FNP).

Die o. g. Flurstücke sind im Flächennutzungsplan, wirksam mit Veröffentlichung im Amtsblatt vom 27.05.2006, neu bekannt gemacht mit Veröffentlichung im Amtsblatt vom 14.07.2017, zuletzt geändert durch die FNP-Änderungen Nr. 38 und 40, wirksam mit Veröffentlichung vom 21.08.2020 im Amtsblatt Nr. 15/2020 als Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Das beschriebene Vorhaben und damit der Bebauungsplan kann aus den Darstellungen des wirksamen FNP nicht entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Der hierzu notwendige Umweltbericht ist vom Vorhabenträger bereitzustellen.

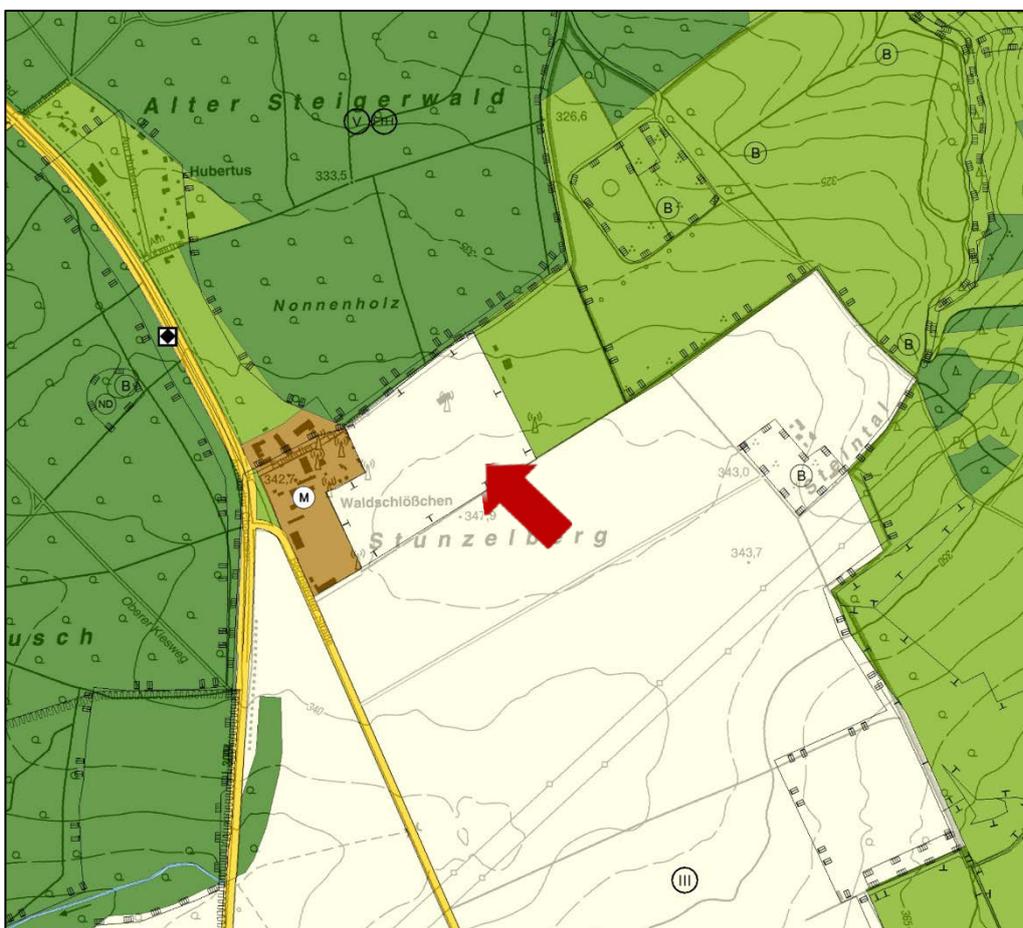


Abb. 2: Ausschnitt Flächennutzungsplan der Stadt Erfurt

1.5 Ausgangslage, Bestandsdarstellung und planerische Rahmenbedingungen

1.5.1 Lage des Geltungsbereiches, aktuelle Nutzungen

Das Plangebiet liegt im südlichen Randbereich des Erfurter Steigerwaldes, östlich der Arnstädter Chaussee und südlich des Egstedter Grenzweges. Das Vorhabengebiet ist eine Fläche aus vormals militärischer Nutzung.

Auf dem Flurstück 7/3 befindet sich östlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans EGS737 angrenzend eine Anlage der Telekom, unter anderem ein Gitterfunkmast. Weitere Nutzungen sind Grün- bzw. Ödland. Auf dem, an das Plangebiet angrenzenden Flurstücken 9/3 und 10/37 befinden sich ebenfalls Masten in Grenzlage. Abstandsflächen nach § 6 ThürBO sind im Falle des Heranrückens von baulichen Anlagen an die vorhandenen Masten zu beachten.

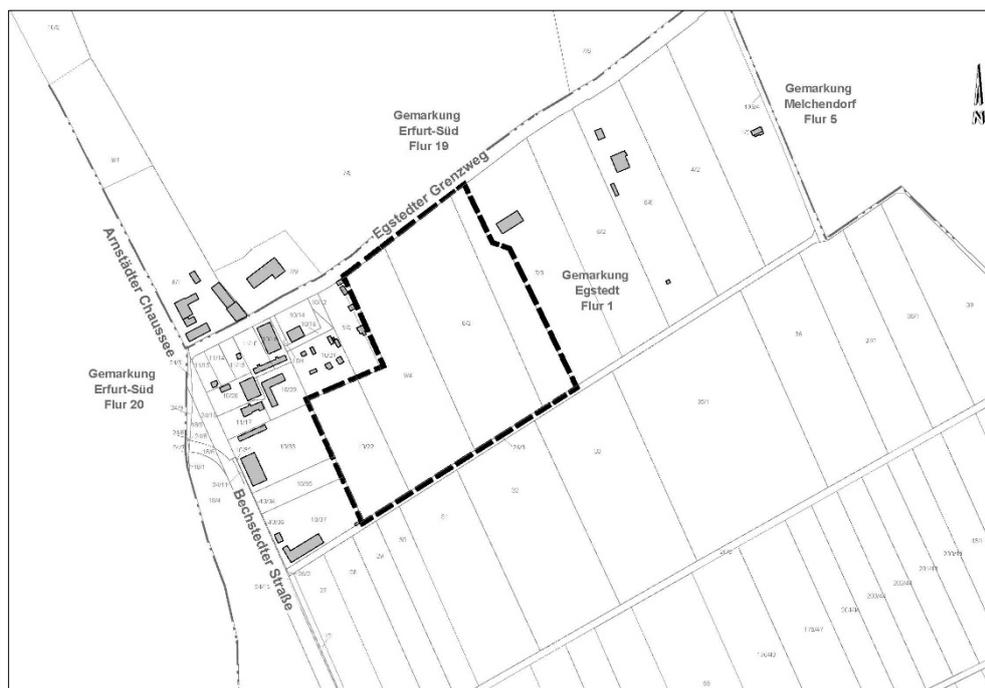


Abb. 3: Lageplan des Geltungsbereiches

1.5.2 Verkehr und Stadttechnische Erschließung

Verkehrsererschließung

Verkehrlich sind die Flächen über die Straße Egstedter Grenzweg erschlossen, der aber im Bereich der Vorhabensgrundstücke nicht gewidmet ist, ggf. sind Baulasteintragungen, u.a. zur Erschließung, Zuwegung und Zufahrt erforderlich.

In Bezug auf Transportfahrzeuge zum Aufbau der Anlage muss geprüft werden, ob der Egstedter Grenzweg als Zufahrtsweg ausreichend dimensioniert und befestigt ist. Bei der Erschließung ist zu beachten: Die Einfahrt in den Egstedter Grenzweg ist nur aus Richtung Süden möglich, die Ausfahrt nur in Richtung Norden (rechts rein-rechts raus).

Wasser, Abwasser

Für die Photovoltaik-Freiflächenanlage ist kein Anschluss an das Netz des Versorgungsträgers erforderlich.

Strom

Bezüglich des erforderlichen Anschlusses an das Stromnetz, muss sich der Vorhabenträger mit den Stadtwerken Erfurt abstimmen. Die Stadtwerke hatten mit Schreiben aus dem Jahr 2017 den Netzanschluss für eine Fotovoltaikanlage mit einer Nennleistung von 3240 kW bestätigt und die Errichtung einer Übergabestation im unmittelbaren Bebauungsbereich vorgeschlagen.

1.5.3 erforderliche Gutachten

Mit Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans EGS737 "Photovoltaik-Freiflächenanlage in Egstedt" sind ein Umweltbericht (§ 2a BauGB) sowie ein Grünordnungsplan (§ 11 Abs. 2 BNatSchG) einschließlich Biotoptypenkartierung und Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, SAP zu erarbeiten. Flächen für ggf. erforderlichen externen Ausgleichsbedarf sind vorzuschlagen. Für die Abklärung des Altlastenverdachts nach Bundesbodenschutzverordnung ist eine orientierende Untersuchung erforderlich und im Verlauf des Bauleitplanverfahrens entsprechend durchzuführen.

Zum Erhalt der ökologischen Qualität im Planungsgebiet soll über den gesamten Geltungsbereich eine Maßnahme zur Bewirtschaftung festgesetzt werden. Präzise Festlegungen hierzu sowie erforderliche naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden aus der Umweltprüfung und dem Grünordnungsplan abgeleitet und sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan bzw. im Durchführungsvertrag zu berücksichtigen.

1.5.4 Umweltbelange

Klima

Die Flurstücke liegen auf einer Hochfläche südlich der Kernstadt in der Klimaschutzzone II. außerhalb des stadtklimatischen Einflussbereichs. Obwohl die Fläche klimatisch ein hoch aktives Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet darstellt, fließt aufgrund der Geländestrukturen die gebildete Kaltluft nicht in das überwärmte, städtische Gebiet.

Naturschutz

Vor dem Hintergrund einer Erhöhung des Anteiles erneuerbarer Energien für die Stadt Erfurt und der Tatsache, dass auch bei der Anlage der Photovoltaikanlage maßgebliche Teile der heutigen Grünfläche, die auch im Landschaftsplan als Grünfläche dargestellt wurde, erhalten bleiben, wurde das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht positiv bewertet.

Natur und Landschaft

Die aufgeständerte Photovoltaik-Freiflächenanlage führt nicht zu Versiegelungen oder Bodenumlagerungen. Eingriffe in das Schutzgut Boden werden somit minimiert. Eingriffe in den Wasserkreislauf erfolgen nicht, da Niederschlagswasser nicht gesammelt und abgeleitet wird, sondern wie bisher verdunsten und versickern kann.

Artenschutz

Um Verbotstatbestände des §44 BNatSchG auszuschließen, ist für den Planungsraum eine artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen, in der die Relevanz als Lebensraum für europarechtlich geschützte Arten sowie national besonders / streng geschützte Arten durch einen Sachverständigen zu untersuchen ist.

Altlasten

Die durch o. g. Flurstücke näher bezeichnete Fläche ist im Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) unter der THALIS-Kennziffer 10779 erfasst und wurde als militärische Liegenschaft genutzt (NVA). Eine historische Detailrecherche mit Gefährdungsabschätzung bzw. Gutachten zur orientierenden Untersu-

chung sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu diesem Objekt nicht bekannt. Für die Abklärung des Altlastenverdachts nach Bundesbodenschutzverordnung vor einer Nutzung der Fläche ist in einem ersten Schritt von einem versierten ingenieurtechnischen Unternehmen eine detaillierte historische Erkundung mit Einschätzung der Gefahrensituation durchzuführen.

Trinkwasserschutzzone

Das Planungsgebiet befindet sich vollständig innerhalb der Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Erfurter Wasserwerke“. Es gelten die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der innerhalb der Trinkwasserschutzzone. Werden im Zuge der Elektroinstallation wassergefährdende Stoffe eingesetzt – insbesondere auch Transformatorenöle – ist eine rechtzeitige Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde erforderlich. Hierbei sind Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (kurz AwSV) zu beachten.

1.5.5 Bodendenkmale und Archäologie

In unmittelbarer räumlicher Nähe des Planungsgebietes befinden sich Bodendenkmale und Grundstücksflächen, auf denen bereits Bodenfunde verifiziert wurden. Es handelt sich um Hügelgräber im Steiger, sog. Mönchskreuz, ur- und frühgeschichtliche Siedlungs- und Grabbefunde. Es ist daher davon auszugehen, dass im Planungsgebiet weitere Bodendenkmale vorhanden sind. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden.

1.6 Allgemeine Planungsziele

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik - Freiflächenanlage im Geltungsbereich geschaffen werden. Es ist ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Solarpark" festzusetzen. Das Sondergebiet dient der Errichtung der Solaranlagen. Für den Bereich Photovoltaik hat sich die Stadt Erfurt das Ziel gesetzt, die installierte Leistung auf dem Stadtgebiet von Erfurt zu erhöhen. Diese Fläche soll einen wichtigen Beitrag zu dem gesteckten Ziel leisten.

Folgende Planungsziele werden angestrebt:

- Schaffung von Bauplanungsrecht für die Umsetzung des Vorhabens, der Errichtung einer Photovoltaik – Freiflächenanlage. Dies umfasst die Errichtung von 11.500 fest installierten Photovoltaik-Modulen einschließlich der erforderlichen Betriebs- und Transformatorengebäude, mit einer Gesamtleistung von ca. 3,8 Megawattstunden (MWh)
- Die Photovoltaik –Freiflächenanlage ist einzugrünen und verträglich in den Landschaftsraum einzubinden, die in sich geschlossene Landschaftsstruktur des Steigerwaldes als bedeutendes Naherholungsgebiet darf nicht beeinträchtigt werden.

1.7 Planungsalternativen

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan EGS737 soll Planungsrecht für die Errichtung einer Photovoltaik -Freiflächenanlage in Egstedt geschaffen werden.

Alternative Flächen stehen dem Vorhabenträger nicht zur Verfügung, da es sich um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt.

1.8 Vorhaben- und Erschließungsplan

Der Vorhaben- und Erschließungsplan umfasst das Vorhaben in Lage- und Dachaufsichtsplan einschließlich Freiraumgestaltung sowie die Vorhabenbeschreibung und bildet die inhaltliche Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans EGS737 "Photovoltaik-Freiflächenanlage in Egstedt". Er ist als gesondertes Plandokument herzustellen und Gegenstand des Planverfahrens. Der Vorhaben- und Erschließungsplan hat selbst keine Rechtswirkungen, er bekommt diese erst als Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Bei der Transformation des Vorhaben- und Erschließungsplans in die kommunale Satzung werden zur Vermeidung von Problemen im Vollzug bewährte und in der Kommentierung und Rechtsprechung ausdeutende Planzeichen und Festsetzungsmöglichkeiten verwendet.

bauliche Anlagen und Konzept:

Der Vorhabenträger beabsichtigt im Geltungsbereich eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Im Plangebiet sollen ca. 11.500 Hochleistungsmodule mit einer Nennleistung von ca. 330 Watt (Wp) aufgestellt werden. Dies ergibt eine Gesamtleistung von ca. 3,8 MWh. Damit erzeugen die Photovoltaik-Module jährlich ca. 3,5 Millionen kWh Strom. Der durch die Photovoltaikanlage erzeugte Strom wird für die Dauer von 20 Kalenderjahren zzgl. des Inbetriebnahmejahres auf Grundlage des § 48 EEG 2017 vergütet und in das öffentliche Netz eingespeist. Anschließend kann der erzeugte Strom weiterhin zum Marktpreis verkauft werden. Seitens des Vorhabenträgers wird somit von einer Anlagenlaufzeit von 25 bis 30 Jahren ausgegangen. Es kommen 60 Wechselrichter zum Einsatz (60 Stück Wechselrichter x 60 kWh = 3,6 MWh).

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage wird nach Ablauf der Nutzungsdauer wieder abgebaut und die Wertstoffe werden dem Wertstoffkreislauf zugeführt. Nach Ablauf des Betriebszeitraumes ist nach heutigem Sachstand somit eine Nutzung des Plangebietes als landwirtschaftliche Fläche denkbar.

Modulgestelle der Photovoltaik-Freiflächenanlage:

Die Module werden mit einer Neigung zwischen 20° und 30° nach Süden ausgerichtet, starr aufgeständert. Die Aufständering der Freiflächen-Photovoltaik-Module erfolgt mittels einer Aluminium-Tragkonstruktion. Das System ist korrosionsbeständig und kann nach Stilllegung der Anlage wieder dem Wertstoffkreislauf zugeführt werden.

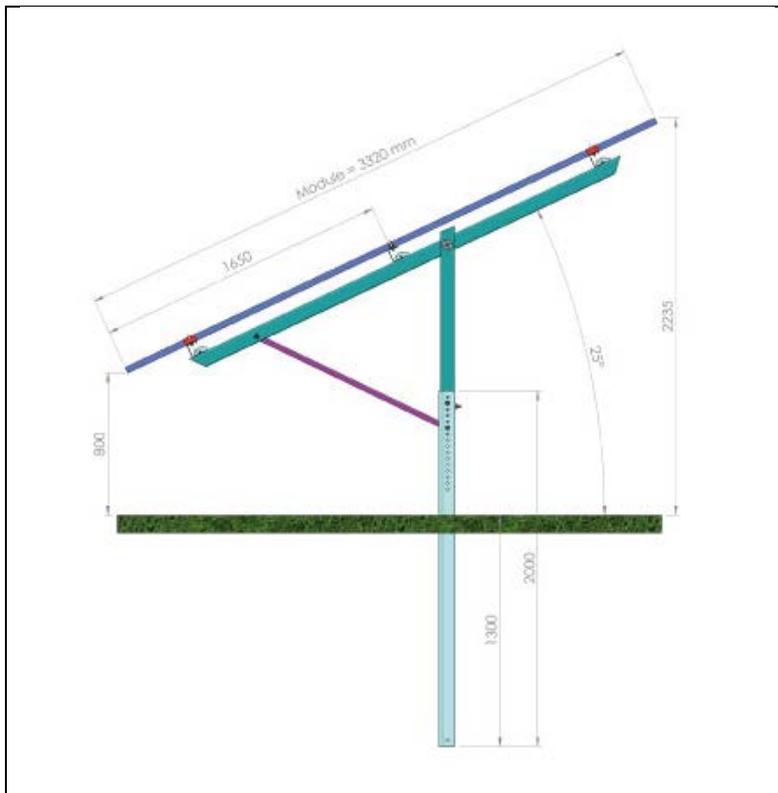


Abb. 4: Schema zur Modulaufständerung

Die Fundamentierung erfolgt mittels Rampaufständerungen, welche in einem Abstand von ca. 6 Meter ins Erdreich eingebracht werden. Die Flächen unter den Solarmodulen werden nicht befestigt. Nach der Stilllegung der Anlage werden die Rampaufständerungen aus dem Boden gezogen und dem Wertstoffkreislauf zugeführt.

Höhenlage und Höhe der baulichen Anlage:

Um die Fernwirkung zu begrenzen, ist eine Höhenbeschränkung der Photovoltaikanlage auf maximal 2,80 Meter über dem vorhandenen natürlichen Gelände vorgesehen. Eine Veränderung der Geländeoberfläche wird nicht beabsichtigt.

Dies lässt zu, dass die Modulreihen so hoch aufgeständert werden, dass eine ausreichende Belichtung der darunter liegenden Vegetation gewährleistet werden kann. Zudem wird die Mahd unter den Modulen erleichtert (vgl. Abb. 5 und 6).

Für die Funktionsgebäude soll die Höhe auf maximal 3,00 Meter beschränkt werden.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:

Zum Erhalt der ökologischen Qualität im Planungsgebiet wird über den gesamten Geltungsbereich eine Maßnahme zur Bewirtschaftung festgesetzt. Präzise Festsetzungen hierzu sowie erforderliche naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden aus der Umweltprüfung abgeleitet und in dem zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan im weiteren Planverfahren zu erstellenden Grünordnungsplan fixiert.



Abb. 5 und 6: Beispiel für bodenschonend aufgestellte Photovoltaik-Elemente

Nebenanlagen:

Zur Pufferung von Leistungsspitzen ist die Installation eines Akkuspeichers geplant. Dieser ist innerhalb des Geltungsbereichs des Plangebietes vorgesehen. Darüber hinaus sind für die elektrischen Anlagen zwei Technikstationen mit Trafo mit den Abmessungen von ca. 3,40 m x 2,4 m x 1,80 m, eine Übergabestation mit den Abmessungen ca. 2,40 m x 2,10 m x 1,80 m sowie 2 Stück Container mit Stromspeicher mit den Abmessungen 6,00 m x 2,40 m x 2,40 m erforderlich.

Für das Plangebiet ist eine Videoüberwachung sowie ein Monitoring zur Fernüberwachung der Anlage vorgesehen.

Einfriedung:

Zum Schutz der Photovoltaik-Freiflächenanlage vor unbefugtem Betreten wird das Plangebiet mit einem 2,40 Meter hohen Stabmattenzaun einschließlich waagrechtem Übersteigschutz und einem Zufahrtstor eingefriedet. Diese Einfriedung ist aus versicherungstechnischen Gründen notwendig.

Um die Durchlässigkeit für Kleinsäuger und Kleinlebewesen zu sichern, wird die Einfriedung mit einem Bodenabstand von 0,20 Meter hergestellt. Aufgrund der Topografie kann der Bodenabstand auf 50% der Länge des Zaunes jedoch unterschritten werden.

Abgrabungen und Aufschüttungen:

Zur Vermeidung von Eingriffen in den Boden, zum Erhalt der schützenswerten Vegetation und zur Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild werden Abgrabungen und Aufschüttungen nicht vorgenommen.

1.9 Erschließung des Plangebietes

Verkehr:

Das Plangebiet wird über den nördlichen gelegenen Egstedter Grenzweg, der von der Landesstraße 3004 / Kreisstraße K 35 abzweigt, erschlossen. Dieser ist jedoch nur teilweise dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist. Für die Nutzung des nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegeabschnittes sind entsprechende Wegerechte/ Baulasten erforderlich. Die o.a. Erschließung dient während der Bauphase zur Ein- und Ausfahrt der Bau- und Lieferfahrzeuge. Zur Wartung der Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie zur Nutzung durch die Feuerwehr im Brandfall werden Flächen innerhalb des Plangebietes genutzt.

Brandschutz:

Die Zufahrt in das Plangebiet erfolgt von der Landesstraße 3004 / Kreisstraße K 35 kommend über den nördlichen Wirtschaftsweg. Die erforderlichen Abstimmungen zu den Belangen des Brandschutzes sind im Rahmen der weiteren Planungsstufen durch den Vorhabenträger mit dem Amt für Brandschutz der Stadt Erfurt zu führen.

Wasserversorgung / Abwasserentsorgung:

Für die Photovoltaik-Freiflächenanlage ist kein Anschluss an das Netz des Versorgungsträgers erforderlich.

1.10 Durchführungsvertrag

Die Aufstellung des Bebauungsplanes kann nur durchgeführt werden, wenn der Vorhabenträger den erforderlichen Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Vorbereitung und Durchführung dieses Bebauungsplanverfahrens mit der Landeshauptstadt Erfurt abschließt. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Durchführungsvertrag zur Realisierung des Vorhabens, welches eine Photovoltaik-Freiflächenanlage einschließlich zugehöriger Betriebs- und Transformatorengelände sowie der Nebenanlagen und der erforderlichen Ausgleichsflächen umfasst. Die Planungs- und Erschließungskosten trägt der Vorhabenträger. Die Regelungen des Durchführungsvertrages, des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Vorhaben- und Erschließungsplanes lassen sich somit zu Deckung bringen und widersprechen sich nicht.

Zur Sicherung der Anwendungsvoraussetzungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird im Durchführungsvertrag ausdrücklich geregelt, dass der Vorhabenträger soweit er sich im Innenverhältnis

Dritter bedienen sollte, dafür Sorge zu tragen hat, dass sich an seinen unbedingten Durchführungspflichten gegenüber der Stadt Erfurt nichts ändert und diese tatsächlich und rechtlich durch ihn erfüllbar bleiben. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, dass er bis zur erfolgten Durchführung des Vorhabens bereit und in der Lage bleibt, das Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen durchzuführen. Des Weiteren verpflichtet er sich, dass die Verfügbarkeit über das Baugrundstück (Fläche des Baugebietes) bis zur erfolgten Umsetzung der Durchführungspflichten gegeben ist.

1.11 Inhalt des Bebauungsplans

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll ein Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik- Freiflächenanlage“ entwickelt werden. Zugelassen werden sollen:

- Photovoltaikanlagen zum Zwecke der Stromerzeugung,
- technische und bauliche Nebenanlagen, die für die Betreibung der Photovoltaikanlagen erforderlich sind sowie
- Betriebs- und Transformatorengebäude

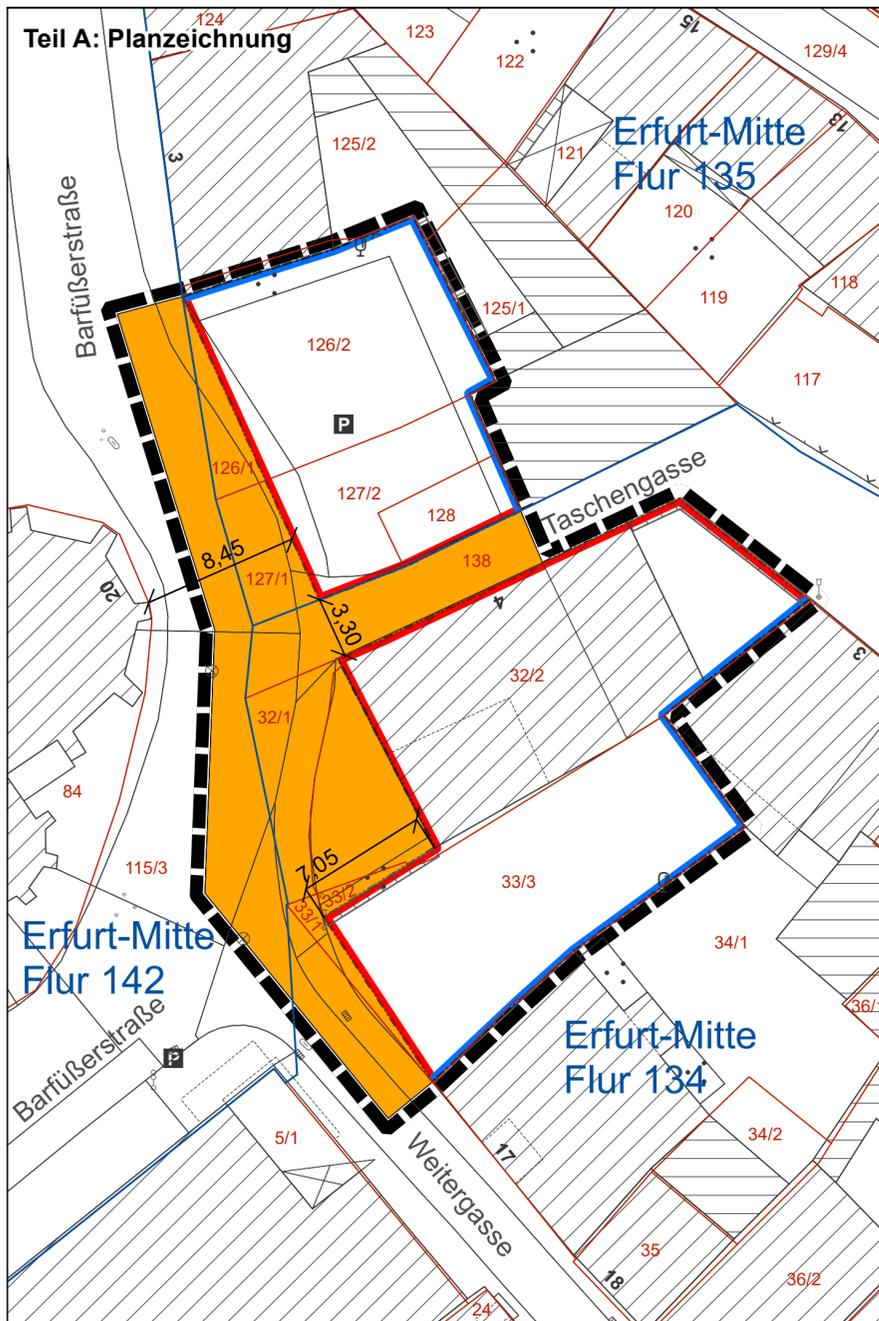
1.12 erforderliche Gutachten/ weiteres Vorgehen

Mit dem Bebauungsplan wird die Anfertigung folgender Gutachten notwendig:

- Umweltbericht
- Um Verbotstatbestände des §44 BNatSchG auszuschließen, ist für den Planungsraum eine artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen,
- Grünordnungsplan (§ 11 Abs. 2 BNatSchG) einschließlich Biotoptypenkartierung und Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, SAP, Flächen für ggf. erforderlichen externen Ausgleichsbedarf sind vorzuschlagen.
- Für die Abklärung des Altlastenverdachts nach Bundesbodenschutzverordnung ist eine orientierende Untersuchung erforderlich und im Verlauf des Bauleitplanverfahrens entsprechend durchzuführen.
- Für die Planung ist eine FNP-Änderung erforderlich. Der hierzu notwendige Umweltbericht ist vom Vorhabenträger bereitzustellen.

2 Folgekosten für die Gemeinde

Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Durchführungsvertrag zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen einschließlich der Herstellung der extensiven Ausgleichsflächen. Die Planungs- und Erschließungskosten trägt der Vorhabenträger. Es entstehen der Stadt durch die Realisierung der Planung keine investiven Kosten.



Planzeichenerklärung

1. Zeichnerische Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB, BauNVO und PlanzV

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

- Baulinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

- Vorhandene Gebäude
- Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
- Flurgrenze



Verfahrensvermerke zur Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes ALT609 „Barfüßerstraße/Taschengasse“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

- Der Stadtrat Erfurt hat am 14.12.2016 mit Beschluss Nr. 1100/16, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 1 vom 13.01.2017 den Beschluss über die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes gefasst.
- Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
- Der Stadtrat Erfurt hat am 14.12.2016 mit Beschluss Nr. 1100/16 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
- Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 1 vom 13.01.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung haben gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 23.01.2017 bis zum 24.01.2017 öffentlich ausgelegen.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16.01.2017 zur Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Stadtrat Erfurt hat am _____ mit Beschluss Nr. _____ nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 2 ThürBO und §§ 19, 2 ThürKO als Satzung beschlossen.

Erfurt, den _____

Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom _____ vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Ausfertigung

Erfurt, den _____

Landeshauptstadt Erfurt
 A. Bausewein
 Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. _____ vom _____ ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

Rechtsverbindlich

Erfurt, den _____

Oberbürgermeister

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)
- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)

In der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung.

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom _____ übereinstimmen.

Erfurt, den _____

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
 Katasterbereich Erfurt

Stand der ALK: 10.02.2021

Planverfasser:

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
 Warsbergstraße 3, 99092 Erfurt

Einfacher Bebauungsplan ALT609 "Barfüßerstraße/Taschengasse"



Einfacher Bebauungsplan ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"

Abwägung

Prüfung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen

Impressum



Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum
22.02.2022

Inhaltsverzeichnis

1 Tabellarische Zusammenfassung

- 1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
- 1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG
- 1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- 1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung

2 Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen

- 2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und deren Abwägung
- 2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung
- 2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit und deren Abwägung
- 2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung

1 Tabellarische Zusammenfassung

1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB



Die Beteiligung erfolgte durch Schreiben vom 20.01.2017.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B1	Thüringer Landesverwaltungsamt Abteilung III Referat 310 Weimarplatz 4 99423 Weimar	13.02.17	16.02.17		X		
B2	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	13.02.17	17.02.17		X		
B3	Thüringer Landesbergamt Puschkinplatz 7 07545 Gera	06.02.17	10.02.17	X			
B4	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	14.02.17	21.02.17			X	
B5	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	30.01.17	07.02.17			X	
B6	Stadtwerke Erfurt Gruppe Energie GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	30.01.17	20.02.17			X	
B7	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	06.02.17 15.02.17	20.02.17 20.02.17			X	
B8	Stadtwerke Erfurt Gruppe ThüWa ThüringenWasser GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	01.02.17	20.02.17			X	
B9	Stadtwerke Erfurt Gruppe Stadtwirtschaft GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	31.01.17	13.02.17			X	
B10	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	06.02.17	07.02.17		X		
B11	Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	09.02.17	14.02.17		X		

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B12	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig	10.02.17	20.02.17		X		
B13	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	21.02.17	22.02.17		X		
B14	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	15.02.17	20.02.17			X	
B15	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Hans-C.-Wirz-Straße 2 99867 Gotha	03.02.17	07.02.17			X	
B16	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Abteilung Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	24.01.17	27.01.17		X		
B17	Thüringer Liegenschaftsmanagement Landesbetrieb Am Johannestor 23 99084 Erfurt	21.02.17	24.02.17		X		
B18	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	17.02.17	22.02.17		X		
B19	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Werner-Seelenbinder-Straße 7 99096 Erfurt	31.01.17	07.02.17		X		
B20	Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode Forststraße 71 99097 Erfurt-Egstedt	27.01.17	30.01.17		X		
B21	Landwirtschaftsamt Sömmerda Umlandstraße 3 99610 Sömmerda	25.01.17	30.01.17		X		
B22	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	23.01.17	23.01.17		X		
B23	Stadtwerke Erfurt Gruppe Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	keine Äußerung					
B24	Deutsche Post AG Konzernimmobilien Am Bremsenwerk 001 10317 Berlin	keine Äußerung					

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B25	Deutsche Telekom AG T-Com Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	keine Äußerung					
B26	Eisenbahn-Bundesamt Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	keine Äußerung					
B27	Bischöfliches Ordinariat Bauamt Herrmannsplatz 9 99084 Erfurt	keine Äußerung					
B28	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	keine Äußerung					
B29	Straßenbauamt Mittelthüringen Warsbergstraße 3 99092 Erfurt	keine Äußerung					
B30	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt	keine Äußerung					

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG

N

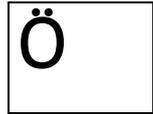
Die Beteiligung erfolgte durch Schreiben vom 20.01.2017.

Reg. Nr.	Beteiligter anerkannter Naturschutzverband und Verein nach § 45 ThürNatG	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
N1	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach	20.02.17	20.02.17		X		
N2	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. Geschäftsstelle, Frau Lindig Hohe Straße 204 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	10.02.17	10.02.17		X		
N3	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	23.02.17	14.02.17		X		
N4	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	17.02.17	20.02.17		X		
N5	Kulturbund für Europa e.V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	31.01.17	01.02.17		X		
N6	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	15.02.17	16.02.17		X		
N7	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Niederkrossen 27 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	10.02.17	17.02.17		X		
N8	NABU Kreisverband Erfurt e.V. Frau Yvonne Schneemann Große Arche 18 99084 Erfurt	31.01.17	31.01.17		X		
N9	Landesanglerverband Thüringen e.V. Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	keine Äußerung					
N10	Grüne Liga e.V. Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	keine Äußerung					

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit



Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs wurde in der Zeit vom 23.01.2017 bis 24.02.2017 anhand der Planfassung vom 22.09.2016 durchgeführt.

Reg. Nr.	Stellungnahme von	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
Ö1		22.02.17	27.02.17			X	X

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der inner-gemeindlichen Abstimmung



Stellungnahmen von Ämtern der Stadtverwaltung Erfurt, denen intern die Wahrnehmung von Aufgaben unterer Behörden im Rahmen der mittelbaren Staatsverwaltung zugewiesen wurde und deren Abwägung.

Die Beteiligung erfolgte durch Schreiben vom 20.01.2017.

Reg. Nr.	Stellungnahme von	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
11	Amt für Soziales und Gesundheit	19.01.17	24.01.17		X		
12	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	02.02.17	16.02.17			X	
13	Bauamt	24.02.17	01.03.17			X	
14	Umwelt- und Naturschutzamt	24.02.17	28.02.17			X	
15	Tiefbau- und Verkehrsamt	27.02.17	10.03.17				X

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

2 Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen

2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B1
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Thüringer Landesverwaltungsamt Abteilung III Referat 310 Weimarplatz 4 99423 Weimar	
mit Schreiben vom	13.02.2017	

keine Einwände

Durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange werden durch o.g. Bauleitplanung nicht berührt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B2
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	
mit Schreiben vom	13.02.2017	

Punkt 1

a)
keine Bedenken.

b)
Bezüglich der Belange, die seitens der TLUG als Gewässerunterhalts pflichtiger an den Gewässern 1. Ordnung, als Anlageneigentümer und/oder Grundstückseigentümer wahrzunehmen sind, wurde die Abteilung 5/Wasserwirtschaft beteiligt. Es ergeben sich keine Bedenken. Gewässer 1. Ordnung sind nicht betroffen. In den vorliegenden Bereichen befinden sich keine Flurstücke in der Zuständigkeit der TLUG.

c)
Informativ möchte ich auf Folgendes hinweisen:

Der Bebauungsplan dient der Schaffung und Ordnung von Verkehrsflächen. Bauvorhaben sind mit der Planung nicht verbunden.

Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann.

Ebenso bitte ich Sie, die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich zu veranlassen.

Rechtliche Grundlagen dazu sind das „Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)" in der Fassung vom 02. März 1974 (BGBl. 1, S. 591), zuletzt geändert durch Art. 22 des „Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des BMWT und des BMBF auf Euro" vom 10. November 2001 (BGBl. 1, Nr. 58, S. 2992 ff.), die „Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten" in der Fassung des BGBl. III 750-1-1 sowie das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. 1, Nr. 16, S. 502 ff.).

Abwägung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Der Hinweis zu Erdaufschlüsse sowie größere Baugruben ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens sondern der einzelnen Baugenehmigungsverfahren.

Neben der Definition von Verkehrsflächen regelt der Bebauungsplan auch die überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des Geltungsbereiches für Bauvorhaben.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B3
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Thüringer Landesbergamt Puschkinplatz 7 07545 Gera	
mit Schreiben vom	06.02.2017	

nicht berührt

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B4
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	14.02.2017	

Punkt 1

a) Keine Äußerung zur Planzeichnung

b) Sonstige fachliche Informationen aus eigener Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jew. mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Plangrundlage - Allgemeiner Hinweis:

Bitte verwenden Sie immer die automatisierte Liegenschaftskarte (ALK). Bei der Stellungnahme wird nicht die Übereinstimmung der Planzeichnung mit dem Liegenschaftskataster geprüft. Die Bestätigung müssen Sie sich separat einholen.

Bodenordnung:

Wenn zur Realisierung der Planung ein amtliches Bodenordnungsverfahren nach dem BauGB §§ 45-84 angedacht wird, wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Geoinformation und Bodenordnung der Landeshauptstadt Erfurt.

Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze:

Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze Thüringens. Von Seiten des zuständigen Dezernates Raumbezug gibt es keine Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme

Abwägung

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung

Die automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) wird für diesen Bebauungsplan ALT609 verwendet. Die Bestätigung wurde separat eingeholt.

Eine Bodenordnung ist nur noch für einen Teil des Plangebietes erforderlich. Hierzu wird das Amt für Geoinformation und Bodenordnung der Landeshauptstadt Erfurt im Vollzug des Bebauungsplanes tätig.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B5
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	
mit Schreiben vom	30.01.2017	

Punkt 1

Die Belange der archäologischen Denkmalpflege sind mit den textlichen Hinweisen in der Begründung ausreichend berücksichtigt.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B6
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Energie GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	30.01.2017	

Anlagenbestand: Fernwärme

Punkt 1

Beachten Sie bitte den Bestand an Fernwärmeleitungen. Einer direkten Über- bzw. Unterbauung dieser wird nicht zugestimmt und die Mindestabstände zu unseren Anlagen sind zwingend einzuhalten.

Erdverlegte Fernwärmeleitungen dürfen nur auf eine max. Länge von 10 m frei gelegt werden; die Leitung darf nicht entlastet werden. Bei Überschreitung dieser Längen sind Sicherungsmaßnahmen erforderlich, die vor Baubeginn mit dem Bereich Fernwärme, Herrn Schlenzig Tel. 0361/5642432 abzustimmen sind.

Kreuzungen von Fernwärmeleitungen dürfen nur in offener Bauweise erfolgen.

Dieses Schreiben gilt nur in Verbindung mit dem unter Reg.-Nr.: 79/17 bestätigten Leitungsplan der SWE Service GmbH vom 26.01.2017 zu Ihrer Anfrage vom 20.01.2017 und hat eine Gültigkeit von 6 Monaten.

Abwägung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Dieser Bebauungsplan beinhaltet Festsetzungen zu Baufluchten und öffentlichen Straßenverkehrsflächen, die die heutige Situation am Chor der Barfüßerkirche bzgl. der Breite der öffentlichen Straßenverkehrsflächen nur geringfügig ändert, da die verkehrlichen Erfordernisse, die 1978 zur Erweiterung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen führten, heute ähnlich sind und daher nur eine geringfügige Reduzierung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen möglich ist. Der innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen errichtete Anlagenbestand wird dadurch nicht berührt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B7
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	06.02.2017 15.02.2017	

Anlagenbestand: Strom

Punkt 1

Zu dem Vorhaben sind folgende Auflagen und Randbedingungen zu beachten:

Bei Veränderung der öffentlichen Flächen ist der aktuelle Netzbestand zu beachten. Durch ein Umverlegungsverlangen ist der Netzbetreiber aufzufordern, diesen umzuverlegen. Die SWE Netz ist rechtzeitig in die weitere Planung einzubeziehen.

Im Verlauf unserer Kabel ist nur Handsehachtung erlaubt.

Die von unserem Unternehmen als Anlage beigefügten speziellen Leitungspläne sind dem tiefbau- ausführenden Unternehmen im Original oder als Kopie zu übergeben und auf der Baustelle mitzuführen. Unsere Mitarbeiter sind berechtigt, diese Unterlagen vor Ort einzusehen.

Die sich im geplanten Baubereich befindenden Kabel sind während der gesamten Bauphase zu sichern und einer direkten Über- bzw. Unterbauung dieser wird nicht zugestimmt. Die Mindestabstände zu unseren Anlagen sind nach DIN 1998 zwingend einzuhalten.

Alle sich im geplanten Baugebiet befindenden Kabel sind als unter lebensgefährlicher Spannung stehend zu betrachten und nur von einem Mitarbeiter der SWE Netz GmbH zu schneiden bzw. außer Betrieb zu nehmen.

Rückfragen zum Leitungsbestand richten Sie bitte vor Baubeginn an den zuständigen Netzmeister Strom, Herrn Hoffmann, Tel.: 0361 / 564 2880.

Bei eventuellen Beschädigungen informieren Sie bitte umgehend unsere Netzleitstelle, Tel.: 0361/564 1000, oder unseren oben genannten Netzmeister.

Dieses Schreiben gilt nur in Verbindung mit dem unter Reg.-Nr.: 79/17 bestätigten Leitungsplan der SWE Service GmbH vom 26.01.2017 zu Ihrer Anfrage vom 20.01.2017 und hat eine Gültigkeit von 6 Monaten.

Abwägung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Dieser Bebauungsplan beinhaltet Festsetzungen zu Baufluchten und öffentlichen Straßenverkehrsflächen, die die heutige Situation am Chor der Barfüßerkirche bzgl. der Breite der öffentlichen Straßenverkehrsflächen nur geringfügig ändert, da die verkehrlichen Erfordernisse, die 1978 zur Erweiterung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen führten, heute ähnlich sind

und daher nur eine geringfügige Reduzierung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen möglich ist. Der innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen errichtete Anlagenbestand wird dadurch nicht berührt.

Anlagenbestand: Gas

Punkt 1

Weiterhin erhalten Sie in der Anlage die Stellungnahme der SWE Netz GmbH entsprechend des vorgegebenen Gliederungsmusters des Ministeriums für Wirtschaft und Infrastruktur.

Der Vorhabenbereich ist gastechnisch über die „Barfüßerstraße“ und „Schlachthofstraße und Weitergasse“ gastechnisch mit „Erdgas H“ erschlossen.

Das vorhandene Leitungssystem wird mit „Erdgas H“ gern. DVGW-Arbeitsblatt G 260 und einen max. Betriebsdruck (MOP) von 23 mbar betrieben. Der Brennwert (Hs,n) beträgt ca. 11,1 kWh/m³.

Weiterhin existiert in der „Taschengasse“ eine stillgelegte Gasleitung in der Dimension ON 50 GG. Beim Auffinden dieser Leitung ist diese durch Mitarbeiter der SWE Netz GmbH auf technische Gasfreiheit zu prüfen und kann dann gefahrlos entfernt und die Trasse zur weiteren Belegung freigegeben werden.

Seitens der SWE Netz GmbH bestehen bei Beachtung der Hinweise keine Einwände gegen den vorliegenden Entwurf. Eigene Planungen der SWE Netz GmbH, Sparte Gasversorgung sind im Vorhabenbereich nicht in Arbeit.

Für das von Ihnen geplante Territorium gilt grundsätzlich die Fernwärmesatzung der Stadt Erfurt.

Wird für technische Prozesse oder anderweitige Verwendung die Verfügbarkeit von Erdgas erforderlich, so ist eine Versorgung des Planungsbereiches aus dem öffentlichen Gasnetz möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass im Vorfeld der Baumaßnahme eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger und der SWE Netz GmbH getroffen wird und die entsprechenden Freihaltetrassen und -flächen gewährleistet werden.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an unseren Mitarbeiter Herr Lange Tel. 0361 5643224.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Begründung

Der Hinweis bzgl. der Fernwärmesatzung wird in die Begründung aufgenommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B8
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe ThüWa ThüringenWasser GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	01.02.2017	

Punkt 1

Die grundsätzliche Zustimmung zum Entwurf des Bebauungsplans „Barfüßerstraße/Taschengasse“ (Stand 22.09.2016) wird erteilt.

Die wasserversorgungstechnische Erschließung des Areals erfolgt über die das Gebiet querenden öffentlichen Straßen Barfüßerstraße, Taschengasse, Weitegasse und den hier verlaufenden Trinkwasserleitungen.

Barfüßerstraße WT 200 GGG (1993)

Taschengasse keine Versorgungsleitung vorhanden, nur TW-Hausanschlussleitung 25 PE (2011) für Taschengasse 4 von Barfüßerstraße ausgehend

Weitegasse WT 200 GGG (1993)

Jedes Baugrundstück erhält einen separaten Grundstücksanschluss. Für jedes Grundstück/Flurstück ist vor Baubeginn durch den Bauherren/Grundstückseigentümer ein formeller Antrag auf Anschluss an das Trinkwassernetz unseres Unternehmens zu stellen. Es erfolgt keine Vorverlegung von Trinkwasseranschlüssen, wenn keine sofortige dauerhafte Entnahme von Trinkwasser gesichert ist.

Die Pflanzung von Bäumen auf Leitungen/Kabeln oder anderen Anlagen der ThüWa ThüringenWasser GmbH ist unzulässig. Baumpflanzungen sind (auch bei Ersatzpflanzungen außerhalb des ALT 609) mit einem lichten Abstand von mindestens 2,50 m zwischen Baum und Außenkante Rohrleitung (Leitungsbestand des Wasserversorgungsunternehmens) einzuplanen und zu pflanzen.

Für die Löschwasserentnahme aus dem öffentlichen Trinkwassernetz sind ca. 96 m³/h für den Grundschutz über den Zeitraum von 2 Stunden im Löschbereich von 300 m um das o. g. Areal des Bebauungsplans verfügbar.

Als Anlage unseres Schreibens erhalten Sie einen Bestandsplan (Stand 26.01.2017, SWE Service GmbH Reg. Nr. 79/17). Diese Bestandsunterlagen dienen zur Information und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rückfragen hierzu richten Sie bitte an die SWE Service GmbH, Tel. (0361) 5 64 25 19.

Abwägung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Dieser Bebauungsplan beinhaltet Festsetzungen zu Baufluchten und öffentlichen Straßenverkehrsflächen, die die heutige Situation am Chor der Barfüßerkirche bzgl. der Breite der öffentlichen Straßenverkehrsflächen nur geringfügig ändert, da die verkehrlichen Erfordernisse, die 1978 zur Erweiterung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen führten, heute ähnlich sind und daher nur eine geringfügige Reduzierung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen möglich ist. Der innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen errichtete Anlagenbestand wird dadurch nicht berührt, auch nicht durch die festgesetzte Anpflanzung eines Baumes.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B9
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Stadtwirtschaft GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	31.01.2017	

Punkt 1

1 Anforderungen an die Tätigkeit „Abfallsammlung“

Die GUV-R 2113 „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft“ regelt unter Punkt 3.2.5.1, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich sein darf. Abfälle müssen für das beauftragte Personal ohne Gefährdung abgeholt werden können. Daher sind Sackgassen und Stichstraßen so zu planen, dass für das Abfallsammelfahrzeug Wendemöglichkeiten bestehen.

Nach § 10 Abs. 3 der derzeit gültigen Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Erfurt (AbfwS) darf der Weg zwischen Standplatz (Platz, an dem zur Entleerung bereitgestellt wird) und Entsorgungsfahrzeug 10 Meter nicht überschreiten, er muss frei von Hindernissen sowie ausreichend breit und befestigt sein.

Können diese Bedingungen nicht gewährleistet werden, so legt die Stadt gern. § 10 Abs. 5 AbfwS einen Übernahmeplatz fest.

2 eingesetzte Fahrzeugtechniken

Die SWE Stadtwirtschaft setzt im Rahmen der Erledigung des Entsorgungsauftrages Fahrzeugtechnik ein (insbesondere Hecklader nach DIN-EN 1501-1), welche im wesentlichen durch folgende Angaben charakterisiert ist:

Länge: Breite: Höhe: zul. GG:

ca. 10,50 Meter

ca. 2,55 Meter

ca. 4,00 Meter

26.000 kg

Wenderadius: Mindestdurchmesser Wendekreis:

12 Meter

22 Meter

Beim Bau neuer Straßen sowie beim grundhaften Ausbau bereits vorhandener Straßen ist durch den Bauträger darauf zu achten, dass diesen Sachverhalten entsprechend Rechnung getragen wird, insbesondere hinsichtlich:

Parksituation Begegnungsverkehr Fahrbahnbreite Belastungsklasse

- o Fahrbahnführung (Schleppkurven beachten!)*
- o in Kurven*
- o in Kreuzungsbereichen*
- o in Einmündungen Wendemöglichkeiten*

Grundlage für die Anforderungen an Straßen sind die „Richtlinien für die Anlage v. Stadtstraßen (RASt 06)". Können Wendemöglichkeiten nicht berücksichtigt werden, so sind geeignete Übernahmeplätze für die Bereitstellung der Abfallgefäße zur Leerung zu schaffen (siehe wie o. a. § 10 Abs. 5 AbfW5). Diese Übernahmeplätze müssen entsprechend dimensioniert werden, so dass alle Abfallgefäße, deren üblicher Standplatz auf dem Grundstück nicht angefahren werden können, auf dieser Bereitstellungsfläche auch Platz finden. Darüber hinaus sollten die Übernahmeplätze auch etwas größer als aktuell benötigt ausfallen oder zumindest erweiterbar sein, da sich die Anzahl der auf diesen Flächen abzustellenden Abfallgefäße jederzeit erhöhen kann, wie z. B. infolge Zuzügen und dergleichen.

3 aktuelles Projekt i:Barfüßerstraße / Taschengasse"

3.1. Holsystem

Anhand der Planungsunterlagen ist durch uns nicht zu beurteilen, ob sämtliche grundstücksbezogenen Abfallgefäße zum Zwecke der Entleerung vom Grundstück abgeholt werden können. Sind Übernahmestandplätze auf dem Grundstück vorgesehen, sind zwingend die Rahmenbedingungen gemäß § 10 Abfallwirtschaftssatzung zu beachten (im Besonderen muss für den Transportweg der Abfallbehälter eine Mindestbreite vorgehalten werden).

Zu beachten ist auch, dass bei Müllbehältereinhausungen die durch die SWE Stadtwirtschaft zu schließen sind, eine sogenannte Doppelschließanlage vorgehalten werden muss und zusätzliche Kosten anfallen.

Sofern dies nicht der Fall ist, sind die Behälter vor dem Grundstück, d.h. auf dem Gehweg oder unmittelbar am Straßenrand in der der angrenzenden, öffentlichen Straßen bereitzustellen

3.2. Bringsystem

Bei der Erfassung von Glasverpackungen und Altpapier über sogenannte Depotcontainer sind folgende Sachverhalte zu beachten:

Glasglus (1,5 bis 3,0 m³ werden durch ein entsprechendes Entsorgungsfahrzeug mit Ladekran (Parameter siehe Punkt 02) entleert, welches sich zu diesem Zwecke parallel zu den Behältern, also in Straßenrichtung positioniert. Vor und hinter den Behältern muss ein entsprechender Freiraum von ca. 5 Metern verbleiben, so dass diese nicht über abgestellte Pkws und dergleichen geschwenkt werden.

Auch muss die Leerung hinsichtlich des Platzbedarfs in die Höhe gewährleistet sein; es dürfen z.B. keine Kabel, Telefonleitungen oder Äste von Bäumen den Leerungsvorgang behindern.

Sofern die Altpapierfassung über Vierradbehälter mit 1100 Litern Fassungsvermögen (MGB 1100) beabsichtigt wird, so ist neben den Anforderungen gemäß Punkt 03.01. zusätzlich zu beachten, dass die Behälter von den Stellflächen über abgesenkte Bordsteinkanten an die Fahrzeuge zu transportieren sind.

Kann die Altpapierfassung über Umleerbehälter mit 2,5 oder 5,0 m³ Fassungsvermögen erfolgen, so werden diese abgesenkten Bordsteinkanten nicht benötigt. Jedoch kommt bei dieser Technologie eine andere Fahrzeugtechnik zum Einsatz - der Überkopflader. Dieser weist die gleichen Charakteristika wie unter Punkt 02 beschrieben auf. Besonderheit ist jedoch, dass dieses Fahrzeug die zu leerenden Behälter frontal anfahren muss und somit einen entsprechenden Platzbedarf in der Straße selbst benötigt. Auch hier ist der Platzbedarf in die Höhe sicherzustellen, da die Umleerbehälter im Halbkreis über die Fahrzeugkabine geführt werden und dann in den Sammelaufbau eingekippt werden.

3.3. Bauphase

Während der Bauphase ist durch den Bauträger die Entsorgung der von der Baumaßnahme betroffenen Grundstücke zu gewährleisten.

Sollte eine Vollsperrung oder auch halbseitiger Sperrung die Durchfahrt der Entsorgungstechnik verhindern, so sind hierfür entsprechende temporäre Übernahmeplätze einzurichten, an welchen die Abfallgefäße am Entsorgungstag durch die bauausführende Firma bis 06.00 Uhr bereitzustellen sind. Nach erfolgter Leerung sind die Behälter wieder den Grundstücken zuzuordnen.

Um die Entsorgung während der Bauphase sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die SWE Stadtwirtschaft GmbH zwei Wochen vor dem Baubeginn hierüber informiert wird und die beauftragte Baufirma, deren Bauleiter und dessen telefonische Erreichbarkeit benannt werden. Daraufhin wird sich die SWE Stadtwirtschaft GmbH mit der Baufirma in Verbindung setzen, die erwähnten temporären Übernahmeplätze definieren und die aktuellen Entsorgungstermin mitteilen.

Abwägung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Die Anforderungen an die Tätigkeit „Abfallsammlung“ werden durch die Inhalte dieses Bebauungsplanes ALT609 nicht berührt.

Die eingesetzten Fahrzeugtechniken werden durch die Inhalte dieses Bebauungsplanes ALT609 beachtet. Die öffentlichen Straßenverkehrsflächen entsprechen den genannten Parametern.

Die Anforderungen an das Hol- und Bringsystem werden durch die Inhalte dieses Bebauungsplanes ALT609 nicht berührt.

Die Anforderungen zu Bauphase sind nicht Regelungsinhalt dieses Bebauungsplanes.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B10
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	
mit Schreiben vom	06.02.2017	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B11
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	
mit Schreiben vom	09.02.2017	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B12
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig	
mit Schreiben vom	10.02.2017	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B13
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom		

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B14
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	15.02.2017	

Punkt 1

Auch wenn dies nicht Gegenstand der Regelung durch den Bbp. sein wird, weise ich dennoch darauf hin, dass der Baukörper zwischen Barfüßerstraße 3 und Taschengasse 4 (Eckbau) in seiner Bauhöhe zwischen diesen beiden vermitteln muss.

Abwägung

Der Stellungnahme in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Der Bebauungsplan ALT609 regelt nicht die Höhen baulicher Anlagen. Hierzu greifen die Grundsätze des Einfügungsgebotes des §34 BauGB, die im Baugenehmigungsverfahren geprüft werden.

Punkt 2

Die zwingende Notwendigkeit zur Änderung der historischen Bauflucht / des denkmalgeschützten Stadtgrundrisses ist bisher nicht plausibel dargelegt. Dieser Sachverhalt bedarf zumindest noch einer Klärung.

Abwägung

Der Stellungnahme in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Begründung dieses Bebauungsplanes ALT609 wird bzgl. der Historie, der Analyse und Herleitung des Konzeptes präzisiert.

Der Stadtgrundriss um die Barfüßerkirche wurde mehrfach verändert.

Anfangs führte der im Durchschnitt 5,00 bis 7,00 m breite Straßenzug Barfüßerstraße-Weitergasse am Kloster und dessen Kirche östlich vorbei. Dabei entstand die 4,90 m schmale Engstelle am Chor der Kirche. An dieser Stelle mündete die 3,30 m schmale Taschengasse.

In der Folge des Auflösens von Klöstern und Friedhöfen in der Innenstadt wurden u.a. Schulen errichtet. So auch an der Barfüßerkirche. Hierzu wurde auf der Nordseite der Kirche 1836 die Bauflucht auf 13,50 m nach Westen verbreitert.

Außerdem wurden neue Straßenräume eingerichtet. So auch auf der Südseite der Barfüßerkirche der 15,00 bis 20,00 m breite Straßenraum. Daher entstand auch ein neuer Straßenknoten auf der Südseite der Kirche.

Die Kriegsschäden 1944 führten zum Abtrag der zerstörten Gebäude im Umfeld der Kirche. Da diese Grundstücke aber zunächst nicht wiederbebaut und später als Parkplatz genutzt wurden, löste sich der Stadtraum an der Kirche weiter auf.

In der Folge der Einrichtung der Fußgängerzone wurde für deren Erschließung gemäß dem Stadtratsbeschluss 262/74 eine Zentrumserschließungsstraße im Zeitraum 1977/78 errichtet. Im Verlauf dieses Straßenzuges Wenigemarkt-Barfüßerkirche-Lange Brücke wurden auch an der Kirche weitere Gebäude abgetragen und die Straßenverkehrsfläche an der Engstelle von 4,90m auf 10,00m verbreitert.

Mit dem Beseitigen der Engstelle und daher der vormals geraden Bauflucht am Chor der Kirche war der ursprüngliche Stadtgrundriss gänzlich aufgelöst.

Die vor 1990 geplante Bebauung entlang dieser Zentrumserschließungsstraße wurde aber nicht errichtet. So entstanden nach 1990 Spielräume für die Stadtreparatur, da in Teilen der Zentrumserschließungsstraße im Bereich der Kürschnergasse, am Chor der Barfüßerkirche und im Bereich Lange Brücke / Marstallstraße Einkürzungen der Straßenverkehrsflächen möglich wurden.

So entstand, neben der Errichtung des Hotels südlich der Kirche 1994, östlich des Chors der Kirche eine Bebauung gemäß dem 2006 vom Ausschuss für Bau und Verkehr gebilligten Sanierungszieles. Dieses sah mit der Sicherung aller verkehrlichen Belange ein Einkürzen der Straßenverkehrsflächen auf der Ostseite des Chors der Kirche von 10,00m auf 8,50m an der schmalsten Stelle, daher eine geknickte Bauflucht und drei Bauplätze vor. Davon wurde bislang der Bauplatz südlich der Taschengasse bebaut.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes dient dem Vollzug des zuvor genannten Sanierungszieles, um insbesondere die bis an die Gebäude reichenden öffentlichen Straßenverkehrsflächen zu bilden, so dass die einheitliche Ausführung und Nutzung des Straßenraumes und eine Bebauung entlang dieses mit Wandöffnungen möglich wird.

Die folgenden drei Abbildungen zeigen rot die Bauflucht auf der Ostseite des Chors der Kirche bis 1978, ab 1978 und gemäß dem Sanierungsziel von 2006.



Punkt 3

Das Problem der möglichen Reste von historischen Kellern wäre so noch vor Prüfung besiegelt. Das ist nicht einfach hinnehmbar.

Abwägung

Der Stellungnahme in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die vormalige Bebauung im Plangebiet wurde 1944 in Folge von Luftminenschäden und 1978 für die zuvor genannte Zentrumserschließungsstraße abgetragen. Dazu wurden die Keller verfüllt und auf ihnen Stellplätze und die Zentrumserschließungsstraße errichtet.

Ein Teil der 1944 und 1978 leergeräumten Flächen im Plangebiet wurde inzwischen wieder bebaut. Für die weiteren noch zu bebauenden Flächen im Plangebiet werden die unterirdischen Anlagen auf ihre archäologische Relevanz untersucht und dokumentiert.

Die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar lautet hierzu: *"Die Belange der archäologischen Denkmalpflege sind mit den textlichen Hinweisen in der Begründung ausreichend berücksichtigt."*

Die Stellungnahme der unteren Denkmalbehörde lautet hierzu:

Auf die Möglichkeit des Bestandes an historischen Kellern und deren Erhaltungsanforderung nach § 2, 7 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen, sowie auf die §§ 16, 19 ThürDSchG (archäologische Schutzgebiete) und die frühzeitige Einbindung des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie.

Die Begründung wurde um diese Hinweise erweitert. Sie lautet nun:

"Denkmalrecht

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ALT609 befindet sich innerhalb der denkmalgeschützten baulichen Gesamtanlage und dem archäologisches Relevanzgebiet der Erfurter Altstadt. Das Denkmalensemble "Altstadt Erfurt" wurde gemäß § 2 Abs. 3 ThürDSchG in das vom Thüringer Landesamt für Denkmalpflege geführte Denkmalbuch eingetragen.

Auf die Möglichkeit des Bestandes an historischen Kellern und deren Erhaltungsanforderung nach § 2, 7 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen, sowie auf die §§ 16, 19 ThürDSchG (archäologische Schutzgebiete) und die frühzeitige Einbindung des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie.

An den Geltungsbereich angrenzend befindet sich das Einzeldenkmal der Ruine der Barfüßerkirche."

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B15
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Hans-C.-Wirz-Straße 2 99867 Gotha	
mit Schreiben vom	03.02.2017	

Punkt 1

Im Vorhabengebiet ist weder ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und/oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) anhängig. Es ist auch nicht beabsichtigt, in absehbarer Zeit ein Verfahren neu einzuleiten.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B16
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Abteilung Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom	24.01.2017	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B17
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Thüringer Liegenschaftsmanagement Landesbetrieb Am Johannestor 23 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	21.02.2017	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B18
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	
mit Schreiben vom	17.02.2017	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B19
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Werner-Seelenbinder-Straße 7 99096 Erfurt	
mit Schreiben vom	31.01.2017	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B20
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode Forststraße 71 99097 Erfurt-Egstedt	
mit Schreiben vom	27.01.2017	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B21
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Landwirtschaftsamt Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	
mit Schreiben vom	25.01.2017	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B22
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	
mit Schreiben vom	23.01.2017	

keine Einwände

2.2. Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N1
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach	
mit Schreiben vom	20.02.2017	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N2
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. Geschäftsstelle, Frau Lindig Hohe Straße 204 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	
mit Schreiben vom	10.02.2017	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N3
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	
mit Schreiben vom	23.02.2017	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N4
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	17.02.2017	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N5
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Kulturbund für Europa e.V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	31.01.2017	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N6
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom	15.02.2017	

keine Einwände

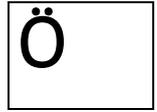
ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N7
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Niederkrossen 27 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	
mit Schreiben vom	10.02.2017	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N8
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	NABU Kreisverband Erfurt e.V. Frau Yvonne Schneemann Große Arche 18 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	31.01.2017	

keine Einwände

2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit und deren Abwägung



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö1
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von		
mit Schreiben vom	22.02.2017	

Einleitung

...als Betroffener und in seinen Rechten verletzt erhebe ich hiermit Einspruch gegen den oben genannten Bebauungsplan, insbesondere gegen das Planziel Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen und das Planziel Festsetzung einer Baumpflanzung mit folgenden Begründungen:

Das Planziel Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen beinhaltet die Überführung der privaten Erschließungsfläche vor dem Haus Taschengasse 4 in städtisches Eigentum und wird begründet:

- *mit Bildung einer Platzfläche (1.),*
- *mit völlig untypischer städtebauliche Situation vor dem Haus Taschengasse 4 (2.),*
- *mit Städtebaulichem Missstand der beseitigt werden muss (3.)*

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Der Stadtgrundriss der Altstadt ist u.a. durch Merkmale der Nutzungsgliederung und Gebäudestellung gekennzeichnet:

Die entlang der Straßen stehenden Gebäude gliedern sich vertikal in drei Ebenen; die Erdgeschosse mit Läden, Handwerksbetriebe, Gastronomie etc., darüber Wohn- und die Dachgeschosse. Diese Art der Gliederung sind im Plangebiet am Gebäude Taschengasse Nr. 4 und im Umfeld an der Barfüßerstraße und an der Weitergasse vorhanden und sollen mit der Stadtreparatur weitergeführt werden.

Die Flurstücksgrenzen entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen bilden auch die Baufluchten. Außerdem sind die Parzellen so aneinandergereiht, dass die auf ihnen stehenden Gebäude zusammen eine geschlossene Blockrandbebauung bilden. Diese Struktur ist im Umfeld an der Barfüßerstraße und an der Weitergasse ablesbar. Das im Plangebiet befindliche Gebäude Taschengasse Nr. 4 steht jedoch nicht an der Flurstücksgrenze entlang der öffentlichen Straßenverkehrsfläche Barfüßerstraße.

Diese Lage des Gebäudes Taschengasse Nr. 4 ist ein städtebaulicher Missstand, der folgende Auswirkung hat:

Das Gebäude ist von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche Barfüßerstraße nicht direkt erreichbar, da die vor dem Gebäude befindliche private Fläche Teil des privaten Grundstückes Taschengasse Nr. 4 ist. So könnte diese heute für die Erschließung ausgebildete private Fläche auch so ausgeführt werde, dass das Gebäude von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche Barfüßerstraße abgetrennt wird z.B. durch eine entsprechende Bepflanzung.

Außerdem erschwert diese private Fläche die Bebauung des südlich angrenzenden Grundstückes, da Wandöffnungen und Zugängen in Richtung dieser privaten Fläche erst mit Baulasten etc. durchgesetzt und gesichert werden könnten. Bzw. kann dies nicht durchgesetzt werden, ist die Ausführung dieser Bebauung nicht dem Standort angemessen, da ein größerer Brandgiebel entstehen könnte.

Demnach ist die Eingliederung der privaten unbebauten Fläche westlich des Gebäudes Taschengasse Nr. 4 in die öffentliche Straßenverkehrsfläche Barfüßerstraße erforderlich, um die Stadtreparatur angemessen abschließen zu können und einen städtebaulichen Missstand zu beseitigen.

Mit dieser Zuordnung als öffentliche Straßenverkehrsfläche sind die heute ausgeübten Nutzung auf dieser Fläche auch weiterhin möglich: die Zuwegung zum gewerblich genutzten Erdgeschoss und die wirtschaftliche Verknüpfung des Erdgeschosses mit dem Vorbereich dann durch eine Sondernutzung auf der öffentlichen Straßenverkehrsfläche.

Die Beseitigung dieses städtebaulichen Missstandes erfordert keine bautechnischen Veränderungen am Gebäude Taschengasse Nr. 4.

Für den Abschluss der Stadtreparatur am Chor der Barfüßerkirche sollen mit diesem Bebauungsplan die Bauflucht und die öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt werden, so dass die Grundstücke neu geordnet werden können. In der Folge sollen diese Baugrundstücke dem Stadtraum angemessen bebaut werden und die Umfeldgestaltung abgeschlossen werden.

Hierzu ist der heute unbebaute Teil des Flurstücks 32/2 - die private unbebaute Fläche westlich des Gebäudes Taschengasse Nr. 4 - in die öffentliche Straßenverkehrsfläche einzubeziehen.

Diese Zielstellung entspricht auch dem 2006 gebilligten Sanierungsziel:

- die Reduzierung der um den Chor der Barfüßerkirche führenden Fahrbahn, so dass an der engsten Stelle die öffentliche Straßenverkehrsfläche statt heute ca. 10,00 m dann ca. 8,50 m beträgt,
- eine mehrfach abgeknickte Bauflucht zwischen den westlichen Außenwänden der zum damaligen Zeitpunkt stehenden Gebäude Barfüßerstraße Nr. 3 und Weitergasse Nr. 17, so dass am Chor der Barfüßerkirche eine platzähnliche Situation entsteht.
- Aufnahme aller Flächen jenseits der Bauflucht in die öffentliche Straßenverkehrsfläche.

Gemäß dieser 2006 gebilligten Konzeption wurden drei Bauplätze gebildet:

- Bauplatz 1 - an das Gebäude Barfüßerstraße Nr.3 anschließend und bis zur Taschengasse führend,
- Bauplatz 2 - an die Taschengasse anschließend und bis zum Abknicken der Bauflucht führend,
- Bauplatz 3 - daran anschließend und bis zum Gebäude Weitergasse Nr. 17 führend.

Davon wurde bislang der Bauplatz 2 mit dem Gebäude Taschengasse Nr. 4 bebaut. Dabei entstand die private unbebaute Fläche westlich dieses Gebäudes.

Ziel dieses Bebauungsplanes ALT609 ist die abschließende Sicherstellung der Stadtreparatur am Chor der Barfüßerkirche. Hierzu wurden die Grundzüge des zuvor genannten Sanierungskonzeptes von 2006 in den Bebauungsplan ALT609 übertragen.

Damit soll sichergestellt sein, dass der öffentliche Raum einheitlich ausgeführt und öffentlich genutzt werden kann und dass mit der Stellung der Gebäude entlang von öffentlichen Straßenverkehrsflächen deren Ausführung mit Wandöffnungen wie Türen, Fenster, etc. erleichtert wird; das betrifft insbesondere den Bauplatz 3 und dessen Wandöffnungen in Richtung der aktuell unbebauten Fläche westlich des Gebäudes Taschengasse Nr. 4.

Daher soll die aktuell private unbebaute Fläche westlich des Gebäudes Taschengasse Nr. 4 in die öffentliche Straßenverkehrsfläche integriert werden. In der Folge kann die Fläche von der Stadt Erfurt in ihre Baulastträgerschaft und Verkehrssicherungspflicht als öffentliche Straßenverkehrsfläche übernommen werden, wenn der Eigentümer die Übernahme dieser Fläche verlangt und ihn entsprechend entschädigen.

In der öffentliche Straßenverkehrsfläche werden die sich hier befindlichen Leitungen etc. gesichert und kann dem Gebäude Taschengasse Nr. 4 eine Sondernutzung von öffentlichen Straßenverkehrsflächen zugeordnet werden, so dass weiterhin eine funktionale Verknüpfung des gewerblich genutzten Erdgeschosses des Gebäudes Taschengasse Nr. 4 mit der angrenzenden Fläche möglich ist, durch z.B. Einzelhandel oder Gastronomie.

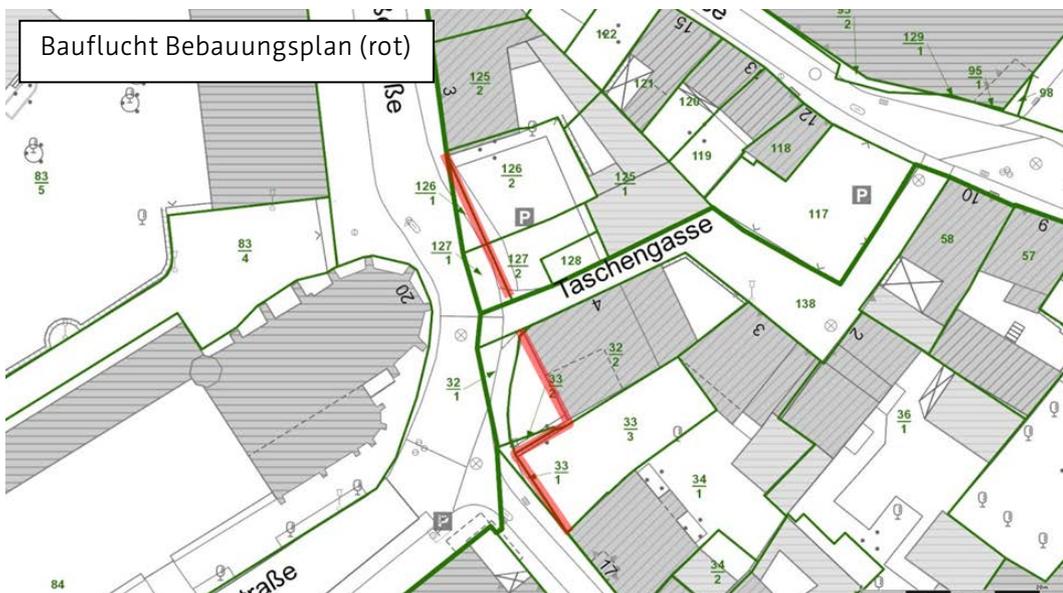
Die Alternative zur Integration in die öffentliche Straßenverkehrsfläche wären z.B. die Einräumung von Geh- und Fahrrechten zu Gunsten der Stadt Erfurt und der Eintrag von Baulasten zu Gunsten des südlich angrenzenden Grundstückes. Dieses Vorgehen kann aber die Umsetzung der zuvor genannten Planungsziele nicht ausreichend sichern.

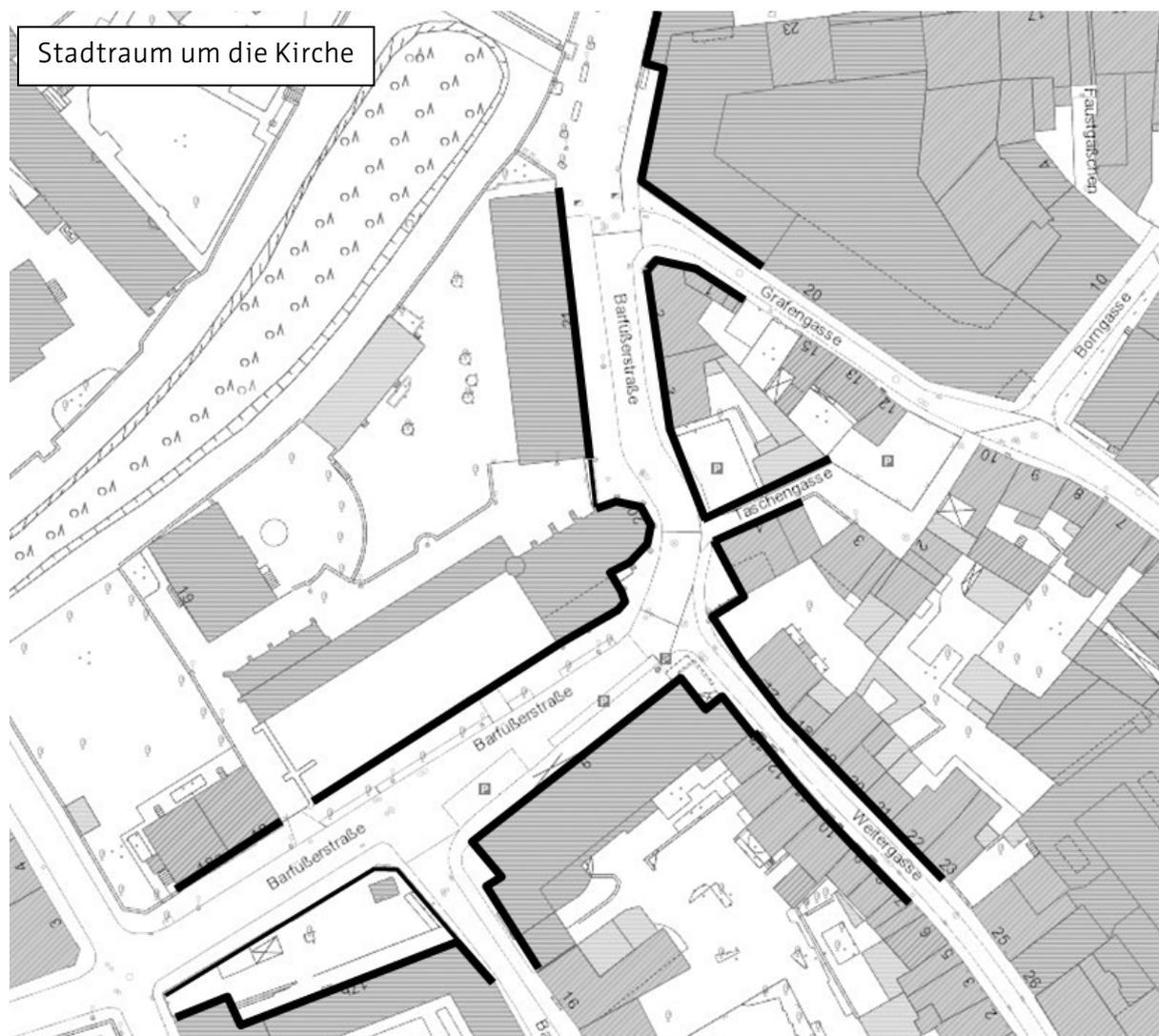
Daher ist der Eingriff in das private Eigentum bzgl. der Teilfläche des Flurstücks 32/2 westlich des Gebäudes Taschengasse Nr. 4. gerechtfertigt.

Die folgenden Abbildungen stellen dar:

- die Bauflucht bis 1978,
- die Bauflucht ab 1978,
- die Bauflucht gemäß dem Sanierungszieles von 2006, die mit diesem Bebauungsplan gesichert werden soll,
- die gemäß dem Sanierungsziel von 2006 gebildeten drei Bauplätze, von dem bislang ein Bauplatz bebaut wurde - das Gebäude Taschengasse Nr. 4,
- die vor diesem Gebäude Taschengasse Nr. 4 entstandene private Fläche, die in die öffentliche Straßenverkehrsfläche integriert werden soll,
- der Stadtraum um die Kirche.

>>>





Punkt 1

(1.) In dem Gespräch am 01.12.2016 im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung konnte dieses kein Konzept für eine wie auch immer gestaltete Platzfläche, noch einen entsprechenden Freiflächenplan vorlegen. Vielmehr wurde deutlich, dass die Bildung einer Platzfläche vor dem Chor der Barfüßerkirche wie im B-Plan aufgeführt weder sinnvoll noch machbar ist. Die Barfüßerstraße ist Zentrumserschließungsstraße und die Gesprächsteilnehmer waren sich darüber einig, dass Bordsteine zum Schutz der Gebäude wegen der Engstelle am Chor und die Straßenführung für den Anlieferungsverkehr beibehalten werden müssen. Der Eigentümer erklärte, dass er sich einer einheitlichen Oberflächengestaltung des Straßenbelages in diesem Bereich nicht entgegen stellen würde! (siehe hierzu Stellungnahme vom 06.12.2016, Protokoll STU-Ausschuss)

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Der Bebauungsplan ALT609 umfasst die Festsetzung von Baufluchten, davor liegenden öffentlichen Straßenverkehrsflächen und dahinter liegenden überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen eines Baumes. Dadurch entsteht am Chor der Barfüßerkirche stadträumlich gesehen eine platzartige Fläche. Diese ist vollständig Teil der öffentlichen Straßenverkehrsflächen. Damit sind eine einheitliche Ausführung und Nutzung des Stadtraumes (der Flächen) und eine Bebauung entlang dieses Stadtraumes mit Wandöffnungen sichergestellt.

Der Festsetzung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche liegt nur eine technische Studie zur erforderlichen Mindestbreite am Chor der Barfüßerkirche zu Grunde, so dass alle Verkehrsmittel sicher den in einer Kurve um den Chor führenden Straßenzug passieren können. Daher ist im Bebauungsplan ALT609 die Baulinie an der Engstelle ca. 8,50 m vom Chor der Barfüßerkirche abgerückt. Dieses Konzept war auch Grundlage des zuvor genannten Beschlusses des Ausschuss Bau und Verkehr zum Sanierungsziel 2006, nach dem auch der Bauplatz für das Gebäude Taschengasse Nr. 4 gebildet wurde.

Die konkrete Ausführung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen ist nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanes ALT609. Hierzu erfolgen im Vollzug des Bebauungsplanes ALT609 konkrete technische Planungen wie z.B. zu Belägen, Borden und Entwässerungen.

Die Aussage "*Der Eigentümer erklärte, dass er sich einer einheitlichen Oberflächengestaltung des Straßenbelages in diesem Bereich nicht entgegen stellen würde!*" ist für die Sicherstellung der einheitlichen Ausführung und Nutzung des öffentlichen Raumes nicht zielführend. Denn bliebe es bei einem Verbleib der Fläche westlich des Gebäudes Taschengasse 4 im privaten Eigentum, hätte die Stadt bei der Gestaltung dieser Fläche nur wenig Einflussmöglichkeit. Daher wäre die Herstellung und nachhaltige Erhaltung einer einheitlichen Gestaltung am Chor der Barfüßerkirche nicht sichergestellt. Vertragliche Verpflichtungen könnten rechtlich angegriffen werden, wenn ein zu großer Eingriff ins Eigentum vereinbart werden müsste, der schnell die Unzumutbarkeitsgrenze überschreiten könnte.

Punkt 2

(2.) Es ist unrichtig, die Erschließungsfläche vor dem Laden als völlig untypische städtebauliche Situation innerhalb dieses Altstadtbereiches darzustellen, wenn schon das Nachbargrundstück eine ebensolche privat genutzte Fläche aufweist und in der näheren Umgebung weitere. (siehe hierzu den Wortlaut der Stadtratssitzung 14.12.2016)

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Die angesprochene Fläche "*wenn schon das Nachbargrundstück eine ebensolche privat genutzte Fläche aufweist*" betrifft das Grundstück Barfüßerstraße Nr. 9, dass mit dem Hotel gegenüber der Südseite der Barfüßerkirche bebaut ist. Dessen Gebäudeteile befinden sich alle auf dem eigenen Grundstück. Um an den beiden Straßenecken die Stadträume auflockern und den Übergang von der Giebel- zur Traufständigkeit sowie den Höhenversatz zwischen Gehweg und Erdgeschosshöhe besser ausbilden zu können, wurden die Giebelseiten des Gebäudes zur Hälfte nach innen versetzt.

Die Situation im Plangebiet ist aber eine andere. Sie umfasst südlich der Taschengasse zwei Bauplätze auf je einem Baugrundstück für je ein Gebäude, die gemäß dem 2006 gebilligten Sanierungsziel gebildet wurden, so dass diese beiden Gebäude direkt an der öffentliche Straßenverkehrsfläche errichtet werden.

Davon wurde das Gebäude Taschengasse Nr. 4 auf dem Flurstück 32/2 errichtet. Dabei entstand jedoch die private Fläche zwischen dem Gebäude Taschengasse Nr. 4 und der öffentlichen Straßenverkehrsfläche, so dass Wandöffnungen und Zugänge des auf dem angrenzenden Flurstück 33/3 als Weitergasse Nr. 16 geplanten Gebäudes nur mit Baulasten etc. gesichert werden können.

Daher sollen die öffentlichen Straßenverkehrsflächen bis an die beiden Gebäude heranrücken, um somit eine einheitliche Ausführung und Nutzung des öffentlichen Raumes sowie eine Bebauung mit Wandöffnungen und Zugängen sichern zu können.

Punkt 3

(3.) Es ist ebenso unrichtig, die im Einklang mit den Zielsetzungen der städtebaulichen Sanierung "Altstadt" gestaltete Fläche vor dem Haus als Städtebaulichen Missstand zu bezeichnen der zu beseitigen sei. Diese unzulässige Bezeichnung verstößt gegen §136 BauGB. Dort ist ein Städtebaulicher Missstand definiert. Ein solcher liegt nicht vor! Vielmehr handelt es sich hierbei, wie die Diskussion ergab, nichts weiter als um einen selbstaufgelegten speziellen Ordnungssinn der Erfurter Stadtverwaltung, - dass Gebäude an öffentlichen Verkehrsflächen liegen und Flächen vor Ladengeschäften möglichst städtisches Eigentum sein sollen. Pauschal angewendet wird dies sogar von allen Beteiligten für solch kleine Flächen abgelehnt. (siehe hierzu den Wortlaut der Stadtratssitzung 14.12.2016)

Wie oben dargestellt, sind die Begründungen für das Planziel Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen nicht aufrecht zu erhalten.

- *Die private Erschließungsfläche stellt keine völlig untypische Situation dar und ist*
- *kein Städtebaulicher Missstand.*

Einer einheitlichen Oberflächengestaltung widersetzt sich der Eigentümer nicht, somit fehlt auch jede Begründung, die Erschließungsfläche vor dem Haus Taschengasse 4 in Städtisches Eigentum zu überführen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Der Stadtgrundriss der Altstadt ist durch Gebäudestellungen gekennzeichnet, nach denen die Parzellengrenzen entlang des öffentlichen Raumes bzw. entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen auch die Straßenbegrenzungs- und die Baulinien bilden, an denen die Gebäude aufgereiht sind. Außerdem sind die Parzellen so aneinandergereiht, dass die auf ihnen stehenden Gebäude zusammen eine geschlossene Blockrandbebauung bilden.

Diese Struktur ist auch im Bereich der Barfüßerstraße deutlich ablesbar. Jedoch weicht das Gebäude Taschengasse Nr. 4 davon ab, da es sich nicht direkt an der öffentlichen Straßenverkehrsfläche befindet, da zwischen dem Gebäude und der öffentlichen Straßenverkehrsfläche eine private Fläche entstanden ist.

Dies steht auch dem 2006 gebilligten Sanierungsziel entgegen. Nach dem soll die Stadtreparatur am Chor der Barfüßerkirche zum einen mit Gebäuden erfolgen, die eine dieser Situation angemessene Ausführung mit Wandöffnungen und Zugängen umfasst und zum anderen soll der mit diesen Gebäuden entstehende Stadtraum eine einheitliche öffentliche Nutzung und Gestaltung haben.

Dem steht jedoch die aktuelle Situation mit der vor dem Gebäude Taschengasse Nr. 4 befindlichen privaten Fläche entgegen. Wie zuvor beschrieben kann damit nicht eine einheitliche Gestaltung und Nutzung des öffentlichen Raumes gesichert werden und ist eine Ausführung des als Webergasse Nr. 16 geplanten Gebäudes mit Wandöffnungen und Zugängen nur mit Baulasten etc. möglich, was eine stadträumlich angemessene Ausführung erschweren kann.

Punkt 4

(4.) Eine weitere Begründung zum Erwerb der privaten Fläche stellt das Planziel Festsetzung einer Baumpflanzung dar. Für den im B-Plan gewählten Standort eines "Raumgreifenden Straßenbaumes" in 2,4 m u. 3,3 m Abstand zu den Fassaden fehlt schlichtweg der Platz. (siehe hierzu das Wortprotokoll der Stadtratssitzung 14.12.2016).

Da das Gebäude nur von seinen Schmalseiten belichtet werden kann, liegen die Wohnräume aller Wohnungen auf dieser Seite. Jede Anpflanzung eines Baums auf der kleinen Erschließungsfläche würde die Wohnqualität in Bezug auf Belichtung, Besonnung und Sicht zu stark einschränken.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Auf die Festsetzung eines zu pflanzenden Baumes im Bereich westlich des vorhandenen Gebäude Taschengasse 4 wird verzichtet, da die in der Stellungnahme vorgebrachten Punkte im Bezug zum vorhandenen Gebäude Taschengasse 4 höher gewichtet werden als die städtebaulich motivierte Pflanzung eines Baumes.

Punkt 5

(5.) Deshalb wird auch gegen das Planziel Festsetzung einer Baumpflanzung ein nach ThürNRG und BauGB § 136 (3) Absatz 1. a, c begründeter Einspruch erhoben.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Auf die Festsetzung eines zu pflanzenden Baumes wird verzichtet, siehe Punkt 4.

Punkt 6

(6.) Der Eigentümer ist von den oben genannten Planzielen, Festsetzung von Verkehrsflächen und einer Baumpflanzung in hohem Maße betroffen und in seinem eigenen Recht verletzt. Die Fläche vor dem Haus ist in mehrfacher Sicht ein äußerst wertvoller Bestandteil seines Grundstückes, dient unter anderem als Vor- und Erschließungsfläche des Ladenlokales und ist für die Vermietung unentbehrlich. Nur mit dieser privaten Fläche davor fanden sich Interessenten für das Ladengeschäft! Angesichts drohender Leerstände ist diese Fläche gegenwärtig noch wertvoller und deshalb unverzichtbar.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht vollständig gefolgt.

Begründung

Auf die Festsetzung eines zu pflanzenden Baumes wird verzichtet, siehe Punkt 4.

Für die weiteren Punkte verweisen wir auf die zuvor gemachten Ausführungen und insbesondere auf die eingeräumte Möglichkeit, eine Sondernutzung auf dann einer öffentlichen Stra-

ßenverkehrsfläche auszuüben, so dass damit das aktuell gewerblich genutzte Erdgeschoss des Gebäudes Taschengasse Nr. 4 auch weiterhin eine wirtschaftliche Verknüpfung zum angrenzenden Straßenraum hat.

Punkt 7

(7.) Außerdem bestehen unter der Erschließungsfläche dem Haus zugehörige bauliche Anlagen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Diese Anlagen sind auch innerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen möglich und werden bei einem Grundstücksübergang an die Stadt entsprechend für den Einwänder gesichert.

Punkt 8

(8.) Das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung ging bei der Gestaltung des Bebauungsplanes insbesondere bei der Festsetzung von Verkehrsflächen nach eigener Darstellung davon aus, dass eine Einverständniserklärung des Eigentümers zum Verkauf der Erschließungsfläche vor dem Haus Taschengasse 4 vorliegt, in Form des Städtebauvertrages vom 04.06.2008.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Der Bebauungsplan ALT609 wird aufgestellt, um die Umsetzung der 2006 gebilligten Sanierungszielen abschließend sicherzustellen, so dass der öffentliche Raum am Chor der Barfüßerkirche vollständig gebildet und an ihm entlang Gebäude mit Wandöffnungen und Zugängen errichtet werden können.

Der vom Einwänder genannte "*Städtebauvertrag vom 04.06.2008*" ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens ALT609. Er wurde in der Folge des 2006 gebilligten Sanierungsziel abgeschlossen, um mit der Umsetzung dieses Sanierungszieles beginnen zu können. Nach dem ist das Gebäude Taschengasse Nr. 4 errichtet worden. Jedoch entstand die private Fläche zwischen diesem Gebäude und der nächst liegende öffentlichen Straßenverkehrsfläche, die der vollständigen Umsetzung des Sanierungszieles entgegensteht.

Punkt 9

(9.) Ein Einverständnis zum Verkauf der Erschließungsfläche vor dem Haus Taschengasse 4 liegt nicht vor.

a. Weder ließe sich ein Einverständnis aus dem genannten Vertrag herleiten, denn dieses war an dessen Erfüllung gebunden und in §1 an Bedingungen geknüpft: Dort stand sinngemäß, dass ein Kaufvertrag erst nach Abschluss der Bauarbeiten, nach Errichtung aller baulichen Anlagen und deren Bestandseinmessung abgeschlossen werden soll!

b. Noch besteht ein gültiger Städtebauvertrag, denn dieser wurde mit außerordentlichem Kündigungsrecht nach § 3 am 06.08.2015 rechtmäßig gekündigt, wobei gleichzeitig die künftige Bebauung (Flurstück 126, 128) entlang der 3 m breiten Taschengasse sicher gestellt wurde.

Das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung erklärte, die Kündigung nicht erhalten zu haben, deren Eingang und Rechtswirksamkeit werde durch die Stadtverwaltung geprüft. Diesbezüglich steht die Antwort immer noch aus. (Siehe E-Mail Protokoll vom 01.12.2016).

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgt, um die 2006 gebilligten Sanierungsziele vollständig umsetzen zu können, so dass der öffentliche Raum am Chor der Barfüßerkirche vollständig gebildet und an ihm entlang Gebäude mit Wandöffnungen und Zugängen errichtet werden können.

So ist z.B. bislang die Bebauung des angrenzenden Grundstückes Weitergasse Nr. 16 nicht erfolgt, da die aktuelle Grundstückssituation u.a. mit der privaten Fläche vor dem Gebäude Taschengasse Nr. 4 zu viele Hürden aufbaut, um eine dem Stadtraum angemessene Ausführung des geplanten Gebäudes Weitergasse Nr. 16 mit Wandöffnungen und Zugängen zu erreichen.

In der Folge der aktuellen Grundstückssituation bleibt auch die Umgestaltung des öffentlichen Raumes am Chor der Barfüßerkirche zurück.

Der vom Einwänder genannte "*Städtebauvertrag vom 04.06.2008*" ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens ALT609. Wie in der Begründung zum Punkt 8 beschrieben wurde der in der Folge des 2006 gebilligten Sanierungsziels abgeschlossen, um mit der Umsetzung dieses Sanierungszieles beginnen zu können.

Punkt 10

(10.) In der Stadtratssitzung am 14.12.2016 wurde das Einverständnis zur Bedingung für die Beschlussfassung der Vorlage gemacht:

Nachdem Herr Kallenbach den Antrag stellte, die Beschlussvorlage zu ändern, und das Planziel, die Festsetzung der Verkehrsflächen aus dem B-Plan herauszunehmen, die Fläche vor dem Haus nicht in den Besitz der Stadt zu überführen, nicht hier und an anderen Stellen der Stadt, entgegnete der Vorsitzende Dr. Warweg: „... dass das Gebiet dort, wann auch immer und wenn der Eigentümer bereit ist dass zu machen, städtisches Eigentum werden sollte, sollten wir uns hier nicht entgegenstellen. ... Insofern bitte ich zur Zustimmung zur Originalvorlage.....". (siehe hierzu den vollständigen Wortlaut der Stadtratsitzung 14.12.2016)

Wortlaut der Stadtratsitzung vom 14.12.2016 Auszug

Top. 7.8

Antrag auf Änderung der Ursprungsdrucksache

Herr Kallenbach:

„Es ist nicht der größte B-Plan den wir auf den Tisch bekommen haben jeweils, sondern es ist ein kleiner, aber es ist auch ein Symbol, was von diesem Beschluss ausgehen kann, so oder in die andere Richtung. Richtig dass die Bauflucht hier in der Taschengasse Barfüßerstraße geregelt werden muss.

Wir sind aber nicht der Auffassung, dass mit diesem B-Plan die Voraussetzung dafür geschaffen werden sollten, dass dieser Erschließungsbereich vor dem betreffenden Ladengeschäft durch die Stadt erworben werden kann, weil, es gibt an vielen Stellen in Erfurt vor Gaststätten, vor Hotels, vor Ladengeschäften private Erschließungsbereiche, die nicht unser Erachtens alle von der Stadt gekauft werden sollten und trotzdem funktioniert in den allermeisten Fällen das sehr gut, denken Sie nur an das Nachbargrundstück, das lbishotel, da stehen attraktive Pflanzen und das auf privatem Grundstück und das ist wunderbar und niemand nimmt daran Anstoß und hier ist es auch so, dass se durchaus funktioniert.

Es ist nur eine kleine Fläche, aber wenn dort jemand der in das Ladengeschäft geht, darüber läuft, der merkt nicht mal ob er sich auf einer öffentlichen Fläche oder einer Privaten befindet und das soll auch so bleiben unserer Erachtens und wir sehen gar keinen Anlass, warum man das ändern sollte, warum die Stadt dieses aufkaufen sollte, nicht hier und auch nicht an vergleichbaren anderen Stellen.

Und der 3. Punkt von den drei Beschlusspunkten ist, dass die Voraussetzung geschaffen werden soll, dafür, dass man dort einen Stadtbild prägenden Baum pflanzen kann, was vom Grunde her natürlich erstrebenswert ist, aber hier ist der Abstand zur Fassade von dem Punkt wo der Stamm hinkommen würde, nur 2,50 m und da reicht es halt nur für einen Busch und nicht für einen Baum und von daher denken wir, macht hier an der Stelle leider keinen Sinn! Deswegen empfehlen wir, dass diese zwei Punkte gestrichen werden! Vielen Dank!"

Dr. Warweg:

„Herr Kallenbach, Sie haben den Sachverhalt weitestgehend richtig dargestellt. Das Nette an der Geschichte ist, wir machen öfters B-Pläne über Flächen, die uns nicht gehören, dazu haben wir auch das Recht und das ist auch die Gestaltungshoheit des Stadtrates. Und der Stadtrat meint in seiner Mehrheit, dass das Gebiet dort wann auch

immer und wenn der Eigentümer bereit ist, das zu machen, Städtisches Eigentum werden sollte, dann sollten wir uns hier nicht entgegen stellen.

Der Eigentümer war im Ausschuss, hat seine Befindlichkeiten dargestellt und wir haben im Ausschuss schon beschlossen, das bringe ich hier auch zu Protokoll, dass wir die Verwaltung auffordern, weiter mit dem Eigentümer des Grundstückes im Gespräch zu bleiben. Und einen kleinen Seitenhieb kann ich mir nicht ersparen, ich bin dankbar, dass die Stadt an vielen Stellen Eigentümer der Flächen vor Geschäften ist, denn ein zwei solche kleinen Ecken, die etwas, ich sage mal vorsichtig, individuell gestaltet sind, tun dem Stadtbild nicht schlecht, aber wenn das überall individuell ablaufen würde, ob das wirklich der Stadt gut täte, das wage ich doch ernsthaft zu bezweifeln. Insofern bitte ich zur Zustimmung zur Originalvorlage mit der Bitte, die Stadtverwaltung bleibt mit dem Herrn Lorenz, ich darf hier nicht Namen nennen, bleibt mit dem Grundstückseigentümer im Gespräch und es ist ja schon so weit konsensual, dass seine Fläche nicht angegriffen wird. Wichtig ist, dass die beiden Bauflächen daneben in entsprechender Flucht bebaut werden können. Danke!"

<http://www.plenum-tv.de/tv/xplaysld.jsp?strid=gkauwdqpkdir1f1ezdrp50248-1450301276274-6&player=extern>

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Gemäß dem Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 14.12.2016 wurde die Drucksache "1100/16 Einfacher Bebauungsplan ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse", Aufstellungsbeschluss, Billigung Entwurf" gebilligt und der Antrag der Fraktion CDU mit Drucksache 2717/16 abgelehnt.

Gemäß diesem Protokoll gilt (Zitat):

Die Stadtratsvorsitzende gab bekannt, dass der Stadtrat die Drucksache "1100/16 Einfacher Bebauungsplan ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse", Aufstellungsbeschluss, Billigung Entwurf" in seiner Sitzung am 16.11.2016 in den zuständigen Ausschuss verwies.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt bestätigte die Drucksache "1100/16 Einfacher Bebauungsplan ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse", Aufstellungsbeschluss, Billigung Entwurf" in seiner Sitzung am 06.12.2016 (Ja 9 Nein 0 Enthaltung 3 Befangen 0).

Es lag ein Antrag der Fraktion CDU mit Drucksache 2717/16 vor. Dieser wollte die Ursprungsdrucksache "1100/16 Einfacher Bebauungsplan ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse", Aufstellungsbeschluss, Billigung Entwurf" ändern. Die Stellungnahme der Verwaltung lag den Fraktionen und den fraktionslosen Mitgliedern vor. Hierzu erläuterte Herr Kallenbach, Fraktion CDU, die Intention des Antrages seiner Fraktion.

Herr Dr. Warweg, Fraktion SPD, verwies auf die Ausschusssitzung und die Gespräche mit dem Grundstückseigentümer. Dazu bat er – wie es auch schon im Ausschuss beschlossen wurde – zu Protokoll zu nehmen: "dass die Verwaltung aufgefordert wird weiterhin mit dem Eigentümer des Grundstückes im Gespräch zu bleiben".

Daraufhin führte Herr Kallenbach nochmals zur Thematik aus und teilte die Sichtweise seiner Fraktion mit.

Weitere Wortmeldungen lagen nicht vor.

Somit rief die Stadtratsvorsitzende zunächst den Änderungsantrag der Fraktion CDU (Drucksache 2717/16) zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	27
Enthaltungen:	1

Damit wurde der Antrag der Fraktion CDU (Drucksache 2717/16) abgelehnt.

Abschließend erfolgte die Endabstimmung über die Ursprungsdrucksache "1100/16 Einfacher Bebauungsplan ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse", Aufstellungsbeschluss, Billigung Entwurf".

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	29
Nein-Stimmen:	3
Enthaltungen:	6

Demzufolge wurde die Ursprungsdrucksache "1100/16 Einfacher Bebauungsplan ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse", Aufstellungsbeschluss, Billigung Entwurf" beschlossen.

Diese Beschlussfassung beinhaltet keine Bedingung. Es gibt lediglich die Auflage aus der Sitzung des Ausschusses *"dass die Verwaltung aufgefordert wird weiterhin mit dem Eigentümer des Grundstückes im Gespräch zu bleiben"*. Dieser Auflage kam die Verwaltung nach.

So gab es bereits vor dem Start des Bebauungsplanverfahrens ALT609 Gespräche zwischen dem Eigentümer und der Verwaltung zur Umsetzung des Sanierungszieles dazu der Übernahme der vor dem Gebäude Taschengasse Nr. 4 entstanden privaten unbebauten Fläche durch die Stadt Erfurt, so dass diese dann Teil der öffentlichen Straßenverkehrsflächen wird, damit die Gebäude direkt an die Straßenverkehrsflächen angrenzen und somit auch dem Stadtbild angemessen Wandöffnungen und Zugänge entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen möglich sind.

Diese von der Stadt Erfurt beabsichtigte Übernahme hat konkret zur Folge, dass die in Rede stehende Fläche vor dem Gebäude Taschengasse Nr. 4 dann Teil der öffentlichen Straßenverkehrsfläche ist und der Eigentümer auf dieser Fläche eine Sondernutzung ausüben kann und das angrenzende geplante Gebäude Weiergasse Nr. 16 öffentlich-rechtlich gesichert Wandöffnungen und Zugänge zu dieser in Rede stehenden Fläche bekommen kann.

Da zu dieser Übertragung zwischen dem Eigentümer und der Verwaltung kein Übereinkommen erzielt wurde, hat sich die Verwaltung entschieden, zur Umsetzung des Sanierungszieles den Bebauungsplan ALT609 aufzustellen.

Im Zuge der Beratung des Stadtrates zur Beschlussvorlage "1100/16 Einfacher Bebauungsplan ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse", Aufstellungsbeschluss, Billigung Entwurf" gab es zwischen dem Eigentümer und der Verwaltung ein Gespräch, in dem kein Übereinkommen erzielt wurde.

Nach zwei Beratungen im Ausschuss hat der Stadtrat dann diese Beschlussvorlage "1100/16 Einfacher Bebauungsplan ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse", Aufstellungsbeschluss, Billigung Entwurf" letztlich gebilligt.

Während der Offenlage des Entwurfes des Bebauungsplanes ALT609 brachte der Eigentümer seine Einwände dann schriftlich vor.

Da auch das bislang letzte Gespräch zwischen der Stadt Erfurt und dem Eigentümer im Jahr 2021 kein Überkommen erbrachte, hat die Verwaltung den Abschluss des Bebauungsplanverfahrens ALT609 vorbereitet, so dass dann im Vollzug des Bebauungsplanes ALT609 das Sanierungsziel mit der Übertragung der in Rede stehenden Fläche des Eigentümers an die Stadt Erfurt umgesetzt werden kann.

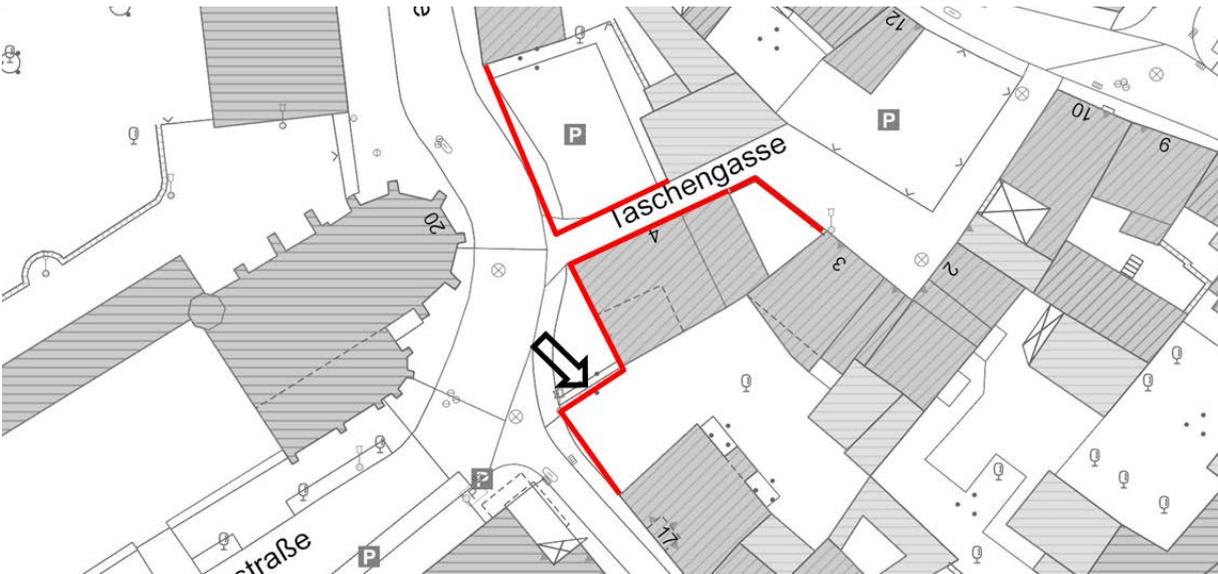
Dieses zuvor genannte Gespräch zwischen der Stadt Erfurt und dem Eigentümer im Jahr 2021 machte noch einmal deutlich, dass der Eigentümer nicht die vor seinem Gebäude Taschengasse Nr. 4 entstandene private unbebaute Fläche an die Stadt übertragen will.

Das hat z.B. bezogen auf das angrenzende geplante Gebäude Weiergasse Nr. 16 konkret zu Folge, dass Wandöffnungen und Zugänge dieses Gebäudes in Richtung der in Rede stehenden Fläche nicht öffentlich-rechtlich gesichert sein können.

Daher wurde auch die theoretische Option diskutiert, dass mit Eintragung von Baulasten Wandöffnungen und Zugänge gesichert werden könnten. Hierzu stellte der Eigentümer in Aussicht, dass er sich nur Schaufenster im Erdgeschossbereich vorstellen könnte. Eine derartige Lösung hätte dann eine Wand mit einem großen fensterlosen Anteil zur Folge. Das ist aber keine dem Standort angemessene städtebauliche Lösung.

In der folgenden Abbildung ist diese städtebaulich wichtige Wand mit einem Pfeil markiert.

>>>



2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		11
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Amt für Soziales und Gesundheit	
mit Schreiben vom	19.01.2017	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		12
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	
mit Schreiben vom	02.02.2017	

Punkt 1

Aus der Sicht des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz gibt es zu dem vorgesehenen Vorhaben keine Bedenken. Für den o.g. Bebauungsplan werden die nachstehend aufgeführten Maßnahmen für notwendig erachtet:

- 1. Gewährleistung des Löschwassergrundschutzes gemäß Arbeitsblatt W 405 des DVGW. Als ausreichend wird eine Löschwassermenge von 96m³/h auf die Dauer von 2 Stunden angesehen. Der Löschwassergrundschutz ist gegenwärtig gewährleistet.*
- 2. Vorhandensein oder Einrichten von Löschwasserentnahmestellen (Unter- oder Überflurhydranten nach DIN) gemäß Arbeitsblatt W 331 des DVGW (Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten) und Arbeitsblatt W 400 Teil - Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung mit einem Hydrantenabstand von max. 150m. Der derzeit mögliche max. Hydrantenabstand wird gegenwärtig nicht überschritten.*
- 3. Für den Bereich des Bebauungsgebietes sind entsprechend § 5 ThürBO die erforderlichen Zugänge und Zufahrten zu berücksichtigen.*
- 4. Für die im Bebauungsgebiet zu errichtenden Gebäude werden die notwendigen brandschutztechnischen Maßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festgelegt.*

Abwägung

Die Stellungnahme betrifft nicht Regelungsinhalte eines Bebauungsplanes und kann deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung

Das Plangebiet umfasst einen bereits erschlossenen Teil der Innenstadt, in dem ein Grundschutz vorhanden ist.

Die aufgeführten Punkte sind dann Gegenstand der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		13
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Bauamt	
mit Schreiben vom	24.02.2017	

Punkt 1

Die vom Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung vorgelegten Planungsunterlagen zum Entwurf haben wir für unseren Zuständigkeitsbereich geprüft. Es bestehen bauordnungsrechtlich keine Bedenken.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 2

Die allgemeinen Planungsziele, die Stadtreparatur in o.g. Bereich, werden aus denkmalrechtlicher Sicht ebenfalls positiv gesehen.

Die betroffenen Grundstücke befinden sich, wie schon in der Begründung des B-Planes dargestellt, in der denkmalgeschützten Altstadt Erfurts und in unmittelbarer Umgebung des Chores der Barfüßerkirche. Die gewachsene städtebauliche Situation war bis zur Zerstörung charakteristisch für die Geschichte der Altstadt. Die historisch belegte und für die Altstadt typische Einengung durch die kleinteilige Bebauung hatte einen wesentlichen Einfluss auf die Wahrnehmung der Monumentalität des Barfüßerchores.

Innerhalb der denkmalgeschützten Altstadt ist das Ziel einer sensiblen Stadtreparatur, bei einer Neubebauung innerhalb der durch Abbruch der DDR-Zeit bzw. durch Kriegszerstörung entstandenen Freiflächen, die Baufluchten der historischen Bebauung wiederaufzunehmen und die für eine Altstadt typischen Einengungen des Straßenraumes wiederherzustellen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Der Stadtgrundriss um die Barfüßerkirche wurde mehrfach verändert.

Anfangs führte der im Durchschnitt 5,00 bis 7,00 m breite Straßenzug Barfüßerstraße-Weitergasse am Kloster und dessen Kirche östlich vorbei. Dabei entstand die 4,90 m schmale Engstelle am Chor der Kirche. An dieser Stelle mündete die 3,30 m schmale Taschengasse.

In der Folge des Auflösens von Klöstern und Friedhöfen in der Innenstadt wurden u.a. Schulen errichtet. So auch an der Barfüßerkirche. Hierzu wurde auf der Nordseite der Kirche 1836 die Bauflucht auf 13,50 m nach Westen verbreitert.

Außerdem wurden neue Straßenräume eingerichtet. So auch auf der Südseite der Barfüßerkirche der 15,00 bis 20,00 m breite Straßenraum. Daher entstand auch ein neuer Straßenknoten auf der Südseite der Kirche.

Die Kriegsschäden 1944 führten zum Abtrag der zerstörten Gebäude im Umfeld der Kirche. Da diese Grundstücke aber zunächst nicht wiederbebaut und später als Parkplatz genutzt wurden, löste sich der Stadtraum an der Kirche weiter auf.

In der Folge der Einrichtung der Fußgängerzone wurde für deren Erschließung gemäß dem Stadtratsbeschluss 262/74 eine Zentrumserschließungsstraße im Zeitraum 1977/78 errichtet. Im Verlauf dieses Straßenzuges Wenigemarkt-Barfüßerkirche-Lange Brücke wurden auch an der Kirche weitere Gebäude abgetragen und die Straßenverkehrsfläche an der Engstelle von 4,90m auf 10,00m verbreitert.

Mit dem Beseitigen der Engstelle und daher der vormals geraden Bauflucht am Chor der Kirche war der ursprüngliche Stadtgrundriss gänzlich aufgelöst.

Die vor 1990 geplante Bebauung entlang dieser Zentrumserschließungsstraße wurde aber nicht errichtet. So entstanden nach 1990 Spielräume für die Stadtreparatur, da in Teilen der Zentrumserschließungsstraße im Bereich der Kürschnergasse, am Chor der Barfüßerkirche und im Bereich Lange Brücke / Marstallstraße Einkürzungen der Straßenverkehrsflächen möglich wurden.

So entstand, neben der Errichtung des Hotels südlich der Kirche 1994, östlich des Chors der Kirche eine Bebauung gemäß dem 2006 vom Ausschuss für Bau und Verkehr gebilligten Sanierungszieles. Dieses sah mit der Sicherung aller verkehrlichen Belange ein Einkürzen der Straßenverkehrsflächen auf der Ostseite des Chors der Kirche von 10,00m auf 8,50m an der schmalsten Stelle, daher eine geknickte Bauflucht und drei Bauplätze vor. Davon wurde bislang der Bauplatz südlich der Taschengasse bebaut.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes dient dem Vollzug des zuvor genannten Sanierungszieles, um insbesondere die bis an die Gebäude reichenden öffentlichen Straßenverkehrsflächen zu bilden, so dass die einheitliche Ausführung und Nutzung des Straßenraumes und eine Bebauung entlang dieses mit Wandöffnungen möglich wird.

Die folgenden drei Abbildungen zeigen rot die Bauflucht auf der Ostseite des Chors der Kirche bis 1978, ab 1978 und gemäß dem Sanierungsziel von 2006.

>>>



Punkt 3

Auch wenn dies nicht Gegenstand des Bebauungsplanes ist, ist eine der Altstadt typische kleinteilige Neubebauung mit zum Bestand vermittelnden Traufhöhen notwendig. In der weiteren Bearbeitung zur Gestaltung der Oberflächen der Verkehrsflächen wird deshalb eine Berücksichtigung / Darstellung der historischen Baufluchten empfohlen.

Abwägung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Dieser Bebauungsplan ALT609 regelt nicht die Höhen baulicher Anlagen. Hierzu greifen die Grundsätze des Einfügungsgebotes des §34 BauGB, die im Baugenehmigungsverfahren geprüft werden.

Die Oberflächengestaltung ist nicht Regelungsinhalt dieses Bebauungsplanes ALT609.

Der Hinweis "*Berücksichtigung / Darstellung der historischen Baufluchten*" kann in der dem Bebauungsplanverfahren nachfolgenden technischen Planung berücksichtigt werden.

Punkt 4

Auf die Möglichkeit des Bestandes an historischen Kellern und deren Erhaltungsanforderung nach § 2, 7 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen, sowie auf die §§ 16, 19 ThürDSchG (archäologische Schutzgebiete) und die frühzeitige Einbindung des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie.

Abwägung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Die Begründung wird um diesen Hinweis ergänzt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		14
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Umwelt- und Naturschutzamt	
mit Schreiben vom	24.02.2017	

Punkt 1

Die untere Naturschutzbehörde, die untere Abfallbehörde, die untere Wasserbehörde, die untere Bodenschutzbehörde und die untere Immissionsschutzbehörde (mit Hinweise) stimmen der o. g. Planung zu.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Punkt 2

Gemäß der Begründung zum einfachen Bebauungsplan ist in den nächsten Jahren eine neue, einheitliche Oberflächengestaltung der neu entstehenden Platzfläche geplant. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob es sich bei diesem Vorhaben um einen erheblichen baulichen Eingriff (z.B. Austausch von Asphaltdecke gegen Pflaster) entsprechend § 1 Abs. 2 16. BImSchV handelt. Ist dies der Fall, so ist für die Bestandshäuser entlang des betreffenden Abschnitts eine Prüfung auf wesentliche Änderung nach der 16. BImSchV samt einer Schallschutzprüfung durchzuführen.

Abwägung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Der einfache Bebauungsplan ALT609 trifft keine Festsetzungen zu Oberflächenbefestigungen. Werden zukünftig durch das Tiefbau- und Verkehrsamt Änderungen an der Verkehrsanlage vorgenommen, können die vorgebrachten Punkte beachtet werden.

Punkt 3

Das o. g. Plangebiet wird durch Fluglärm beeinträchtigt. Entsprechend den vorliegenden Berechnungen aus dem Planfeststellungsverfahren befindet sich das Gebiet im Bereich der maximalen Fluglärmisolinie (höchster Schalldruckpegel während eines Überfluges) von 80 dB(A).

Abwägung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Stellungnahme im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Punkt 4

In Anbetracht der hohen Luftschadstoffkonzentrationen im Stadtgebiet ist der Ausschluss von festen und flüssigen Brennstoffen geboten. Dieses Verwendungsverbot schließt den Betrieb offener Kamine gemäß § 2 Nr. 12 der 1. BImSchV explizit ein.

Ist dies in diesem Planungsvorhaben nicht möglich, ist zumindest aufzunehmen: Das Gebiet liegt im Fernwärmesetzungsgebiet 1 der Stadt Erfurt. Es besteht Anschluss- und Benutzungspflicht.

Es liegt eine betriebsfertige FW Leitung an.

Die Festlegung kann auch in dem Erschließungsvertrag aufgenommen werden.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen und die Festlegung kann mit dem jeweiligen Baugenehmigungsverfahren geregelt werden.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		15
im Verfahren	ALT609 "Barfüßerstraße / Taschengasse"	
von	Tiefbau- und Verkehrsamt	
mit Schreiben vom	27.02.2017	

Punkt 1

In Ergänzung unserer letzten Stellungnahme vom 24.08.2016 und der dazu von ihrem Amt erfolgten Abwägung vom 31.08.2016 geben wir folgende Stellungnahme ab:

Wir hatten in dieser Stellungnahme darauf hingewiesen, dass für den Umbau der Barfüßerstraße (Reduzierung Fahrbahn, Neubau Gehweg) im Haushalt des Tiefbauamtes keine Mittel eingestellt sind. Bis zum Satzungsbeschluss ist zwischen Investor und der Stadt ein entsprechender Erschließungsvertrag zu erarbeiten und abzuschließen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Der Bebauungsplan ALT609 ist kein vorhabenbezogener Bebauungsplan und ist daher an einen Investor geknüpft.

Er dient der Sicherung der 2006 gebilligten Sanierungsziele und setzt dazu nur Baufluchten und öffentliche Straßenverkehrsflächen fest. Diese greifen nicht in bestehende Abwasserleitungen des Entwässerungsbetriebes ein.

In der Folge der 2006 gebilligten Sanierungsziele wurden drei Baugrundstücke gebildet. Davon ist bislang ein Grundstück bebaut, das Gebäude Taschengasse Nr. 4 auf dem Flurstück 32/2. Hierzu wurde in Verbindung mit der Baugenehmigung die Anpassung an die Erschließungsanlagen geregelt.

Die gleiche Vorgehensweise sollte auch für die beiden anderen Baugrundstücke zum Tragen kommen. Das betrifft das Baugrundstück mit den Flurstücken 126/2, 127/2 und 128 sowie das Baugrundstück mit dem Flurstück 33/3.

Die insgesamt vorgesehene Umgestaltung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen an der Barfüßerkirche kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.



Planzeichenerklärung

Zweckbestimmungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauVG i. V. m. § 13 BauStättG)
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauVG i. V. m. § 13 BauStättG)
- Zahl der Vollgeschosses
- Grundstückszahl
- Bestimmte Gebiete (z.B. Mauer, Keller)
- Bestimmte Gebiete (z.B. Mauer, Keller)
- Bestimmte Gebiete (z.B. Mauer, Keller)

Planung, Nutzungsanforderungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauVG i. V. m. § 12 Abs. 1 BauStättG)

Höhenlage von Festsetzungen (§ 9 Abs. 3 BauStättG)

Zweckbestimmung

- Erhalten/Entwickeln von Grünflächen

Zweckbestimmung

- Erhalten/Entwickeln von Grünflächen
- Erhalten/Entwickeln von Grünflächen
- Erhalten/Entwickeln von Grünflächen
- Erhalten/Entwickeln von Grünflächen

Zweckbestimmung

- Erhalten/Entwickeln von Grünflächen
- Erhalten/Entwickeln von Grünflächen
- Erhalten/Entwickeln von Grünflächen
- Erhalten/Entwickeln von Grünflächen

Teil B: Textliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 BauVG i.V.m. § 12 Abs. 3 BauStättG

Nr. Festsetzung Ermächtigung

- Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauStättG
- Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauStättG
- Höhe der baulichen Nutzung § 9 Abs. 3 BauStättG
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauStättG
- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauStättG
- Höhenlage von Festsetzungen § 9 Abs. 3 BauStättG
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauStättG
- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauStättG

Teil C: Textliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 BauVG i.V.m. § 12 Abs. 3 BauStättG

Nr. Festsetzung Ermächtigung

- Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauStättG
- Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauStättG
- Höhe der baulichen Nutzung § 9 Abs. 3 BauStättG
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauStättG
- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauStättG
- Höhenlage von Festsetzungen § 9 Abs. 3 BauStättG
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauStättG
- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauStättG

Teil D: Textliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauVG i.V.m. § 88 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauStättG

Nr. Festsetzung Ermächtigung

- Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauStättG
- Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauStättG
- Höhe der baulichen Nutzung § 9 Abs. 3 BauStättG
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauStättG
- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauStättG
- Höhenlage von Festsetzungen § 9 Abs. 3 BauStättG
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauStättG
- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauStättG

Teil E: Textliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauVG i.V.m. § 88 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauStättG

Nr. Festsetzung Ermächtigung

- Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauStättG
- Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauStättG
- Höhe der baulichen Nutzung § 9 Abs. 3 BauStättG
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauStättG
- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauStättG
- Höhenlage von Festsetzungen § 9 Abs. 3 BauStättG
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauStättG
- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauStättG

Teil F: Textliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauVG i.V.m. § 88 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauStättG

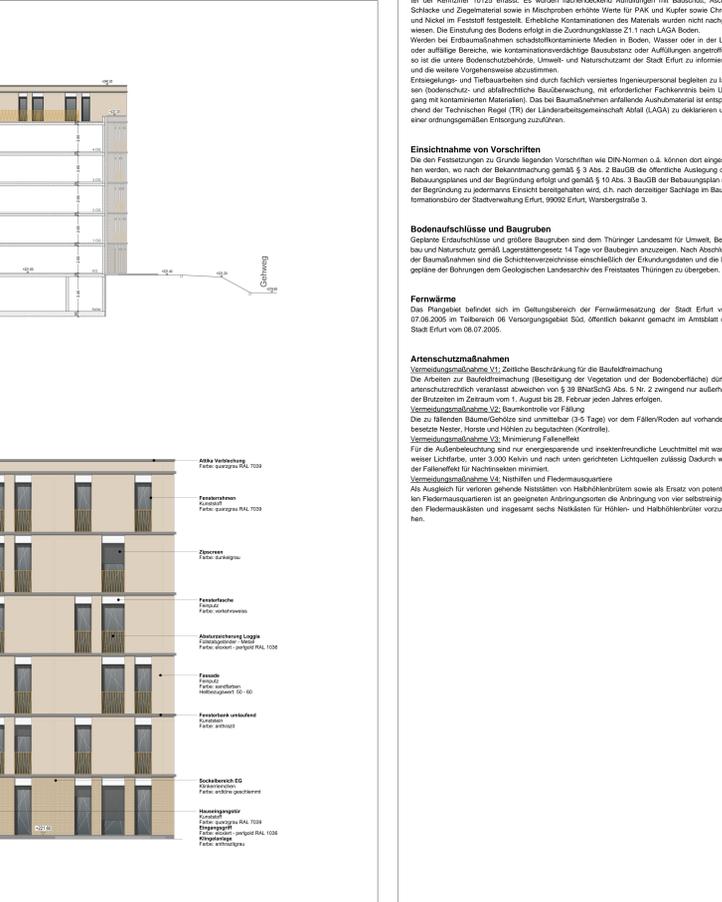
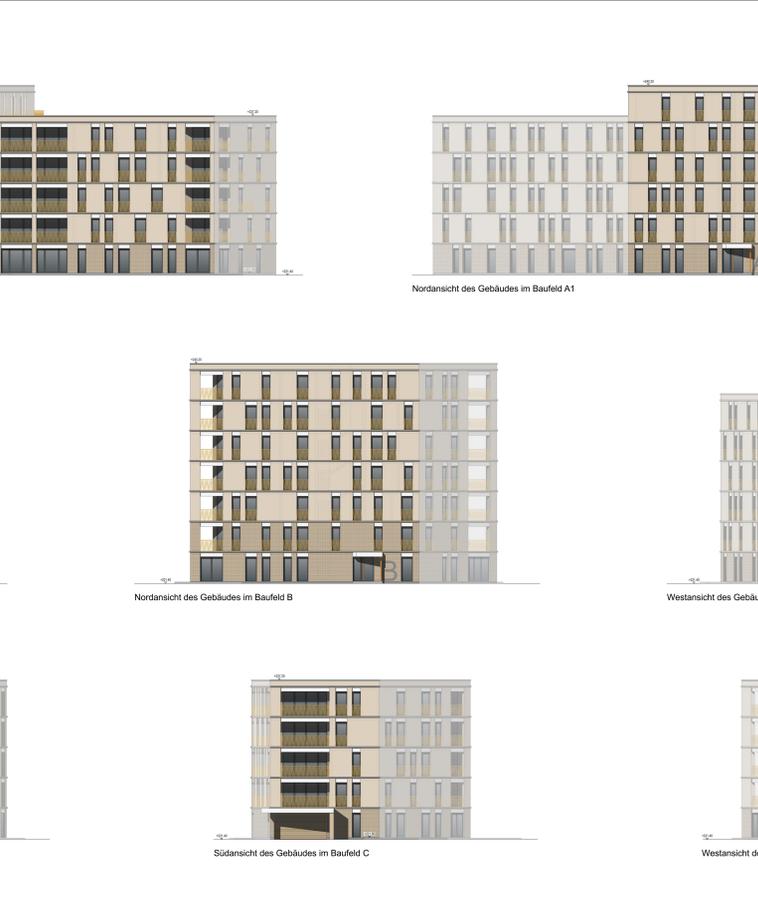
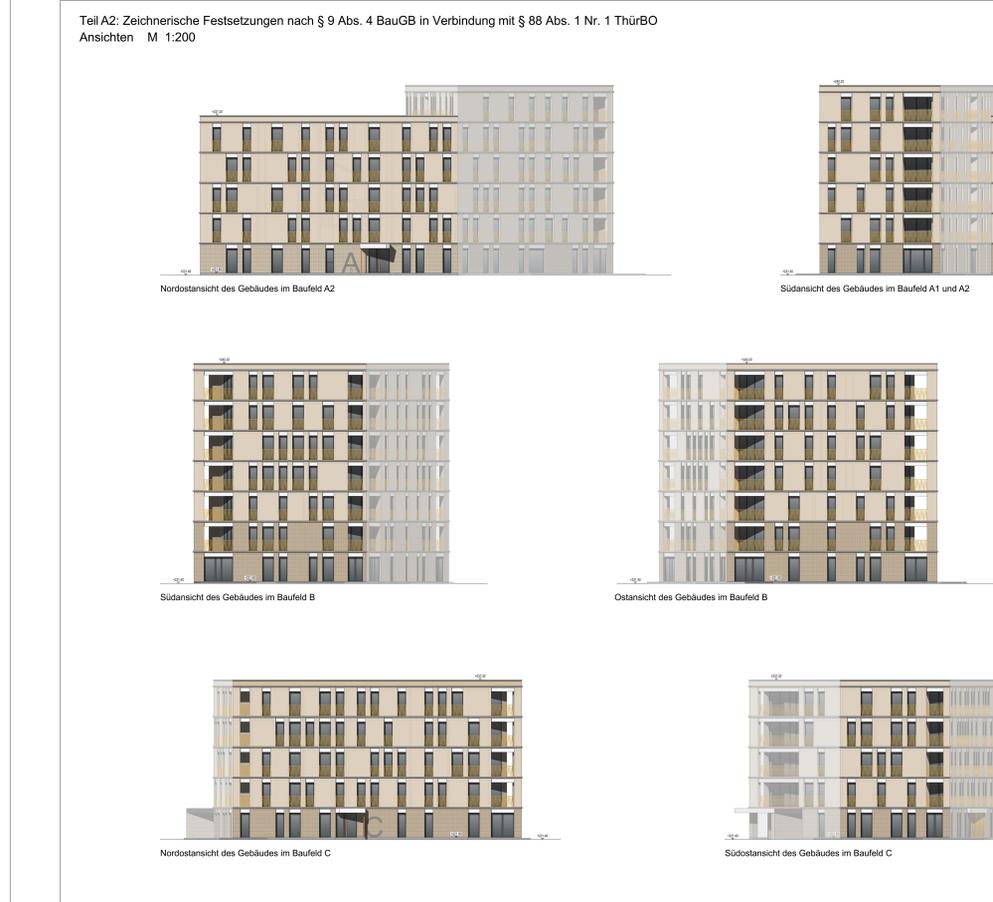
Nr. Festsetzung Ermächtigung

- Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauStättG
- Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauStättG
- Höhe der baulichen Nutzung § 9 Abs. 3 BauStättG
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauStättG
- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauStättG
- Höhenlage von Festsetzungen § 9 Abs. 3 BauStättG
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauStättG
- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauStättG

Teil G: Textliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauVG i.V.m. § 88 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauStättG

Nr. Festsetzung Ermächtigung

- Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauStättG
- Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauStättG
- Höhe der baulichen Nutzung § 9 Abs. 3 BauStättG
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauStättG
- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauStättG
- Höhenlage von Festsetzungen § 9 Abs. 3 BauStättG
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauStättG
- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauStättG

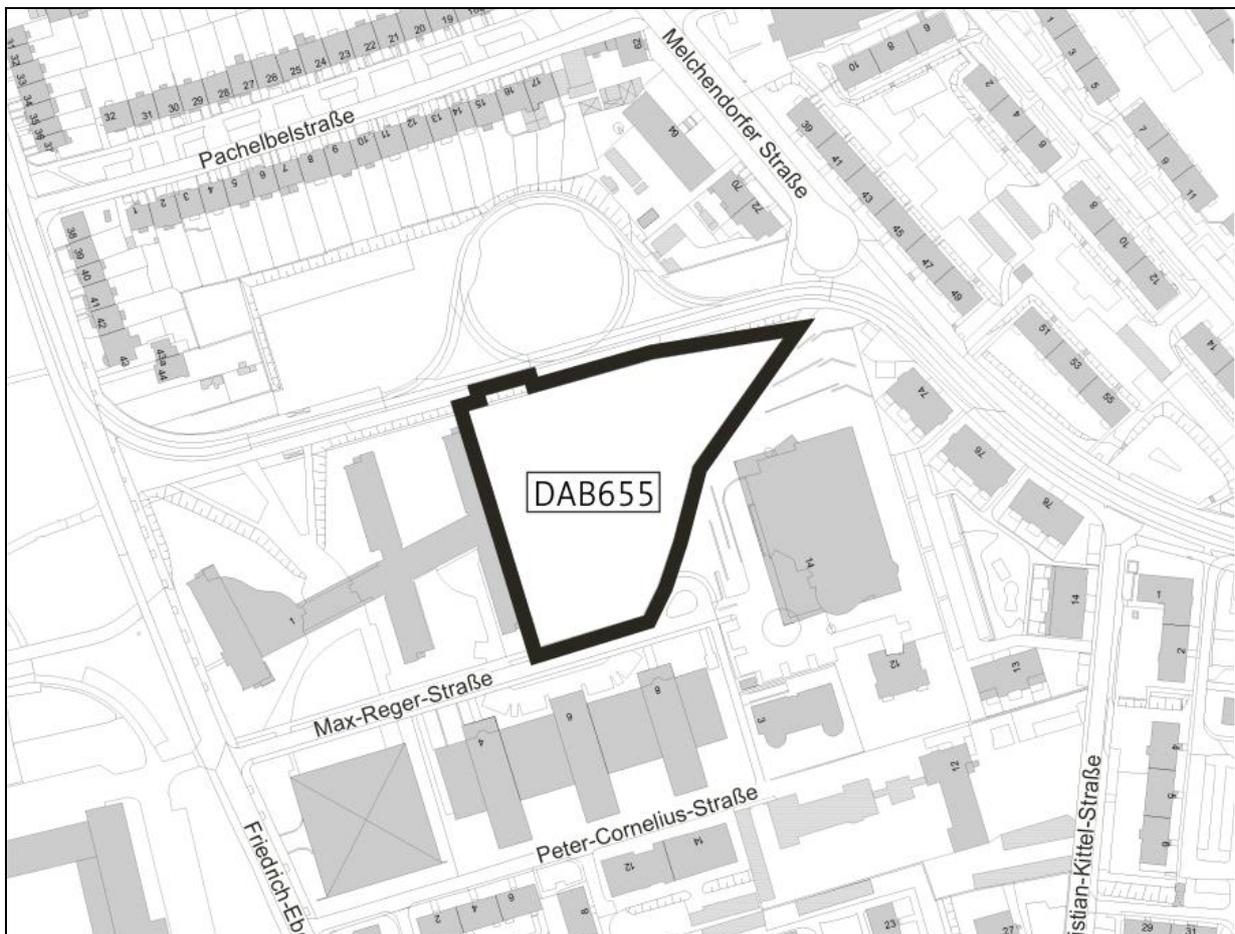


Vorhabenbezogener Bebauungsplan DAB655

"Wohnbebauung Max-Reger-Straße"

Entwurf

Begründung





Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum
10.01.2022

10.01.2022

1.	Allgemeine Begründung	5
1.1.	Planerfordernis	5
1.2.	Verfahrensablauf	5
1.2.1	Gewähltes Planverfahren	5
1.2.2	Verfahrensablauf	6
1.2.3	Grünordnungsplan	7
1.3.	Geltungsbereich	7
1.4.	Übergeordnete Planungen	7
1.4.1	Ziele der Raumordnung und Landesplanung	7
1.4.2	Flächennutzungsplan.....	8
1.4.3	Landschaftsplan.....	9
1.4.4	Integriertes Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2030 (ISEK).....	9
1.4.5	Haushalts- und Wohnungsbedarfsprognose Erfurt 2040	10
1.5.	Bestandsdarstellung	10
1.5.1	Lage und Größe des Plangebietes	10
1.5.2	Eigentumsverhältnisse	11
1.5.3	Gebäudebestand und aktuelle Nutzungen	11
1.5.4	Erschließung	11
1.5.5	Umweltsituation.....	11
1.5.6	Ortsbild und Erholungsnutzung	14
1.6.	Allgemeine Planungsziele	14
1.7.	Planungsalternativen.....	14
1.8.	Vorhaben- und Erschließungsplan	15
2.	Begründung der Festsetzungen.....	15
2.1.	Art der baulichen Nutzung	15
2.2.	Maß der baulichen Nutzung.....	16
2.3.	Höhenlage von Flächen	17
2.4.	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	18
2.5.	Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten	18
2.6.	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	19
2.7.	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ...	19
2.8.	Mit Gehrechten zu belastende Flächen	20
2.9.	Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe.....	20
2.10.	Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes.....	21
2.11.	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	22
3.	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB.....	24
3.1	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen	24
3.2	Anordnung und Gestaltung von Werbeanlagen	25
3.3	Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie der Einfriedungen	26
3.4	Gestaltung der Standplätze für bewegliche Abfallbehälter	26
4.	Erschließung des Plangebiets	26
4.1	Verkehrerschließung.....	26
4.2	Ruhender Verkehr	27
4.3	Ver- und Entsorgung.....	27
5.	Flächenbilanz	29

6.	Folgekosten für die Gemeinde	29
6.1	Investitions- und Unterhaltungskosten.....	29
6.2	Bodenordnung.....	30
7.	Hinweise zum Planvollzug.....	30
7.1.	Archäologische Bodenfunde	30
7.2.	Auffälliger Bodenaushub, Bodenverunreinigungen	30
7.3.	Einsichtnahme von Vorschriften	31
7.4.	Bodenaufschlüsse und Baugruben	31
7.5.	Fernwärme	31
7.6.	Artenschutzmaßnahmen	31

Anlagen

Anlage 1 - Grünordnungsplan

Anlage 2 –Baumkartierung, Büro Friedemann & Weber, Erfurt, 29.10.2019

Anlage 3 – Gutachten zur Feststellung der Verkehrssicherheit von 16 Bäumen, DGI, Leipzig, 05.08.2020

Anlage 4 – Faunistische Untersuchung Ruderalfläche, Ronald Bellstedt, Gotha, 20.10.2017

Anlage 5 – Lärmtechnisches Gutachten, Graner Ingenieure, Leipzig, 08.02.2021

Anlage 6 – Geotechnischer Bericht, Ingenieurbüro für Baugrund, Erfurt, 21.01.2019

1. Allgemeine Begründung

1.1. Planerfordernis

Das Bebauungsplangebiet ist derzeit noch Bestandteil des seit dem 04.06.1994 rechtskräftigen Bebauungsplanes EFS135 "SO-Gebiet für Anlagen der Verwaltung zwischen Friedrich-Ebert-Straße und der Melchendorfer Straße" und gehört zum nördlichen Baufeld, in dem sich heute die Agentur für Arbeit befindet. Es war ursprünglich vorgesehen, am Standort Max-Reger-Straße einen größeren Verwaltungskomplex der Agentur für Arbeit zu errichten. Von dem ursprünglichen geplanten Komplex wurde bis 1994 der Westteil umgesetzt, für weitere Flächen bestand für die Agentur für Arbeit kein Bedarf. Der östliche Gebäudeabschnitt wurde nicht realisiert und die nicht benötigten Flächen bis heute ohne Nutzung. In Anbetracht dieser Tatsache wurde dieser unbebaute Grundstücksteil als neues Flurstück 32/47 herausgelöst und durch den Vorhabenträger erworben.

Der neue Grundstückseigentümer hat die Absicht 84 Wohnungen in drei Mehrfamilienhäusern zu errichten und die 98 erforderlichen Stellplätze für PKW in einer Tiefgarage unterzubringen. Die Realisierung dieser Wohnbebauung ist im Rahmen des rechtskräftigen Bebauungsplanes EFS135 nicht möglich.

Dem entsprechend soll mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes DAB655 „Wohnbebauung Max-Reger-Straße“ dieser Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes EFS135 überplant und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Wohnungsbauvorhabens geschaffen werden.

1.2. Verfahrensablauf

1.2.1 Gewähltes Planverfahren

Gegenstand des vorhabenbezogenen Bebauungsplans DAB655 ist die Bebauung eines derzeit brachliegenden innerstädtischen Quartiers als Maßnahme der Innenentwicklung. Daher wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet. Die Anwendungsvoraussetzungen sind aus folgenden Gründen gegeben:

- Es ist ein Bebauungsplan der Innenentwicklung zur Revitalisierung innerstädtischer Brachflächen.
- Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt 7.407 m², so dass die zulässige Größe von maximal 20.000 m² Grundfläche unterschritten wird.
- Es werden keine Vorhaben festgesetzt, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen,
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter.

Aufgrund der Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a) BauGB kommen folgende Abweichungen vom Normalverfahren zum Tragen:

Entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Stellungnahmen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und dem Monitoring nach § 4c BauGB abgesehen.

Auszugleichende Eingriffe in Natur und Landschaft treten per Gesetzesfiktion nach § 13 a) Abs. 4 BauGB nicht ein.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan DAB655 genügt dem Vorhabenbezug, da neben der Festsetzung zur Art der Nutzung ergänzend Festsetzung nach § 12 Abs. 3a BauGB getroffen wurde, wonach im Rahmen der festgesetzten Nutzungen im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Damit lässt der vorhabenbezogene Bebauungsplan DAB655 neben den im Durchführungsvertrag geregelten Vorhaben alternativ keine anderen Vorhaben zu.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan DAB655 entspricht den Anforderungen nach § 12 Abs. 1 BauGB:

1. Vorhabenträger ist nur eine juristische Person, nicht mehrere, so dass eine gesamtschuldnerische Verpflichtung nicht vorgelegt werden muss
2. Der Vorhabenträger hat Zugriff auf die zur Verwirklichung des Vorhabens erforderlichen Grundstücke
3. Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Gesamtvorhabens in einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten.
4. Der Vorhabenträger verfügt über ausreichende finanzielle Mittel, das Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen durchzuführen und den vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, und ist damit in der Lage das Gesamtvorhaben im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans zu realisieren.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird nach § 12 Abs. 3 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

1.2.2 Verfahrensablauf

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 24.02.2017 den Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB zur Entwicklung des Flurstücks 32/47, Flur 1 in der Gemarkung Melchendorf als Wohnbaufläche gestellt.

Mit dem Stadtratsbeschluss 2412/17 vom 16.05.2018, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10 am 08.06.2018, wurde dem Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB vom 24.02.2017 für das Vorhaben "Wohnbebauung Max-Reger-Straße" gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen zugestimmt und der Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan DAB655 „Wohnbebauung Max-Reger-Straße“ gebilligt.

Zwischenzeitlich wurde ein Vorhabenträgerwechsel angezeigt. Der neue Vorhabenträger ist Verfügungsberechtigt über das Grundstück 32/47 im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes und ist zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist bereit und in der Lage.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans DAB655 „Wohnbebauung Max-Reger-Straße“ vom 18.06.2018 bis 20.07.2018 erfolgt.

Mit Schreiben vom 08.06.2018 erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB.

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie der innergemeindlichen Abstimmung wurden keine Stellungnahmen vorgebracht sowie normative Hinderungsgründe aufgezeigt, die der Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens entgegenstehen.

Wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan DAB655 rechtskräftig verdrängt er die ältere Norm des Bebauungsplanes EFS 135.

1.2.3 Grünordnungsplan

Zur Ermittlung der grünordnerischen Rahmenbedingungen wurde ein Grünordnungsplan (GOP) erarbeitet.

> Vgl. *Grünordnungsplan Anlage 1*

1.3. Geltungsbereich

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 7.407 m². Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes DAB655 „Wohnbebauung Max-Reger-Straße“ wird entsprechend der zeichnerischen Festsetzungen umgrenzt und umfasst das Flurstück 32/47, Flur 1 in der Gemarkung Melchendorf sowie einen kleinen Teil des Flurstücks 32/77, Flur 1, Gemarkung Melchendorf.

Das Plangebiet umfasst eine eigenständig zu betrachtende Brachfläche und beinhaltet im Wesentlichen das für eine Bebauung vorgesehene Grundstück des Vorhabenträgers.

Die Einbeziehung der Teilfläche des Grundstücks 32/77 in den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt aufgrund des öffentlichen Interesses, eine fußläufige Anbindung an die Straßenbahnhaltestelle "Agentur für Arbeit/Stadion Ost" über das Grundstück der EVAG zu sichern.

1.4. Übergeordnete Planungen

1.4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Bebauungspläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die für diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan relevanten Planungsinstrumente der Raumordnung sind das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) und der Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT).

Gemäß den Leitvorstellungen des Landesentwicklungsprogramm (LEP) 2025 zum Wohnen und zur wohnortnahen Infrastruktur sollen bei der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum die Aspekte des demografischen Wandels, des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen maßgeblich einbezogen werden.

Die Optimierung des Wohnraumangebots soll unter Berücksichtigung des stadtentwicklungspolitischen Ziels des urbanen, flächensparenden Bauens und Wohnens angestrebt werden. Dazu soll insbesondere die Förderung in den Bereichen Mietwohnraum, selbst genutztes Eigentum und Wohnraummodernisierung sichergestellt werden.

Gemäß Grundsatz 2.5.1 LEP soll in allen Landesteilen eine ausreichende und angemessene Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum gesichert werden. Der Wohnraum soll insbesondere für die Bedürfnisse einer weniger mobilen, älteren und vielfältigeren Gesellschaft mit einer sinkenden Anzahl von Haushalten weiterentwickelt werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die die Wohnraumversorgung beeinträchtigen, sollen vermieden werden.

Gemäß den Grundsätzen zur Siedlungsentwicklung 2.4.1 G und 2.4.2 G des LEP soll diese sich in Thüringen am Prinzip „Innen- vor Außenentwicklung“ orientieren. Die Flächeninanspruchnahme soll sich am gemeindebezogenen Bedarf orientieren und dem Prinzip „Nachnutzung vor Flächenneuanspruchnahme“ folgen.

Gemäß vorliegendem Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT), in Kraft getreten durch Bekanntmachung im

Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2011 vom 01.08.2011, Ziel G 2-1 soll u.a. „durch Innenentwicklung, Revitalisierung von Siedlungskernen, Erhöhung der Flächenproduktivität ... ein Beitrag zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung erreicht werden. Dabei sollen die zukünftigen Bedürfnisse der Daseinsvorsorge auf der Grundlage der demographischen Veränderungen berücksichtigt werden.“

Diesen Forderungen kommt der vorhabenbezogene Bebauungsplan DAB655 „Wohnbebauung Max-Reger-Straße“ durch die Neuordnung und Revitalisierung nicht aufgesiedelter Flächen im rechtswirksamen Bebauungsplan EFS135 "SO-Gebiet für Anlagen der Verwaltung zwischen Friedrich-Ebert-Straße und der Melchendorfer Straße" in vollem Umfang nach.

Das Wohnraumangebot im Plangebiet wurde unter Berücksichtigung des stadtentwicklungspolitischen Ziels des urbanen, flächensparenden Bauens und Wohnens entwickelt.

Mit dem geplanten Wohnungsmix wird die Bereitstellung von Wohnungen in den Bereichen Mietwohnraum oder selbst genutztes Eigentum sichergestellt.

Das Vorhaben steht damit den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen.

1.4.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Erfurt ist wirksam geworden mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 11/2006 vom 27.05.2006, wurde neu bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 12/2017 vom 14.07.2017 und zuletzt geändert durch die FNP-Änderungen Nr. 38 und Nr. 40, wirksam mit Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 15/2020 vom 21.08.2020.

Für den Geltungsbereich des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes DAB655 stellt der Flächennutzungsplan *Sonstige Sondergebiete (SO)*, *Zweckbestimmung Verwaltung* gemäß § 11 BauNVO dar. Mit dem Bebauungsplan wird jedoch das Ziel verfolgt, Wohnnutzungen umzusetzen und entsprechend ein Wohngebiet festzusetzen. Mit dieser Zielstellung weicht der Bebauungsplan von den Zielen des Flächennutzungsplanes ab, der Bebauungsplan kann nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden.

§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ermöglicht es der Gemeinde, durch einen den Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB entsprechenden Bebauungsplan der Innenentwicklung von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abzuweichen, ohne den Flächennutzungsplan in einem gesonderten Verfahren ändern oder ergänzen zu müssen. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes muss hierbei gewahrt bleiben. Der Flächennutzungsplan wird deshalb im Wege der Berichtigung angepasst.

Im FNP sind die Flächen des Bebauungsplanes EFS 135 als Sonstige Sondergebiete (SO) dargestellt, die sich hinsichtlich der Nutzung wesentlich von anderen Bauflächen unterscheiden und in ihrer Spezifik gesichert werden sollen. An Verwaltungseinrichtungen des Bundes in Erfurt ist im Bereich des Plangebietes der Standort des Arbeitsamtes, der heutigen Agentur für Arbeit aufgeführt, siehe im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan Punkt 3.7.2 Flächen für Gemeinbedarf – Planungsziele, Bundesverwaltung, Tabelle 35, Nr. 58-Arbeitsamt Erfurt, Max-Reger-Straße 1. Es war vorgesehen, im Bereich des Plangebietes einen größeren Verwaltungskomplex der Agentur für Arbeit zu errichten. Von dem ursprünglichen geplanten Komplex wurde bis 1994 der Westteil umgesetzt, für weitere Flächen bestand für die Agentur für Arbeit kein Bedarf. Die übrigen, nicht benötigten Flächen wurden in der Folge durch die Agentur für Arbeit veräußert und sind bis heute ohne Nutzung. Grundsätzlich ist es Aufgabe des FNP, für nicht mehr benötigte Standorte eine städtebaulich sinnvolle Nachnutzung vorzuschlagen. Vor dem Hintergrund, dass an dem Standort somit kein Erweiterungs- bzw. Neuansiedlungsbedarf, sondern vielmehr ein Umnutzungsbedarf von nicht mehr benötigten Verwaltungsflächen vorliegt, sollen neue städtebauliche Entwicklungsziele verfolgt werden. Das Plangebiet befindet sich als langjährig untergenutzte Fläche mit einer guten Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr in integrierter, innenstadtnaher Lage und schließt an einen beliebten, ge-

wachsenen Wohnstandort an. Entsprechend soll der Bereich künftig nachfragegerecht als Wohnungsbaustandort entwickelt werden.

Für eine Ansiedlung von Behörden und Verwaltungen sind im wirksamen Flächennutzungsplan bisher insgesamt rd. 52,4 ha als Sonstiges Sondergebiet für Verwaltungszwecke dargestellt. Davon sind konkret ca. 22 ha mit der Zweckbestimmung *Verwaltung*, ca. 10 ha mit einer Zweckbestimmung *Kultur, Verwaltung, Forschung*, weitere ca. 15,3 ha mit einer Zweckbestimmung *Landesregierung* und ca. 5,1 ha mit einer Zweckbestimmung *Behördenzentrum* dargestellt. Des Weiteren stehen auch die Darstellungen von Gewerblichen Bauflächen, Gemischten Bauflächen und auch Wohnbauflächen einer Umsetzung von Behörden und Verwaltungsnutzungen nicht grundsätzlich entgegen. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass im Stadtgebiet von Erfurt auch künftig ausreichend Flächen für eine Umsetzung von Behörden und Verwaltungsnutzungen zur Verfügung stehen.

Gesamtstädtische, negative Auswirkungen sind durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan DAB655 nicht zu erwarten. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung wird gewahrt. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes als Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung *Verwaltung* sollen im Zuge der Berichtigung angepasst werden. Im Bereich des Plangebiets sollen im Flächennutzungsplan auf rund 1 ha künftig Wohnbauflächen (W) dargestellt werden.

1.4.3 Landschaftsplan

Im Rahmenkonzept zur Fortschreibung des Landschaftsplanes der Landeshauptstadt Erfurt von 2015 wird die Fläche als bebauter Stadtgebiet ausgewiesen. Das Leitbild sieht eine Wohnbebauung mit mittlerer Begrünung sowie die Schaffung wohnungsnaher Grünflächen vor. Diesem Leitbild wird mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan DAB655 entsprochen.

1.4.4 Integriertes Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2030 (ISEK)

Das ISEK Erfurt 2030 wurde für die Bewältigung der Zukunftsaufgaben in einem ämterübergreifenden Erarbeitung- und Abstimmungsprozess durch die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt erarbeitet. Es wurde am 17.10.2018 durch den Stadtrat bestätigt. Das ISEK Erfurt 2030 wird gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB im vorhabenbezogenen Bebauungsplan DAB655 „Wohnbebauung Max-Reger-Straße“ als Ergebnis eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes berücksichtigt.

Das ISEK Erfurt 2030 gibt als langfristiges, informell angelegtes Planungsinstrument die Leitziele für die Gesamtstadt und ihre räumliche, wirtschaftliche und soziale Entwicklung vor.

Im ISEK Erfurt 2030 wird ausgeführt, dass einer weiteren Verschärfung der schon deutlich erkennbaren Segregationserscheinungen im Stadtgebiet entschieden entgegengewirkt werden muss, da soziale Durchmischung den gesellschaftlichen Zusammenhalt verstärkt.

Im Kapitel 5.2. Wohnen und Städtebau wird im den Leitsatz L 18 formuliert, dass der Innenentwicklung im Wohnungsbau der Vorrang einzuräumen ist. Die ungebrochen hohe Nachfrage nach innenstadtnahem Wohnraum soll weiterhin dazu genutzt werden, um zu untersuchen, wie die verbliebenen innerstädtischen Brachen und Flächenreserven für den Wohnungsbau genutzt werden können. Damit soll nicht nur dem Leitbild der kompakten europäischen Stadt entsprochen werden, sondern in diesem Zusammenhang auch zahlreiche städtebauliche Missstände aus dem wirtschaftlichen Strukturwandel beginnend mit den 1990er Jahre beseitigt werden.

Hierbei sollen hinreichende städtebauliche Dichten, die vergleichbaren innerstädtischen Wohnlagen entsprechen, angestrebt werden, aber auch ausreichend Spielraum für stadtklimatische Entlastungen wie Entsiegelung, bodenschlüssiges Großgrün und hinreichende wohnungsnaher Freiräume ermöglicht werden.

Dafür bieten die Flächen im Geltungsbereich sowie das Umfeld des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes DAB655 „Wohnbebauung Max-Reger-Straße“ gute Voraussetzungen.

1.4.5 Haushalts- und Wohnungsbedarfsprognose Erfurt 2040

Für die Haushalts- sowie Wohnungsbedarfsprognose der Stadt Erfurt, welche ebenfalls Bestandteil des o.g. und vom Stadtrat bestätigten ISEK Erfurt 2030 ist, wurde kürzlich auf Basis einer neuen Bevölkerungsprognose ebenfalls eine Aktualisierung erarbeitet. Die entsprechende Informationsdrucksache mit den neuen Prognoseergebnissen wird kurzfristig dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr vorgelegt. Die neue Haushalts- und Wohnungsbedarfsprognose 2040 löst ab sofort die im ISEK Erfurt verankerte Prognose 2030 ab und findet demzufolge auch in der Begründung des vorliegenden Vorhabens Anwendung.

Haushaltsprognose:

Die Grundlagen der Haushaltsprognose bilden die von der Stadt Erfurt ermittelten Haushaltszahlen nach dem Haushaltsgenerierungsverfahren (HHGen) der letzten Jahre und die aktuelle Bevölkerungsprognose der Stadt Erfurt bis 2040¹. Für den Prognosezeitraum bis 2040 wird ein Anstieg um bis zu 7.000 auf dann rund 123.000 Haushalte erwartet.

Wohnungsbedarfsprognose:

Ausgangspunkt der Wohnungsbedarfsprognose bilden die Ergebnisse der Haushaltsprognose. In der Summe besteht ein zusätzlicher Wohnungsbedarf für den Zeitraum bis 2040 von ca. 6.500 Wohnungen. Etwa 2.500 Wohneinheiten dieses Bedarfes entfallen auf das Segment der Ein- und Zweifamilienhäuser. Im Geschosswohnungsbau werden im Ergebnis der Haushaltsprognose bis zum Jahr 2040 ca. 4.000 zusätzliche Wohnungen benötigt.

Diese Wohnungen bzw. das dafür notwendige Bauland sollen zeitgerecht bereitgestellt werden, um eine Verknappung von Wohnraum, prekäre Wohnverhältnisse und den resultierenden zusätzlichen Preisanstieg zu verhindern. Eine Verknappung von Wohnraum hält weder Zuwanderung ab, noch dass sie Folgekosten für die Stadt reduziert, sondern sie verstärkt nur den Druck auf dem Wohnungsmarkt zu Lasten der schwächsten Marktteilnehmer.

Mit dem Bebauungsplan DAB655 kann an geeigneter Stelle im Stadtkörper ein Teil des o.g. Wohnungsbedarfes gedeckt werden.

1.5. Bestandsdarstellung

1.5.1 Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet befindet im Süden der Stadt Erfurt in einer integrierten innenstadtnahen Lage im Stadtteil Daberstedt. Das Plangebiet ist im Westen und Osten umgeben von drei- bzw. fünf-geschossigen Verwaltungsgebäuden. Südlich befinden sich ein viergeschossiges Verwaltungsgebäude und ein fünfgeschossiges Wohnhaus. Nordöstlich befinden sich drei- bis viergeschossige Mehrfamilienhäuser an der Melchendorfer Straße. Nördlich verläuft die Straßenbahntrasse der EVAG mit Wendeschleife und Grünbereich.

Das Umfeld stellt einen beliebten gewachsenen Wohnstandort in innenstadtnaher integrierter Lage mit einer guten Anbindung an den ÖPNV dar.

Die Fläche des Plangebiets ist bis auf die nordöstliche Ecke in sich eben und befindet sich auf einer durchschnittlichen Höhe von ca. 221,40 m ü. NHN.

Die Größe des Plangebiets beträgt 7.407 m².

¹ Landeshauptstadt Erfurt, Erfurter Statistik – Bevölkerungsprognose bis 2040, Kommunalstatistische Hefte, Heft 113, November 2021
10.01.2022

1.5.2 Eigentumsverhältnisse

Das Baugrundstück 32/47 befindet sich im privaten Eigentum des Vorhabenträgers. Das Grundstück 32/77 gehört den Erfurter Verkehrsbetrieben.

1.5.3 Gebäudebestand und aktuelle Nutzungen

Das Plangebiet ist unbebaut. Es stellt eine Brachfläche mit Ruderalbewuchs dar.

1.5.4 Erschließung

Die äußere Erschließung ist grundsätzlich vorhanden. Das Plangebiet ist über die südlich angrenzende Max-Reger-Straße an das öffentliche Straßenverkehrsnetz angeschlossen. Die Max-Reger-Straße wurde im Rahmen des Vollzugs des rechtskräftigen Bebauungsplanes EFS135 "SO-Gebiet für Anlagen der Verwaltung zwischen Friedrich-Ebert-Straße und der Melchendorfer Straße" hergestellt und dient der verkehrlichen Erschließung der angrenzenden Verwaltungsgebäude Max-Reger-Straße 1 (Agentur für Arbeit), Max-Reger-Straße 4 – 8 (Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft, Max-Reger-Straße 14 (Deutsche Bundesbank, Filiale Erfurt) sowie der Wohnhäuser Max-Reger-Straße 12 und Peter-Cornelius-Straße 3.

Im Umfeld des Plangebiets ist eine gute ÖPNV-Anbindung gegeben. Nördlich des Plangebiets befindet sich in ca. 50 m Entfernung die Haltestelle "Agentur für Arbeit/Stadion Ost" der Straßenbahnlinien 3 Europaplatz-Anger-Urbicher Kreuz sowie Linie 2 P+R-Platz Messe-Anger-Wiesenhügel.

Über die Friedrich-Ebert-Straße und die Windthorststraße ist der Hauptbahnhof/Willi-Brandt-Platz in ca. 2,0 km Entfernung und auch eine Anbindung an das innerörtliche Radwegenetz der Stadt Erfurt gegeben.

Die zur Ver- und Entsorgung erforderlichen Medien liegen in der Max-Reger-Straße an.

1.5.5 Umweltsituation

Klima

Der Geltungsbereich liegt nach aktuellem, gesamtstädtischen Klimagutachten in der Übergangszone. Die Übergangszone umfasst Flächen verschiedener klimatischer Eigenschaften. Die Flächen haben nur einen geringen oder gar keinen Einfluss auf andere Siedlungsflächen. Sie besitzen selbst keine klimatischen Defizite. Die Flächen besitzen eine geringe Schutzbedürftigkeit.

Eine Erhöhung der Oberflächenrauigkeit (z.B. durch Bebauung) sowie Versiegelungen kann vorgenommen werden. Klimatische Gutachten sind nicht erforderlich. Im stadtrelevanten Einflussbereich sind in der Übergangszone lufthygienische Emissionen zu begrenzen um die Zusatzbelastung in der Kernstadt so gering wie möglich zu halten. In den Bereichen mit eingeschränkten Belüftungsfunktionen sollten Maßnahmen ergriffen werden, die die Belüftungsfunktion verbessert. Dazu sollten nach Möglichkeit Strömungsbarrieren reduziert und Bauungen oder Heckenpflanzungen strömungsparallel errichtet werden. In den Bereichen mit eingeschränkter Belüftung sollte die Rauigkeit reduziert werden oder strömungsfördernde Bebauung oder Bepflanzung realisiert werden.

Entsprechend der 'Klimafunktionskarte' der gesamtstädtischen Klimaanalyse befindet sich der Geltungsbereich nicht innerhalb von Luftleit- oder Kaltluftbahnen. Die bisher nicht bebauten Flächen weisen Misch- und Übergangsklimata auf.

Auf den Flächen der Übergangszone ist eine Bebauung und Versiegelung möglich, da es ein Gebiet ohne stadtklimatische Ausgleichsfunktion und ohne Defizite ist.

Aus Sicht des Mikroklimas sind Maßnahmen zur Reduzierung der thermischen Belastung, wie z.B. Dachbegrünung, Grünbereiche als Aufenthaltsanlagen, Minimierung von Versiegelungen sowie der Erhalt von großen Laubbäumen und geboten.

Grundwasser

Das Grundwasser im Geltungsbereich liegt in der hydrogeologischen Einheit (Lithofaziesseinheiten):

- L13 Löß und Lößderivate Löss, Lösslehme, Fließlehme und stark lehmiger Gehängeschutt; wirken stark reduzierend auf die Rate der Grundwasserneubildung bzw. verhindern die Neubildung stellenweise vollständig.

Die Grundwasserneubildungsrate im Geltungsbereich liegt mit 50 bis 75 mm / Jahr unter dem Thüringer Durchschnitt von 111 mm / Jahr.

Grundwassertiefe wurde bei der Baugrunderkundung (Tiefe bis 6,00 m) nicht angetroffen. Lokal und temporär ist muss mit Stauwasserbildung durch Sickerwasser gerechnet werden.

Im Geltungsbereich befinden sich keine Wasserschutzgebiete und keine Überschwemmungsgebiete.

Oberflächengewässer

Es befinden sich keine Oberflächengewässer in unmittelbarer Nähe des Plangebietes.

Fauna

Avifauna

Durch den vorhandenen Grünbewuchs ist zu erwarten, dass Brutvögel vorkommen.

Im Rahmen der Geländekontrollen konnten für das Untersuchungsgebiet 19 Vogelarten festgestellt werden. Vom Artenspektrum her wurde eine charakteristische Vogelwelt für den urbanen Raum vorgefunden. Elf Vogelarten wurden als Brutvögel und acht Arten sind als Nahrungsgäste eingestuft.

Kriechtiere (Reptilia)

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und andere Reptilien oder Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) konnten nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der isolierten Lage in der Stadt Erfurt, umgeben von Bebauungen und Straßen, sowie fehlender Biotopverbundlinien ist hier auch zukünftig keine Ansiedlung der Zauneidechse und anderer Reptilien zu erwarten.

Auf eine weitere Erfassung von Artendaten wurde verzichtet, da am Standort auf Grund der Vorbelastungen (Lage innerorts, randliche Beeinträchtigungen, kleinflächig) nur ein eingeschränktes Lebensraumpotential zur Verfügung steht.

Alle vorhandenen Bäume haben sich in den letzten 20 Jahren am Standort entwickelt und befinden sich im Jugend- oder beginnendem Reifestadium. Baumhöhlungen oder Mulmbereiche als potentielle Lebensräume geschützter Tierarten werden für diese Bäume ausgeschlossen.

Für potentiell vorkommende überall verbreitete, störungsunempfindliche Tierarten werden im Rahmen der Konfliktanalyse Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation von Beeinträchtigungen ausgewiesen.

> *Vgl. Faunistische Untersuchung Ruderalfläche Anlage 4*

Flora

Im Zuge der Bebauung der westlich angrenzenden Agentur für Arbeit wurden die Flächen des Plangebietes durch Aufschüttungen neu modelliert. Seit dieser Zeit, ca. Mitte der 1990er Jahre, unterliegt die Fläche nur einer sporadischen Pflege und wurden der natürlichen Sukzession überlassen. Beginnend von dem im Norden randlich, innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches vorhandenen Gehölzstrukturen erfolgt die

Verbuschung der Flächen. Dominierend ist die Ruderalflur (Gräser und krautige Pflanzen/Hochstauden) auf anthropogen veränderten Standorten in Ortslagen. Die Gehölzbestände im Norden und insbesondere Nordosten werden auf Grund ihrer Entstehung weiterhin als Ruderalflur eingeordnet.

Es wurden 56 Bäume erfasst, die für die Erstellung des Bebauungsplanes relevant sind. Davon befinden sich 54 Bäume innerhalb des Plangebietes und 2 Bäume im unmittelbaren Randbereich außerhalb des Plangebietes.

> Vgl. Baumkartierung Anlage 2

Geologie und Boden

Erfurt befindet sich im zentralen Teil des Thüringer Beckens. Dieses wird von einer weitspannigen Keupermulde gebildet. Die Keuperschichten (Unterer Gipskeuper) werden im Geltungsbereich durch weichselzeitliche Löße, Lößlehme und Lößderivate überdeckt. Der Boden des Geltungsbereiches ist eine Löß – Schwarzerde.

Entsprechend des vorliegenden Baugrundgutachtens wurden alle Flächen des Geltungsbereiches aufgefüllt, die Auffüllung beträgt ca. 1,00 bis 3,00 m, dabei ist eine (unregelmäßige) Zunahme in Richtung Norden festzustellen. Es ist anzunehmen dass diese Auffüllungen im Rahmen des Baues der angrenzend vorhandenen Gebäude erfolgte. Entsprechend Baugrundgutachten erfolgte die Auffüllung mit ortstypischen Tonen, aber auch mit Ziegelbruch, Aschen und Schlacken. Die Auffüllungen wurden stichprobenartig untersucht und der Zuordnungsklasse Z1.1. nach LAGA Boden zugeordnet.

Natürlich gewachsene und nicht anthropogen geprägte Böden sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht mehr vorhanden.

Erhebliche Kontaminationen dieses Materials wurden damals nicht nachgewiesen.

Im vorliegenden geotechnischen Bericht des Ingenieurbüros für Baugrund Erfurt GbR vom 21.01.2019 wird auf erhöhte Einzelparameter von PAK, Kupfer (Mischprobe 1) sowie Chrom und Nickel (Mischprobe 2) im Feststoff verwiesen, wodurch sich jeweils die Zuordnungsklasse nach LAGA Boden Z1.1. ergab.

Anfallendes Abbruch- und Aushubmaterial ist gemäß den Technischen Regeln (TR) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu deklarieren und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Sollten kontaminationsverdächtige Bereiche festgestellt werden, sind zusätzlich die Untere Bodenschutzbehörde zu konsultieren und der weitere Handlungsbedarf abzustimmen.

> Vgl. Geotechnischer Bericht Anlage 6

Lärm

Folgende Lärmeinwirkungen auf das Plangebiet liegen vor:

- Verkehrslärm durch Kraftfahrzeuge auf der Max-Reger-Straße
- Verkehrslärm durch die nördlich angrenzende Trasse der Straßenbahn
- Schallemissionen durch Anlagentechnik auf den angrenzenden Verwaltungsgebäuden Agentur für Arbeit, Deutsche Bundesbank, Filiale Erfurt und Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
- Schallemissionen durch die Parkplätze und Tiefgarageneinfahrt der Deutschen Bundesbank, Filiale Erfurt

Es sind Schallschutzmaßnahmen erforderlich, die durch eine Schallimmissionsprognose ermittelt wurden.

> Vgl. Lärmtechnisches Gutachten Anlage 5

1.5.6 Ortsbild und Erholungsnutzung

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Stadtgebietes von Erfurt und ist anthropogen überprägt. Das Landschafts-/ Ortsbild wird von der verbuschenden Ruderalflur und dem besonders im Nordwesten und Norden vorhandenen Gehölzbestand (Bäume verschiedener Altersstadien) geprägt. Durch den Standort der Bäume im Randbereich vermittelt die Fläche noch stärker den Eindruck eines stark begrünten Gebietes. Von der nördlich verlaufenden Wegeverbindung her ist die Fläche kaum einsehbar.

Die Fläche ist nicht eingezäunt, jedoch auf Grund Ruderalflur nicht für die Erholungsnutzung geeignet. Weiträumig sind der Geltungsbereich und die Bäume innerhalb des Geltungsbereiches auf Grund der umgebenden Bebauung nicht sichtbar.

1.6. Allgemeine Planungsziele

In Anbetracht der demografischen Entwicklung und der wachsenden Wanderungen auf dem Wohnungsmarkt ist es erforderlich, entsprechende Angebote in den stadtstrukturell wichtigen Bereichen zu schaffen. Die angestrebte Sicherung und Fortentwicklung des Wohnbestandes im Stadtteil Daberstedt entspricht dem Bedarf nach Wohnformen in einem nachgefragten Wohnstandort in Nachbarschaft zum Südpark und mit einer guten ÖPNV-Anbindung.

Mit der Umwidmung von Sondergebietsflächen in Wohnbauflächen soll dem Standort und dem städtebaulichen Leitbild der kompakten, durchmischten europäischen Stadt der kurzen Wege angemessen, ein hochwertiges Angebot an attraktivem innerstädtischem Wohnraum geschaffen werden.

Mit dem Bebauungsplan werden daher folgende Planziele verfolgt:

- Überplanung eines Teilbereichs des Bebauungsplans EFS135 "SO-Gebiet für Anlagen der Verwaltung zwischen Friedrich-Ebert-Straße und der Melchendorfer Straße", (rechtsverbindlich seit 04.06.1994)
- städtebauliche Neuordnung des Grundstücks
- Schaffen der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden als Geschosswohnungsbau
- Sicherung einer hohen Wohn- und Freiraumqualität
- Unterbringung des ruhenden Verkehrs in Tiefgaragen

1.7. Planungsalternativen

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan DAB655 „Wohnbebauung Max-Reger-Straße“ konzentriert die bauliche Entwicklung Erfurts auf einen bereits integrierten, verkehrlich und technisch infrastrukturell erschlossenen Standort. Er setzt das grundsätzliche Ziel der städtebaulichen Neuordnung dieser Fläche um.

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan vermeidet damit die mögliche Alternative der Erschließung und Ansiedlung neuer Flächen außerhalb der Kernstadt mit ihren negativen Folgen.

Da der Vorhabenträger im Besitz der Flächen im Geltungsbereich ist, scheiden andere Flächen im Stadtgebiet aus.

1.8. Vorhaben- und Erschließungsplan

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan DAB655 basiert auf dem mit der Stadt Erfurt abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan besteht aus dem Lageplan/ Teil1 sowie den Gebäudeansichten/ Teil 2, und ist als gesondertes Plandokument beigelegt und Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan hat selbst keine Rechtswirkungen. Er bekommt diese erst als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Bei der Transformation des Vorhaben- und Erschließungsplans in die kommunale Satzung wurden zur Vermeidung von Problemen im Vollzug bewährte und in der Kommentierung und Rechtsprechung ausdeutende Planzeichen und Festsetzungsmöglichkeiten verwendet.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Durchführungsvertrag zur Realisierung des Vorhabens, welches insgesamt 84 Wohnungen in 3 Mehrfamilienhäusern sowie 98 Stellplätze in einer Tiefgarage beinhaltet. Davon sind gemäß Stichtagsregelung des Erfurter Wohnbaulandmodells vom 22.05.2019 15 Wohnungen als Sozialwohnungen herzustellen (siehe Vorhabenbeschreibung).

2. Begründung der Festsetzungen

2.1. Art der baulichen Nutzung

Textliche Festsetzung Nr. 0. Verweisfestsetzung auf den Durchführungsvertrag

Mit dieser Festsetzung sind im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes nur solche Nutzungen zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Die hohen Anforderungen, die das BVerwG an die Konkretisierung des Vorhabens im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans stellt (VerwG Urteil vom 18.09.03 – 4CN3.02) kollidieren häufig mit der erforderlichen Flexibilität aus Sicht der Vorhabenträger, um im Zuge der Projektrealisierung auf geänderte Nutzeranforderungen eingehen zu können.

Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber in § 12 Abs. 3a BauGB die Möglichkeit geschaffen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf allgemeine Festsetzungen zu beschränken und durch entsprechenden Festsetzungsverweis auf den Durchführungsvertrag konkretisierende Zulässigkeitstatbestände in den Durchführungsvertrag auszulagern. Der Durchführungsvertrag wird dadurch für die bauaufsichtliche Prüfung des Vorhabens relevant.

Werden Änderungen am konkreten, im Durchführungsvertrag fixierten Konzept erforderlich, bedarf es nicht einer erneuten Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die Änderung der Zulassungstatbestände kann durch Änderung des Durchführungsvertrages erfolgen, der des Beschlusses des Stadtrates bedarf. Nachbarn haben alle Vorhaben hinzunehmen, die den allgemeinen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entsprechen (BauGBÄndG 2007, Mustererlass, Nr. 2.3.3.3).

Da ohne eine erneute Planänderung alle Nutzungen zulässig sein können, die von den allgemeinen Festsetzungen erfasst werden, ist dieses gesamte Nutzungsspektrum Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Alle abwägungserheblichen Auswirkungen aller nach der Planung zulässigen Nutzungen wurden deshalb in die Abwägung eingestellt.

Zeichnerische Festsetzung: Allgemeines Wohngebiet WA

Die ausschließliche Festsetzung der Art der Nutzung durch allgemeine Festsetzung eines Baugebietes entspräche nicht dem Vorhabenbezug eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Ungeachtet dessen ist jedoch der Zusatz eines Baugebietes zulässig und zur Definition des Schutzanspruchs geeignet (so z.B. Ullrich Kuschnerius. "Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Lichte der jüngeren Rechtsprechung", BauR 6/2004 S. 948)

Den allgemeinen Zielen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entsprechend, wird zur Umsetzung des städtebaulichen Nutzungs- und Raumkonzepts ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Damit wird dem geplanten Nutzungszweck entsprochen. Die vorrangig angestrebte Wohnnutzung schließt Störungen des Bestandes aus und entspricht den raumstrukturellen städtebaulichen Zielen für diesen Bereich.

Textliche Festsetzung Nr. 1.1 bis Nr. 1.3: Nutzungseinschränkung

Um das neue Wohngebiet vor „inneren“ Immissionsquellen zu schützen werden die nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Gartenbaubetriebe und Tankstellen sowie Ferienwohnungen als eine Art von nicht störenden Gewerbebetrieben ausgeschlossen. Der Ausschluss dieser Nutzungen hat das Ziel, die Schutzwürdigkeit der Wohnnutzungen vor dem Hintergrund einer spezifischen Baustruktur zu sichern und Störungen der Wohnruhe zu vermeiden.

Den allgemeinen Planungszielen entsprechend dient das Vorhaben dem Bedarf an Wohnraum im Segment des Geschosswohnungsbaus. Zur Sicherung dieser Zielstellung werden Räume für freie Berufe unter den Ausnahmeverbehalt gestellt, um im Rahmen der planungsrechtlichen Festsetzungen eine Einzelfallentscheidung treffen zu können. Damit soll insbesondere eine Häufung solcher Nutzung vermieden werden.

2.2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzungen

- der Grundflächenzahl (GRZ)
- der Geschossflächenzahl (GFZ)
- der Zahl der Vollgeschosse
- der Höhe der baulichen Anlagen

Zeichnerische Festsetzung: Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GZR) und die Geschossflächenzahl (GFZ) wurden aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan EFS135 "SO-Gebiet für Anlagen der Verwaltung zwischen Friedrich-Ebert-Straße und der Melchendorfer Straße" übernommen und entsprechen mit einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 1,2 den Orientierungswerten des § 17 BauNVO.

Textliche Festsetzung Nr. 2.1: Überschreitung der festgesetzten GRZ durch Tiefgaragen

Die Überschreitung der zulässigen GRZ durch Tiefgaragen ist in Anbetracht der eingeschränkten Flächenverfügbarkeit i.V.m der Bau- und Nutzungsdichte zur störungsfreien Unterbringung des ruhenden Verkehrs erforderlich. Die Unterbauung des Grundstücks wird durch stadtgestalterische Maßnahmen wie Strauchpflanzungen, ausreichende Erdüberdeckungen der Tiefgaragendächer sowie Gründächern auf allen Gebäuden kompensiert.

Zeichnerische Festsetzung: Zahl der Vollgeschosse und Oberkante Gebäude

Die Zahl der Vollgeschosse sowie die Oberkanten der Gebäude werden durch die festgesetzten Ansichten sowie die Einträge in der Planzeichnung als zwingend festgesetzt. Diese Festsetzungen entsprechen dem Vorhabenkonzept.

Eine derartige weitgehende Bindung ist gemäß den allgemeinen Planungszielen für die Sicherung des städtebaulichen Konzeptes mit seinen unterschiedlichen Gebäudeeigenarten erforderlich. Die Festsetzungen

basieren auf den Empfehlungen des Gestaltungsbeirates der Stadt Erfurt und sichern stadtbildwirksam die Betonung der Wohnbebauung in einem Umfeld mit prägenden Verwaltungsbauten. Die Höhenfestsetzungen für die Baufelder A und C orientieren sich dabei am vorhandenen Bestand. Die Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen im Baufeld B soll als städtebauliche Dominante einen Kontrast zur östlich angrenzenden Bundesbank bilden.

Textliche Festsetzung Nr. 2.2: Höhentoleranz

Die Festsetzung des Über- oder Unterschreitens der festgesetzten Höhe bis zu 0,3 m ist erforderlich, um Spielräume für die konkrete Ausführungsplanung zu eröffnen und auf unvorhergesehene Planungsparameter reagieren zu können.

Textliche Festsetzung Nr. 2.3: Überschreitung der Oberkante Gebäude

Mit dieser Festsetzung sollen Überschreitungen der festgesetzten Oberkante baulicher Anlagen für die technisch erforderlichen Aufzugsbauwerke ermöglicht werden. Damit soll ein städtebaulich verträglicher Gestaltungsspielraum für technische Erfordernisse der Gebäude ermöglicht werden.

Zeichnerische Festsetzung: Oberkante Fertigfußboden

Mit der festgesetzten OK Fertigfußboden Erdgeschoss soll eine geländenahe Einordnung der Gebäude und eine barrierefreie Erschließung gesichert werden. Weiterhin sollen eine optimale Einordnung der Tiefgarage unter dem Geländeniveau erzielt und durch möglichst wenig aus dem Gelände herausragende Bauteile sichtbar werden.

Zeichnerische Festsetzung: Oberkante Tiefgaragendecke

Durch diese Festsetzung wird sichergestellt, dass sich die Tiefgaragen in das umgebende Gelände einordnet und nicht baulich sichtbar in Erscheinung treten.

Textliche Festsetzung 2.4: Höhe Lüftungsanlagen

Mit dieser Festsetzung werden die zulässigen Lüftungsbauwerke der Tiefgarage in ihrer maximalen Höhe auf 0,60 m beschränkt, um deren räumliche Wirkung und die gestalterische Beeinträchtigung der angrenzenden, öffentlich wirksamen Freiräume möglichst gering zu halten. Darüber hinaus werden durch die Höhenbeschränkung i.V.m. mit der textlichen Festsetzung Nr. 5.1 verlässliche Rahmenbedingungen hinsichtlich der Einordnung baulicher Nebenanlagen für die Bewohner und Nachbarn gegeben.

2.3. Höhenlage von Flächen

Zeichnerische Festsetzung und textliche Festsetzung 3.1.: Geländehöhen

Die Festsetzung der Höhenlage des Geländes im Plangebiet orientiert sich am Bestand und dient der Umsetzung des Freiflächen- und Erschließungskonzeptes. Damit sollen verbindliche Höhenbezugspunkte für die Einordnung der Gebäude definiert und nicht vertretbare Aufschüttungen bzw. Abgrabungen vermieden werden.

Die Festsetzung des Über- oder Unterschreitens der festgesetzten Höhe bis zu 0,3 m ist erforderlich, um Spielräume für die konkrete Ausführungsplanung zu eröffnen und auf unvorhergesehene Planungsparameter reagieren zu können.

2.4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Zeichnerische Festsetzung: Baulinien, Baugrenzen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird im Wesentlichen durch Baugrenzen definiert. Die Baugrenzen beziehen sich dabei auf die äußere Kubatur der Gebäude. Die engen baukörperähnlichen Festsetzungen der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgen aus städtebaulichen Gründen zur Sicherung des Vorhaben- und Erschließungsplanes hinsichtlich einer klaren Disposition zur Lage der Baukörper und den damit verbundenen Abstandsflächen und Freiräumen. Eine Variabilität in der Raumstruktur und Gebäudekubatur wird nicht eingeräumt.

Zur Umsetzung des städtebaulichen Konzeptes werden zwischen den festgesetzten Baufeldern A2 und B sowie A1 und C die Abstandsfläche gemäß Thüringer Bauordnung geringfügig unterschritten. Das betrifft Überschneidungen in den jeweils zugewandten Eckbereichen der Baukörper, die zum Teil als Loggia ausgebildet sind. Den festgesetzten Baulinien kommen damit i.V.m. den getroffenen Höhenfestsetzungen Rechtswirkungen zu entsprechend geringeren Abstandsflächen im Sinne von § 6 Abs. 5 Satz 3 ThürBO zu. Diese Festsetzungen dienen der Bestimmung der Abstandsflächentiefen abweichend von der Thüringer Bauordnung, indem damit vorhabenspezifische Regelungen zur Lage und Höhe der Außenwände getroffen werden. Die Regelungen der Thüringer Bauordnung zu den Abstandsflächen finden daher in diesen Bereichen keine Anwendung.

Die betroffenen Gebäudeabschnitte sind geringfügig. Damit ist auch die Beeinträchtigung der Besonnung bzw. Belichtung durch die Unterschreitung der Abstandsflächen marginal, so dass anzunehmen ist, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- u. Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden. Der Nachweis der Einhaltung der normierten Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfolgt abschließend im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Textliche Festsetzung Nr. 4.1: Überschreitung von Baugrenzen und Baulinien

Um über die festgesetzten Baugrenzen und Baulinien hinaus dennoch gewisse bauliche Erweiterungsmöglichkeiten und Gestaltungsspielräume, insbesondere für Freisitze (Balkone und Terrassen) im Sinne der Verbesserung der Wohnraumqualität zu ermöglichen, sind entsprechende Überschreitungen von Baugrenzen und Baulinien über das in § 23 Abs. 2 und 3 BauNVO zulässige Maß hinaus zulässig. Die Größenordnung der Überschreitungsmöglichkeiten wird für den Nutzungszweck als bedarfs- und funktionsgerecht sowie für die Raumstruktur als angemessen erachtet. Weiterhin wird für Nachbarn eine klare Dispositionsgrundlage vorgegeben.

2.5. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten

Textliche Festsetzungen Nr. 5.1.: Hochbauliche Nebenanlagen

Die Einschränkungen für die Zulässigkeit von hochbaulichen Nebenanlagen soll eine geordnete Flächeninanspruchnahme und Freiraumqualität sichern. Zudem wird die Störwirkung auf die Raumstruktur und die Freiräume berechenbar gestaltet.

Eine willkürlich sporadische Überbauung der Grundstücke entspricht nicht der beabsichtigten Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität der Freiräume. Die hochbaulichen Nebenanlagen sollen deshalb gebäudenah innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder gebündelt innerhalb der für die jeweilige Zweckbestimmung festgesetzten Flächen konzentriert werden.

Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Spielanlagen und Fahrradstellplätze, da diese Anlagen zur Umsetzung des Vorhabens außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche notwendig sind und nur bedingt im baulichen Zusammenhang mit den Gebäuden errichtet werden können.

Zeichnerische Festsetzung: Standplätze für bewegliche Abfallbehälter und Müllübergabepunkte

Diese Festsetzung dient im Speziellen der geordneten Flächeninanspruchnahme durch das Aufstellen von Abfallbehältern und der Minderung der Störwirkung dieser Anlagen auf die Freiraumqualität und den Versiegelungsgrad von Freiflächen.

Die Lage und die Anzahl der Standplätze für bewegliche Abfallbehälter wurde aus funktionalen Erwägungen festgesetzt, um deren Zuordnung zu den Hauseingängen und die Nutzbarkeit der zugeordneten Standplätze auch im Falle von späteren Realteilungen nach Vollzug der Satzung zu ermöglichen.

Zeichnerische Festsetzung und textliche Festsetzung Nr. 5.2: Stellplätze und Garagen

Angesichts der grundsätzlichen Zielsetzung einer hohen städtebaulichen Dichte bei einer gleichzeitigen hohen Freiraumqualität sind oberirdische Stellplätze und Garagen unzulässig. Damit soll eine geordnete Flächeninanspruchnahme innerhalb des Baugebietes gesichert werden.

Durch Konzentration des ruhenden Verkehrs in der Gemeinschaftstiefgarage soll die angrenzende Wohnbebauung von unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm geschützt und eine oberirdische Befestigung der Freiflächen reduziert werden.

Die getroffenen Festsetzungen dienen damit sowohl dem Schutz des Bodens, der städtebaulichen Ordnung als auch der Gestaltung der Wohnanlage. Die Beeinträchtigung und Störung des öffentlichen Raumes und der privaten Freiräume wird dadurch berechenbar gestaltet und minimiert.

Textliche Festsetzung Nr. 5.3.: Ein- und Ausfahrten

Aus Gründen der Verkehrssicherheit sowie der Reduzierung des Verkehrslärms wurde für die Tiefgaragen ein konkreter Ein- und Ausfahrtsbereich festgesetzt. Diese Festsetzung gewährt die Erschließung vom öffentlichen Straßenraum aus und dient der Konfliktbewältigung hinsichtlich verkehrlicher und immissionsschutzrechtlicher Belange. Durch Bündelung der Zufahrten soll eine zielgerichtete und geordnete Verteilung des An- und Abfahrtweges gesichert werden, um die Störwirkung auf das Verkehrsnetz sowie die lärmempfindlichen Nutzungen zu minimieren und eine klare Dispositionsgrundlage hinsichtlich der Lage der Tiefgaragenzufahrten zu gewährleisten.

2.6. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zeichnerische Festsetzung: Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fußweg

Mit dieser Festsetzung soll die fußläufige und behindertengerechte Verbindung zwischen der Max-Reger-Straße und der Straßenbahnhaltestelle "Agentur für Arbeit/ Stadion Ost" über einen öffentlichen Fußweg gesichert werden. In Anbetracht des Höhenversatzes durch die Böschung muss dieser Fußweg als Treppen- und Rampenanlage ausgebaut werden.

2.7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Textliche Festsetzungen Nr. 6.1: Dachbegrünung.

Die Festsetzungen erfolgen aus städtebaulichen und ökologischen Gründen. Die festgesetzte Dachbegrünung dient der Verbesserung des Mikroklimas, der Rückhaltung des Regenwassers, der Verminderung der Aufheizung der Dachflächen sowie der Schaffung von Lebensräumen. Darüber hinaus sind die Dachflächen zum Teil von den angrenzenden Bestandsgebäuden einsehbar und sollen sich daher durch die Dachbegrünung harmonischer in die Freiflächen einfügen.

Die Ausführung als Gründach steht der aktiven Nutzung der Sonnenenergie bei Anwendung von Systemlösungen mit aufgeständerten Solarmodulen nicht entgegen.

Textliche Festsetzungen Nr. 6.2: Begrünung Tiefgarage

Die Teile der Tiefgarage, die nicht überbaut sind, sollen mit mindestens 60 cm Oberboden/ Pflanzsubstrat überdeckt werden, um i.V.m. mit der zeichnerischen Festsetzung zur Höhenlage des Geländes genügend Wurzelraum für eine intensive Begrünung sowie ausreichende Entwicklungschancen für die Bepflanzung sicher zu stellen. Die Festsetzung erfolgt sowohl aus gestalterischen Gründen zur Gestaltung des Wohnumfeldes als auch aus ökologischen Gründen zur Verbesserung des Mikroklimas und der Bodenfunktion.

Textliche Festsetzungen Nr. 6.3 und Nr. 6.4: Wurzelbereiche von Bäumen

Im Bereich der Baumpflanzungen wird das Volumen des durchwurzelbaren Bodens festgelegt, um genügend Wurzelraum für die Bäume zu gewährleisten und ausreichende Entwicklungschancen für die Gehölze sicher zu stellen. Die festgesetzten Anforderungen an Baumpflanzungen sind im Sinne angemessener Wachstumsbedingungen und zum langfristigen Erhalt der Bepflanzung notwendig.

Textliche Festsetzungen Nr. 6.5: Befestigte Flächen

Der Ausschluss von vollversiegelnden Oberflächenmaterialien befestigter Flächen mindert die Eingriffsschwere, dient dem natürlichen Regenwasserabfluss und hat klimaökologische Ausgleichsfunktion. Die Feuerwehraufstellflächen sind ein funktional erforderlicher Bestandteil der ansonsten begrünten wohnnahen Freiflächen, sollen sich jedoch aufgrund ihrer geringen Alltagsbedeutung optisch unterordnen. Mit den festgesetzten Rasenfugensteinen wird die bestmögliche Wirkung einer begrünten Fläche angestrebt, die sich in die umliegenden Grünflächen integriert.

2.8. Mit Gehrechten zu belastende Flächen

Zeichnerische Festsetzung: Gehrechte

Das festgesetzte Gehrecht G 1 dient der Sicherstellung des aus Brandschutzgründen erforderlichen Fußweges zur Entfluchtung des Gebäudekomplexes Max-Reger-Straße 1 (Agentur für Arbeit) auf die Max-Reger-Straße.

Die Festsetzung des Gehrechtes G 2 dient der Sicherung einer für die Allgemeinheit nutzbaren fußläufigen Nord-Süd-Durchwegung im Plangebiet. Nördlich angrenzend an das Gehrecht soll auf dem angrenzenden Flurstück der Erfurter Verkehrsbetriebe durch den Vorhabenträger eine Treppe/ Rampe errichtet werden, über die die schnelle Erreichbarkeit der Haltestelle "Agentur für Arbeit/Stadion Ost" ermöglicht werden soll.

2.9. Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe

Textliche Festsetzung Nr. 7.1: Ausschluss von festen und flüssigen Brennstoffen

In Feuerungsanlagen dürfen keine festen und flüssigen Brennstoffe verwendet werden. Dieses Verwendungsverbot schließt den Betrieb offener Kamine gemäß § 2 Nr.12 der 1. BImSchV explizit ein.

Durch die Tallage der Stadt Erfurt treten sehr häufig Inversionen auf, die sich oft erst am Nachmittag auflösen. Nach den Ergebnissen des Klimagutachtens ist das an 120 Tagen im Jahr der Fall. Des Weiteren muss davon ausgegangen werden, dass im statistischen Mittel an 30 Tagen im Jahr die Inversionen nicht abgebaut werden und damit ganztägig anhalten. Eine Folge der reduzierten Luftaustauschbedingungen sind zu hohe Luftschadstoffbelastungen.

Mit der Tallage der Stadt Erfurt und den damit verbundenen klimatischen Auswirkungen sind besondere städtebauliche Gründe gegeben, die eine Verminderung der luftverunreinigenden Emissionen von Feuerungsanlagen erforderlich machen und rechtfertigen.

Erfurt ist als Untersuchungsgebiet nach § 44 BImSchV ausgewiesen. Mit festen und flüssigen Brennstoffen betriebene Feuerungsanlagen tragen zur Belastung der Luftschadstoffe Feinstaub PM 10 und Stickstoffdi-

oxid NO1 bei; weshalb die Reduktion der Hintergrundbelastung um 70% als Zielstellung in die Luftreinhalteplanung der Landeshauptstadt Erfurt aufgenommen wurde.

Darüber hinaus wurden mit der 39. BImSchV (02.08.2010) die Grenzwerte für bestimmte Luftschadstoffe verschärft.

Der Ausschluss flüssiger und fester Brennstoffe erfolgt deshalb insbesondere hinsichtlich der Reduzierung der Stickstoff- und Feinstaubemissionen. Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Fernwärmeversorgungsgebietes, in dem die Fernwärme anliegt und Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Laut § 5 (7) der Fernwärmesatzung ist im Satzungsgebiet bei diesbezüglich erschlossenen Grundstücken jedes Gebäude anzuschließen.

2.10. Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Dabei sind auftretende Konflikte zu lösen und die Belange gegeneinander abzuwägen.

Folgende städtebaulichen Gründe sprechen für die Entwicklung dieser Fläche:

Mit der Nachnutzung bzw. Reaktivierung dieser Fläche wird durch Aufsiedlung mit bedarfsgerechten Wohnbauten den Leitvorstellungen und Grundsätzen der Raumordnung zur Siedlungsentwicklung sowie zum Wohnen entsprochen, wonach die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke weiterhin kontinuierlich reduziert werden soll.

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan vermeidet damit die mögliche Alternative der Erschließung und Aufsiedlung neuer Flächen außerhalb des bebauten Siedlungszusammenhangs.

Zu den negativen Folgen, die eine Außenentwicklung hätte, zählen neben dem Entzug von hochwertigen Ackerflächen als Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und Kaltluftentstehungsflächen und das Heranrücken an hochwertige Naturräume auch Anforderungen an die durch die Landeshauptstadt Erfurt zu entwickelnde Infrastruktur, wie Erweiterung der technischen Ver- und Entsorgungsnetze sowie der verkehrlichen Erschließung. Zusätzlich sind im Falle einer extensiven Siedlungsentwicklung Flächen für Einrichtungen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Gemeinbedarfseinrichtungen vorzusehen und zu entwickeln.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes DAB655 wird dem Vorrang der Innenentwicklung entsprochen. Zudem gibt es einen hohen Wohnraumbedarf in der Landeshauptstadt Erfurt.

Bei allen städtebaulichen Vorteilen der Realisierung des Vorhabens als Innenentwicklung wirken verschiedene Lärmquellen nachteilig auf das Vorhaben im Plangebiet.

Das Plangebiet und das Umfeld sind sowohl von Verkehrs- als auch von Gewerbelärm durch Lüftungseinrichtungen, Parkplatzflächen und einer Tiefgarageneinfahrt der umliegenden Verwaltungsnutzungen betroffen. Aus diesem Grund wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine schalltechnische Untersuchung angefertigt.

Aus der schalltechnischen Untersuchung ergeben sich folgende Konfliktpotentiale:

- Verkehrslärm durch Kraftfahrzeuge auf der „Max-Reger-Straße“, südlich des Plangebietes
- Verkehrslärm durch Straßenbahnen auf der nördlich angrenzenden Straßenbahntrasse
- Schallemissionen durch die Tiefgarageneinfahrt im Plangebiet, die die Wohnbebauung im Plange-

biet berühren

- Schallemissionen durch Lüftungseinrichtungen auf den angrenzenden Verwaltungsgebäuden
- Schallemissionen durch die Nutzung von Stellplätzen und Tiefgaragen auf den Grundstücken der angrenzenden Verwaltungsgebäude

Das Gutachten schlägt die erforderlichen Vorkehrungen zum Lärmschutz vor.

Zeichnerische Festsetzung und textliche Festsetzungen Nr. 8.1. bis 8.2.: Lärmpegelbereiche

Im Ergebnis der o.g. Untersuchungen wurden konkrete Schallschutzmaßnahmen vorgeschlagen, die als Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB übernommen wurden. Die Maßnahmen dienen der Konfliktbewältigung hinsichtlich der auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen, durch die Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 sowie Überschreitungen der jeweiligen Immissionsrichtwerte gemäß den o.g. Ausführungen hervorgerufen werden.

Die Anforderungen an den baulichen Schallschutz werden gemäß der als technische Baubestimmung eingeführten DIN 4109-1:2018-01 in Verbindung mit der Änderung A1/13/ ermittelt. Abhängig vom maßgeblichen Außenlärm werden an den jeweiligen Gebäudefassaden die Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile (Gl. 6 in E DIN 4109-1/A1:2017-01/13/) von schutzbedürftigen Räumen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten festgesetzt. In den Belastungsbereichen können die Fenster nicht zu Lüftungszwecken geöffnet werden. Es sind deshalb bei Schlafräumen fensterunabhängige, schalldämmende Belüftungseinrichtungen zu planen, die auch bei geschlossenen Fenstern einen hygienisch ausreichenden Luftwechsel sicherstellen.

Die festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen sichern ein ruhiges Wohnen im Inneren der Gebäude und gewährleisten damit, dass die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse sichergestellt sind.

Textliche Festsetzungen Nr. 8.3. bis Nr. 8.5.: Tiefgarage

Mit diesen Festsetzungen wird die maximale Anzahl von Stellplätzen in der Tiefgarage definiert, die den Berechnungen zugrunde lag. Des Weiteren werden mit den textlichen Festsetzungen die technischen Anforderungen an die Zufahrt zur Tiefgarage festgesetzt, um die Geräuschentwicklung zu minimieren. Die dem Lärmtechnischen Gutachten zugrundeliegende maximale Anzahl von 98 Stellplätzen wird verbindlich festgesetzt, um den berechneten Lärmschutz zu gewährleisten.

> Vgl. *Lärmtechnisches Gutachten Anlage 5*

2.11. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die festgesetzten Maßnahmen und Flächen dienen der Umsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes und entsprechen den Vorschlägen des Grünordnungsplanes. Den allgemeinen Planungszielen entsprechend ist insgesamt ein durchgrüntes Wohnquartier vorgesehen. Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen dienen der Aufwertung der Wohn- und Aufenthaltsqualität in den Freibereichen und schaffen neue Lebensräume für die Tierwelt.

Die Mindestanforderungen an die Pflanzqualität sind in den jeweiligen Festsetzungen festgelegt, um bereits von Beginn an eine gestalterische Aussage treffen zu können und ausreichende Entwicklungschancen der Gehölze sicher zu stellen. Für die Sicherung der Verwendung standortgerechter und gestaltungsrelevanter Pflanzen wird eine Artenliste festgelegt. Die angegebenen zu verwendenden Arten entsprechen den gestalterischen Absichten und beruhen auf Erfahrungen zu geeigneten Baumarten für den Innenstadtbereich.

Zeichnerische Festsetzung und textliche Festsetzungen Nr. 9.1.

Die Festsetzung dient zur dauerhaften Sicherung der zum Erhalt festgesetzten Bäume.

Von den 56 erfassten Bäumen können 29 Bäume erhalten werden. Davon befinden sich 27 Bäume im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (zum Erhalt festgesetzt) und 2 Bäume im unmittelbaren Randbereich des Plangebietes. (nicht festgesetzt). 27 Bäume müssen aufgrund der Baumaßnahmen gefällt werden.

Zeichnerische Festsetzung und textliche Festsetzung Nr. 9.2.: Baumstandorte

Die Festsetzungen dienen der verbindlichen Regelung der nach Baumschutzsatzung erforderlichen Ersatzpflanzungen. Es sind nach Baumschutzsatzung für die 27 zu fällenden Bäumen insgesamt 29 Ersatzpflanzungen zu tätigen. Davon sind innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 24 Neupflanzungen festgesetzt. Für das bestehende Defizit wird ein finanzieller Ausgleich angestrebt. Die abschließende Regelung dazu erfolgt im Rahmen der Fällanträge.

Die festgesetzten Baumstandorte entsprechen der Freiflächenplanung des Vorhabens und dienen der Eingrünung des neuen Wohnquartiers in Bereichen außerhalb der Tiefgarage. Am nördlichen Randbereich entlang der Böschungskante zur Straßenbahntrasse erfolgt eine Verdichtung der vorhandenen Grünstruktur. Entlang der Max-Reger-Straße sowie des äußeren öffentlichen Gehwegs soll eine wegebegleitende Baumreihe entstehen. Entsprechend sollen die vorhandenen Bäume ergänzt und die Lücken aufgefüllt werden. Weitere Baumpflanzungen sind im Bereich der "Grünen Mitte" geplant.

Die Möglichkeit, die festgesetzten Baumstandorte um 3,00 m zu verschieben, soll Planungsspielräume bei der Ausführungsplanung und Realisierung ermöglichen, bei gleichzeitiger Sicherung des Freiflächenkonzepts, insbesondere der Baumreihe entlang des äußeren öffentlichen Gehwegs.

Zeichnerische Festsetzung und textliche Festsetzungen Nr. 9.3 bis Nr. 9.6: Anpflanzflächen A1 bis A4

Die festgesetzten Anpflanzflächen A 1 bis A 4 sind ein wesentlicher Bestandteil des Freiflächenkonzepts des Vorhabens und dienen der Gestaltung des Wohnumfeldes zur Gliederung der wohnungsnahen Aufenthaltsbereiche. Die Begrünungsmaßnahmen führen zu einer Verbesserung der Aufenthaltsqualität in den wohnnahen Freibereichen und unterstützen die Schaffung von Lebensräumen für die Tierwelt und die Verbesserung des Mikroklimas.

Um eine strukturreiche Bepflanzung sicher zu stellen, wird ein prozentuales Mindestmaß für Strauchpflanzungen festgesetzt. Weiterhin werden Mindestqualitäten und ein Artenspektrum festgesetzt, um sowohl die Verwendung standortgerechter und gestaltungsrelevanter Pflanzen als auch gute Entwicklungschancen zu gewährleisten.

Textliche Festsetzung Nr. 9.7.: Heckenpflanzungen

Die Heckenpflanzungen dienen vorrangig dem Sichtschutz sowie der einheitlichen Eingrünung des Plangebietes entlang der angrenzenden öffentlichen Gehwege im Sinne einer Grundstückseinfriedung.

Textliche Festsetzung Nr. 9.8.: Fassadenbegrünung

Mit dieser Festsetzung soll gesichert werden, dass die fensterlose Gebäudefassade der Tiefgaragenabfahrt mit rankenden Pflanzen gestaltet wird. Dies hat neben gestalterischen Gründen insbesondere ökologische Gründe zur Förderung des Mikroklimas und Schaffung von Lebensräumen für die Tierwelt.

Textliche Festsetzungen Nr. 9.9: Artenlisten

Die Auswahl der Pflanzarten und –qualitäten erfolgte nach Kriterien der Eignung und den Pflanzzielen. Es wurden vorrangig heimische und standortgerechte Arten ausgewählt.

Darüber hinaus wurde die Baumartenauswahl auch im Hinblick auf die zu erwartenden klimatischen Bedin-

gungen getroffen. Den geänderten Anforderungen, wie z.B. lange Trockenperioden und größere Temperaturextreme können zukünftig nur noch wenige einheimische Baumarten gerecht werden. Wichtig ist es daher, das Stadtgrün so zu entwickeln, dass es größtmögliches Potential entwickeln kann, um die Auswirkungen der Klimaentwicklung abzumildern. Für die Pflanzung von Stadtbäumen werden daher auch klimafeste Arten vorgeschlagen, die aus anderen Herkunftsregionen stammen und an die aktuellen Anforderungen besser angepasst sind. Diese Baumarten sind gut an das trockene und warme Stadtklima angepasst und damit resistent gegen die zu erwartenden Klimaveränderungen.

3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB

3.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Zeichnerische Festsetzung Teil A2 und textliche Festsetzung 10.1.: Ansichten

Die Fassaden der Gebäude sind auf der Planzeichnung, Teil A2 festgesetzt. Damit wird die Gestaltung der baulichen Anlagen entsprechend dem Vorhaben- und Erschließungsplan konkretisiert und die Umsetzung planungsrechtlich gesichert.

Die zeichnerisch festgesetzten Ansichten geben die Grundzüge der Fassadengestaltung im Sinne einer Fassadenstruktur vor. Abweichungen sind zulässig, sofern diese die Grundzüge in der Gesamtwirkung der Fassadengestaltung nicht verletzen. Damit sollen gestalterische Spielräume bei der Umsetzung des Vorhabens eröffnet werden, ohne dass eine Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich wird.

Die Festsetzungen zum Gestaltungskonzept erfolgen aus objektiven öffentlichen Interessen an der Gestaltung des Straßen- und Stadtbildes und sollen die Realisierung des durch einen Planungswettbewerb gekürten Entwurfs und Vorhabenkonzeptes sichern.

Zeichnerische Festsetzung Fassadendetail und textliche Festsetzungen Nr. 10.2. und Nr. 10.3.: Fassadenmaterial

Ziel der Planung ist, mit zeitgemäßer Architektur, Fassadenqualität und Farbgebung ein homogenes, in sich stimmendes Gesamterscheinungsbild des neuen Baugebietes zu erreichen. Dafür sind Farbgebung, Farbwechsel und Materialien festgesetzt. Die festgesetzten Fassadenmaterialien orientieren sich an den örtlichen Gegebenheiten und sollen jedoch entsprechend ihrer Lage gleichzeitig eine eigenständige Wahrnehmung der Wohnbebauung ermöglichen.

Die getroffenen Festsetzungen entsprechen dem Gestaltungskonzept des Vorhaben- und Erschließungsplanes und sichern dessen Ausführung. Es ist vorgesehen, die einzelnen Fassadenelemente durch unterschiedliche Materialien und Farbgebungen zu differenzieren. Die Differenzierung in der Farbgebung ist dabei zwingend an die Änderung oder Profilierung der Putzstruktur gebunden.

Mit den Vorgaben zur Gliederung der Fassaden mit klar definierten Sockelgeschossen in Spaltklinker, Naturstein oder Keramik mit darüber ausgeführten Putzfassaden sowie den Vorgaben für die Farbgestaltung soll ein Ansatz zur Identitätsfindung in diesem neuen Wohngebiet gegeben werden. Dabei soll durch ein einheitlich gestaltetes Erdgeschoss der fünf- bis sechsgeschossigen Gebäude sowie des Erd- und 1. Obergeschosses des siebengeschossigen Gebäudes in Spaltklinker mit darüber ausgeführten hellen Putzfassaden das bindende Element aller Gebäude im Plangebiet bilden.

Textliche Festsetzung Nr. 10.4.: Absturzsicherungen

Bei der Materialauswahl für Absturz- und Sichtschutzelemente waren seitens des Vorhabenträgers Aspekte der Wirtschaftlichkeit ausschlaggebend, u.a. Langlebigkeit und Senkung des Instandhaltungsaufwands. Aus diesem Grund besteht der architektonisch-gestalterische Ansatz darin, sämtliche Absturzsicherungen aus robustem, qualitätsvollem und langlebigem Material herzustellen und diese in Materialität und Farbe einheitlich und korrespondierend zur Fassadengestaltung auszubilden. Der Farbton entspricht dem Vorhaben- und Erschließungsplan.

Textliche Festsetzung Nr. 10.5.: Verschattungselemente

Es sollen gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan Zip Screen Elemente verwendet werden, die optisch zurückhaltend und fassadenintegriert auszubilden sind.

Textliche Festsetzung Nr. 10.6.: Reflektierende Fassadenmaterialien

Glänzende, reflektierende und spiegelnde Fassadenmaterialien entsprechen nicht dem beabsichtigten, schlichten, klaren Erscheinungsbild und der überwiegenden Wohnfunktion des Plangebietes.

Textliche Festsetzungen Nr. 10.7. und 10.8: Dachform und Dachaufbauten

Im gesamten Plangebiet sind ausschließlich Flachdächer zulässig, da die kubische Form ausdrückliches Ziel des städtebaulichen Konzeptes ist, welches den Empfehlungen des Gestaltungsbeirates der Stadt Erfurt folgt. Die damit beabsichtigte homogene sowie zeitgemäße Gesamtwirkung des Wohngebietes wird durch eine einheitliche, zurückhaltende Dachlandschaft mit eingeschränkten Dachaufbauten erreicht.

Die Ausbildung von Flachdächern ermöglicht darüber hinaus eine Dachbegrünung mit ihren positiven ökologischen und klimatischen Auswirkungen.

Die Zulässigkeit von Dachaufbauten beschränkt sich auf die funktional erforderlichen technischen Aufbauten sowie Solaranlagen. Hauptaugenmerk liegt dabei darauf, dass diese Aufbauten vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind.

3.2 Anordnung und Gestaltung von Werbeanlagen

Textliche Festsetzungen Nr. 11.1. bis 11.3.:

Die Festsetzungen regeln die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen für diesen Bereich der Stadt Erfurt.

Der Wunsch der Gewerbetreibenden, für ihr Geschäft zu werben und das Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung des Stadtbildes führen oftmals besonders zu Konflikten. Dieser Interessenausgleich erfordert Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen, die deshalb in örtlichen Bauvorschriften geregelt werden. Werbeanlagen sollen so gestaltet sein, dass sie den städtebaulichen und architektonischen Besonderheiten Rechnung tragen und nicht verunstaltend wirken.

Mit den getroffenen Festsetzungen soll deshalb sichergestellt werden, dass Werbeanlagen nur an bestimmten Fassadenabschnitten und in einer bestimmten Größe angebracht werden, um negative Auswirkungen auf das Ortsbild zu vermeiden und dem Umgebungsschutz Rechnung zu tragen. Um die Störfunktion von Werbeanlagen auf umgebende Wohn- und Verwaltungsnutzungen zu minimieren, wurden Werbeanlagen mit beweglichen Teilen sowie mit wechselndem oder laufendem Licht ausgeschlossen.

3.3 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie der Einfriedungen

Textliche Festsetzung Nr. 12.1.: Abgrabung an Gebäuden

Die getroffene Festsetzung erfolgt aus städtebaulich-gestalterischen Gründen und soll den einheitlichen höhengleichen Anschluss des ebenen Geländes an die Gebäude regeln.

Textliche Festsetzung Nr. 12.2.: Fahrradstellplätze

Die Einschränkungen für die Zulässigkeit von Fahrradabstellflächen dient der Freiraumgestaltung und soll eine geordnete Flächeninanspruchnahme und Freiraumqualität sichern. Eine willkürliche Anordnung und Ausbildung der Fahrradstellplätze entspricht nicht der beabsichtigten Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität der Freiräume. Die Fahrradabstellflächen sollen deshalb gebündelt an den jeweiligen Hauseingängen positioniert werden.

Textliche Festsetzung Nr. 12.3.: Grundstückseinfriedungen und Sichtschutzelemente

Innerhalb des Plangebietes sind Grundstückseinfriedungen und Sichtschutzelemente grundsätzlich unzulässig, da diese das großzügige Erscheinungsbild der Gesamtanlage erheblich beeinträchtigen und dem gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan offenen Charakter widersprechen würden. Weiterhin haben die Freiflächen halböffentlichen Charakter und sollen eine Durchgängigkeit sichern.

3.4 Gestaltung der Standplätze für bewegliche Abfallbehälter

Zeichnerische Festsetzung und Textliche Festsetzung Nr. 13.1:

Ungeordnete Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter stören erheblich das Stadtbild sowie die Aufenthaltsqualität in den wohnnahen Freiräumen.

Zugunsten eines harmonischen Gesamterscheinungsbildes sollen die Abfallbehälterstandplätze in der Nähe der jeweiligen Hauseingänge gebündelt und allseitig eingehaust werden (Mülltonnenschränke).

Die Mülltonneneinhausung ist im Sinne eines hochwertigen Gesamterscheinungsbildes einheitlich zu gestalten (siehe Vorhaben- und Erschließungsplan, Teil 1).

4. Erschließung des Plangebiets

4.1 Verkehrserschließung

Erschließung

Das Plangebiet wird für den MIV über eine Tiefgaragenzufahrt direkt über die südlich gelegene Max-Reger-Straße erschlossen. Innerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind keine Straßenverkehrsflächen vorgesehen, so dass der Innenhof im Quartier bis auf ggf. erforderlich werdende Rettungsfahrzeuge den Fußgängern und Fahrradfahrern vorbehalten bleibt. Die Fußgänger erreichen die Wohngebäude über Fußwege von der Max-Reger-Straße aus und über ein im Rahmen der Freiflächengestaltung entwickeltes internes Netz an Fußwegen.

Der im Rahmen der Freiflächengestaltung geplante Fußweg parallel zum Gebäude der westlich angrenzenden Agentur für Arbeit, der dem Zugang zu den Hauseingängen der Gebäude in den Baufeldern A und C dient, wurde zudem nach Norden verlängert.

Zur fußläufigen Anbindung an die Straßenbahnhaltestelle "Agentur für Arbeit / Stadion Ost" soll ein öffentlich nutzbarer Gehweg am westlichen Rand des Plangebietes errichtet werden. In Anbetracht des Höhenversatzes durch die Böschung muss dieser Fußweg als Treppen- und Rampenanlage ausgebaut werden.

4.2 Ruhender Verkehr

Die PKW-Stellplätze des Vorhabens „Wohnbebauung Max-Reger-Straße“ befinden sich ausschließlich innerhalb der Tiefgarage. Oberirdische Stellplätze für PKW sind nicht vorgesehen.

In der Tiefgarage können für die 84 WE insgesamt 98 PKW-Stellplätze realisiert werden. Daraus ergibt sich ein Stellplatzschlüssel von 1,17 Stpl/ WE. Nach der "Handlungsrichtlinie für die Herstellung von Fahrrädern und Kfz-Stellplätzen der Landeshauptstadt Erfurt" (DS 0289/21 vom Stadtrat am 10.11.2021 einstimmig beschlossen) wären aufgrund der guten ÖPNV-Anbindung nur 81 Stellplätze notwendig.

Die Handlungsrichtlinie beschränkt die Anzahl der Stellplätze nicht, ein größeres Angebot ist möglich. Da im unmittelbaren Umfeld des Bauvorhabens keine öffentlichen Stellplätze zur Verfügung stehen wird die Herstellung von Stellplätzen über das erforderliche Maß hinaus ausdrücklich begrüßt, um verkehrswidriges Parken in der Max-Reger-Straße zu vermeiden und den Parkdruck in der nahe gelegenen hoch belasteten Melchendorfer Straße nicht weiter zu erhöhen. Eine Vermietung an umliegende Anwohner zur Entlastung des öffentlichen Parkraumes und Verbesserung der Verkehrssicherheit ist möglich.

Fahrradstellplätze werden im Bereich der Hauseingänge sowie in Fahrradräumen der Tiefgarage und Mieterkellern vorgesehen. Gemäß " Handlungsrichtlinie für die Herstellung von Fahrrädern und Kfz-Stellplätzen der Landeshauptstadt Erfurt" wird ein Bedarf von 182 Fahrradabstellanlagen gesehen. der verbindliche Nachweis erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.

4.3 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Quartiers für die Versorgungsmedien Trinkwasser, Abwasser, Elektroenergie, Fernwärme und Telekommunikation sind innerhalb der umgebenden öffentlichen Verkehrsflächen Max-Reger-Straße bzw. im südöstlich angrenzenden Fußweg zur Melchendorfer Straße vorhanden, so dass das Plangebiet über die vorhandenen Netze erschlossen werden kann. Zur Erschließung des Gebietes sind durch den Vorhabenträger entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit den jeweiligen Versorgungsunternehmen zu treffen.

Wasserversorgung

Das Wasserversorgungsnetz im geplanten Erschließungsgebiet wird mit Anbindungen an die Anlagen der Stadtwerke Erfurt in der Max-Reger-Straße so hergestellt, dass eine Versorgung des Gebietes sowohl mit Trink- als auch mit Löschwasser gewährleistet ist.

Zur Gewährleistung des Löschwassergrundschatzes gemäß Arbeitsblatt W 405 des DVGW kann das Trinkwassernetz eine Löschwassermenge von 96 m³ auf die Dauer von 2 Stunden vorhalten. Innerhalb des Gebietes sind Hydranten mit einem Abstand von max. 150 m vorzusehen, der Laufweg zwischen Objektzugang und Hydrant ist mit max. 75 m abzusichern.

Fernwärmeversorgung

Das Plangebiet gehört zum Fernwärmesetzungsgebiet der Stadt Erfurt und ist als Fernwärmevorranggebiet ausgewiesen. Es besteht Anschluss- und Benutzerzwang gemäß § 5 der Fernwärmesatzung der Stadt Erfurt in Verbindung mit deren Anlage 6 (Versorgungsgebiet Süd). Es wird an die Bestandsleitungen der Stadtwerke Erfurt in der Max-Reger-Straße angebunden. Durch das Vorhandensein der Fernwärmetrasse ergibt sich ein erheblicher Standortvorteil für das Quartier. Durch den nachgewiesenen und berechneten Primärener-

giefaktor von 0,3 für die Erfurter Fernwärme können bauliche Maßnahmen zur Erreichung der entsprechenden EnEV-Gesetzgebung minimiert werden.

Gasversorgung

Da das Plangebiet ein Fernwärmevorranggebiet ist, ist keine Erschließung mit einem Gasversorgungsnetz vorgesehen.

Elektrische Versorgung

Das Stromnetz des Gebietes wird an die bestehenden Anlagen der Stadtwerke Erfurt in der Max-Reger-Straße angebunden. Zur Versorgung des Plangebietes ist eine neue Trafostationen erforderlich, die in die Tiefgarage integriert werden soll.

Telekommunikation, Leitungen

Das Telekommunikationsnetz des Gebietes wird an die bestehenden Anlagen der Stadtwerke Erfurt in der Max-Reger-Straße angebunden. Die Aufstellung oberirdischer Schaltgehäuse auf privaten Grundstücken ist vorzusehen, welche kostenfrei dinglich zu sichern sind.

Außenbeleuchtung

Für die Außenbeleuchtung der Freiflächen soll ausschließlich energiesparende LED Technik und insekten- und fledermausschützendes Leuchtdesign mit warmweißer Lichtfarbe unter 3000 Kelvin und nach unten gerichteter Lichtquellen verwendet werden. Diese Maßnahme ist erforderlich, um den negativen Falleneffekt für Nachtinsekten zu minimieren.

Entwässerung

Das Grundstück ist im Mischsystem in den vorhandenen Mischwasserkanal in der Max-Reger-Straße zu entwässern. Dieser kann das Regenwasser nur gedrosselt aufnehmen. Die zulässige Einleitmenge beträgt 38 l/s. Damit sind ein Drosselbauwerk und Regenrückhalteanlagen erforderlich, die im Rahmen der Erschließung des Plangebiets durch den Vorhabenträger zu realisieren sind.

Im südlichen und östlichen Randbereich des Plangebietes befinden sich gemäß Starkregengefahrenkarte Fließwege und Einstaubereiche, die potentielle Überflutungsflächen darstellen. Diese Bereiche sind nicht unmittelbar von der Neubebauung im Plangebiet betroffen. In Anbetracht der Überflutungsgefährdung im Plangebiet ist jedoch der Nachweis der Überflutungssicherheit gemäß DIN 1986:100 zu führen und die Entwässerungs- und Erschließungsanlagen entsprechend zu dimensionieren. Dies betrifft insbesondere die Gestaltung der Straßen und Wege (z.B. Hochborde), die Einfahrt der Tiefgarage sowie die Bemessung der geplanten Regenrückhalteanlagen.

Abfallentsorgung

Die abfallseitige Entsorgung erfolgt über die Max-Reger-Straße. Eine direkte Abholung von den Abfallbehälterstandplätzen der Gebäude ist nicht möglich. Für die Abfallentsorgung ist deshalb die Herstellung von zwei Übernahmeplätzen an der Max-Reger-Straße erforderlich. Der Transport der Behälter zu den Übernahmeplätzen erfolgt an den jeweiligen Abholtagen durch den Hausmeisterdienst.

5. Flächenbilanz

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes:	7.404 m²
a) Geltungsbereiches Vorhaben- und Erschließungsplan	7.345 m²
Allgemeines Wohngebiet	7.345 m ²
Überbaubare Grundstücksfläche	1.681 m ²
Baufeld A1	588 m ²
Baufeld A2	285 m ²
Baufeld B	292 m ²
Baufeld C	516 m ²
Nicht überbaubare Grundstücksfläche	5664 m ²
davon: Befestigte Wegeflächen (ohne Feuerwehrflächen)	2.989 m ²
Befestigte Wegeflächen (mit Feuerwehrflächen)	4.736 m ²
b) Verkehrsfläche Besonderer Zweckbestimmung	59 m²
GRZ 1 (Gebäude und Terrassen)	0,25 (1810 m ²)
GRZ 2 (plus Tiefgarage und befestigte Wege und Feuerwehraufstellflächen)	0,64 (4.736 m ²)

6. Folgekosten für die Gemeinde

6.1 Investitions- und Unterhaltungskosten

Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Durchführungsvertrag zur Durchführung des Vorhabens einschließlich der Erschließungsmaßnahmen ganz auf seine Kosten. Dies betrifft auch das Treppen- und Rampenbauwerk außerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplanes. Es entstehen der Stadt Erfurt durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine investiven Kosten.

Die Straßen und Wegeflächen innerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplanes verbleiben als Privatwege im Eigentum und Unterhaltung des Vorhabenträgers. Damit entstehen der Stadt Erfurt durch den Vorhaben- und Erschließungsplan keine Unterhaltungskosten.

Die Treppen- und Rampenanlage soll nach Errichtung durch den Vorhabenträger dem Grundstückseigentümer kostenfrei übergeben werden. Die Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer.

6.2 Bodenordnung

Für die Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes DAB655 ist keine Bodenordnung erforderlich. Das Grundstück des Vorhaben- und Erschließungsplanes befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers.

Die festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung befindet sich im Eigentum der EVAG. Eine Grundstückszuordnung zum Grundstück des Vorhabenträgers ist nicht beabsichtigt.

7. Hinweise zum Planvollzug

7.1. Archäologische Bodenfunde

Es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten bau- und bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabbefunde zerstört werden. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden. Voraussetzung für eine Erlaubnis ist eine einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie über ggf. notwendige archäologische Untersuchungen. Die Kosten solcher vorbereitender und/oder das Vorhaben begleitender Untersuchungen hat der Vorhabenträger bzw. Erlaubnisinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (§§ 13 Abs. 3, 14 Abs. 1 S. 6 Thüringer Denkmalschutzgesetz). Zur Berücksichtigung der Untersuchungsdauer bei der Zeitplanung und zur Ermittlung der Kosten wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie empfohlen. Die Anzeige- und sonstigen Verhaltenspflichten nach § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz gelten ergänzend. Auf das Schatzregal des Freistaates Thüringen im Anwendungsbereich des § 17 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird für die Ziff. 1 bis 3 ergänzend hingewiesen.

Rechtsgrundlage:

Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG -) in der Fassung vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465, 562), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574).

7.2. Auffälliger Bodenaushub, Bodenverunreinigungen

Das Plangebiet ist im Thüringer Altlasteninformationssystem THALIS als Altlastenverdachtsfläche unter der Kennziffer 10125 erfasst. Es wurden flächendeckend Auffüllungen mit Bauschutt, Asche, Schlacke und Ziegelmaterial sowie in Mischproben erhöhte Werte für PAK und Kupfer sowie Chrom und Nickel im Feststoff festgestellt. Erhebliche Kontaminationen des Materials wurden nicht nachgewiesen. Die Einstufung des Bodens erfolgt in die Zuordnungsklasse Z1.1 nach LAGA Boden.

Das bei Baumaßnahmen im Gesamtareal anfallende Aushubmaterial ist entsprechend der Technischen Regel (TR) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu deklarieren und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Werden bei Erdbaumaßnahmen weitere schadstoffkontaminierte Medien in Boden, Wasser oder in der Luft oder auffällige Bereiche, wie kontaminationsverdächtige Bausubstanz oder Auffüllungen angetroffen, so ist die untere Bodenschutzbehörde, Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

7.3. Einsichtnahme von Vorschriften

Die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften (DIN-Normen etc.) können dort eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermann Einsicht bereitgehalten wird.

7.4. Bodenaufschlüsse und Baugruben

Geplante Erdaufschlüsse und größere Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Geologie Weimar rechtzeitig anzuzeigen. Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und die Lagepläne der Bohrungen sind der Thüringer Landesanstalt für Geologie in Weimar zu übergeben.

7.5. Fernwärme

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der Fernwärmesatzung der Stadt Erfurt vom 07.06 2005, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 08.07.2005.

7.6. Artenschutzmaßnahmen

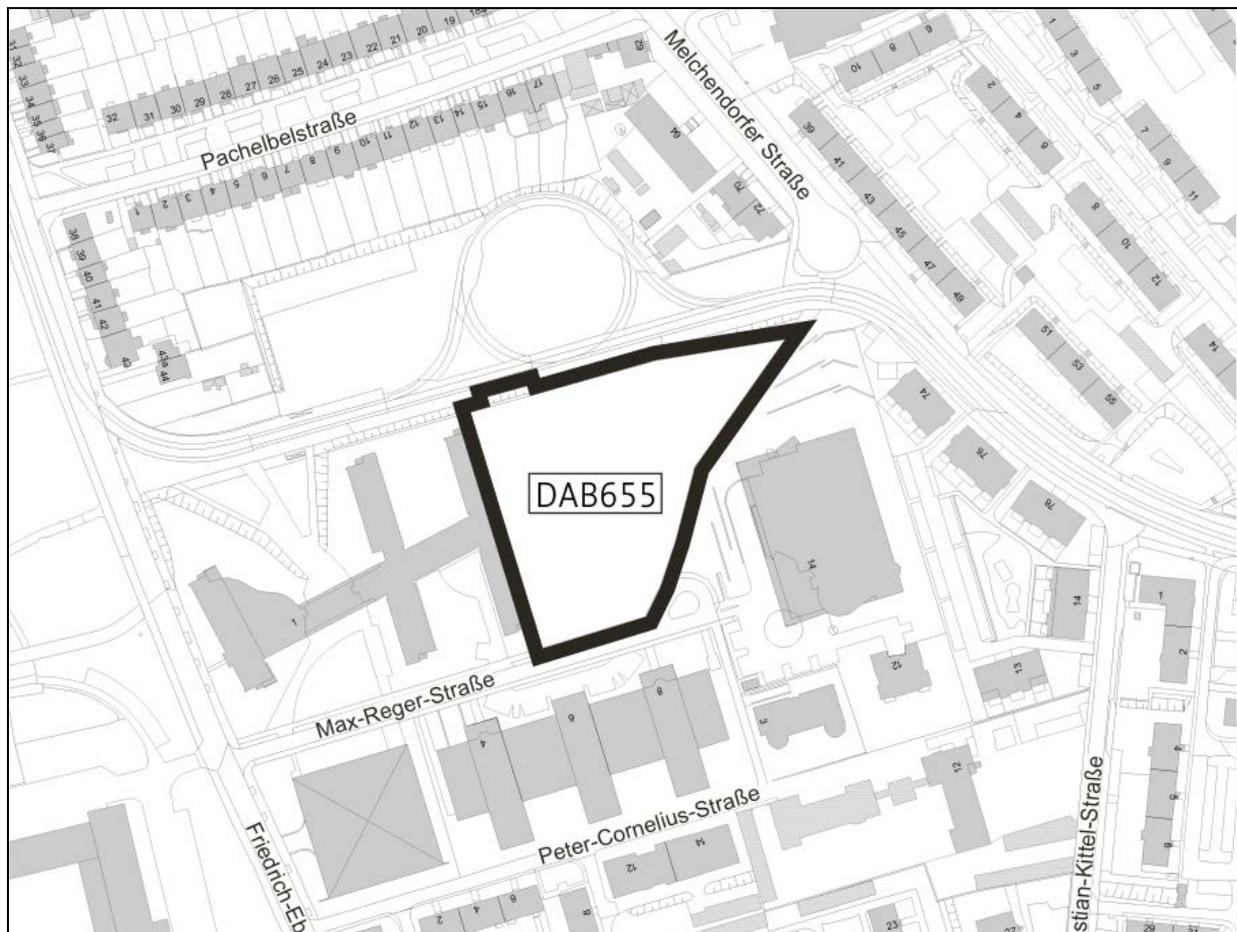
Als Ausgleich für verloren gehende Niststätten von Halbhöhlenbrütern sowie als Ersatz von potenziellen Fledermausquartieren ist an geeigneten Anbringungsorten die Anbringung von 4 selbstreinigenden Fledermauskästen (Typen 1FF, 3FF, 3FE, 1WI oder 2WI z.B. Fa. SCHWEGLER oder vergleichbare) sowie sechs Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (z.B. je 2x Typen 2GR Dreiloch, 2x 1M und 2x 1N der Fa. SCHWEGLER oder vergleichbare) vorzusehen

Durch die benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die auf den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes basieren, werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, wie die Störung der im Plangebiet vorkommenden Vogelarten insbesondere in der Brut- und Aufzuchtzeit, vermieden. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist im Durchführungsvertrag zu vereinbaren.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße"

Frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und 4 abs.1 BauGB

Zwischenabwägung



mpressum



Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum
28.10.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Tabellarische Zusammenfassung

- 1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
- 1.2. Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG
- 1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- 1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindliche Abstimmung

2. Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen

- 2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und deren Abwägung
- 2.2. Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung
- 2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit und deren Abwägung
- 2.4 Stellungnahmen im Rahmen der Innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung

1. Tabellarische Zusammenfassung

1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB



Die Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung erfolgte anhand des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße" mit Schreiben vom 08.06.2018.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B1	Thüringer Landesverwaltungsamt Abteilung III Referat 310 Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar	17.07.18	23.07.18			X	
B2	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	05.07.18	10.07.18			X	
B3	Thüringer Landesbergamt Puschkinplatz 7 07545 Gera	02.07.18	06.07.18	X			
B4	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	26.06.18	02.07.18			X	
B5	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	13.07.18	19.07.18			X	
B6	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH (Gas, Strom), Energie GmbH (Fernwärme) Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	27.06.18 04.07.18 05.07.18	23.07.18			X	
B7	Stadtwerke Erfurt Gruppe ThüWa ThüringenWasser GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	26.07.18	02.08.18			X	
B8	Stadtwerke Erfurt Gruppe Stadtwirtschaft GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	10.08.18	20.08.18			X	
B9	Stadtwerke Erfurt Gruppe Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	13.07.18	19.07.18			z.T.	z.T.

Zwischenabwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße"

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B10	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	29.06.18	02.07.18			X	
B11	Deutsche Post AG Konzernimmobilien Charles-de-Gaulle-Straße 20 53113 Bonn	Keine Äußerung					
B12	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	Keine Äußerung					
B13	Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	02.08.18	07.08.18	x			
B14	Straßenbauamt Mittelthüringen Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	Keine Äußerung					
B15	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	16.08.18	21.08.18		X		
B16	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	Keine Äußerung					
B17	Bischöfliches Ordinariat Bauamt Herrmannsplatz 9 99084 Erfurt	Keine Äußerung					
B18	Amt für Landentwicklung und Flur- neuordnung Hans-C.-Wirz-Straße 2 99867 Gotha	09.07.18	12.07.18			X	
B19	Thüringer Landesamt für Verbrau- cherschutz, Abteilung Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	18.06.18	21.06.18	X			
B20	Thüringer Liegenschaftsmanage- ment, Landesbetrieb Am Johannestor 23 99084 Erfurt	16.07.18	18.07.18		X		
B21	Bundesanstalt für Immobilien- aufgaben Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt	Keine Äußerung					
B22	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	02.07.18	05.07.18	X			

Zwischenabwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße"

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B23	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	19.06.18	19.06.18			X	

"x" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

1.2. Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG



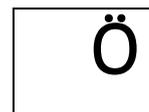
Die Beteiligung von anerkannten Naturschutzverbänden und Vereinen nach § 45 ThürNatG sowie die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung erfolgte anhand des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße" mit Schreiben vom 08.06.2018.

Reg. Nr.	Beteiligter anerkannter Naturschutzverband und Verein nach § 45 ThürNatG	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
N1	NABU Kreisverband Erfurt e. V. Große Arche 18 99084 Erfurt	Keine Äußerung					
N2	Landesanglerverband Thüringen e.V. Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	20.06.18	20.06.18	X			
N3	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Weinbergen, OT Seebach	13.07.18	18.07.18	X			
N4	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. Geschäftsstelle Hohe Straße 204 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	05.07.18	06.07.18	X			
N5	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	23.07.18	24.07.18	X			
N6	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	15.07.18	23.07.18			X	
N7	Grüne Liga e.V. Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	Keine Äußerung					
N8	Kulturbund für Europa e.V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	21.06.18	28.06.18	X			
N9	Landejagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	19.06.18	19.06.18	X			
N10	Verband für Angeln und Naturschutz e.V. Niederkrossen 27 07404 Uhlstädt-Kirchhasel	Keine Angabe	25.07.18	X			

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit



Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte anhand des Vorwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße" in der Zeit vom 18.06.2018 – 20.07.2018

Reg. Nr.	Stellungnahme von	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise		
						wurden berücksichtigt	berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
Ö1		19.06.18	28.06.18					X
Ö2		19.06.18	28.06.18					X

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung



Die Beteiligung und Benachrichtigung der Ämter der Stadtverwaltung Erfurt, denen intern die Wahrnehmung von Aufgaben unterer Behörden im Rahmen der mittelbaren Staatsverwaltung zugewiesen wurde, über die öffentliche Auslegung erfolgte anhand des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße" mit Schreiben vom 08.06.2018.

Reg. Nr.	Stellungnahme von	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
11	Tiefbau- und Verkehrsamt	19.07.18	30.07.18			X	
12	Umwelt- und Naturschutzamt	25.07.18	30.07.18			z.T.	z.T.
13	Amt für Soziales und Gesundheit	12.06.18	12.06.18	X			
14	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	19.06.18	22.06.18			X	
15	Bauamt	20.07.18	23.07.18			z.T.	z.T.

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

2. Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen

2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B1
im Verfahren	DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße"	
von	Thüringer Landesverwaltungsamt Abteilung III, Referat 310 99423 Weimar, Weimarplatz 4	
mit Schreiben vom	17.07.2018	

Belange der Raumordnung und Landesplanung

Punkt 1

Nach den vorgelegten Unterlagen besteht die Absicht das insbesondere von Verwaltungsgebäuden (Wirtschaftsministerium, Agentur für Arbeit, Deutsche Bundesbank) umgebende Areal im Süden des Stadtgebietes für die Errichtung von drei 5-7 geschossigen Wohngebäuden zu nutzen. Auf der Fläche von ca. 0,74 ha sollen insgesamt 71 Mietwohnungen entstehen.

Das betreffende Areal liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes EFS135 (rechtsverbindlich seit 04.06.1994), in dem für den gesamten Bereich zwischen Friedrich-Ebert-Straße, der Straßenbahntrasse und Schleife, sowie der Wohnbebauung an der Melchendorfer Straße und Peter-Cornelius-Straße ein Sondergebiet der Zweckbestimmung Verwaltung zur Umsetzung und Sicherung der zentralörtlichen Verwaltungsfunktion des Oberzentrums Erfurt festgesetzt ist. Eine entsprechende Ausweisung ist im Flächennutzungsplan der Stadt Erfurt enthalten.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll den Bebauungsplan EFS135 in dem betreffenden Bereich ersetzen und der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung entsprechend angepasst werden. Erläuterungen zu den veränderten Zielstellungen und den Bedarfsanforderungen der betreffenden Nutzungen fehlen in den vorgelegten Unterlagen, ebenso wie zur Einbindung in die umgebende Bestandsbebauung.

Die Nutzung des betreffenden Areals für eine bedarfsgerechte und verträgliche Umnutzung ist grundsätzlich nur gegeben, wenn für weitere Verwaltungseinrichtungen langfristig kein Bedarf besteht. Diesbezügliche Aussagen fehlen in den Entwurfsunterlagen.

Folgernde Hinweise werden gegeben:

- *Gemäß den im Landesentwicklungsprogramm 2025 (LEP) enthaltenen Leitvorstellungen und Erfordernissen zum Wohnen und zur wohnortnahen Infrastruktur sollen bei der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum die Aspekte des demographischen Wandels, des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen maßgeblich einbezogen werden. In Thüringen soll den verschiedenen Möglichkeiten des Zusammenlebens durch ein angemessenes Angebot vielfältiger und barrierearmer bzw. barrierefreier Wohnformen in gemischten Quartieren Rechnung getragen werden.*

Die Optimierung des Wohnraumangebotes soll unter Berücksichtigung des stadtentwicklungspolitischen Ziels des urbanen, flächensparenden Bauens und Wohnens angestrebt werden. Dazu soll insbesondere die Förderung in den Bereichen Mietwohnraum, selbst

genutztes Eigentum und Wohnraummodernisierung sichergestellt werden. In allen Landesteilen soll eine ausreichende und angemessene Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum gesichert werden. Der Wohnraum soll insbesondere für die Bedürfnisse einer wenigen mobilen, älteren und vielfältigeren Gesellschaft mit einer sinkenden Anzahl von Haushalten weiterentwickelt werden (vgl. Grundsatz 2.5.1 LEP).

- *Der Bebauungsplan EFS135 enthielt Zielstellungen zu öffentlichen Wegeführungen und begleitenden Begrünungsmaßnahmen, die zur Gesamtaufwertung des Stadtgebietes führen sollten. Bei einer Teilüberplanung des Geltungsbereichs sollten diese Zielstellungen entsprechend aufgenommen und weiterhin gesichert werden.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan LOV688 steht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung grundsätzlich nicht entgegen. Im Rahmen der Berichtigung.

Im FNP sind die Flächen des Bebauungsplanes EFS 135 als Sonstige Sondergebiete (SO) dargestellt, die sich hinsichtlich der Nutzung wesentlich von anderen Bauflächen unterscheiden und in ihrer Spezifik gesichert werden sollen. An Verwaltungseinrichtungen des Bundes in Erfurt ist im Bereich des Plangebietes der Standort des Arbeitsamtes, der heutigen Agentur für Arbeit aufgeführt, siehe im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan Punkt 3.7.2 Flächen für Gemeinbedarf – Planungsziele, Bundesverwaltung, Tabelle 35, Nr. 58-Arbeitsamt Erfurt, Max-Reger-Straße 1. Es war vorgesehen, im Bereich des Plangebietes einen größeren Verwaltungskomplex der Agentur für Arbeit zu errichten. Von dem ursprünglichen geplanten Komplex wurde bis 1994 der Westteil umgesetzt, für weitere Flächen bestand für die Agentur für Arbeit kein Bedarf. Die übrigen, nicht benötigten Flächen wurden in der Folge durch die Agentur für Arbeit veräußert und sind bis heute ohne Nutzung. Grundsätzlich ist es Aufgabe des FNP, für nicht mehr benötigte Standorte eine städtebaulich sinnvolle Nachnutzung vorzuschlagen. Vor dem Hintergrund, dass an dem Standort somit kein Erweiterungs- bzw. Neuanstellungsbedarf, sondern vielmehr ein Umnutzungsbedarf von nicht mehr benötigten Verwaltungsflächen vorliegt, sollen neue städtebauliche Entwicklungsziele verfolgt werden. Das Plangebiet befindet sich als langjährig untergenutzte Fläche mit einer guten Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr in integrierter, innenstadtnaher Lage und schließt an einen beliebten, gewachsenen Wohnstandort an. Entsprechend soll der Bereich künftig nachfragegerecht als Wohnungsbaustandort entwickelt werden.

Für eine Ansiedlung von Behörden und Verwaltungen sind im wirksamen Flächennutzungsplan bisher insgesamt rd. 52,4 ha als Sonstiges Sondergebiet für Verwaltungszwecke dargestellt. Davon sind konkret ca. 22 ha mit der Zweckbestimmung *Verwaltung*, ca. 10 ha mit einer Zweckbestimmung *Kultur, Verwaltung, Forschung*, weitere ca. 15,3 ha mit einer Zweckbestimmung *Landesregierung* und ca. 5,1 ha mit einer Zweckbestimmung *Behördenzentrum* dargestellt. Des Weiteren stehen auch die Darstellungen von Gewerblichen Bauflächen, Gemischten Bauflächen und auch Wohnbauflächen einer Umsetzung von Behörden und Verwaltungsnutzungen nicht grundsätzlich entgegen. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass im Stadtgebiet von Erfurt auch künftig ausreichend Flächen für eine Umsetzung von Behörden und Verwaltungsnutzungen zur Verfügung stehen.

Gesamtstädtische, negative Auswirkungen sind durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan DAB655 nicht zu erwarten. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung wird gewahrt. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes als Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung

Verwaltung sollen im Zuge der Berichtigung angepasst werden. Im Bereich des Plangebiets sollen im Flächennutzungsplan auf rund 1 ha künftig Wohnbauflächen (W) dargestellt werden.

Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan DAB655 enthält entsprechende Aussagen zu den geänderten Planungszielen und deren Berechtigung.

Belange des Immissionsschutzes

Punkt 2

keine Betroffenheit

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Beachtung des Entwicklungsgebots nach § 8 Abs. 2 BauGB:

Punkt 3

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der maßgebliche Planbereich, der durch o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan überplant werden soll, als Sondergebiet Verwaltung dargestellt. Nördlich an dieses Sondergebiet grenzt eine Grünfläche (für die Einordnung der Straßenbahnschleife) an sowie weiter nördlich, östlich und südlich an das Vorhabengebiet grenzen die Darstellungen von Wohnbauflächen an.

Die mit o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan beabsichtigte Baurechtschaffung für eine verdichtete Wohnbebauung in bis zu 7 geschossigen Gebäuden lässt sich aus dem dargestellten Sondergebiet nicht entwickeln.

Ob eine Berichtigung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Betracht kommt, ist im Hinblick der angestrebten Wohnungsbauentwicklung inmitten eines Verwaltungsstandortes kritisch und wäre besonders zu rechtfertigen. Eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes kommt nur dann in Betracht, wenn die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt ist. Ein Sondergebiet, das speziell für die Verwaltung dargestellt wurde, hält regelmäßig Flächen für den Erweiterungsbedarf entsprechender Verwaltungsanlagen vor. Es ist fraglich, wie die Inanspruchnahme der letzten in dem Sondergebiet noch vorhandenen größeren Freifläche für einen Wohnungsbau aus gesamtgemeindlicher Perspektive als geordnete städtebauliche Entwicklung begründet werden kann. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB liegt jedenfalls nur dann vor, wenn hier kein maßgeblicher Eingriff in die Flächennutzungsplanung bzgl. der Aufgabe, die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Stadt langfristig vorzubereiten und zu leiten, vorliegt, wozu es auch gehört, entsprechende Flächenpotentiale für die verschiedenen Nutzungen vorzuhalten.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Erfurt ist wirksam geworden mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 11/2006 vom 27.05.2006, wurde neu bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 12/2017 vom 14.07.2017 und zuletzt geändert durch die FNP-Änderungen Nr. 38 und Nr. 40, wirksam mit Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 15/2020 vom 21.08.2020.

Für den Geltungsbereich des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes DAB655 stellt der Flächennutzungsplan *Sonstige Sondergebiete (SO)*, *Zweckbestimmung Verwaltung* gemäß § 11 BauNVO dar. Mit dem Bebauungsplan wird jedoch das Ziel verfolgt, Wohnnutzungen umzusetzen und entsprechend ein Wohngebiet festzusetzen. Mit dieser Zielstellung weicht der Bebauungsplan von den Zielen des Flächennutzungsplanes ab, der Bebauungsplan kann nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden.

Der § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ermöglicht es der Gemeinde, durch einen den Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB entsprechenden Bebauungsplan der Innenentwicklung von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abzuweichen, ohne den Flächennutzungsplan in einem gesonderten Verfahren ändern oder ergänzen zu müssen. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes muss hierbei gewahrt bleiben. Der Flächennutzungsplan ist dann im Wege der Berichtigung anzupassen.

Zur Begründung der geänderten Planungsziele siehe Punkt 1.

Beratende Hinweise

Punkt 4

Zukünftig sollte den Entwurfsunterlagen, die Grundlage der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sind, ein Übersichtsplan, in dem die Lage des Vorhabenstandortes eingetragen wird, beigelegt werden. Zudem ist dem Entwurf nach § 2a BauGB eine Begründung beizulegen. Entsprechend dem Stand des Verfahrens kann diese allerdings knapp gehalten werden. Auch wenn dies insbesondere für die Erstellung der Unterlagen, die der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zugrunde liegen, gilt, sind jedoch zumindest die städtebaulichen Ziele und Zwecke der Planung in der Begründung grob darzulegen. Eine entsprechende Begründung fehlt hier.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Ein Übersichtsplan wurde in den Planunterlagen ergänzt.

Die Begründung wurde erarbeitet und ist Bestandteil des Bebauungsplan-Entwurfs. In der Begründung sind die städtebaulichen Ziele und Zwecke der Planung dargelegt.

Bereits zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden im Rahmen der Vorhabenbeschreibung die Ziele und Zwecke der Planung dargelegt.

Punkt 5

Hinsichtlich der vom Vorhabenträger angestrebten Anordnung der Wohngebäude auf dem Grundstück wird darauf verwiesen, dass die Belange der Baukultur nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB zu berücksichtigen sind. Eine ergänzende Neubebauung sollte sich in die vorhandene Baustruktur einfügen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt

Begründung

Das Umfeld ist geprägt durch eine mehrgeschossige großmaßstäbliche Bebauung, u.a. durch das 5-geschossige Gebäude der Agentur für Arbeit, das 12-geschossige Wohnheim der Alten Parteschule, das 4-5-geschossige Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft, die 3-geschossige Bundesbank sowie die 4-5-geschossige Wohnbebauung in der Christian-Kittel-Straße, Peter-Cornelius-Straße und Melchendorfer Straße. Die geplanten Geschosswohnungsbauten innerhalb des Plangebietes entsprechen mit 5-7 Geschossen grundsätzlich diesem Maßstabsgefüge. Einen unverhältnismäßigen Maßstabsbruch gibt es nicht.

Die Baudichte entspricht insgesamt dem für heutige Wohngebiete üblichen Maß. Die Orientierungswerte der BauNVO zu GRZ und GFZ werden nicht überschritten. Die punktuell hohe Verdichtung wird durch einen großzügig vorgelagerten Freiraum ausgeglichen, die Parkierung erfolgt ausschließlich in einer Tiefgarage.

Hinsichtlich der architektonischen Gestaltung der Gebäude wurden mit dem Gestaltungsbeirat der Stadt Erfurt abgestimmte Festsetzungen getroffen.

Ein planungsrechtliches Einfügen wie es der § 34 BauGB verlangt ist im Rahmen eines Bebauungsplanes nicht geboten.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B2
im Verfahren	DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße"	
von	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie 07745 Jena, Göschwitzer Straße 41	
mit Schreiben vom	05.07.2018	

Punkt 1

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

Punkt 2: (Hinweise zum Aufbau des Bodens)

Informativ weisen wir darauf hin, dass das Plangebiet im Einflussbereich der Erfurter Störungszone gelegen, durch die Festgesteine des Mittleren Keupers gekennzeichnet ist. Im petrographischen Sinne handelt es sich um Ton- und Schluffsteine mit primären Einlagerungen von Gips und Steinmergeln. In Oberflächennähe sind die Festgesteine zu einem tonig-schluffigen, teils steinigen, lockergesteinsähnlichen Material verwittert.

Die triassischen Festgesteine werden von tonig-feinsandigen Schluffen, genetisch Löß bzw. Lößlehm, überlagert. Die Lockergesteinsmächtigkeit kann engräumig schwanken und mehrere Meter erreichen. Im Falle einer vorangegangenen Bautätigkeit ist mit erheblichen Veränderungen der natürlichen Lagerungsverhältnisse zu rechnen.

Bei der Bemessung der Untersuchungen zur Begutachtung und Bewertung der Baugrund- und Gründungsverhältnisse ist auch dem Sachverhalt einer möglichen Gipsführung und den damit verbundenen subrosiven Prozessen Rechnung zu tragen. Beim Antreffen von Verkarstungsercheinungen, so z. B. lokal erhöhten Lockergesteinsmächtigkeiten mit organogenen Einlagerungen, ist eine ingenieurgeologische Untersuchung des Standortes dringend angeraten.

Abwägung

Die Hinweise betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan finden.

Begründung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen. Die Hinweise sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung sondern werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. der Realisierung des Vorhabens geprüft.

Punkt 3

Bezüglich der Belange, die seitens der TLUG als Gewässerunterhaltspflichtiger an den Gewässern 1. Ordnung, als Anlageneigentümer und/oder Grundstückseigentümer wahrzunehmen

sind, wurde die Abteilung 5 / Wasserwirtschaft beteiligt. In den vorliegenden Bereichen befinden sich keine Flurstücke in der Zuständigkeit der TLUG.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 4 (Erdaufschlüsse)

Erdaufschlüsse sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie gemäß Lagerstättengesetz 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen. Ebenso wird gebeten, nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich und unaufgefordert die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen zu veranlassen.

Bitte weisen Sie in den Ausschreibungs- und Planunterlagen darauf hin.

Eventuell im Plangebiet vorhandene Bohrungsdaten können online recherchiert werden.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Auf die Anzeigepflicht wurde im vorhabenbezogenen Bebauungsplan hingewiesen. Die Übergabe der Schichtenverzeichnisse betreffen keine Regelungsinhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in diesen finden. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B3
im Verfahren	DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße"	
von	Thüringer Landesbergamt 07545 Gera, Puschkinplatz 7	
mit Schreiben vom	02.07.2018	

Bergbauliche Belange werden nicht berührt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B4
im Verfahren	DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße"	
von	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Katasterbereich Erfurt 99086 Erfurt, Hohenwindenstraße 14	
mit Schreiben vom	26.06.2018	

Punkt 1 (Plangrundlage)

Als Plangrundlage ist die automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) zu verwenden. Die Übereinstimmung der Planzeichnung mit dem Liegenschaftskataster wird nicht geprüft. Die Bestätigung muss separat eingeholt werden.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Plangrundlage wurde im Auftrag des Vorhabenträgers durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erstellt. Die Bestätigung der Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster durch das Vermessungsbüro liegt vor.

Punkt 2 (Bodenordnung)

Wenn zur Realisierung der Planung ein amtliches Bodenordnungsverfahren nach §§ 45-84 BauGB angedacht wird, liegt die Zuständigkeit beim Amt für Geoinformation und Bodenordnung Erfurt.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Ein amtliches Bodenordnungsverfahren ist nicht erforderlich. Das Grundstück befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers.

Punkt 3 (Festpunkte)

Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Festpunkte der geodätischen Grundlagennetze Thüringens. Von Seiten des zuständigen Dezernates Raumbezug gibt es keine Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B5
im Verfahren	DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße"	
von	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar 99423 Weimar, Humboldtstraße 11	
mit Schreiben vom	13.07.2018	

Punkt 1

Hinweis auf archäologisches Relevanzgebiet, denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für Einzelvorhaben (gem. ThDSchG) notwendig,

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Auf das archäologische Relevanzgebiet wurde im vorhabenbezogenen Bebauungsplan hingewiesen. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B6
im Verfahren	DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße"	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH (Strom, Gas,); Energie GmbH (Fernwärme) 99086 Erfurt, Magdeburger Allee 34	
mit Schreiben vom	27.06.18, 04.07.18, 05.07.18	

Anlagenbestand Gas

Punkt 1

Keine Einwände gegen den Entwurf.

Eigene Planungen der SWE Netz GmbH, Sparte Gasversorgung sind im Vorhabenbereich nicht in Arbeit.

Der geplante Vorhabenbereich ist gastechnisch über unseren Bestand in der Melchendorfer Straße mit einem Gasverteilnetz in Gasniedrigdruck erschlossen. Der Betriebsdruck beträgt 23 mbar.

Für das geplante Territorium gilt grundsätzlich die Fernwärmesatzung der Stadt Erfurt.

Wird für technische Prozesse oder anderweitige Verwendung die Verfügbarkeit von Erdgas erforderlich, so ist die Versorgung des Planbereichs aus dem öffentlichen Gasnetz möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass im Vorfeld der Baumaßnahme eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger und der SWE Netz GmbH getroffen wird und die entsprechenden Freihaltetrassen und –flächen gewährleistet werden.

Die Sicherheit der vorhandenen Gasleitungen darf in keiner Weise durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. deshalb sind die Gasleitungen durch geeignete Maßnahmen entsprechend zu schützen. Niveauveränderungen über unseren Leitungen sind unzulässig. Im Bereich von Gasleitungen darf grundsätzlich nur in Handschachtung gearbeitet werden. Vor der Bauausführung ist eine Einweisung in die Lage der Gasleitungen notwendig.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Auf die Lage des Vorhabens im Geltungsbereich der Fernwärmesatzung wurde im vorhabenbezogenen Bebauungsplan hingewiesen.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung des Hinweises im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Anlagenbestand Strom

Punkt 2

Im Bebauungsplangebiet ist an geeigneter, abzustimmender Stelle ein Standort für eine kompakte Trafostation (und Erschließungstrassen) vorzuhalten. Da bislang keine Vorhalteleistungen bekannt sind, müssen wir von einer solchen Station ausgehen.

Bestehende Anlagen und Mindestabstände, insbesondere auch zu Anpflanzungen (2,5m), sind bei der Planung und Bauausführung zu berücksichtigen.

Im Verlauf unserer Kabel ist nur Handschachtung erlaubt. Die von unserem Unternehmen als Anlage beigefügten speziellen Leitungspläne sind dem tiefbau- ausführenden Unternehmen im Original oder als Kopie zu übergeben und auf der Baustelle mitzuführen. Unsere Mitarbeiter sind berechtigt, diese Unterlagen vor Ort einzusehen. Die sich im geplanten Baubereich befindenden Kabel sind während der gesamten Bauphase zu sichern und einer direkten Über- bzw. Unterbauung dieser wird nicht zugestimmt. Die Mindestabstände zu unseren Anlagen sind nach DIN1998 zwingend einzuhalten. Alle sich im geplanten baugebiet befindlichen Kabel sind als unter lebensgefährlicher Spannung stehend zu betrachten und nur von einem Mitarbeiter der SWE Netz GmbH zu schneiden bzw. außer Betrieb zu nehmen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung des Hinweises im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Im Vorhaben- und Erschließungsplan wird eine Einbaustation vorgesehen.

Anlagenbestand Fernwärme

Punkt 3

Bestand vorhanden, der Mindestabstand zu Fernwärmeleitungen bzw. Fernwärmeanlagen ist einzuhalten. Kreuzungen dürfen nur in offener Bauweise und Handschachtung erfolgen.

Netztechnische Bedingungen für Fernwärmeanschluss sind gegeben, Vorhaben liegt im Fernwärmesatzungsgebiet.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Auf die Lage des Vorhabens im Geltungsbereich der Fernwärmesatzung wurde im vorhabenbezogenen Bebauungsplan hingewiesen. Es wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B7
im Verfahren	DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße"	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe ThüWa ThüringenWasser GmbH 99086 Erfurt, Magdeburger Allee 34	
mit Schreiben vom	26.07.2018	

Punkt 1

- *Die grundsätzliche Zustimmung zum Vorentwurf wird erteilt.*
- *Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes sind die Belange der ThüWA zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb der gekennzeichneten Bereiche zum B-Plan.*
- *Der B-Planbereich ist grundsätzlich trinkwassertechnisch versorgbar. An die in der Max-Reger-Straße verlaufende Trinkwasserleitung können die Anschlussleitungen der Wohnhäuser oder ein Gemeinschaftsanschluss angebunden werden. Im Bereich der Tiefgarage sind keine Trinkwasserleitungen zu verlegen. Im Genehmigungsverfahren werden diesbezüglich die technischen Details festgelegt. Die Herstellungs- und Erschließungskosten sind vollumfänglich vom Investor zu tragen.*
- *Hinweise zur Rechtsgrundlage bezüglich der Trinkwasserversorgung.*
- *Die Hausanschlussleitungen der Wohnhäuser sind direkt und auf kürzestem Wege in jedes Haus zu führen. Der Wasserzähler ist gem. DIN1988 an der straßenwärts gelegenen Hauswand, an einem frostsicheren Ort zu installieren (nicht in Tiefgaragen). Die vorgesehenen innenliegenden Hausanschlussräume sind für die Anordnung von Wasserzählern ungeeignet.*
- *weitere Hinweise zur Ausführung*

Abwägung

Die Hinweise betreffen nicht Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan finden.

Begründung

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Punkt 2

Baumpflanzungen sind (auch bei Ersatzpflanzungen außerhalb des DAB655) mit einem lichten Abstand von mind. 2,5 m zwischen Baum und Außenkante Rohrleitung (Leistungsbestand des Wasserversorgungsunternehmens) einzuplanen und zu pflanzen. Insbesondere die Baumreihen östlich und südlich des B-Planbereiches sind kritisch zu betrachten.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Baumreihe entlang der südlichen und östlichen Grundstücksgrenze ist zum großen Teil bereits vorhanden. Die Neupflanzungen haben einen Abstand von 2m zur Grundstücksgrenze des öffentlichen Straßenraums, wo sich die Leitungen befinden. Eine geringfügige Verschiebung der Baumstandorte ist möglich. Der genaue Baumstandort kann damit im Rahmen der Ausführungsplanung unter Berücksichtigung des Leitungsbestandes festgelegt werden. Grundsätzlich wurden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B8
im Verfahren	DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße"	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Stadtwirtschaft GmbH 99086 Erfurt, Magdeburger Allee 34	
mit Schreiben vom	10.08.2018 vu	

Punkt 1: Anforderungen an die Tätigkeit "Abfallsammlung"

- Sackgassen und Stichstraßen sind so zu planen, dass für die Abfallsammelfahrzeuge Wendemöglichkeiten bestehen, da kein Rückwärtsfahren erforderlich sein darf.
- Nach § 10 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) darf der Weg zwischen Standplatz und Entsorgungsfahrzeug 10 m nicht überschreiten und muss frei von Hindernissen sowie ausreichend breit und befestigt sein. Können diese Bedingungen nicht gewährleistet werden, so legt die Stadt gem. § 10 Abs. 5 AbfWS einen Übernahmeplatz fest.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Anforderungen an die "Abfallsammlung" im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Sackgassen oder Stichstraßen sind nicht geplant.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden entsprechende Übernahmeplätze an der Max-Reger-Straße festgesetzt, die einen Abstand von 10 m zum öffentlichen Straßenraum/ Entsorgungsfahrzeug nicht überschreiten.

Punkt 2: eingesetzte Fahrzeugtechniken

Hinweise zur eingesetzten Fahrzeugtechnik sowie zum (Aus-)Bau von Straßen.

Können Wendemöglichkeiten nicht berücksichtigt werden, so sind geeignete Übernahmeplätze für die Bereitstellung der Abfallgefäße zur Leerung zu schaffen. Diese müssen entsprechend dimensioniert werden, so dass alle Abfallgefäße, deren üblicher Standplatz auf dem Grundstück nicht angefahren werden können, auf dieser Bereitstellungsfläche auch Platz finden. Darüber hinaus sollten die Übernahmeplätze auch etwas größer als aktuell benötigt ausfallen oder zumindest erweiterbar sein, da sich die Anzahl der auf diesen Flächen abzustellenden Abfallgefäße jederzeit erhöhen kann, wie z.B. infolge Zuzügen und dergleichen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise bzw. der Abfallwirtschaftssatzung im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Die Anfahrbarkeit des Baugrundstücks ist über die bestehende Max-Reger-Straße gewährleistet, die für die Fahrzeugtechnik der Stadtwirtschaft ausreichend dimensioniert ist. Innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes DAB655 sind keine neuen Straßenverkehrsflächen geplant. Es sind zwei Übernahmeplätze direkt an der Max-Reger-Straße vorgesehen. Diese Übernahmeplätze sind entsprechend der erforderlichen Müllbehälteranzahl und -größe in Abstimmung mit der Unteren Abfallbehörde der Stadt Erfurt zu bemessen.

Punkt 3: Aktuelles Projekt / Holsystem

- Sind Übernahmestandplätze auf dem Grundstück vorgesehen, sind zwingend die Rahmenbedingungen gemäß § 10 Abfallwirtschaftssatzung zu beachten (im Besonderen muss für den Transportweg der Abfallbehälter eine Mindestbreite vorgehalten werden).
- Zu beachten ist auch, dass bei Müllbehältereinhausungen, die durch die SWE Stadtwirtschaft zu schließen sind, eine sogenannte Doppelschließanlage vorgehalten werden muss und zusätzliche Kosten anfallen. Sofern dies nicht der Fall ist, sind die Behälter vor dem Grundstück, .d.h. auf dem Gehweg oder unmittelbar am Straßenrand in der der angrenzenden, öffentlichen Straßen bereitzustellen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung des Hinweises sowie der Abfallwirtschaftssatzung im Vollzug der Satzung entgegenstehen. Siehe auch Punkt 2

Punkt 4: Aktuelles Projekt / Bringsystem

Hinweise zur Erfassung von Glasverpackungen und Altpapier im Bringsystem.

Abwägung

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan LOV688 wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Anforderungen an die Abfallentsorgung im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes LOV688 befinden sich keine zentralen Depotcontainerstandplätze. Neue Standplätze sind im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens nicht geplant.

Punkt 5: Bauphase

Hinweise zur Bauphase

Abwägung

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B9
im Verfahren	DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße"	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Erfurter Verkehrsbetriebe 99086 Erfurt, Magdeburger Allee 34	
mit Schreiben vom	13.07.2018	

Punkt 1

Seitens der EVAG bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben innerhalb des B-Plan-Bereiches. Busverkehr findet im Bereich des B-Planes nicht statt, sodass hier keine Betroffenheit der EVAG vorliegt. Kabelanlagen befinden sich nicht im B-Plan-Bereich.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2

Das nördlich angrenzende Grundstück (Flst. Nr. 32/77) mit vorhandenem Hang ist Eigentum der EVAG. Laut vorliegenden Plänen soll eine Treppenanlage errichtet werden, um den Bewohnern der neuen Häuser eine schnelle Verbindung zur Stadtbahnhaltestelle "Agentur für Arbeit" zu gewährleisten. Die Treppe soll über unser Grundstück führen. Der Treppe stimmen wir nicht zu. Der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang der Grundstücksgrenze, welche nach vorliegenden Unterlagen geplant sind, stimmen wir ebenfalls nicht zu.

Um den Treppenbau sowie das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern zu ermöglichen, können wir dem Investor den Hangbereich, welcher Bestandteil des Flurstücks 32/77 ist, auf gesamter Länge bis zur Gehwegkante zum Kauf anbieten. Die vorhandenen FL-Maste und die Fahrsignalanlage verbleiben im Eigentum der EVAG und müssen im Grundbuch dinglich gesichert werden. Wir erachten es als notwendig, in einem Erschließungsvertrag die grundstücksrechtlichen Ergebnisse aufzunehmen. Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern entlang einer möglichen neuen Grundstücksgrenze und die Anbindung der Treppe müssen mit uns dennoch abgestimmt werden.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Der Treppenbau wird den allgemeinen Planungszielen entsprechend im Interesse einer guten fußläufigen Anbindung des neuen Wohngebietes an die Straßenbahnhaltestelle sowie zur Sicherung kurzer Wege als notwendig erachtet. Auch die Baumpflanzungen sind für eine Eingrünung des Wohngebietes und Aufwertung des vorhandenen Grünstreifens sinnvoll. Die Realisierung erfolgt durch den Vorhabenträger. Dazu werden die entsprechenden Vereinbarungen im Durchführungsvertrag.

Hinsichtlich einer möglichen Grundstücksübernahme werden im Rahmen der TÖB-Beteiligung entsprechende Verhandlungen mit der EVAG aufgenommen. Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes stehen einer späteren Grundstücksübertragung und Neuordnung nicht entgegen.

Punkt 3

Hinweise zur Bauphase

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Punkt 4

Hinweise zum Stadtbahnverkehr

Im näheren Umfeld der geplanten Wohnbebauung findet regelmäßig Stadtbahnverkehr statt. Dabei treten schienenbahntypische nicht vollständig vermeidbare Geräusche auf, auch bedingt durch die vorhandenen Weichen und Bögen. Dieser Aspekt sollte bei der Lärmbeurteilung berücksichtigt werden.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Im Rahmen des Lärmtechnischen Gutachtens wurden die Geräusche des Stadtbahnverkehrs berücksichtigt und entsprechende Vorkehrungen zum Lärmschutz im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B10
im Verfahren	DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße"	
von	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte 99087 Erfurt, Schwerborner Straße 30	
mit Schreiben vom	29.06.2018	

Punkt 1

Grundsätzlich gibt es zur geplanten Maßnahme keine Einwände.

*Folgende Hinweise und Forderungen sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:
Im ausgewiesenen Baubereich befinden sich keine Strom- und Gasversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH und Co.KG.*

Wir verweisen auf die Erkundigungspflicht nach dem Verlauf von Versorgungsleitungen bei den örtlichen Energieversorgungsunternehmen bei Erdarbeiten vor Bauausführung. Die erforderliche Auskunft über Versorgungsleitungen der TEN Thüringer Energienetze GmbH und Co. KG ist durch das ausführende Bauunternehmen einzuholen.

Bitte beachten Sie, dass sich unsere Stellungnahme ausschließlich auf den Bestand und die Planung der von der TEN betriebenen Elektroenergie- und Gasversorgungsanlagen bezieht. Erkundigen Sie sich bitte ebenfalls bei den anderen Netzbetreibern im betrachteten Gebiet nach Bestand und Planung.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Beteiligung der Stadtwerke GmbH Erfurt erfolgte im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B11
im Verfahren	DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße"	
von	Deutsche Post AG Konzernimmobilien 53113 Bonn, Charles-de-Gaulle-Straße 20	
mit Schreiben vom		

keine Äußerung

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B12
im Verfahren	DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße"	
von	Deutsche Telekom Technik GmbH 99104 Erfurt, Postfach 90 01 02	
mit Schreiben vom		

keine Äußerung

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B13
im Verfahren	DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße"	
von	Landesamt für Bau und Verkehr 99085 Erfurt, Hallesche Straße 15	
mit Schreiben vom	02.08.2018	

keine Betroffenheit

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B14
im Verfahren	DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße"	
von	Straßenbauamt Mittelthüringen 99092 Erfurt, Warsbergstraße 3	
mit Schreiben vom		

keine Äußerung

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B15
im Verfahren	DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße"	
von	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt 99084 Erfurt, Petersberg Haus 12	
mit Schreiben vom	16.08.2018	

Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Einwände.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B16
im Verfahren	DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße"	
von	Kreiskirchenamt Erfurt 99084 Erfurt, Schmidtstedter Straße 42	
mit Schreiben vom		

keine Äußerung

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B17
im Verfahren	DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße"	
von	Bischöfliches Ordinariat Bauamt 99084 Erfurt, Herrmannsplatz 9	
mit Schreiben vom		

keine Äußerung

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B18
im Verfahren	DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße"	
von	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung 99867 Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2	
mit Schreiben vom	09.07.2018	

Punkt 1

Im oben genannten Planungsgebiet ist weder ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und/oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) anhängig. Aus arbeitstechnischen und organisatorischen Gründen kann zurzeit leider keine weitergehende Stellungnahme des ALF Gotha abgegeben werden. Um eine weitere Beteiligung unseres Amtes als Träger öffentlicher Belange wird jedoch gebeten.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt eine erneute Beteiligung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B19
im Verfahren	DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße"	
von	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen 99099 Erfurt, Linderbacher Weg 30	
mit Schreiben vom	18.06.2018	

keine Betroffenheit

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B20
im Verfahren	DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße"	
von	Thüringer Liegenschaftsmanagement Landesbetrieb 99084 Erfurt, Am Johannestor 23	
mit Schreiben vom	16.07.2018	

keine Einwendungen

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B21
im Verfahren	DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße"	
von	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 99097 Erfurt, Drosselbergstraße 2	
mit Schreiben vom		

keine Äußerung

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B22
im Verfahren	DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße"	
von	Industrie- und Handelskammer Erfurt 99096 Erfurt, Arnstädter Straße 34	
mit Schreiben vom	02.07.2018	

keine Betroffenheit

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B23
im Verfahren	DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße"	
von	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 53123 Bonn, Fontainengraben 200	
mit Schreiben vom	19.06.2018	

Punkt 1

Durch die Planung werden die Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2

Hinweis darauf, dass sich das Vorhabengebiet in der Nähe einer Bundeswehrliegenschaft (Löberfeld-Kaserne) befindet. Liegenschaften der Bundeswehr sind Sondergebiete, für die ein flächenbezogener Schallleistungspegel (FSLP) bis zu 65 dB(A) geltend gemacht wird. Bei allen Liegenschaften der Bundeswehr ist unabhängig von der gegenwärtigen Nutzung und somit unabhängig von den derzeit der Liegenschaft ausgehenden Immissionen ein Planungsrichtpegel von 65 dB (A) zu Grunde zu legen, da Nutzungsänderungen nicht auszuschließen sind.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Einen Planungsrichtpegel gibt es rechtlich nicht. Der Ansatz eines pauschalen flächenbezogenen Schallleistungspegels für die Gebietsart "Sondergebiet Bund" von 65 dB(A) tags und nachts ist zwar in Fachkreisen bekannt, jedoch ist ein Emissions- bzw. Immissionsrichtwert für diese Gebietsnutzung weder aus der Gesetzgebung noch aus der Rechtsprechung einschlägig.

Ungeachtet dessen ist zu beachten, dass sich bereits Wohngebäude näher als das zukünftige Wohnquartier an den Standorten der Bundeswehr befinden. Damit sind bereits hier die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für Wohngebiete einzuhalten. Somit stellt die Neuplanung schalltechnisch keine Konfliktverschärfung bezüglich der Nutzung der Bundeswehrliegenschaften dar.

Die Bundeswehr muss sich rechtlich selbst überwachen, ist aber nicht von den rechtlichen Vorschriften befreit.

2.2. Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N1
im Verfahren	DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße"	
von	NABU Kreisverband Erfurt e. V. 99084 Erfurt, Große Arche 18	
mit Schreiben vom		

keine Äußerung

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N2
im Verfahren	DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße"	
von	Landesanglerverband Thüringen e.V. 99086 Erfurt, Magdeburger Allee 34	
mit Schreiben vom	20.06.2018	

keine Betroffenheit

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N3
im Verfahren	DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße"	
von	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. 99998 Weinbergen, OT Seebach, Lindenhof 3	
mit Schreiben vom	13.07.2018	

keine Betroffenheit

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N4
im Verfahren	DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße"	
von	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. Geschäftsstelle 07407 Uhlstädt-Kirchhasel, Hohe Straße 204	
mit Schreiben vom	05.07.2018	

keine Betroffenheit

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N5
im Verfahren	DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße"	
von	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. 07745 Jena, Thymianweg 25	
mit Schreiben vom	23.07.2018	

keine Betroffenheit

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N6
im Verfahren	DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße"	
von	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. 99084 Erfurt, Trommsdorffstraße 5	
mit Schreiben vom	15.07.2018	

Punkt 1

Prinzipiell befürworten wir die Erschließung innerstädtischer Flächen bzw. Brachflächen, vor allem wenn damit eine ökologische und soziale Aufwertung des Quartiers, also auch des Umfeldes des Bauvorhabens einhergeht, wie in diesem Fall.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2

Die baulichen Ergänzungen sollten sich an den Erkenntnissen, Forderungen des Umweltbundesamtes zur "Stadt von Morgen" orientieren, die unter nachfolgendem Link einzusehen sind: <https://www.umweltbundesamt.de/die-stadt-fuer-morgen>. Mindestens aber sollten beim Bauen die Kriterien der Grünen Hausnummer (Neubau) angestrebt werden.

Abwägung

Die Hinweise betreffen nicht Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan finden.

Begründung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung des Hinweises im Vollzug der Satzung entgegenstehen. Für die Festsetzung der genannten Anforderungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan fehlen die Ermächtigungsgrundlagen. Ungeachtet dessen sind solch strenge Regelungen mit den Zielen der Planung nicht vereinbar.

Punkt 3

Bislang fehlen uns in dem Vorentwurf Angaben zur Energieversorgung. Wenn möglich sollte der Anschluss ans Fernwärmenetz vorgegeben werden. Wenn nicht, sind Quartierslösungen für die Wärme- und Stromversorgung anzustreben. Wärmepumpen, kleinere BHKW und die Nutzung von Solarthermie und PV-Anlagen sollten verbindlich vorgeschrieben werden. Das Solarinvest-Programm der Landesregierung fördert diese Investitionen bis zu 80%, wenn das Mieterstrommodell genutzt wird. Diese Forderung ergibt sich als Konsequenz aus den zuvor genannten UBA-Forderungen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Das neue Wohngebiet wird an das Fernwärmenetz der Stadt Erfurt angeschlossen. Die Wärmeversorgung der Gebäude erfolgt über Fernwärme. Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Nutzung von Solarthermie oder PV-Anlagen entgegensteht.

Punkt 4

Wir begrüßen die Planung von Gründächern und empfehlen außerdem Fassadenbegrünungen. Beide besitzen eine große Bedeutung für die Optimierung des Stadtklimas. Sie tragen zur Staubbindung bei, helfen als Temperaturpuffer und schaffen Kleinstlebensräume für Pflanzen und Tiere etc.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Fassadenbegrünung wird an fensterlosen Fassaden vorgesehen und ist für die fensterlose Fassade an der Westseite des Gebäudes C verbindlich festgesetzt.

Punkt 5

Das Pflanzen von einheimischen und klimafesten Bäumen dürfte mittlerweile unstrittig sein. Eine heimische artenreiche Umgebungspflanzung bereichert nicht nur das Wohnumfeld, sondern auch die Artenvielfalt. Das Aufstellen von Imkerkörben auf den Dächern der Bebauung kann diese Maßnahmen ergänzen und weiter fördern.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Auswahl der Pflanzarten und –qualitäten erfolgte nach Kriterien der Eignung und den Pflanzzielen. Es wurden vorrangig heimische und standortgerechte Arten ausgewählt.

Darüber hinaus wurde die Baumartenauswahl auch im Hinblick auf die zu erwartenden klimatischen Bedingungen getroffen. Den geänderten Anforderungen, wie z.B. lange Trockenperioden und größere Temperaturextreme können zukünftig nur noch wenige einheimische Baumarten gerecht werden. Wichtig ist es daher, das Stadtgrün so zu entwickeln, dass es größtmögliches Potential entwickeln kann, um die Auswirkungen der Klimaentwicklung abzumildern. Für die Pflanzung von Stadtbäumen werden daher auch klimafeste Arten vorgeschlagen, die aus anderen Herkunftsregionen stammen und an die aktuellen Anforderungen besser angepasst sind. Diese Baumarten sind gut an das trockene und warme Stadtklima angepasst und damit resistent gegen die zu erwartenden Klimaveränderungen.

Dem Aufstellen von Imkerkörben auf den Dächern der Bebauung stehen die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht entgegen.

Punkt 6

Da das Thema Licht in der Nacht sowohl für den Klimaschutz, das menschliche Wohlbefinden als auch für den Artenschutz einer immer größeren Bedeutung zukommt (Verlust der Nacht), fordern wir für die Beleuchtung im neu entstehenden Wohnquartier unbedingt den Einsatz energiesparender und insektenfreundlicher Beleuchtungstechnik. Nur in den Bereichen, in

denen eine dauerhafte Beleuchtung notwendig ist (Straßen, (Zuwegung der Häuser) sollte eine Beleuchtung mit auf die notwendigste reduzierte Lichtintensität und Lichtausstrahlung erfolgen. Begrünte Flächen sollen nicht mit Licht bestrahlt werden und dunkel bleiben, da ansonsten der ökologische Nutzen der Grünflächen, Fassaden- und Dachflächenbegrünung als Lebensraum für nachtaktive Insekten nur eingeschränkt oder gar nicht erreicht wird. Das Hinzuziehen eines Lichtplaners wird empfohlen.

Abwägung

Der Hinweis betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung des Hinweises im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Punkt 7

Bei Baumfällungen ist die Baumschutzsatzung der Stadt Erfurt zu berücksichtigen sowie artenschutzrechtliche Auflagen auf Grundlage des § 44 BNatSchG (Fledermaus- und Brutvogelschutz).

Abwägung

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung des Hinweises im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Begründung

Die Baumschutzsatzung sowie artenschutzrechtlichen Auflagen sind im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen.

Es können von insgesamt 56 erfassten Bestandsbäumen 29 Bäume erhalten werden. Davon befinden sich 27 Bäume im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und 2 Bäume im unmittelbaren Randbereich des Plangebietes. 27 Bäume müssen gefällt werden. Dafür sind gemäß Baumschutzsatzung 29 Ersatzpflanzungen erforderlich, von denen 24 im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgesetzt sind. Fünf weitere Bäume sollen außerhalb des Plangebietes gepflanzt werden. Damit wird ein vollständiger Ausgleich erzielt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N7
im Verfahren	DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße"	
von	Grüne Liga e.V. Landesvertretung Erfurt 99423 Weimar, Goetheplatz 9b	
mit Schreiben vom		

keine Äußerung

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N8
im Verfahren	DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße"	
von	Kulturbund für Europa e.V. Landesverband Thüringen 99084 Erfurt, Bahnhofstraße 27	
mit Schreiben vom	21.06.2018	

keine Betroffenheit

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N9
im Verfahren	DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße"	
von	Landesjagdverband Thüringen e.V. 99099 Erfurt, Frans-Hals-Straße 6c	
mit Schreiben vom	19.06.2018	

keine Betroffenheit

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N10
im Verfahren	DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße"	
von	Verband für Angeln und Naturschutz e.V. 98527 Suhl, Lauwetter 25	
mit Schreiben vom	25.07.2018 (Posteingang)	

keine Betroffenheit

2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit und deren Abwägung



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö1
im Verfahren	DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße"	
von		
mit Schreiben vom	19.06.2018	

Stellungnahme

Der gesamte Komplex erscheint zu kompakt für die zur Verfügung stehende Fläche. Die Bebauung könnte lockerer sein, was natürlich aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sicher nicht erfolgen wird (viel zu viele Wohneinheiten). Darüber hinaus ist die geplante Höhe der Gebäude in Bezug zur Bundesbank und benachbarten Gebäuden übertrieben (Wohnscheiben- und Punkthochhäuser passen hier nicht hin).

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Das Umfeld ist geprägt durch eine mehrgeschossige großmaßstäbliche Bebauung, u.a. durch das 5-geschossige Gebäude der Agentur für Arbeit, das 12-geschossige Wohnheim der Alten Parteischnule, das 4-5-geschossige Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft, die 3-geschossige Bundesbank sowie die 4-5-geschossige Wohnbebauung in der Christian-Kittel-Straße, Peter-Cornelius-Straße und Melchendorfer Straße. Die geplanten Geschosswohnungsbauten innerhalb des Plangebietes entsprechen mit 5-7 Geschossen grundsätzlich diesem Maßstabsgefüge. Einen unverhältnismäßigen Maßstabsbruch gibt es nicht.

Die Baudichte entspricht insgesamt dem für heutige Wohngebiete üblichen Maß. Die Orientierungswerte der BauNVO zu GRZ und GFZ werden nicht überschritten. Die punktuell hohe Verdichtung wird durch einen großzügig vorgelagerten Freiraum ausgeglichen, die Parkierung erfolgt ausschließlich in einer Tiefgarage.

Die nach ThürBO erforderlichen Abstandsflächen werden bezogen auf die umliegende Bestandsbebauung eingehalten. Damit kann eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung und die Einhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse in der Regel angenommen werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan DAB655 setzt das grundsätzliche Ziel der städtebaulichen Neuordnung einer Brachfläche innerhalb des kompakten Stadtgebietes um und ermöglicht die Nachnutzung eines verkehrlich und technisch infrastrukturell gut erschlossenen Standortes am Rande der Kernstadt. Die Planung vermeidet damit die Flächeninanspruchnahme in anthropogen noch nicht überformten Bereichen mit ihren negativen Folgen (Innenentwicklung vor Außenentwicklung). Die geplante Neubebauung entspricht damit den raumordnerischen Zielen einer flächensparenden Siedlungsentwicklung und Stärkung der innerörtlichen Strukturen.

Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan dient der Bedarfsdeckung an Geschosswohnungsbau. Die Schaffung von Wohnraum in geeigneten innerstädtischen Lagen ist ein prioritäres Ziel der Stadtentwicklung, um Abwanderungen in das Umland zu vermeiden und dem steigenden Bedarf an Baugrundstücken, insbesondere im Geschosswohnungsbau, Rechnung zu tragen. In

Anbetracht der Standortvorteile (innerstädtisch gelegen, sehr gute ÖPNV-Anbindung) ist der Standort hervorragend für Wohnungsbau geeignet und stellt damit ein Flächenpotential für die immer knapper werdenden innerstädtischen Reserveflächen dar und dient einem nachhaltigen Bevölkerungswachstum. Das Plangebiet ist verkehrlich und technisch infrastrukturell gut erschlossen. Über kurze Wege sowie das vorhandene ÖPNV-Netz ist der Standort gut an die Innenstadt sowie das Umland angebunden. Durch die Nutzung bereits vorhandener Versorgungs- und Erschließungsstrukturen sowie die kurzen Wege können sowohl Emissionen als auch Ressourcen gespart werden.

Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung ist festzustellen, dass in Anbetracht der öffentlichen Interessen an der Schaffung von Wohnraum, der Reparatur einer innerstädtischen Brachfläche, sowie im Zuge flächensparenden Bauens die Baudichte des Baugebietes als mit den Zielen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vereinbar eingeschätzt wird.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö2
im Verfahren	DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße"	
von		
mit Schreiben vom	19.06.2018	

Stellungnahme

Der In den ausliegenden Planungsentwürfen fehlt der Bezug zu den umliegenden Gebäuden (Arbeitsamt, Bundesbank), so dass 6 + 7-geschossige "Hochhäuser" den Gesamtkomplex sprengen könnten. Hier wird nur auf Maximierung von Wohnraum und Gewinn spekuliert.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Das Umfeld ist geprägt durch eine mehrgeschossige großmaßstäbliche Bebauung, u.a. durch das 5-geschossige Gebäude der Agentur für Arbeit, das 12-geschossige Wohnheim der Alten Parteischule, das 4-5-geschossige Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft, die 3-geschossige Bundesbank sowie die 4-5-geschossige Wohnbebauung in der Christian-Kittel-Straße, Peter-Cornelius-Straße und Melchendorfer Straße. Die geplanten Geschosswohnungsbauten innerhalb des Plangebietes entsprechen mit 5-7 Geschossen grundsätzlich diesem Maßstabsgefüge. Einen unverhältnismäßigen Maßstabsbruch gibt es nicht.

Die Baudichte entspricht insgesamt dem für heutige Wohngebiete üblichen Maß. Die Orientierungswerte der BauNVO zu GRZ und GFZ werden nicht überschritten. Die punktuell hohe Verdichtung wird durch einen großzügig vorgelagerten Freiraum ausgeglichen, die Parkierung erfolgt ausschließlich in einer Tiefgarage.

Die nach ThürBO erforderlichen Abstandsflächen werden bezogen auf die umliegende Bestandsbebauung eingehalten. Damit kann eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung und die Einhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse in der Regel angenommen werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan DAB655 setzt das grundsätzliche Ziel der städtebaulichen Neuordnung einer Brachfläche innerhalb des kompakten Stadtgebietes um und ermöglicht die Nachnutzung eines verkehrlich und technisch infrastrukturell gut erschlossenen Standortes am Rande der Kernstadt. Die Planung vermeidet damit die Flächeninanspruchnahme in anthropogen noch nicht überformten Bereichen mit ihren negativen Folgen (Innenentwicklung vor Außenentwicklung). Die geplante Neubebauung entspricht damit den raumordnerischen Zielen einer flächensparenden Siedlungsentwicklung und Stärkung der innerörtlichen Strukturen.

Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan dient der Bedarfsdeckung an Geschosswohnungsbau. Die Schaffung von Wohnraum in geeigneten innerstädtischen Lagen ist ein prioritäres Ziel der Stadtentwicklung, um Abwanderungen in das Umland zu vermeiden und dem steigenden Bedarf an Baugrundstücken, insbesondere im Geschosswohnungsbau, Rechnung zu tragen. In Anbetracht der Standortvorteile (innerstädtisch gelegen, sehr gute ÖPNV-Anbindung) ist der Standort hervorragend für Wohnungsbau geeignet und stellt damit ein Flächenpotential für die immer knapper werdenden innerstädtischen Reserveflächen dar und dient einem nachhal-

tigen Bevölkerungswachstum. Das Plangebiet ist verkehrlich und technisch infrastrukturell gut erschlossen. Über kurze Wege sowie das vorhandene ÖPNV-Netz ist der Standort gut an die Innenstadt sowie das Umland angebunden. Durch die Nutzung bereits vorhandener Versorgungs- und Erschließungsstrukturen sowie die kurzen Wege können sowohl Emissionen als auch Ressourcen gespart werden.

Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung ist festzustellen, dass in Anbetracht der öffentlichen Interessen an der Schaffung von Wohnraum, der Reparatur einer innerstädtischen Brachfläche, sowie im Zuge flächensparenden Bauens die Baudichte des Baugebietes als mit den Zielen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vereinbar eingeschätzt wird.

2.4 **Stellungnahmen im Rahmen der Innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung**



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		i1
im Verfahren	DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße"	
von	Tiefbau- und Verkehrsamt	
mit Schreiben vom	19.07.2018 i. V. m. Stellungnahme vom 09.03.2018	

Stellungnahme vom 19.07.2018

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es zu unserer Stellungnahme zur DS 2412/17 vom 02.03.2018 keine weiteren Hinweise oder Forderungen. Die Forderungen der genannten Stellungnahme sind weiterhin gültig.

(Anm. gemeint ist die Stellungnahme vom 09.03.2018)

Stellungnahme vom 09.03.2018

Zur vorliegenden Beschlussvorlage zur Einleitung und Aufstellung sowie zur Billigung des Vorentwurfs und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit des o. g. Bebauungsplanes stimmen wir vom Grundsatz her zu und geben nachfolgende Stellungnahme ab:

Die im vorliegenden Plan dargestellte Nord-Süd-Durchwegung (Zugang Haltestelle Straßenbahn) ist barrierefrei zu gestalten.

Abwägung

Den Stellungnahmen wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung

Die Nord-Süd-Verbindung mit Zugang zur Straßenbahnhaltestelle soll mit einem Rampenbauwerk barrierefrei ausgebaut werden. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt durch den Vorhabenträger und wird im Durchführungsvertrag geregelt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		i2
im Verfahren	DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße"	
von	Umwelt- und Naturschutzamt	
mit Schreiben vom	25.07.2018	

Die untere Naturschutzbehörde (mit Auflagen), die untere Immissionsschutzbehörde (mit Auflagen), die untere Wasserbehörde, die untere Bodenschutzbehörde (mit Auflagen) und die untere Abfallbehörde (mit Hinweis) stimmen dem Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes zu.

Untere Immissionsschutzbehörde

Punkt 1: Klimaökologie

Der Geltungsbereich liegt nach aktuellem, gesamtstädtischen Klimagutachten in der Übergangszone. Auf den Flächen der Übergangszone ist eine Bebauung und Versiegelung möglich, da es ein Gebiet ohne stadtklimatische Ausgleichsfunktion und ohne Defizite ist. Klimatische Gutachten sind nicht erforderlich.

Abwägung

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Ein Klimagutachten wurde nicht erstellt.

Punkt 2

Mit der geplanten Baumasse ist es geboten, einer thermischen Belastung durch Dach-, Hof- und Fassadenbegrünung sowie durch ausreichende Grünflächen / -strukturen im Geltungsbereich vorzubeugen. Die in der Vorhabenbeschreibung vorgestellte extensive Dachbegrünung ist für alle Dächer der Gebäude im Bebauungsplan festzusetzen. Die im Vorhabenkonzept aufgezeigten östlich liegenden Grünflächen sind festzusetzen.

Insbesondere die Areale um die Gebäude sind weitestgehend als Grünflächen auszuführen und als Erholungsraum zu gestalten. Die Flächen mit mineralischer Abdeckung aus Stein sind deutlich zu reduzieren und als Grünstrukturen umzusetzen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Die extensive Dachbegrünung ist für alle Gebäude verbindlich festgesetzt.

Fassadenbegrünung wird an fensterlosen Fassaden vorgesehen und ist für die fensterlose Fassade an der Westseite des Gebäudes C verbindlich festgesetzt.

Die Areale um die Gebäude werden soweit als möglich als Grünflächen ausgebildet. Jedoch ist die Ausbildung bodenschlüssigen Grüns durch die Tiefgarage und die Feuerwehraufstell- und -bewegungsflächen nur begrenzt möglich. Um dennoch den Begrünungsanteil zu optimieren wurden eine vegetationsfähige Tragschicht von mindestens 0,60 m auf den Tiefgaragen sowie ein Fugenanteil von mindestens 46% für die Flächenbefestigungen der Feuerwehr festgesetzt. Die Ausbildung eines begrünten Innenhofs auf der Ostseite sowie der Grünstreifen an der Nordseite des Plangebietes sind durch die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche gesichert und soll gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan realisiert werden.

Punkt 3

Einen erforderlichen Beitrag zur Vermeidung von weiterer Versiegelung haben –wie in der Planung vorgesehen- Tiefgaragen zu leisten, die den Großteil des ruhenden Verkehrs unterbringen. Oberirdische Stellplatzflächen sind möglichst auszuschließen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Oberirdische Stellplätze sind ausgeschlossen.

Punkt 4

Große Laubbäume, die sich im Geltungsbereich befinden, sind weitestgehend zu erhalten, in die Planung zu integrieren und bei Eingriff vollständig (wenn möglich innerhalb des Geltungsbereichs) zu ersetzen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Es können von insgesamt 56 erfassten Bestandsbäumen 29 Bäume erhalten werden. Davon befinden sich 27 Bäume im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und 2 Bäume im unmittelbaren Randbereich des Plangebietes. 27 Bäume müssen gefällt werden. Dafür sind gemäß Baumschutzsatzung 29 Ersatzpflanzungen erforderlich, von denen 24 im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgesetzt sind. Fünf weitere Bäume sollen außerhalb des Plangebietes gepflanzt werden. Damit wird ein vollständiger Ausgleich erzielt.

Punkt 5: Luftreinhaltung

Das Vorhabengebiet liegt im Fernwärmesatzungsgebiet der Stadt Erfurt, sodass für Fernwärme Anschluss- und Benutzungszwang besteht. In Anbetracht der lufthygienischen Situation im Stadtgebiet ist ein Ausschluss von festen und flüssigen Brennstoffen festzusetzen. Dieses Verwendungsverbot schließt den Betrieb offener Kamine gemäß § 2 Nr. 12 der 1. BImSchV explizit ein. Im stadtrelevanten Einflussbereich sind auch in der Übergangszone lufthygienische Emissionen zu begrenzen, um die Zusatzbelastung in der Kernstadt so gering wie möglich zu halten.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die neue Wohnbebauung im Plangebiet wird an das Fernwärmenetz der Stadt Erfurt angebunden. Feste und flüssige Brennstoffe sind ausgeschlossen.

Punkt 6: Lärmschutz

Es ist klar zu definieren, ob es sich bei dem Plangebiet ausschließlich um ein Allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne der BauNVO handelt. Dementsprechend ist auf die im folgernden Absatz genannten Werte abzustellen.

Da das Plangebiet Geräuscheinwirkungen durch Schienenverkehrslärm der Straßenbahn ausgesetzt ist, sind im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung, auf Grundlage der Schall03, die auf das Plangebiet einwirkenden Geräuschimmissionen zu berechnen und nach DIN 18005-1 "Schallschutz im Städtebau, Beiblatt 1" zu beurteilen. Danach ist für allgemeine Wohngebiete (WA) die Einhaltung von tagsüber (6.00 – 22.00 Uhr) 55 dB(A) und nachts (22.00 – 6.00 Uhr) 45 dB(A) für Lärm von Straßen- und Schienenwegen anzustreben.

Mindestens sind zur Schaffung gesunder Wohnverhältnisse Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) einzuhalten. Diese belaufen sich für allgemeine Wohngebiete (WA) auf 59 dB(A) tags von 6.00 – 22.00 Uhr und 49 dB(A) nachts von 22.00 – 6.00 Uhr. Unter Umständen ist diesbezüglich der Abstand zwischen der Straßenbahntrasse und dem nördlichen Gebäudeteil zu optimieren.

Die Geräuscheinwirkungen der umliegenden gewerblichen Nutzungen unterliegen den Anforderungen nach 6.1 der TA Lärm, wonach die Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden tags (6.00 – 22.00 Uhr) 55 dB(A) und nachts (22.00 – 6.00 Uhr) 40 dB(A) einzuhalten sind.

Des Weiteren ist die Errichtung einer Tiefgarage geplant. Diese unterliegt zusätzlich den Anforderungen Nr. 6.2 der TA Lärm. Somit ist auf Grundlage der Emissionsansätze der Bayerischen Parkplatzlärmstudie (6. überarbeitete Auflage) nachzuweisen, dass die Anforderungen der TA Lärm erfüllt werden.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Es wurde ein Lärmtechnisches Gutachten erstellt.

Das Plangebiet und das Umfeld sind sowohl von Verkehrs- als auch von Gewerbelärm durch Lüftungseinrichtungen, Parkplatzflächen und einer Tiefgarageneinfahrt der umliegenden Verwaltungsnutzungen betroffen. Aus diesem Grund wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine schalltechnische Untersuchung angefertigt.

Aus dem Lärmtechnischen Gutachten ergeben sich folgende Konfliktpotentiale:

- Verkehrslärm durch Kraftfahrzeuge auf der „Max-Reger-Straße“, südlich des Plangebietes
- Verkehrslärm durch Straßenbahnen auf der nördlich angrenzenden Straßenbahntrasse
- Schallemissionen durch die Tiefgarageneinfahrt im Plangebiet, die die Wohnbebauung im Plangebiet berühren
- Schallemissionen durch Lüftungseinrichtungen auf den angrenzenden Verwaltungs-

- gebäuden
- Schallemissionen durch die Nutzung von Stellplätzen und Tiefgaragen auf den Grundstücken der angrenzenden Verwaltungsgebäude

Das Gutachten schlägt die erforderlichen Vorkehrungen zum Lärmschutz vor, die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt sind. Des Weiteren werden mit den textlichen Festsetzungen die maximale Anzahl von Stellplätzen in der Tiefgarage sowie die technischen Anforderungen an die Zufahrt zur Tiefgarage reglementiert, um die Geräusentwicklung zu minimieren und den berechneten Lärmschutz zu gewährleisten.

Untere Naturschutzbehörde

Punkt 7

Inbesondere entlang der nördlichen Grenze des B-Plangebietes ist als Abschirmung zur benachbarten Straßenbahntrasse die vorhandene Gehölzstruktur in hierfür wirksamen Umfang zu erhalten und sofern erforderlich, zu ergänzen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die vorhandene Grünstruktur entlang der nördlichen Grenze des Plangebietes wird mit insgesamt 18 Bäumen erhalten. Zur wirksamen Ergänzung und Verdichtung wurden 12 neue Baumpflanzungen in diesem Bereich festgesetzt.

Punkt 8

Die Dachflächen sind zu begrünen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden entsprechende Festsetzungen getroffen. Auf allen Gebäuden im Plangebiet ist eine extensive Dachbegrünung vorgeschrieben.

Punkt 9

Zur Minimierung der Oberflächenversiegelung ist schwerpunktmäßig die Verwendung wasserdurchlässiger Wegebeklättungen vorzusehen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden entsprechende Festsetzungen zur Verwendung von versickerungsfähigem Material für Oberflächenbefestigungen getroffen.

Untere Bodenschutzbehörde

Punkt 10

Innerhalb des Geltungsbereiches und westlich angrenzend (heute Bundesagentur für Arbeit) befand sich früher ein Sportplatz (ehemalige Kaserne seit 1909, Sportplatz seit 1955). Diese Fläche ist im Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) unter der Kennziffer 10125 erfasst.

Gemäß /1/ wurden im Geltungsbereich künstliche Auffüllungen nachgewiesen. Im südlichen Areal beträgt deren Mächtigkeit ca. 2m und im nördlichen Bereich ca. 3,0 bis 3,5m. Diese Auffüllungen sind mit Bauschutt, Asche, Schlacke und Ziegelmaterial durchsetzt. Erhebliche Kontaminationen dieses Materials wurden in /1/ nicht nachgewiesen.

Künftige Aushub- und Tiefbaumaßnahmen sind durch fachlich versiertes Ingenieurpersonal begleiten zu lassen (bodenschutz- und abfallrechtliche Bauüberwachung, mit erforderlicher Fachkenntnis beim Umgang mit kontaminierten Materialien).

Sollten hierbei Bereiche freigelegt werden, die Anlass zu einer Nachforschung wegen erheblichem Bodenbelastungsverdacht und Beeinträchtigung von Schutzgütern begründen, ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Es ist sicherzustellen, dass künftige unbefestigte Areale der Auffüllung (Grün- und Spielflächen) mit einer Kulturbodenschicht abgedeckt werden, die die Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) einhalten.

/1/ Orientierende umwelttechnische Untersuchungen zum Projekt Friedrich-Ebert-Straße, vom 18.03.1993, erstellt vom Institut für Geotechnik Dr. Jochen Zirfas & Partner Ingenieurgesellschaft mbH

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes stehen der Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung nicht entgegen.

Untere Abfallbehörde

Punkt 11

Hinweis: Die vorgesehenen Standplätze und Übernahmeplätze für die Abfallbehälter sind gemäß § 10 Abfallwirtschaftssatzung der Landeshauptstadt Erfurt satzungskonform herzustellen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan steht einer satzungskonformen Herstellung der Standplätze und Übernahmeplätze für die Abfallbehälter im Vollzug der Satzung nicht entgegen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		i3
im Verfahren	DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße"	
von	Amt für Soziales und Gesundheit	
mit Schreiben vom	12.06.2018	

keine Betroffenheit

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		i4
im Verfahren	DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße"	
von	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	
mit Schreiben vom	19.06.2018	

Punkt 1

Aus Sicht des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz gibt es zu dem vorgesehenen Vorhaben keine Bedenken. Für den o. g. Bebauungsplan werden die nachstehend aufgeführten Maßnahmen für notwendig erachtet:

1. *Gewährleistung des Löschwassergrundschatzes gemäß Arbeitsblatt W 405 des DVGW. Als ausreichend wird eine Löschwassermenge von 96m³/h auf die Dauer von 2 Stunden angesehen. Der Löschwassergrundsatz ist gegenwärtig gewährleistet.*
2. *Vorhandensein oder Einrichten von Löschwasserentnahmestellen (Unter- oder Überflurhydranten nach DIN) gemäß Arbeitsblatt W 331 des DVGW (Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten) und Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung mit einem Hydrantenabstand von max. 150 m, so dass der Laufweg zwischen Objektzugang und nächstgelegenen Hydranten max. 75 m beträgt. In Abhängigkeit der Bebauung kann die Errichtung von Hydranten mindestens DN100 notwendig sein.*
3. *Für den Bereich des Bebauungsgebietes sind entsprechend § 5 ThürBO die erforderlichen Zugänge und Zufahrten zu berücksichtigen.*
4. *Für die im Bebauungsgebiet zu errichtenden Gebäude werden die notwendigen brandschutztechnischen Maßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festgelegt.*

Abwägung

Die Hinweise betreffen nicht Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan finden.

Begründung

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen. Die Berücksichtigung dieser Anforderungen erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		i5
im Verfahren	DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße"	
von	Bauamt	
mit Schreiben vom	20.07.2018	

Der vom Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung vorgelegten Planungsunterlagen – Vor-entwurf- wird grundsätzlich zugestimmt. Anhand der vorgelegten Unterlagen kann derzeit nur eine grobe Vorprüfung erfolgen.

Folgende Anregungen und Hinweise ergehen für die Erarbeitung des Entwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan:

Punkt 1

Hinsichtlich der Stellung der Gebäude, unter Beachtung der ggf. notwendigen Abstandsflächen, sind entsprechende Festsetzungen zur Bauweise und zur überbaubaren Grundstücksfläche zu treffen. Die Baufelder sind ausreichend zu bemaßen. Die Baufelder sind zu bezeichnen und deren Bezeichnungen in die entsprechenden Ansichten des Vorhabens zu übertragen. Zudem sind, wenn möglich, Baugrenzen und Baulinien gleichfalls in den Ansichten darzustellen.

Abwägungsergebnis

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Im Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurden die überbaubaren Grundstücksflächen gebäudekonkret festgesetzt. Die Festsetzung der Bauweise ist in Anbetracht des Vorhabenbezugs sowie der festgesetzten Baufelder entbehrlich.

Die Baufelder wurden vermaßt und bezeichnet. Die Zuordnung der festgesetzten Ansichten zu den jeweiligen Baufeldern ist mit der Beschriftung gewährleistet.

Punkt 2

Im Rahmen des Planverfahrens ist der Nachweis für die ausreichende Belichtung und Beson- nung sowie für den Schallschutz zu erbringen.

Abwägungsergebnis

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Der Nachweis zur Einhaltung des Schallschutzes erfolgt durch das Lärmtechnische Gutachten. Die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen wurden festgesetzt.

Die Abstandsflächen werden bis auf geringfügige Fassadenabschnitte an den Spitzen der Giebelseiten zwischen den Gebäuden A2 und B sowie A1 und C eingehalten. Damit kann eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung und die Einhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse in der Regel angenommen werden, so dass eine Nachweisführung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht erforderlich ist. Die Einhaltung der DIN 5034 "Tageslicht in Innenräumen" ist ggf. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Dabei ist zu würdigen, dass in der Rechtsprechung zwingende Anforderungen an eine Mindestbesonnung von Wohnungen nicht definiert sind. Die DIN 5034 hat keinen normativen Charakter.

Punkt 3

Im Vorhaben- und Erschließungsplan sind nach Abstimmung mit dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz notwendige Umfahrungen und Aufstellflächen für die Feuerwehr darzustellen. Die Freiflächenplanung sowie Baumstandorte sind dementsprechend einzuordnen.

Abwägungsergebnis

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Im Vorhaben- und Erschließungsplan wurden die notwendigen Umfahrungen und Aufstellflächen für die Feuerwehr berücksichtigt. Die Abstimmungen mit dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sind erfolgt.

Punkt 4

Bei der Planung der Stellplätze sind die Vorgaben der ThürBO zur Anzahl der notwendigen Stellplätze zu berücksichtigen. Das Verhältnis von 71 Wohneinheiten zu 88 Stellplätzen erscheint zu gering. Es ist folgende Berechnungsgrundlage anzuwenden: 1,2 Stpl./WE für Wohnungen unter 100 m² Wohnfläche, 1,5 Stpl./WE für Wohnungen größer 100m² Wohnfläche.

Abwägungsergebnis

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung

Geplant sind 98 Stellplätze (ca. 1,17 Stpl/WE) in der Tiefgarage.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 17.11.2021 wurde die Handlungsrichtlinie für die Herstellung von Fahrradabstellanlagen und Kfz-Stellplätzen bestätigt und dient als Entscheidungsgrundlage für Bauvorhaben innerhalb von Bebauungsplänen. Gemäß Handlungsrichtlinie wären 81 Stellplätze erforderlich. Damit können die geplanten 98 Stellplätze als ausreichend angesehen werden. Die Handlungsrichtlinie beschränkt die Anzahl der Stellplätze nicht, ein größeres Angebot ist möglich und am Standort auch gerechtfertigt. Im unmittelbaren Umfeld des Bauvorhabens stehen keine öffentlichen Stellplätze zur Verfügung. Um verkehrswidriges Parken in der Max-Reger-Straße zu vermeiden und den Parkdruck in der nahe gelegenen hoch belasteten Melchendorfer Straße nicht weiter zu erhöhen, wird der Bauträger die Grundfläche der Tiefgarage nutzen und 98 Stellplätze herstellen. Eine Vermietung an umliegende Anwohner zur Entlastung des öffentlichen Parkraumes und Verbesserung der Verkehrssicherheit ist möglich.

Punkt 5

Es liegt eine Baulasteintragung vor. In der Planung (Plan Feuerwehraufstellflächen) wurde eine Baulastfläche mit einer Tiefe von 6,25 m vorgesehen. Wir gehen davon aus, dass dies eine Abstandsflächenbaulast sein soll. Aufgrund der in dem rechtswirksamen Bebauungsplan EFS 135 getroffenen Festsetzung zur geschlossenen Bauweise ohne weiterführende textliche Festsetzung ist eine Abstandsfläche hier u. E. nicht erforderlich.

Abwägung

Die Hinweise betreffen nicht Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan finden.

Begründung

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen. Die Berücksichtigung dieser Anforderungen erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Punkt 6

Der notwendige Brandschutzabstand von 5,0 m zur grenzständigen Wand Gebäude Arbeitsamt muss aufgrund der eingetragenen Baulast nicht öffentlich rechtlich gesichert, jedoch beachtet und eingehalten werden.

Abwägungsergebnis

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Der notwendige Brandschutzabstand wurde bei der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen berücksichtigt.

Punkt 7

Abstandsflächen untereinander dürfen sich nicht überlagern. Insofern die nördlich des Bauvorhabens gelegene Böschung nicht mehr Bestandteil der öffentlich gewidmeten Straßenfläche und somit eine fiskalische Fläche ist. Hier dürfen keine Abstandsflächen liegen.

Abwägungsergebnis

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung

Die Abstandsflächen der geplanten Gebäude überlagern sich geringfügig an den Spitzen der Giebelseiten zwischen den Gebäuden A2 und B sowie A1 und C. Den festgesetzten Baulinien kommen damit i.V.m. den getroffenen Höhenfestsetzungen Rechtswirkungen zu entsprechend geringeren Abstandsflächen im Sinne von § 6 Abs. 5 Satz 3 ThürBO zu. Diese Festsetzungen dienen der Bestimmung der Abstandsflächentiefen abweichend von der Thüringer Bauordnung, indem damit vorhabenspezifische Regelungen zur Lage und Höhe der Außenwände getroffen werden. Die Regelungen der Thüringer Bauordnung zu den Abstandsflächen finden daher in diesen Bereichen keine Anwendung.

Auf der nördlich gelegenen Böschung (Flurstück 32/77) liegen keine Abstandsflächen.

Punkt 8

Die Erfahrungen aus vorangegangenen Planungen haben gezeigt, dass ein besonderes Augenmerk auf die Zuarbeit und Prüfung der Festsetzungen zu GRZ (oder andere Regelungen zur Größe der Grundflächen baulicher Anlagen) gelegt werden muss.

Abwägungsergebnis

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan DAB655 festgesetzte GRZ 0,4 und deren Überschreitungsmöglichkeiten wurden flächenmäßig geprüft.

Punkt 11

Wir bitten bei der Erarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes darauf zu achten, dass hinsichtlich der Gestaltung nur notwendige und nachvollziehbare sowie prüfbare Regelungen als textliche Festsetzungen getroffen werden. Weiterführende Gestaltungsanforderungen sind im Durchführungsvertrag zu regeln.

Abwägungsergebnis

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die getroffenen Gestaltungsfestsetzungen sind zur Qualitätssicherung notwendig und im Sinne der Prüfung im Baugenehmigungsverfahren nachvollziehbar.

Punkt 12

Es ist zu prüfen, ob die Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes EFS 135 bei Änderung oder Erweiterungen der Bestandsbebauung Arbeitsamt insbesondere hinsichtlich der GRZ sowie der GFZ noch eingehalten werden können.

Abwägungsergebnis

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Die im rechtswirksamen Bebauungsplan EFS135 festgesetzte GRZ von 0,4 und GFZ von 1,2 kann auch mit der Herauslösung des Grundstücks 32/47 und Überplanung der Fläche durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan DAB655 eingehalten werden.

Punkt 13

Durch die Planung ist nach unserer Kenntnis unmittelbar gegenständlich folgendes archäologisches Relevanzgebiet betroffen:

- *Ur- und frühgeschichtliche Siedlungs- und Grabefunde Daberstedt.*

Weil die archäologische Relevanz durch das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) im Rahmen seiner Beteiligung im TÖB-Verfahren erst genau benannt werden kann, bitten wir im Falle der Bestätigung und sofern vom TLDA nichts anderes verlangt wird, um die Übernahme folgenden Archäologie-Passus unter "Hinweise" zum frühestmöglichen Zeitpunkt und an rechtlich geeigneter Stelle in die Unterlagen des B-Planes:

"Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. Es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten bau- und bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabefunde zerstört werden. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden.

Voraussetzung für eine Erlaubnis ist eine einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie über die ggf. notwendigen archäologischen Untersuchungen. Die Kosten solcher vorbereitender und/oder das Vorhaben begleitender Untersuchungen hat der Vorhabenträger bzw. Erlaubnisinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (§§ 13 Abs. 3; 14 Abs. 1 S. 6 Thüringer Denkmalschutzgesetz). Je nach Vorhabenumfang ist einerseits die mögliche Dauer der Untersuchung bei der Zeitplanung des Vorhabens zu beachten und andererseits können erhebliche Zusatzkosten entstehen, so dass sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie empfiehlt.

Die Anzeige- und sonstigen Verhaltenspflichten nach § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz gelten ergänzend. Auf das Schatzregal des Freistaates Thüringen im Anwendungsbereich des § 17 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird ergänzend hingewiesen.

Abwägungsergebnis

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung

Der Hinweis wurde in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan DAB655 aufgenommen.

Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplan der Landeshauptstadt Erfurt





Kapitel 0: Managementfassung	4
Kapitel 1: Einleitung und Aufgabenstellung	27
1.1 Ausgangssituation und Vorbemerkungen	29
1.2 Gesetzliche Grundlagen und sonstige Planungsgrundlagen	31
1.3 Zusammenfassung des Feuerwehrbedarfsplans 2006	34
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial und Einsatzgeschehen	35
2.1 Eckdaten der Kommune	37
2.2 Grundstruktur Gefahrenpotenzial	39
2.3 Besondere Objekte	49
2.4 Einsatzgeschehen	50
2.5 Bewertung Risikostruktur	54
Kapitel 3: Planungsgrundlagen	56
3.1 Grundsätzliche Rahmenbedingungen	58
3.2 Grundsätze zu Hilfsfristen und Eintreffzeiten	61
3.3 Grundsätze zu Funktionsstärken	63
3.4 Grundsätze zu Controlling und Zielerreichung	65
3.5 Szenarienbasierte Planungsgrundlagen („Definition von Schutzzielen“)	66
Kapitel 4: Standortstruktur der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr	76
4.1 Beschreibung der Standortstruktur im IST-Zustand	78
4.2 Analysen zur Standortstruktur	95
4.3 SOLL-Ableitung zur Standortstruktur	109



Kapitel 5: Einsatzstruktur und Aufgabenwahrnehmung	128
5.1 Funktionsbesetzungsplan „IST-Zustand“	130
5.2 Analysen zur Bewertung des Funktionsbesetzungsplans der BF	131
5.3 Analysen zur Bewertung der Personalstruktur der FF	134
5.4 SOLL-Funktionsbesetzungsplan BF und Einbindung der FF	144
Kapitel 6: Technik und Fahrzeugausstattung	153
6.1 Analyse der Technik und Fahrzeugausstattung	155
6.2 Technik und Fahrzeugausstattung BF	159
6.3 Technik und Fahrzeugausstattung FF	163
6.4 Maßnahmenübersicht Fahrzeuge	169
Kapitel 7: Organisation und Personalwirtschaft	172
7.1 Darstellung und Analyse des IST-Zustandes	174
7.2 Aufbauorganisation	181
7.3 Organisation und Personalbedarf Führungsdienste	184
7.4 Organisation und Personalbedarf Wachabteilungen	186
7.5 Zusammenfassung und IST-SOLL-Vergleich	190
Kapitel 8: Anlagen	192



Kapitel 0: Managementfassung	4
Kapitel 1: Einleitung und Aufgabenstellung	27
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial und Einsatzgeschehen	35
Kapitel 3: Planungsgrundlagen	56
Kapitel 4: Standortstruktur der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr	76
Kapitel 5: Einsatzstruktur und Aufgabenwahrnehmung	128
Kapitel 6: Technik und Fahrzeugausstattung	153
Kapitel 7: Organisation und Personalwirtschaft	172
Kapitel 8: Anlagen	192



Ausgangssituation und Auftrag

Das vorliegende Dokument stellt die Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplanung der Landeshauptstadt Erfurt zur Aufgabenerfüllung gemäß Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (§ 3 Abs. 1 ThürBKG) dar.

Gemäß ThürBKG ist die Aufstellung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung Aufgabe der Kommune. Eine regelmäßige Fortschreibung ist nicht genauer definiert. Im Vergleich mit anderen Bundesländern ist jedoch festzustellen, dass eine regelmäßige Bedarfsplanung als ein Werkzeug zur strategischen Aufstellung von Feuerwehren z. T. fest in den einzelnen Gesetzen und Verordnungen etabliert ist. Eine Beteiligung der Feuerwehr dabei ist sinnvoll.

Der Feuerwehrbedarfsplan definiert in kommunaler Eigenverantwortung sowohl das Schutzziel als auch den zur Erreichung dieses Ziels erforderlichen Umfang der kommunalen Feuerwehr.

Die LülF+ Sicherheitsberatung GmbH wurde von der Stadt Erfurt beauftragt, die Risikostruktur des Stadtgebietes und die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr (Standorte, Fahrzeuge, Personal) zu analysieren und die Stadt Erfurt fachlich und methodisch bei der Entwicklung der Fortschreibung der Bedarfsplanung zu begleiten.

Zur Bedarfsplanung wurde eine Projektgruppe innerhalb der Feuerwehr Erfurt eingerichtet. Die Projektgruppe hat in regelmäßigen Abstimmungstreffen, jeweils unter fachlicher Moderation und Beratung der LülF+ Sicherheitsberatung GmbH, die elementaren Fragestellungen im Rahmen der Bedarfsplanung behandelt.

Eckpunkte zur Struktur der Stadt

Das Stadtgebiet Erfurt umfasst eine Fläche von rd. 270 km², auf der insgesamt rd. 214.000 Einwohner leben.

Die Stadt Erfurt ist Landeshauptstadt, Bildungs- und Universitätsstandort sowie Sitz überregionaler Ämter und Institutionen.

Die größte Stadt Thüringens ist eines der drei Oberzentren des Bundeslandes. Daraus folgen umfassende interkommunale Pendlerbeziehungen. Im Ergebnis entsteht ein positiver Pendlersaldo mit einem Überschuss von ca. 24.000 Einpendlern.

Die Auspendlerquote beträgt rd. 29 %. Diese Quote wirkt sich entsprechend auf die Verfügbarkeit der Freiwilligen Feuerwehr aus.



Eckpunkte zur Feuerwehr der Stadt Erfurt

Die Feuerwehr der Stadt Erfurt besteht aus der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr.

Die Berufsfeuerwehr Erfurt ist auf der Feuerwache 1 (GSZ) und der Feuerwache 2 (GAZ) untergebracht.

Aktuell werden im Brandschutz-Einsatzdienst inklusive Führungsdienst und Leitstelle 42 Funktionen rund-um-die-Uhr sowie (1) Funktion in Rufbereitschaft durch die Berufsfeuerwehr Erfurt besetzt. Darüber hinaus werden im Bereich des Rettungsdienstes 2 Funktionen rund-um-die-Uhr besetzt (nicht Gegenstand der vorliegenden Bedarfsplanung).

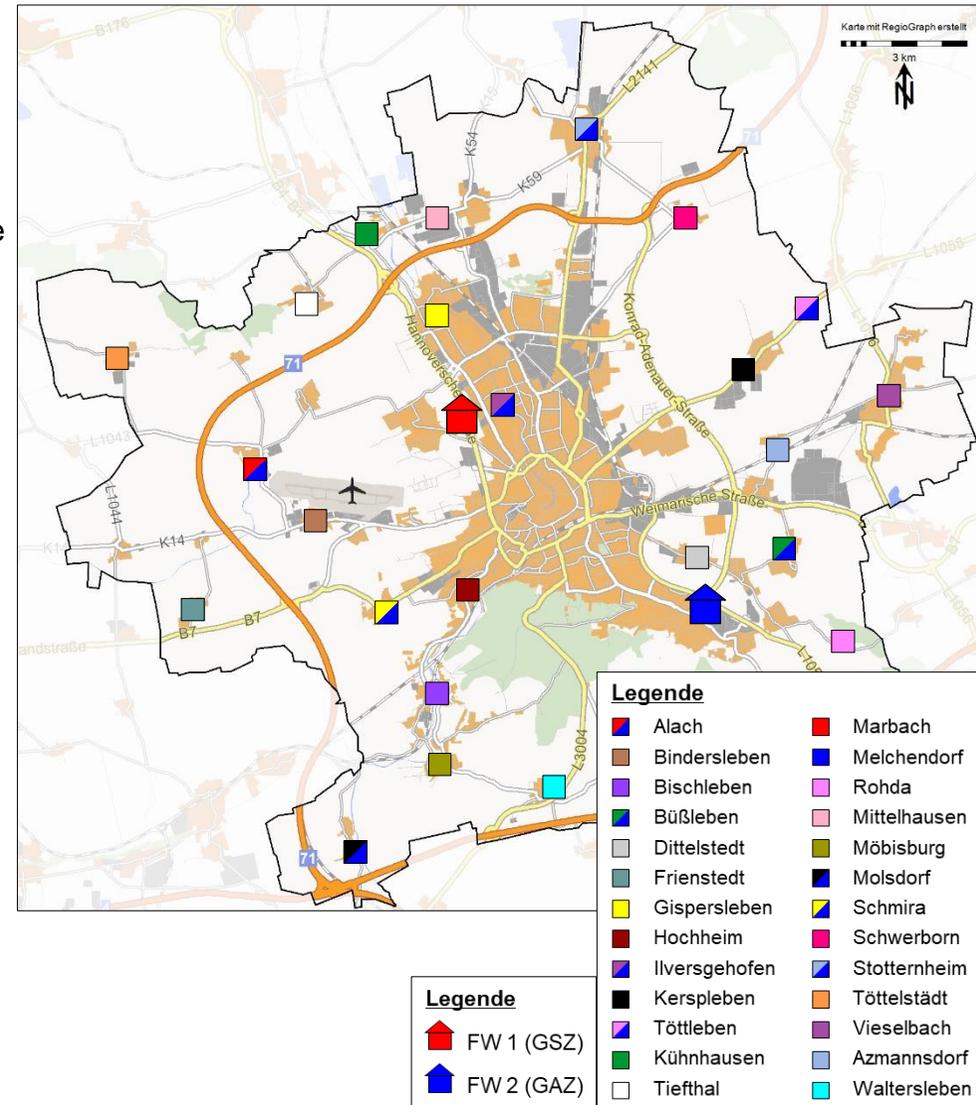
Auf der Feuerwache 1 ist neben der Berufsfeuerwehr ebenfalls die Integrierte Regionalleitstelle für die Stadt Erfurt und den Landkreis Sömmerda untergebracht. Diese ist auftragsgemäß nicht Gegenstand der vorliegenden Bedarfsplanung.

Der Stellenplan für die Berufsfeuerwehr umfasst Stand 2020 302,8 VZÄ feuerwehrtechnische Beamte und nicht-feuerwehrtechnische Angestellte.

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus 21 Einheiten (und 5 angegliederten Löschgruppen), die Fahrzeuge an 26 Standorten besetzen.

Die Freiwillige Feuerwehr verfügt über 593 Freiwillige Kräfte in den 21 Einheiten. Die Stärken variieren zwischen 6 und 38 aktiven Kräften (Stand Erhebung März 2020).

An 21 Standorten der Freiwilligen Feuerwehr wird eine Jugendfeuerwehr unterhalten. Die Gesamtstärke beträgt 414 Jugendliche.





Bewertung der Risikostruktur

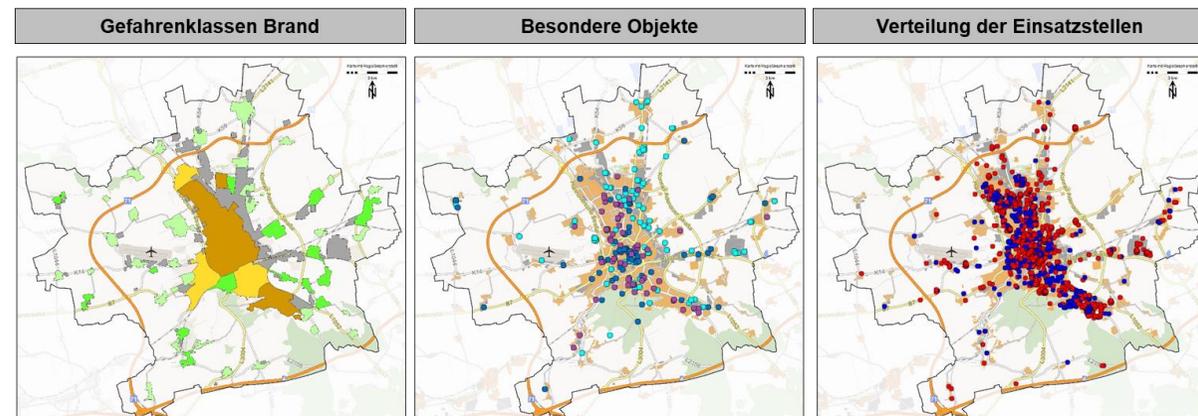
Grundlage einer Bemessung der Feuerwehr im Hinblick auf die operativen Ressourcen bildet eine Bewertung der Risikostruktur im Stadtgebiet. Der ingenieurwissenschaftliche Risikobegriff definiert Risiko als das Produkt aus (möglichem) Schadensausmaß und der Eintrittswahrscheinlichkeit. In der vorgenommenen Risikobewertung werden die möglichen Schadensausmaße durch die Klassifizierung der Wohnbebauung in Risikoklassen und durch die Darstellung der nicht durch die flächendeckende Planung abgedeckten besonderen Gefahren von Sonderobjekten abgebildet. Die Eintrittswahrscheinlichkeit wird georeferenziert anhand der tatsächlich eingetretenen Einsatzstellen des retrospektiven Betrachtungszeitraums analysiert. Eine differenzierte Betrachtung der Risikostrukturen ermöglicht eine angepasste Definition differenzierter Planungsgrundlagen anhand der unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse. Bei der Bewertung der Risikostrukturen werden somit folgende Parameter analysiert:

Risikoklassen: Die durchgeführte Einstufung des Stadtgebiets in die Risikoklassen der Brandgefahren zeigt im Stadtzentrum Merkmale der Risikoklasse B 3 und B 4 auf. Die weitere planungsrelevanten Stadtteile weisen Merkmale der Risikoklasse B 2 und B 1 auf. Als maßgebliches Kriterium der Brandgefahren ist die vorherrschende Wohnbebauung zu nennen. Unterschiedliche Strukturen in der Wohnbebauung erfordern unterschiedliche Anforderungen an die Feuerwehren bei Brandereignissen (Beispiel: mehrgeschossiges Wohngebäude im Kernstadtbereich im Vergleich zu einem Einfamilienhaus in einem ländlich-dörflichen Gebiet). Insgesamt ist eine differenzierte Struktur im Hinblick auf die Risikoklasse Brandgefahren festzustellen. Gleiches gilt für die technischen Gefahren und ABC-Gefahren.

Besondere Objekte: Die Betrachtung von Objekten mit einer besonderen bedarfsplanerischen Bedeutung erfolgt vor dem Hintergrund der Würdigung von Risiken im Bereich „Brand“, welche über die auf Basis der Wohnbebauung festzustellenden Risiken hinausgehen.

Des Weiteren ist die Betrachtung der Objekte unter anderem vor dem Hintergrund spezifischer Einsatzszenarien, wie z. B. im Bereich der technischen Hilfeleistung oder gefährlicher Stoffe und Güter, erforderlich.

Einsatzstellenverteilung: Als Maß für die „Heiße Lage“ wurde die Verteilung der Einsatzstellen über das Stadtgebiet betrachtet. Es zeigen sich dabei Schwerpunkte der Einsatzstellenverteilung (Trauben) und Bereiche, in denen ein Einsatz für die Feuerwehr deutlich seltener vorkommt.





Fortschreibung der Planungsgrundlagen

Um die gesetzlich geforderte, „den örtlichen Verhältnissen entsprechende“ Leistungsfähigkeit der Feuerwehr zu bestimmen, hat sich in der Feuerwehrbedarfsplanung die Verwendung von Planungszielen (umgangssprachlich auch: Schutzziele) etabliert. Das Planungsziel definiert ein standardisiertes Schadensereignis. Aus Art und Umfang des standardisierten Ereignisses lassen sich konkrete Anforderungen an die Feuerwehr ableiten, zum Beispiel hinsichtlich der zulässigen Eintreffzeiten und des an der Einsatzstelle erforderlichen Personalbedarfs.

Der Gesetzgeber in Thüringen hat mit der Feuerwehrorganisationsverordnung bereits Planungsgrundlagen für die Feuerwehren festgelegt. In der Feuerwehrorganisationsverordnung sind sowohl Eintreffzeiten als auch der Mindestbedarf an erforderlichen Einsatzmitteln definiert. Die weiteren Parameter (Funktionsstärken und potenzielle Einsatzszenarien) sind in kommunaler Eigenverantwortung in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Im Quervergleich ist festzustellen, dass es in Deutschland diverse Empfehlungen und Vorschriften für den kommunalen Brandschutz bzw. die Bedarfsplanung gibt, die je nach Bundesland als fachlich etabliert bis rechtlich verbindlich eingestuft sind.

Der methodische Ansatz, im Rahmen der Feuerwehrbedarfsplanung unterschiedliche Planungsgrundlagen anzuwenden, um die unterschiedlichen Anforderungen an die Feuerwehr möglichst breit abzubilden, wird durch Fachempfehlungen weitgehend bestätigt. Neben der Differenzierung unterschiedlicher Einsatzarten (Brandesätze oder Technische Hilfeleistungen) wird auch eine Differenzierung bereits innerhalb der flächenbezogenen Planung vorgesehen. Diese Differenzierung dient unter anderem der Vermeidung von Planungsfehlern, z. B. indem durch eine Übergewichtung der einheitlichen Gebietsabdeckung gegenüber der Erreichung von Einsatzortschwerpunkten die mittlere Eintreffzeit verlängert wird.

Im bestehenden Bedarfsplan für die Stadt Erfurt von 2006 ist eine einheitliche Planungsgrundlage definiert:

- 10 Funktionen in einer 1. Zeitspanne von 10 Minuten nach Alarmierung oder Notrufeingang
- weitere 6 Funktionen in einer 2. Zeitspanne 5 Minuten später (= 15 Minuten nach Alarmierung oder Notrufeingang)

Die bisherigen Planungsgrundlagen definieren einheitliche Ziele für das gesamte Stadtgebiet und berücksichtigen in zeitlicher Hinsicht den Parameter der Hilfsfrist. Wie beschrieben ist jedoch aufgrund der Heterogenität des Stadtgebiets eine Definition differenzierter Planungsgrundlagen bedarfsgerecht. Im Rahmen des vorliegenden Dokuments erfolgt somit eine entsprechende Fortschreibung in zwei Wirkrichtungen: Definition der zeitlichen Vorgabe über die Eintreffzeit sowie Differenzierung der Zeiten und Stärken in Abhängigkeit der Risikostruktur im Stadtgebiet.



Zusammenfassung Szenarienbasierte Planungsgrundlagen

Planungsgrundlage	1. Eintreffzeit			2. Eintreffzeit			Hinweis
	Zeit [min]	Stärke [Fu.]	Fahrzeuge/Einheiten	Zeit [min]	Stärke [Fu.] (summiert)	Fahrzeuge/Einheiten	
Brandeinsatz - Planungsklasse "ländlich-dörfliche Struktur"	10	6	(Hilfeleistungs-)Löschfahrzeug	15	16	(Hilfeleistungs-)Löschfahrzeug; Hubrettungsfahrzeug; Einsatzleitwagen ZF-Dienst	ländlich-dörfliche Struktur (entspricht Risikoklassen B1 und B2)
Brandeinsatz - Planungsklasse "städtische Struktur"	8	10	(Hilfeleistungs-)Löschfahrzeug; Hubrettungsfahrzeug; Einsatzleitwagen ZF-Dienst	13	16	(Hilfeleistungs-)Löschfahrzeug	städtische Struktur (entspricht Risikoklassen B3 und B4)
Brandeinsatz - Entstehungsbrand Krankenhaus	8 - 10	10	(Hilfeleistungs-)Löschfahrzeug; sonstiges Fahrzeug; Einsatzleitwagen ZF-Dienst	13 - 15	22	(Hilfeleistungs-)Löschfahrzeug; Hubrettungsfahrzeug; ELW VF-Dienst, ELW ZF-Dienst	innerhalb von 3 - 5 min Auslösung Krankenhausalarmplan durch betriebliche Funktion
Brandeinsatz - Zimmerbrand im Hochhaus	10	10	(Hilfeleistungs-)Löschfahrzeug; sonstiges Fahrzeug; Einsatzleitwagen ZF-Dienst	15	24	(Hilfeleistungs-)Löschfahrzeug; Tanklöschfahrzeug; sonstiges Fahrzeug; ELW VF, ELW ZF	-
Brandeinsatz - Zimmerbrand Krämerbrücke	8	16	2 (Hilfeleistungs-)Löschfahrzeug; Hubrettungsfahrzeug; Einsatzleitwagen ZF-Dienst	13 - 15	28	(Hilfeleistungs-)Löschfahrzeug; Hubrettungsfahrzeug; ELW VF-Dienst, ELW ZF-Dienst	Übertragbar auf gesamten Altstadtbereich
Technische Hilfeleistung - Verkehrsunfall mit Menschenrettung	10	10	(Hilfeleistungs-)Löschfahrzeug; sonstiges Fahrzeug; Einsatzleitwagen ZF-Dienst	15	18	(Hilfeleistungs-)Löschfahrzeug; Erweiterte techn. Hilfeleistung (z. B. WLF mit AB-Rüst)	Eintreffzeiten beziehen sich auf im Zusammenhang bebaute Ortsteile.
ABC-Einsatz - Stofffreisetzung	10	10	(Hilfeleistungs-)Löschfahrzeug; sonstiges Fahrzeug; Einsatzleitwagen ZF-Dienst	15	24	Hilfeleistungslöschfahrzeug; Erweiterte Gefahrgutausrüstung (z. B. GW-G, AB-ABC); ELW VF-Dienst, ELW ZF-Dienst	zzgl. Dekon-Staffel u. Messfahrzeug nach 15 - 20 min (3. ETZ) / Stärke summiert = 32 Fu.

Die aus den örtlichen Gefahrenpotenzialen resultierenden spezifischen Anforderungen an die Feuerwehr werden durch die definierten Planungsgrundlagen abgedeckt.

Die definierten Planungsgrundlagen stellen somit eine wesentliche Grundlage für die Ableitung der angemessenen Feuerwehrstruktur dar. Sie werden im Folgenden durch weitere Betrachtungen, zum Beispiel zur Gleichzeitigkeit von Ereignissen (Duplizitäten), ergänzt, um neben einer angemessenen Standortstruktur auch den angemessenen Umfang der Funktionsvorhaltung zu ermitteln.



Standortstruktur der Berufsfeuerwehr und Freiwilligen Feuerwehr

Die Berufsfeuerwehr Erfurt ist auf der Feuerwache 1 und der Feuerwache 2 untergebracht. Es bestehen am Standort der Feuerwache 1 erhebliche bauliche und funktionale Mängel.

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Erfurt verfügt über 26 Feuerwehrhäuser. Bis auf die Neubauten der vergangenen Jahre entsprechen nahezu alle Standorte der Freiwilligen Feuerwehr nicht den Vorgaben (insbesondere der geltenden DIN für Feuerwehrhäuser). Es besteht erheblicher Handlungsbedarf in Bezug auf die Standorte der Freiwilligen Feuerwehr.

Derzeit geplant sind die folgenden Maßnahmen:

6 Neubauten: Azmannsdorf, Ilversgehofen, Marbach (als eigenständiger Gebäudeteil am GSZ), Rohda, Töttleben sowie die Zentrale Fahrzeughalle KatS und die Leitstelle als Nebengebäude des GSZ

Erweiterungen/Anbau: Mittelhausen (Diese Maßnahme ist derzeit bereits in der Umsetzung.)

5 umfangreiche Sanierungen: Bindersleben, Bischleben, Möbisburg, Tiefthal und Vieselbach

Es besteht an zahlreichen weiteren Standorten mittelfristig zusätzlicher baulicher Handlungsbedarf in unterschiedlichem Umfang aufgrund verschiedener anderer Rahmenbedingungen des Gesamtkonzeptes des Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplans. Als Beispiele seien hier eine in vielen Einheiten notwendige Erhöhung der Personalstärke (dann sind Umkleiden oder Sozialräume zu klein; vgl. Kap. 5.3) oder zukünftige notwendige Fahrzeuge (aus Planungsgrundlage resultiert mind. TSF-W, dies passt nicht auf alle vorhandenen Stellplätze; vgl. Kap. 6) genannt.

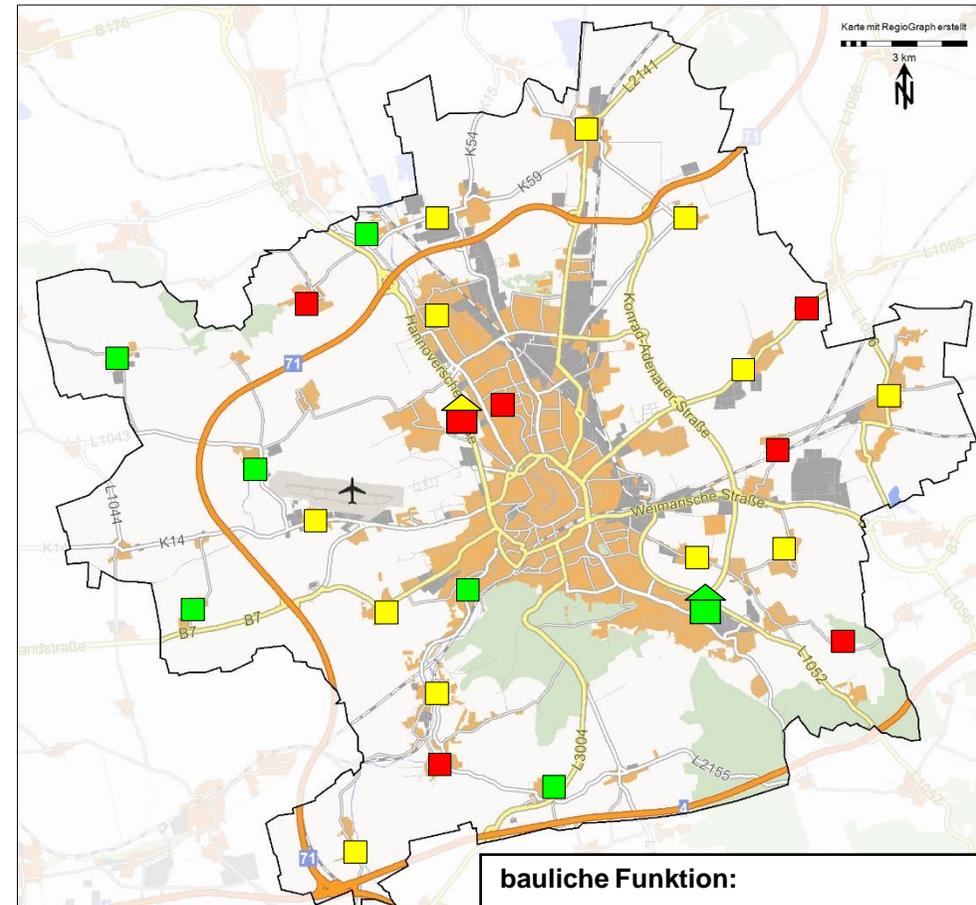


Abbildung: Bewertung der baulichen und funktionalen Zustände der Standorte der Feuerwehr Erfurt. An zahlreichen Standorten besteht Handlungsbedarf.

bauliche Funktion:	
	= gut bis sehr gut
	= befriedigend bis ausreichend
	= unbefriedigend / nicht ausreichend



Standortstruktur der Berufsfeuerwehr und Freiwilligen Feuerwehr (Forts.)

In der IST-Struktur stellen sich insbesondere im Osten und Norden des Stadtgebiets Lücken in der Gebietsabdeckung in der 1. Eintreffzeit dar. Hierunter fallen auch Bereiche der Planungsklasse 4.

Eine gegenseitige Unterstützung innerhalb der 2. Eintreffzeit ist zwischen den derzeitigen Feuerwachen innerhalb der erforderlichen Eintreffzeit nicht vollumfänglich gegeben.

Daher ist die Implementierung einer dritten Feuerwache zu empfehlen.

Im Vergleich der beiden derzeit in der Diskussion befindlichen Optionen sind als Standort für die dritte Feuerwache das Grundstück an der Leipziger Straße bzw. Grundstücke im Nahbereich des betrachteten Standortes bedarfsplanerisch deutlich geeigneter.

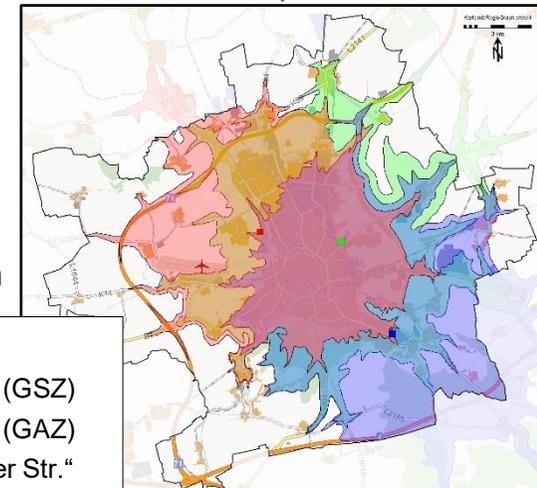
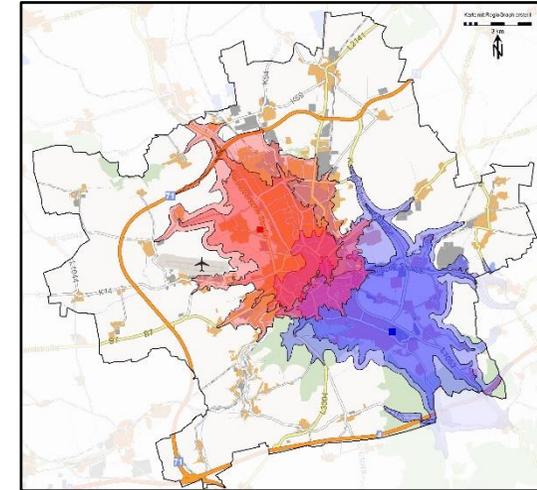
Eine dritte Feuerwache an dieser Stelle ermöglicht es, die zeitliche Lücke in der gegenseitigen Gebietsabdeckung zu schließen und bildet die zentrale Ergänzungseinheit für die Feuerwachen 1 und 2. Darüber hinaus würde es planerisch zu einer durchschnittlichen Verbesserung der 1. Eintreffzeit kommen. Es könnten künftig bereits nach 6 Minuten rund zwei Drittel aller Einsatzstellen abgedeckt werden. Deshalb ist zu empfehlen, künftig eine vollumfängliche Grundschutzeinheit der Berufsfeuerwehr an der dritten Feuerwache vorzuhalten.

An der Feuerwache 1 können durch eine optimierte Anbindung an die B4 und die Nordhäuser Straße mehr als 1 Minute gewonnen werden. Aktuelle Planungen der Stadt Erfurt zur Anbindung des Ortsteils Marbach zeigen in einzelne Richtungen jedoch Verschlechterungen von mehr als 1 Minute auf.

Die Eintreffzeit in den Randbereichen ist aktuell und auch zukünftig von der Freiwilligen Feuerwehr zu stellen.

Maßnahmen:

- **Planung und Umsetzung der dritten Feuerwache am Standort „Leipziger Straße“ bzw. im Nahbereich des betrachteten Grundstückes**
- **Erweiterung GSZ: Zentrale Fahrzeughalle KatS und die Leitstelle als Nebengebäude (bereits in der Umsetzung)**
- **Anbindung Alarmausfahrt GSZ an die B4 und Nordhäuser Straße**



Legende

- Feuerwache 1 (GSZ)
- Feuerwache 2 (GAZ)
- FW 3 „Leipziger Str.“



Standortstruktur der Berufsfeuerwehr und Freiwilligen Feuerwehr (Forts.) Freiwillige Feuerwehr - Modell 1 „Beibehaltung aller Standorte“

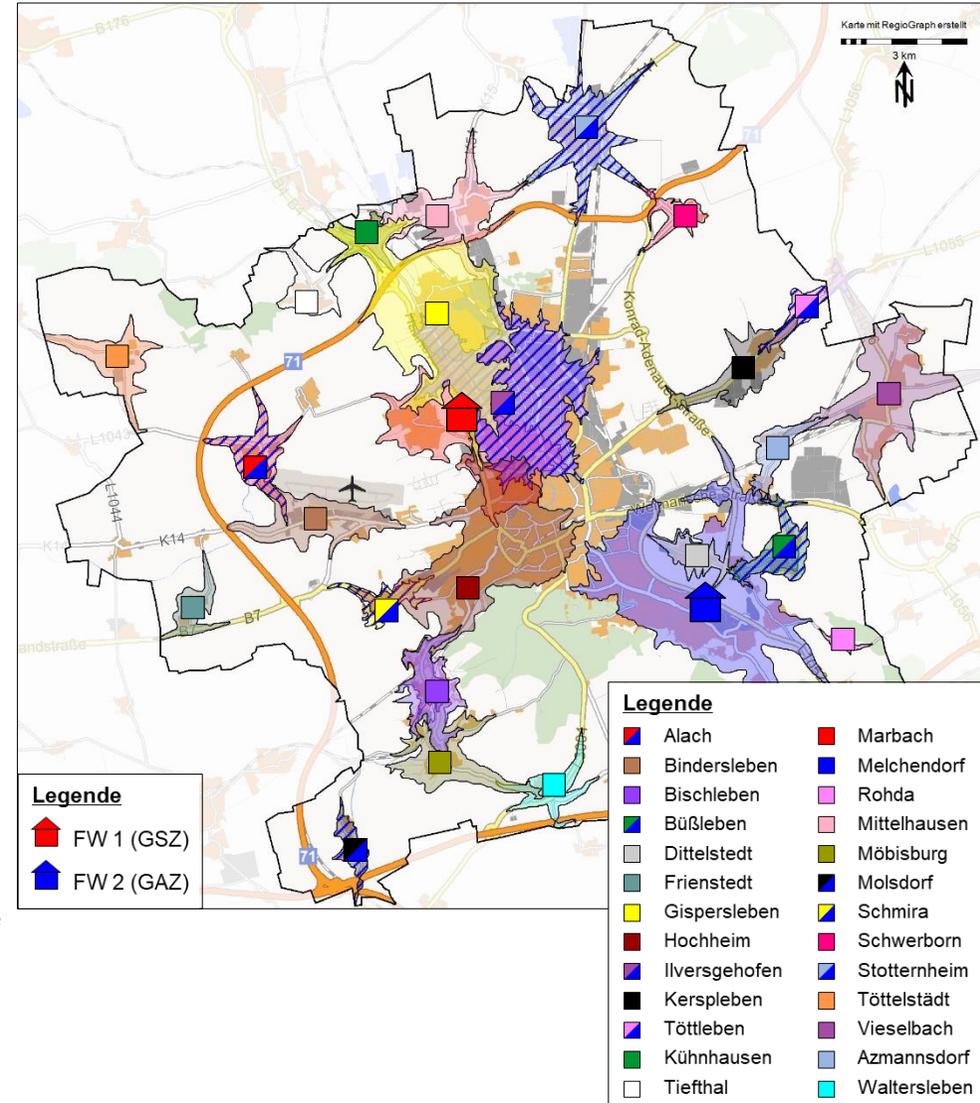
Die Standortstruktur der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt ist historisch gewachsen. Bis auf die Neubauten der vergangenen Jahre entsprechen nahezu alle Standorte der Freiwilligen Feuerwehr nicht den Vorgaben (insbesondere der geltenden DIN für Feuerwehr-Häuser). Es besteht erheblicher Handlungsbedarf.

Im Rahmen der Umsetzung des Bedarfs- und Entwicklungsplans sind in einer ersten Phase die folgenden, bereits in der konkreten Planung befindlichen Maßnahmen umzusetzen:

- Neubauten: Azmannsdorf, Ilversgehofen, Marbach (als eigenständiger Gebäudeteil am GSZ), Rohda, Töttleben
- Erweiterung/Anbau: Mittelhausen (diese Maßnahme ist derzeit bereits in der Umsetzung)
- erhebliche bauliche Maßnahmen: Bindersleben, Bischleben, Möbisburg, Tiefthal und Vieselbach

Weiterhin besteht mittelfristig in einer weiteren Phase der Umsetzung baulicher Handlungsbedarf an folgenden 9 Standorten: Dittelstedt, Büßleben, Kerspleben, Schwerborn, Schmira, Molsdorf, Stotternheim, Gispersleben,

Aus einsatzorganisatorischen Aspekten ist es bedarfsplanerisch wünschenswert und angezeigt, an der künftigen dritten Feuerwache ebenfalls eine Einheit der Freiwilligen Feuerwehr zu etablieren. Die Anbindung einer Einheit der Freiwilligen Feuerwehr an eine Wache der Berufsfeuerwehr hat sich bewährt.





Standortstruktur der Berufsfeuerwehr und Freiwilligen Feuerwehr (Forts.) Freiwillige Feuerwehr - Modell 1 „Beibehaltung aller Standorte“ (Forts.)

Neben den hier beschriebenen konkreten Maßnahmen sind selbstverständlich regelmäßig an allen Standorten Maßnahmen im Rahmen der üblichen Bauunterhaltung erforderlich.

In diesem dezentralen Modell der Standortstruktur der Freiwilligen Feuerwehr ist weiterhin eine gemeinsame Alarmierung mehrerer Standorte erforderlich, um die Anforderungen an Zeiten, Stärken und insbesondere Qualifikationen zu erfüllen (siehe auch Analysen im Kapitel 5).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass in den vergangenen Jahren an den Standorten der Freiwilligen Feuerwehr ein erheblicher Investitionsstau entstanden ist. Darüber hinaus zeigt die Entwicklung der vergangenen Jahre in Bezug auf die Verfügbarkeit des Personals, dass einige Standorte nicht autark rund-um-die-Uhr die notwendigen Einsatzstärken sicherstellen können. Hierzu wurden richtigerweise bereits Alarmierungsgemeinschaften gebildet.

Aufgrund dieser Randbedingungen ist es aus externer, bedarfsplanerischer Sicht angezeigt, alternative und zukunftsfähige Konzepte für die Standortstruktur der Freiwilligen Feuerwehr zu entwickeln. Das teilweise dichte Netz an Standorten bietet hier bedarfsplanerisch Möglichkeiten zur Optimierung. Die Projektgruppe weist aber deutlich darauf hin, dass eine konkrete Umsetzung mit enger Einbindung der beteiligten Freiwilligen Feuerwehren erfolgen sollte. Außerdem berücksichtigt die Bedarfsplanung an dieser Stelle rein einsatztaktische Aspekte – die gesellschaftliche Bedeutung von Freiwilligen Feuerwehren in ihren Stadtteilen ist ein weiterer Aspekt, der jedoch politisch zu bewerten ist.

Im Folgenden ist ein Diskussionsvorschlag für eine perspektivische Weiterentwicklung der Standortstruktur der Freiwilligen Feuerwehr dargestellt (Optimierung der Struktur nach einsatztaktischen und bedarfsplanerischen Aspekten unter Berücksichtigung der im IST-Zustand bestehenden baulichen Handlungsbedarfe resp. bereits erfolgten Maßnahmen). Die Projektgruppe empfiehlt daher, im Rahmen der Umsetzung des Bedarfs- und Entwicklungsplans die Optimierung der Standortstruktur der Freiwilligen Feuerwehr zu diskutieren.



Standortstruktur der Berufsfeuerwehr und Freiwilligen Feuerwehr (Forts.) Freiwillige Feuerwehr - Modell 2 „Diskussionsvorschlag für perspektivische Standortstruktur FF“

Mit diesem Diskussionsvorschlag für eine perspektivische Weiterentwicklung der Standortstruktur der Freiwilligen Feuerwehr (Optimierung der Struktur nach einsatztaktischen und bedarfsplanerischen Aspekten unter Berücksichtigung der im IST-Zustand bestehenden baulichen Handlungsbedarfe resp. bereits erfolgten Maßnahmen) werden die folgenden Ziele verfolgt:

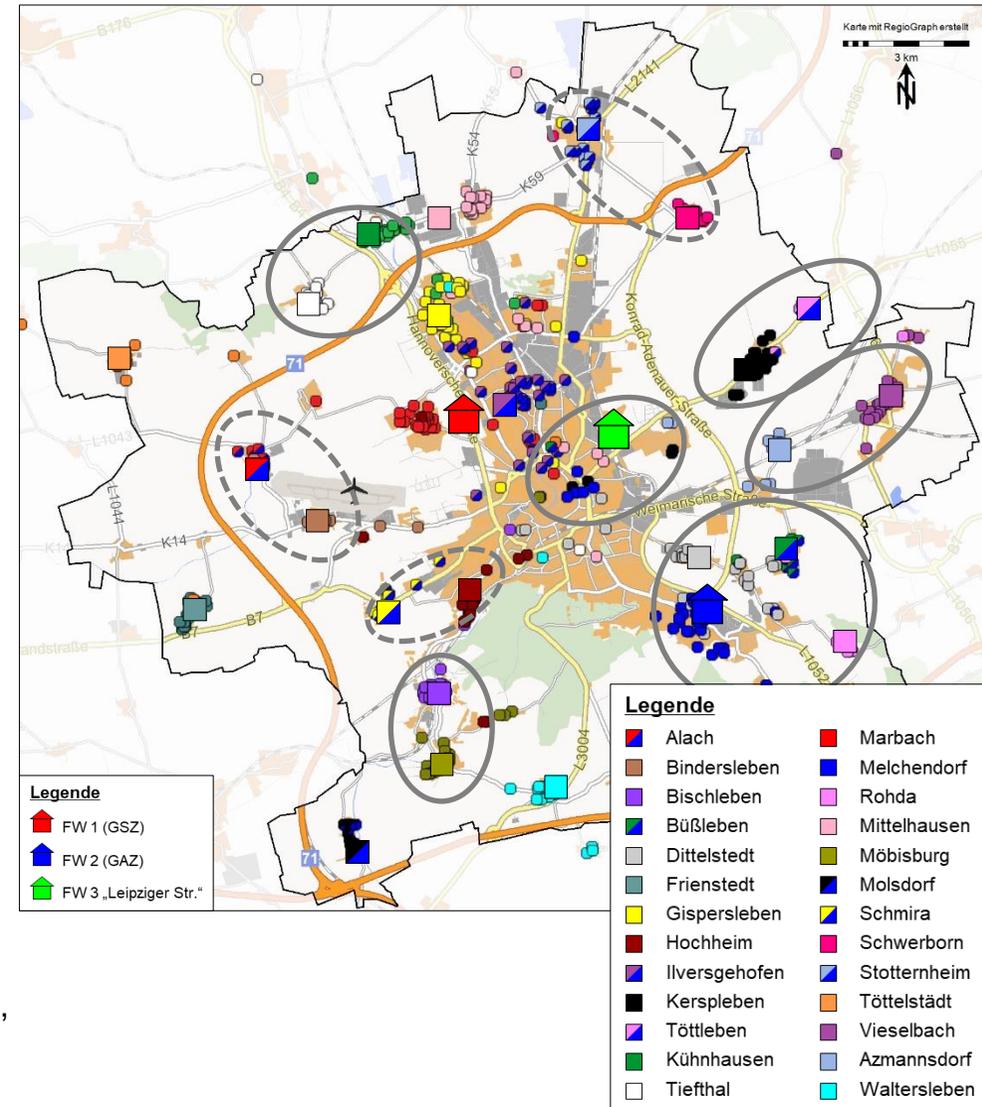
- Konservierung der Einsatzfähigkeit
- Schaffung von Personalreserven
- größere Personalanzahl zur Besetzung von Sonderfahrzeugen an den Feuerwachen

Umsetzung der wesentlichen kurz- bis mittelfristigen organisatorischen Handlungsbedarfe nach neuem Konzept:

- Gründung neue FF-Einheit am neuen Standort FW 3 „Leipziger Straße“
- Zusammenführung von Einheiten an zentralisierten Standorten

Umsetzung der wesentlichen baulichen Handlungsbedarfe nach diesem Konzept in einer ersten Phase:

- Neubauten: FW 3 inkl. Gebäudeteil für neue FF-Einheit, Standort Ilversgehofen, Gebäudeteil an GSZ für FF Marbach, gemeinsamer Standort Bischleben und Möbisburg
- Erweiterung/Anbauten: Mittelhausen (bereits in der Umsetzung), Kerspleben, Molsdorf
- Sanierungen: Bindersleben, Vieselbach, Gispersleben





Standortstruktur der Berufsfeuerwehr und Freiwilligen Feuerwehr (Forts.)

Freiwillige Feuerwehr - Modell 2 „Diskussionsvorschlag für perspektivische Standortstruktur FF“ (Forts.)

Perspektivisch sind die folgenden Zusammenlegungen von Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr aus bedarfsplanerischer Sicht zu betrachten; Ziel ist es, schlagkräftige Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr zu bilden und langfristig aufrechtzuhalten.

- **Schwerborn und Stotternheim:** Eine Zusammenlegung ist gut und richtig, jedoch ist der baulicher Handlungsbedarf noch nicht so groß. Auch ist die Entwicklung der Mitgliederstärke zu beobachten.
→ perspektivische Maßnahme: Zusammenlegung der beiden Standorte Schwerborn und Stotternheim
- **Kühnhausen und Tiefthal:** Im Jahr 2017 erfolgte ein Neubau in Kühnhausen. Dieser entspricht der Norm, jedoch ist eine Erweiterung der Fahrzeughalle aufgrund der baulichen Situation schwierig. In Tiefthal besteht baulicher Handlungsbedarf und die Mitgliederstärke ist nicht hinreichend. Die beiden Einheiten Tiefthal und Kühnhausen arbeiten bereits eng zusammen, sodass eine Integration der Einheit Tiefthal in den Standort Kühnhausen zu empfehlen ist.
- **Alach und Bindersleben:** Am Standort Alach besteht kein kurzfristiger baulicher Handlungsbedarf. Am Standort Bindersleben gibt es diesen jedoch (Nachrüstung 2. baulicher Rettungsweg und erhebliche bauliche Maßnahmen erforderlich (u. a. Rissbildungen)). An beiden Standorten ist die Mitgliederstärke nicht hinreichend. Die Entwicklung der Mitgliederstärken ist zu beobachten und ggf. perspektivisch eine Zusammenlegung anzustreben.
→ Maßnahme: Bauliche Prüfung, welche konkreten Sanierungsmaßnahmen am Standort Bindersleben zur Behebung der Rissbildungen erforderlich sind; je nach Umfang ist die Planung eines gemeinsamen Standorts für Alach und Bindersleben angezeigt.
- **Hochheim und Schmira:** Am Standort Schmira besteht kein dringender baulicher Handlungsbedarf, jedoch entspricht der Standort nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Die Mitgliederstärke ist nicht hinreichend und perspektivisch zu beobachten. Am Standort Hochheim wird derzeit ein Neubau umgesetzt, der auch Platz genug zur Aufnahme weiterer Kräfte bietet. Hier wurde die Chance vertan, einen gemeinsamen Standort zwischen beiden Stadtteilen zu errichten.
→ perspektivische Maßnahme: Neubewertung bzw. Integration der Einheit Schmira am Standort Hochheim bei baulichem Handlungsbedarf



Standortstruktur der Berufsfeuerwehr und Freiwilligen Feuerwehr (Forts.)

Freiwillige Feuerwehr - Modell 2 „Diskussionsvorschlag für perspektivische Standortstruktur FF“ (Forts.)

- **Bischleben und Möbisburg:** Am Standort Bischleben besteht kein dringender baulicher Handlungsbedarf, jedoch entspricht der Standort nicht mehr den derzeitigen Ansprüchen. Am Standort Möbisburg besteht baulicher Handlungsbedarf.
→ Maßnahme: Neubau in der Mitte zwischen den heutigen Standorten
- **Kerspleben und Töttleben:** In Töttleben besteht dringender baulicher Handlungsbedarf und die Mitgliederstärke ist nicht hinreichend. In Kerspleben besteht kein dringender baulicher Handlungsbedarf, jedoch ist die Umkleide aktuell zu klein. Die Einheiten arbeiten bereits jetzt eng zusammen.
→ Maßnahme: Integration der Einheit Töttleben am Standort Kerspleben
→ Maßnahme: Vergrößerung der Umkleide am Standort Kerspleben
- **Vieselbach und Azmannsdorf:** Am Standort Azmannsdorf besteht dringender baulicher Handlungsbedarf. In Vieselbach besteht zwar ebenfalls baulicher Handlungsbedarf (u. a. 2. baulicher Rettungsweg), aber dort sind auch Platzreserven vorhanden.
→ Maßnahme: Schaffung 2. baulicher Rettungsweg und Durchführung erforderlicher Sanierungsmaßnahmen am Standort Vieselbach
→ Maßnahme: Integration der Einheit Azmannsdorf am Standort Vieselbach
→ *Maßnahme: ggf. Neubau wirtschaftlicher an der Ortsgrenze Vieselbach in Richtung Azmannsdorf unter Berücksichtigung der Lage der Hubrettungsfahrzeug-pflichtigen Objekten*
- **Melchendorf, Büßleben, Dittelstedt und Rohda:** In Rohda besteht dringender baulicher Handlungsbedarf und die Mitgliederstärke ist nicht hinreichend. In Büßleben besteht mittelfristig baulicher Handlungsbedarf (neues Fahrzeug passt nicht in den Standort) und die Mitgliederstärke ist nicht hinreichend. Am Standort Melchendorf besteht kein baulicher Handlungsbedarf und es sind Platzreserven vorhanden. Der Standort Dittelstedt hat ebenfalls keine baulichen Handlungsbedarfe und eine auskömmliche Personalstärke.
→ Maßnahme: Integration der Einheiten Büßleben und Rohda sowie Dittelstedt am Standort Melchendorf; sofern nicht alle Einheiten am Standort untergebracht werden können, sind perspektivisch 2 schlagkräftige Standorte (Melchendorf mit Integration von Rohda und Dittelstedt mit Integration von Büßleben) im Südosten des Stadtgebiets umzusetzen.



Standortstruktur der Berufsfeuerwehr und Freiwilligen Feuerwehr (Forts.)

Freiwillige Feuerwehr - Modell 2 „Diskussionsvorschlag für perspektivische Standortstruktur FF“ (Forts.)

Die folgenden Neubauten sind auch im Modell der perspektivischen Standortstruktur umzusetzen:

- **Ilversgehoven:** Am Standort Ilversgehoven besteht dringender baulicher Handlungsbedarf, ein Neubau ist bereits in Planung und zwingend erforderlich.
→ Maßnahme: Neubau des Standortes Ilversgehoven
- **Marbach:** Für die Einheit Marbach ist eine Unterbringung an der Feuerwache 1 (GSZ) zwingend und richtig. Jedoch ist ein eigenständiger und zusammenhängender Bereich auf dem Gelände des GSZ erforderlich.
→ Maßnahme: Neubau des Standortes Marbach auf dem Gelände der GSZ
- **Integration einer FF-Einheit an der Feuerwache 3**

Die folgenden Anbauten / Erweiterungen und Sanierungen sind ergänzend umzusetzen:

- **Mittelhausen:** Maßnahme ist bereits in der Umsetzung.
- **Molsdorf:** Am Standort Molsdorf besteht baulicher Handlungsbedarf, eine separate Umkleide ist notwendig.
→ Maßnahme: Anbau einer separaten Umkleide am Standort Molsdorf
- **Gispersleben:** Am Standort Gispersleben besteht baulicher Handlungsbedarf, eine Sanierung des Bodens der Fahrzeughalle ist notwendig.
→ Maßnahme: Sanierung Boden der Fahrzeughalle am Standort Gispersleben



Einsatzorganisation und Aufgabenwahrnehmung Berufsfeuerwehr

Die Kosten einer Berufsfeuerwehr werden wesentlich durch die Personalvorhaltung bestimmt (rd. 80 % der Kosten einer Berufsfeuerwehr sind erfahrungsgemäß Personalkosten). Der Personalbedarf einer Berufsfeuerwehr wiederum resultiert aus zwei Bereichen: Anforderungen/Aufgaben in Bezug auf den Einsatzdienst sowie aus den Aufgaben im „rückwärtigen Bereich“ (Sachgebietsarbeit, zum Beispiel im Bereich des Vorbeugenden Brandschutzes).

Die wesentliche Säule zur Bemessung des Personalbedarfs „Einsatzdienst“ ist der sogenannte Funktionsbesetzungsplan. Dieser regelt, welche Funktionen zu welchen Zeiten auf den Feuerwachen zu besetzen sind. Der Funktionsbesetzungsplan ist das zentrale Ergebnis der Bedarfsplanung einer Berufsfeuerwehr, dessen Ableitung auf den Planungsgrundlagen, der Einbindung und Verfügbarkeit der Freiwilligen Feuerwehr sowie ergänzenden Analysen basiert.

Durch die Berufsfeuerwehr Erfurt werden aktuell im Brandschutz-Einsatzdienst inklusive Führungsdienst und Leitstelle 42 Funktionen rund-um-die-Uhr sowie (1) Funktion in Rufbereitschaft besetzt.

Die 2 Funktionen D- und EL-Dienst werden durch die Mitarbeiter des Führungsdienstes besetzt.

Die Wechselladerfahrzeuge transportieren primär folgende Abrollbehälter:

- WLF 1: AB-Rüst oder AB-SL
- WLF 2: AB-GG, AB-AS, AB-KatS oder AB-Wasser

Der Rettungsdienst unterliegt einer anderen Bemessungsgrundlage bzw. Bedarfsplanung. Rein informativ sei hier aufgeführt:

- Aus den Wachabteilungen wird ein RTW mit 2 Funktionen besetzt.
- Aus dem Pool der Leitstellendisponenten wird ein Zug-RTW sowie der OrgL für Erfurt und Sömmerda besetzt.

Führungsdienst und Leitstelle	
Führungsdienst	Leitstelle
(1) Fu. Direktionsdienst	1 Fu. LDF
1 Fu. ELW ELD [Besetzung FüAss SpFu Lst.]	10 Fu. Disponenten (inkl. 6 Ausrück-Fu.)
ZWISCHENSUMME = (1) + 12 Fu.	
FW 1 (GSZ)	FW 2 (GAZ)
Grundschutz	Grundschutz
2 Fu. ELW ZF 1	2 Fu. ELW ZF 2
6 Fu. HLF 1	6 Fu. HLF 2
2 Fu. HuRF	2 Fu. HuRF
ZWISCHENSUMME = 10 Fu.	ZWISCHENSUMME = 10 Fu.
Sonderfunktionen (+ 2 Fu. RTW)	Sonderfunktionen
2 Fu. KLAF, TLF (GW-Dekon, WLF)	2 Fu. RW 1, GW-EWH, GW Mess, ABC-ErkW
1 Fu. WLF 1 [+ SpFu MvD, Logistiker]	
1 Fu. WLF 2 [+ SpFu Lst.]	
0 Fu. ELW 2 [SpFu Lst.]	
2 Fu. MvD und Logistiker	
ZWISCHENSUMME = 6 Fu. (+ 2 Fu. RD)	ZWISCHENSUMME = 2 Fu.
GESAMTSUMME = (1) + 40 Fu. (+ 2 Fu. RD)	

Abbildung: Funktionsbesetzungsplan der Berufsfeuerwehr im IST-Zustand 2020

Legende:	
x	Funktion rund-um-die-Uhr
(x)	Funktion in Rufbereitschaft



Funktionsbesetzungsplan SOLL **Zentrale Führungsfunktionen und Leitstelle**

Zur Führung von Einsätzen mit einem Kräfteaufkommen von mehr als einem Zug (Zusammenwirken von zwei Löschzügen der Berufsfeuerwehr, Mitwirkung der Freiwilligen Feuerwehr oder umliegender Feuerwehren) ist die Vorhaltung eines Einsatzleitdienstes (ELD) resp. B-Dienstes im Bereitschaftsdienst ab Wache bedarfsgerecht.

Es verbleiben Koordinierungsbedarfe, die die Ebene des B-Dienstes übersteigen. Beispiele hierfür sind:

- flächendeckende Schadenslagen mit einer Vielzahl von Einsatzstellen
- Einsätze mit einer Vielzahl von Löschzügen, die hinsichtlich ihrer Anzahl die Führungsbreite lediglich einer Führungskraft überschreiten.
- Einzeleinsätze, die neben einer komplexen Einsatzleitung vor Ort aufgrund ihrer Auswirkungen die Führung weiterer Einsatzabschnitte im Stadtgebiet (z. B. Spüren und Messen im ABC-Einsatz) erfordern
- komplexe, kombinierte Einsätze von Feuerwehr und Rettungsdienst

Zur Bearbeitung dieser Einsätze ist auch weiterhin die Vorhaltung eines Direktionsdienstes (DD) resp. A-Dienstes bedarfsgerecht. Die Vorhaltung kann auf Grundlage der geringen Einsatzfrequenz und des tolerierbaren Einsatzvorlaufs weiterhin in Rufbereitschaft erfolgen.

Aus der Betrachtungsebene der Leitstelle resultiert darüber hinaus der Bedarf zur Vorhaltung eines Lagedienstführers mit den Kernaufgaben

- Koordination des übergreifenden Dienstbetriebs der Feuerwehr und des Rettungsdienstes (u. a. Entscheidungs- und Lösungsinstanz bei Personalausfällen und Fahrzeugdefekten (wachenübergreifende, administrative Disposition von Personal und Einsatzmitteln), Entscheidung über kurzfristige Sondervorhaltungen (Alarmierung dienstfreier Kräfte, Inbetriebnahme zusätzlicher Rettungswagen), fortgesetzte Lagebeurteilung)
- Koordination komplexer (überörtlicher) Schadenslagen (z. B. rückwärtige Koordination (u. a. Definition Bereitstellungsräume), Priorisierung von Einsatzstellen bei flächendeckenden Unwetterlagen)



Funktionsbesetzungsplan SOLL (Forts.)

Zentrale Führungsfunktionen und Leitstelle (Forts.)

- Organisation des inneren Dienstbetriebs der Leitstelle (insbesondere Koordination der Einsatzleitplätze in Sonderlagen / Zuweisung von Sonderrollen (z. B. einsatzführender Platz Feuerwehr, Bettenabfrage Kliniken beim MANV), Koordination der Störungsbeseitigung und Sicherung der eigenen Handlungsfähigkeit bei Störungen von Einsatzleitsystem, Kommunikationstechnik oder Alarmierungseinrichtungen; lageabhängige Entscheidung über die Alarmierung von Ad-hoc-Verstärkung oder dienstfreiem Leitstellenpersonal)

Das Verzahnungsmodell in der Leitstelle zur Besetzung der Einsatzleitplätze (Verzahnung der Einsatzleitplatz-Besetzung mit dem Einsatzdienst zur Wahrnehmung der Dienste im 24-Stunden-Dienst) ist gut und richtig. Es werden weiterhin 12 Antretelfunktionen angesetzt (die Alternativen wären unattraktiv für die Mitarbeiter, die Folge wäre eine schwierige Rekrutierung von Mitarbeitern; die Anzahl der Funktionen ist nicht Bemessungsergebnis des Feuerwehrbedarfsplans). Aus der Bereitschaftszeit der Leitstelle werden pro Schicht bis zu 7 Antretelfunktionen besetzt.

- ⇒ **Die (zentrale) Führungsstruktur und die Besetzung der Leitstelle der Feuerwehr Erfurt besteht weiterhin aus**
- **(1) Fu. Direktionsdienst / A-Dienst (Mo.-Fr. tagsüber ab Wache, übrige Zeit aus der Rufbereitschaft)**
 - **2 Fu. ELW ELD / B-Dienst (Führungsfunktion sowie Führungsassistent (dieser wird aus der Bereitschaft der Leitstelle besetzt))**
 - **1 Fu. Lagedienstführer**
 - **12 Fu. Leitstelle (anteilig verzahnt mit dem Einsatzdienst, besetzen bis zu 7 Ausrückfunktionen)**

Funktionsbesetzungsplan SOLL (Forts.)

Drei identische Grundsatzkomponenten (Endausbaustufe nach Umsetzung der Wache 3)

Im Endausbauzustand nach Umsetzung der neuen dritten Feuerwache werden drei identische Grundsatzkomponenten auf den Feuerwachen vorgehalten und rund-um-die-Uhr besetzt.

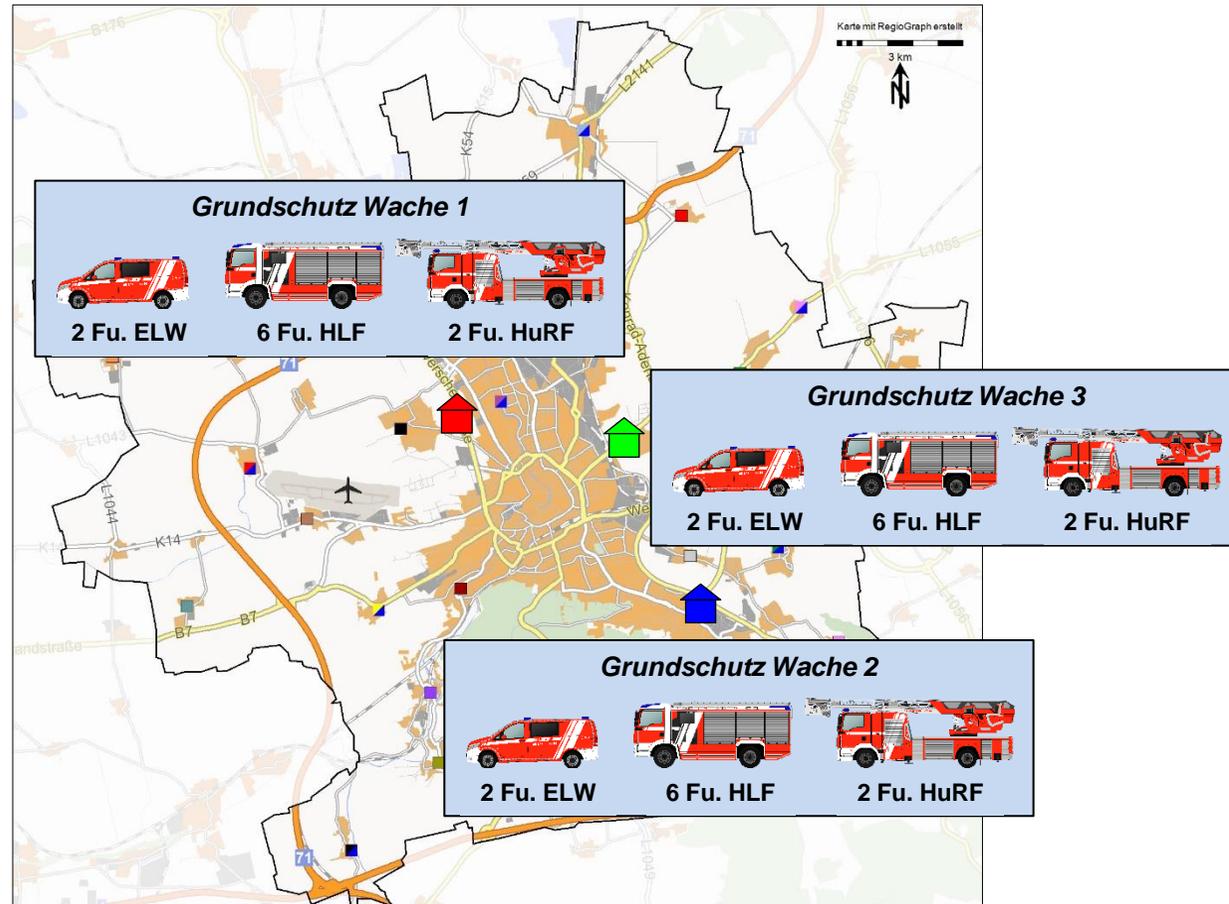
Im Zuge der Umsetzung ist ein Neuzuschnitt der Wachkreise für den Erstzugriff geboten und erforderlich. Durch die strategisch gute Lage der neuen Feuerwache 3 wird der Einsatzstellenschwerpunkt im Innenstadtbereich künftig von dieser in kurzen Eintreffzeiten abgedeckt werden können.

Insgesamt erfolgt eine Stärkung der Vorhaltung an Grundsatzkomponenten im Stadtgebiet Erfurt.

Der Mehrbedarf von 10 Funktionen lässt sich durch Optimierungen reduzieren (siehe Darstellung des Gesamtfunktionsbesetzungsplans).

Sonderfunktionen (Endausbaustufe nach Umsetzung der Wache 3)

- **FW 1: 1 Fu. rund-um-die-Uhr** (zzgl. Springerfunktionen aus der Leitstelle; Logistiker, WLF-Besetzung, ELW II, TLF)
- **FW 2: 2 Fu. rund-um-die-Uhr** (KLAF, GW-EWH, RW und WLF)
- **FW 3: 4 Fu. rund-um-die-Uhr** (2 WLF, GW-Mess)





Funktionsbesetzungsplan SOLL (Forts.)
Zusammenfassung „Endausbaustufe nach Umsetzung der Wache 3“

Führungsdienst und Leitstelle		
Führungsdienst (1) Fu. Direktionsdienst 1 Fu. ELW ELD [Besetzung FüAss SpFu Lst.]	Leitstelle 1 Fu. LDF 12 Fu. Disponenten (inkl. 7 Ausrück-Fu.)	
ZWISCHENSUMME = (1) + 14 Fu.		
FW 1 (GSZ)	FW 2 (GAZ)	FW 3 (GAM)
Grundschutz 1 Fu. ELW ZF 1 [Besetzung FüAss SpFu Lst.] 6 Fu. HLF 1 2 Fu. HuRF	Grundschutz 2 Fu. ELW ZF 2 6 Fu. HLF 2 2 Fu. HuRF	Grundschutz 2 Fu. ELW ZF 3 6 Fu. HLF 3 2 Fu. HuRF
ZWISCHENSUMME = 9 Fu.	ZWISCHENSUMME = 10 Fu.	ZWISCHENSUMME = 10 Fu.
Sonderfunktionen (+ 2 Fu. RTW) 1 Fu. Logistiker 0 Fu. WLF AB-ManV, AB-W [SpFu Lst. / FF] 0 Fu. WLF AB-SLM, AB-Mulde [SpFu / vorzugsw. FF] 0 Fu. TLF [SpFu oder vorzugsweise FF] 0 Fu. ELW 2 [SpFu Lst.]	Sonderfunktionen 2 Fu. KLAF 0 Fu. GW-EWH [SpFu Grundschutz] 0 Fu. WLF AB-Rüst [SpFu oder vorzugsweise FF] 0 Fu. RW [SpFu Grundschutz]	Sonderfunktionen 2 Fu. GW-Mess 2 Fu. WLF AB-A/S, AB-Hygiene 0 Fu. WLF AB-GG, AB-W [SpFu oder vorzugsw. FF]
ZWISCHENSUMME = 1 Fu. (+ 2 Fu. RD)	ZWISCHENSUMME = 2 Fu.	ZWISCHENSUMME = 4 Fu.
GESAMTSUMME = (1) + 50 Fu. (+ 2 Fu. RD) {Mehrbedarf im Vergleich zum IST-Zustand: +10 Fu. rund-um-die-Uhr}		

Legende:
 x Funktion rund-um-die-Uhr
 (x) Funktion in Rufbereitschaft



Funktionsbesetzungsplan SOLL (Forts.) Umsetzungskonzept „Endausbauzustand mit Feuerwache 3“

- ❑ Im Kern sieht der Funktionsbesetzungsplan an allen 3 Wachen eine identische Grundschutzkomponente vor.
- ❑ Darüber hinaus erhält jede Wache eine Sonderaufgabe und es wird dezentral eine Schwerpunktbildung und Spezialisierung implementiert:
 - Feuerwache 1: Logistik und Kommunikation
 - Feuerwache 2: THL und Rettung
 - Feuerwache 3: Gefahrgut und Atemschutz
- ❑ An der Feuerwache 1 ist eine Verzahnung der Antretelfunktionen in der Leitstelle mit Einsatzdienstfunktionen vorgesehen.
- ❑ Zur Gesamtkonzeption der Feuerwehr Erfurt ist eine Weiterentwicklung in der Einbeziehung der Freiwilligen Feuerwehr dringend zu empfehlen. Im Benchmark mit in Größe und Struktur vergleichbaren Städten handelt es sich hierbei um ein gängiges Modell, in dem die Freiwillige Feuerwehr in Sonderaufgaben und in die Besetzung von Sonderfunktionen (insbesondere Logistik und Besetzung Wechselladerfahrzeuge) eingebunden ist. Neben der Steigerung der Motivation im Ehrenamt erhält man hierdurch ebenfalls eine wirtschaftliche Bemessung der Sonderfunktionen. Da die Sonderfunktionen überwiegend vorhaltegeprägt sind, können durch die Besetzung von Sonderfahrzeugen mit Ehrenamtliche Kräfte sonst notwendige Sonderfunktionen bei der Berufsfeuerwehr eingespart werden. Die verstärkte Einbindung aller freiwilligen Feuerwehreinheiten, aber insbesondere der Einheiten an den Standorten der Berufsfeuerwehrwachen, ist daher dringend geboten.
- ❑ Der Umsetzungshorizont für die Planung sowie Realisierung einer neuen Feuerwache 3 und Erhöhung der Funktionsbesetzung um 10 Funktionen und Weiterentwicklung der Freiwilligen Feuerwehr beläuft sich erfahrungsgemäß etwa auf 5-10 Jahre.
- ❑ Der Personalzuwachs erfolgt basierend auf dem Ausbildungsbedarf möglichst linear bzw. in mehreren Stufen. Wenn die Hälfte des Personalzuwachses erfolgt ist, bietet sich eine im Folgenden betrachtete Zwischenstufe an, um bereits in Vorgriff auf die neue dritte Feuerwache den Funktionsbesetzungsplan zu optimieren.



Funktionsbesetzungsplan SOLL (Forts.)

Zwischenstufe „Umsetzung optimierter Funktionsbesetzungsplan mit 3. HLF“

Führungsdienst und Leitstelle		
Führungsdienst		Leitstelle
(1) Fu.	Direktionsdienst	1 Fu. LDF
1 Fu.	ELW ELD [Besetzung FüAss SpFu Lst.]	12 Fu. Disponenten (inkl. 7 Ausrück-Fu.)
ZWISCHENSUMME = (1) + 14 Fu.		
FW 1 (GSZ)	FW 2 (GAZ)	FW 1 (GSZ)
Grundschutz	Grundschutz	Grundschutz
1 Fu. ELW ZF 1 [Besetzung FüAss SpFu Lst.]	2 Fu. ELW ZF 2	2 Fu. ELW-ZF-3
6 Fu. HLF 1	6 Fu. HLF 2	6 Fu. HLF 3
2 Fu. HuRF	2 Fu. HuRF	2 Fu. HuRF
ZWISCHENSUMME = 9 Fu.	ZWISCHENSUMME = 10 Fu.	ZWISCHENSUMME = 6 Fu.
Sonderfunktionen (+ 2 Fu. RTW)	Sonderfunktionen	Sonderfunktionen
1 Fu. Logistiker	2 Fu. KLAF	2 Fu. GW-Mess
0 Fu. WLF AB-ManV, AB-W [SpFu Lst. / FF]	0 Fu. GW-EWH [SpFu Grundschutz]	2 Fu. WLF AB-A/S, AB-Hygiene
0 Fu. WLF AB-SLM, AB-Mulde [SpFu / vorzugsw. FF]	0 Fu. WLF AB-Rüst [SpFu oder vorzugsweise FF]	0 Fu. WLF AB-GG, AB-W [SpFu oder vorzugsw. FF]
0 Fu. TLF [SpFu oder vorzugsweise FF]	0 Fu. RW [SpFu Grundschutz]	
0 Fu. ELW 2 [SpFu Lst.]		
ZWISCHENSUMME = 1 Fu. (+ 2 Fu. RD)	ZWISCHENSUMME = 2 Fu.	ZWISCHENSUMME = 4 Fu.
GESAMTSUMME = (1) + 46 Fu. (+ 2 Fu. RD) {Mehrbedarf im Vergleich zum IST-Zustand: +6 Fu. rund-um-die-Uhr}		

Legende:
 x Funktion rund-um-die-Uhr
 (x) Funktion in Rufbereitschaft



Ermittlung Personalbedarf

Betrachtung	Personalausstattung [VZÄ]												
	Tagesdienst				Zwischen-Summe Tagesdienst	Wachabteilungen			Zwischen-Summe Wachabteilungen	Auszubildene		Zwischen-Summe Auszubildene	Gesamtsumme
	hD	gD	mD	nicht Fw-techn.		gD	mD	Beschäftigte		gD	mD		
GESAMT Stellenplan IST (Stand 01.07.2020)	3	27	14	27,8	71,8	13	189	0	202	5	24	29	302,8
GESAMT tatsächlich besetzt (Stand 01.07.2020)	3	24	13	26,8	66,8	11	162	0	173	2	16	18	257,8
Nicht besetzt (Stand 01.07.2020)	0	-3	-1	-1	-5	-2	-27	0	-29	-3	-8	-11	-45
GESAMT Stellenplan IST (Neuberechnung P.-faktor)	3	27	14	27,8	71,8	13	192	0	205	5	24	29	305,8
Veränderung durch Neuberechnung Personalfaktor	0	0	0	0	0	0	3	0	3	0	0	0	3
GESAMT Stellenplan SOLL Zwischenstufe	3	27	14	27,8	71,8	23	214	0	237	5	24	29	337,8
Veränderung zu "IST Neuberechnet"	0	0	0	0	0	+10	+22	0	+32	0	0	0	+32
GESAMT Stellenplan SOLL Endausbau	3	27	14	27,8	71,8	23	234	0	257	5	24	29	357,8
Veränderung zu "SOLL Zwischenstufe"	0	0	0	0	0	0	+20	0	+20	0	0	0	+20

In der Tabelle dargestellt ist der Stellenumfang im Verlauf von der IST-Struktur hin zur SOLL-Endausbaustufe. Der aktuelle Stellenplan sieht 302,8 Stellen vor, wovon lediglich 257,8 besetzt sind. Anmerkung: Betrachtung des IST ohne die im Laufe des Jahres 2020 zusätzlich genehmigten 10 Stellen in der Leitstelle (aufgrund des Aufgabenzuwachses). Diese sind aktuell ebenfalls noch nicht besetzt.

Durch die Neuberechnung des Personalfaktors sind rechnerisch in der IST-Struktur im mD der Wachabteilungen 3 weitere Stellen vorzusehen. Es ergibt sich somit in der IST-Struktur eine Differenz von 48 VZÄ zwischen dem Stellenplan nach Aktualisierung des Personalfaktors und den tatsächlich besetzten Stellen.

In Bezug auf die Umsetzung des SOLL-Stellenplans ergeben sich in der Zwischenstufe 32 weitere VZÄ (inkl. der im Jahr 2020 bereits genehmigten 10 zusätzlichen Stellen in der Leitstelle) und in der Endausbaustufe nochmals 20 VZÄ jeweils in den Wachabteilungen. Das ist ein Zuwachs von 52 VZÄ gegenüber dem IST nach Neuberechnung des Personalfaktors.



Ermittlung Personalbedarf

Diese Veränderungen im Stellenplan treten durch die neue Feuerwache 3, welche bedarfsplanerisch angezeigt ist, auf. Der Funktionsbesetzungsplan sieht 10 Funktionen rund-um-die-Uhr im Grundschatz auf der Feuerwache vor. Rein rechnerisch würde sich hierbei ein Zuwachs von 50 VZÄ ergeben ($10 \text{ Fu.} \cdot 5,04 \text{ Personalfaktor} = 50 \text{ VZÄ}$). Weitere 3 VZÄ ergeben sich durch die Neuberechnung des Personalfaktors. Zudem stellt es sich als erforderlich dar, dass die Zugführung aus dem gehobenen Dienst wahrgenommen wird. Durch die Übernahme des Gebietes Weimar durch die Leitstelle der BF Erfurt ergibt sich ebenfalls ein Aufgabenzuwachs (10 VZÄ). Durch eine gute Verzahnung und Optimierung in der Besetzung liegt das Gesamtkonzept mit einer bedarfsgerechten und erforderlichen Weiterentwicklung der Feuerwehr Erfurt bei einem reduzierten Stellenzuwachs von in Summe 52 VZÄ (im Vergleich zu rein rechnerischen 63 VZÄ).

Die Veränderungen im Einzelnen:

- 5 VZÄ gD zusätzlich durch den Funktionsbesetzungsplan
- 3 VZÄ gD zusätzlich durch die Neuorganisation der Wachabteilungsleitung
- 2 VZÄ gD zusätzlich durch die konsequente Wahrnehmung der Zugführung
- 3 VZÄ mD zusätzlich durch die Aktualisierung des Personalfaktors
- 10 VZÄ mD zusätzlich durch den Aufgabenzuwachs in der Leitstelle (im Jahr 2020 bereits genehmigt)
- 12 VZÄ mD zusätzlich durch die angezeigte Zwischenstufe im Funktionsbesetzungsplan
- 20 VZÄ mD zusätzlich durch die angezeigte Endausbaustufe im Funktionsbesetzungsplan

Diese Betrachtungsweise beschränkt sich alleine auf den Einsatzdienst und berücksichtigt auch nur die daraus resultierenden Stellenbedarfe. Jedoch bestehen ebenfalls Handlungsbedarfe im Tagesdienst. Diese entstehen einerseits durch die perspektivische Weiterentwicklung der Aufbauorganisation (neu zu schaffende Stabsstellen Medien- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Projekte, neu zusammengeführtes Sachgebiet Personalwirtschaft/ -service), andererseits durch den zukünftigen Personalmehrbedarf (größerer Bedarf an Grundausbildungslehrgängen -> Stärkung der Aus- und Fortbildung erforderlich). Gleichzeitig vergrößert sich zukünftig der Aufgabenbereich der Leitstelle durch die Zuständigkeit für einen weiteren Landkreis. Im Benchmark zu Leitstellen vergleichbarer Größe und Zuständigkeitsbereiche erscheint die Besetzung mit Tagesdienstkräften für die rückwärtigen Tätigkeiten unterdurchschnittlich. Auch in der Abteilung Techniks-service und Logistik entstehen durch die in diesem Bedarfs- und Entwicklungsplan herausgearbeiteten Handlungsbedarfe (vor allem im Bereich der FF-Standorte und durch die Verlagerung der Atemschutzwerkstatt und PSA-Pflege/Wäscherei auf die Wache 3) zusätzliche Aufgaben. Diese sollen durch das Personal- und Organisationsamt der Stadt Erfurt untersucht und bewertet werden.



Kapitel 0: Managementfassung	4
Kapitel 1: Einleitung und Aufgabenstellung	27
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial und Einsatzgeschehen	35
Kapitel 3: Planungsgrundlagen	56
Kapitel 4: Standortstruktur der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr	76
Kapitel 5: Einsatzstruktur und Aufgabenwahrnehmung	128
Kapitel 6: Technik und Fahrzeugausstattung	153
Kapitel 7: Organisation und Personalwirtschaft	172
Kapitel 8: Anlagen	192



Einleitung

Im Folgenden werden allgemeine Zusammenhänge zum Thema der Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplanung dargestellt.

Hierbei wird auf die Ausgangssituation und den Auftrag eingegangen. Die rechtlichen Grundlagen und Planungsgrundlagen werden definiert sowie die daraus resultierenden Aufgaben der Feuerwehr beschrieben.

Die Erkenntnisse und Maßnahmen des Feuerwehrbedarfsplans aus 2006 werden zusammenfassend dargestellt.

Das Kapitel gliedert sich in folgende Abschnitte:

- 1.1 Ausgangssituation und Vorbemerkungen
- 1.2 Gesetzliche Grundlagen und sonstige Planungsgrundlagen
- 1.3 Zusammenfassung des Feuerwehrbedarfsplans 2006



Ausgangssituation und Auftrag

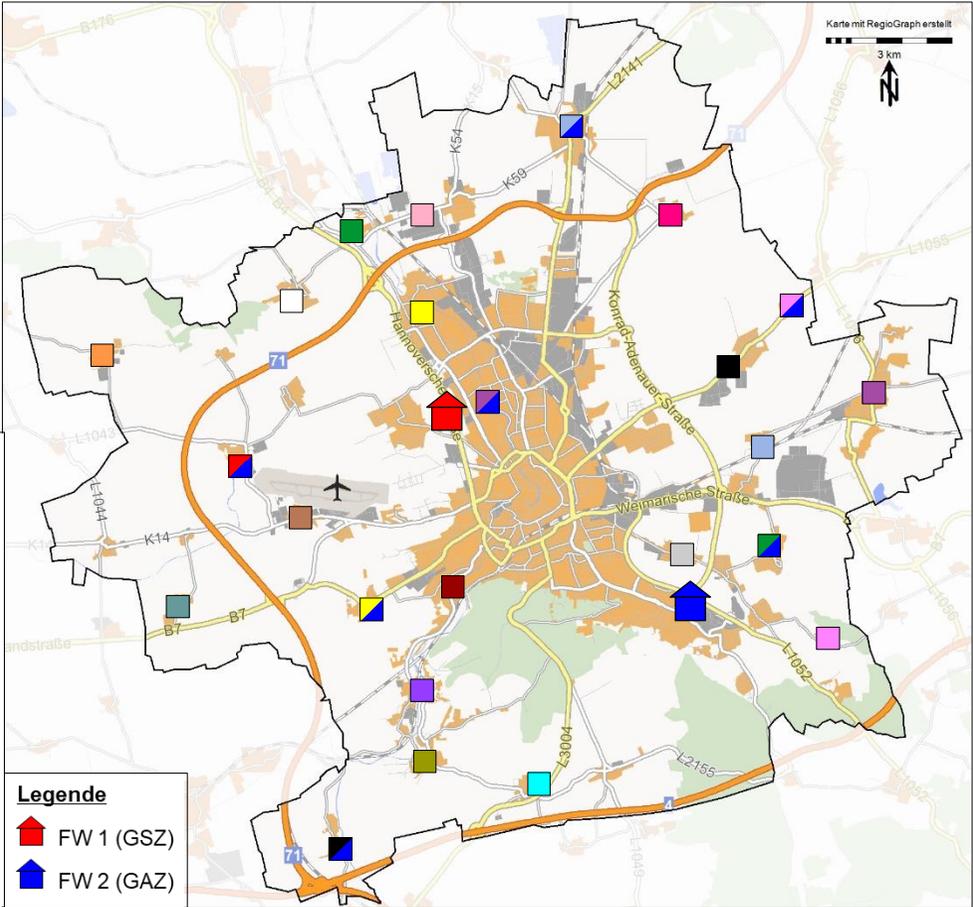
- ❑ Das vorliegende Dokument stellt die Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplanung der Landeshauptstadt Erfurt zur Aufgabenerfüllung gemäß Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (§ 3 Abs. 1 ThürBKG) dar.
- ❑ Gemäß ThürBKG ist die Aufstellung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung Aufgabe der Kommune. Eine regelmäßige Fortschreibung ist nicht genauer definiert. Im Vergleich mit anderen Bundesländern ist jedoch festzustellen, dass eine regelmäßige Bedarfsplanung als ein Werkzeug zur strategischen Aufstellung von Feuerwehren z. T. fest in den einzelnen Gesetzen und Verordnungen etabliert ist. Eine Beteiligung der Feuerwehr dabei ist sinnvoll.
- ❑ Der Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplan definiert in kommunaler Eigenverantwortung sowohl das Schutzziel als auch den zur Erreichung dieses Ziels erforderlichen Umfang der kommunalen Feuerwehr.
- ❑ Die Lül+ Sicherheitsberatung GmbH wurde von der Stadt Erfurt beauftragt, die Risikostruktur des Stadtgebietes und die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr (Standorte, Fahrzeuge, Personal) zu analysieren und die Stadt Erfurt fachlich und methodisch bei der Entwicklung der Fortschreibung der Bedarfsplanung zu begleiten.
- ❑ Zur Bedarfsplanung wurde eine Projektgruppe innerhalb der Feuerwehr Erfurt eingerichtet. Die Projektgruppe hat in regelmäßigen Abstimmungstreffen, jeweils unter fachlicher Moderation und Beratung der Lül+ Sicherheitsberatung GmbH, die elementaren Fragestellungen im Rahmen der Bedarfsplanung behandelt.
- ❑ Die vorliegende Erstellung der Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplanung stellt das Ergebnis der Projektgruppenarbeit dar.
- ❑ Alle berücksichtigten Rohdaten stammen, soweit nicht anders angegeben, von der Stadt und Feuerwehr Erfurt. Alle Auswertungen sind, soweit nicht anders angegeben, Stand 2020.
- ❑ Die Analyse der Qualifikationen, Wohn- und Arbeitsorte der Freiwilligen Kräfte basiert auf einer in der Feuerwehr durchgeführten Erhebung mit Stand Januar 2020. Aufgrund verschiedener Einflüsse (Neueintritte, Arbeitsplatzwechsel, Umzug etc.) sind die Daten der Freiwilligen Kräfte dynamisch und die Analysen sollten deshalb regelmäßig aktualisiert werden. Ggf. hat dies dann insbesondere Konsequenzen für die AAO.
- ❑ Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben stets auf Angehörige aller Geschlechter.



Die Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt

- ❑ Die Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt besteht aus einer Berufsfeuerwehr und einer Freiwilligen Feuerwehr.
- ❑ Die Berufsfeuerwehr besetzt 2 Feuerwachen.
- ❑ Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus 21 Einheiten (und 5 angegliederten Löschgruppen), die Fahrzeuge an 26 Standorten besetzen (siehe Karte).
- ❑ Die Feuerwehr nimmt im gesamten Einsatzgebiet alle Aufgaben des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe wahr.
- ❑ An 21 Standorten der Freiwilligen Feuerwehr wird eine Jugendfeuerwehr unterhalten. Die Gesamtstärke beträgt 414 Jugendliche.

Legende	
	Alach
	Bindersleben
	Bischleben
	Büßleben
	Dittelstedt
	Frienstedt
	Gispersleben
	Hochheim
	Ilversgehofen
	Kerspleben
	Töttleben
	Kühnhausen
	Tiefthal
	Marbach
	Melchendorf
	Rohda
	Mittelhausen
	Möbisburg
	Molsdorf
	Schmira
	Schwerborn
	Stotternheim
	Töttelstädt
	Vieselbach
	Azmannsdorf
	Waltersleben





Übersicht der wesentlichen rechtlichen Grundlagen und relevanten Planungsunterlagen

- Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 05.02.2008 (zuletzt geändert am 29.06.2018)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13.03.2014
- Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27.01.2009 (zuletzt geändert am 04.04.2017)
- Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV)
- Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren (DGUV Vorschrift 49, ehem. GUV-VC 53)
- DGUV Information „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ (DGUV Information 205-008, ehem. GUV-I 8554)
- Technische Regel / Arbeitsblatt W 405 zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) von Februar 2008
- DIN 14092 Feuerwehrhäuser
- Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger vom Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW vom 07.07.2016 (zur bundesweiten Umsetzung empfohlen in der 218. Sitzung des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages am 22.02.2017)
- „Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten“, Fortschreibung der Empfehlungen vom 19.11.2015 durch die AGBF

Die oben genannten wesentlichen Grundlagen wurden bei der Bedarfsplanung der Feuerwehr berücksichtigt.



Aufgaben der kreisfreien Gemeinde

Grundsätzliche Aufgabe

- Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr als Pflichtaufgabe:

§ 3 Abs. 1 ThürBKG: „Die Gemeinden haben [...] eine an einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung orientierte und den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr aufzustellen, [...] auszustatten und zu unterhalten“

Zufallsverteilte Aufgaben

- Abwehrender Brandschutz (§ 1 Abs. 1 ThürBKG)
- Allgemeine Hilfe (§ 1 Abs. 1 ThürBKG)
- Katastrophenschutz (§ 1 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Nr. 6 ThürBKG)
- Ergänzung der Selbsthilfe der Bevölkerung (§ 1 Abs. 3 ThürBKG)
- Nachbarschaftshilfe (§ 4 Abs. 1 ThürBKG)
- Aufgaben im Rahmen der Amtshilfe

Planbare Aufgaben (= nicht zufallsverteilt)

- Aufstellung von Bedarfs- und Entwicklungsplänen (§ 3 Abs. 1 ThürBKG)
- Aus- und Fortbildung (§ 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Nr. 5 ThürBKG)
- Einsatzplanung und Einsatzvorbereitung (§ 3 Abs. 1 ThürBKG)
- Sicherstellung einer Löschwasserversorgung (§ 3 Abs. 1 ThürBKG)
- Förderung der Selbsthilfe der Bevölkerung (§ 3 Abs. 1 ThürBKG)
- Brandschutzerziehung / Brandschutzaufklärung (§ 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Nr. 7 ThürBKG)
- Prüfung, Wartung und Pflege der Feuerwehrrhäuser, Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 ThürFwOrgVO)
- Brandsicherheitswachen (§ 22 Abs. 1 ThürBKG)
- Möglichkeit zur Unterhaltung einer Jugendfeuerwehr (§ 11 Abs. 1 ThürBKG)
- Aufgaben außerhalb des ThürBKG („freiwillige Aufgaben“)



Aufstellung der Gemeindefeuerwehren (§ 10 ThürBKG)

- § 10 Abs. 1 ThürBKG Aufstellung der Gemeindefeuerwehren:
„In Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern muss die Feuerwehr Einheiten aus hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen (Berufsfeuerwehr) umfassen. Soweit erforderlich, kann sie durch Einheiten aus ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Freiwillige Orts- oder Stadtteilfeuerwehren) ergänzt werden.“
- Der Stadt Erfurt obliegt als Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern nach § 10 Abs. 1 ThürBKG die Pflicht zur Unterhaltung einer Berufsfeuerwehr mit ständig besetzten Feuerwachen.
- § 12 Abs. 1 ThürBKG Hauptamtliche Feuerwehrangehörige:
„Die Angehörigen des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr müssen Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes sein.“
- Das Personal einer Berufsfeuerwehr besteht aus Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes.

Die Landeshauptstadt Erfurt unterliegt nach § 10 Abs. 1 ThürBKG der Verpflichtung zur Unterhaltung einer Berufsfeuerwehr. Ihr Personal besteht aus feuerwehrtechnischen Beamten.



Wesentliche Inhalte und Maßnahmen des Feuerwehrbedarfsplans 2006

- ❑ Festlegung des Schutzziels für die Gesamtstadt:
 - 10 Funktionen nach einer 1. Zeitspanne von 10 Minuten nach Alarmierung (oder Notrufeingang)
 - weitere 6 Funktionen nach einer 2. Zeitspanne 5 Minuten später
- ❑ Eine Auswertung der Verfügbarkeit der Freiwilligen Kräfte war zum damaligen Zeitpunkt nicht möglich. Die Rahmenbedingungen im Berichtswesen soll bis 2011 geschaffen werden.
- ❑ Reorganisation von Standorten der Freiwilligen Feuerwehr:
jeweils 1 Einheit an einen Standort der BF, Zusammenlegung von 2 Einheiten an einem gemeinsamen Standort
- ❑ Erhöhung der Planstellen für die Leitstelle zur Besetzung von 11 Funktion für die Pultplätze und Sonderfunktionen
- ❑ Erhöhung der Planstellen für den Einsatzdienst zur Besetzung von 28 Funktionen im Einsatzdienst
- ❑ Reorganisation des Amtes 37 zur Implementierung des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes sowie zur verstärkten Einbindung der Arbeiten in die Wachabteilungen



Kapitel 0: Managementfassung	4
Kapitel 1: Einleitung und Aufgabenstellung	27
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial und Einsatzgeschehen	35
Kapitel 3: Planungsgrundlagen	56
Kapitel 4: Standortstruktur der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr	76
Kapitel 5: Einsatzstruktur und Aufgabenwahrnehmung	128
Kapitel 6: Technik und Fahrzeugausstattung	153
Kapitel 7: Organisation und Personalwirtschaft	172
Kapitel 8: Anlagen	192



Einleitung

In diesem Kapitel wird die Risikostruktur, welche unter anderem die Grundlage für die Ableitung des SOLL-Konzepts darstellt, beschrieben.

Das Risiko definiert sich über das Produkt aus Schadensschwere und Eintrittswahrscheinlichkeit. Das bedeutet, dass neben den vorhandenen Gefahrenpotenzialen auch das Einsatzgeschehen bei der Bewertung der Risikostruktur zu berücksichtigen ist.

Hierzu wird, neben der Betrachtung allgemeiner Eck- und Infrastrukturdaten, die Grundstruktur der Kommune hinsichtlich der Gefahrenart „Brand“ unterteilt und die vorhandenen Gefahrenpotenziale, vor allem Sonderobjekte, werden in den Bereichen der „Brandgefahren“, „Technischen Hilfeleistung“, der „atomaren, biologischen, chemischen Gefahren“ (ABC) und der „Wasser-Gefahren“ betrachtet. Auch die zukünftige städtebauliche Entwicklung wird berücksichtigt.

Anschließend wird das Einsatzgeschehen im Stadtgebiet betrachtet und die Risikostruktur zusammenfassend bewertet.

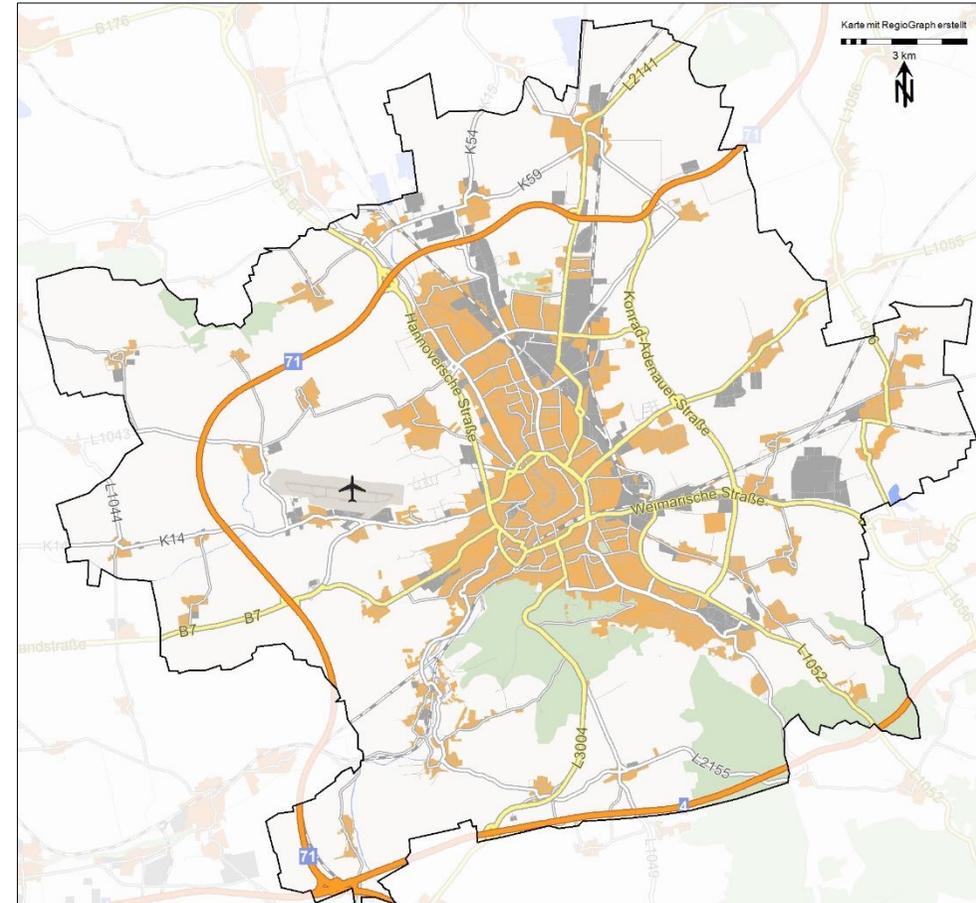
Das Kapitel gliedert sich in die folgenden Abschnitte:

- 2.1 Eckdaten der Kommune
- 2.2 Grundstruktur Gefahrenpotenzial
- 2.3 Besondere Objekte
- 2.4 Einsatzgeschehen
- 2.5 Bewertung Risikostruktur



Allgemeine Beschreibung des kommunalen Gebiets

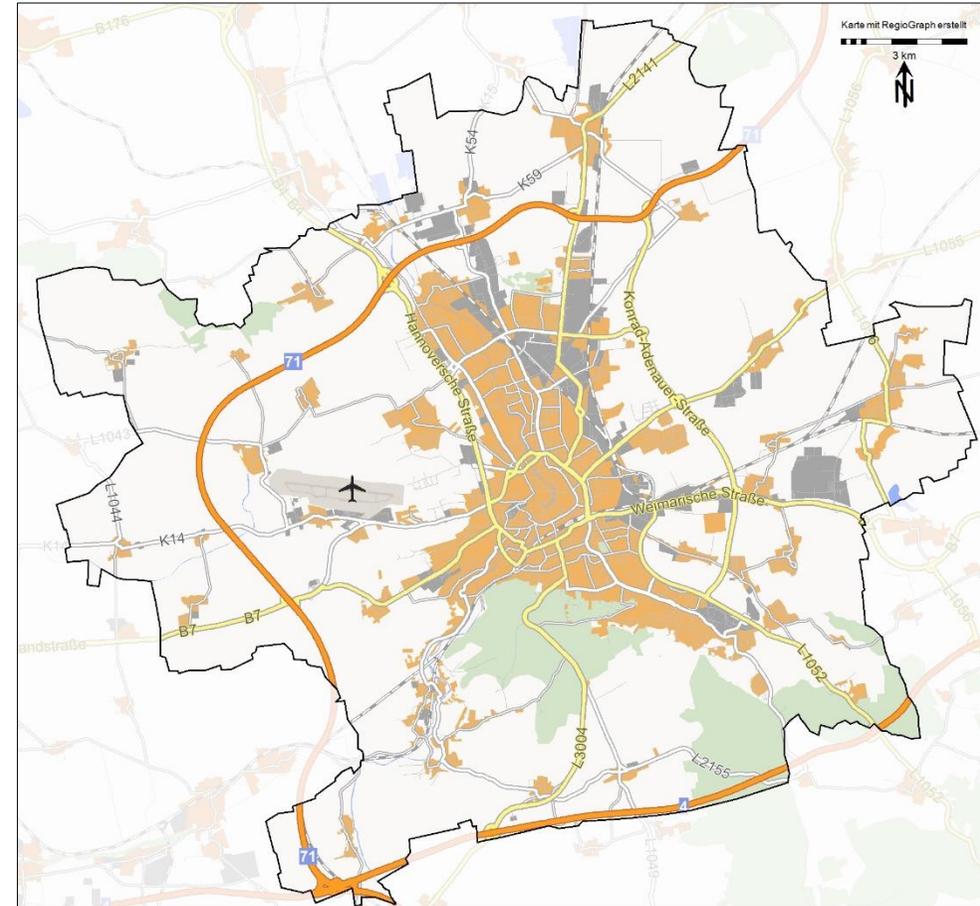
Einwohner: (Stand 31.12.2018)	214.109
Topografie	
Fläche	269,9 km ²
Höchster Punkt ü. NN	430 m
Tiefster Punkt ü. NN	158 m
Höhenunterschied max.	272 m
Nord-Süd Ausdehnung	21,0 km
Ost-West Ausdehnung	22,4 km
Pendlerströme (Quelle: Bundesagentur für Arbeit; Stand 30.06.2018)	
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	84.007
Einpendler	47.724
Auspendler	23.763
Pendlersaldo	23.961
Arbeitsort = Wohnort	60.244
Auspendlerquote	28,3%
Verkehrswege	
Bahnstrecken	DB AG: ICE und Regionalverkehr
Bundesautobahn	A4, A71
Bundesstraßen	B4, B7





Einwohnerverteilung

Stadt-/Ortsteil	Wohnbevölkerung	Gesamtfläche in km²	EW-Dichte in E/km²	Stadt-/Ortsteil	Wohnbevölkerung	Gesamtfläche in km²	EW-Dichte in E/km²
Erfurt	214.109	269,91	793	Schwerborn	581	6,93	84
Altstadt	19.634	2,45	8.014	Kerspleben	1.710	10,46	163
Löbervorstadt	12.249	10,26	1.194	Vieselbach	2.197	7,73	284
Brühlervorstadt	13.714	7,12	1.926	Linderbach	907	3,13	290
Andreasvorstadt	16.838	2,86	5.887	Bübleben	1.248	6,87	182
Berliner Platz	6.067	0,48	12.640	Niedernissa	1.729	3,80	455
Rieth	6.520	0,73	8.932	Windischholzhausen	1.907	2,25	848
Johannesvorstadt	7.354	3,31	2.222	Egstedt	533	12,63	42
Krämpfervorstadt	16.669	4,97	3.354	Waltersleben	413	4,85	85
Hohenwinden	1.906	8,18	233	Molsdorf	539	7,23	75
Roter Berg	6.161	0,77	8.001	Ermstedt	441	5,89	75
Daberstedt	13.716	3,49	3.930	Frienstedt	1.335	7,21	185
Dittelstedt	775	1,96	395	Alach	999	10,13	99
Melchendorf	10.560	5,65	1.869	Tiefthal	1.059	5,24	202
Wiesenhügel	5.568	0,45	12.373	Kühnhausen	1.159	3,15	368
Herrenberg	7.975	1,70	4.691	Hochstedt	281	2,98	94
Hochheim	2.793	2,85	980	Töttestadt	659	10,82	61
Bischleben-Steden	1.619	6,63	244	Sulzer Siedlung	992	0,97	1.023
Möbisburg-Rhoda	1.065	8,05	132	Urbich	1.124	2,86	393
Schmira	972	7,28	134	Gottstedt	218	2,11	103
Bindersleben	1.513	8,08	187	Azmannsdorf	335	4,27	78
Marbach	4.284	5,15	832	Rohda (Haarberg)	248	3,61	69
Gispersleben	4.056	10,18	398	Salomonsborn	1.094	4,69	233
Moskauer Platz	7.637	0,88	8.678	Schaderode	276	1,42	194
Iversgehofen	12.174	2,75	4.427	Tötteleben	304	3,35	91
Johannesplatz	5.346	0,43	12.433	Wallichen	163	2,38	68
Mittelhausen	1.064	10,50	101				
Stotternheim	3.429	15,79	217				



Die Einwohnerverteilung innerhalb der Landeshauptstadt Erfurt ist sehr heterogen. Es gibt extrem verdichtete Stadtteile mit 8.000 bis über 12.000 Einwohnern pro Quadratkilometer und auf der anderen Seite sehr ländliche Stadtteile mit unter 100 Einwohnern pro Quadratkilometer.



Übersicht über wesentliche Grundlagen der ThürFwOrgVO

- ❑ Die Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) definiert Grundsätze für die Aufstellung einer Gemeindefeuerwehr in Thüringen, die in der Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplanung berücksichtigt werden.
- ❑ Danach soll das kommunale Gebiet für die folgenden zwei Gefahrenarten getrennt betrachtet werden:
 - Brandgefahren/technische Gefahren (BT)
 - Gefahrgut / ABC-Gefahren (ABC)
- ❑ Die zwei Gefahrenarten sollen in verschiedene, definierte Risikoklassen unterteilt werden. Die Analyse soll sich an den Ausrückbereichen orientieren, um die Einsatzgrundzeit einzuhalten.
- ❑ Für den vorliegenden Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplan findet dies wie folgt Anwendung:
 - Für die Gefahrenart Brandgefahren erfolgt eine Flächenbetrachtung unter anderem auf Basis der wesentlichen Gebäude- und Siedlungsstrukturen auf Ebene von Ortsteilen.
 - Für die weiteren Gefahrenarten erfolgt ebenfalls eine detaillierte Darstellung auf der Ebene von konkreten Risikoverursachern, z. B. Objekten oder Verkehrswegen.
 - Grundsätzlich werden alle relevanten Gefahren betrachtet. Zusätzlich zu den detaillierten Betrachtungen wird für jede definierte Gefahrenart das jeweils vorhandene Gefahrenmaximum als übergeordnete Gefährdungsstufe auf kommunaler Ebene angenommen.
- ❑ Aus den Gefährdungsstufen in den jeweiligen Gefahrenarten resultieren Anforderungen an die Feuerwehr, z. B. hinsichtlich Struktur oder Ausstattung. Die aus den Ergebnissen dieser Analyse resultierenden Anforderungen werden im SOLL-Konzept aufgegriffen.



Brandgefahren

Definition

B 1	<ul style="list-style-type: none">- Gebäude bis zu 2 Vollgeschossen (bis 8 m Brüstungshöhe)- überwiegend Wohngebäude (offene Bebauung)- keine nennenswerten Gewerbebetriebe- keine baulichen Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung
B 2	<ul style="list-style-type: none">- Gebäude mit 3 bis 5 Vollgeschossen- Wohngebäude- Gewerbebetriebe und Handwerksbetriebe- Beherbergungsbetriebe bis 12 Gastbetten- Verkaufsstätten größer 1 000 m² Geschossfläche, Lagerplätze- keine oder nur eingeschossige kleine bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung
B 3	<ul style="list-style-type: none">- Gebäude mit mehr als 5 Vollgeschossen- bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, wie Heime, Verkaufsstätten größer 2 000 m² bis 10 000 m² Geschossfläche, größere Versammlungsstätten, größere Beherbergungsbetriebe- Gewerbebetriebe über 1 600 m² Brutto-Grundfläche
B 4	<ul style="list-style-type: none">- Gebäude mit mehr als 5 Vollgeschossen- große bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art oder Nutzung, wie Krankenhäuser, Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen, Verkaufsstätten über 10 000 m² Geschossfläche, Hochhäuser- große Industrie- oder Gewerbebetriebe oder Gewerbegebiete

Quelle:

„Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO)“ (Innenministerium 27.01.2009, Zuletzt geändert am 04.04.2017)
Anlage 1: „Risikoklassen und Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen“

Die Unterscheidung des Gefahrenpotenzials dient der Klassifizierung der Stadtgebiets. Das **Leitkriterium** der Klassifizierung ist die **Wohnbebauung!** Maßgeblich für die Einordnung in die jeweiligen Risikoklassen sind, gemäß ThürFwOrgVO, in der Regel nicht Einzelobjekte, sondern die Gesamtstruktur.



Brandgefahren

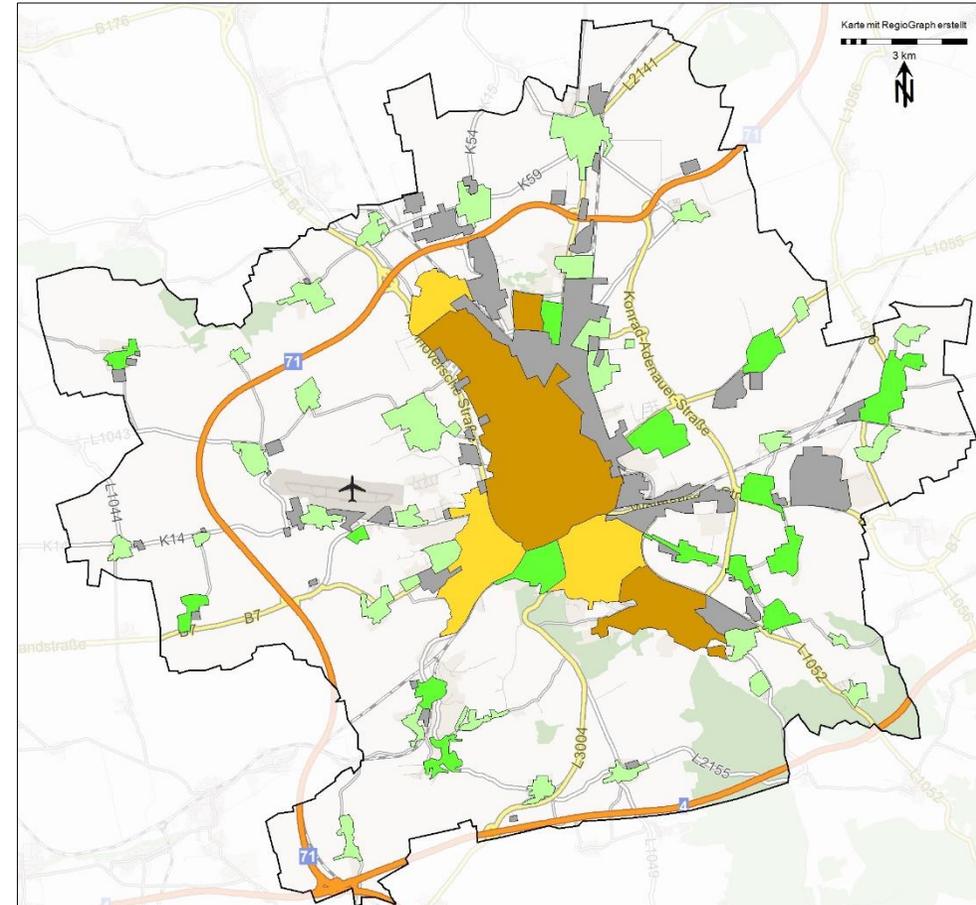
Einteilung des Stadtgebiets

Legende

-  = B 1
-  = B 2
-  = B 3
-  = B 4

 = Industrie oder Gewerbe

- Die Analyse der Gebäude- und Siedlungsstrukturen zeigt im Stadtzentrum Merkmale der Risikoklasse B 3 und B 4 auf.
- Im erweiterten Stadtzentrum sind Bereiche der Risikoklasse B 2 vorzufinden.
- Die weiteren planungsrelevanten Stadtteile weisen Merkmale der Risikoklasse B 2 und B 1 auf.
- Die übrigen Siedlungsbereiche erfüllen nicht die auf der vorherigen Seite genannten Anforderungen an zu beplanende Bereiche. Das Versorgungsniveau dieser Bereiche wird dennoch im weiteren Verlauf ermittelt und dargestellt.
- Drehleiterpflichtige Objekte befinden sich im Kernstadtbereich sowie in den Ortschaften Frienstedt und Vieselbach.





Technische Gefahren

Definition

T 1	- kleinere Ortsverbindungsstraßen/Ortsverkehr
T 2	- geringer Durchgangsverkehr auf Straße und Schiene
T 3	- normaler Durchgangsverkehr auf Straße und Schiene
T 4	- großer Durchgangsverkehr auf Straße und Schiene

Quelle:

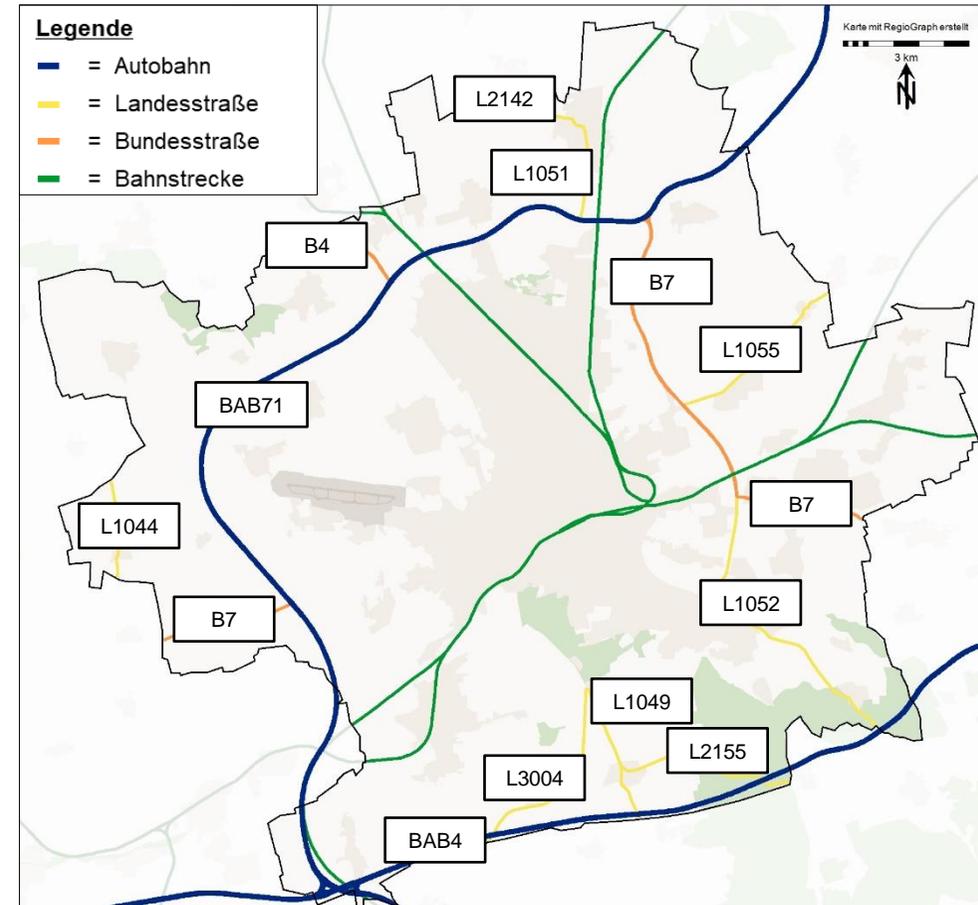
„Thüringer Feuerwehr-
Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO)“
(Innenministerium 27.01.2009, Zuletzt
geändert am 04.04.2017)
Anlage 1: „Risikoklassen und Mindestbedarf
an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen“



Technische Gefahren

Verkehrswege

- ❑ Bundesautobahnen:
BAB4, BAB71
 - ❑ Bundesstraßen:
B4, B7
 - ❑ Landesstraßen:
L1044, L1049, L1051, L1052, L1055, L2142, L2155, L3004
 - ❑ Bahnstrecke:
in Richtung Gotha, Weimar, Leipzig etc.
- Gefahrenpotenzial für Verkehrsunfälle mit eingeklemmten Personen ist im gesamten Stadtgebiet (primär im Bereich der Hauptverkehrsachsen) gegeben.



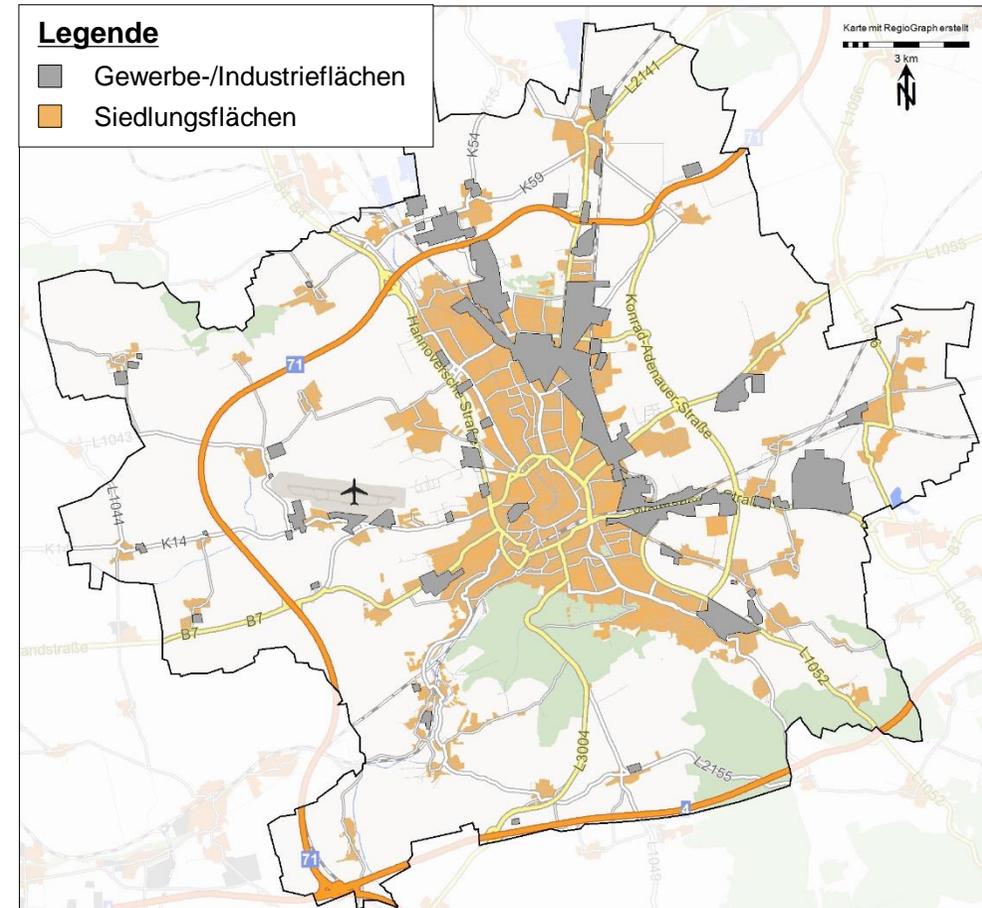
Gefahrenpotenzial für Verkehrsunfälle mit eingeklemmten Personen ist durch die Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen sowie durch den Bahnverkehr gegeben. Aufgrund der kennzeichnenden Merkmale ergibt sich eine Einstufung in Risikoklasse T 4 für die Kernstadt, für die außenliegenden Ortsteile in T 1.



Technische Gefahren

Gewerbe und/oder Industrie

- ❑ Die Landeshauptstadt Erfurt ist mit Gewerbe- und Industrieflächen durchzogen.
- ❑ Für die Gewerbeflächen prägend sind Betriebe der Logistik, die den Warenumschlag organisieren, aber auch hier produzierte oder verarbeitete Erzeugnisse umschlagen.





Gefahrgut/ABC - Gefahren

Definition

ABC 1	<ul style="list-style-type: none">- keine Gefährdung durch Objekte und Anlagen mit radioaktiven (A), biologischen (B) sowie chemischen (C) Gefahrstoffen- sehr geringes Risiko für Gefahrguttransportunfälle auf Straße und/oder Schiene
ABC 2	<ul style="list-style-type: none">- Bereiche mit radioaktiven Stoffen der Gefahrengruppe IA nach der FwDV 500- Bereiche mit biologischen Arbeitsstoffen der Gefahrengruppe IB nach der FwDV 500- Bereiche mit chemischen Gefahrstoffen, sofern sie nicht der Störfallverordnung unterliegen und nicht unter der Risikoklasse ABC 3 genannt sind- geringes Risiko für Gefahrguttransportunfälle auf Straße und/oder Schiene
ABC 3	<ul style="list-style-type: none">- Bereiche mit radioaktiven Stoffen der Gefahrengruppe IIA nach der FwDV 500- Bereiche mit biologischen Arbeitsstoffen der Gefahrengruppe IIB nach der FwDV 500- Bereiche mit chemischen Gefahrstoffen mit Grundpflichten nach der Störfallverordnung sowie andere Bereiche, von denen im Falle eines Schadensereignisses vergleichbare Gefahren ausgehen können (wie Anlagen mit größeren Mengen Flüssiggas, Ammoniak)- mittleres Risiko für Gefahrguttransportunfälle auf Straße und/oder Schiene
ABC 4	<ul style="list-style-type: none">- Bereiche der Gefahrengruppe IIIA nach der FwDV 500- Bereiche mit biologischen Arbeitsstoffen der Gefahrengruppe IIIB nach der FwDV 500- Bereiche mit chemischen Gefahrstoffen mit erweiterten Pflichten nach der Störfallverordnung sowie andere Bereiche, von denen im Falle eines Schadensereignisses vergleichbare Gefahren ausgehen können- hohes Risiko für Gefahrguttransportunfälle auf Straße und/oder Schiene

Quelle:

„Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO)“ (Innenministerium 27.01.2009, Zuletzt geändert am 04.04.2017)
Anlage 1: „Risikoklassen und Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen“

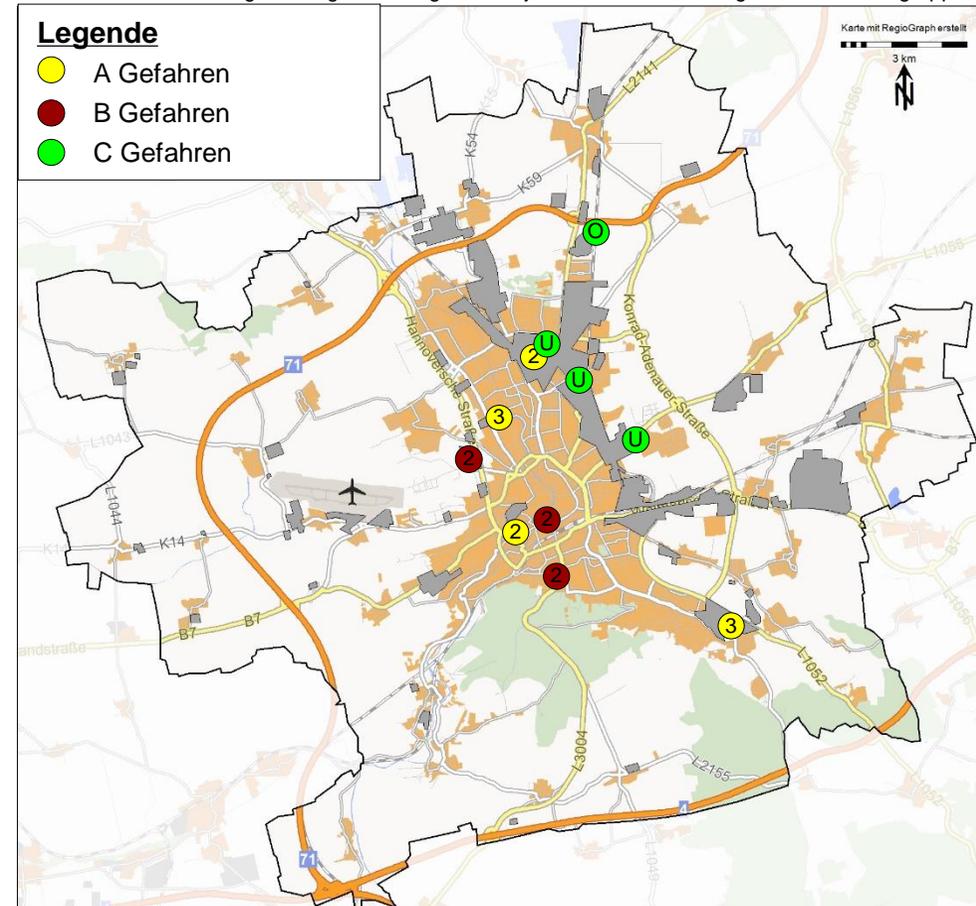
Die Unterscheidung des Gefahrenpotenzials dient der Klassifizierung der Stadtgebiets. Maßgeblich für die Einordnung in die jeweiligen Risikoklassen sind, gemäß ThürFwOrgVO, in der Regel nicht Einzelobjekte, sondern die Gesamtstruktur.



Gefahrgut/ABC - Gefahren (Forts.)

- ❑ Objekte mit dem höchsten relevanten Gefahrenpotenzial im Bereich ABC sind (teilweise mehrere Betriebe / Abteilungen am selben Standort):
 - Objekte mit radioaktiven Stoffen:
 - Gefahrengruppe IIA: 2 Objekte
 - Gefahrengruppe IIIA: 2 Objekte
 - Objekte mit biologischen Gefahren:
 - Gefahrengruppe IIB: 3 Objekte
 - Gefahrengruppe IIIB: 0 Objekte
 - Objekte mit chemischen Gefahren:
 - 3 Objekte der unteren Klasse (ehemals mit Grundpflichten) nach Störfallverordnung
 - 1 Objekt der oberen Klasse (ehemals mit erweiterten Pflichten) nach Störfallverordnung
- ❑ Im Verkehrsbereich Straße und Schiene ist durch das hohe Aufkommen von Güterverkehr ein insgesamt mittleres Risiko für „Gefahrgut/ABC-Gefahren“ anzunehmen.
- ❑ Im gesamten Stadtgebiet gibt es eine Vielzahl von weiteren Objekten mit relevantem Gefahrenpotenzial im ABC-Bereich.

Die Karte zeigt die ungefähre Lage der Objekte mit der Einstufung in die Gefahrengruppen.

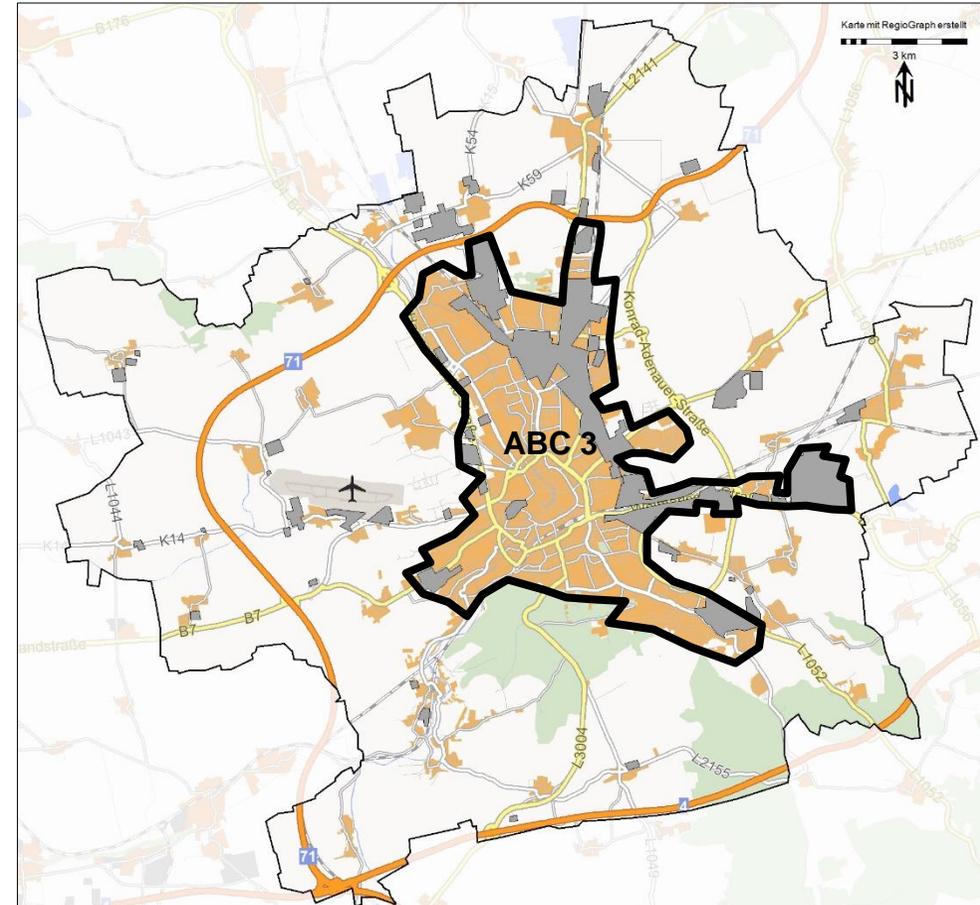


In der Landeshauptstadt Erfurt existieren viele Objekte mit relevantem Gefahrenpotenzial im ABC-Bereich. Im Verkehrsbereich Straße und Schiene ist durch starken Güterverkehr ein insgesamt mittleres Risiko für „Gefahrgut/ABC-Gefahren“ anzunehmen.



Gefahrgut/ABC - Gefahren (Forts.)

- ❑ Die Gesamtstruktur des Stadtgebietes weist unterschiedliche Gefährdungspotenziale auf.
- ❑ Daher wird entsprechend der örtlichen Verhältnissen die Risikostruktur differenziert.
- ❑ Der großstädtische Bereich wird aufgrund der kennzeichnenden Merkmale in „ABC 3“ eingestuft.
- ❑ Der übrige eher ländlich geprägte Bereich wird aufgrund der kennzeichnenden Merkmale in „ABC 1“ eingestuft.



Das Gefahrenpotenzial differenziert zwischen den großstädtischen Bereichen und den ländlichen Bereichen. Die Einstufung erfolgt für den großstädtischen Bereich in Risikoklasse ABC 3. Der restliche ländliche Bereich wird in ABC 1 eingestuft.



Gefahrenpotenzielle Gewässer

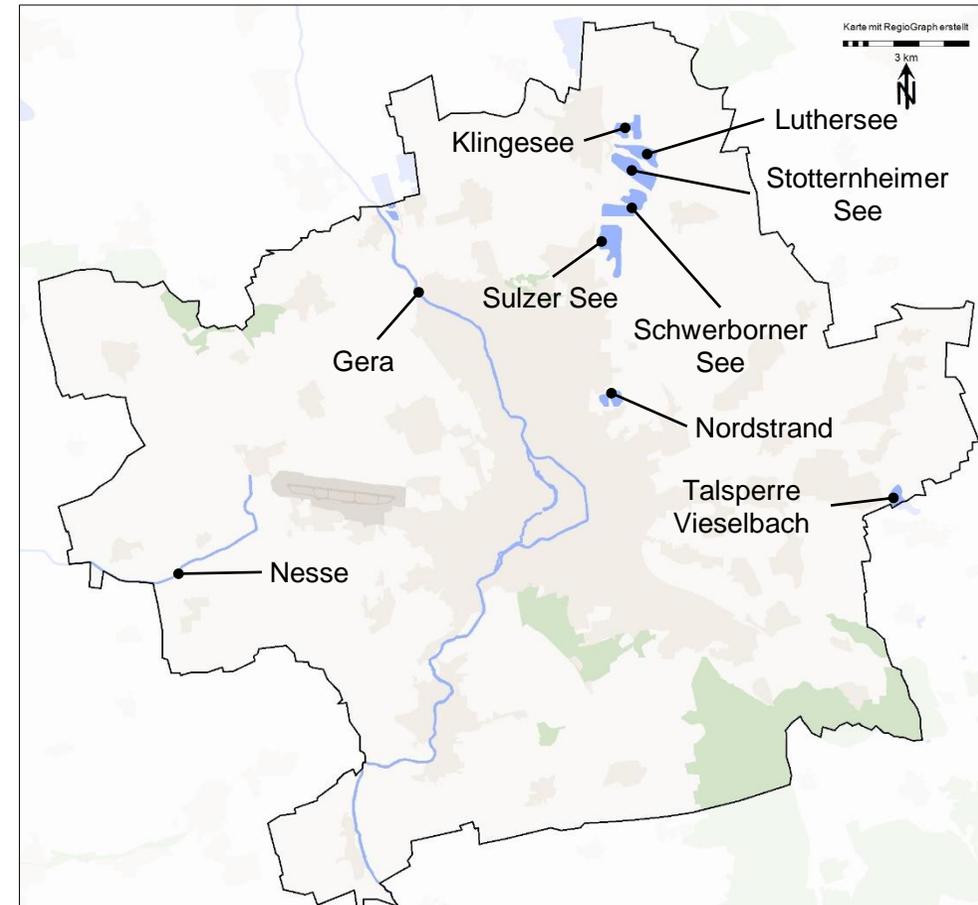
☐ stehende Gewässer:

- Klingesee
- Luthersee
- Nordstrand
- Schwerborner See
- Stotternheimer See
- Sulzer See
- Talsperre Vieselbach

☐ Fließgewässer:

- Gera
- Nesse

- An einigen Seen findet Freizeitnutzung statt.
- Die vorhandenen Gewässer haben durch Hochwassergefahren (z. B. aufgrund von Starkregenereignissen) und durch Ertrinkungsgefahren Einfluss auf das Gefahrenpotenzial.
- Durch Starkregenereignisse (besonders entlang der Gera in den Bereichen außerhalb der Altstadt, die nicht wie die Altstadt durch den Flutgraben gesichert sind) ist das Risiko von Überschwemmungen gegeben.



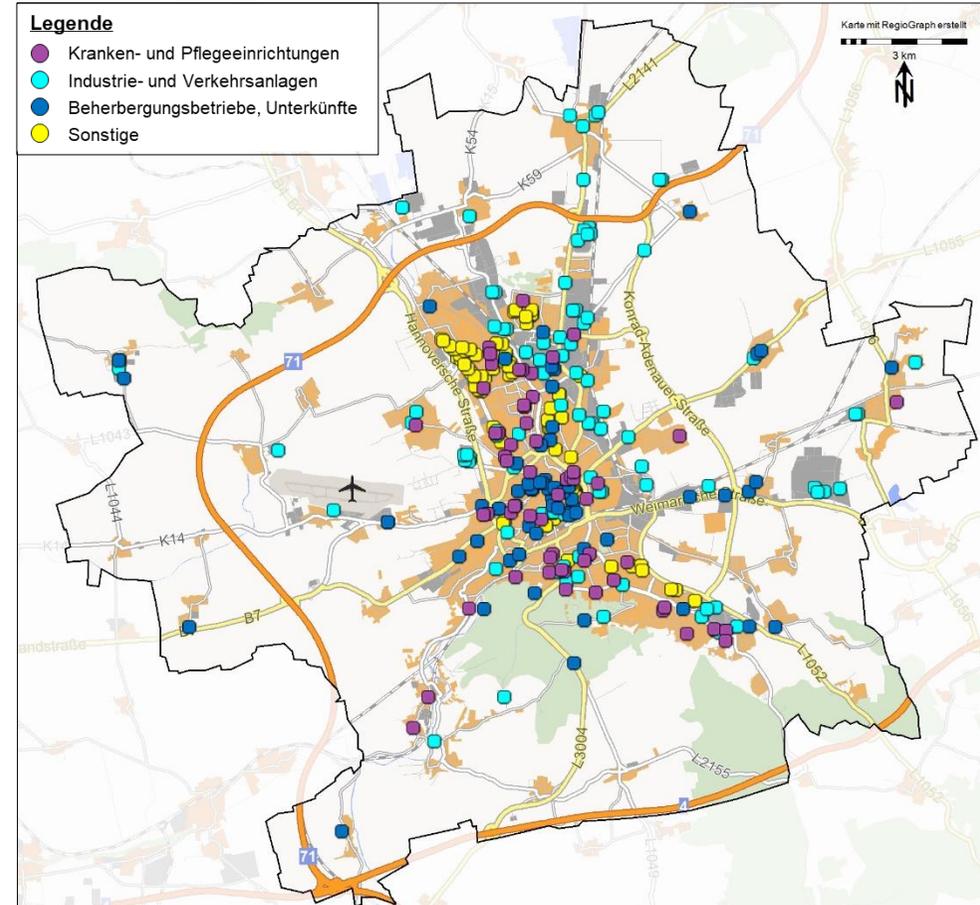
Die vorhandenen Gewässer haben sowohl durch Hochwassergefahren als auch durch Ertrinkungsgefahren Einfluss auf das Gefahrenpotenzial.



Objekte von besonderer bedarfsplanerischer Bedeutung

Übersicht der herausragenden Objekte

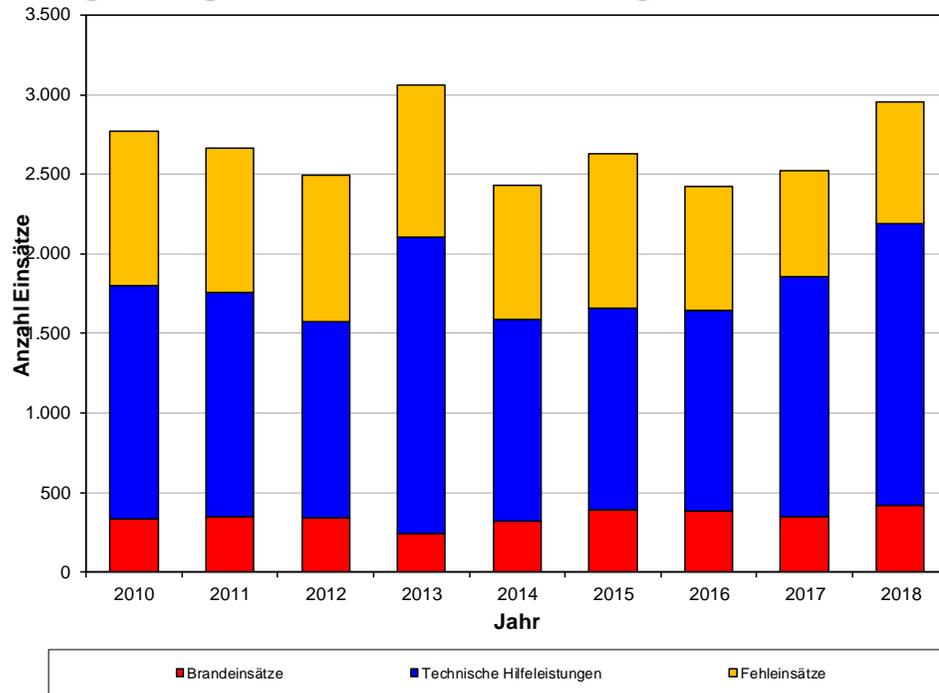
- ☐ In der nebenstehenden Abbildung sind herausragende Einzelobjekte, die (z. B.) über die Grundstruktur des Gefahrenpotenzials hinausgehen, dargestellt.
- ☐ Grundsätzlich relevant für die Erfassung der Einzelobjekte sind zum Beispiel:
 - Kranken- und Pflegeeinrichtungen
 - Beherbergungsbetriebe und Unterkünfte
 - Gewerbe- und Industriebetriebe
 - sonstige Objekte, z. B. Hochhäuser



Die Karte zeigt die ungefähre Lage der Objekte. Es handelt sich hierbei um keine exakte georeferenzierte Darstellung. Die tatsächliche Lage der einzelnen Objekte kann abweichen.



Langfristige Einsatzentwicklung



- ❑ Die Einsatzentwicklung der Jahre 2010 bis 2018 zeigt leicht schwankende Werte.
- ❑ Im Mittel lag die Anzahl der Einsätze bei rund 2.600 Einsätzen pro Jahr.
- ❑ In den Jahren 2013 und 2018 waren deutlich mehr Einsätze als in den anderen zu absolvieren. Hauptsächlich ist der Anstieg im Bereich der Technischen Hilfeleistungen aufgrund von Unwetterereignissen zu verzeichnen.

Einsatzart	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Brandeinsätze	337	347	342	241	321	391	383	346	421
Technische Hilfeleistungen	1.464	1.409	1.234	1.865	1.267	1.264	1.264	1.514	1.766
Fehleinsätze	970	910	916	954	841	974	777	662	765
Summe	2.771	2.666	2.492	3.060	2.429	2.629	2.424	2.522	2.952

Datenquelle: Feuerwehr Erfurt

Die Einsatzentwicklung der Jahre 2010 bis 2018 zeigt leicht schwankende Werte. Durchschnittlich lag die Anzahl der Einsätze bei rund 2.600. In den Jahren 2013 und 2018 waren (u. a. aufgrund von Unwettern) deutlich mehr Einsätze zu absolvieren.



Analyse des Einsatzgeschehens

Einleitung und Datenmenge

	Zeitbereich	Anzahl Einsätze	Jahresstunden	Einsätze pro Stunde	resultierender Faktor
zeitkritisch	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	573	2.490	0,23	1,50
	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	962	6.270	0,15	(=1)
	Gesamt	1.535	8.760	0,18	-
nicht zeitkritisch	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	487	2.490	0,20	1,31
	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	935	6.270	0,15	(=1)
	Gesamt	1.422	8.760	0,16	-
alle Einsätze	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	1.060	2.490	0,43	1,41
	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	1.897	6.270	0,30	(=1)
	Gesamt	2.957	8.760	0,34	-

Betrachtungszeitraum: 01.07.2018 - 30.06.2019

- ❑ Im Rahmen der Feuerwehrbedarfsplanung werden die Einsätze der Feuerwehr von einem Jahr (01.07.2018 bis 30.06.2019) detailliert betrachtet. Weitere Auswertungen befinden sich im Kapitel 5.
- ❑ Als Grundlage dienen die elektronischen Einsatzdaten der Leitstelle Erfurt.
- ❑ Im Betrachtungszeitraum wurden in diesen Daten 2.957 relevante Einsätze (ohne planbare Einsätze, z. B. Brandsicherheitswachen) dokumentiert. Die feuerwehrinternen Dokumentationen der Gesamteinsatzzahlen können hiervon ggf. abweichen.
- ❑ Bei der Analyse erfolgt stets eine Aufteilung der Ergebnisse auf zwei Zeitbereiche nach dem erfahrungsgemäß unterschiedlichen Einsatzaufkommen sowie der Verfügbarkeit der Freiwilligen Kräfte. Der „Zeitbereich 1“ umfasst dabei die übliche Arbeitszeit Montag bis Freitag tagsüber, „Zeitbereich 2“ die übrigen Zeiten Montag bis Freitag nachts, Samstag, Sonntag, Feiertag.
- ❑ Zeitkritische Einsätze sind Einsätze, die keinen Zeitverzug dulden und ein schnellstmögliches Eingreifen der Feuerwehr erfordern (z. B. Wohnungsbrand; Beispiel für nicht-zeitkritischen Einsatz: Katze auf Baum). Die Einstufung erfolgt anhand der Alarmierungstichwörter.



Verteilung der Einsatzarten

Einsatzart	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	Gesamt	
	<i>absolut</i>	<i>absolut</i>	<i>absolut</i>	<i>relativ</i>
Brand: Kategorie I	66	180	246	8,3 %
Brand: Kategorie II	93	181	274	9,3 %
Brand: Kategorie III	19	69	88	3,0 %
Brand: Brandmeldeanlage	175	230	405	13,7 %
Zwischensumme Brand	353	660	1.013	34,3 %
THL: Person in Gefahr	35	43	78	2,6 %
THL: Türöffnung	174	266	440	14,9 %
THL: ABC/CBRN	22	28	50	1,7 %
THL: Ölspur/Kraftstoff	106	102	208	7,0 %
THL: Tiere	98	228	326	11,0 %
THL: Unwetter	0	12	12	0,4 %
THL: Sonstiges	272	558	830	28,1 %
Zwischensumme THL	707	1.237	1.944	65,7 %
Summe	1.060	1.897	2.957	-

Betrachtungszeitraum: 01.07.2018 - 30.06.2019

In der Tabelle sind die Ergebnisse einer Analyse der Einsätze nach verschiedenen Einsatzarten dargestellt.

Dazu wurden die Alarmierungstichwörter zu den dargestellten Einsatzarten kategorisiert.

Die Kategorisierung erfolgt bei den Brandeinsätzen (neben den automatischen Brandmeldeanlagen) basierend auf einem allgemeinen einsatztaktischen Ansatz, der für die einzelnen Alarmstichwörter grundsätzlich notwendig ist.

- Kategorie I: Staffel/Gruppe
- Kategorie II: Zug (z. B. Wohnungsbrand)
- Kategorie III: mehr als ein Zug

Unter sonstigen Technischen Hilfeleistungen sind Stichwörter aggregiert, wie z. B.

- Tragehilfe
- Baum auf Straße
- Wasserrohrbruch / Wasserschaden
- Gefahrenstelle (klein) sichern

Rund 66 % des Einsatzgeschehens machen Einsätze der Technischen Hilfeleistung aus. Nur 34 % der Einsätze sind Brandeinsätze.



Verteilung der zeitkritischen Einsatzstellen

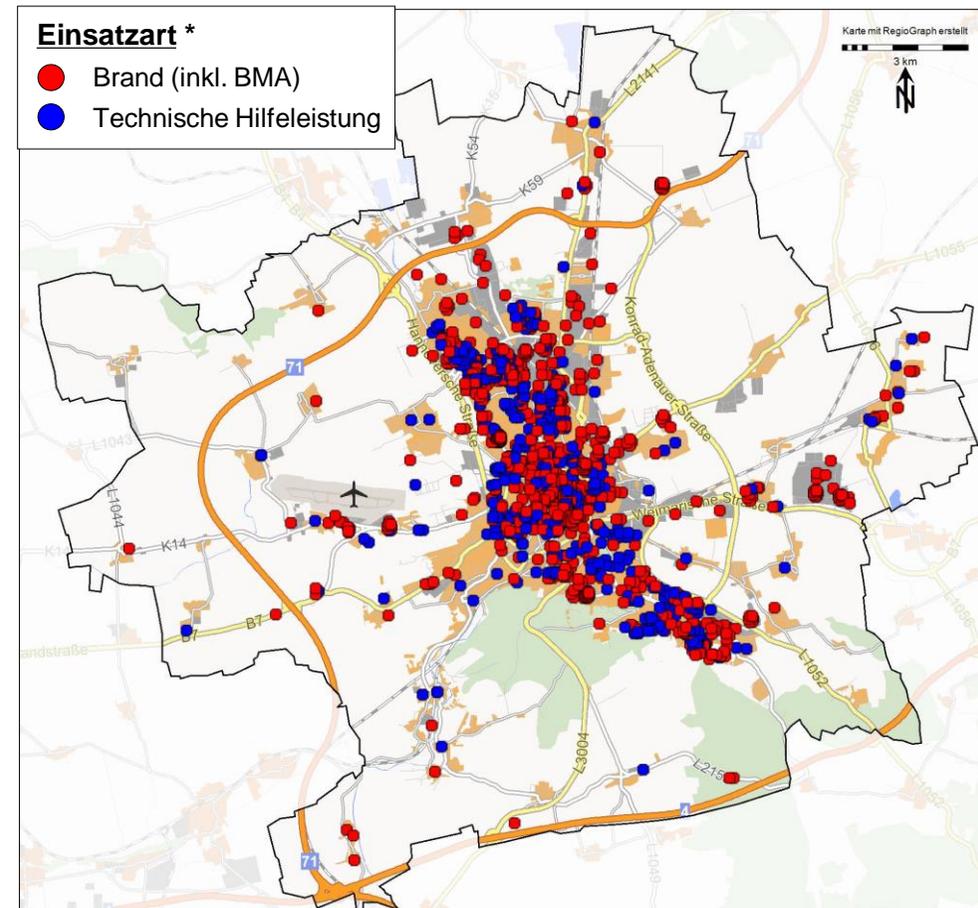
- ❑ Die Kartendarstellung zeigt die geografische Lage von 1.234 der 1.535 zeitkritischen Einsatzstellen* des Betrachtungszeitraums im Stadtgebiet ohne Einsätze auf den Bundesautobahnen.
- ❑ Die Verortung erfolgt anhand der in den Einsatzdaten dokumentierten Adresse.
- ❑ Insgesamt 301 Einsätze konnten aufgrund folgender Gründe nicht georeferenziert werden:

Nicht georeferenzierte Einsatzstellen	
Einsätze außerhalb des Stadtgebiets	4
Einsätze auf Bundesautobahnen	37
Einsätze auf Bundes-/Landstraßen	1
nicht exakt georeferenzierbar (z. B. fehlende Hausnr.)	259
Summe	301

Anmerkungen:

Punkte mit derselben Verortungsadresse sind mit einem Versatz von 75 m dargestellt. Hierdurch kommt es bei Häufungen von Einsatzstellen mit derselben Adresse zu kreisförmigen „Punktwolken“. Darstellungsbedingt kann es zur Überlagerung einzelner Punkte kommen.

*) alarmierte Lage



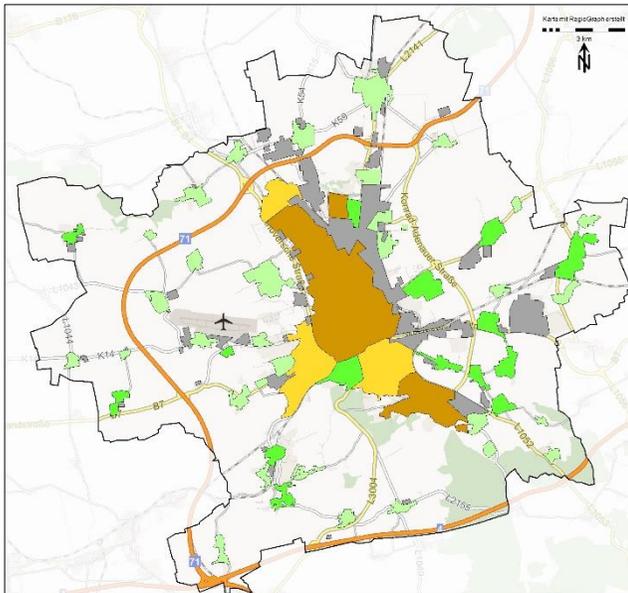
Betrachtungszeitraum: 01.07.2018 - 30.06.2019

Die georeferenzierte Darstellung der Einsatzstellen zeigt eine Verteilung über alle Stadtteile. Ein konkreter Schwerpunkt ist im Kernstadtbereich auszumachen. In den außenliegenden Ortschaften liegen kaum zeitkritische Einsatzstellen.

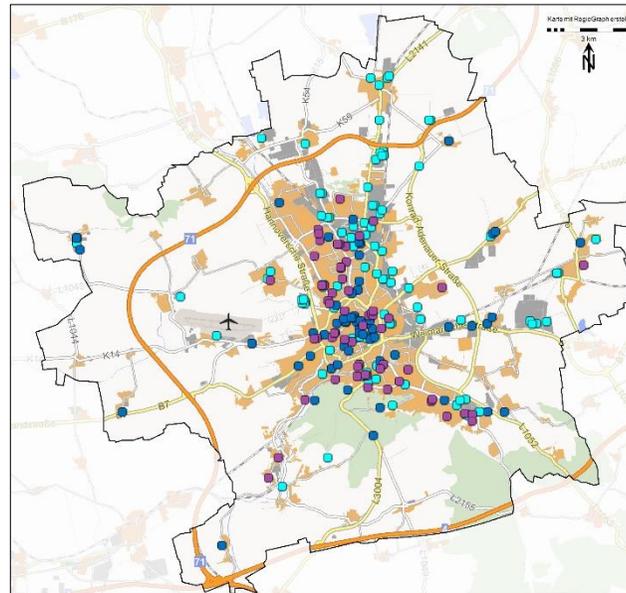


Risikostruktur

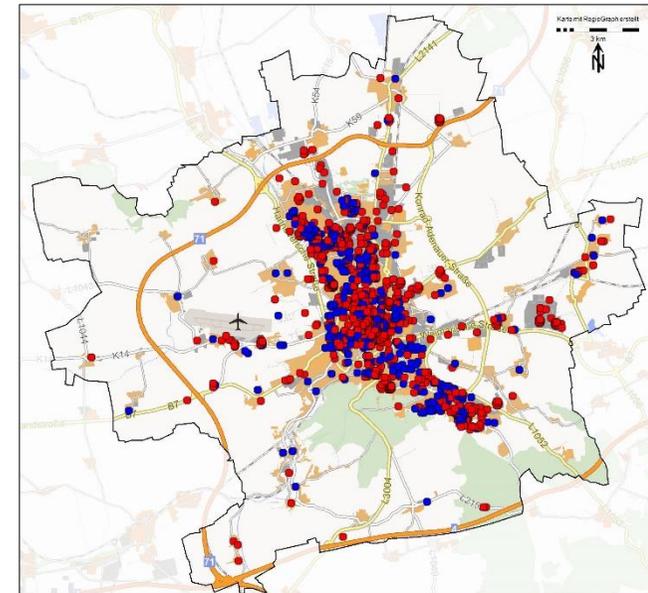
Risikoklassen Brand



Besondere Objekte



Verteilung der Einsatzstellen

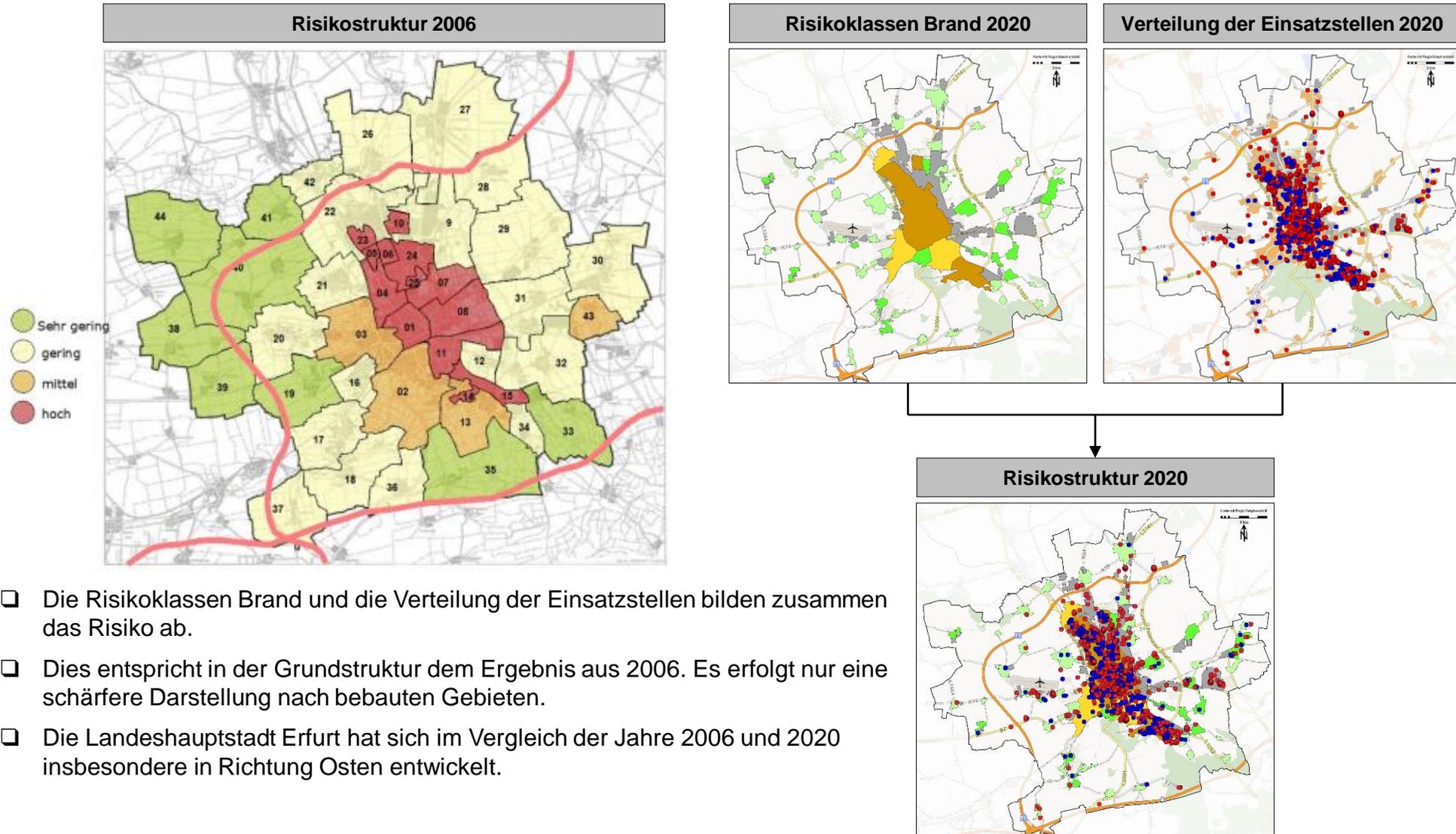


Die Klassifizierung des Stadtgebiets in Risikoklassen bildet zusammen mit der Identifizierung der besonderen Objekte und Gefahrenpotentiale das Gefahrenpotenzial („Kalte Lage“) ab.

In Verbindung mit der Einsatzdatenanalyse, bei welcher eine Korrelation der Einsatzstellenschwerpunkte mit den Risikoklassen und der Grundstruktur festzustellen ist, ergibt sich die Risikobewertung. Diese ist Basis für die Definition differenzierter Planungsgrundlagen.



Vergleich Risikostruktur FWBP 2006 und FWBEP 2020





Kapitel 0: Managementfassung	4
Kapitel 1: Einleitung und Aufgabenstellung	27
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial und Einsatzgeschehen	35
Kapitel 3: Planungsgrundlagen	56
Kapitel 4: Standortstruktur der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr	76
Kapitel 5: Einsatzstruktur und Aufgabenwahrnehmung	128
Kapitel 6: Technik und Fahrzeugausstattung	153
Kapitel 7: Organisation und Personalwirtschaft	172
Kapitel 8: Anlagen	192



Einleitung

Die Planungsgrundlagen definieren die wesentliche Basis für die Ableitung der SOLL-Bedarfe. Die Planungsgrundlagen stellen ein zentrales Element der Feuerwehrbedarfsplanung dar.

In diesem Kapitel werden zunächst die einzelnen Parameter der Planungsziele – die Eintreffzeit, die Funktionsstärken und der Zielerreichungsgrad – näher erläutert. Anschließend werden unter Berücksichtigung des Gefahrenpotenzials und des Einsatzgeschehens innerhalb der Kommune die Planungsziele definiert und beschrieben.

- 3.1 Grundsätzliche Rahmenbedingungen
- 3.2 Grundsätze zu Hilfsfristen und Eintreffzeiten
- 3.3 Grundsätze zu Funktionsstärken
- 3.4 Grundsätze zu Controlling und Zielerreichung
- 3.5 Szenarienbasierte Planungsgrundlagen („Definition von Schutzzielen“)



Grundsätzliche Rahmenbedingungen der Planungszieldefinition

- ❑ **Das ThürBKG fordert in § 3 (1): „Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der allgemeinen Hilfe [...] eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr aufzustellen [...]“**
- ❑ Der Gesetzgeber in Thüringen hat mit der Feuerwehrgesetzgebung bereits Planungsgrundlagen für die Feuerwehren festgelegt. In der Feuerwehrgesetzgebung sind sowohl Eintreffzeiten als auch der Mindestbedarf an erforderlichen Einsatzmitteln definiert. Die weiteren Parameter (Funktionsstärken und potenzielle Einsatzszenarien) sind in kommunaler Eigenverantwortung in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten festzulegen.
- ❑ Im Quervergleich ist festzustellen, dass es in Deutschland diverse Empfehlungen und Vorschriften für den kommunalen Brandschutz bzw. die Bedarfsplanung gibt, die je nach Bundesland als fachlich etabliert bis rechtlich verbindlich eingestuft sind.
- ❑ Der Deutsche Städtetag empfiehlt mit Beschluss der Sitzung vom 22.02.2017 ein Papier des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW zur bundesweiten Umsetzung, in dem vor allem eine Planungszieldifferenzierung vorgeschlagen wird. Schon in der intrakommunalen Betrachtungsebene soll auf individuelle Risikostrukturen jeweils angemessen und somit differenziert reagiert werden. Vor diesem Hintergrund haben sich in Deutschland diverse Schutzzieldefinitionen für den kommunalen Brandschutz bzw. die Bedarfsplanung entwickelt. Die in diesem Bedarfsplan verwendeten Planungsziele sind anhand ortsspezifischer Parameter aus relevanten Fachempfehlungen ausgewählt; sie bilden somit gleichwohl den aktuellen Stand der Technik der Feuerwehrbedarfsplanung ab.
- ❑ Die Planungsziele fixieren (unter Berücksichtigung der ThürFwOrgVO) den feuerwehrtechnischen Bedarf für standardisierte Schadensereignisse. Größere Einsätze, deren Anforderungen über diese Standardereignisse hinausgehen, sind durch die Alarm- und Ausrückeordnung zu regeln. Die Gefahrenabwehrplanung für Einsätze mit „Gefahren größeren Umfanges“ und im Rahmen des Katastrophenschutzes (Worst-Case-Betrachtung) ist gemäß § 6 ThürBKG Aufgabe der Landkreise.
- ❑ Bei den im Schutzziel sowie in den Controlling-Kriterien definierten Personalstärken handelt es sich um Mindeststärken, die zur qualifizierten Bearbeitung der jeweiligen Einsatzart notwendig sind. Gleichfalls stellen die definierten Fahrzeuge Mindestanforderungen dar.



Entwicklung relevanter Fachempfehlungen zur Definition der Planungsgrundlagen

- ❑ Im Rahmen der Fachempfehlung „Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten“ schlug die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) 1998 den sogenannten „kritischen Wohnungsbrand“ als ein mögliches standardisiertes Schadensereignis vor. In einer Fortschreibung der Qualitätskriterien im Jahre 2015 wurde die Planungszieldefinition aufrechterhalten, die theoretische Herleitung und die Allgemeingültigkeit der Empfehlung für alle Strukturen aber eingeschränkt. Für entsprechende, großstädtisch geprägte Wohnquartiere stellt der kritische Wohnungsbrand gleichwohl ein weithin anerkanntes Planungsziel dar.
- ❑ Gleich mehrere Fachempfehlungen der letzten Jahre (insbesondere aus Nordrhein-Westfalen) zielen zusätzlich auf eine differenziertere Betrachtung des unbestimmten Begriffs „den örtlichen Verhältnissen entsprechend“ ab. Es wird empfohlen, die Planungsziele bereits in der intrakommunalen Betrachtungsebene anhand jeweiliger örtlicher Gegebenheiten zu differenzieren. In den Empfehlungen folgender Verbände sind entsprechende Forderungen enthalten:
 - „Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger“ (Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW; zur bundesweiten Umsetzung empfohlen durch den Hauptausschuss des Deutschen Städtetages)
 - Abschlussbericht „Planungsgrundlagen und Strukturen“ des Gemeinschaftsprojekts FEUERWEHRENSACHE NRW (Gemeinschaftsprojekt des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW und des Verbands der Feuerwehren NRW)
 - „Brandschutzbedarfsplanung für kreisangehörige Kommunen ohne Berufsfeuerwehr – Grundsätze und Arbeitsanleitung“ (Verband der Feuerwehren NRW und Städte- und Gemeindebund NRW)
- ❑ Die inhaltlichen Grundlagen dieser Differenzierung werden im Abschnitt 3.3 ausgeführt.
- ❑ Allen vorgenannten Empfehlungen ist gemein, dass – bei Vorliegen entsprechender Gefahren – die Definition weiterer, spezifischer Planungsziele für andere Einsatzarten (z. B. Technische Hilfeleistung, ABC-Gefahren) empfohlen wird.

Planungsziele definieren ein standardisiertes Schadensereignis und ermöglichen somit die Ableitung spezifischer Anforderungen an die Feuerwehr. Die Definition von Planungszielen erfolgt in kommunaler Eigenverantwortung. Eine Differenzierung von Planungszielen auf Grundlage der Gefahren- und Risikoanalyse wird in aktuellen, relevanten Fachempfehlungen gefordert und entspricht somit dem Stand der Technik der Bedarfsplanung.



Mehrstufiges Planungsverfahren für großstädtische Strukturen

- ❑ Bei der Bedarfsplanung für Feuerwehren in großstädtischen Strukturen hat sich ein mehrstufiges Planungsverfahren etabliert. Üblicherweise erfolgt in einem ersten Schritt eine flächenbasierte Planung auf Grundlage der für die Wohnbebauung definierten Planungsziele. In einem zweiten Schritt werden dann für spezifische Einsatzszenarien in einem oder mehreren Objekten besondere Anforderungen definiert.
- ❑ Hintergrund ist, dass besondere Objekte Anforderungen an den Feuerwehreinsatz stellen, die über die zeitlichen und personellen Anforderungen des kritischen Wohnungsbrandes hinausgehen.
- ❑ Je umfangreicher die Feuerwehrstruktur, desto mehr objektbezogene Anforderungen sind grundsätzlich über die vorhandene Feuerwehrstruktur abgedeckt.
- ❑ Aus diesem Grund werden aus den in Kapitel 2 betrachteten Objekten solche exemplarisch ausgewählt, die
 - eine gegenüber dem flächendeckenden Planungsziel deutlich erhöhte Anforderung in zeitlicher oder personeller Sicht erwarten lassen,
 - eine grundsätzliche Übertragbarkeit der definierten Anforderungen auf weitere Objekte ermöglichen und
 - insbesondere Relevanz für die besonders sensiblen Schutzgüter „Menschenleben und körperliche Unversehrtheit“ haben.
- ❑ In der weiteren Entwicklung einer SOLL-Feuerwehrstruktur wird das zweistufige Planungsverfahren dann beibehalten:
 - Die SOLL-Struktur wird vorrangig zur Erfüllung der flächenbezogenen Anforderungen entwickelt.
 - Es erfolgt eine Prüfung, ob aus der somit resultierenden SOLL-Struktur die Anforderungen aus den objektbezogenen Szenarien erfüllt werden können.
 - Wenn dies nicht der Fall ist, wird die resultierende SOLL-Struktur an die objektbezogenen Anforderungen angepasst.

Großstädtische Strukturen erfordern ein zweistufiges Planungsverfahren:

In einem ersten Schritt erfolgt eine flächenbezogene Planung im Hinblick auf die flächendeckend definierten Planungsziele für den Brandeinsatz und die Technische Hilfeleistung. Im zweiten Schritt erfolgt die Überprüfung, ob die resultierende Feuerwehrstruktur zur Reaktion auf exemplarisch ausgewählte, besondere Anforderungen von risikologisch herausragenden Objekten ausreicht.



Erläuterung der Eintreffzeit

Grundsätzliches

- ❑ Die Eintreffzeit ist die Zeitspanne von der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle.
- ❑ Sie ist in Thüringen als Einsatzgrundzeit von maximal 10 Minuten definiert.
- ❑ Zur Erreichung einer gleichermaßen leistungsfähigen wie wirtschaftlichen Feuerwehrstruktur entspricht sie in der Definition der Szenarien dem Zeitpunkt nach Ereignisbeginn, zu dem wirksame Maßnahmen der Feuerwehr spätestens eingeleitet sein müssen, um Gefährdungen von Menschenleben abzuwehren oder die Ausbreitung von Gefahren zu verhindern. In den in Abschnitt 3.1 aufgeführten Fachempfehlungen sind für unterschiedliche Einsatzarten entsprechende Eintreffzeiten als Stand der Technik enthalten.
- ❑ Im Gegensatz zur sogenannten „Hilfsfrist“ umfasst die Eintreffzeit nicht die Dispositionszeit (= Zeit von der Annahme des Notrufs in der Leitstelle bis zur Alarmierung der Feuerwehr). Diese ist von der Feuerwehr bzw. Stadt regelmäßig nicht beeinflussbar, da die Notrufannahme und -bearbeitung über die Leitstelle erfolgt. Daher wird der Begriff der „Hilfsfrist“, der in aller Regel die Dispositionszeit beinhaltet, nicht zur Definition der Planungsgrundlagen im Rahmen der Feuerwehrbedarfsplanung herangezogen.
- ❑ Auch wenn Erfurt eine eigene, gesetzliche Zuständigkeit für die Einrichtung der Leitstelle hat, erfolgt die Definition der Planungsgrundlagen im Einklang mit bundesweit etablierten Standards der Bedarfsplanung. In dem vorliegenden Bedarfsplan wird deshalb nur der Begriff der Eintreffzeit verwendet.
- ❑ Beim Vergleich intrakommunal unterschiedlich definierter Eintreffzeiten ist zu beachten, dass aufgrund örtlicher Gegebenheiten teils erhebliche Unterschiede in den Abläufen an der Einsatzstelle vorliegen können. Die Definition unterschiedlicher Eintreffzeiten führt auf Grundlage dieser Unterschiede in der Folge zu einem näherungsweise einheitlichen Zeitpunkt relevanter Einsatzerfolgswerte nach Ereignisbeginn, zum Beispiel bei der Übergabe geretteter Personen an den Rettungsdienst.
Beispiel: Die Erkundungszeit des Einsatzleiters bei einem Brand im OG eines Mehrfamilienhauses in geschlossener Bauweise ist gegenüber der Erkundungszeit bei einem Brand im einem Einfamilienhaus erheblich erhöht. In der Folge erfolgt auch die erste Befehlsgabe später. Auch der zur Menschenrettung vorgehende Trupp benötigt aufgrund der weiteren Wege länger zum Vorgehen. In der Folge wird die Person später gerettet. In der Szenariodefinition wird diesem Umstand durch eine entsprechend kürzere Eintreffzeit Rechnung getragen.

Die Eintreffzeit ist die Zeitspanne von der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle. Sie entspricht der üblichen Größe zur Definition der zeitlichen Anforderung an die Feuerwehr im Rahmen der Bedarfsplanung.

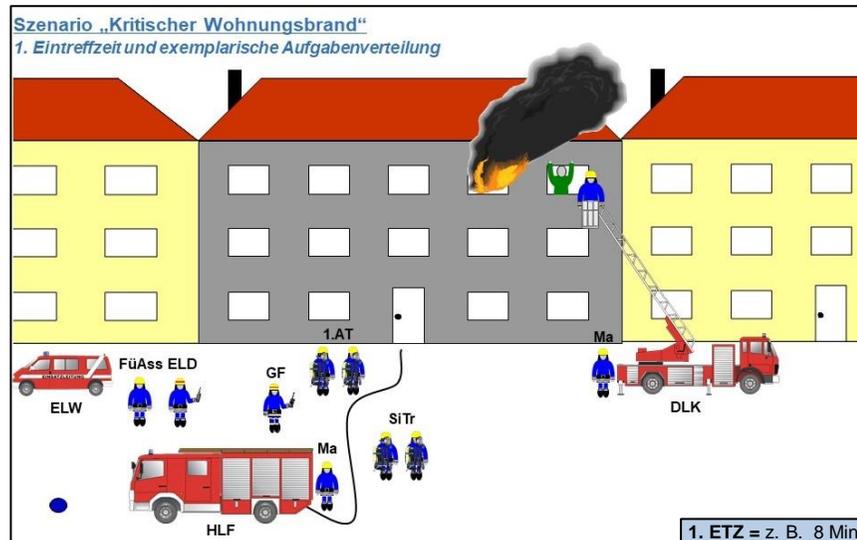


Erläuterung der Eintreffzeit

Unterteilung verschiedener Eintreffzeiten

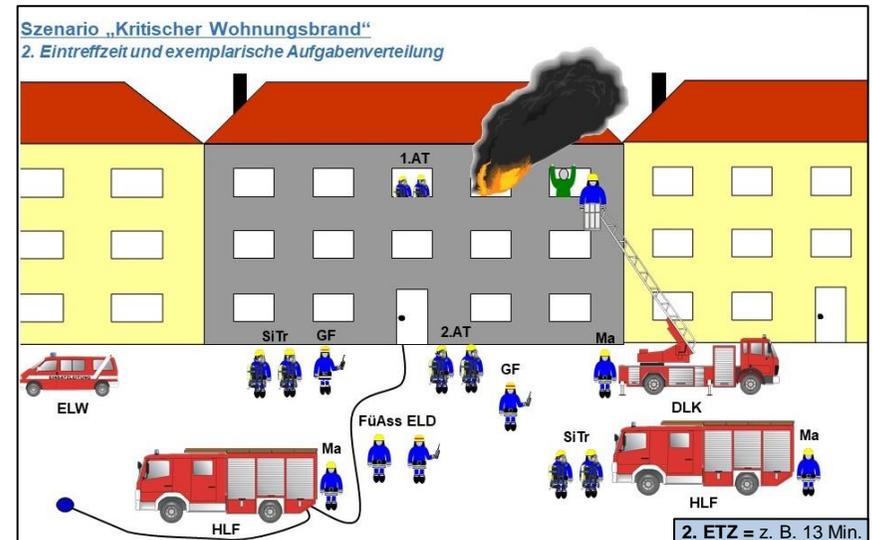
- Es ist gängige Praxis der Bedarfsplanung, dass in den Planungszielen zwischen mehreren Eintreffzeiten unterschieden wird. In der Regel wird mindestens eine 1. und eine 2. Eintreffzeit definiert.
- Diese Unterscheidung basiert auf der unterschiedlichen Dringlichkeit der an der Einsatzstelle einzuleitenden Maßnahmen auf Grundlage von z. B. Feuerwehrdienstvorschriften und standardisierten Einsatzabläufen. Auch diese Differenzierung dient dem Ausgleich von Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Feuerwehrstruktur.
- Anhand des Szenarios „kritischer Wohnungsbrand – städtische Strukturen“ kann diese Unterscheidung verdeutlicht werden:

1. Eintreffzeit:



Innerhalb der 1. Eintreffzeit sollen die ersten Kräfte am Einsatzort eintreffen und in der Regel bei einem kritischen Wohnungsbrand primär Aufgaben zur Menschenrettung durchführen.

2. Eintreffzeit:



Diese werden innerhalb der 2. Eintreffzeit durch weitere Kräfte ergänzt, die im Normalfall primär Aufgaben zur Unterstützung bei der Menschenrettung sowie zur Brandbekämpfung durchführen.

Die Definition aufeinanderfolgender Eintreffzeiten in einem Szenario spiegelt die Dringlichkeit der Erledigung anfallender Aufgaben wider und entspricht dem Stand der Technik der Bedarfsplanung.



Erläuterung der Funktionsstärken

Grundsätzliches

- ❑ Die Funktionsstärke beschreibt den benötigten Bedarf an Einsatzkräften an der Einsatzstelle. Sie leitet sich ab aus den an der Einsatzstelle erforderlichen, parallel durchzuführenden Tätigkeiten in der jeweils betrachteten Eintreffzeit. Daneben sind weitere Rahmenbedingungen, wie die generelle Einsatztaktik der Feuerwehr und bundesweit geltende Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten.
- ❑ Bei den im jeweiligen Schutzziel definierten Personalstärken handelt es sich um Mindeststärken, die zur qualifizierten Bearbeitung der jeweiligen Einsatzart mindestens erforderlich sind. Dieser Ansatz wird wiederum gewählt, um eine gleichermaßen wirtschaftliche wie leistungsfähige Feuerwehrstruktur zu erreichen. Sofern die resultierende Feuerwehrstruktur es zulässt, entspricht es der gängigen Praxis, im Rahmen der Alarm- und Ausrückeordnung ggf. höhere Funktionskräfteansätze vorzusehen, um zum Beispiel durch Reservebildung weitere Optimierungen im Einsatzablauf zu erreichen.
- ❑ Analog zu den Eintreffzeiten differieren auch die Funktionsstärken in Abhängigkeit des gewählten standardisierten Schadensereignisses. Dies betrifft auf Grundlage der Gefahren- und Risikoanalyse teilweise auch ähnliche Ereignisse.

Erläuterung am Beispiel eines Wohnungsbrandes in städtischer Struktur gegenüber einem Wohnungsbrand in ländlicher Struktur:

Bei einem Wohnungsbrand in einem Gebäude geringer Höhe im ländlich-dörflichen Bereich handelt es sich in der Regel um Ein- bis Zweifamilienhäuser. Hier sind folgende Differenzen gegenüber dem städtischen Gebäude zu erkennen:

- ❑ deutlich geringere Geschoss- / Wohnfläche
- ❑ deutlich geringere Zahl möglicher betroffener / zu rettender Personen
- ❑ 2. Rettungsweg in der Regel über Steckleiter gesichert (keine Drehleiter erforderlich)
- ❑ kürzere Entwicklungszeit (Zeit zwischen Eintreffen der Kräfte am Einsatzort und dem Wirksamwerden der Maßnahmen / der Rettung der Person) aufgrund der kürzeren Wege vor Ort

Daraus resultiert ein geringerer Kräftebedarf als beim städtischen Gebäude. Die nach Abschnitt 5.1 der FwDV 3 definierte Staffel (= 6 Funktionen) ist eine einsatztaktische Größe, die unter Beachtung der UVV / FwDV 7 in der Lage ist, einen Innenangriff unter Atemschutz durchzuführen. Eine Gruppe (= 9 Funktionen) könnte ggf. parallel eine weitere Aufgabe durchführen, beispielsweise die Vornahme einer tragbaren Leiter.



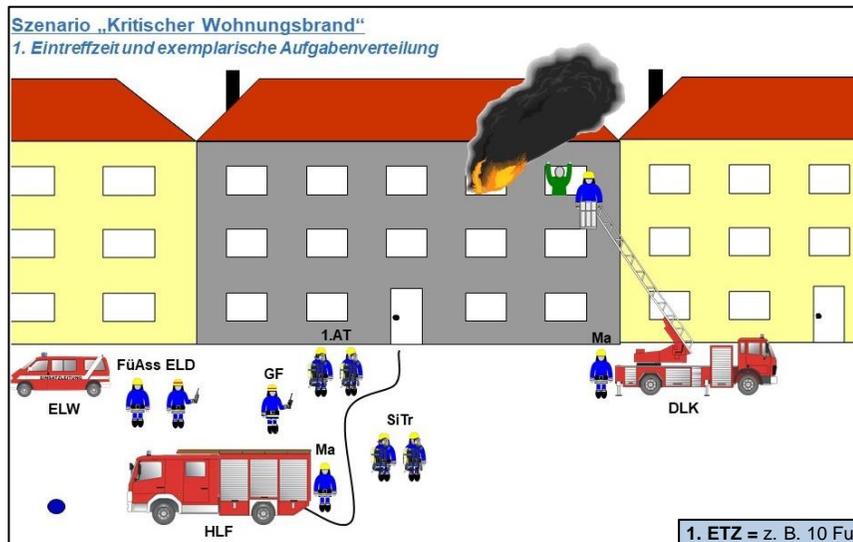
Erläuterung der Funktionsstärken

Differenzierung auf intrakommunaler Ebene am Beispiel von Bränden in untersch. Bebauungsstrukturen

Großstädtische Strukturen:

Merkmale: überwiegend geschlossene Wohnbebauung mit Gebäuden höher als „geringer Höhe“ bzw. in den Gebäudeklassen 4 und 5 (nach LBO)

Beispiel: zusammenhängende Häuserzeilen

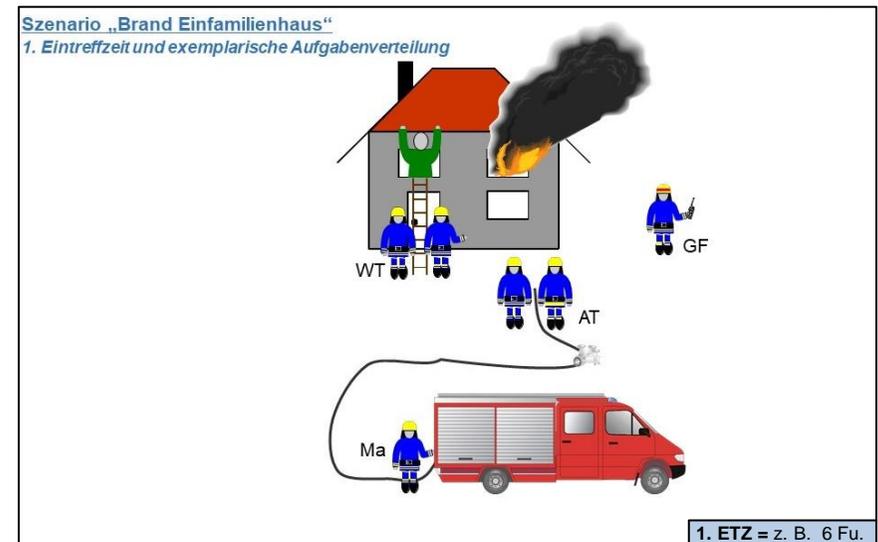


In der geschlossenen Bebauung ist von einem komplexen Erkundungsvorgang auszugehen, gleichzeitig steht in der häufig engen Bebauung weniger Entwicklungsfläche für den Löschzug zur Verfügung; das frühzeitige Eintreffen des Einsatzleitdienstes ist daher sachgerecht. Daneben ist das Mitführen und der Einsatz eines Hubrettungsfahrzeugs aufgrund der Gebäudehöhen zumindest planerisch erforderlich. Beide Effekte erhöhen in diesem Beispiel den erforderlichen Mindest-Funktionskräftebedarf zur Sicherung des Einsatzenerfolgs.

Offene Wohnbebauungs-Strukturen:

Merkmale: deutlich überwiegend offene Wohnbebauung mit Gebäuden „geringer Höhe“ bzw. in den Gebäudeklassen 1, 2 und 3 (nach LBO)

Beispiel: Einfamilienhäuser



Demgegenüber ist der Mindest-Funktionskräftebedarf in Strukturen mit überwiegend alleinstehenden Einfamilienhäusern in der 1. Eintreffzeit reduziert. Der Einsatz ist insgesamt weniger komplex, eine Erkundung kann durch den Einheitsführer verhältnismäßig schnell durchgeführt werden. Es steht in der Regel ausreichend Entwicklungsfläche für die Einsatzkräfte zur Verfügung; aufgrund der Gebäudehöhen ist ein Hubrettungsfahrzeug zur Sicherung des Einsatzenerfolgs im Bereich der Menschenrettung nicht zwingend erforderlich.

Die vorhandenen unterschiedlichen Strukturtypen stellen unterschiedliche Anforderungen an die Feuerwehr im Einsatz. Daraus ergibt sich eine differenzierte, anforderungsgerechte Planungszieldefinition bzgl. der Funktionsstärken. Die in den Planungsgrundlagen definierten Personalstärken sind Mindeststärken, die zur qualifizierten Bearbeitung des jeweiligen Einsatzes notwendig sind.



Diskussion Zielerreichungsgrad

- ❑ Es gibt Empfehlungen zur Brandschutzbedarfsplanung, in denen neben der Hilfsfrist bzw. Eintreffzeit und der Funktionsstärke als drittes Qualitätskriterium ein Erreichungsgrad eingeführt wird (prozentualer Anteil der Einsätze, bei denen die Zielgrößen Hilfsfrist und Funktionsstärke eingehalten wurden).
- ❑ Aufgrund der geringen Anzahl an Einsätzen, die dem Szenario „kritischer Wohnungsbrand“ entsprechen (vgl. Einsatzdatenauswertung), ist aus mathematischen Gründen (geringe Datenbasis) die alleinige Betrachtung eines Erreichungsgrades nicht zielführend.
- ❑ Gleiches ist in der Fortschreibung der AGBF-Qualitätskriterien („Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten“, Fortschreibung der Empfehlungen vom 19.11.2015 durch die AGBF) formuliert:
„Dieses Verfahren zur Ermittlung des Erreichungsgrades ist nur dann sachgerecht, wenn es für das untersuchte Versorgungsgebiet auf einer hinreichenden Datenbasis erfolgt. Das dürfte bei weniger als etwa 50 bemessungsrelevanten Einsätzen nicht mehr der Fall sein. Bis auf wenige Ausnahmen wird eine solche Datenbasis nur für das jeweils vollständige Versorgungsgebiet zur Verfügung stehen. Wenn dann für die örtliche Bedarfsplanung differenzierte Aussagen zum Beispiel in Bezug auf einzelne Stadtteile gewünscht sind, kann die Darstellung seriös nicht mehr über individuelle Erreichungsgrade erfolgen.“
- ❑ Zur Bewertung der IST-Situation sowie ggf. zur Ableitung von Maßnahmen (Änderungen in der Alarm- und Ausrückeordnung, Durchführung von personellen Maßnahmen, Änderungen in der Standortstruktur) wurde zur Erreichung einer hinreichenden Aussagekraft die Gesamtheit aller Einsätze hinsichtlich der Einhaltung der definierten zeitlichen Vorgaben ausgewertet. Die definierten Funktionsstärken können bei einem fristgerechten Eintreffen aufgrund der Funktionsvorhaltung im Hauptamt rechnerisch ohnehin bereits teilweise eingehalten werden.



Veränderungen seit dem Feuerwehrbedarfsplan 2006

- ❑ Schutzziel 2006:
 - 10 Fu. in einer 1. Zeitspanne von 10 Minuten nach Alarmierung oder Notrufeingang
 - weitere 6 Fu. in einer 2. Zeitspanne 5 Minuten später
- ❑ Der Bedarfsplan 2006 wurde auf Grundlage der damals gültigen ThürFwOrgVO verfasst. Diese wurde 2009 neu verabschiedet und 2017 letztmalig geändert und enthält z. B. veränderte Risikoklassen.
- ❑ Auch die Schutzzielempfehlung der AGBF wurde in einer Neufassung veröffentlicht. Diese beinhaltet ebenfalls die Möglichkeit eine Differenzierung anhand verschiedener Parameter.

Die Projektgruppe empfiehlt die Fortschreibung der Planungsgrundlagen im FWBEP 2020 mit:

- **Definition der zeitlichen Vorgabe über Eintreffzeit**
- **Differenzierung der Zeiten und Stärken anhand der unterschiedlichen Risikostruktur**
- **Differenzierung anhand unterschiedlicher Einsatzarten**
- **Orientierung an Deutschlandweit etablierte Standards z.B. 2. Eintreffzeit = 1. Eintreffzeit + 5 Minuten und damit Definition eines höheren Sicherheitsniveaus als es die ThürFwOrgVO vorschreibt**

7. SCHUTZZIEL BERUFSFEUERWEHR

7.1. Grundkomponenten

Auf Grundlage der Empfehlung der AGBF Bund (Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Deutschland) zu den Qualitätskriterien einer Berufsfeuerwehr sowie unter Berücksichtigung der Festlegungen der ThürFwOrgVO wird für den Ausrückebereich der Berufsfeuerwehr folgendes Schutzziel definiert.

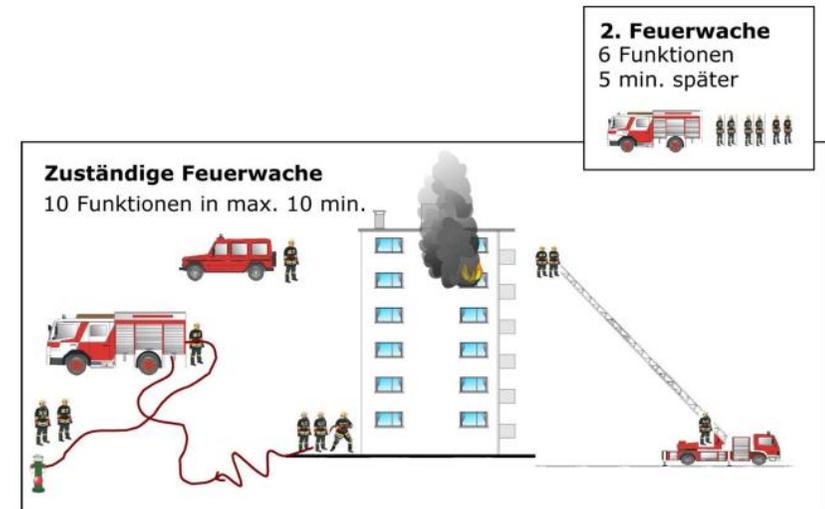


Abb. 10: Bedarf an Einsatzkräften beim kritischen Wohnungsbrand

Die vor Ort 10 Minuten nach Alarmierung erforderliche Anzahl von Einsatzkräften wird dabei durch folgende Überlegung bestimmt: 3 Einsatzkräfte (der Angriffstrupp) müssen unter Umluft unabhängigem Atemschutz mit einem Schlauch mit Strahlrohr durch den Hauseingang über den Treppenraum in den in einem der Obergeschosse liegenden Brandraum vorgehen. Die Einsatzkräfte müssen sich dazu teilweise durch vollständig verrauchte und damit völlig undurchsichtige Bereiche bewegen. Dieser vorgehende Trupp kann durch Herausragen max. 1 Erwachsenen und 1 Kind gleichzeitig in Sicherheit bringen. Zeitgleich zum Vorgehen dieses Angriffstrupps muss ein weiterer aus 2 Einsatzkräften

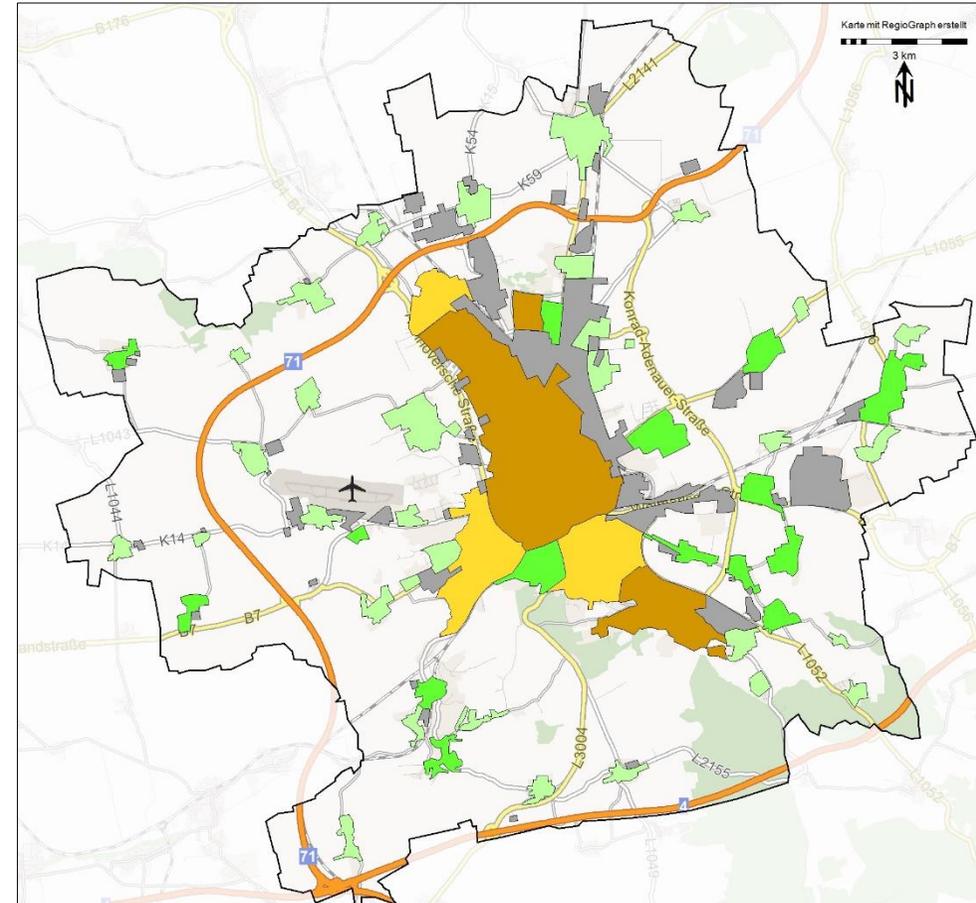
Auszug aus FWBP 2006



Definition der Planungsgrundlagen

Einleitung

- ❑ Im Folgenden werden die Planungsziele für die Landeshauptstadt Erfurt in einer Flächenbetrachtung definiert.
- ❑ Da in der Stadt ein sehr unterschiedliches Gefährdungs- und Risikopotenzial vorliegt, wird auf Grundlage der aktuellen Fachempfehlungen im Szenario „Brandeinsatz“ eine Differenzierung des Planungsziels anhand der Risikostruktur vorgenommen.
- ❑ Es ergeben sich somit folgende Planungsziele für die Feuerwehr Erfurt:
 - Brandeinsatz Planungsklasse „dörflich-ländliche Struktur“ (entspricht Risikoklassen B1 und B2)
 - Brandeinsatz Planungsklasse „städtische Struktur“ (entspricht Risikoklassen B3 und B4)
- ❑ Zur Abbildung herausragender, objektbezogener Gefahren erfolgt im Anschluss eine szenarienbasierte Betrachtung spezifischer Anforderungen.
- ❑ Hierzu werden folgende Szenarien betrachtet:
 - Brandeinsatz „Entstehungsbrand Krankenhaus“
 - Brandeinsatz „Zimmerbrand im Hochhaus“
 - Brandeinsatz „Zimmerbrand Krämerbrücke“
 - Technische Hilfeleistung „Verkehrsunfall mit Menschenrettung“
 - ABC-Einsatz „Stofffreisetzung“



Legende

- = Planungsklasse „dörflich-ländliche Struktur“
- = Planungsklasse „städtische Struktur“



Fortschreibung der Planungsgrundlagen

Flächenplanung: Planungsklasse „städtische Struktur“ (entspricht Risikoklassen B3 und B4)

Szenario

- Zimmerbrand** im 2. Obergeschoß eines **Mehrfamilienhauses** in geschlossener Bauweise mit verrauchten Rettungswegen
- 1 Person** ist aus der Brandwohnung zu retten.

Anforderung an die Feuerwehr

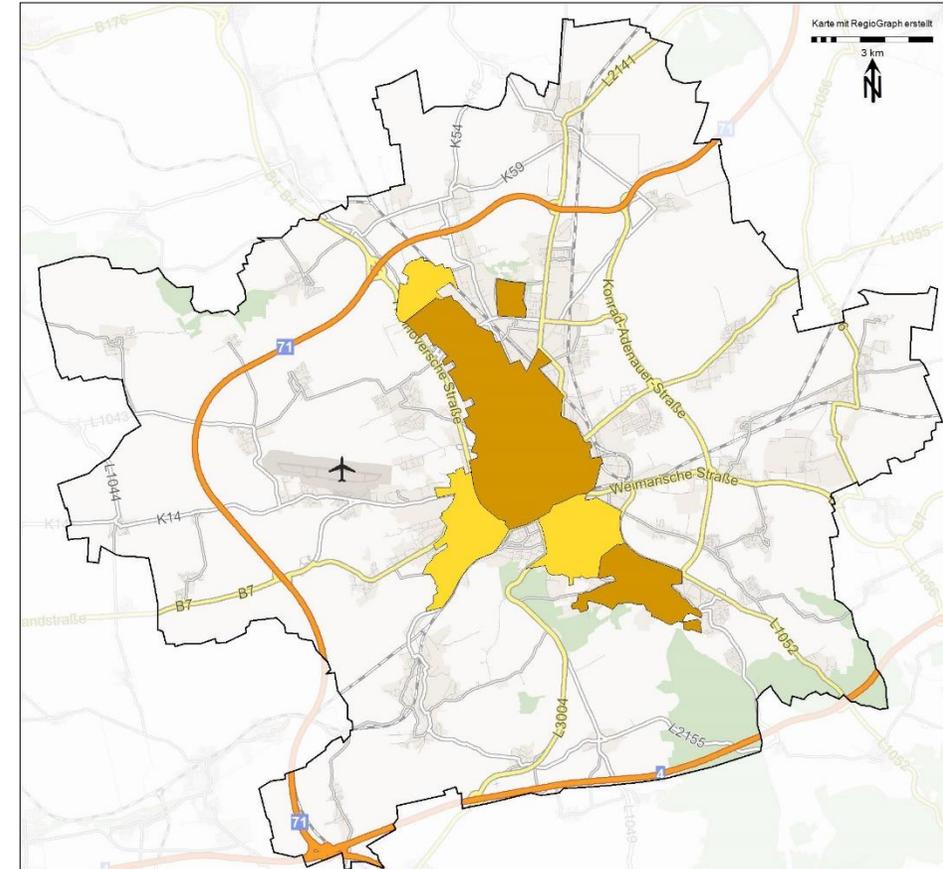
Das qualitative Ziel ist es, dass die Feuerwehr

- innerhalb von **8 Minuten** (= 1. Eintreffzeit) nach der Alarmierung mit **10 Funktionen** und je einem Löschfahrzeug, Hubrettungsfahrzeug und Einsatzleitwagen
- und nach weiteren 5 Minuten ($8 + 5 = 13$ **Minuten** = 2. Eintreffzeit) mit weiteren **6 Funktionen** (= Staffel) ($10 + 6 = 16$ **Funktionen**) sowie einem weiteren Löschfahrzeug

am Einsatzort ist.

Zielerreichungsgrad

Das quantitative Ziel ist ein Zielerreichungsgrad von insgesamt $\geq 90\%$ bezogen auf die Summe der Einsätze gemäß dem Planungsziel.





Fortschreibung der Planungsgrundlagen

Flächenplanung: Planungsklasse „ländlich-dörfliche Struktur“ (entspricht Risikoklassen B1 und B2)

Szenario

- Zimmerbrand** im Erdgeschoss eines freistehenden **Einfamilienhauses** mit Rauchausbreitung im restlichen Objekt
- 1 Person** ist aus dem 1. Obergeschoss zu retten.

Anforderung an die Feuerwehr

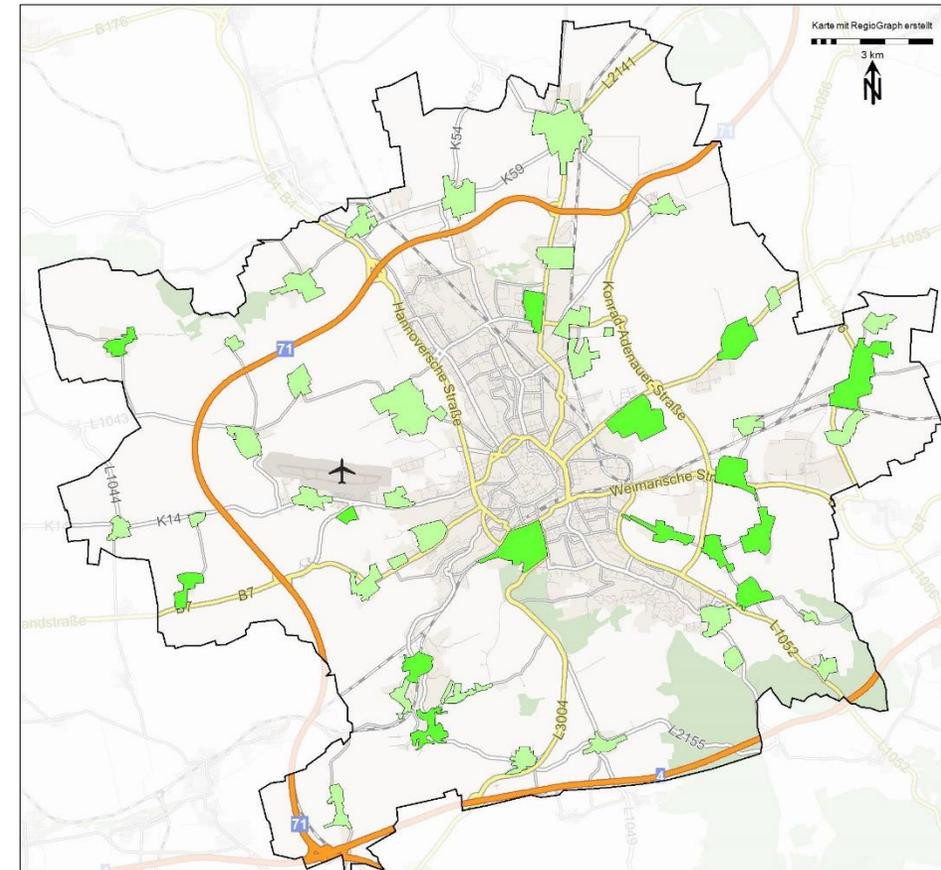
Das qualitative Ziel ist es, dass die Feuerwehr

- innerhalb von **10 Minuten** (= 1. Eintreffzeit) nach der Alarmierung mit **6 Funktionen** und einem Löschfahrzeug
- und nach weiteren 5 Minuten (10 + 5 = **15 Minuten** = 2. Eintreffzeit) mit weiteren **10 Funktionen** (**6 + 10 = 16 Funktionen**) sowie einem weiteren Löschfahrzeug, einem Hubrettungsfahrzeug und einem Einsatzleitwagen

am Einsatzort ist.

Zielerreichungsgrad

Das quantitative Ziel ist ein Zielerreichungsgrad von insgesamt $\geq 90\%$ bezogen auf die Summe der Einsätze gemäß dem Planungsziel.





Szenario Brandeinsatz „Entstehungsbrand Krankenhaus“

Ort: Helios Klinikum Erfurt

Objekt: Krankenhaus mit Stationen in teilweise saniertem Altbau oder Neubau verteilt über größeres Gelände in vielen Gebäuden

Beschreibung: Brandausbruch in einem Raum einer Station (z. B. Teeküche); Brand wird „menschlich detektiert“

Hinweise: -

Notizen:

- Durch ein erhöhtes Notrufaufkommen ist eine Verstärkung der Disposition in der Leitstelle erforderlich.
- Führungsfunktion (Lagedienstführer) in der Leitstelle zur rückwärtigen Koordination (u.a. Definition Bereitstellungsräume, Alarmierung externer Kräfte) ist erforderlich.
- Durch die Lage der FW 1 (GSZ) ist eine sehr kurze erste Eintreffzeit (planerisch deutlich unter dem Wert 8-10 Minuten) möglich.

ETZ	Fw [Fu.]
	ZF / GF / FM / Σ
8-10 min	1 / 2 / 7 / <u>10</u>
13-15 min	2 / 2 / 8 / <u>12</u>
Σ [Fu.]	3 / 4 / 15 / <u>22</u>

1. ETZ = 3-5 Minuten

- 1 betriebliche Funktion für Auslösung Krankenhausalarmplan; Einleitung horizontaler Räumung [weitere betriebliche Funktionen nach Verfügbarkeit]

2. ETZ = 8-10 Minuten

Führungsfahrzeug

- 2 Fu. ZF u. FA: Abschnittsleiter Menschenrettung/Brandbekämpfung

Löschfahrzeug 1

- 1 Fu. GF: Führung der Angriffseinheit
- 1 Fu. Ma: Bedienung Fahrzeug/Pumpe, Einspeisung
- 2 Fu. Trupp 1: Vorgehen zu Brandraum mit 1. Rohr und Rauchverschluss
- 2 Fu. Trupp 2: Herstellung taktische Ventilation, anschließend Kontrolle / Absuchen Flurbereich und benachbarte Zimmer

sonstiges Fahrzeug

- 2 Fu. Trupp 3: Sicherheitstrupp

3. ETZ = 13-15 Minuten

Führungsfahrzeug

- 2 Fu. VF u. FA: Gesamteinsatzleiter und Führungsassistent

Führungsfahrzeug

- 2 Fu. ZF u. FA: Abschnittsleiter Rettungsdienst/Versorgung: Führung der Kräfte für die Patientenlogistik, Versorgung/Betreuung; Zusammenarbeit mit Krankenhauseinsatzleitung

Löschfahrzeug 2

- 6 Fu. Staffel: Kontrolle Geschoss oberhalb betroffenem Geschoss, danach Unterstützung / Ablösung erste Staffel

Hubrettungsfahrzeug

- 2 Fu. Trupp: Instellungbringen HuRF für Außenangriff



Szenario Brandeinsatz „Zimmerbrand im Hochhaus“

Ort: Hochhaus

Objekt: Zimmerbrand in einem der oberen Geschosse

Beschreibung: Erkundung und Brandbekämpfung

Brandetage, gleichzeitig Kontrolle der Etagen oberhalb

Hinweise: teilweise Hochhäuser mit schwierigen Ausgangslagen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes

Notizen:

- Aufgrund der langen Laufwege (obere Etage) ist eine logistische Unterstützung im Erstzugriff notwendig.
- Führungsfunktion (Lagedienstführer) in der Leitstelle zur rückwärtigen Koordination (u.a. Definition Bereitstellungsräume, Alarmierung externer Kräfte) ist erforderlich.

1. ETZ = 10 Minuten

Führungsfahrzeug

- 2 Fu. ZF u. FA: Führung Ersteinsatz / Abschnittsleitung Brandbekämpfung

Löschfahrzeug 1

- 1 Fu. GF: Führung der Trupps von Depotgeschoss, ASÜ
- 1 Fu. Ma: Bedienung Fahrzeug/Pumpe, Wasserversorgung zur Steigleitung
- 2 Fu. Trupp 1: Erkundung und Vornahme Löschangriff Brandetage unter PA
- 2 Fu. Trupp 2: Sicherheitstrupp

Sonstiges Fahrzeug

- 2 Fu. Trupp 3: Logistik / Einrichtung Depotgeschoss

2. ETZ = 15 Minuten

Führungsfahrzeug

- 2 Fu. VF u. FA: Einsatzleiter

Führungsfahrzeug

- 2 Fu. ZF u. FA: Abschnittsleitung Kontrolle

Löschfahrzeug 2

- 1 Fu. GF: Führung Bereitstellungsraum
- 1 Fu. Ma: Bedienung Fahrzeug/Aggregate, Herstellung einer Wasserversorgung
- 2 Fu. Trupp 4: Erkundung Etagen oberhalb der Brandetage und Treppenraum unter PA
- 2 Fu. Trupp 5: Unterstützung / Ablösung der Trupps

sonstiges Fahrzeug

- 2 Fu. Trupp 6: Unterstützung / Ablösung der Trupps

Tanklöschfahrzeug

- 2 Fu. Trupp 7: Herstellen einer redundanten Wasserversorgung

ETZ	Fw [Fu.]
	ZF / GF / FM / Σ
10 min	1 / 2 / 7 / <u>10</u>
15 min	2 / 2 / 10 / <u>14</u>
Σ [Fu.]	3 / 4 / 17 / <u>24</u>



Szenario Brandeinsatz „Zimmerbrand Krämerbrücke“

Ort: Altstadtbereich

Objekt: Altbau auf Krämerbrücke

Beschreibung: Zimmerbrand im Obergeschoss mit verrauchten Rettungswegen, Verhinderung einer Brandausbreitung auf weitere Wohnungen / Dachstuhl / benachbarte Gebäude

Hinweise:

- 1 Person ist aus der Brandwohnung zu retten.
- Weitere Personen befinden sich an den Fenstern der angrenzenden Wohnungen.

Notizen:

- Die Krämerbrücke ist nicht mit LKW befahrbar.
- Führungsfunktion (Lagedienstführer) in der Leitstelle zur rückwärtigen Koordination (u.a. Definition Bereitstellungsräume) ist erforderlich.
- Aufgrund der vorherrschenden baulichen Situation im Bereich der Altstadt ist ein schnelles und im Funktionsstärkeansatz großes Planungsszenario Grundlage der Bemessung. Die baulichen und Straßenverhältnisse stellen besonders in den ersten Minuten eine einsatztaktische Herausforderung hinsichtlich der Fahrzeugaufstellung und Einsatzorganisation dar. Daher wird in diesem Szenario mit 2 Löschfahrzeugen in der 1. ETZ geplant, um auch zwei voneinander unabhängige Angriffs- bzw. Rettungswege zu ermöglichen.

ETZ	Fw [Fu.] ZF / GF / FM / Σ
8 min	1 / 3 / 12 / <u>16</u>
13-15 min	2 / 2 / 8 / <u>12</u>
Σ [Fu.]	3 / 5 / 20 / <u>28</u>

1. ETZ = 8 Minuten

Führungsfahrzeug

- 2 Fu. ZF u. FA: Führung Ersteinsatz / Abschnittsleiter 1

Löschfahrzeug 1

- 1 Fu. GF: Führung der Kräfte LF 1
- 1 Fu. Ma: Bedienung Fahrzeug/Pumpe
- 2 Fu. Trupp 1: Menschenrettung unter PA über Treppenraum
- 2 Fu. Trupp 2: Sicherheitstrupp

Hubrettungsfahrzeug

- 2 Fu. Trupp 3: Menschenrettung / Brandbekämpfung über Hubrettungsfahrzeug (Insel oder Rathausbrücke)

Löschfahrzeug 2

- 1 Fu. GF: Führung der Kräfte LF 2
- 1 Fu. Ma: Bedienung Fahrzeug/Pumpe, Vorbereitung Wasserversorgung
- 2 Fu. Trupp 4: Menschenrettung über tragbare Leitern (ggf. unter PA)
- 2 Fu. Trupp 5: Unterstützung Trupp 4, Unterstützung Wasserversorgung

2. ETZ = 13-15 Minuten

Führungsfahrzeug

- 2 Fu. VF u. FA: Einsatzleiter

Führungsfahrzeug

- 2 Fu. ZF u. FA: Abschnittsleiter 2

Löschfahrzeug 3

- 1 Fu. GF: Führung der Kräfte LF 3
- 1 Fu. Ma: Bedienung Fahrzeug/Pumpe
- 2 Fu. Trupp 6: Brandbekämpfung unter PA
- 2 Fu. Trupp 7: Wasserversorgung, Sicherheitstrupp

Hubrettungsfahrzeug

- 2 Fu. Trupp 8: Menschenrettung / Brandbekämpfung über Hubrettungsfahrzeug (Insel oder Rathausbrücke)



Szenario Technische Hilfeleistung „Verkehrsunfall mit Menschenrettung“

Ort: Straße

Objekt: -

Beschreibung: Verkehrsunfall mit PKW / LKW, 1 Person eingeklemmt

Hinweise: -

1. ETZ = 10 Minuten

Führungsfahrzeug

- 1 Fu. ZF u. FA: Einsatzleiter

(Hilfeleistungs-)Löschfahrzeug 1

- 1 Fu. GF: Führung der Kräfte HLF 1
- 1 Fu. Ma: Bedienung Fahrzeug/Pumpe, Gerätebereitstellung
- 2 Fu. Trupp 1: Technische Rettung
- 2 Fu. Trupp 2: Gerätebereitstellung / Brandschutz

Sonstiges Fahrzeug

- 2 Fu. Trupp 3: Verkehrsabsicherung

2. ETZ = 15 Minuten

Hilfeleistungslöschfahrzeug 2

- 1 Fu. GF: Führung der Kräfte LF 2
- 1 Fu. Ma: Bedienung Fahrzeug/Aggregate, Unterstützung Trupps
- 2 Fu. Trupp 4: LKW Rettungsplattform
- 2 Fu. Trupp 5: Unterstützung technische Rettung

Fahrzeug mit THL-Ausstattung (z. B. WLF mit AB-Rüst)

- 2 Fu. Trupp 6: Bedienung Aggregate und Bereitstellung schweres technisches Gerät, Unterstützung Trupp 4 und 5

Notizen:

- Eintreffzeiten beziehen sich auf im Zusammenhang bebaute Ortsteile.

ETZ	Fw [Fu.]
	ZF / GF / FM / Σ
10 min	1 / 2 / 7 / <u>10</u>
15 min	0 / 2 / 6 / <u>8</u>
Σ [Fu.]	1 / 4 / 13 / <u>18</u>



Szenario ABC-Einsatz „Stofffreisetzung“

Ort: Straße / Schiene

Objekt: -

Beschreibung: Stoffaustritt aus Tankesselwagen nach Unfall ohne Personenschaden

Hinweise: Szenario beschreibt ein mögliches Schadensereignis für die in ABC 3 eingestuft Bereiche. Für die in ABC 1 eingestuft Bereiche sind im Wesentlichen Szenarien mit einem geringeren Schadensausmaß denkbar. Dort ist dann ein Eintreffen der speziellen ABC-Ausstattung (z. B. AB-Gefahrgut) nach 20 Minuten hinreichend.

Notizen:

- Führungsfunktion (Lagedienstführer) ist in der Leitstelle zur rückwärtigen Koordination (u.a. Definition Bereitstellungsräume) und Entscheidung über Warnung der Bevölkerung erforderlich.
- Eintreffzeiten beziehen sich auf im Zusammenhang bebaute Ortsteile.

1. ETZ = 10 Minuten

Führungsfahrzeug

- 2 Fu. ZF u. FA: Führung Ersteinsatz / Abschnittsleiter

Hilfeleistungslöschfahrzeug 1

- 1 Fu. GF: Führung der Kräfte HLF 1
- 1 Fu. Ma: Bedienung Fahrzeug/Pumpe, Not-Dekontamination
- 2 Fu. Trupp 1: Erkundung unter sPSA
- 2 Fu. Trupp 2: Sicherheitstrupp

Sonstiges Fahrzeug

- 2 Fu. Trupp 3: Absperrmaßnahmen / Not-Dekontamination

2. ETZ = 15 Minuten

Führungsfahrzeug

- 2 Fu. VF u. FA: Einsatzleiter

Führungsfahrzeug

- 2 Fu. ZF u. FA: Abschnittsleitung Messen

Hilfeleistungslöschfahrzeug 2

- 1 Fu. GF: Führung der Kräfte HLF 2
- 1 Fu. Ma: Bedienung Fahrzeug/Aggregate, Unterstützung Trupps
- 2 Fu. Trupp 4: Auffangen/Abdichten unter CSA
- 2 Fu. Trupp 5: Sicherheitstrupp CSA

Fahrzeug mit ABC-Ausstattung (z. B. WL mit AB-Gefahrgut)

- 2 Fu. Trupp 6: Bedienung Aggregate, Unterstützung Trupp 4 und 5

Tanklöschfahrzeug

- 2 Fu. Trupp 7: Auswaschen/Verwirbeln Gefahrstoffwolke

3. ETZ = 15-20 Minuten

Löschfahrzeug 3 / Dekon-P

- 6 Fu. Staffel Dekontamination

Messfahrzeug

- 2 Fu. Trupp Messen

ETZ	Fw [Fu.]
	ZF / GF / FM / Σ
10 min	1 / 2 / 7 / 10
15 min	2 / 2 / 8 / 14
15-20 min	0 / 2 / 6 / 8
Σ [Fu.]	3 / 6 / 23 / 32



Zusammenfassung Szenarienbasierte Planungsgrundlagen

Planungsgrundlage	1. Eintreffzeit			2. Eintreffzeit			Hinweis
	Zeit [min]	Stärke [Fu.]	Fahrzeuge/Einheiten	Zeit [min]	Stärke [Fu.] (summiert)	Fahrzeuge/Einheiten	
Brandeinsatz - Planungsklasse "ländlich-dörfliche Struktur"	10	6	(Hilfeleistungs-)Löschfahrzeug	15	16	(Hilfeleistungs-)Löschfahrzeug; Hubrettungsfahrzeug; Einsatzleitwagen ZF-Dienst	ländlich-dörfliche Struktur (entspricht Risikoklassen B1 und B2)
Brandeinsatz - Planungsklasse "städtische Struktur"	8	10	(Hilfeleistungs-)Löschfahrzeug; Hubrettungsfahrzeug; Einsatzleitwagen ZF-Dienst	13	16	(Hilfeleistungs-)Löschfahrzeug	städtische Struktur (entspricht Risikoklassen B3 und B4)
Brandeinsatz - Entstehungsbrand Krankenhaus	8 - 10	10	(Hilfeleistungs-)Löschfahrzeug; sonstiges Fahrzeug; Einsatzleitwagen ZF-Dienst	13 - 15	22	(Hilfeleistungs-)Löschfahrzeug; Hubrettungsfahrzeug; ELW VF-Dienst, ELW ZF-Dienst	innerhalb von 3 - 5 min Auslösung Krankenhausalarmplan durch betriebliche Funktion
Brandeinsatz - Zimmerbrand im Hochhaus	10	10	(Hilfeleistungs-)Löschfahrzeug; sonstiges Fahrzeug; Einsatzleitwagen ZF-Dienst	15	24	(Hilfeleistungs-)Löschfahrzeug; Tanklöschfahrzeug; sonstiges Fahrzeug; ELW VF, ELW ZF	-
Brandeinsatz - Zimmerbrand Krämerbrücke	8	16	2 (Hilfeleistungs-)Löschfahrzeug; Hubrettungsfahrzeug; Einsatzleitwagen ZF-Dienst	13 - 15	28	(Hilfeleistungs-)Löschfahrzeug; Hubrettungsfahrzeug; ELW VF-Dienst, ELW ZF-Dienst	Übertragbar auf gesamten Altstadtbereich
Technische Hilfeleistung - Verkehrsunfall mit Menschenrettung	10	10	(Hilfeleistungs-)Löschfahrzeug; sonstiges Fahrzeug; Einsatzleitwagen ZF-Dienst	15	18	(Hilfeleistungs-)Löschfahrzeug; Erweiterte techn. Hilfeleistung (z. B. WLF mit AB-Rüst)	Eintreffzeiten beziehen sich auf im Zusammenhang bebaute Ortsteile.
ABC-Einsatz - Stofffreisetzung	10	10	(Hilfeleistungs-)Löschfahrzeug; sonstiges Fahrzeug; Einsatzleitwagen ZF-Dienst	15	24	Hilfeleistungslöschfahrzeug; Erweiterte Gefahrgutausrüstung (z. B. GW-G, AB-ABC); ELW VF-Dienst, ELW ZF-Dienst	zzgl. Dekon-Staffel u. Messfahrzeug nach 15 - 20 min (3. ETZ) / Stärke summiert = 32 Fu.

Die aus den örtlichen Gefahrenpotenzialen resultierenden spezifischen Anforderungen an die Feuerwehr werden durch die definierten Planungsgrundlagen abgedeckt.

Die definierten Planungsgrundlagen stellen somit eine wesentliche Grundlage für die Ableitung der angemessenen Feuerwehrstruktur dar. Sie werden im Folgenden durch weitere Betrachtungen, zum Beispiel zur Gleichzeitigkeit von Ereignissen (Duplizitäten), ergänzt, um neben einer angemessenen Standortstruktur auch den angemessenen Umfang der Funktionsvorhaltung zu ermitteln.



Kapitel 0: Managementfassung	4
Kapitel 1: Einleitung und Aufgabenstellung	27
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial und Einsatzgeschehen	35
Kapitel 3: Planungsgrundlagen	56
Kapitel 4: Standortstruktur der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr	76
Kapitel 5: Einsatzstruktur und Aufgabenwahrnehmung	128
Kapitel 6: Technik und Fahrzeugausstattung	153
Kapitel 7: Organisation und Personalwirtschaft	172
Kapitel 8: Anlagen	192



Einleitung

Die Standortstruktur der Feuerwehr hat – neben der realen Einsatzstellenverteilung – wesentlichen Einfluss auf die Eintreffzeiten der benötigten Einheiten an der Einsatzstelle.

Neben einer homogenen Abdeckung des Stadtgebietes gilt es vor allem, die Einsatzschwerpunkte in möglichst kurzen mittleren Eintreffzeiten zu erreichen, um sowohl planerisch als auch in der Realität ein bedarfsgerechtes Sicherheitsniveau zu gewährleisten.

Deshalb sind zwei Parameter bei der Untersuchung der Standortstruktur der Berufsfeuerwehr zu betrachten: Eintreffzeiten gemäß Definition der Planungsgrundlagen und die Einsatzstellenverteilung (d. h. die Abdeckung der Einsatzschwerpunkte).

Zur Ableitung der SOLL-Standortstruktur für die Freiwillige Feuerwehr werden neben der Gebietsabdeckung der einzelnen Standorte auch die Wohn- und Arbeitsorte der Freiwilligen Kräfte analysiert.

Zusätzlich wird die bauliche Situation der Feuerwachen und Feuerwehrhäuser bewertet.

Das Kapitel gliedert sich in die folgenden Abschnitte:

- 4.1 Beschreibung der Standortstruktur im IST-Zustand
- 4.2 Analysen zur Standortstruktur
- 4.3 SOLL-Ableitung zur Standortstruktur

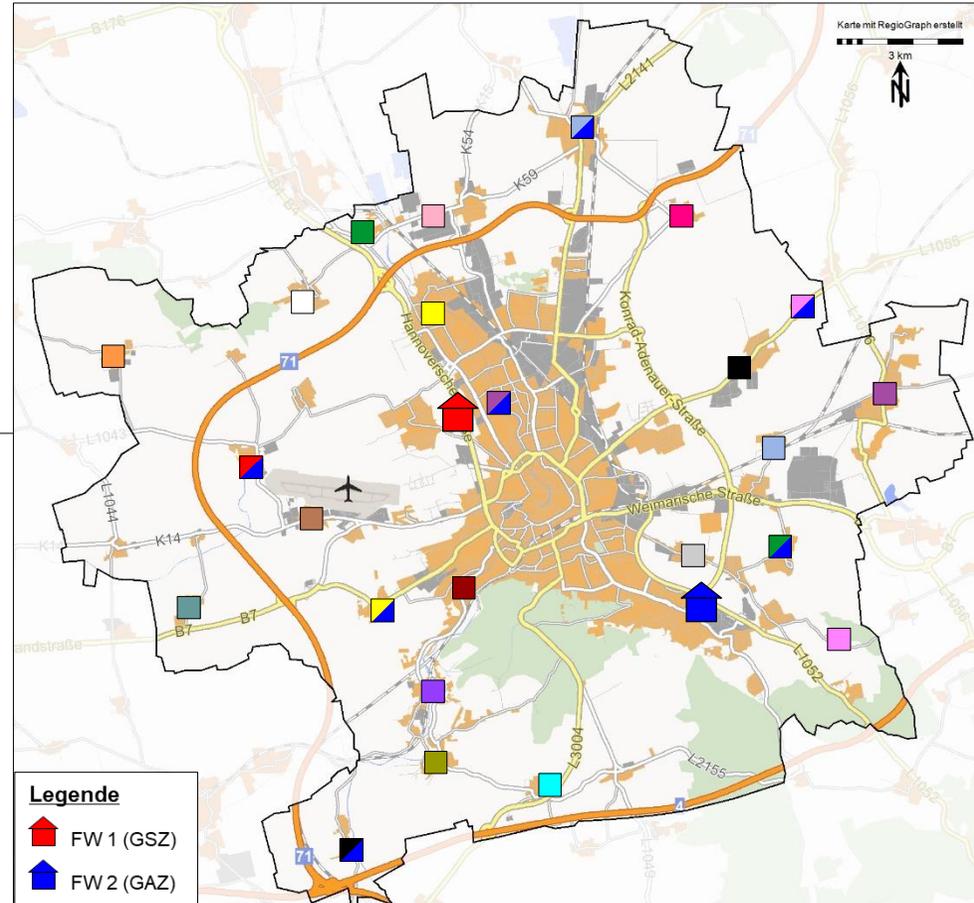


Standorte der Feuerwehr Erfurt

- ❑ Die Berufsfeuerwehr Erfurt ist auf der Feuer- und Rettungswache 1 (Gefahrenschutzzentrum GSZ) und auf der Feuer- und Rettungswache 2 (Gefahrenabwehrzentrum Süd GAZ) untergebracht.
- ❑ Die Freiwillige Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt ist an 26 Standorten untergebracht (siehe Karte).

Legende

	Alach		Marbach
	Bindersleben		Melchendorf
	Bischleben		Rohda
	Büßleben		Mittelhausen
	Dittelstedt		Möbisburg
	Frienstedt		Molsdorf
	Gispersleben		Schmira
	Hochheim		Schwerborn
	Ilversgehofen		Stotternheim
	Kerspleben		Töttelstädt
	Töttleben		Vieselbach
	Kühnhausen		Azmannsdorf
	Tiefthal		Waltersleben





Feuerwache 1 (Gefahrenschutzzentrum)

Das Gefahrenschutzzentrum (GSZ) der Feuerwehr Erfurt wurde im Jahr 1996 in Dienst gestellt. Es befindet sich nördlich der Innenstadt in der St.-Florian-Straße 4 (direkt an der Bundesstraße 4).

Das Gefahrenschutzzentrum besteht aus drei Gebäudeteilen: Feuerwache, Rettungswache und Funktionsgebäude.

Im Erdgeschoss der Feuerwache sind 30 Stellplätze für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr vorhanden. Ebenso sind hier die Kfz-Werkstatt und die Waschhalle untergebracht. Im ersten Obergeschoss befinden sich die Ruhe- und Sozialräume der Wachabteilung. Im Erdgeschoss des Kopfbaus ist der Bereich der Aus- und Fortbildung und im zweiten Obergeschoss die Leitstelle untergebracht.

Im Gebäudeteil der Rettungswache sind neben den entsprechenden Ruhe- und Sozialräumen im ersten Obergeschoss 18 Stellplätze für die Fahrzeuge des Rettungsdienstes vorhanden. Im zweiten Obergeschoss befinden sich die Büroräume der Amtsleitung sowie der Abteilungen Verwaltung, Gefahrenvorbeugung und Gefahrenabwehr.

Der dritte Gebäudeteil ist das Funktionsgebäude, in welchem verschiedene Werkstätten, die Abteilung „Technikservice und Logistik“ sowie die Atemschutzübungsanlage untergebracht sind.

Im Bereich der Feuerwache des Gefahrenschutzzentrums bestehen Handlungsbedarfe, da räumliche Kapazitäten ausgereizt sind (u. a. Spindraum Einsatzkleidung, Leitstelle) und Sanierungen im Rahmen der üblichen Bauunterhaltung ausstehen (u. a. Boden in der Fahrzeughalle). Derzeit ist ein weiterer Gebäudeteil in der Planung, in dem neben Stellplätzen für Fahrzeuge des Katastrophenschutzes auch die Leitstelle untergebracht werden soll.



Abbildung: Gebäudeteil Feuerwache (Quelle: Stadt Erfurt)



Abbildung: Fahrzeughalle mit sanierungsbedürftigem Boden



Feuerwache 2 (Gefahrenabwehrzentrum Süd)

Das Gefahrenabwehrzentrum Süd (GAZ) der Feuerwehr Erfurt wurde im Jahr 2013 in Dienst gestellt. Es befindet sich im Südosten in der Wilhelm-Wolff-Straße.

Das Gefahrenabwehrzentrum besteht aus drei Gebäudeteilen: Feuerwache, Rettungswache und Lager für allgemeine Hilfe.

Im Erdgeschoss der Feuerwache sind Stellplätze für Einsatzfahrzeuge der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr vorhanden. Ebenso sind hier die Werkstatt- und Sanitärbereiche untergebracht. Im ersten Obergeschoss befinden sich die Ruhe- und Sozialräume der Wachabteilung. Im zweiten Obergeschoss sind Schulungsbereiche, der Sportraum und Räume der Freiwilligen Feuerwehr untergebracht.

Im Gebäudeteil der Rettungswache sind neben den entsprechenden Ruhe- und Sozialräumen im ersten Obergeschoss 13 Stellplätze für die Fahrzeuge des Rettungsdienstes vorhanden.

Im dritten Gebäudeteil ist ein Lager für Einsatzmittel jeglicher Art (für die Feuerwehr und den Katastrophenschutz) untergebracht.

Das Gefahrenabwehrzentrum befindet sich in einem baulich und funktional sehr guten Zustand.

Jedoch bestehen trotz der Indienststellung vor wenigen Jahren bereits Handlungsbedarfe (fehlende Flächen für Container, Raum-/ Nutzungsänderungen); im Zuge der Neukonzeption der Struktur der Feuerwachen (Übergang zu einer „3-Wachen-Struktur“) ist zu bewerten, inwiefern auch Maßnahmen am Standort GSZ erforderlich sind.



Abbildung: Außenansicht des Gebäudeteils „Feuerwache“



Abbildung: Fahrzeughalle im Gebäudeteil „Feuerwache“



Feuerwehrhaus Alach

- Feuerwehrhaus Alach, St.-Ulrichs-Gasse 14, Baujahr nicht bekannt
- 2 Fahrzeugstellplätze
(1 Löschfahrzeug und 1 MTW untergebracht)
- Abgasabsaugung für den Stellplatz des Löschfahrzeuges vorhanden
- Umkleide für die Einsatzkräfte in separatem Raum untergebracht
- Sanitär- und Sozialräume in bedarfsgerechter Dimensionierung vorhanden
- Im Jahr 2016 erfolgte ein Umbau sowie die Erweiterung des Standorts um die Fahrzeughalle.



Feuerwehrhaus Azmannsdorf

- Feuerwehrhaus Azmannsdorf, Kirchstraße 14, Baujahr nicht bekannt
- 1 Fahrzeugstellplatz
(1 Löschfahrzeug untergebracht)
- Umkleide für die Einsatzkräfte in der Fahrzeughalle, keine Abgasabsaugung vorhanden
- keine Sanitär- und Sozialräume vorhanden





Feuerwehrhaus Bindersleben

- Feuerwehrhaus Bindersleben, Flughafenstraße 79, Baujahr nicht bekannt
- 2 Fahrzeugstellplätze
(1 Löschfahrzeug und diverse Anhänger untergebracht)
- Abgasabsaugung in der Fahrzeughalle vorhanden
- Umkleide für die Einsatzkräfte in separatem Raum untergebracht
- Sanitär- und Sozialräume in bedarfsgerechter Dimensionierung vorhanden
- Im Jahr 1998 erfolgte der Einbau eines Sanitärtrakts im EG sowie im Jahr 2002 der Ausbau des Dachgeschosses inkl. Grundsanierung.



Feuerwehrhaus Bischleben

- Feuerwehrhaus Bischleben, Lindenplatz 3, Baujahr nicht bekannt
- 3 Fahrzeugstellplätze
(2 Löschfahrzeuge und 1 MTW untergebracht)
- Abgasabsaugung in der Fahrzeughalle vorhanden
- Umkleide für die Einsatzkräfte in separatem Raum untergebracht
- Sanitär- und Sozialräume in bedarfsgerechter Dimensionierung vorhanden
- Im Jahr 2000 erfolgte eine Erweiterung des Standort sowie Umbau- und Sanierungsmaßnahmen.





Feuerwehrhaus Büßleben

- Feuerwehrhaus Büßleben, Am Alten Backhaus 3, Baujahr 1936
- 1 Fahrzeugstellplatz
(1 Löschfahrzeug untergebracht)
- Umkleide für die Einsatzkräfte in separatem Raum untergebracht
- keine Sozialräume vorhanden
- In den Jahren 2006 erfolgte der Anbau einer Umkleide inkl. WC und Dusche und 2008 die Sanierung des Hallentors



Feuerwehrhaus Dittelstedt

- Feuerwehrhaus Dittelstedt, Zur Feuerwehr 5, Baujahr 1994
- 4 Fahrzeugstellplätze
(2 Löschfahrzeuge, 2 Sonderfahrzeuge und 1 Einsatzleitwagen untergebracht)
- Abgasabsaugung in der Fahrzeughalle für 4 Fahrzeuge vorhanden (für den ELW ist keine Abgasabsaugung vorhanden)
- Umkleide für die Einsatzkräfte in separatem Raum untergebracht (Kapazität nicht hinreichend)
- Sanitär- und Sozialräume in bedarfsgerechter Dimensionierung vorhanden
- In den Jahren 2008 und 2012 erfolgten Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen am Standort.





Feuerwehrhaus Frienstedt

- Feuerwehrhaus Frienstedt, Dietendorfer Straße 12, Baujahr 2016/2017
- 2 Fahrzeugstellplätze
(1 Löschfahrzeug und 1 Drehleiter untergebracht)
- Abgasabsaugung in der Fahrzeughalle vorhanden
- Umkleide für die Einsatzkräfte in separatem Raum untergebracht
- Sanitär- und Sozialräume in bedarfsgerechter Dimensionierung vorhanden



Feuerwehrhaus Gispersleben

- Feuerwehrhaus Gispersleben, Amtmann-Kästner-Platz 14a, Baujahr nicht bekannt
- 3 Fahrzeugstellplätze
(2 Löschfahrzeuge und 1 MTW untergebracht)
- Abgasabsaugung in den Fahrzeughallen nicht vorhanden
- Umkleide für die Einsatzkräfte in separatem Raum untergebracht
- Sanitär- und Sozialräume in bedarfsgerechter Dimensionierung vorhanden
- Im Jahr 2010 erfolgte ein Umbau und eine Erweiterung des Standorts.





Feuerwehrhaus Hochheim

- Feuerwehrhaus Hochheim, Am Bache 3, Baujahr 2020
- 2 Fahrzeugstellplätze
(1 Löschfahrzeug und 1 ELW untergebracht)
- Abgasabsaugung in der Fahrzeughalle vorhanden
- Umkleide für die Einsatzkräfte in separatem Raum untergebracht
- Sanitär- und Sozialräume in bedarfsgerechter Dimensionierung vorhanden
- Neubau des Standorts im Bau (Fertigstellung in 2020)



Feuerwehrhaus Ilversgehoven

- Feuerwehrhaus Ilversgehoven, Fuchsgrund 34, Baujahr 1971
- 2 Fahrzeugstellplätze
(1 Löschfahrzeug und 1 Gerätewagen untergebracht)
- Abgasabsaugung in der Fahrzeughalle nicht vorhanden
- Umkleide für die Einsatzkräfte in der Fahrzeughalle
- Sanitär- und Sozialräume in bedarfsgerechter Dimensionierung nicht vorhanden





Feuerwehrhaus Kerspleben

- Feuerwehrhaus Kerspleben, Zur Waidmühle 10, Baujahr 1998
- 4 Fahrzeugstellplätze
(3 Großfahrzeuge und ein ELW untergebracht)
- Abgasabsaugung in der Fahrzeughalle für alle Fahrzeuge vorhanden
- Umkleide für die Einsatzkräfte in separatem Raum untergebracht (Kapazität nicht hinreichend)
- Sanitär- und Sozialräume in bedarfsgerechter Dimensionierung vorhanden



Feuerwehrhaus Töttleben

- Feuerwehrhaus Töttleben, Wilhelm-Hey-Straße 16, Baujahr nicht bekannt
- 1 Fahrzeugstellplatz
(1 Löschfahrzeug untergebracht)
- Umkleide für die Einsatzkräfte in separatem Raum untergebracht
- keine Sanitär- und Sozialräume vorhanden





Feuerwehrhaus Kühnhausen

- Feuerwehrhaus Kühnhausen, Gänseanger 7a, Baujahr 2016/2017
- 2 Fahrzeugstellplätze
(1 Löschfahrzeug und 1 MTW sowie Bootsanhänger untergebracht)
- Abgasabsaugung in der Fahrzeughalle vorhanden
- Umkleide für die Einsatzkräfte in separatem Raum untergebracht
- Sanitär- und Sozialräume in bedarfsgerechter Dimensionierung vorhanden
- Neubau des Standorts aus den Jahren 2016/2017



Feuerwehrhaus Tiefthal

- Feuerwehrhaus Tiefthal, An den Linden 8, Baujahr 1997
- 1 Fahrzeugstellplatz
(1 Löschfahrzeug untergebracht)
- Umkleide für die Einsatzkräfte in der Fahrzeughalle, keine Abgasabsaugung vorhanden
- keine bedarfsgerechten Sanitär- und Sozialräume vorhanden





Feuerwehrhaus Marbach

- ❑ Gefahrenschutzzentrum Erfurt, St.-Florian-Straße 4, Baujahr 1996
- ❑ Die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt-Marbach ist im Gefahrenschutzzentrum mit untergebracht.
- ❑ Das Löschfahrzeug der Freiw. Feuerwehr ist auf dem Stellplatz 28 stationiert.
- ❑ Neben einem separaten provisorischen Umkleideraum steht ein kleiner Aufenthaltsraum zur Verfügung. Ansonsten werden die Räume der Feuerwache mit genutzt (u. a. Sanitärräume)
- ❑ Am alten Standort in Marbach (Baujahr unbekannt) sind die JF und Altersabteilung untergebracht, auch steht nur dort ein Schulungsraum zur Verfügung.



Feuerwehrhaus Melchendorf

- ❑ Gefahrenabwehrzentrum Erfurt, Wilhelm-Wolff-Str. 2, Baujahr 2013
- ❑ Die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt-Melchendorf ist im Gefahrenabwehrzentrum mit untergebracht.
- ❑ 4 Fahrzeugstellplätze sind für die FF vorgesehen (3 Großfahrzeuge untergebracht).
- ❑ Abgasabsaugung in der Fahrzeughalle vorhanden
- ❑ Umkleide für die Einsatzkräfte in separatem Raum untergebracht
- ❑ Sanitär- und Sozialräume in bedarfsgerechter Dimensionierung vorhanden





Feuerwehrhaus Rohda

- Feuerwehrhaus Rohda, Zum Strohberg 14, Baujahr nicht bekannt
- 1 Fahrzeugstellplatz
(1 Löschfahrzeug untergebracht)
- Umkleide für die Einsatzkräfte in der Fahrzeughalle (nicht hinreichende Kapazität), keine Abgasabsaugung vorhanden
- keine Sanitär- und Sozialräume vorhanden



Feuerwehrhaus Mittelhausen

- Feuerwehrhaus Mittelhausen, Kühnhäuser Str. 1, Baujahr 2001
- 2 Fahrzeugstellplätze
(1 Löschfahrzeug, 1 Gerätewagen sowie 1 MTW und Anhänger untergebracht)
- Abgasabsaugung in der Fahrzeughalle vorhanden
- Umkleide für die Einsatzkräfte in separatem Raum untergebracht
- Sanitär- und Sozialräume in bedarfsgerechter Dimensionierung vorhanden





Feuerwehrhaus Möbisburg

- Feuerwehrhaus Möbisburg, Walterslebener Straße 2a, Baujahr nicht bekannt
- 2 Fahrzeugstellplätze
(1 Löschfahrzeug und 1 MTW untergebracht)
- Abgasabsaugung an einem Stellplatz vorhanden
- Umkleide für die Einsatzkräfte in separatem Raum untergebracht
- Sanitär- und Sozialräume in bedarfsgerechter Dimensionierung nicht vorhanden
- Die letzten Erweiterungs- und Sanierungsarbeiten erfolgten im Jahr 2000.



Feuerwehrhaus Molsdorf

- Feuerwehrhaus Molsdorf, Graf-Gotter-Str. 43, Baujahr 2000
- 2 Fahrzeugstellplätze, ein Stellplatz mit Löschfahrzeug belegt (Abgasabsaugung vorhanden), der zweite Fahrzeugstellplatz wird als Umkleideraum genutzt.
- Sanitär- und Sozialräume in bedarfsgerechter Dimensionierung nicht vorhanden (ein Aufenthaltsraum im OG; Raum im angrenzenden Bürgerhaus kann als Schulungsraum genutzt werden.)
- Das Feuerwehrhaus wurde im Jahr 2000 als Erweiterung des Bürgerhauses neu gebaut.





Feuerwehrhaus Schmira

- Feuerwehrhaus Schmira, Breite Straße 4, Baujahr 1977
- 1 Fahrzeugstellplatz
(1 Löschfahrzeug untergebracht)
- keine Abgasabsaugung in der Fahrzeughalle vorhanden
- Umkleide der Einsatzkräfte in separatem Raum untergebracht
- Sanitär- und Sozialräume ausreichend dimensioniert vorhanden
- Umbau der Heizungsanlage und Sanierung der Hoffläche erfolgte in 2004, Erneuerung der Hallentore in 2017.



Feuerwehrhaus Schwerborn

- Feuerwehrhaus Schwerborn, Kastanienstraße 15, Baujahr nicht bekannt
- 1 Fahrzeugstellplatz
(1 KLF und 1 Anhänger untergebracht)
- Umkleide der Einsatzkräfte in der Fahrzeughalle, keine Abgasabsaugung vorhanden
- Sanitär- und Sozialräume ausreichend dimensioniert vorhanden
- Sanierung und Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen erfolgten in 2008/2009.





Feuerwehrhaus Stotternheim

- Feuerwehrhaus Stotternheim, Karlsplatz 15, Baujahr nicht bekannt
- 2 Fahrzeugstellplätze
(1 Löschfahrzeug und 1 Gerätewagen untergebracht)
- Abgasabsaugung in der Fahrzeughalle vorhanden
- Umkleide für die Einsatzkräfte in separatem Raum untergebracht
- Sanitär- und Sozialräume in bedarfsgerechter Dimensionierung vorhanden



Feuerwehrhaus Töttelstädt

- Feuerwehrhaus Töttelstädt, Wilhelm-Hey-Straße 16, Baujahr 2019
- 2 Fahrzeugstellplätze
(1 Löschfahrzeug und 1 MTW untergebracht)
- Abgasabsaugung in der Fahrzeughalle vorhanden
- Umkleide für die Einsatzkräfte in separatem Raum untergebracht
- Sanitär- und Sozialräume in bedarfsgerechter Dimensionierung vorhanden
- Neubau des Standorts aus dem Jahr 2018/2019





Feuerwehrhaus Vieselbach

- Feuerwehrhaus Vieselbach, Mühlplatz 4a, Baujahr 1959
- 4 Fahrzeugstellplätze
(1 Löschfahrzeug, 1 Hubrettungsfahrzeug und 1 MTW sowie ein Großlüfter auf Anhänger untergebracht)
- keine Abgasabsaugung in der Fahrzeughalle vorhanden
- Umkleide für die Einsatzkräfte in separatem Raum untergebracht
- Sanitär- und Sozialräume in bedarfsgerechter Dimensionierung vorhanden



Feuerwehrhaus Waltersleben

- Feuerwehrhaus Waltersleben, Auf der Waidmühle 22, Baujahr 2013
- 4 Fahrzeugstellplätze
(1 Löschfahrzeug, 1 RW sowie 1 MTF untergebracht; der 4. Stellplatz wird für die Rettungswache genutzt)
- Abgasabsaugung in den beiden Fahrzeughallen vorhanden
- Umkleide für die Einsatzkräfte in separatem Raum untergebracht
- Sanitär- und Sozialräume in bedarfsgerechter Dimensionierung vorhanden
- Neubau des Standorts aus den Jahren 2013





Übersicht der baulichen Situation der Standorte der Feuerwehr

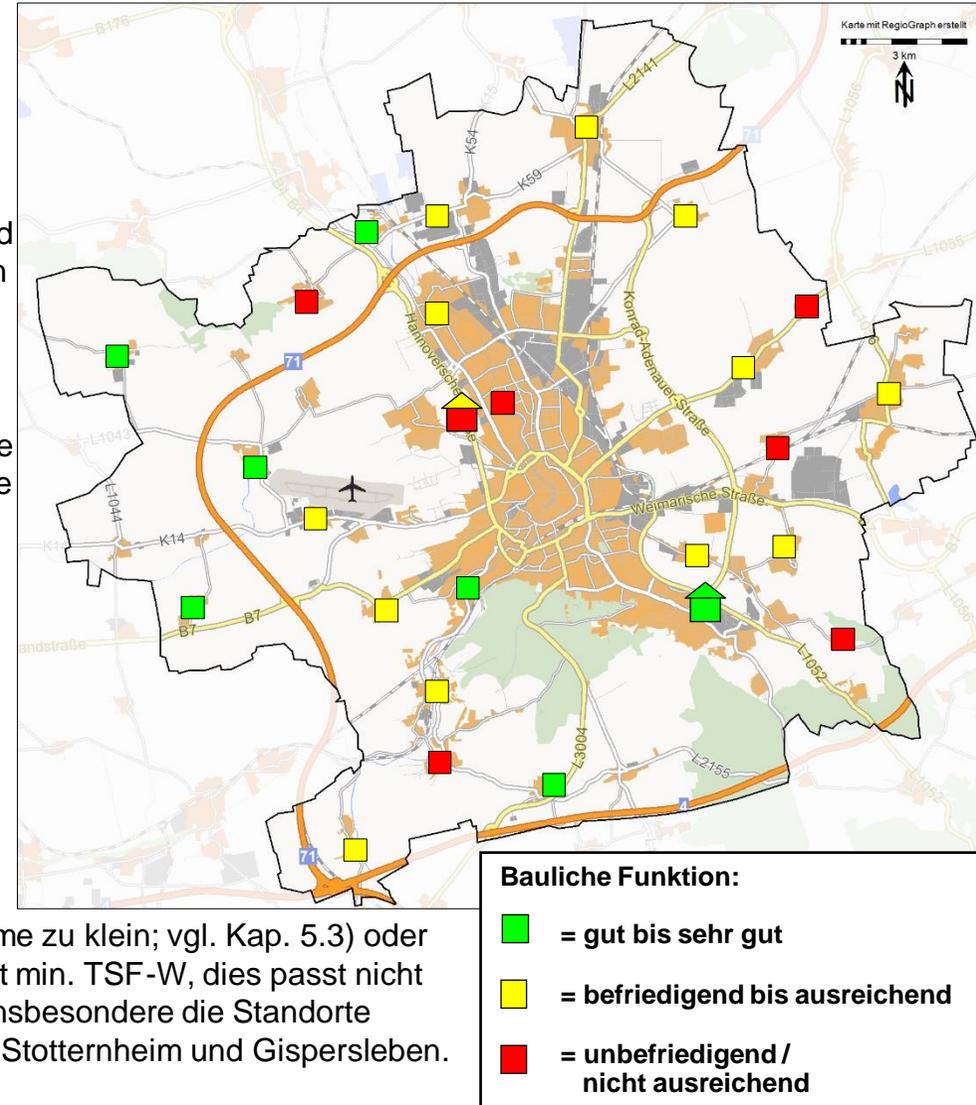
Normale Bauunterhaltung ist an allen Standorten erforderlich und jeweils nicht als konkrete Maßnahme aufgeführt.

Bis auf die Neubauten der vergangenen Jahre entsprechen nahezu alle Standorte der Freiwilligen Feuerwehr nicht den Anforderungen der DIN 14092. Es besteht erheblicher Handlungsbedarf in Bezug auf die Standorte der Freiwilligen Feuerwehr. Darüber hinausgehend ist auch die altersbedingte Modernisierung von gebäudetechnischen Anlagen mittelfristig zu planen.

Derzeit geplant sind die folgenden Maßnahmen:

- 6 Neubauten: Azmannsdorf, Ilversgehofen, Marbach (als eigenständiger Gebäudeteil am GSZ), Rohda, Töttleben sowie die Zentrale Fahrzeughalle KatS und die Leitstelle als Nebengebäude des GSZ
- Erweiterungen/Anbau: Mittelhausen (diese Maßnahme ist derzeit bereits in der Umsetzung)
- 5 umfangreiche Sanierungen: Bindersleben, Bischleben, Möbisburg, Tiefthal und Vieselbach

Es besteht an zahlreichen weiteren Standorten mittelfristig zusätzlicher baulicher Handlungsbedarf in unterschiedlichem Umfang aufgrund verschiedener anderer Rahmenbedingungen des Gesamtkonzeptes des Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplans. Als Beispiele seien hier eine in vielen Einheiten notwendige Erhöhung der Personalstärke (dann sind Umkleiden oder Sozialräume zu klein; vgl. Kap. 5.3) oder zukünftige notwendige Fahrzeuge (aus Planungsgrundlage resultiert min. TSF-W, dies passt nicht auf alle vorhandenen Stellplätze; vgl. Kap. 6) genannt; dies betrifft insbesondere die Standorte Dittelstedt, Büßleben, Kersleben, Schweborn, Schmira, Molsdorf, Stotternheim und Gispersleben.

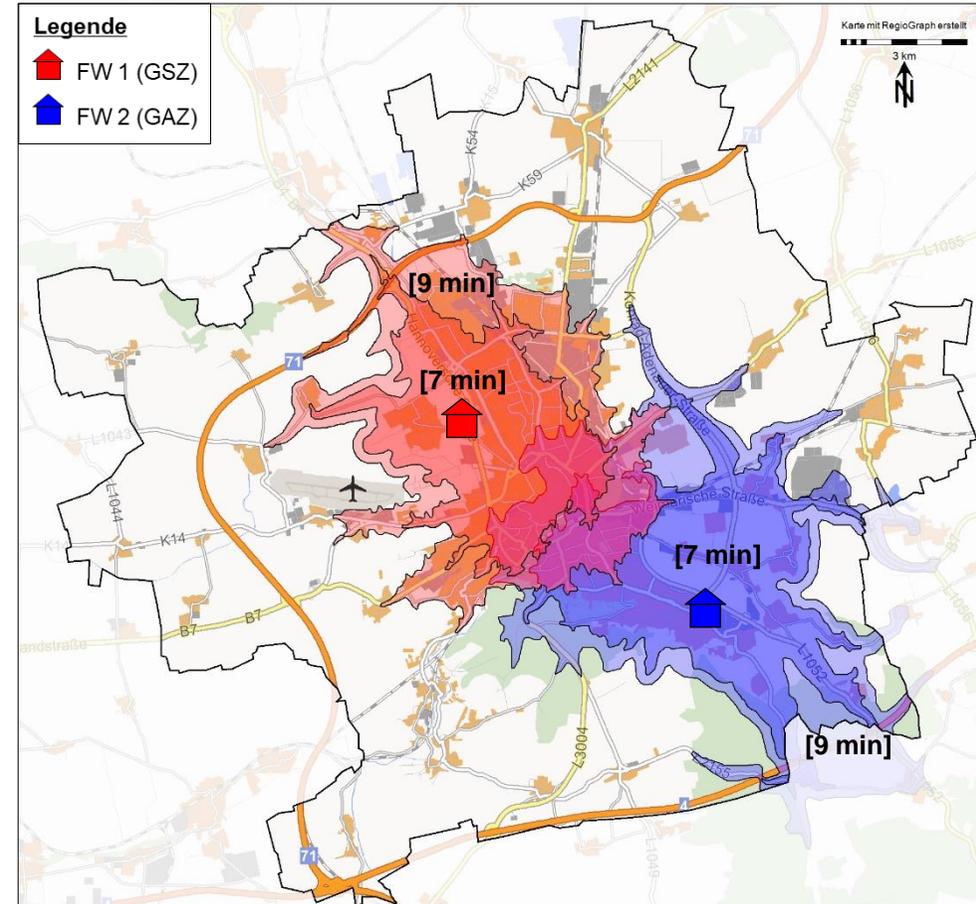




Fahrzeit-Isochronen zur Abschätzung der Abdeckung durch die Feuerwachen

IST-Standorte GSZ und GAZ [Fahrzeiten 7 und 9 Minuten]

- Durch die IST-Standorte ist Abdeckung des Kerngebietes möglich.
- Die Altstadt wird doppelt abgedeckt.
- Bereiche der Planungskategorie 4 (Roter Berg) werden erst mit einer Fahrzeit von 9 Minuten abgedeckt.
- In weiten Bereichen der außenliegenden Ortschaften kann die BF nicht die 1. ETZ erreichen, diese muss durch die FF gestellt werden.



Bei einer Ausrückzeit von rund 1 Minute ergibt sich die dargestellte planerische Fahrzeit der hauptamtlichen Kräfte für Eintreffzeiten von 8 bzw. 10 Minuten.

Fahrgeschwindigkeiten:

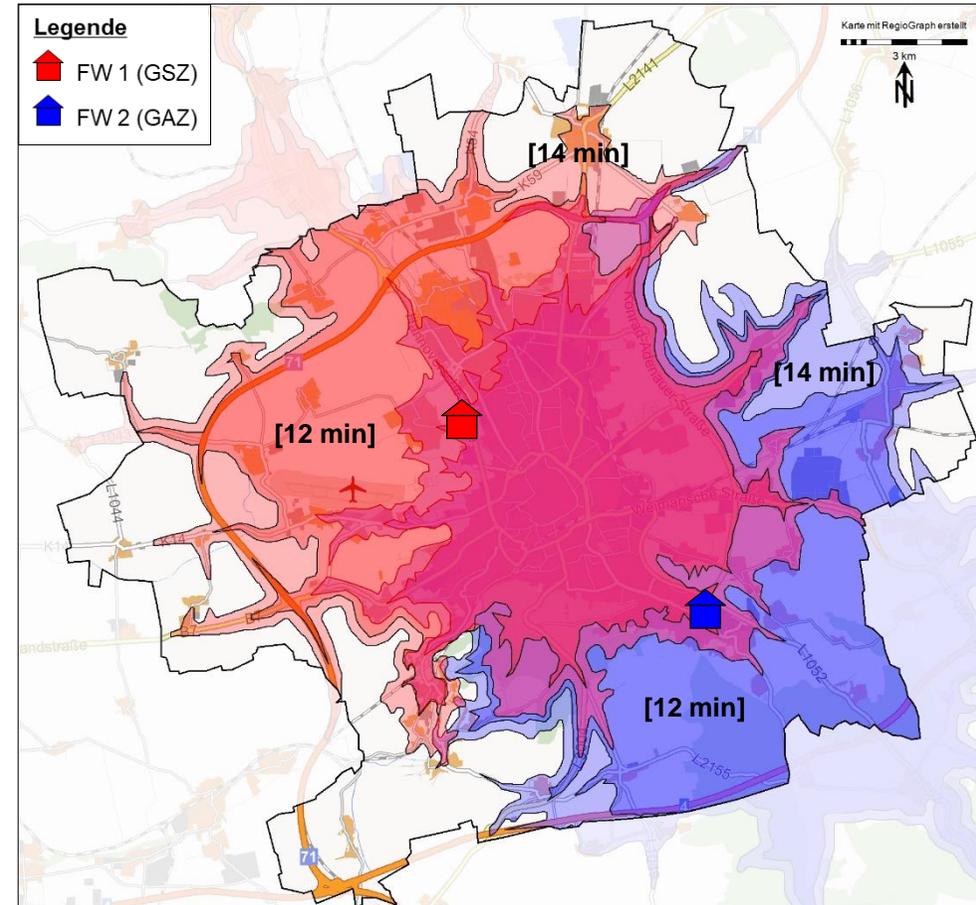
Die rechnergestützte Simulation zur Gebietsabdeckung umfasst Straßenkategorien und zugehörige Geschwindigkeiten von „enger Wohnbebauung“ (10 km/h) bis zu „Ausfallstraßen“ (75 km/h).



Fahrzeit-Isochronen zur Abschätzung der Abdeckung durch die Feuerwachen

IST-Standorte GSZ und GAZ [Fahrzeiten 12 und 14 Minuten]

- ❑ Für 2. ETZ mit Fahrzeit 12 Minuten ist eine gegenseitige Unterstützung der BF-Wachen nicht in allen Bereichen der Planungsklasse 3 und 4 möglich.
- ❑ Zudem werden nicht alle umliegenden Ortschaften in der 2. ETZ erreicht.



Bei einer Ausrückzeit von rund 1 Minute ergibt sich die dargestellte planerische Fahrzeit der hauptamtlichen Kräfte für Eintreffzeiten von 13 bzw. 15 Minuten.

Fahrgeschwindigkeiten:

Die rechnergestützte Simulation zur Gebietsabdeckung umfasst Straßenkategorien und zugehörige Geschwindigkeiten von „enger Wohnbebauung“ (10 km/h) bis zu „Ausfallstraßen“ (75 km/h).

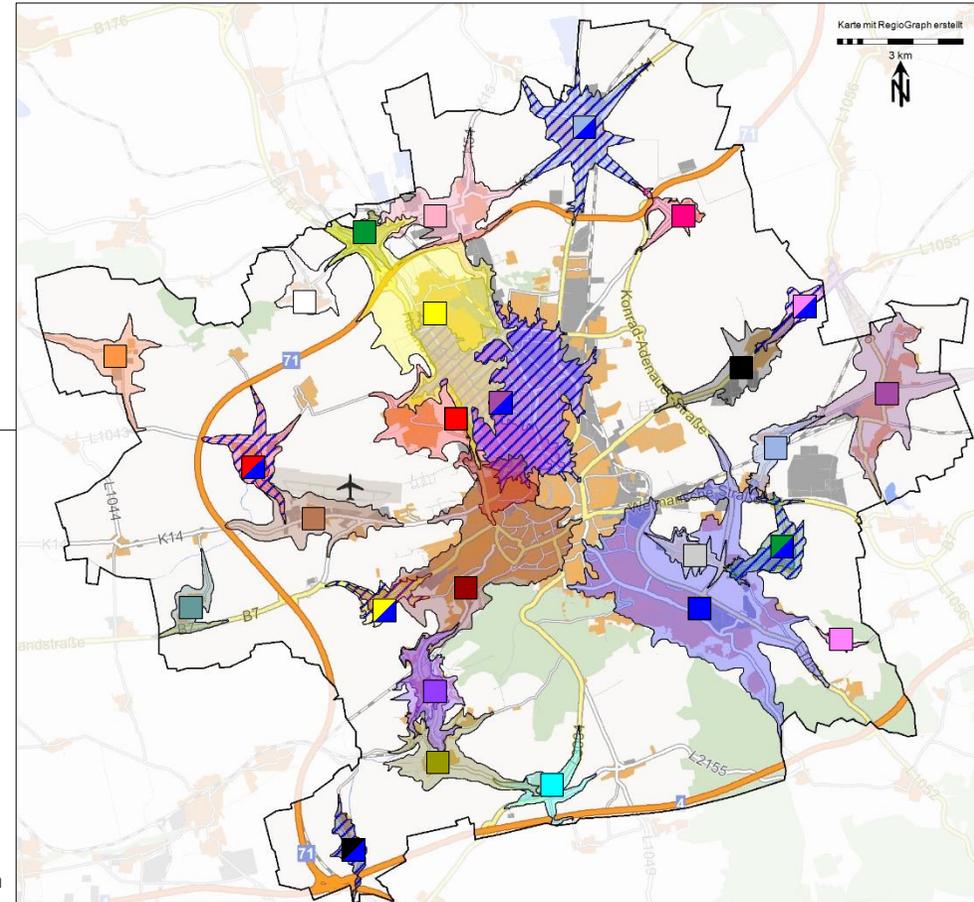


Fahrzeit-Isochronen zur Abschätzung der Gebietsabdeckung durch die Freiw. Feuerwehr

- ❑ Es sind Fahrzeit von 2 bis 5 Minuten von allen Standorten der Freiwilligen Feuerwehr zur Gebietsabdeckung der zugewiesenen Ausrückebereiche notwendig.
- ❑ Es zeigt sich eine sehr gute Gebietsabdeckung, in vielen Bereichen des Stadtgebiets gibt es teilweise Überlagerung durch mehrere Standorte.
- ❑ Aber Abdeckungslücken sind im östlichen und nordöstlichen Innenstadtbereich vorhanden.

Legende

	Alach		Marbach
	Bindersleben		Melchendorf
	Bischleben		Rohda
	Büßleben		Mittelhausen
	Dittelstedt		Möbisburg
	Frienstedt		Molsdorf
	Gispersleben		Schmira
	Hochheim		Schwerborn
	Ilversgehofen		Stotternheim
	Kerspleben		Töttelstädt
	Töttleben		Vieselbach
	Kühnhausen		Azmannsdorf
	Tiefthal		Waltersleben

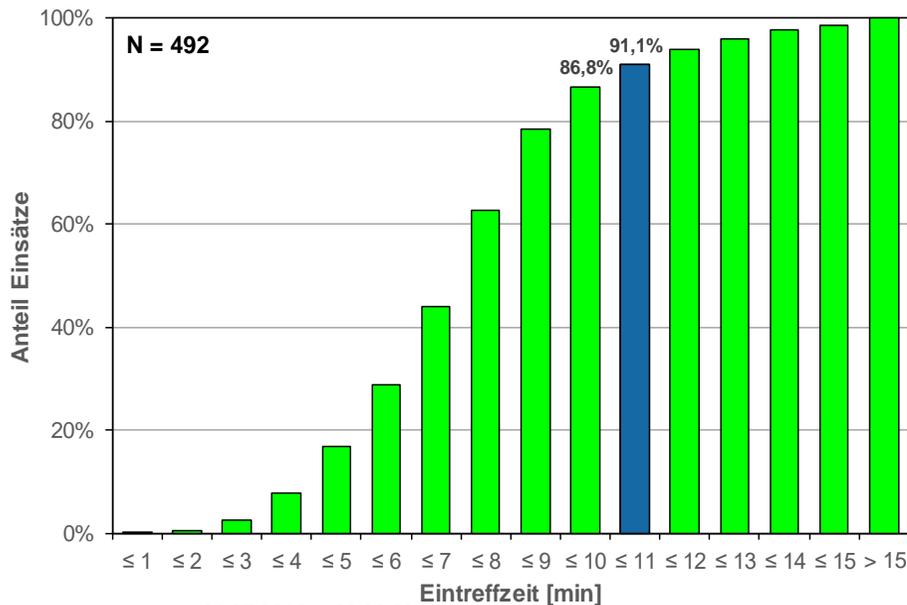




Auswertung der Eintreffzeiten

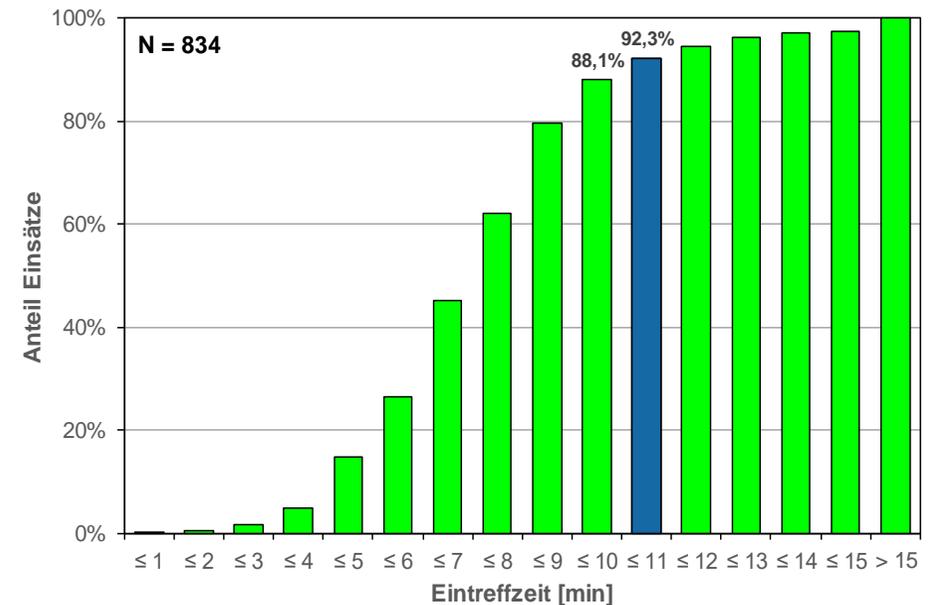
- ☐ Als Grundlage für die Auswertung der Eintreffzeiten dienen die in der Leitstelle elektronisch dokumentierten FMS-Statuszeiten der Fahrzeuge. Zusätzlich hat eine manuelle Plausibilitätsprüfung der Zeiten stattgefunden.
- ☐ In den untenstehenden Diagrammen ist die Eintreffzeit bei zeitkritischen Einsätzen innerhalb des Stadtgebiets (ohne Autobahnen) getrennt nach den beiden Zeitbereichen ausgewertet.
- ☐ Die Eintreffzeit wurde anhand der dokumentierten Statuszeit für das ersteintreffende einsatzrelevante Fahrzeug (ohne z. B. MTF) bestimmt. Markiert ist jeweils der Minutenwert, innerhalb dessen mehr als 90 % der Einsätze erreicht werden konnten.
- ☐ Demnach trifft die Feuerwehr bei zeitkritischen Einsätzen in beiden Zeitbereichen zuverlässig (in 90 % der Einsätze) nach rund 11 Minuten ein.

Zeitbereich 1: Mo.-Fr. 7-17 Uhr



Betrachtungszeitraum: 01.07.2018 – 30.06.2019

Zeitbereich 2: Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa., So., Fe.



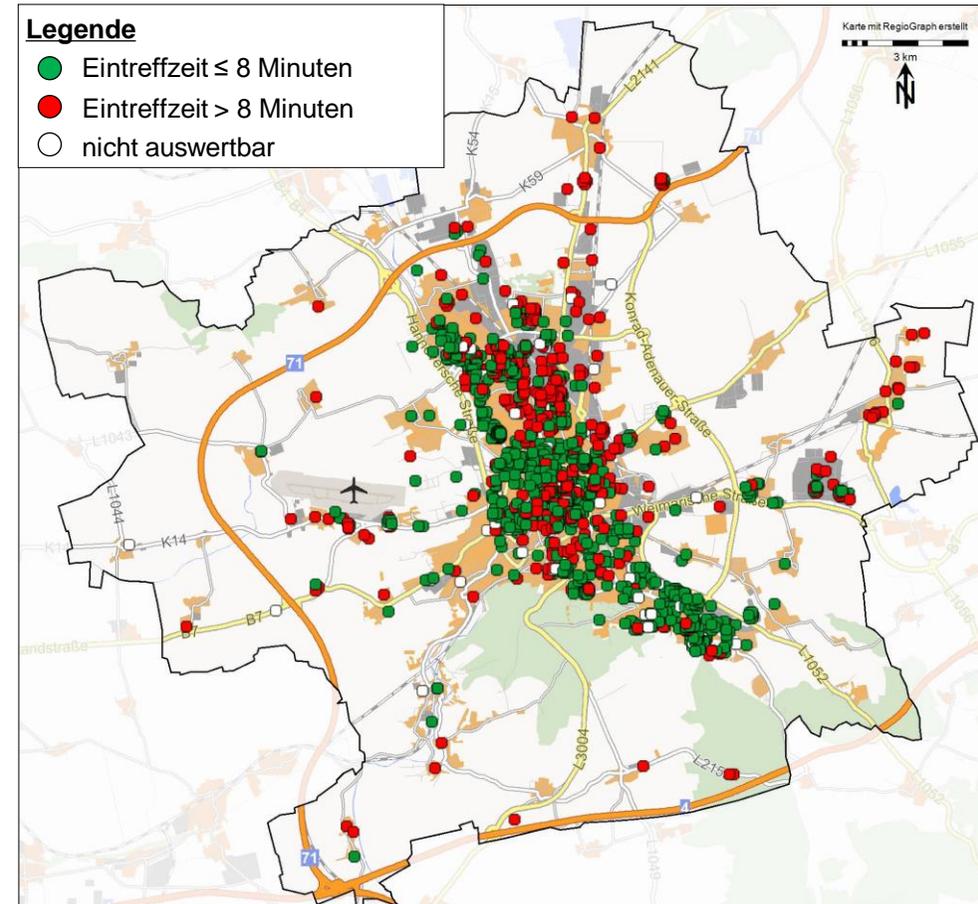
Die Feuerwehr trifft bei zeitkritischen Einsätzen zuverlässig nach rund 11 Minuten an der Einsatzstelle ein.



Analyse der Abdeckung der zeitkritischen Einsatzstellen

Eintreffzeit 8 Minuten

- ❑ Die Kartendarstellung zeigt die zeitkritischen Einsatzstellen, welche innerhalb einer Eintreffzeit von 8 Minuten erreicht werden konnten.
- ❑ Von den 1.535 zeitkritischen Einsatzstellen im Stadtgebiet waren 1.177 für die Betrachtung auswertbar.
- ❑ Hiervon wird eine Eintreffzeit von 8 Minuten durch das erste relevante Fahrzeug in 750 Fällen (= 64 %) erreicht.



Betrachtungszeitraum: 01.07.2018 - 30.06.2019

Anmerkung:

Für die Eintreffzeit relevant sind in dieser Darstellung die Statuszeiten von Löschfahrzeugen, Einsatzleitwagen, Drehleitern und Rüstwagen.

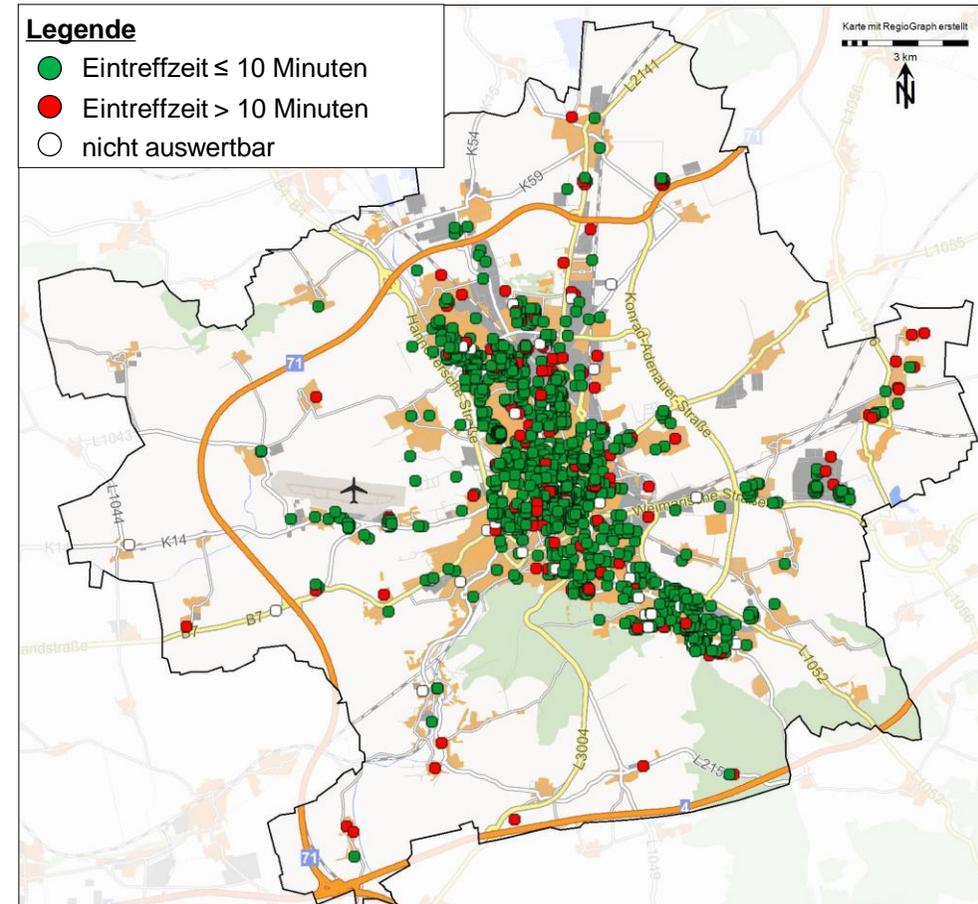
Es werden nur zeitkritische Einsätze innerhalb des Stadtgebietes (ohne Autobahnen) betrachtet (s. Einsatzstellenverteilung), die auch georeferenziert werden konnten. Dadurch unterscheidet sich die Anzahl der auswertbaren Einsätze von anderen Auswertungen (vgl. z. B. vorherige Seite).



Analyse der Abdeckung der zeitkritischen Einsatzstellen

Eintreffzeit 10 Minuten

- ❑ Die Kartendarstellung zeigt die zeitkritischen Einsatzstellen, welche innerhalb einer Eintreffzeit von 10 Minuten erreicht werden konnten.
- ❑ Von den 1.535 zeitkritischen Einsatzstellen im Stadtgebiet waren 1.177 für die Betrachtung auswertbar.
- ❑ Hiervon wird eine Eintreffzeit von 10 Minuten durch das erste relevante Fahrzeug in 1.043 Fällen (= 89 %) erreicht.



Betrachtungszeitraum: 01.07.2018 - 30.06.2019

Anmerkung:

Für die Eintreffzeit relevant sind in dieser Darstellung die Statuszeiten von Löschfahrzeugen, Einsatzleitwagen, Drehleitern und Rüstwagen.

Es werden nur zeitkritische Einsätze innerhalb des Stadtgebietes (ohne Autobahnen) betrachtet (s. Einsatzstellenverteilung), die auch georeferenziert werden konnten. Dadurch unterscheidet sich die Anzahl der auswertbaren Einsätze von anderen Auswertungen (vgl. z. B. vorherige Seite).



Ausrückzeiten der Berufsfeuerwehr

Einheit	Zeitbereich	auswertbare Einsätze	Mittelwert [min]	Median [min]	80%-Perzentil [min]	90%-Perzentil [min]
Feuerwache 1	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	427	1,4	1,3	2,1	2,4
	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	692	1,6	1,4	2,2	2,5
Feuerwache 2	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	355	1,5	1,5	1,9	2,3
	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	604	1,6	1,6	2,1	2,4

Betrachtungszeitraum: 01.07.2018 - 30.06.2019

Für die Auswertung wurden nur zeitkritische Einsätze innerhalb des Stadtgebiets herangezogen.

Für die Datengrundlage besteht stets ein Fehlerpotenzial aufgrund möglicher fehlerhafter FMS-Statuszeiten. Eine Plausibilitätskontrolle der Zeiten wurde durchgeführt und unplausible Werte (z. B. negative Ausrückzeit) von der Auswertung ausgeschlossen.

Als Fahrzeuge für diese Auswertung wurden ELW, HLF, DLK und RW berücksichtigt. Es wurde jeweils das schnellste Fahrzeug eines Einsatzes vom jeweiligen Standort gewertet.

Die Berufsfeuerwehr rückt im Mittel nach rund 1:30 Minuten aus. In beiden Zeitbereichen dauert es nur in 10 % der Fälle mehr als rund 2:20 Minuten bis zum Ausrücken. Zwischen den beiden Wachen zeigen sich nur geringe Unterschiede.



Ausrückzeiten der Freiwilligen Feuerwehr

Für die Auswertung wurden nur zeitkritische Einsätze innerhalb des Stadtgebiets herangezogen.

Für die Datengrundlage besteht stets ein Fehlerpotenzial aufgrund möglicher fehlerhafter FMS-Statuszeiten. Eine Plausibilitätskontrolle der Zeiten wurde durchgeführt und unplausible Werte (z. B. negative Ausrückzeit) von der Auswertung ausgeschlossen.

Als Fahrzeuge für diese Auswertung wurden ELW, Löschfahrzeuge, DLK und RW berücksichtigt. Es wurde jeweils das schnellste Fahrzeug eines Einsatzes vom jeweiligen Standort gewertet.

Aufgrund der geringen Anzahl an Einsätzen für einige Einheiten sind keine oder nur ein Teil der statistischen Analysen möglich.

Die Fahrzeuge der freiwilligen Einheiten rücken im Mittel nach rund 5 bis 11 Minuten aus. Im Zeitbereich 1 (Mo.-Fr. 7-17 Uhr) dauert es in 80 % der Fälle rund 7 bis 12 Minuten bis zum Ausrücken. Im Zeitbereich 2 (Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.) dauert es in 80 % der Fälle rund 6 bis 10 Minuten bis zum Ausrücken.

Einheit	Zeitbereich	auswertbare Einsätze	Mittelwert [min]	Median [min]	80%-Perzentil [min]	90%-Perzentil [min]
FF Alach	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	2	- *	- *	- *	- *
	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	4	7,6	7,8	- *	- *
FF Azmannsdorf	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	3	- *	- *	- *	- *
	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	23	5,3	5,1	6,5	8,0
FF Bindersleben	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	2	- *	- *	- *	- *
	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	5	6,4	5,6	- *	- *
FF Bischleben	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	3	- *	- *	- *	- *
	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	8	6,3	6,0	- *	- *
FF Büßleben	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	2	- *	- *	- *	- *
	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	12	9,3	9,0	10,3	12,6
FF Dittelstedt	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	19	10,0	9,8	11,6	14,0
	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	23	6,4	6,7	7,7	8,2
FF Frienstedt	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	1	- *	- *	- *	- *
	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	5	7,0	4,7	- *	- *
FF Gispersleben	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	9	7,2	7,6	- *	- *
	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	53	6,0	6,3	7,5	8,0
FF Hochheim	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	0	-	-	-	-
	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	2	- *	- *	- *	- *
FF Ilversgehofen	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	33	9,2	8,2	11,7	14,0
	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	60	7,2	7,3	9,0	9,6
FF Kerspleben	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	8	8,7	8,5	- *	- *
	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	17	6,0	5,6	6,6	7,4
FF Kühnhausen	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	0	-	-	-	-
	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	2	- *	- *	- *	- *
FF Marbach	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	29	9,3	8,2	10,0	11,8
	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	86	7,1	7,1	8,2	9,1

*) Gesamtzahl auswertbarer Einsätze zur Berechnung aus mathematischen Gründen nicht hinreichend.
Betrachtungszeitraum: 01.07.2018 - 30.06.2019



Ausrückzeiten der Freiwilligen Feuerwehr (Forts.)

Für die Auswertung wurden nur zeitkritische Einsätze innerhalb des Stadtgebiets herangezogen.

Für die Datengrundlage besteht stets ein Fehlerpotenzial aufgrund möglicher fehlerhafter FMS-Statuszeiten. Eine Plausibilitätskontrolle der Zeiten wurde durchgeführt und unplausible Werte (z. B. negative Ausrückzeit) von der Auswertung ausgeschlossen.

Als Fahrzeuge für diese Auswertung wurden ELW, Löschfahrzeuge, DLK und RW berücksichtigt. Es wurde jeweils das schnellste Fahrzeug eines Einsatzes vom jeweiligen Standort gewertet.

Aufgrund der geringen Anzahl an Einsätzen für einige Einheiten sind keine oder nur ein Teil der statistischen Analysen möglich.

Einheit	Zeitbereich	auswertbare Einsätze	Mittelwert [min]	Median [min]	80%-Perzentil [min]	90%-Perzentil [min]
FF Melchendorf	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	16	8,2	8,1	10,5	12,1
	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	37	7,4	6,9	8,0	8,9
FF Mittelhausen	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	12	6,3	5,4	7,9	10,7
	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	26	5,1	5,2	6,1	6,4
FF Möbisburg	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	1	- *	- *	- *	- *
	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	4	5,8	5,8	- *	- *
FF Molsdorf	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	2	- *	- *	- *	- *
	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	1	- *	- *	- *	- *
FF Rohda/Haarberg	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	2	- *	- *	- *	- *
	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	17	6,6	6,5	7,5	7,6
FF Schmira	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	1	- *	- *	- *	- *
	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	2	- *	- *	- *	- *
FF Schwerborn	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	1	- *	- *	- *	- *
	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	6	11,6	10,0	- *	- *
FF Stotternheim	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	14	6,8	6,6	7,9	8,9
	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	21	6,8	6,7	7,5	8,4
FF Tiefthal	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	0	-	-	-	-
	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	3	- *	- *	- *	- *
FF Töttelstädt	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	0	-	-	-	-
	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	0	-	-	-	-
FF Töttleben	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	0	-	-	-	-
	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	9	8,5	7,7	- *	- *
FF Vieselbach	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	12	7,3	6,5	8,3	8,8
	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	28	6,3	6,2	7,3	7,5
FF Waltersleben	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	3	- *	- *	- *	- *
	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	1	- *	- *	- *	- *

*) Gesamtzahl auswertbarer Einsätze zur Berechnung aus mathematischen Gründen nicht hinreichend.
Betrachtungszeitraum: 01.07.2018 - 30.06.2019

Die Fahrzeuge der freiwilligen Einheiten rücken im Mittel nach rund 5 bis 11 Minuten aus. Im Zeitbereich 1 (Mo.-Fr. 7-17 Uhr) dauert es in 80 % der Fälle rund 7 bis 12 Minuten bis zum Ausrücken. Im Zeitbereich 2 (Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.) dauert es in 80 % der Fälle rund 6 bis 10 Minuten bis zum Ausrücken.



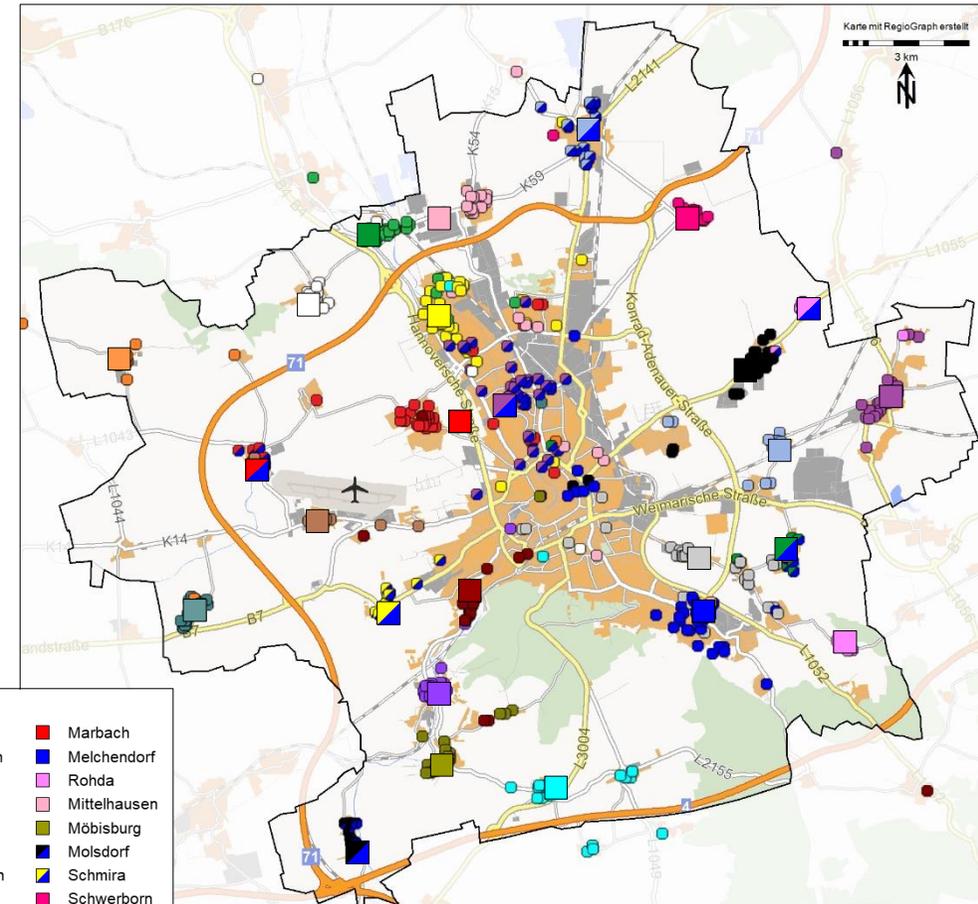
Erreichbarkeit der Standorte der Freiwilligen Feuerwehr

Wohnort-Betrachtung (kartographische Darstellung)

Die Karte zeigt die Wohnorte der Freiwilligen Kräfte sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Standorten.

Wohnort außerhalb Kartenausschnitt	Keine Angabe
Alach	Alach
Bindersleben	Bindersleben
Bischleben	Bischleben
Büßleben	Büßleben
Dittelstedt	Dittelstedt
Frienstedt	Frienstedt
Gispersleben	Gispersleben
Hochheim	Hochheim
Ilversgehofen	Ilversgehofen
Kerspleben	Kerspleben
Töttleben	Töttleben
Kühnhausen	Kühnhausen
Tiefthal	Tiefthal
Marbach	Marbach
Melchendorf	Melchendorf
Rohda	Rohda
Mittelhausen	Mittelhausen
Möbisburg	Möbisburg
Molsdorf	Molsdorf
Schmira	Schmira
Schwerborn	Schwerborn
Stotternheim	Stotternheim
Töttelstädt	Töttelstädt
Vieselbach	Vieselbach
Azmannsdorf	Azmannsdorf
Waltersleben	Waltersleben

Legende	
Alach	Marbach
Bindersleben	Melchendorf
Bischleben	Molsdorf
Büßleben	Mittelhausen
Dittelstedt	Möbisburg
Frienstedt	Molsdorf
Gispersleben	Schmira
Hochheim	Schwerborn
Ilversgehofen	Stotternheim
Kerspleben	Töttelstädt
Töttleben	Vieselbach
Kühnhausen	Azmannsdorf
Tiefthal	Waltersleben



Anmerkung(en):

595 Datensätze importiert. Dargestellt werden konnten 590 Adressen.

Im Kartenausschnitt sind 580 Adressen dargestellt. Darstellung doppelter Punkte erfolgt mit einem Versatz von 80 m.



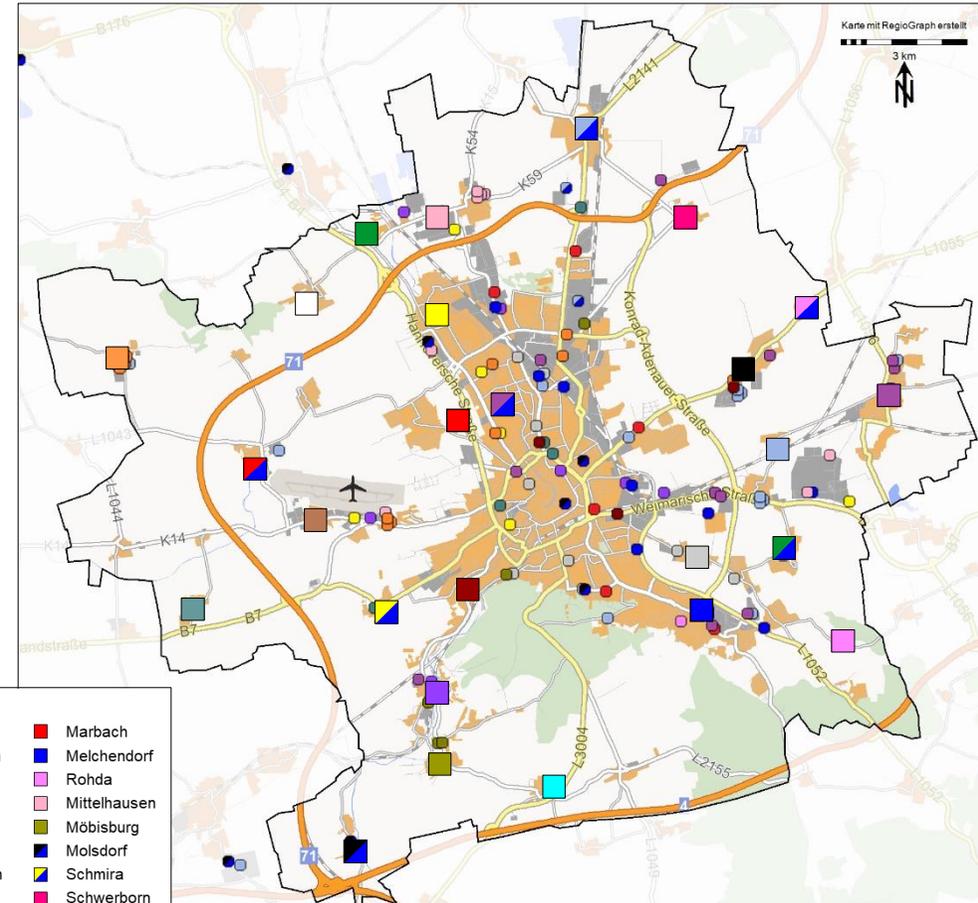
Erreichbarkeit der Standorte der Freiwilligen Feuerwehr

Arbeitsort-Betrachtung (kartographische Darstellung)

Die Karte zeigt die Arbeitsorte der Freiwilligen Kräfte sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Standorten.

Hier ist zu erkennen, dass die Arbeitsorte relativ breit über das ganze Stadtgebiet verteilt sind.

Wechselnder Arbeitsort in Kommune	Fehlende Adressangabe
Alach	Alach
Bindersleben	Bindersleben
Bischleben	Bischleben
Büßleben	Büßleben
Dittelstedt	Dittelstedt
Frienstedt	Frienstedt
Gispersleben	Gispersleben
Hochheim	Hochheim
Ilversgehofen	Ilversgehofen
Kerspleben	Kerspleben
Töttleben	Töttleben
Kühnhausen	Kühnhausen
Tiefthal	Tiefthal
Marbach	Marbach
Melchendorf	Melchendorf
Rohda	Rohda
Mittelhausen	Mittelhausen
Möbisburg	Möbisburg
Molsdorf	Molsdorf
Schmira	Schmira
Schwerborn	Schwerborn
Stotternheim	Stotternheim
Töttelstädt	Töttelstädt
Vieselbach	Vieselbach
Azmannsdorf	Azmannsdorf
Waltersleben	Waltersleben



Legende	
Alach	Marbach
Bindersleben	Melchendorf
Bischleben	Rohda
Büßleben	Mittelhausen
Dittelstedt	Möbisburg
Frienstedt	Molsdorf
Gispersleben	Schmira
Hochheim	Schwerborn
Ilversgehofen	Stotternheim
Kerspleben	Töttelstädt
Töttleben	Vieselbach
Kühnhausen	Azmannsdorf
Tiefthal	Waltersleben

Anmerkung(en):

181 Datensätze importiert. Dargestellt werden konnten 144 Adressen.
Darstellung doppelter Punkte erfolgt mit einem Versatz von 80 m.



Erreichbarkeit der Standorte der Freiwilligen Feuerwehr

Wohnort-Betrachtung (Analyse der Fahrzeiten)

Hinweis: Die markierten Einheiten (Büßleben, Töttleben, Tiefthal, Rohda und Azmannsdorf) sind Löschgruppen, die nicht mehr eigenständig ausrücken.

Einheit	Anzahl auswertbare verfügbare Aktive [FM (Sb)]	Aufsummierte Stärken am Feuerwehrhaus nach x min bei Alarmierung am Wohnort mit 2 Minuten Rüstzeit										
		1 min	2 min	3 min	4 min	5 min	6 min	7 min	8 min	9 min	10 min	>10 min
Alach	17	0	0	7	15	15	17	17	17	17	17	17
Bindersleben	14	0	0	9	10	12	12	13	13	13	13	14
Bischleben	31	0	0	17	26	29	29	29	29	30	31	31
Dittelstedt	38	0	0	15	17	24	32	33	34	37	37	38
Büßleben	11	0	0	3	7	7	8	9	9	9	9	11
Frienstedt	23	0	0	17	21	21	21	21	21	21	21	23
Gispersleben	36	0	0	1	7	24	25	27	31	32	34	36
Hochheim	25	0	0	14	18	20	20	20	20	22	24	25
Ilversgehofen	38	0	0	2	13	23	30	32	35	36	36	38
Kerspleben	32	0	0	11	25	27	27	28	31	31	31	32
Töttleben	6	0	0	5	6	6	6	6	6	6	6	6
Kühnhausen	35	0	0	18	30	31	32	34	34	35	35	35
Tiefthal	14	0	0	6	10	10	10	11	11	12	13	14

Anmerkung:

Berücksichtigt wurden alle Einsatzkräfte, die eine Angabe zu ihrem Wohnort gemacht haben. Fahrzeiten zum Standort der eigenen Einheit; Rüstzeit 2 Minuten

Legende

- Erreichen einer Stärke von 6 bis 8 FM (Sb)
- Erreichen einer Stärke von 9 bis 17 FM (Sb)
- Erreichen einer Stärke \geq 18 FM (Sb)



Erreichbarkeit der Standorte der Freiwilligen Feuerwehr (Forts.)

Wohnort-Betrachtung (Analyse der Fahrzeiten)

Hinweis: Die markierten Einheiten (Büßleben, Töttleben, Tiefthal, Rohda und Azmannsdorf) sind Löschgruppen, die nicht mehr eigenständig ausrücken.

Einheit	Anzahl auswertbare verfügbare Aktive [FM (Sb)]	Aufsummierte Stärken am Feuerwehrhaus nach x min bei Alarmierung am Wohnort mit 2 Minuten Rüstzeit										
		1 min	2 min	3 min	4 min	5 min	6 min	7 min	8 min	9 min	10 min	>10 min
Marbach	32	0	0	0	3	16	23	26	27	29	30	32
Melchendorf	31	0	0	3	10	19	23	23	25	28	28	31
Rohda	10	0	0	6	6	6	6	6	7	7	7	10
Mittelhausen	23	0	0	2	11	12	13	17	17	17	18	23
Möbisburg	23	0	0	15	19	21	22	22	22	22	22	23
Molsdorf	16	0	0	10	15	15	15	15	15	15	15	16
Schmira	15	0	0	9	14	15	15	15	15	15	15	15
Schwerborn	15	0	0	5	14	14	14	14	15	15	15	15
Stotternheim	19	0	0	3	17	19	19	19	19	19	19	19
Töttelstädt	22	0	0	16	17	19	19	19	19	19	20	22
Vieselbach	22	0	0	10	16	21	21	21	22	22	22	22
Azmannsdorf	18	0	0	12	14	15	15	15	15	17	18	18
Waltersleben	24	0	0	12	13	20	21	21	21	21	21	24

Anmerkung:

Berücksichtigt wurden alle Einsatzkräfte, die eine Angabe zu ihrem Wohnort gemacht haben.
Fahrzeiten zum Standort der eigenen Einheit; Rüstzeit 2 Minuten

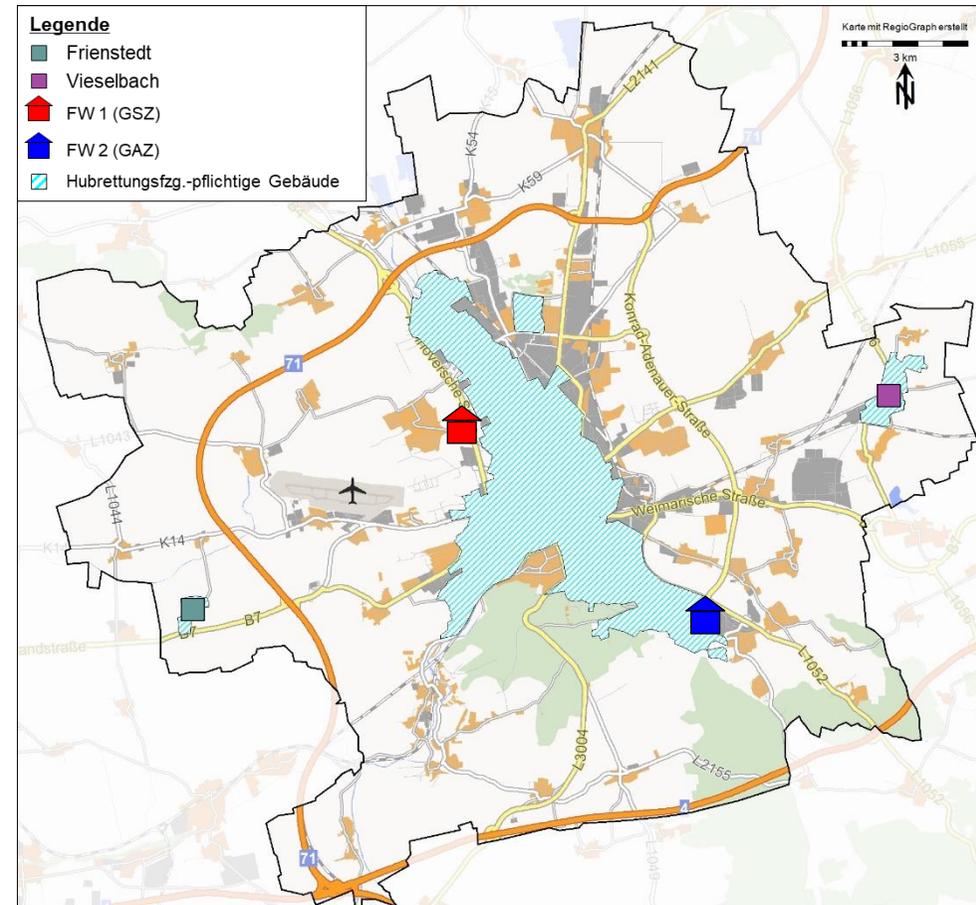
Legende

- Erreichen einer Stärke von 6 bis 8 FM (Sb)
- Erreichen einer Stärke von 9 bis 17 FM (Sb)
- Erreichen einer Stärke \geq 18 FM (Sb)



Hubrettungsfahrzeug-pflichtige Objekte

- ❑ In Erfurt gibt es Objekte, deren 2. Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss (= nahezu jedes Wohngebäude).
- ❑ Hierzu werden an allen Standorten der Feuerwehr tragbare Leitern vorgehalten.
- ❑ Es existieren in Erfurt jedoch auch Objekte, deren obere Nutzungseinheiten nicht über eine 4-teilige Steckleiter (bzw. bei entsprechender Genehmigungslage 3-teilige Schiebleiter) der Feuerwehr erreichbar sind.
- ❑ Diese Objekte befinden sich in großer Konzentration vor allem im Innenstadtbereich, vereinzelt auch in einigen außenliegenden Ortsteilen.
- ❑ Zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges für diese Objekte unterhält die Stadt Erfurt an den beiden BF-Wachen und an zwei Standorten der Freiwilligen Feuerwehr (Frienstedt und Vieselbach) ein entsprechendes Hubrettungsfahrzeug (DLK 23/12).





Übersicht der betrachteten SOLL-Standortmodelle Feuerwachen Berufsfeuerwehr

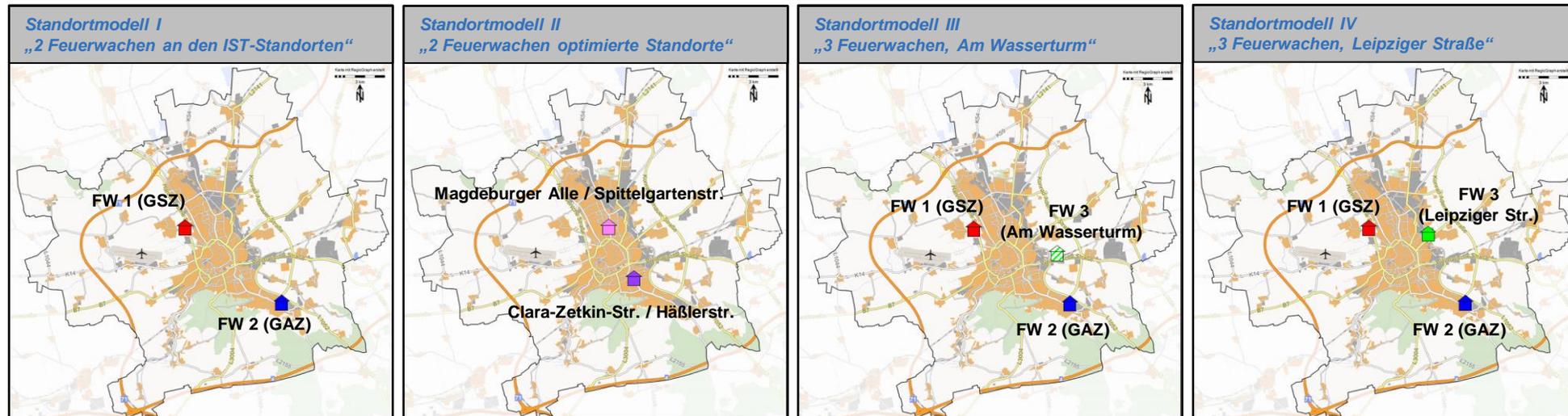
Im Folgenden werden vier Standortmodelle für die Wachenstruktur der Berufsfeuerwehr analysiert.

Hierbei werden erste Eintreffzeiten von 8 Minuten und 10 Minuten sowie zweite Eintreffzeiten von 13 und 15 Minuten (jeweils unter Zugrundelegung einer planerischen Ausrückzeiten von 1 Minute) betrachtet.

- Standortmodell I: 2 Feuerwachen an den IST-Standorten
- Standortmodell II: 2 Feuerwachen an optimierten Standorten („Grüne Wiese“)
- Standortmodell III: 3 Feuerwachen mit dritter Wache am Standort „Am Wasserturm“
- Standortmodell IV: 3 Feuerwachen mit dritter Wache am Standort „Leipziger Straße“

Die Gebietsabdeckung wird zunächst ohne die Standorte der Freiwilligen Feuerwehr dargestellt.

Die abschließende Bewertung der Standortmodelle erfolgt unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr.

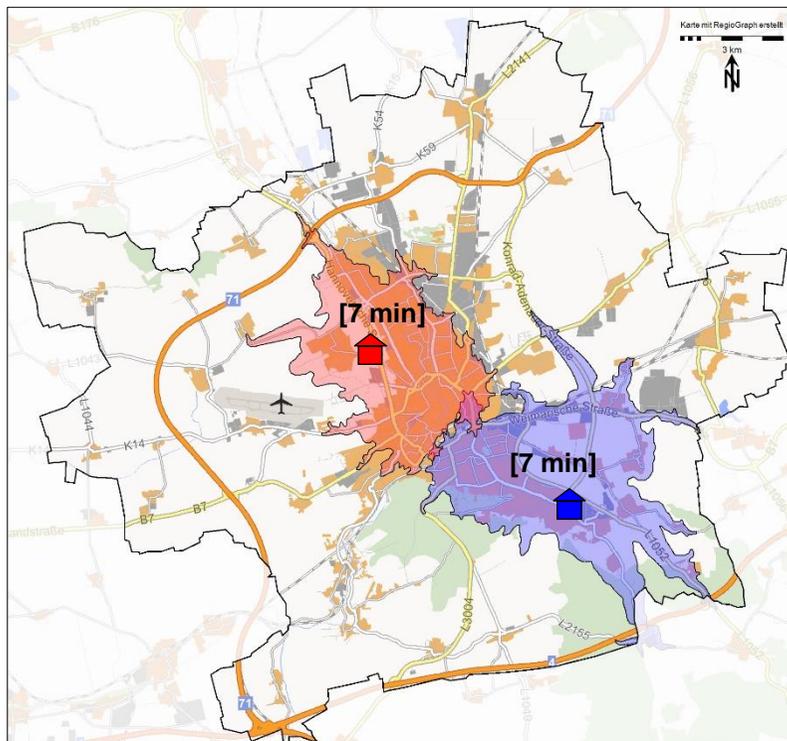




Standortmodell I „2 Feuerwachen an den IST-Standorten“

Fahrzeitisochronen 7 Minuten und 9 Minuten

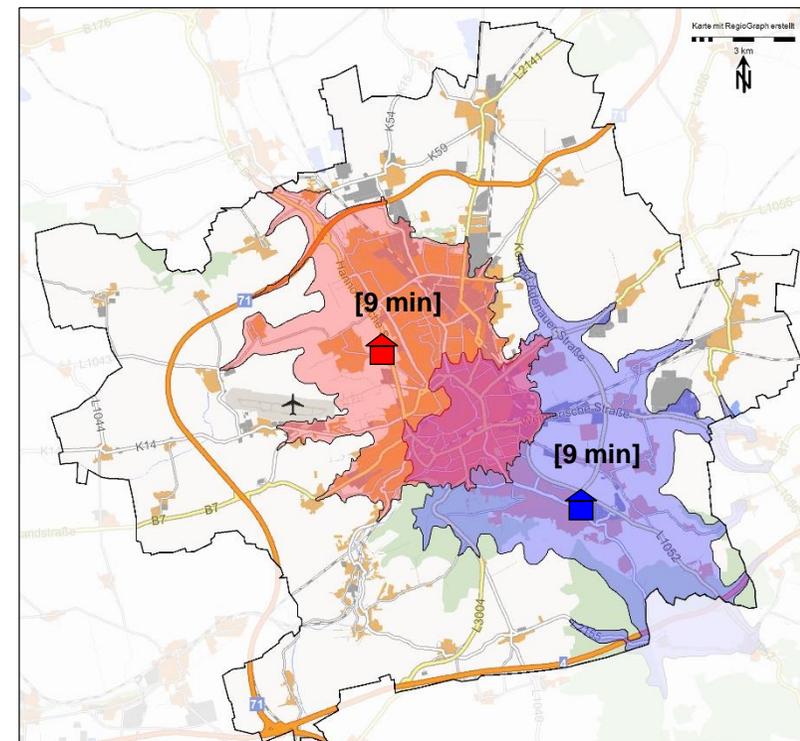
- ❑ Standort: Feuerwachen an IST-Standorten
- ❑ gute Gebietsabdeckung der Innenstadt in einer Eintreffzeit von 8 Minuten, aber Bereich Planungsklasse 4 (Roter Berg) nicht erreicht
- ❑ gute Gebietsabdeckung der Kernstadt in einer Eintreffzeit von 10 Minuten
- ❑ Nicht erreicht wird in einer Eintreffzeit von 10 Minuten (= 9 Minuten Fahrzeit) ein Großteil aller außenliegenden Ortschaften.
- ❑ Dort ist dann der Erstzugriff über die FF erforderlich!



Fahrgeschwindigkeiten:
Die rechnergestützte Simulation zur Gebietsabdeckung umfasst Straßenkategorien und zugehörige Geschwindigkeiten von „enger Wohnbebauung“ (10 km/h) bis zu „Ausfallstraßen“ (75 km/h).

Legende

- 🏠 FW 1 (GSZ)
- 🏠 FW 2 (GAZ)

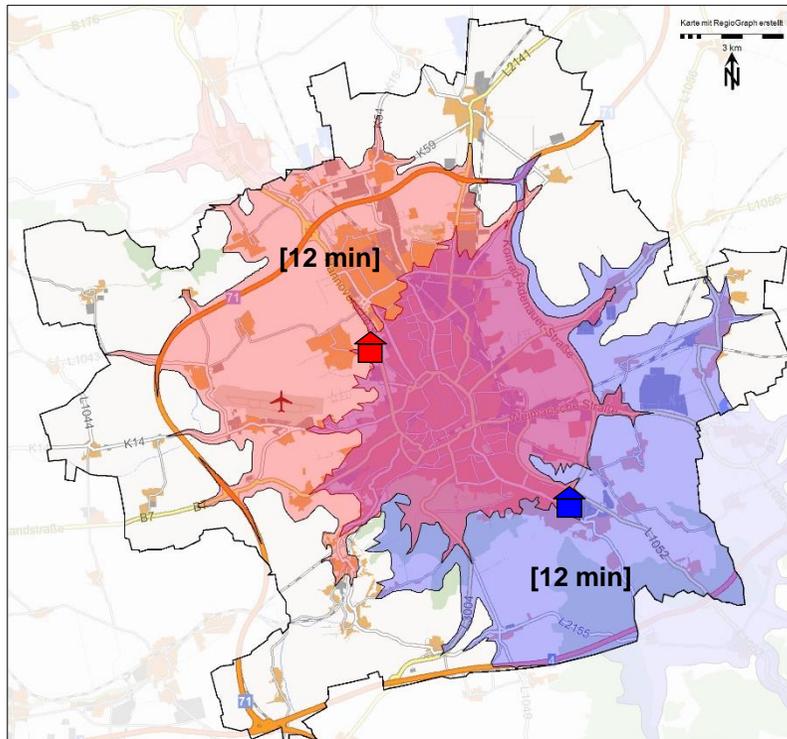




Standortmodell I „2 Feuerwachen an den IST-Standorten“ (Forts.)

Fahrzeitisochronen 12 Minuten und 14 Minuten

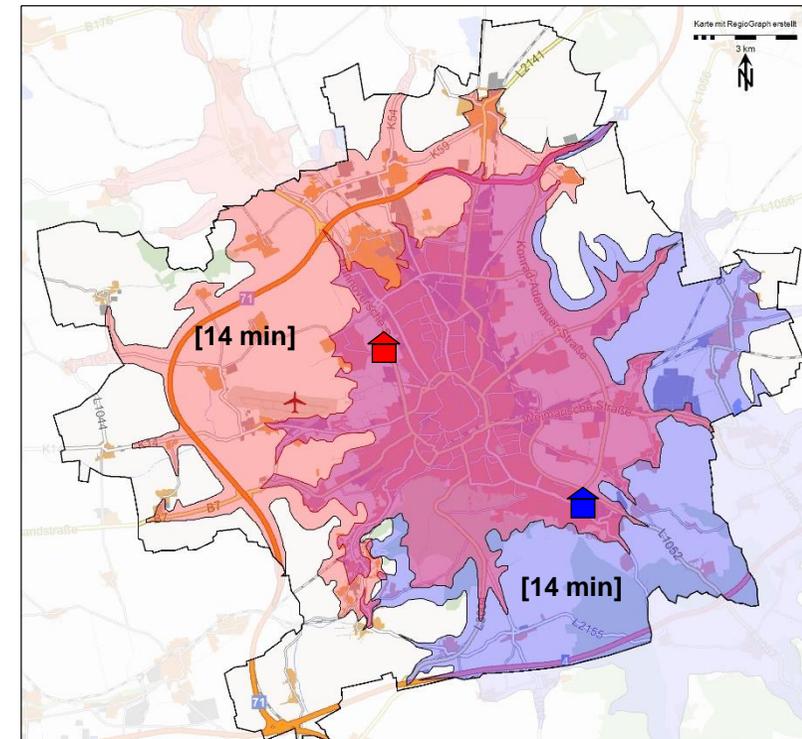
- ❑ Standort: Feuerwachen an IST-Standorten
- ❑ gute Gebietsabdeckung der Innenstadt in einer Eintreffzeit von 13 Minuten, aber Bereich Planungsklasse 4 (Roter Berg) wird nicht durch 2. Wache zur Unterstützung erreicht
- ❑ gute Gebietsabdeckung der Kernstadt in einer Eintreffzeit von 15 Minuten
- ❑ Erreicht wird in einer Eintreffzeit von 15 Minuten (= 14 Minuten Fahrzeit) ein Großteil aller außenliegenden Ortschaften.
- ❑ In Molsdorf, Frienstedt und Töttelstedt ist eine Unterstützung durch eine weitere Einheit der FF erforderlich!



Fahrgeschwindigkeiten:
Die rechnergestützte Simulation zur Gebietsabdeckung umfasst Straßenkategorien und zugehörige Geschwindigkeiten von „enger Wohnbebauung“ (10 km/h) bis zu „Ausfallstraßen“ (75 km/h).

Legende

- 🏠 FW 1 (GSZ)
- 🏠 FW 2 (GAZ)

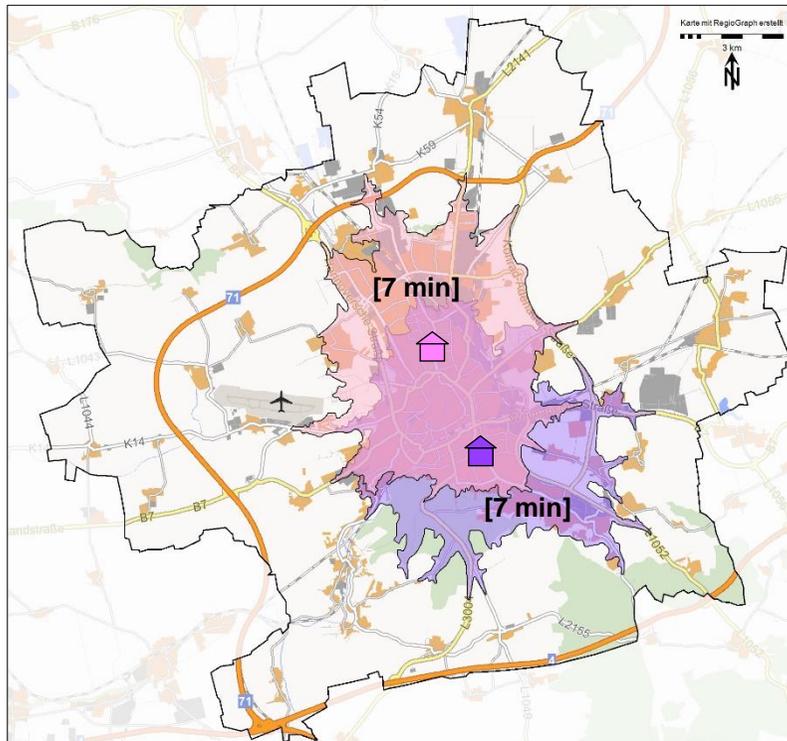




Standortmodell II „2 Feuerwachen an optimierten Standorten („Grüne Wiese“) Fahrzeitisochronen 7 Minuten und 9 Minuten

Fahrzeitisochronen 7 Minuten und 9 Minuten

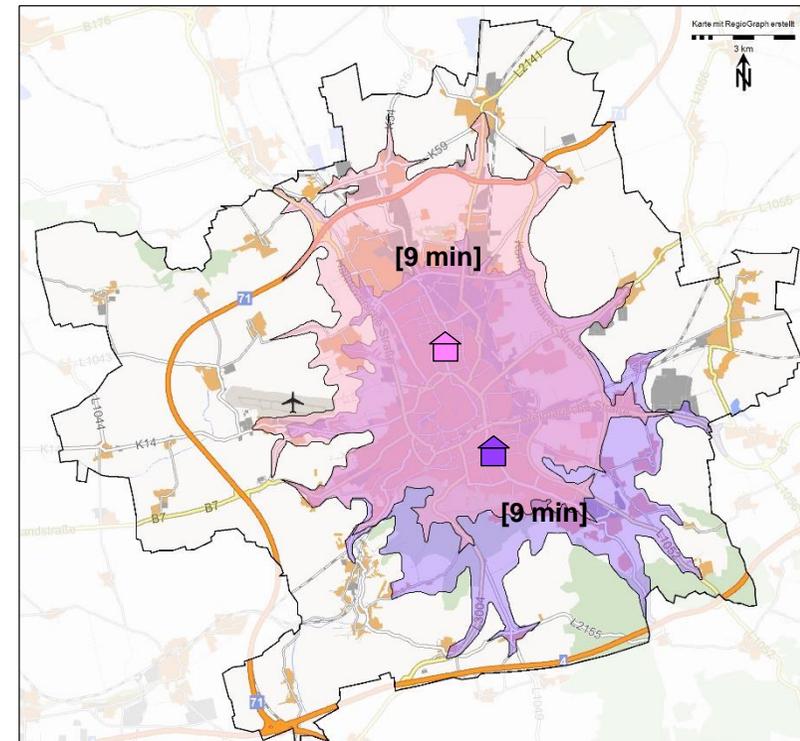
- ❑ Standort: FW 1: Magdeburger Allee Ecke Spittelgartenstr.
FW 2: Clara-Zetkin-Str. Ecke Häßlerstr.
- ❑ sehr gute Gebietsabdeckung der Innenstadt in einer Eintreffzeit von 8 Minuten
- ❑ sehr gute Gebietsabdeckung der Kernstadt in einer Eintreffzeit von 10 Minuten
- ❑ Nicht erreicht wird in einer Eintreffzeit von 10 Minuten (= 9 Minuten Fahrzeit) ein Großteil aller außenliegenden Ortschaften.
- ❑ Dort ist dann der Erstzugriff über die FF erforderlich!



Fahrgeschwindigkeiten:
Die rechnergestützte Simulation zur Gebietsabdeckung umfasst Straßenkategorien und zugehörige Geschwindigkeiten von „enger Wohnbebauung“ (10 km/h) bis zu „Ausfallstraßen“ (75 km/h).

Legende

- 🏠 opt. FW 1
- 🏠 opt. FW 2

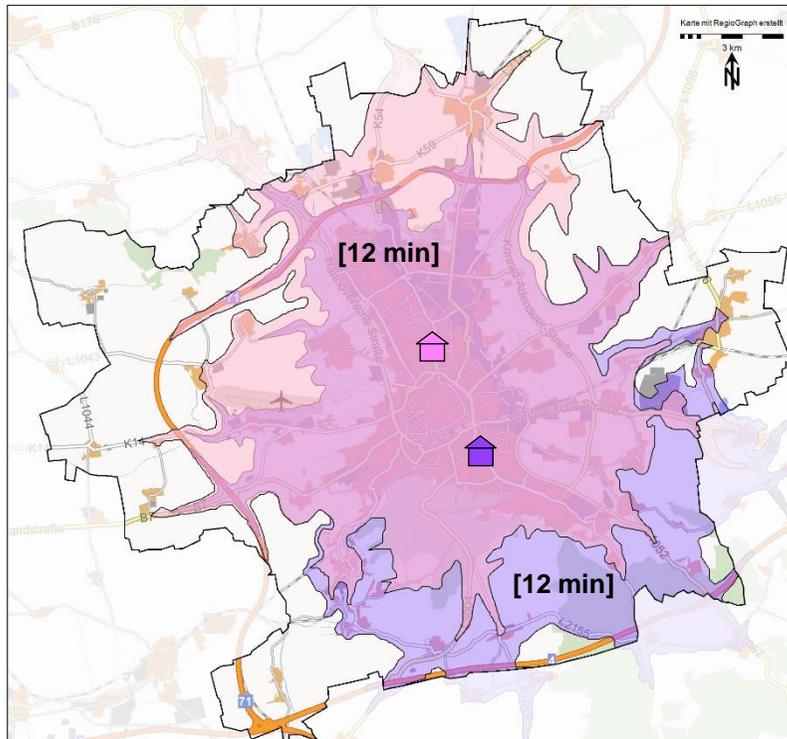




Standortmodell II „2 Feuerwachen an optimierten Standorten („Grüne Wiese“)" (Forts.)

Fahrzeitisochronen 12 Minuten und 14 Minuten

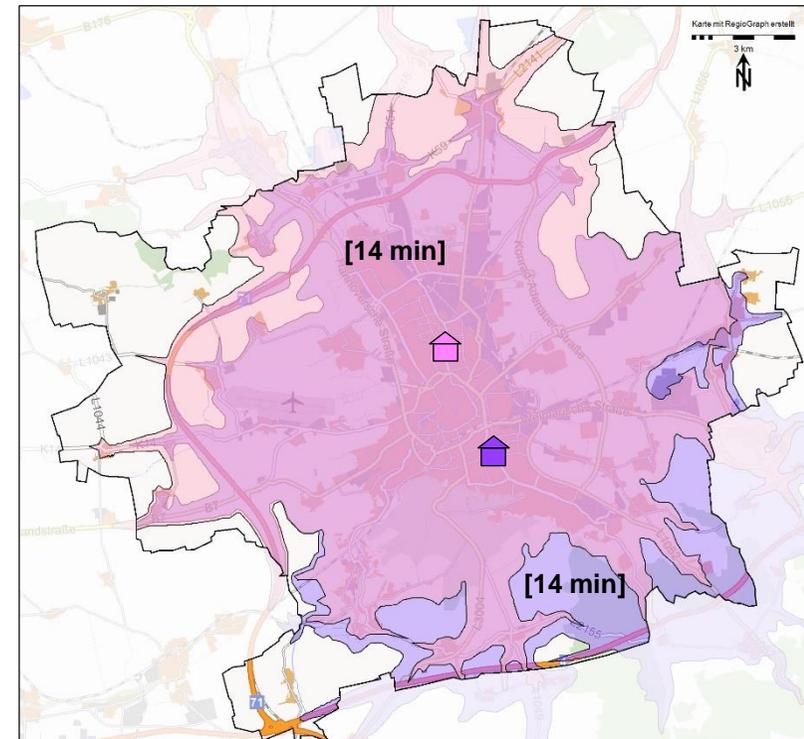
- ❑ Standort: FW 1: Magdeburger Allee Ecke Spittelgartenstr.
FW 2: Clara-Zetkin-Str. Ecke Häßlerstr.
- ❑ sehr gute Gebietsabdeckung der Innenstadt in einer Eintreffzeit von 13 Minuten
- ❑ sehr gute Gebietsabdeckung der Kernstadt in einer Eintreffzeit von 15 Minuten
- ❑ Erreicht wird in einer Eintreffzeit von 15 Minuten (= 14 Minuten Fahrzeit) ein Großteil aller außenliegenden Ortschaften.
- ❑ In Molsdorf, Schaderode und Töttelstedt ist eine Unterstützung durch eine weitere Einheit der FF erforderlich!



Fahrgeschwindigkeiten:
Die rechnergestützte Simulation zur Gebietsabdeckung umfasst Straßenkategorien und zugehörige Geschwindigkeiten von „enger Wohnbebauung“ (10 km/h) bis zu „Ausfallstraßen“ (75 km/h).

Legende

- 🏠 opt. FW 1
- 🏠 opt. FW 2

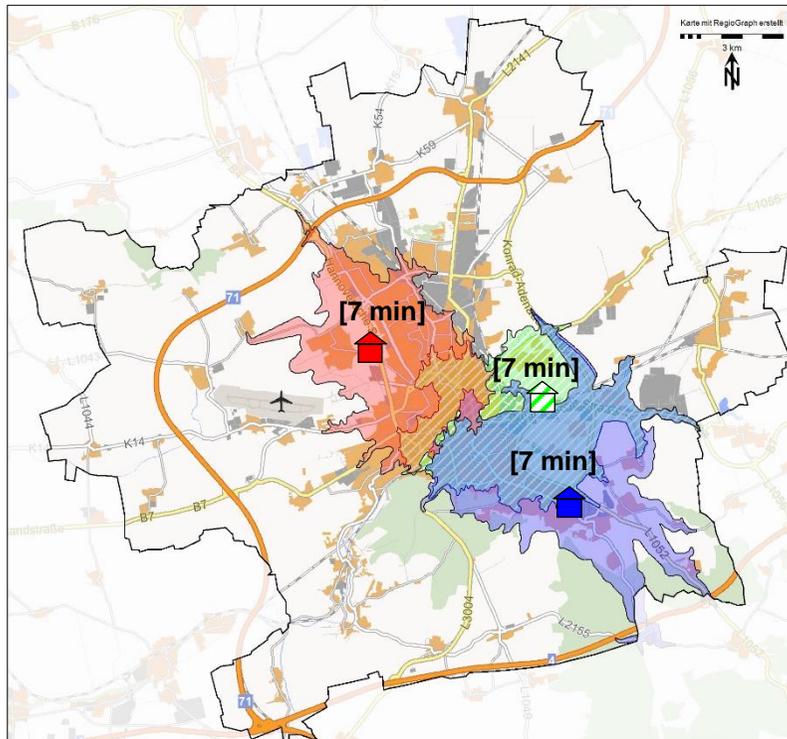




Standortmodell III „3 Feuerwachen mit dritter Wache am Standort „Am Wasserturm“

Fahrzeitisochronen 7 Minuten und 9 Minuten

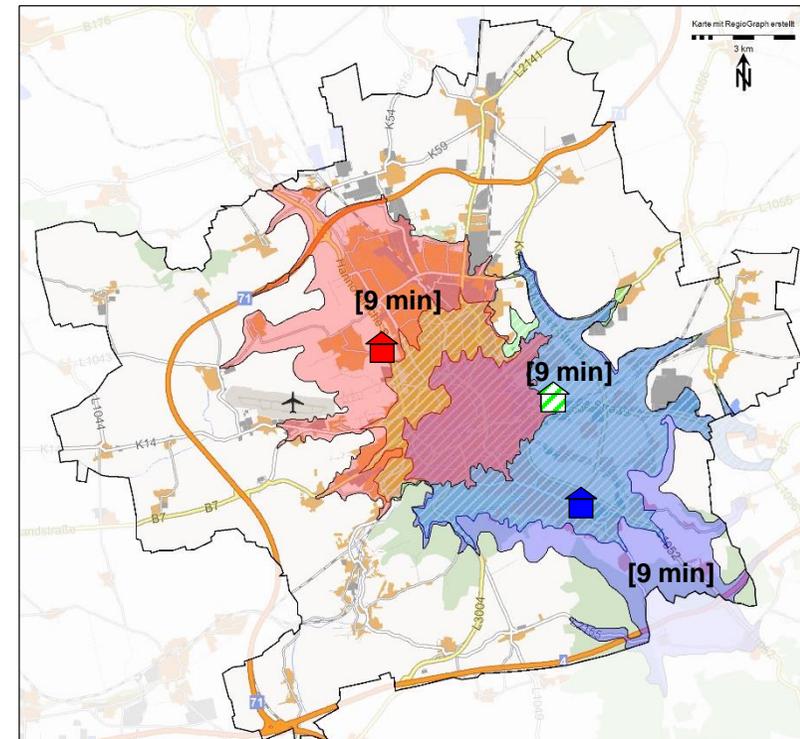
- ❑ Standort: Feuerwachen an IST-Standorten; 3. Wache: „Am Wasserturm“
- ❑ gute Gebietsabdeckung der Innenstadt in einer Eintreffzeit von 8 Minuten, aber Bereich Planungsklasse 4 (Roter Berg) nicht erreicht
- ❑ gute Gebietsabdeckung der Kernstadt in einer Eintreffzeit von 10 Minuten, vor allem im Süden der Kernstadt große Überdeckung zwischen Wache 2 und 3
- ❑ Nicht erreicht wird in einer Eintreffzeit von 10 Minuten (= 9 Minuten Fahrzeit) ein Großteil aller außenliegenden Ortschaften.
- ❑ Dort ist dann der Erstzugriff über die FF erforderlich!



Fahrgeschwindigkeiten:
Die rechnergestützte Simulation zur Gebietsabdeckung umfasst Straßenkategorien und zugehörige Geschwindigkeiten von „enger Wohnbebauung“ (10 km/h) bis zu „Ausfallstraßen“ (75 km/h).

Legende

- 🔴 FW 1 (GSZ)
- 🔵 FW 2 (GAZ)
- 🟩 FW 3 „Am Wasserturm“

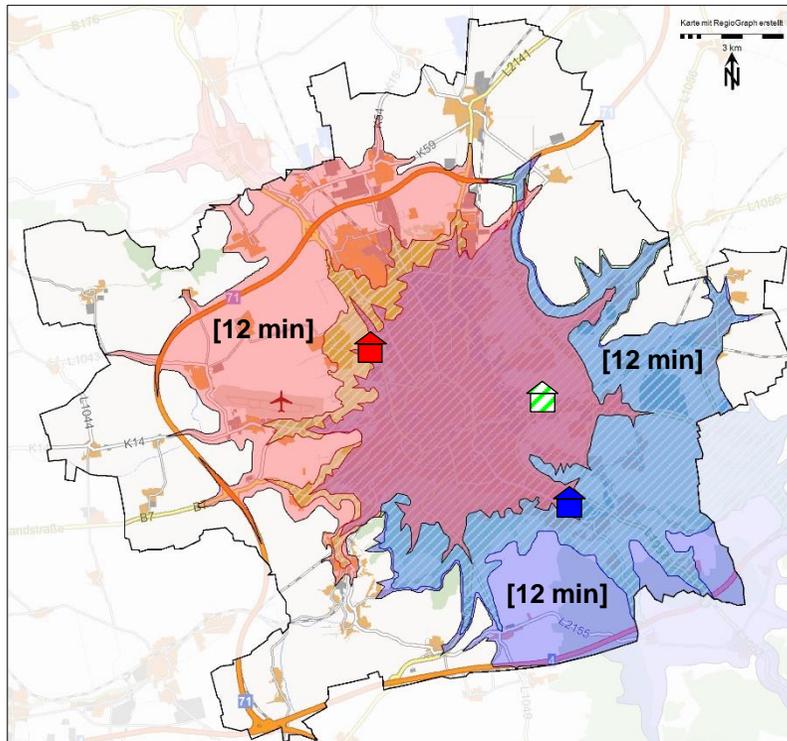




Standortmodell III „3 Feuerwachen mit dritter Wache am Standort „Am Wasserturm“ (Forts.)

Fahrzeitisochronen 12 Minuten und 14 Minuten

- ❑ Standort: Feuerwachen an IST-Standorten; 3. Wache: „Am Wasserturm“
- ❑ gute Gebietsabdeckung der Innenstadt in einer Eintreffzeit von 13 Minuten
- ❑ sehr gute Gebietsabdeckung der Kernstadt in einer Eintreffzeit von 15 Minuten
- ❑ Erreicht wird in einer Eintreffzeit von 15 Minuten (= 14 Minuten Fahrzeit) ein Großteil aller außenliegenden Ortschaften.
- ❑ In Molsdorf, Frienstedt und Töttelstedt ist eine Unterstützung durch eine weitere Einheit der FF erforderlich!

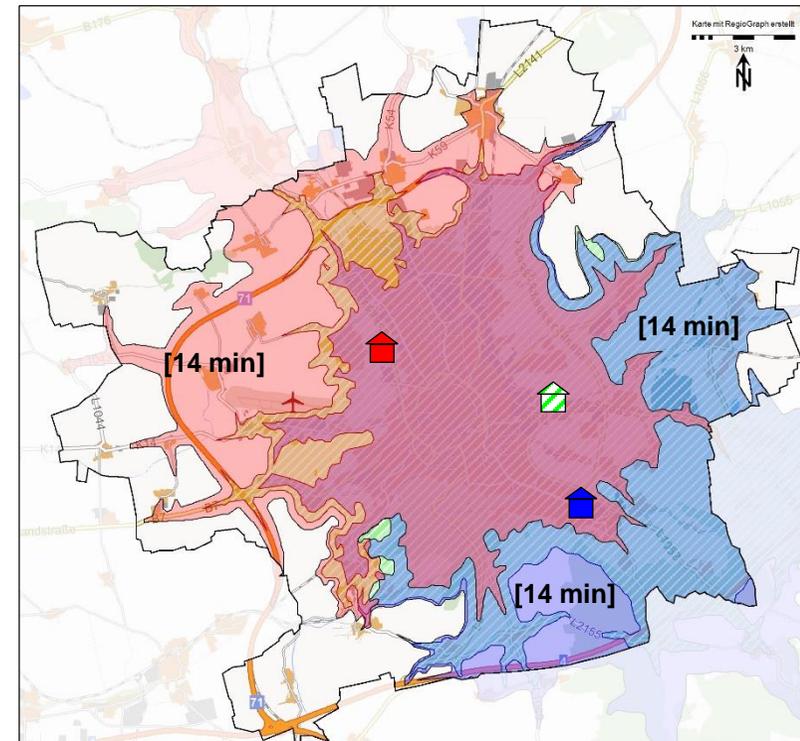


Fahrgeschwindigkeiten:

Die rechnergestützte Simulation zur Gebietsabdeckung umfasst Straßenkategorien und zugehörige Geschwindigkeiten von „enger Wohnbebauung“ (10 km/h) bis zu „Ausfallstraßen“ (75 km/h).

Legende

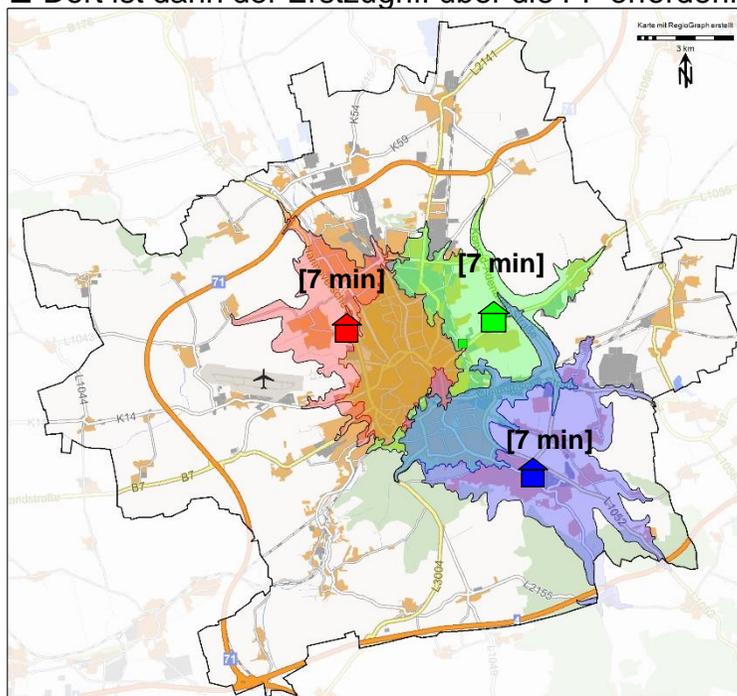
- 🔴 FW 1 (GSZ)
- 🔵 FW 2 (GAZ)
- 🟩 FW 3 „Am Wasserturm“





Standortmodell IV „3 Feuerwachen mit dritter Wache am Standort „Leipziger Straße“ Fahrzeitisochronen 7 Minuten und 9 Minuten

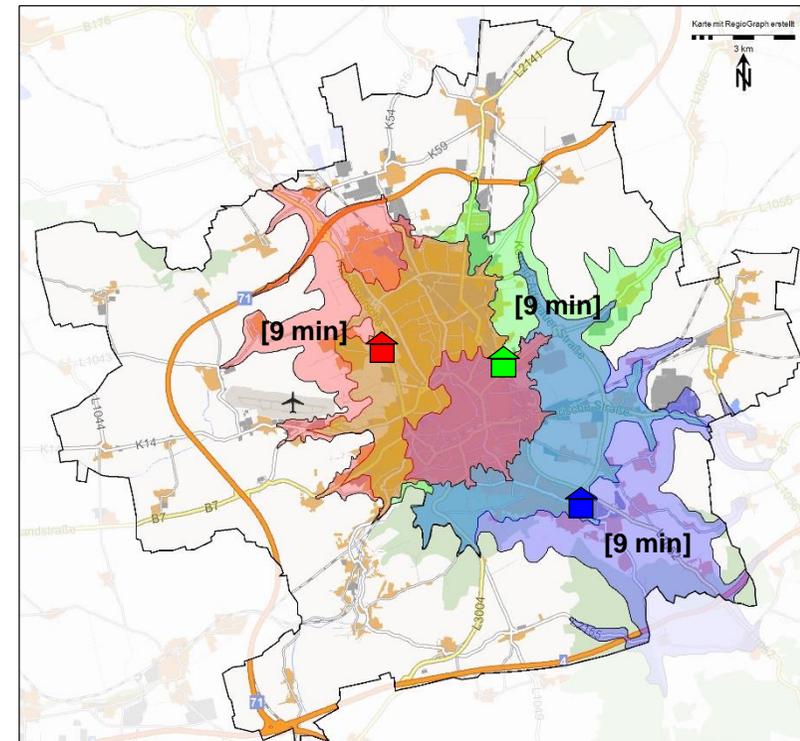
- ❑ Standort: Feuerwachen an IST-Standorten; 3. Wache: „Leipziger Straße“
- ❑ gute Gebietsabdeckung der Innenstadt in einer ETZ von 8 Min., aber Bereich Planungsklasse 4 (Roter Berg) teilweise nicht erreicht
- ❑ sehr gute Gebietsabdeckung der Kernstadt in einer ETZ von 10 Min., vor allem in den Einsatzschwerpunkten große Überdeckung zwischen allen Wachen
- ❑ Fast alle Bereiche der Planungsklassen 3 u. 4 können in einer Eintreffzeit von 10 Min. von einer zweiten Wache aus erreicht werden.
- ❑ Nicht erreicht wird in einer Eintreffzeit von 10 Minuten (= 9 Minuten Fahrzeit) ein Großteil aller außenliegenden Ortschaften.
- ❑ Dort ist dann der Erstzugriff über die FF erforderlich!



Fahrgeschwindigkeiten:
Die rechnergestützte Simulation zur Gebietsabdeckung umfasst Straßenkategorien und zugehörige Geschwindigkeiten von „enger Wohnbebauung“ (10 km/h) bis zu „Ausfallstraßen“ (75 km/h).

Legende

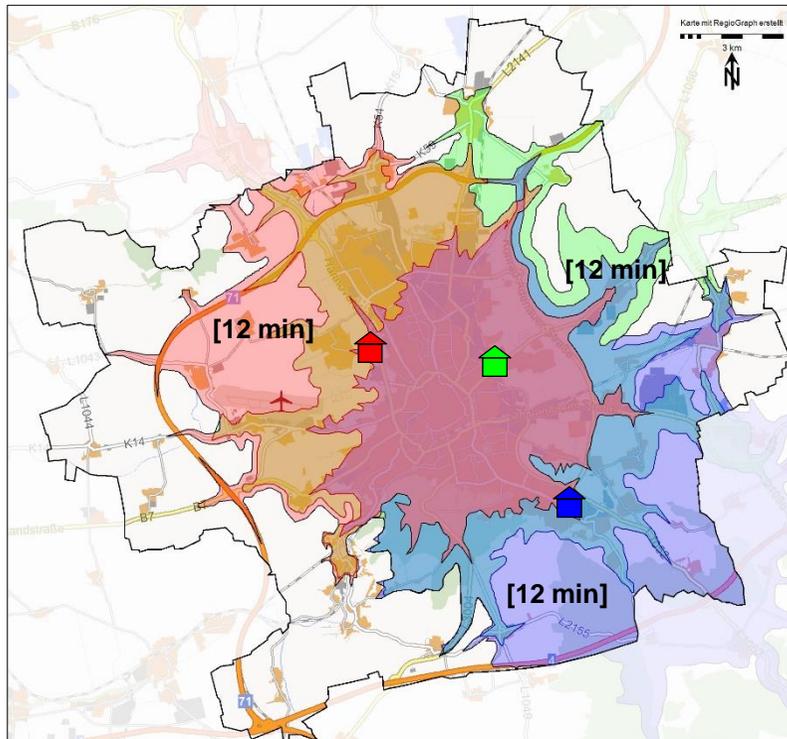
- 🔴 FW 1 (GSZ)
- 🔵 FW 2 (GAZ)
- 🟢 FW 3 „Leipziger Str.“





Standortmodell IV „3 Feuerwachen mit dritter Wache am Standort „Leipziger Straße“ (Forts.) Fahrzeitisochronen 12 Minuten und 14 Minuten

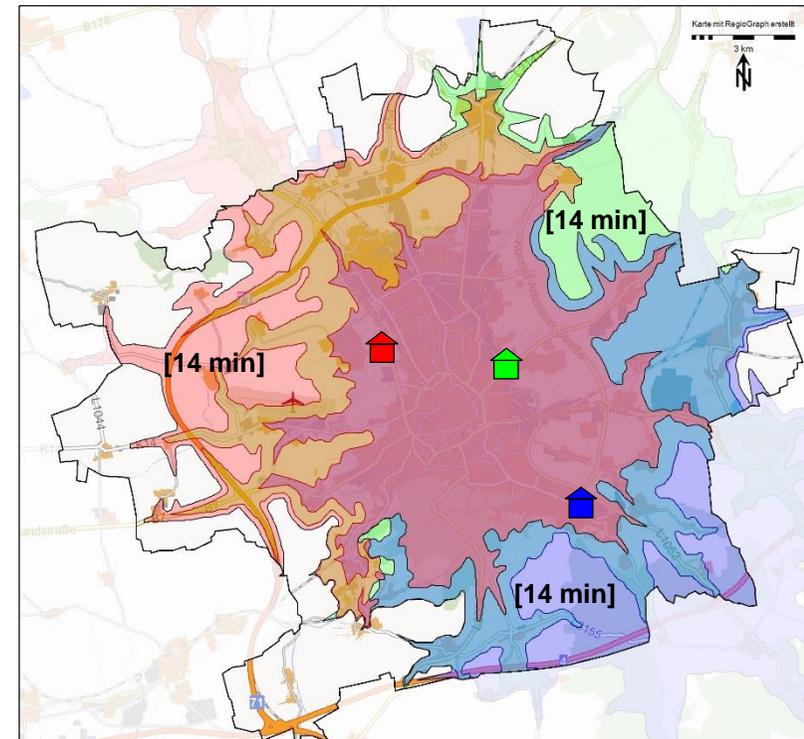
- ❑ Standort: Feuerwachen an IST-Standorten; 3. Wache: „Leipziger Straße“
- ❑ sehr gute Gebietsabdeckung der Innenstadt in einer Eintreffzeit von 13 Minuten (Alle Bereiche Planungskategorie 3 und 4 können durch immer mindestens 2 Wachen erreicht werden.)
- ❑ sehr gute Gebietsabdeckung der Kernstadt in einer Eintreffzeit von 15 Minuten
- ❑ Erreicht wird in einer Eintreffzeit von 15 Minuten (= 14 Minuten Fahrzeit) ein Großteil aller außenliegenden Ortschaften.
- ❑ In Molsdorf, Frienstedt und Töttelstedt ist eine Unterstützung durch eine weitere Einheit der FF erforderlich!



Fahrgeschwindigkeiten:
Die rechnergestützte Simulation zur Gebietsabdeckung umfasst Straßenkategorien und zugehörige Geschwindigkeiten von „enger Wohnbebauung“ (10 km/h) bis zu „Ausfallstraßen“ (75 km/h).

Legende

- 🔴 FW 1 (GSZ)
- 🔵 FW 2 (GAZ)
- 🟢 FW 3 „Leipziger Str.“





Vergleich der Standortmodelle Feuerwachen der Berufsfeuerwehr

Erreichbarkeit der Einsatzstellen

Standortmodell	Anteil erreichter Einsatzstellen [in %] nach x min simulierter Eintreffzeit (inkl. 1 min planerischer Ausrückzeit)															Mittlere Eintreffzeit [min]	90%-Perzentil der Eintreffzeit [min]
	1 min	2 min	3 min	4 min	5 min	6 min	7 min	8 min	9 min	10 min	11 min	12 min	13 min	14 min	15 min		
IST-Standorte	0,0%	0,8%	4,5%	10,8%	18,9%	31,1%	54,6%	77,5%	88,3%	92,5%	95,4%	96,4%	97,8%	98,5%	99,7%	6,8	9,4
optimiertes 2 Wachenmodell	0,0%	2,6%	13,0%	32,1%	54,0%	76,7%	86,1%	90,5%	92,4%	93,1%	95,9%	97,4%	98,1%	99,1%	99,6%	5,2	7,8
3 Wachenmodell Opt.1 Am Wasserturm	0,0%	0,8%	4,5%	11,0%	20,6%	38,9%	69,3%	82,3%	88,7%	92,6%	95,4%	96,4%	97,8%	98,5%	99,7%	6,5	9,2
3 Wachenmodell Opt.2 Leipziger Str.	0,0%	0,9%	6,2%	19,4%	39,1%	62,5%	79,3%	85,8%	91,0%	93,6%	95,9%	96,9%	98,8%	99,3%	99,7%	5,8	8,7

Anmerkungen:

Fahrzeit inklusive einer planerischen Ausrückzeit von 1 Minute

Berücksichtigung aller zeitkritischen Einsätze im Zeitraum vom 01.07.2019 bis 30.06.2019 innerhalb von Erfurt ohne Einsätze auf Autobahnen (s. Einsatzstellenverteilung)

Die Tabelle zeigt die Anteile der Einsatzstellen, die nach den entsprechenden Eintreffzeiten in den verschiedenen Standortmodellen bei einer theoretischen Betrachtung (simulierte Fahrzeiten) durch die Berufsfeuerwehr erreicht werden können. Berücksichtigt wurde dabei neben der Fahrzeit eine planerische Ausrückzeit von 1 Minute. Markiert sind Eintreffzeiten von 8 Minuten resp. 10 Minuten.

Die simulierten Werte können aufgrund verschiedener Einflüsse (z. B. Witterungs- und Verkehrsbedingungen oder Parallelereignisse) von den realen Werten abweichen.

- Im Vergleich zur bestehenden Standortstruktur ist grundsätzlich mit allen 3 Optionen eine Verbesserung der Eintreffzeit zu erwarten.
- Die besten Werte sind mit der Grüne-Wiese-Planung zu erreichen.
- Auch das 3-Wachen-Modell mit der dritten Wache an der Leipziger Straße zeigt deutliche Verbesserungen der Eintreffzeiten. So sind z. B. nach rund 6 Minuten doppelt so viele Einsatzstellen zu erreichen wie im IST-Zustand.
- Mit dem 3-Wachen-Modell mit der dritten Wache an Wasserturm sind keine relevanten Verbesserungen der ETZ zu erwarten.



Planungen zur zukünftigen Verkehrssituation an FW 1 (GSZ)

- ❑ Der Standortwahl der Feuer- und Rettungswache in der St.-Florian-Straße lag 1996 eine unmittelbare Anbindung an die Hannoversche Str. und an die Nordhäuser Str. zugrunde. Mit dem Feuerwehrbedarfsplan aus dem Jahr 2006 wurde dies bestätigt.
- ❑ Die heute bestehende (Behelfs)-Alarm-Ausfahrt auf die Hannoversche Straße war ursprünglich nur als Übergangslösung geplant. Sie führt gegenüber der direkten Anbindung zu verlängerten Eintreffzeiten und damit zu nicht vollständig abgedeckten Gebieten im Norden von Erfurt.
- ❑ Grundsätzlich ist eine unmittelbare Anbindung an die Hannoversche Straße in beide Richtungen sowie eine Anbindung an die Nordhäuser Straße zum Erreichen der Stadtteile Rieth, Berliner Platz, Moskauer Platz bis Roter Berg erforderlich.
- ❑ Der Feuerwehr aktuell vorliegende Planungen (Stand 09/2020) sehen nur eine direkte Anbindung an die Hannoversche Straße in südlicher Richtung vor. Die (Behelfs)-Alarm-Ausfahrt auf die Hannoversche Straße ist in den aktuellen Plänen nicht enthalten, anhand der Vorwarn-Lichtzeichenanlage aber anscheinend noch berücksichtigt. Das Ende der Auffahrt Richtung Süden liegt in unmittelbarer Nähe zur bestehenden (Behelfs)-Alarm-Ausfahrt, eine mögliche erhöhte Unfallgefahr ist zu berücksichtigen (insbesondere durch gleichzeitig zu verschiedenen Einsatzstellen alarmierte Rettungsmittel).
- ❑ Eine Auffahrt der Feuerwehr nach Norden über die Anbindung Höhe „An der Parkharfe“ führt zu deutlich verlängerten Eintreffzeiten und ist nicht darstellbar, die (Behelfs)-Alarm-Ausfahrt auf die Hannoversche Straße ist für die vorgelegte Planung zu erhalten.
- ❑ Bzgl. der geplanten Verkehrsberuhigung Mühlhäuser Straße (und in Erweiterung der Entfall der Brücke Schwarzburger Straße) ist eine Anbindung an die Innenstadt über die Hannoversche Straße/Blumenstraße als 1. Variante erforderlich, als Sekundärvariante (Havariefall) ist die Anbindung an die Nordhäuser Straße erforderlich.
- ❑ Sollte die Planung wie vorgelegt ausgeführt werden, sind weitere strukturelle und personelle Maßnahmen erforderlich (in diesem Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplan nicht berücksichtigt, da die Änderungen der verkehrstechnischen Planung deutlich wirtschaftlicher erscheinen).

Als Lösung empfiehlt sich die Ausbildung eines Kreuzungsbereiches mit Anbindung an die Nordhäuser Straße (alte Planfälle 3.2 und 3.3). Damit könnte auch die bestehende (Behelfs)-Alarm-Ausfahrt entfallen. Als Alternativtrasse wäre dann die Anbindung über „Im Geströdig“ an die Bodenfeldallee möglich.

Durch die Ausbildung einer Kreuzung mit Verbindung zur Nordhäuser Straße wäre auch das Rückführen bzw. das normale Bewegen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr (i. d. R. 16 t) und des Rettungsdienstes vom Heliosklinikum (4,5 t) ohne die Nutzung der Ortslage Marbach oder der Nordhäuser Straße/Bergstraße/Blumenstraße möglich.



Empfehlung zur Weiterentwicklung „3 Feuerwachen der Berufsfeuerwehr“

In der IST-Struktur stellen sich insbesondere im Osten und Norden des Stadtgebiets Lücken in der Gebietsabdeckung in der 1. Eintreffzeit dar. Hierunter sind auch Bereiche der Planungsklasse 4.

Eine gegenseitige Unterstützung innerhalb der 2. Eintreffzeit ist zwischen den derzeitigen Feuerwachen innerhalb der erforderlichen Eintreffzeit nicht vollumfänglich gegeben.

Daher ist die Implementierung einer dritten Feuerwache zu empfehlen.

Im Vergleich der beiden derzeit in der Diskussion befindlichen Optionen ist als Standort für die dritte Feuerwache das Grundstück an der Leipziger Straße bzw. Grundstücke im Nahbereich des betrachteten Standortes bedarfsplanerisch deutlich geeigneter.

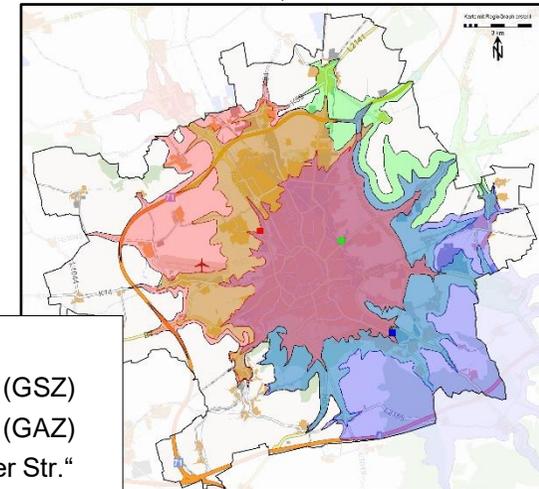
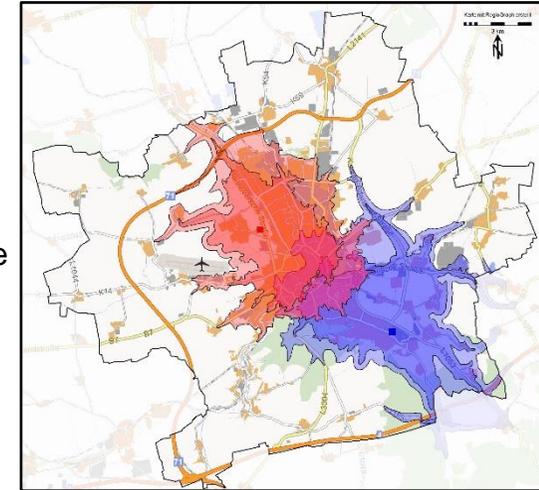
Eine dritte Feuerwache an dieser Stelle ermöglicht, die zeitliche Lücke in der gegenseitigen Gebietsabdeckung zu schließen und bildet die zentrale Ergänzungseinheit für die Feuerwachen 1 und 2. Darüber hinaus würde es planerisch zu einer durchschnittlichen Verbesserung der 1. Eintreffzeit kommen. Es könnten künftig bereits nach 6 Minuten rund zwei Drittel aller Einsatzstellen abgedeckt werden. Deshalb ist zu empfehlen, künftig eine vollumfängliche Grundschutzeinheit der Berufsfeuerwehr an der dritten Feuerwache vorzuhalten.

An der Feuerwache 1 können durch eine optimierte Anbindung an die B4 und die Nordhäuser Straße mehr als 1 Minute gewonnen werden. Aktuelle Planungen der Stadt Erfurt zur Anbindung des Ortsteils Marbach zeigen in einzelne Richtungen jedoch Verschlechterungen von mehr als 1 Minute auf.

Die Eintreffzeit in den Randbereichen ist aktuell und auch zukünftig von der Freiwilligen Feuerwehr zu stellen.

Maßnahmen:

- **Planung und Umsetzung der dritten Feuerwache am Standort „Leipziger Straße“ bzw. im Nahbereich des betrachteten Grundstückes**
- **Erweiterung GSZ: Zentrale Fahrzeughalle KatS und die Leitstelle als Nebengebäude (bereits in der Umsetzung)**
- **Anbindung Alarmausfahrt GSZ an die B4 und Nordhäuser Straße**





Standortstruktur der Freiwilligen Feuerwehr

Modell 1 „Beibehaltung aller Standorte“

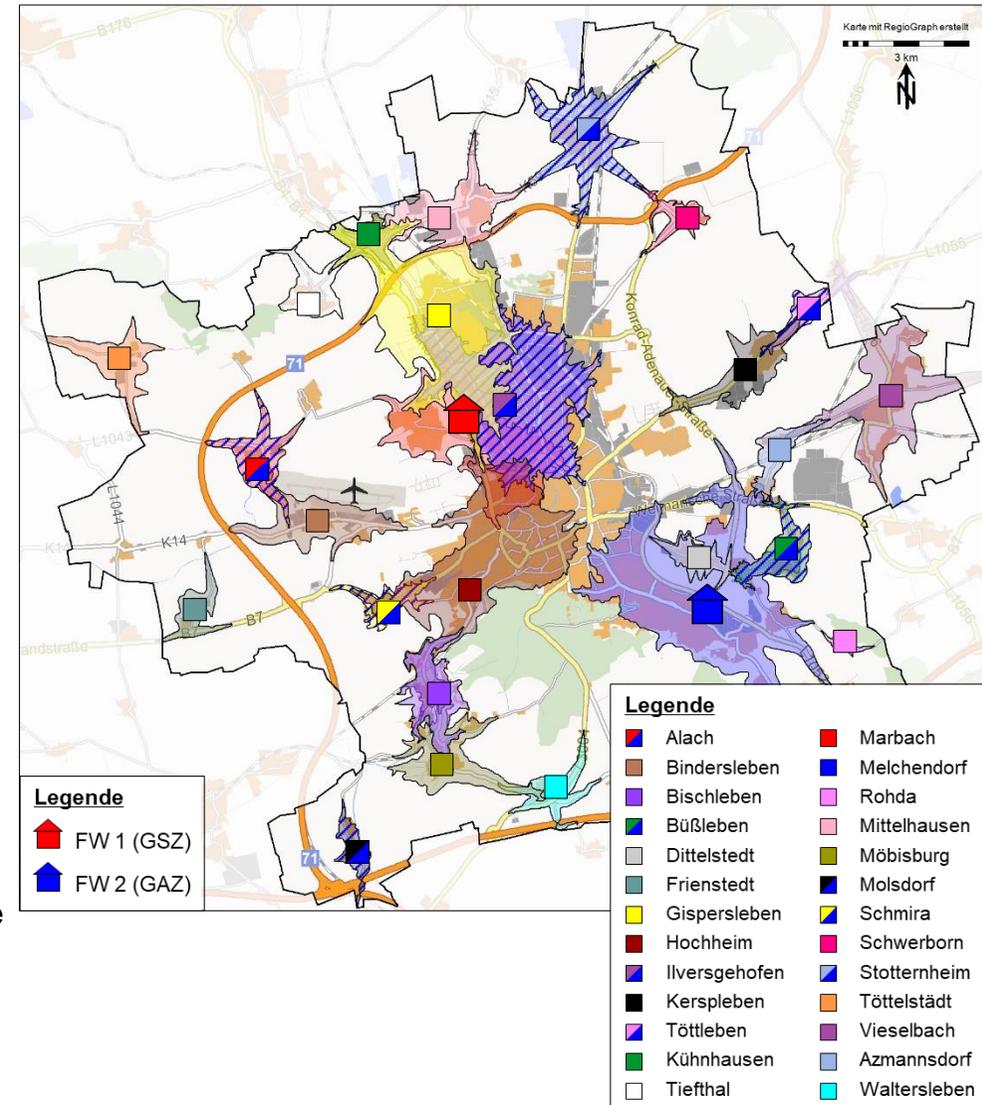
Die Standortstruktur der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt ist historisch gewachsen. Bis auf die Neubauten der vergangenen Jahre entsprechen nahezu alle Standorte der Freiwilligen Feuerwehr nicht den Anforderungen der DIN 14092. Es besteht erheblicher Handlungsbedarf.

Im Rahmen der Umsetzung des Bedarfs- und Entwicklungsplans sind in einer ersten Phase die folgenden, bereits in der konkreten Planung befindlichen Maßnahmen umzusetzen:

- Neubauten: Azmannsdorf, Ilversgehofen, Marbach (als eigenständiger Gebäudeteil am GSZ), Rohda, Töttleben
- Erweiterung/Anbau: Mittelhausen (diese Maßnahme ist derzeit bereits in der Umsetzung)
- erhebliche bauliche Maßnahmen: Bindersleben, Bischleben, Möbisburg, Tiefthal und Vieselbach

Weiterhin besteht mittelfristig in einer weiteren Phase der Umsetzung baulicher Handlungsbedarf an folgenden 9 Standorten: Dittelstedt, Büßleben, Kerspleben, Schwerborn, Schmira, Molsdorf, Stotternheim, Gispersleben.

Aus einsatzorganisatorischen Aspekten ist es bedarfsplanerisch wünschenswert und angezeigt, an der künftigen dritten Feuerwache ebenfalls eine Einheit der Freiwilligen Feuerwehr zu etablieren. Die Anbindung einer Freiwilligen Feuerwehr an eine Wache der Berufsfeuerwehr hat sich bewährt.





Standortstruktur der Freiwilligen Feuerwehr

Modell 1 „Beibehaltung aller Standorte“ (Forts.)

Neben den hier beschriebenen konkreten Maßnahmen sind selbstverständlich regelmäßig an allen Standorten Maßnahmen im Rahmen der üblichen Bauunterhaltung erforderlich.

In diesem dezentralen Modell der Standortstruktur der Freiwilligen Feuerwehr ist weiterhin eine gemeinsame Alarmierung mehrerer Standorte erforderlich, um die Anforderungen an Zeiten, Stärken und insbesondere Qualifikationen zu erfüllen (siehe auch Analysen im Kapitel 5).

Zusammenfassend ist zu festzustellen, dass in den vergangenen Jahren an den Standorten der Freiwilligen Feuerwehr ein erheblicher Investitionsstau entstanden ist. Darüber hinaus zeigt die Entwicklung der vergangenen Jahre in Bezug auf die Verfügbarkeit des Personals, dass einige Standorte nicht autark rund-um-die-Uhr die notwendigen Einsatzstärken sicherstellen können. Hierzu wurden richtigerweise bereits Alarmierungsgemeinschaften gebildet.

Aufgrund dieser Randbedingungen ist es aus externer, bedarfsplanerischer Sicht angezeigt, alternative und zukunftsfähige Konzepte für die Standortstruktur der Freiwilligen Feuerwehr zu entwickeln. Das teilweise dichte Netz an Standorten bietet hier bedarfsplanerisch Möglichkeiten zur Optimierung. Wir weisen aber deutlich darauf hin, dass eine konkrete Umsetzung mit enger Einbindung der beteiligten Freiwilligen Feuerwehren erfolgen sollte. Außerdem berücksichtigt die Bedarfsplanung an dieser Stelle rein einsatztaktische Aspekte – die gesellschaftliche Bedeutung von Freiwilligen Feuerwehren in ihren Stadtteilen ist ein weiterer Aspekt, der jedoch politisch zu bewerten ist.

Im Folgenden ist ein Diskussionsvorschlag für eine perspektivische Weiterentwicklung der Standortstruktur der Freiwilligen Feuerwehr dargestellt (Optimierung der Struktur nach einsatztaktischen und bedarfsplanerischen Aspekten unter Berücksichtigung der im IST-Zustand bestehenden baulichen Handlungsbedarfe resp. bereits erfolgten Maßnahmen). Wir empfehlen daher, im Rahmen der Umsetzung des Bedarfs- und Entwicklungsplans die Optimierung der Standortstruktur der Freiwilligen Feuerwehr zu diskutieren.



Standortstruktur der Freiwilligen Feuerwehr

Modell 2 „Diskussionsvorschlag für perspektivische Standortstruktur der FF“

Mit diesem Diskussionsvorschlag für eine perspektivische Weiterentwicklung der Standortstruktur der Freiwilligen Feuerwehr (Optimierung der Struktur nach einsatztaktischen und bedarfsplanerischen Aspekten unter Berücksichtigung der im IST-Zustand bestehenden baulichen Handlungsbedarfe resp. bereits erfolgten Maßnahmen) werden die folgenden Ziele verfolgt:

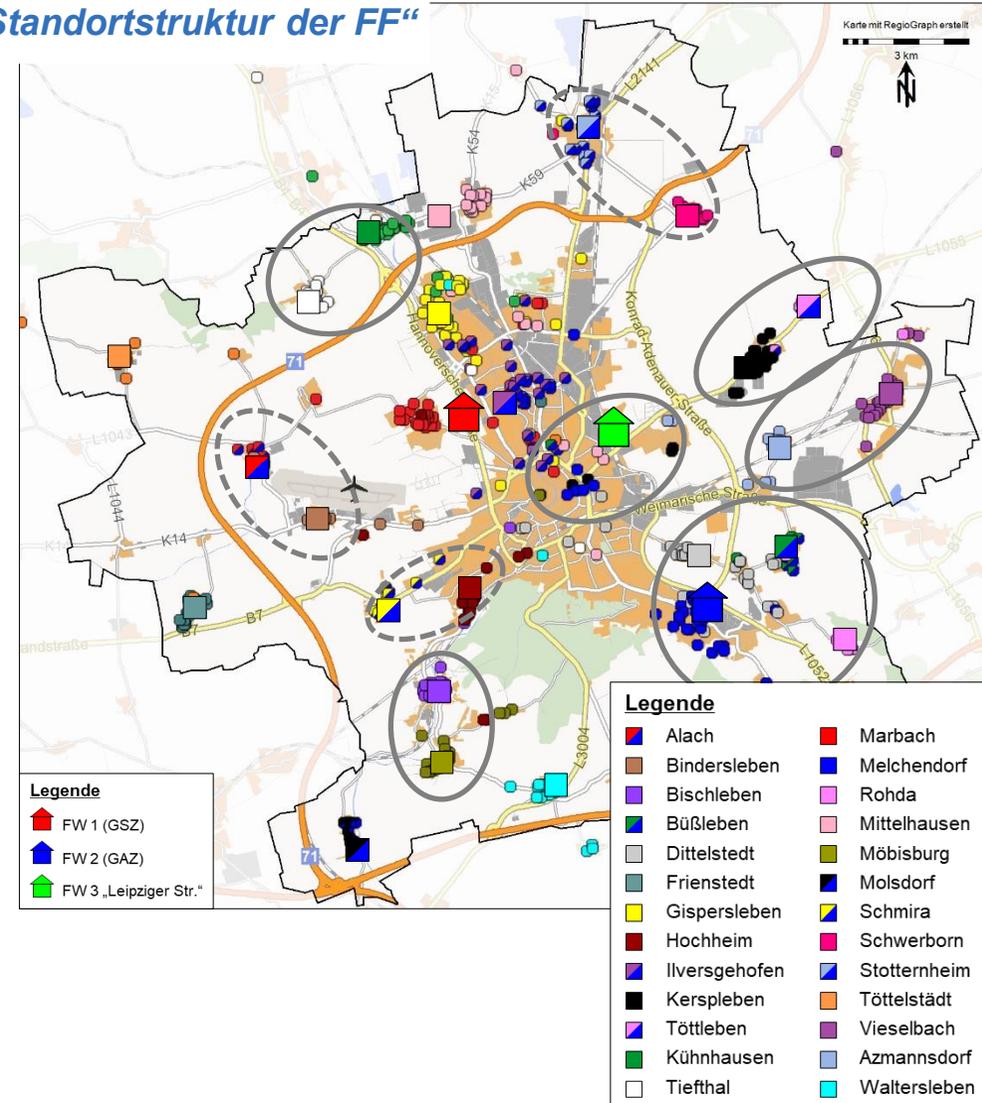
- Konservierung der Einsatzfähigkeit
- Schaffung von Personalreserven
- größere Personalanzahl zur Besetzung von Sonderfahrzeugen an den Feuerwachen

Umsetzung der wesentlichen kurz- bis mittelfristigen organisatorischen Handlungsbedarfe nach neuem Konzept:

- Gründung neue FF Einheit am neuen Standort FW 3 „Leipziger Straße“
- Zusammenführung von Einheiten an zentralisierten Standorten

Umsetzung der wesentlichen baulichen Handlungsbedarfe nach diesem Konzept in einer ersten Phase:

- Neubauten: FW 3 inkl. Gebäudeteil für neue FF Einheit, Standort Ilversgehofen, Gebäudeteil an GSZ für FF Marbach, gemeinsamer Standort Bischleben und Möbisburg
- Erweiterung/Anbauten: Mittelhausen (bereits in der Umsetzung), Kerspleben, Molsdorf
- Sanierungen: Bindersleben, Vieselbach, Gispersleben





Standortstruktur der Freiwilligen Feuerwehr

Modell 2 „Diskussionsvorschlag für perspektivische Standortstruktur der FF“ (Forts.)

Perspektivisch sind die folgenden Zusammenlegungen von Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr aus bedarfsplanerischer Sicht zu betrachten; Ziel ist es, schlagkräftige Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr zu bilden und langfristig aufrechtzuhalten:

- **Schwerborn und Stotternheim:** Eine Zusammenlegung ist gut und richtig, jedoch ist der bauliche Handlungsbedarf noch nicht so groß. Auch ist die Entwicklung der Mitgliederstärke zu beobachten.
→ perspektivische Maßnahme: Zusammenlegung der beiden Standorte Schwerborn und Stotternheim
- **Kühnhausen und Tiefthal:** Im Jahr 2017 erfolgte ein Neubau in Kühnhausen. Dieser entspricht der Norm, jedoch ist eine Erweiterung der Fahrzeughalle aufgrund der baulichen Situation schwierig. In Tiefthal besteht baulicher Handlungsbedarf und die Mitgliederstärke ist nicht hinreichend. Die beiden Einheiten Tiefthal und Kühnhausen arbeiten bereits eng zusammen, sodass eine Integration der Einheit Tiefthal in den Standort Kühnhausen zu empfehlen ist.
- **Alach und Bindersleben:** Am Standort Alach besteht kein kurzfristiger baulicher Handlungsbedarf. Am Standort Bindersleben gibt es diesen jedoch (Nachrüstung 2. baulicher Rettungsweg und erhebliche bauliche Maßnahmen erforderlich (u.a. Rissbildungen)). An beiden Standorten die Mitgliederstärke nicht hinreichend. Die Entwicklung der Mitgliederstärken ist zu beobachten und ggf. perspektivisch eine Zusammenlegung anzustreben.
→ Maßnahme: Bauliche Prüfung, welche konkreten Sanierungsmaßnahmen am Standort Bindersleben zur Behebung der Rissbildungen erforderlich sind; je nach Umfang ist die Planung eines gemeinsamen Standorts für Alach und Bindersleben angezeigt.
- **Hochheim und Schmira:** Am Standort Schmira besteht kein dringender baulicher Handlungsbedarf, jedoch entspricht der Standort nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Die Mitgliederstärke ist nicht hinreichend und perspektivisch zu beobachten. Am Standort Hochheim wird derzeit ein Neubau umgesetzt, der auch Platz genug zur Aufnahme weiterer Kräfte bietet. Hier wurde die Chance vertan, einen gemeinsamen Standort zwischen beiden Stadtteilen zu errichten.
→ perspektivische Maßnahme: Neubewertung bzw. Integration der Einheit Schmira am Standort Hochheim bei baulichem Handlungsbedarf



Standortstruktur der Freiwilligen Feuerwehr

Modell 2 „Diskussionsvorschlag für perspektivische Standortstruktur der FF“ (Forts.)

- **Bischleben und Möbisburg:** Am Standort Bischleben besteht kein dringender baulicher Handlungsbedarf, jedoch entspricht der Standort nicht mehr den derzeitigen Ansprüchen. Am Standort Möbisburg besteht baulicher Handlungsbedarf.
→ Maßnahme: Neubau in der Mitte zwischen den heutigen Standorten
- **Kerspleben und Töttleben:** In Töttleben besteht dringender baulicher Handlungsbedarf und die Mitgliederstärke ist nicht hinreichend. In Kerspleben besteht kein dringender baulicher Handlungsbedarf, jedoch ist die Umkleide aktuell zu klein. Die Einheiten arbeiten bereits jetzt eng zusammen.
→ Maßnahme: Integration der Einheit Töttleben am Standort Kerspleben
→ Maßnahme: Vergrößerung der Umkleide am Standort Kerspleben
- **Vieselbach und Azmannsdorf:** Am Standort Azmannsdorf besteht dringender baulicher Handlungsbedarf. In Vieselbach besteht zwar ebenfalls baulicher Handlungsbedarf (u. a. 2. baulicher Rettungsweg), aber dort sind auch Platzreserven vorhanden.
→ Maßnahme: Schaffung 2. baulicher Rettungsweg und Durchführung erforderlicher Sanierungsmaßnahmen am Standort Vieselbach
→ Maßnahme: Integration der Einheit Azmannsdorf am Standort Vieselbach
→ *Maßnahme: ggf. Neubau wirtschaftlicher an der Ortsgrenze Vieselbach in Richtung Azmannsdorf unter Berücksichtigung der Lage der Hubrettungsfahrzeug-pflichtigen Objekten*
- **Melchendorf, Büßleben, Dittelstedt und Rohda:** In Rohda besteht dringender baulicher Handlungsbedarf und die Mitgliederstärke ist nicht hinreichend. In Büßleben besteht mittelfristig baulicher Handlungsbedarf (neues Fahrzeug passt nicht in den Standort) und die Mitgliederstärke ist nicht hinreichend. Am Standort Melchendorf besteht kein baulicher Handlungsbedarf und es sind Platzreserven vorhanden. Der Standort Dittelstedt hat ebenfalls keine baulichen Handlungsbedarfe und eine auskömmliche Personalstärke.
→ Maßnahme: Integration der Einheiten Büßleben und Rohda sowie Dittelstedt am Standort Melchendorf; sofern nicht alle Einheiten am Standort untergebracht werden können, sind perspektivisch 2 schlagkräftige Standorte (Melchendorf mit Integration von Rohda und Dittelstedt mit Integration von Büßleben) im Südosten des Stadtgebiets umzusetzen.



Standortstruktur der Freiwilligen Feuerwehr

Modell 2 „Diskussionsvorschlag für perspektivische Standortstruktur der FF“ (Forts.)

Die folgenden Neubauten sind auch im Modell der perspektivischen Standortstruktur umzusetzen:

- **Ilversgehoven:** Am Standort Ilversgehoven besteht dringender baulicher Handlungsbedarf, ein Neubau ist bereits in Planung und zwingend erforderlich.
→ Maßnahme: Neubau des Standortes Ilversgehoven
- **Marbach:** Für die Einheit Marbach ist eine Unterbringung an der Feuerwache 1 (GSZ) zwingend und richtig. Dadurch kann die Einheit Marbach auch die an der Feuerwache 1 stationierten Sonderfahrzeuge in Kombination mit den Sonderfunktionen mit besetzen. Jedoch ist ein eigenständiger und zusammenhängender Bereich auf dem Gelände des GSZ erforderlich.
→ Maßnahme: Neubau des Standortes Marbach auf dem Gelände des GSZ
- **Integration einer FF-Einheit an der Feuerwache 3**

Die folgenden Anbauten / Erweiterungen und Sanierungen sind ergänzend umzusetzen:

- **Mittelhausen:** Maßnahme bereits in der Umsetzung
- **Molsdorf:** Am Standort Molsdorf besteht baulicher Handlungsbedarf, eine separate Umkleide ist notwendig.
→ Maßnahme: Anbau einer separaten Umkleide am Standort Molsdorf
- **Gispersleben:** Am Standort Gispersleben besteht baulicher Handlungsbedarf, eine Sanierung des Bodens der Fahrzeughalle ist notwendig.
→ Maßnahme: Sanierung Boden der Fahrzeughalle am Standort Gispersleben



Maßnahmen im Bereich der Standortstruktur (Modell 2)

- Festgestellte Handlungsbedarfe an den Standorten, die eine direkte Gefährdung der Einsatzkräfte zur Folge haben, sind unmittelbar zu beheben.
- Die weiteren Maßnahmen wurden hinsichtlich der Priorität und Umsetzbarkeit bewertet und in eine Maßnahmenliste überführt:

Maßnahme	
Standort FW 3	Neubau neue Wache 3 für BF und FF
Standort Töttleben	Integration der Einheit Töttleben am Standort Kerspleben
Standort Azmannsdorf	Integration der Einheit Azmannsdorf am Standort Vieselbach
Standort Rhoda	Integration der Einheit Rhoda am Standort Melchendorf
Standort Büßleben	Integration der Einheit Büßleben am Standort Melchendorf
Standort Tiefthal	Integration der Einheit Tiefthal am Standort Kühnhausen
Standort Kerspleben	Vergrößerung der Umkleide
Standort Ilversgehoven	Neubau
Standort Marbach	Neubau des Standortes Marbach auf dem Gelände der GSZ
Standort FW 1	Sanierung der Hauptwache
	Anbindung Alarmausfahrt GSZ an die B4 und Nordhäuser Str.
Standort Bindersleben	Schaffung 2. baulicher Rettungsweg
Standort Vieselbach	Schaffung 2. baulicher Rettungsweg und Durchführung der kleineren Sanierungen
Standort Molsdorf	Anbau einer separaten Umkleide
Standort Dittelstedt	Anbau eines weiteren Stellplatzes und Erweiterung der Umkleide
Standort Gispersleben	Sanierung Boden der Fahrzeughalle

- An allen Standorten sind grundsätzlich regelmäßige Maßnahmen im Rahmen der allgemeinen Bauunterhaltung erforderlich.



Kapitel 0: Managementfassung	4
Kapitel 1: Einleitung und Aufgabenstellung	27
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial und Einsatzgeschehen	35
Kapitel 3: Planungsgrundlagen	56
Kapitel 4: Standortstruktur der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr	76
Kapitel 5: Einsatzstruktur und Aufgabenwahrnehmung	128
Kapitel 6: Technik und Fahrzeugausstattung	153
Kapitel 7: Organisation und Personalwirtschaft	172
Kapitel 8: Anlagen	192



Einleitung

In diesem Kapitel wird die für den Feuerwehrbedarfsplan relevante Personalstruktur der Feuerwehr bzw. des Abwehrenden Brandschutzes dargestellt und bewertet. Dazu werden die relevanten Personaldaten der haupt- und ehrenamtlichen Einsatzkräfte dargestellt und analysiert.

Die Kosten einer Berufsfeuerwehr werden wesentlich durch die Personalvorhaltung bestimmt (rd. 80 % der Kosten einer Berufsfeuerwehr sind erfahrungsgemäß Personalkosten).

Der Personalbedarf einer Berufsfeuerwehr wiederum resultiert aus zwei Bereichen: den Anforderungen/Aufgaben in Bezug auf den Einsatzdienst sowie den Aufgaben im „rückwärtigen Bereich“ (Sachgebietsarbeit, zum Beispiel im Bereich des Vorbeugenden Brandschutzes).

Die wesentliche Säule zur Bemessung des Personalbedarfs „Einsatzdienst“ ist der sogenannte Funktionsbesetzungsplan. Dieser regelt, welche Funktionen zu welchen Zeiten auf den Feuerwachen zu besetzen sind. Der Funktionsbesetzungsplan ist das zentrale Ergebnis der Bedarfsplanung einer Berufsfeuerwehr. Die Ableitung des Funktionsbesetzungsplans erfolgt anhand der Planungsgrundlagen und ergänzender Analysen.

Das Kapitel gliedert sich in die folgenden Abschnitte:

- 5.1 Funktionsbesetzungsplan „IST-Zustand“
- 5.2 Analysen zur Bewertung des Funktionsbesetzungsplans der BF
- 5.3 Analysen zur Bewertung der Personalstruktur der FF
- 5.4 SOLL-Funktionsbesetzungsplan BF und Einbindung der FF



Funktionsbesetzungsplan „IST-Zustand 2020“

Führungsdienst und Leitstelle	
Führungsdienst	Leitstelle
(1) Fu. Direktionsdienst	1 Fu. LDF
1 Fu. ELW ELD [Besetzung FüAss SpFu Lst.]	10 Fu. Disponenten (inkl. 6 Ausrück-Fu.)
ZWISCHENSUMME = (1) + 12 Fu.	
FW 1 (GSZ)	FW 2 (GAZ)
Grundschutz	Grundschutz
2 Fu. ELW ZF 1	2 Fu. ELW ZF 2
6 Fu. HLF 1	6 Fu. HLF 2
2 Fu. HuRF	2 Fu. HuRF
ZWISCHENSUMME = 10 Fu.	ZWISCHENSUMME = 10 Fu.
Sonderfunktionen (+ 2 Fu. RTW)	Sonderfunktionen
2 Fu. KLAF, TLF (GW-Dekon, WLF)	2 Fu. RW 1, GW-EWH, GW Mess, ABC-ErkW
1 Fu. WLF 1 [+ SpFu MvD, Logistiker]	
1 Fu. WLF 2 [+ SpFu Lst.]	
0 Fu. ELW 2 [SpFu Lst.]	
2 Fu. MvD und Logistiker	
ZWISCHENSUMME = 6 Fu. (+ 2 Fu. RD)	ZWISCHENSUMME = 2 Fu.
GESAMTSUMME = (1) + 40 Fu. (+ 2 Fu. RD)	

Aktuell werden im Brandschutz-Einsatzdienst inklusive Führungsdienst und Leitstelle 40 Funktionen rund-um-die-Uhr sowie (1) Funktion in Rufbereitschaft durch die Berufsfeuerwehr Erfurt besetzt.

Die 2 Funktionen D- und EL-Dienst werden durch die Mitarbeiter des Führungsdienstes besetzt.

Die Wechselladerfahrzeuge transportieren primär folgende Abrollbehälter:

- WLF 1: AB-Rüst oder AB-SL
- WLF 2: AB-GG, AB-AS, AB-KatS oder AB-Wasser

Der Rettungsdienst unterliegt einer anderen Bemessungsgrundlage / Bedarfsplanung. Rein informativ sei hier aufgeführt:

- Aus den Wachabteilungen wird ein RTW mit 2 Funktionen besetzt.
- Aus dem Pool der Leitstellen-disponenten wird ein Zug-RTW sowie der OrgL für Erfurt und Sömmerda besetzt.

Legende:	
x	Funktion rund-um-die-Uhr
(x)	Funktion in Rufbereitschaft



Auswertung Gleichzeitigkeit von Einsätzen

Alle Einsätze nach Zeitbereichen

Anzahl Ressourcen	Mo.-Fr. 7-17 Uhr					Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.				
	Durchführbare Einsätze (Absolut)	Anzahl Duplizitätsereignisse im Zeitraum	Wiederkehrzeit von Duplizitätsereignissen [h]	Häufigkeit von Duplizitätsereignissen [pro Woche]	Planerisches Versorgungsniveau	Durchführbare Einsätze (Absolut)	Anzahl Duplizitätsereignisse im Zeitraum	Wiederkehrzeit von Duplizitätsereignissen [h]	Häufigkeit von Duplizitätsereignissen [pro Woche]	Planerisches Versorgungsniveau
1	867	192	13,0	3,85	81,9%	1.604	221	28,2	4,19	87,9%
2	1.033	25	101,2	0,49	97,7%	1.806	19	334,5	0,35	99,0%
3	1.056	2	1.037,5	0,05	99,8%	1.824	1	5.185,0	0,02	99,9%

Betrachtungszeitraum: 01.07.2018 - 30.06.2019 (exklusive 09.03.2019, 10.03.2019)

Theoretischer Ansatz:

Die Auswertung der Gleichzeitigkeit von Einsätzen erfolgt auf der Basis einer Poisson-Verteilung unter Zugrundelegung der jeweiligen Einsatzzahlen und mittleren Einsatzdauern.

Basis: alle Einsätze des Betrachtungszeitraums in Erfurt (n = 2.883; zeitkritische und nicht-zeitkritische Einsätze)

Für 49 Einsätze konnte keine Dauer (aufgrund fehlender Alarmierungszeit oder Statuszeiten) ausgewertet werden. Diese Einsätze fließen nur in die Gesamtzahl der Einsätze ein.

Es gab in dem Betrachtungszeitraum zwei Tage, an denen eine deutlich überdurchschnittliche Anzahl an Einsätzen stattfand. Somit wurden zwei Tage im Betrachtungszeitraum nicht berücksichtigt.

→ nicht zu vernachlässigende Wahrscheinlichkeit zweier paralleler Einsätze im Stadtgebiet (Betrachtung: alle Einsätze)

→ rechnerisch rd. vier Gleichzeitigkeitereignisse pro Woche pro Zeitbereich

Bei der Betrachtung der Duplizitätsereignisse auf Basis aller Einsätze ergibt sich eine nicht zu vernachlässigende Wahrscheinlichkeit zweier paralleler Einsätze im Stadtgebiet.



Auswertung Gleichzeitigkeit von Einsätzen (Forts.)

Einsätze nach Zeitbereichen ohne Kleinsteinsätze

Anzahl Ressourcen	Mo.-Fr. 7-17 Uhr					Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.				
	Durchführbare Einsätze (Absolut)	Anzahl Duplizitätsereignisse im Zeitraum	Wiederkehrzeit von Duplizitätsereignissen [h]	Häufigkeit von Duplizitätsereignissen [pro Woche]	Planerisches Versorgungsniveau	Durchführbare Einsätze (Absolut)	Anzahl Duplizitätsereignisse im Zeitraum	Wiederkehrzeit von Duplizitätsereignissen [h]	Häufigkeit von Duplizitätsereignissen [pro Woche]	Planerisches Versorgungsniveau
1	654	107	23,3	2,15	85,9%	1.190	122	51,0	2,31	90,7%
2	751	11	237,1	0,21	98,6%	1.304	8	797,7	0,15	99,4%
3	760	1	3.557,1	0,01	99,9%	1.312	0	15.555,0	0,01	100,0%

Betrachtungszeitraum: 01.07.2018 - 30.06.2019 (exklusive 09.03.2019, 10.03.2019)

Theoretischer Ansatz:

Die Auswertung der Gleichzeitigkeit von Einsätzen erfolgt auf der Basis einer Poisson-Verteilung unter Zugrundelegung der jeweiligen Einsatzzahlen und mittleren Einsatzdauern.

Basis: Alle Einsätze des Betrachtungszeitraums in Erfurt (n = 2.096; zeitkritische und nicht-zeitkritische Einsätze), welche planerisch nicht autark von einer Kleinsteinheit (2 Fu.) mit einem Fahrzeug abgearbeitet werden können (dazu zählen: Tiereinsätze und Ölsuren).

Für 47 Einsätze konnte keine Dauer (aufgrund fehlender Alarmierungszeit oder Statuszeiten) ausgewertet werden. Diese Einsätze fließen nur in die Gesamtzahl der Einsätze ein.

Es gab in dem Betrachtungszeitraum zwei Tage, an denen eine deutlich überdurchschnittliche Anzahl an Einsätzen stattfand. Somit wurden zwei Tage im Betrachtungszeitraum nicht berücksichtigt.

→ **Reduktion der Gleichzeitigkeitswahrscheinlichkeit in Bezug auf alle Einsätze ohne Kleinsteinsätze**

→ **rechnerisch immer noch rd. zwei Gleichzeitigkeitereignisse pro Woche pro Zeitbereich**

Im Vergleich zur vorherigen Seite wurden alle KLAF-Einsätze ausgenommen. Trotzdem ist immer noch eine nicht zu vernachlässigende Wahrscheinlichkeit für 2 parallele Ereignisse gegeben (die auch 2 Zugeinsätze sein können).



Auswertung Gleichzeitigkeit von Einsätzen (Forts.)

Einsätze nach Zeitbereichen ohne Kleineinsätze

Anzahl Ressourcen	Mo.-Fr. 7-17 Uhr					Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.				
	Durchführbare Einsätze (Absolut)	Anzahl Duplizitätsereignisse im Zeitraum	Wiederkehrzeit von Duplizitätsereignissen [h]	Häufigkeit von Duplizitätsereignissen [pro Woche]	Planerisches Versorgungsniveau	Durchführbare Einsätze (Absolut)	Anzahl Duplizitätsereignisse im Zeitraum	Wiederkehrzeit von Duplizitätsereignissen [h]	Häufigkeit von Duplizitätsereignissen [pro Woche]	Planerisches Versorgungsniveau
1	335	29	85,6	0,58	92,0%	560	33	190,9	0,62	94,5%
2	362	2	1.556,3	0,03	99,6%	592	1	5.185,0	0,02	99,8%
3	364	0	24.900,0	0,00	100,0%	593	0	-	-	100,0%

Betrachtungszeitraum: 01.07.2018 - 30.06.2019 (exklusive 09.03.2019, 10.03.2019)

Theoretischer Ansatz:

Die Auswertung der Gleichzeitigkeit von Einsätzen erfolgt auf der Basis einer Poisson-Verteilung unter Zugrundelegung der jeweiligen Einsatzzahlen und mittleren Einsatzdauern.

Basis: Alle Einsätze des Betrachtungszeitraums in Erfurt (n = 957; zeitkritische und nicht-zeitkritische Einsätze), welche planerisch nicht autark von einer Kleineinheit (6 Fu.) mit einem Fahrzeug abgearbeitet werden können (dazu zählen: Tiereinsätze und Ölsuren, kleine Hilfeleistungen, Papierkorbbrand).

Für alle Einsätze konnte eine Dauer ausgewertet werden.

Es gab in dem Betrachtungszeitraum zwei Tage, an denen eine deutlich überdurchschnittliche Anzahl an Einsätzen stattfand. Somit wurden zwei Tage im Betrachtungszeitraum nicht berücksichtigt.

- **deutliche Reduktion der Gleichzeitigkeitswahrscheinlichkeit in Bezug auf alle Einsätze ohne Kleineinsätze**
- **rechnerisch nur noch rd. ein Gleichzeitigkeitereignis alle 2 Woche pro Zeitbereich**

Im Vergleich zur vorherigen Seite wurden zusätzlich zu den KLAF-Einsätzen ebenfalls alle Einsätze, die von einer Staffel alleine abgearbeitet werden können, von der Betrachtung ausgenommen. Die verbleibende Wahrscheinlichkeit für 2 parallele Ereignisse erscheint akzeptabel.



Struktur und Qualifikationen der ehrenamtlichen Kräfte

Die Tabelle zeigt den Ausbildungsstand der Freiwilligen Kräfte in den Einsatzabteilungen der einzelnen Einheiten.

Einheit	Anzahl Aktive	AGT Grundausbildung		Atemschutzgeräteträger *		Maschinisten		Führerschein > 7,5 t		Ma-DLK		ABC/GG I	
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Alach	17	11	65%	5	29%	10	59%	7	41%	1	6%	1	6%
Bindersleben	14	10	71%	9	64%	8	57%	7	50%	1	7%	3	21%
Bischleben	31	22	71%	13	42%	13	42%	14	45%	2	6%	6	19%
Dittelstedt	38	32	84%	21	55%	21	55%	22	58%	5	13%	16	42%
Büßleben	11	8	73%	1	9%	6	55%	7	64%	0	0%	2	18%
Frienstedt	23	16	70%	12	52%	19	83%	14	61%	12	52%	4	17%
Gispersleben	36	21	58%	17	47%	20	56%	17	47%	7	19%	3	8%
Hochheim	25	21	84%	20	80%	15	60%	17	68%	5	20%	1	4%
Illversgehofen	37	26	70%	20	54%	17	46%	14	38%	1	3%	9	24%
Kerspleben	32	27	84%	20	63%	15	47%	16	50%	4	13%	2	6%
Töttleben	6	3	50%	1	17%	3	50%	4	67%	0	0%	0	0%
Kühnhausen	35	19	54%	17	49%	15	43%	10	29%	1	3%	0	0%
Tiefthal	14	6	43%	3	21%	8	57%	8	57%	0	0%	0	0%
Marbach	33	25	76%	19	58%	18	55%	18	55%	4	12%	12	36%
Melchendorf	32	25	78%	19	59%	13	41%	12	38%	1	3%	8	25%
Rohda	10	2	20%	2	20%	2	20%	1	10%	0	0%	0	0%
Mittelhausen	22	16	73%	13	59%	10	45%	14	64%	2	9%	0	0%
Möbisburg	23	15	65%	8	35%	7	30%	9	39%	0	0%	2	9%
Molsdorf	17	9	53%	6	35%	8	47%	7	41%	1	6%	0	0%
Schmira	15	7	47%	4	27%	7	47%	5	33%	1	7%	0	0%
Schwerborn	15	7	47%	1	7%	7	47%	1	7%	0	0%	0	0%
Stotternheim	19	13	68%	4	21%	11	58%	9	47%	0	0%	1	5%
Töttelstädt	22	11	50%	5	23%	12	55%	12	55%	2	9%	2	9%
Vieselbach	22	12	55%	10	45%	14	64%	13	59%	8	36%	0	0%
Azmannsdorf	18	12	67%	10	56%	6	33%	7	39%	5	28%	0	0%
Waltersleben	26	20	77%	16	62%	14	54%	14	54%	6	23%	7	27%
Summe	593	396	67%	276	47%	299	50%	279	47%	69	12%	79	13%

Anmerkung / Hinweis:

Bei den Qualifikationen sind Mehrfachnennungen möglich. Beispiel: Jemand verfügt sowohl über die Qualifikation Maschinist als auch Atemschutzgeräteträger und ist somit jeweils in beiden Spalten enthalten.

*) Die Qualifikation AGT wurde nur gewertet, wenn neben der Ausbildung auch ein gültiger Nachweis über eine arbeitsmedizinische Untersuchung G26.3 vorlag.

- ❑ Die markierten Einheiten (Büßleben, Töttleben, Tiefthal, Rohda und Azmannsdorf) sind Löschgruppen, die nicht mehr eigenständig ausrücken. Aber auch bei weiteren Einheiten ist die Anzahl der Aktiven zu gering für einen eigenen Standort (Alach, Bindersleben, Molsdorf, Schmira, Schwerborn).
- ❑ Auch ist an mehreren Standorten der Anteil an Atemschutzgeräteträgern zu gering, dieser sollte erhöht werden.
- ❑ Die Anzahl Maschinisten ist in Rohda, Möbisburg und Azmannsdorf zu gering.
- ❑ Die Anzahl der Kräfte mit ABC I-Ausbildung ist für das gesamte Stadtgebiet zu gering.



Struktur und Qualifikationen der ehrenamtlichen Kräfte (Forts.)

Die Tabelle zeigt den Ausbildungsstand der Freiwilligen Kräfte in den Einsatzabteilungen der einzelnen Einheiten.

Einheit	Anzahl Aktive	Gruppenführer		Zugführer		Verbandführer		ABC/GG II	
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Alach	17	6	35%	1	6%	1	6%	0	0%
Bindersleben	14	7	50%	2	14%	2	14%	2	14%
Bischleben	31	13	42%	4	13%	3	10%	3	10%
Dittelstedt	38	14	37%	6	16%	3	8%	5	13%
Büßleben	11	3	27%	1	9%	1	9%	0	0%
Frienstedt	23	11	48%	4	17%	2	9%	4	17%
Gispersleben	36	16	44%	4	11%	1	3%	2	6%
Hochheim	25	11	44%	6	24%	4	16%	1	4%
Ilversgehofen	37	11	30%	1	3%	0	0%	9	24%
Kerspleben	32	13	41%	6	19%	5	16%	0	0%
Töttleben	6	1	17%	0	0%	0	0%	0	0%
Kühnhausen	35	5	14%	0	0%	0	0%	0	0%
Tiefthal	14	2	14%	0	0%	0	0%	0	0%
Marbach	33	12	36%	4	12%	2	6%	4	12%
Melchendorf	32	10	31%	2	6%	0	0%	5	16%
Rohda	10	1	10%	0	0%	0	0%	0	0%
Mittelhausen	22	6	27%	1	5%	1	5%	0	0%
Möbisburg	23	6	26%	0	0%	0	0%	0	0%
Molsdorf	17	4	24%	1	6%	0	0%	0	0%
Schmira	15	2	13%	0	0%	0	0%	0	0%
Schwerborn	15	4	27%	1	7%	1	7%	0	0%
Stotternheim	19	6	32%	1	5%	1	5%	1	5%
Töttelstädt	22	8	36%	2	9%	1	5%	1	5%
Vieselbach	22	4	18%	0	0%	0	0%	0	0%
Azmannsdorf	18	3	17%	0	0%	0	0%	0	0%
Waltersleben	26	10	38%	2	8%	1	4%	7	27%
Summe	593	189	32%	49	8%	29	5%	44	7%

Anmerkung / Hinweis:

Bei den Qualifikationen sind Mehrfachnennungen möglich. Beispiel: Jemand verfügt sowohl über die Qualifikation Gruppenführer als auch Zugführer und ist somit jeweils in beiden Spalten enthalten.

- ❑ Die Anzahl an Gruppenführern ist in den nicht alleine ausrückenden Löschgruppen Töttleben, Tiefthal und Rohda zu gering. Aber auch die eigenständige Einheit Schmira hat zu wenig Gruppenführer.
- ❑ Die restliche Führungsfunktionen sind auf das gesamte Stadtgebiet betrachtet grundsätzlich hinreichend, es ist jedoch auf eine gleichmäßige Verteilung zu achten.



Struktur und Qualifikationen der ehrenamtlichen Kräfte (Forts.)

Die Tabelle zeigt den Bewertungsansatz für die Qualifikationen der Freiwilligen Kräfte in den Einsatzabteilungen der einzelnen Einheiten.

Bewertungsansatz für Minimum:

Anzahl Aktive:	erwartete taktische Einheit, 200 % Reserve, Minimum: 18 (zukünftig Staffellöschfahrzeug als Minimum)
AGT / G26.3:	Minimum: 10 (so in AAO gefordert)
Maschinist:	40 % von der Gesamtanzahl (planerischer Erfahrungswert)
DLK-Maschinist:	pro Fahrzeug: 2 Funktion, 300 % Reserve → Minimum: 8 FM (Sb)
LKW-FS (>7,5 t):	pro Fahrzeug: 1 Funktion, 300 % Reserve → Minimum: 4 FM (Sb)
ABC I:	zu besetzende Funktionen durch FF für Dekontamination, Messen, weitere Gefahrenabwehr: 20 Fu., 300 % Reserve → Minimum: 80 FM (Sb)
ABC II:	zu besetzende Funktionen auf Spezialfahrzeugen: 4 Fu., 400 % Reserve → Minimum: 20 FM (Sb)
Gruppenführer:	pro taktische Einheit (bezogen auf Fzg.): 1 Funktion, 200 % Reserve → Minimum: 3 FM (Sb)
Zugführer:	pro 2 Einheiten: 1 Funktion, 300 % Reserve → Minimum: 42 FM (Sb)
Verbandsführer:	pro 4 Einheiten : 1 Funktion, 300 % Reserve → Minimum: 21 FM (Sb)



Verfügbarkeit der Freiwilligen Kräfte

Einheit	Anzahl Aktive	Anzahl Verfügbare in Kommune	Tagesaufenthaltort im Ortsteil der eigenen Einheit und abkömmlich		Tagesaufenthaltort im Ortsteil einer anderen Einheit		wechselnder Tagesaufenthaltort innerhalb der Kommune		hauptamtlich bei der Feuerwehr		Tagesaufenthaltort in Kommune, aber nicht abkömmlich		Tagesaufenthaltort außerhalb der Kommune		keine oder unvollständige Angaben		davon Schichtdienstleistende	
			absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Alach	17	1	0	0%	1	6%	0	0%	1	6%	8	47%	3	18%	4	24%	4	24%
Bindersleben	14	3	0	0%	3	21%	0	0%	1	7%	3	21%	7	50%	0	0%	3	21%
Bischleben	31	8	0	0%	7	23%	1	3%	4	13%	4	13%	15	48%	0	0%	5	16%
Dittelstedt	38	9	3	8%	6	16%	0	0%	4	11%	9	24%	5	13%	11	29%	7	18%
Büßleben	11	0	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	11	100%	0	0%
Frienstedt	23	5	0	0%	5	22%	0	0%	3	13%	0	0%	13	57%	2	9%	7	30%
Gispersleben	36	7	0	0%	7	19%	0	0%	7	19%	5	14%	8	22%	9	25%	5	14%
Hochheim	25	5	1	4%	4	16%	0	0%	10	40%	4	16%	4	16%	2	8%	10	40%
Ilversgehofen	37	0	0	0%	0	0%	0	0%	4	11%	0	0%	0	0%	33	89%	0	0%
Kerspleben	32	0	0	0%	0	0%	0	0%	4	13%	3	9%	10	31%	15	47%	4	13%
Töttleben	6	0	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	1	17%	1	17%	4	67%	1	17%
Kühnhausen	35	0	0	0%	0	0%	0	0%	2	6%	1	3%	0	0%	32	91%	0	0%
Tiefthal	14	0	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	2	14%	1	7%	11	79%	1	7%
Marbach	33	6	0	0%	5	15%	1	3%	3	9%	3	9%	5	15%	16	48%	4	12%
Melchendorf	32	9	1	3%	8	25%	0	0%	1	3%	11	34%	4	13%	7	22%	6	19%
Rohda	10	1	0	0%	1	10%	0	0%	0	0%	2	20%	1	10%	6	60%	1	10%
Mittelhausen	22	8	2	9%	6	27%	0	0%	4	18%	2	9%	6	27%	2	9%	7	32%
Möbisburg	23	9	2	9%	4	17%	3	13%	1	4%	3	13%	10	43%	0	0%	2	9%
Molsdorf	17	6	2	12%	4	24%	0	0%	2	12%	2	12%	6	35%	1	6%	3	18%
Schmira	15	0	0	0%	0	0%	0	0%	1	7%	0	0%	6	40%	8	53%	3	20%
Schwerbörn	15	0	0	0%	0	0%	0	0%	1	7%	0	0%	0	0%	14	93%	0	0%
Stotternheim	19	2	1	5%	1	5%	0	0%	0	0%	3	16%	12	63%	2	11%	8	42%
Töttelstädt	22	17	9	41%	8	36%	0	0%	0	0%	1	5%	3	14%	1	5%	1	5%
Vieselbach	22	13	0	0%	13	59%	0	0%	0	0%	3	14%	6	27%	0	0%	1	5%
Azmansdorf	18	14	0	0%	14	78%	0	0%	0	0%	1	6%	3	17%	0	0%	1	6%
Waltersleben	26	0	0	0%	0	0%	0	0%	6	23%	2	8%	7	27%	11	42%	9	35%
Gesamt	593	123	21	4%	97	16%	5	1%	59	10%	73	12%	136	23%	202	34%	93	16%

Von den Freiwilligen Kräften sind – unter Zugrundelegung der Arbeitsorte – Montag bis Freitag tagsüber etwa 35 % (209 Kräfte) nicht verfügbar, da sie ihren Arbeitsplatz nicht verlassen können (73 Kräfte / 12 %) oder weil ihr Arbeitsort außerhalb des Stadtgebietes von Erfurt liegt (136 Kräfte / 23 %).

Im gesamten Stadtgebiet sind – unter Zugrundelegung der Arbeitsorte – Montag bis Freitag tagsüber planerisch 123 Kräfte verfügbar.

Aufgrund keiner oder unvollständiger Angaben konnten 202 Kräfte (34 %) nicht ausgewertet werden.

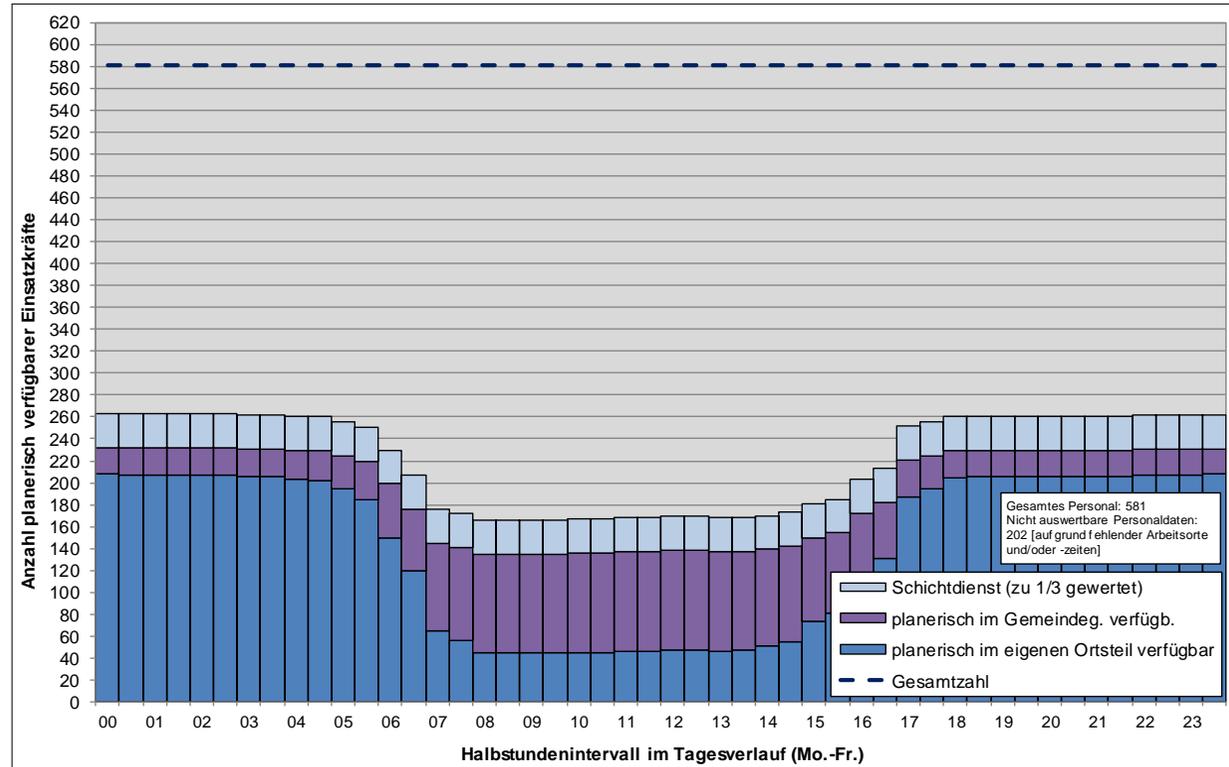
Hinweis: Die markierten Einheiten (Büßleben, Töttleben, Tiefthal, Rohda und Azmansdorf) sind Löschgruppen, die nicht mehr eigenständig ausrücken.



Grafische Auswertung der Verfügbarkeit der Freiwilligen Kräfte

Arbeitsortverteilung, Tagesverlaufskurve

- ❑ Im Ausrückbereich der Einheiten arbeiten insgesamt 97 Einsatzkräfte der jeweils anderen Einheiten. Dies ist ein vergleichsweise hoher Wert. Durch diese stadtinternen Pendler kann die Tagesverfügbarkeit in den einzelnen Einheiten weiter gesteigert werden.
- ❑ Zusätzlich zu den Aktiven, die ihren Arbeitsplatz im Stadtgebiet haben und abkömmlich sind, steht tagsüber auch ein Teil der im Schichtdienst arbeitenden Einsatzkräfte zur Verfügung. Die im Schichtdienst arbeitenden Kräfte erhöhen die Zahl der rechnerisch zur Verfügung stehenden Kräfte auf rund 152 Kräfte.
- ❑ 202 Kräfte (34 %) konnten nicht berücksichtigt werden, da sie keine Angaben zu ihrem Tagesaufenthaltsort gemacht haben oder die zeitliche Nicht-Verfügbarkeit nicht angegeben haben.
- ❑ Weitere Darstellung zur Personalstruktur finden sich als Anlage.





Altersbedingtes Ausscheiden von Kräften innerhalb der nächsten 5 Jahre (Basis: 60 Jahre)

Die Tabelle zeigt die Anzahl der Einsatzkräfte sowie deren Qualifikationen, die aufgrund der **Altersgrenze von 60 Jahren** in den nächsten 5 Jahren (beginnend mit dem Jahr 2020) für den Einsatzdienst der Feuerwehr nicht mehr zur Verfügung stehen werden.

Einheit	Anzahl Aktive	Anzahl Ausscheidende in 5 Jahren [Austrittsalter: 60 Jahre]	Anzahl Aktive in 5 Jahren	AGT Grundausbildung		Maschinisten		Führerschein > 7,5 t		Ma-DLK		Gruppenführer		Zugführer		Verbandführer	
				absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Alach	17	2	15	2	18%	2	20%	1	14%	0	0%	2	33%	0	0%	0	0%
Bindersleben	14	1	13	0	0%	1	13%	1	14%	0	0%	1	14%	0	0%	0	0%
Bischleben	31	9	22	4	18%	6	46%	6	43%	0	0%	5	38%	2	50%	1	33%
Dittelstedt	38	2	36	2	6%	2	10%	1	5%	1	20%	2	14%	1	17%	0	0%
Büßleben	11	0	11	0	0%	0	0%	0	0%	0	-	0	0%	0	0%	0	0%
Frienstedt	23	3	20	1	6%	3	16%	1	7%	2	17%	1	9%	0	0%	0	0%
Gispersleben	36	2	34	1	5%	1	5%	1	6%	1	14%	2	13%	1	25%	0	0%
Hochheim	25	1	24	1	5%	1	7%	1	6%	0	0%	1	9%	0	0%	0	0%
Ilversgehofen	37	1	36	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	1	9%	0	0%	0	-
Kerspleben	32	3	29	3	11%	2	13%	2	13%	2	50%	2	15%	2	33%	2	40%
Töttleben	6	0	6	0	0%	0	0%	0	0%	0	-	0	0%	0	-	0	-
Kühnhausen	35	3	32	0	0%	0	0%	1	10%	0	0%	0	0%	0	-	0	-
Tiefthal	14	0	14	0	0%	0	0%	0	0%	0	-	0	0%	0	-	0	-
Marbach	33	1	32	1	4%	1	6%	1	6%	0	0%	1	8%	1	25%	1	50%
Melchendorf	32	3	29	0	0%	0	0%	1	8%	0	0%	2	20%	0	0%	0	-
Rohda	10	2	8	0	0%	0	0%	1	100%	0	-	1	100%	0	-	0	-
Mittelhausen	22	2	20	1	6%	0	0%	2	14%	0	0%	1	17%	0	0%	0	0%
Möbisburg	23	3	20	3	20%	0	0%	0	0%	0	-	1	17%	0	-	0	-
Molsdorf	17	3	14	2	22%	1	13%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	-
Schmira	15	1	14	1	14%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	-	0	-
Schwerborn	15	4	11	2	29%	2	29%	1	100%	0	-	2	50%	1	100%	1	100%
Stotternheim	19	4	15	3	23%	3	27%	3	33%	0	-	3	50%	0	0%	0	0%
Töttestädt	22	4	18	2	18%	2	17%	2	17%	1	50%	1	13%	0	0%	0	0%
Vieselbach	22	3	19	0	0%	3	21%	3	23%	2	25%	1	25%	0	-	0	-
Azmannsdorf	18	0	18	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	-	0	-
Waltersleben	26	3	23	1	5%	3	21%	3	21%	0	0%	1	10%	0	0%	0	0%
Summe	593	60	533	30	8%	33	11%	32	11%	9	13%	31	16%	8	16%	5	17%

Werte mit Verbesserungspotenzial wurden gelb markiert.

Hinweis: Die markierten Einheiten (Büßleben, Töttleben, Tiefthal, Rohda und Azmannsdorf) sind Löschgruppen, die nicht mehr eigenständig ausdrücken.



Jugendfeuerwehr

Einheit	Anzahl	Nicht auswertbar [ohne Altersangabe]	Altersverteilung							
			< 10 Jahre		10 - 13 Jahre		14 - 18 Jahre		> 18 Jahre	
			absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Alach	17	0	0	0%	6	35%	11	65%	0	0%
Bindersleben	23	0	11	48%	10	43%	2	9%	0	0%
Bischleben	21	0	3	14%	10	48%	7	33%	1	5%
Büßleben	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Dittelstedt	30	0	11	37%	9	30%	10	33%	0	0%
Frienstedt	10	0	1	10%	5	50%	4	40%	0	0%
Gispersleben	12	0	0	0%	3	25%	9	75%	0	0%
Hochheim	29	0	12	41%	10	34%	7	24%	0	0%
Ilversgehofen	27	0	9	33%	13	48%	5	19%	0	0%
Kerspleben	24	0	10	42%	6	25%	8	33%	0	0%
Töttleben	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kühnhausen	24	0	10	42%	9	38%	5	21%	0	0%
Tiefthal	11	0	0	0%	1	9%	10	91%	0	0%
Marbach	25	0	6	24%	11	44%	8	32%	0	0%
Melchendorf	17	0	2	12%	8	47%	7	41%	0	0%
Rohda	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Mittelhausen	14	0	0	0%	9	64%	5	36%	0	0%
Möbisburg	16	0	3	19%	10	63%	3	19%	0	0%
Molsdorf	38	0	11	29%	17	45%	10	26%	0	0%
Schmira	1	0	0	0%	0	0%	1	100%	0	0%
Schwerborn	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Stotternheim	18	0	10	56%	5	28%	3	17%	0	0%
Töttestädt	10	0	1	10%	5	50%	4	40%	0	0%
Vieselbach	34	0	12	35%	12	35%	10	29%	0	0%
Azmannsdorf	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Waltersleben	13	0	1	8%	6	46%	6	46%	0	0%
Summe	414	0	113	-	165	-	135	-	1	-

- Die Feuerwehr unterhält an vielen Standorten eine Jugendfeuerwehr.
- Derzeit hat die Jugendfeuerwehr insgesamt 414 Mitglieder.
- Das Eintrittsalter liegt bei 6 Jahren.

Hinweis: Die markierten Einheiten (Büßleben, Töttleben, Tiefthal, Rohda und Azmannsdorf) sind Löschgruppen, die nicht mehr eigenständig ausrücken.

In den nächsten 5 Jahren besteht ein Potenzial von 135 Übertritten aus der Jugendfeuerwehr in den aktiven Dienst der Feuerwehr. Erfahrungsgemäß kann jedoch nur rund 1/3 der Jugendlichen (45 Kräfte) tatsächlich vor Ort langfristig gebunden werden. Die altersbedingten Abgänge aus der Einsatzabteilung können voraussichtlich nicht bei allen Einheiten zuverlässig durch die Jugendfeuerwehr kompensiert werden.



Einsatzfrequenzen der Einheiten

- Die Tabelle zeigt die Beteiligung der einzelnen Einheiten am Einsatzgeschehen.
- Die Relativwerte beschreiben den Anteil der Einsätze, an denen die jeweilige Einheit beteiligt war.

Einheit	alle Einsätze				zeitkritische Einsätze				nicht-zeitkritische Einsätze			
	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	Gesamt		Mo.-Fr. 7-17 Uhr	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	Gesamt		Mo.-Fr. 7-17 Uhr	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	Gesamt	
	absolut	absolut	absolut	relativ	absolut	absolut	absolut	relativ	absolut	absolut	absolut	relativ
Feuerwache 1	846	1.456	2.302	77,8 %	480	767	1.247	81,2 %	366	689	1.055	74,2 %
Feuerwache 2	492	817	1.309	44,3 %	400	677	1.077	70,2 %	92	140	232	16,3 %
FF Alach	8	10	18	0,6 %	3	6	9	0,6 %	5	4	9	0,6 %
FF Azmannsdorf	17	40	57	1,9 %	16	34	50	3,3 %	1	6	7	0,5 %
FF Bindersleben	4	7	11	0,4 %	2	7	9	0,6 %	2	0	2	0,1 %
FF Bischleben	13	21	34	1,1 %	7	11	18	1,2 %	6	10	16	1,1 %
FF Büßleben	27	39	66	2,2 %	23	34	57	3,7 %	4	5	9	0,6 %
FF Dittelstedt	42	59	101	3,4 %	35	39	74	4,8 %	7	20	27	1,9 %
FF Frienstedt	11	16	27	0,9 %	8	9	17	1,1 %	3	7	10	0,7 %
FF Gispersleben	22	81	103	3,5 %	19	64	83	5,4 %	3	17	20	1,4 %
FF Hochheim	6	23	29	1,0 %	3	4	7	0,5 %	3	19	22	1,5 %
FF Ilversgehofen	52	102	154	5,2 %	44	80	124	8,1 %	8	22	30	2,1 %
FF Kerspleben	17	32	49	1,7 %	12	19	31	2,0 %	5	13	18	1,3 %
FF Kühnhausen	2	9	11	0,4 %	0	6	6	0,4 %	2	3	5	0,4 %
FF Marbach	67	129	196	6,6 %	62	116	178	11,6 %	5	13	18	1,3 %
FF Melchendorf	40	65	105	3,6 %	34	51	85	5,5 %	6	14	20	1,4 %
FF Mittelhausen	23	47	70	2,4 %	15	28	43	2,8 %	8	19	27	1,9 %
FF Möbisburg	6	8	14	0,5 %	3	5	8	0,5 %	3	3	6	0,4 %
FF Molsdorf	2	2	4	0,1 %	2	2	4	0,3 %	0	0	0	0,0 %
FF Rohda/Haarberg	13	32	45	1,5 %	13	30	43	2,8 %	0	2	2	0,1 %
FF Schmira	3	5	8	0,3 %	3	3	6	0,4 %	0	2	2	0,1 %
⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮



Einsatzfrequenzen der Einheiten (Forts.)

- ❑ Die Tabelle zeigt die Beteiligung der einzelnen Einheiten am Einsatzgeschehen.
- ❑ Die Relativwerte beschreiben den Anteil der Einsätze, an denen die jeweilige Einheit beteiligt war.

Einheit	alle Einsätze				zeitkritische Einsätze				nicht-zeitkritische Einsätze			
	Mo.-Fr. 7-17 Uhr		Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.		Mo.-Fr. 7-17 Uhr		Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.		Mo.-Fr. 7-17 Uhr		Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	
	absolut	absolut	absolut	relativ	absolut	absolut	absolut	relativ	absolut	absolut	absolut	relativ
⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮
FF Schwerborn	17	21	38	1,3 %	16	18	34	2,2 %	1	3	4	0,3 %
FF Stotternheim	25	40	65	2,2 %	20	26	46	3,0 %	5	14	19	1,3 %
FF Tiefthal	3	11	14	0,5 %	0	7	7	0,5 %	3	4	7	0,5 %
FF Töttestädt	0	2	2	0,1 %	0	0	0	0,0 %	0	2	2	0,1 %
FF Töttleben	15	17	32	1,1 %	12	15	27	1,8 %	3	2	5	0,4 %
FF Vieselbach	23	53	76	2,6 %	18	37	55	3,6 %	5	16	21	1,5 %
FF Waltersleben	22	34	56	1,9 %	10	15	25	1,6 %	12	19	31	2,2 %
Summe Beteiligungen	1.818	3.178	4.996	-	1.260	2.110	3.370	-	558	1.068	1.626	-

Betrachtungszeitraum:
01.07.2018 - 30.06.2019

2.957 Einsätze führten zu 4.996 Einsatzbeteiligungen
Anm.: Die Relativwerte stellen Einsatzbeteiligungen in Bezug zur jeweiligen Gesamteinsatzzahl dar.

1.535 zeitkritische Einsätze führten zu 3.370 Einsatzbeteiligungen

1.422 nicht-zeitkritische Einsätze führten zu 1.626 Einsatzbeteiligungen

Die Feuerwache 1 ist an rund 81 %, die Feuerwache 2 an rund 70 % der zeitkritischen Einsätze beteiligt.
Die Einheit Marbach weist mit 196 die höchste Einsatzbeteiligung einer Freiwilligen Einheit auf.
Insgesamt liegen die Einsatzbeteiligungen der Freiwilligen Einheiten zwischen 2 und 196 Einsätzen pro Jahr.



Bewertung der Personalstruktur der Freiwilligen Feuerwehr

Es ist anzustreben, das grundsätzliche Kräftepotenzial in der Freiwilligen Feuerwehr zu erhöhen, insbesondere um eine verbesserte Tagesverfügbarkeit zu erreichen.

Im Bereich der Qualifikationen ist insbesondere eine Erhöhung der einsatzbereiten Atemschutzgeräteträger in der Mehrzahl der Einheiten erforderlich.

Für Mitglieder, die stadtintern in andere Wachbereiche pendeln, ist eine Mitwirkung im Tagesalarm in diesen Einheiten zu prüfen.

Zur Mitgliedergewinnung sind angemessene Arbeitsbedingungen – insbesondere auch im baulichen Bereich – anzustreben. Die Übertragung von Sonderaufgaben und eine damit einhergehende Einbindung ins Einsatzgeschehen trägt ebenfalls im erheblichen Maß zur Motivation bei. Hierfür ist jedoch eine Neustrukturierung zu größeren schlagkräftigen Einheiten notwendig.

Angesichts der aktuell teilweise notwendigen Vorlaufzeiten bis zum Ausrücken (Verkehrssituation und Streuung der Wohnorte im Kernstadtgebiet, vergleiche Ergebnisse der Verfügbarkeitsanalyse in Kapitel 4 und 5) soll geprüft werden, die Freiwillige Feuerwehr stärker spezialisiert in Aufgaben einzubinden, die das laufende Einsatzgeschehen sekundär unterstützen. Eine mögliche Aufgabe ist die Zuordnung von Spezialfahrzeugen des zweiten Abmarsches und Übernahme von Logistikaufgaben durch die freiwilligen Einheiten, die an den Wachen der BF stationiert sind. Neben den genannten Vorteilen ist auch davon auszugehen, dass die Fahrzeuge aufgrund des geringeren Kräftebedarfs schneller besetzt werden können. Dies gilt insbesondere für die freiwilligen Einheiten an den Berufsfeuerwachen. Daher ist zwingend auf jedem Gelände einer BF-Wache auch eine FF-Einheit anzusiedeln.

Gerade jedoch die Standorte der Freiwilligen Feuerwehr im äußeren Bereich an der Stadtgrenze bleiben in vielen Bereichen zuständig für den Ersteinsatz, da eine Erreichbarkeit durch die Berufsfeuerwehr aufgrund der Entfernung nicht gegeben ist. Viele von diesen Einheiten sind aktuell nicht eigenständig tagesalarmsicher. Durch eine Konzentrierung von Personal (in Bereichen, in denen es aufgrund räumlicher Nähe möglich ist) kann eine Tagesalarmsicherheit hergestellt werden. Auch die Möglichkeit einer Zweckvereinbarung mit den umliegenden Kommunen zur Unterstützung in den kritischen Bereichen (Molsdorf, Ermstedt, Töttelstädt) ist zu prüfen.

Es ist auf eine möglichst gleichmäßige Einbindung ins Einsatzgeschehen zu achten, um auf der einen Seite Überlastung einzelner Ehrenamtlicher mit Alarmierungen über 150 Einsätze pro Jahr zu reduzieren und auf der anderen Seite andere Ehrenamtliche zu motivieren, indem sie auch öfter als 10-20 mal pro Jahr zum Einsatz kommen.

Eine Erhöhung der Personalstärke der Freiwilligen Feuerwehr ist anzustreben, insbesondere zur Verbesserung der Tagesalarmsicherheit. Daneben ist eine spezialisierte Form der Einbindung in das Einsatzgeschehen, z. B. im Bereich der Logistik oder anderer Sonderaufgaben, zu prüfen. Dafür sind größere, schlagkräftigere Einheiten erforderlich.



Funktionsbesetzungsplan „SOLL gemäß FWBEP-Fortschreibung 2020“

Determinanten und Abhängigkeiten

Einflussfaktoren der Funktionsbesetzung sind unter anderem:

- die auf Basis der differenzierten Planungsziele abzuleitenden Funktionsbedarfe,
- die auf Basis der Planungsziele abgeleitete Standortstruktur,
- die Möglichkeit, Funktionsbedarfe der 1. und 2. Eintreffzeit durch die Freiwillige Feuerwehr zu erfüllen,
- die Verfügbarkeit des Ehrenamtes in unterschiedlichen Zeitbereichen,
- zu erwartende Duplizitätsereignisse.

Die benannten Einflussfaktoren wurden auf den vorherigen Seiten untersucht.

Die Analyseergebnisse werden im Folgenden unterteilt nach folgenden Betrachtungsebenen bewertet und in ein Gesamtkonzept überführt:

- Zentrale Führungsfunktionen und Leitstelle
- Grundschutz-Einheiten
- Besetzung von Sonderfunktionen



Funktionsbesetzungsplan „SOLL gemäß FWBEP-Fortschreibung 2020“

Zentrale Führungsfunktionen und Leitstelle

Zur Führung von Einsätzen mit einem Kräfteaufkommen von mehr als einem Zug (Zusammenwirken von zwei Löschzügen der Berufsfeuerwehr, Mitwirkung der Freiwilligen Feuerwehr oder umliegender Feuerwehren) ist die Vorhaltung eines Einsatzleitdienstes (ELD) resp. B-Dienstes im Bereitschaftsdienst ab Wache bedarfsgerecht.

Es verbleiben Koordinierungsbedarfe, die die Ebene des B-Dienstes übersteigen. Beispiele hierfür sind:

- flächendeckende Schadenslagen mit einer Vielzahl von Einsatzstellen
- Einsätze mit einer Vielzahl von Löschzügen, die hinsichtlich ihrer Anzahl die Führungsbreite lediglich einer Führungskraft überschreiten.
- Einzeleinsätze, die neben einer komplexen Einsatzleitung vor Ort aufgrund ihrer Auswirkungen die Führung weiterer Einsatzabschnitte im Stadtgebiet (z. B. Spüren und Messen im ABC-Einsatz) erfordern
- komplexe, kombinierte Einsätze von Feuerwehr und Rettungsdienst

Zur Bearbeitung dieser Einsätze ist auch weiterhin die Vorhaltung eines Direktionsdienstes (DD) resp. A-Dienstes bedarfsgerecht. Die Vorhaltung kann auf Grundlage der geringen Einsatzfrequenz und des tolerierbaren Einsatzvorlaufs weiterhin in Rufbereitschaft erfolgen.

Auf der Betrachtungsebene der Leitstelle resultiert darüber hinaus der Bedarf zur Vorhaltung eines Lagedienstführers mit den Kernaufgaben

- Koordination des übergreifenden Dienstbetriebs der Feuerwehr und des Rettungsdienstes (u. a. Entscheidungs- und Lösungsinstanz bei Personalausfällen und Fahrzeugdefekten (Wachen-übergreifende, administrative Disposition von Personal und Einsatzmitteln), Entscheidung über kurzfristige Sondervorhaltungen (Alarmierung dienstfreier Kräfte, Inbetriebnahme zusätzlicher Rettungswagen), fortgesetzte Lagebeurteilung)
- Koordination komplexer (überörtlicher) Schadenslagen (z. B. rückwärtige Koordination (u. a. Definition Bereitstellungsräume), Priorisierung von Einsatzstellen bei flächendeckenden Unwetterlagen)



Funktionsbesetzungsplan „SOLL gemäß FWBP-Fortschreibung 2020“

Zentrale Führungsfunktionen und Leitstelle (Forts.)

- Organisation des inneren Dienstbetriebs der Leitstelle (insbesondere Koordination der Einsatzleitplätze in Sonderlagen / Zuweisung von Sonderrollen (z. B. einsatzführender Platz Feuerwehr, Bettenabfrage Kliniken beim MANV), Koordination der Störungsbeseitigung und Sicherung der eigenen Handlungsfähigkeit bei Störungen von Einsatzleitsystem, Kommunikationstechnik oder Alarmierungseinrichtungen; lageabhängige Entscheidung über die Alarmierung von Ad-hoc-Verstärkung oder dienstfreiem Leitstellenpersonal)

Das Verzahnungsmodell in der Leitstelle zur Besetzung der Einsatzleitplätze (Verzahnung der Einsatzleitplatz-Besetzung mit dem Einsatzdienst zur Wahrnehmung der Dienste im 24-Stunden-Dienst) ist gut und richtig. Zukünftig erweitert sich der Zuständigkeitsbereich der Leitstelle. Dadurch ist die Übernahme von 2 weiteren Funktionen geplant. Daher werden 12 Antretelfunktionen angesetzt (die Alternativen wären unattraktiv für die Mitarbeiter, die Folge wäre eine schwierige Rekrutierung von Mitarbeitern; die Anzahl der Funktionen ist nicht Bemessungsergebnis des Feuerwehrbedarfsplans). Aus der Bereitschaftszeit der Leitstelle werden pro Schicht bis zu 7 Ausrückefunktionen besetzt.

⇒ **Die (zentrale) Führungsstruktur und die Besetzung der Leitstelle der Feuerwehr Erfurt besteht weiterhin aus**

- **(1) Fu. Direktionsdienst / A-Dienst** (Mo.-Fr. tagsüber ab Wache, übrige Zeit aus der Rufbereitschaft)
- **2 Fu. ELW ELD / B-Dienst** (Führungsfunktion sowie Führungsassistent (dieser wird aus der Bereitschaft der Leitstelle besetzt))
- **1 Fu. Lagedienstführer**
- **12 Fu. Leitstelle** (anteilig verzahnt mit dem Einsatzdienst, besetzen bis zu 7 Ausrückefunktionen)



Funktionsbesetzungsplan „SOLL gemäß FWBP-Fortschreibung 2020“

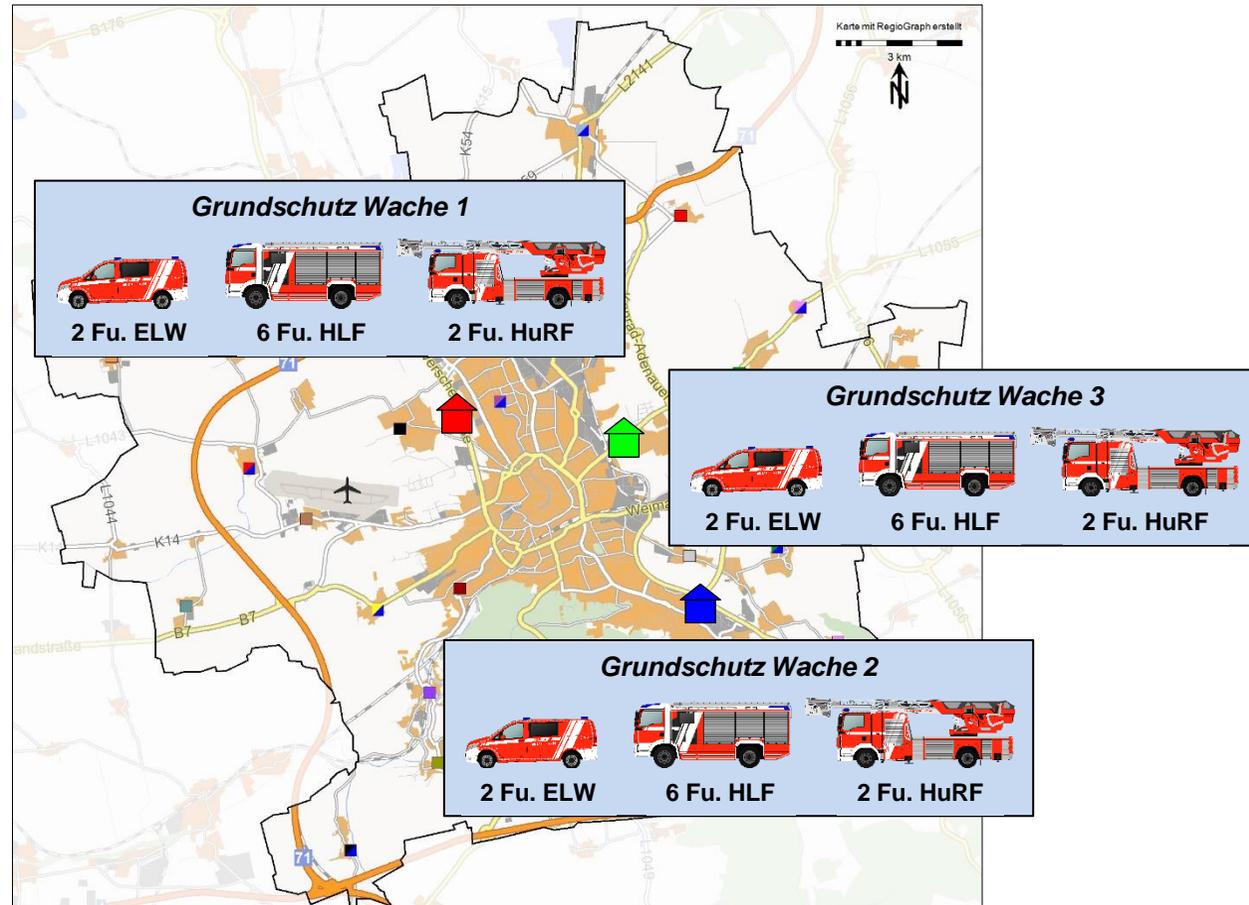
Drei identische Grundsatzkomponenten (Endausbaustufe nach Umsetzung der Wache 3)

Im Endausbauzustand nach Umsetzung der neuen dritten Feuerwache werden drei identische Grundsatzkomponenten auf den Feuerwachen vorgehalten und rund-um-die-Uhr besetzt.

Im Zuge der Umsetzung ist ein Neuzuschnitt der Wachkreise für den Erstzugriff geboten und erforderlich. Durch die strategisch gute Lage der neuen Feuerwache 3 wird der Einsatzstellenschwerpunkt im Innenstadtbereich künftig von dieser in kurzen Eintreffzeiten abgedeckt werden können. Insgesamt erfolgt eine Stärkung der Vorhaltung an Grundsatzkomponenten im Stadtgebiet Erfurts.

Der Mehrbedarf von 10 Funktionen lässt sich durch Optimierungen reduzieren (siehe Darstellung des Gesamtfunktionsbesetzungsplans).

Statt 3er-Angriffstrupps werden künftig konsequent 2er-Angriffstrupps und Szenarienabhängig 4er-Angriffstrupps durch die Besetzungen der HLF gebildet; dadurch kann der HLF-GF die Gruppenführer-Funktion wahrnehmen, was zu einer Optimierung der Führungsstruktur an der Einsatzstelle führt.





Funktionsbesetzungsplan „SOLL gemäß FWBP-Fortschreibung 2020“

Sonderfunktionen und Schwerpunktbildung (Endausbaustufe nach Umsetzung der Wache 3)

- ❑ Feuerwache 1: Schwerpunkt Logistik und Kommunikation
 - 1 Fu. rund-um-die-Uhr Logistiker: bildet weiterhin den Aufgabenbereich Logistik ab und kann bei Bedarf als Einsatzfunktion gemeinsam mit einer Springerfunktion der Leitstelle ein WLF besetzen.
 - 7 Fu. rund-um-die-Uhr als Springerfunktion aus der Leitstelle, die in die Besetzung der Sonderfahrzeuge integriert werden: Rettungsdienstfunktionen, FÜAss ELD, FÜAss ZF1, ELW II und Sonderfahrzeuge (WLF) und TLF
 - *Außerdem ist die Freiwillige Feuerwehr mit in die Logistik-Aufgaben (WLF + AB-Mulde und AB-Wasser) sowie die Besetzung des TLF vom Standort GSZ aus zu integrieren (insbesondere als Rückfallebene). Dadurch ist weniger hauptamtliches Personal zur Besetzung der Sonderfahrzeuge notwendig.*

- ❑ Feuerwache 2: Schwerpunkt THL und Rettung
 - 2 Fu. rund-um-die-Uhr KLAF: aufgrund der Platzproblematik an Wache 1 Verlegung an Wache 2. Gleichzeitig wird dadurch ein Gleichgewicht zwischen den Sonderfunktionen an den Wachen hergestellt.
 - Der GW-EWH, Rüstwagen (Straßenbahn) sowie das WLF mit AB-Rüst werden als Springerfunktionen aus dem Grundschatz besetzt.
 - *Auch hier ist die Freiwillige Feuerwehr in die Besetzung des WLF zu integrieren (insbesondere als Rückfallebene – dadurch weniger hauptamtliches Personal notwendig).*

- ❑ Feuerwache 3: Schwerpunkt Gefahrgut und Atemschutz
 - 2 Fu. GW-Mess
 - 2 Fu. rund-um-die-Uhr zur WLF-Besetzung (mit AB-Gefahrgut als zeitkritischen Abrollbehälter und weiteren AB für den 2. Abmarsch).
 - *Auch hier ist künftig die Freiwillige Feuerwehr in die Besetzung der Sonderaufgaben zu integrieren (insbesondere als Rückfallebene – dadurch weniger hauptamtliches Personal notwendig).*



Funktionsbesetzungsplan „SOLL gemäß FWBP-Fortschreibung 2020“ (Forts.)
Sonderfunktionen und Schwerpunktbildung (Endausbaustufe nach Umsetzung der Wache 3)

⇒ **Die Besetzung der Sonderfunktionen der Feuerwehr Erfurt besteht zukünftig aus**

- **FW 1: 1 Fu. rund-um-die-Uhr** (zzgl. Springerfunktionen aus der Leitstelle; Logistiker, WLF-Besetzung, ELW II, TLF)
- **FW 2: 2 Fu. rund-um-die-Uhr** (KLAF, GW-EWH, RW und WLF mit AB-Rüst)
- **FW 3: 4 Fu. rund-um-die-Uhr** (2 WLF, GW-Mess)



Funktionsbesetzungsplan „SOLL gemäß FWBP-Fortschreibung 2020“

Zusammenfassung „Endausbaustufe nach Umsetzung der Wache 3“

Führungsdienst und Leitstelle		
Führungsdienst (1) Fu. Direktionsdienst 1 Fu. ELW ELD [Besetzung FüAss SpFu Lst.]	Leitstelle 1 Fu. LDF 12 Fu. Disponenten (inkl. 7 Ausrück-Fu.)	
ZWISCHENSUMME = (1) + 14 Fu.		
FW 1 (GSZ)	FW 2 (GAZ)	FW 3 (GAM)
Grundschutz 1 Fu. ELW ZF 1 [Besetzung FüAss SpFu Lst.] 6 Fu. HLF 1 2 Fu. HuRF	Grundschutz 2 Fu. ELW ZF 2 6 Fu. HLF 2 2 Fu. HuRF	Grundschutz 2 Fu. ELW ZF 3 6 Fu. HLF 3 2 Fu. HuRF
ZWISCHENSUMME = 9 Fu.	ZWISCHENSUMME = 10 Fu.	ZWISCHENSUMME = 10 Fu.
Sonderfunktionen (+ 2 Fu. RTW) 1 Fu. Logistiker 0 Fu. WLF AB-ManV, AB-W [SpFu Lst. / FF] 0 Fu. WLF AB-SLM, AB-Mulde [SpFu / vorzugsw. FF] 0 Fu. TLF [SpFu oder vorzugsweise FF] 0 Fu. ELW 2 [SpFu Lst.]	Sonderfunktionen 2 Fu. KLAF 0 Fu. GW-EWH [SpFu Grundschutz] 0 Fu. WLF AB-Rüst [SpFu oder vorzugsweise FF] 0 Fu. RW [SpFu Grundschutz]	Sonderfunktionen 2 Fu. GW-Mess 2 Fu. WLF AB-A/S, AB-Hygiene 0 Fu. WLF AB-GG, AB-W [SpFu oder vorzugsw. FF]
ZWISCHENSUMME = 1 Fu. (+ 2 Fu. RD)	ZWISCHENSUMME = 2 Fu.	ZWISCHENSUMME = 4 Fu.
GESAMTSUMME = (1) + 50 Fu. (+ 2 Fu. RD) {Mehrbedarf im Vergleich zum IST-Zustand: +10 Fu. rund-um-die-Uhr}		

Legende:
 x Funktion rund-um-die-Uhr
 (x) Funktion in Rufbereitschaft



Funktionsbesetzungsplan „SOLL gemäß FWBP-Fortschreibung 2020“

Umsetzungskonzept „Endausbauzustand mit Feuerwache 3“

- ❑ Im Kern sieht der Funktionsbesetzungsplan an allen 3 Wachen eine identische Grundschutzkomponente vor.
- ❑ Darüber hinaus erhält jede Wache eine Sonderaufgabe und es wird dezentral eine Schwerpunktbildung und Spezialisierung implementiert:
 - Feuerwache 1: Logistik und Kommunikation
 - Feuerwache 2: THL und Rettung
 - Feuerwache 3: Gefahrgut und Atemschutz
- ❑ An der Feuerwache 1 ist eine Verzahnung der Antretelfunktionen in der Leitstelle mit Einsatzdienstfunktionen vorgesehen.
- ❑ Zur Gesamtkonzeption der Feuerwehr Erfurt ist eine Weiterentwicklung in der Einbeziehung der Freiwilligen Feuerwehr dringend zu empfehlen. Im Benchmark mit in Größe und Struktur vergleichbaren Städten handelt es sich hierbei um ein gängiges Modell, in dem die Freiwillige Feuerwehr in Sonderaufgaben und in die Besetzung von Sonderfunktionen (insbesondere Logistik und Besetzung Wechselladerfahrzeuge) eingebunden ist. Neben der Steigerung der Motivation im Ehrenamt erhält man hierdurch ebenfalls eine wirtschaftliche Bemessung der Sonderfunktionen. Da die Sonderfunktionen überwiegend vorhaltegeprägt sind, können durch die Besetzung von Sonderfahrzeugen mit Ehrenamtliche Kräfte sonst notwendige Sonderfunktionen bei der Berufsfeuerwehr eingespart werden. Die verstärkte Einbindung aller freiwilligen Feuerwehreinheiten, aber insbesondere der Einheiten an den Standorten der Berufsfeuerwehrwachen, ist daher dringend geboten.
- ❑ Der Umsetzungshorizont für die Planung sowie Realisierung einer neuen Feuerwache 3 und Erhöhung der Funktionsbesetzung um 10 Funktionen und Weiterentwicklung der Freiwilligen Feuerwehr beläuft sich erfahrungsgemäß etwa auf 5-10 Jahre.
- ❑ Der Personalzuwachs erfolgt basierend auf dem Ausbildungsbedarf möglichst linear bzw. in mehreren Stufen. Wenn die Hälfte des Personalzuwachses erfolgt ist, bietet sich eine im Folgenden betrachtete Zwischenstufe an, um bereits in Vorgriff auf die neue dritte Feuerwache den Funktionsbesetzungsplan zu optimieren.



Funktionsbesetzungsplan „SOLL gemäß FWBP-Fortschreibung 2020“

Zwischenstufe „Umsetzung optimierter Funktionsbesetzungsplan mit 3. HLF“

Führungsdienst und Leitstelle		
Führungsdienst		Leitstelle
(1) Fu. Direktionsdienst		1 Fu. LDF
1 Fu. ELW ELD [Besetzung FüAss SpFu Lst.]		12 Fu. Disponenten (inkl. 7 Ausrück-Fu.)
ZWISCHENSUMME = (1) + 14 Fu.		
FW 1 (GSZ)	FW 2 (GAZ)	FW 1 (GSZ)
Grundschutz	Grundschutz	Grundschutz
1 Fu. ELW ZF 1 [Besetzung FüAss SpFu Lst.]	2 Fu. ELW ZF 2	2 Fu. ELW-ZF-3
6 Fu. HLF 1	6 Fu. HLF 2	6 Fu. HLF 3
2 Fu. HuRF	2 Fu. HuRF	2 Fu. HuRF
ZWISCHENSUMME = 9 Fu.	ZWISCHENSUMME = 10 Fu.	ZWISCHENSUMME = 6 Fu.
Sonderfunktionen (+ 2 Fu. RTW)	Sonderfunktionen	Sonderfunktionen
1 Fu. Logistiker	2 Fu. KLAF	2 Fu. GW-Mess
0 Fu. WLF AB-ManV, AB-W [SpFu Lst. / FF]	0 Fu. GW-EWH [SpFu Grundschutz]	2 Fu. WLF AB-A/S, AB-Hygiene
0 Fu. WLF AB-SLM, AB-Mulde [SpFu / vorzugsw. FF]	0 Fu. WLF AB-Rüst [SpFu oder vorzugsweise FF]	0 Fu. WLF AB-GG, AB-W [SpFu oder vorzugsw. FF]
0 Fu. TLF [SpFu oder vorzugsweise FF]	0 Fu. RW [SpFu Grundschutz]	
0 Fu. ELW 2 [SpFu Lst.]		
ZWISCHENSUMME = 1 Fu. (+ 2 Fu. RD)	ZWISCHENSUMME = 2 Fu.	ZWISCHENSUMME = 4 Fu.
GESAMTSUMME = (1) + 46 Fu. (+ 2 Fu. RD) {Mehrbedarf im Vergleich zum IST-Zustand: +6 Fu. rund-um-die-Uhr}		

Legende:
 x Funktion rund-um-die-Uhr
 (x) Funktion in Rufbereitschaft



Kapitel 0: Managementfassung	4
Kapitel 1: Einleitung und Aufgabenstellung	27
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial und Einsatzgeschehen	35
Kapitel 3: Planungsgrundlagen	56
Kapitel 4: Standortstruktur der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr	76
Kapitel 5: Einsatzstruktur und Aufgabenwahrnehmung	128
Kapitel 6: Technik und Fahrzeugausstattung	153
Kapitel 7: Organisation und Personalwirtschaft	172
Kapitel 8: Anlagen	192



Einleitung

Dieses Kapitel beschreibt die aus den Planungsgrundlagen resultierenden Anforderungen an die Technik und Fahrzeugausstattung der Feuerwehr.

Es ist bei einer Fortschreibung des Bedarfsplans gegebenenfalls neu zu diskutieren und zu bewerten (ggf. Änderungen in der Standortstruktur, der Anzahl und Verfügbarkeit der Freiwilligen Kräfte sowie Änderungen im Gefahrenpotenzial und in der Normgebung).

Das Kapitel gliedert sich in folgende Abschnitte:

- 6.1 Analyse der Technik und Fahrzeugausstattung
- 6.2 Technik und Fahrzeugausstattung BF
- 6.3 Technik und Fahrzeugausstattung FF
- 6.4 Maßnahmenübersicht Fahrzeuge



IST-SOLL-Vergleich der Fahrzeugkonzeption

- ❑ Die Fahrzeugausstattung der Feuerwehr Erfurt im IST-Zustand basiert auf detaillierten Planungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr sowie den früheren Bedarfsplanungen. Das Fahrzeugkonzept ist als weitestgehend bedarfsgerecht zu bewerten.
- ❑ Als Aufgabe aus der laufenden Verwaltung wird durch die Feuerwehr Erfurt eine mehrjährige Investitionsplanung fortgeschrieben. Diese bildet die Grundlage für die Erstellung des Investitionshaushaltes.
- ❑ Die SOLL-Konzeption im Rahmen der Bedarfsplanung basiert somit auf den früheren Bedarfsplanungen und insbesondere auf der aktuellen Investitionsplanung der Feuerwehr. (Sie wurde durch die Projektgruppe im Rahmen der Bedarfsplanung überprüft und bestätigt.)
- ❑ Der IST-SOLL-Vergleich der Fahrzeugausstattung ist auf den folgenden Seiten in tabellarischer Form dargestellt.
- ❑ Es handelt sich weit überwiegend um notwendige Ersatzbeschaffungen auf Grundlage der naturgemäß begrenzten Nutzungsdauer der Fahrzeuge.
Veränderungen in der grundsätzlichen Konzeption entstehen durch die Vorhaltung eines zusätzlichen Hubrettungsfahrzeugs und durch die Vereinheitlichung des taktischen Grundkonzepts der Freiwilligen Feuerwehr (Vereinheitlichung der „Erstaurückfahrzeuge“).
- ❑ Es sind, unter anderem resultierend aus Änderungen in der Normung, einige Veränderungen hinsichtlich der Fahrzeugtypen vorgesehen. Diese werden – im Rahmen der altersbedingten Außerdienststellung von Fahrzeugen – jedoch teilweise erst langfristig wirksam.



IST-SOLL-Vergleich der Fahrzeugkonzeption (Forts.)

- Aus der Risikostruktur im Stadtgebiet Erfurt und den abgeleiteten Planungszielen resultieren folgende Grundanforderungen an die Fahrzeugkonzeption:
 - Für den Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr sind im Grundschatz 3x ELW 1, 3x HLF 20 und 3x DLK 23/12 erforderlich.
 - Für den Grundschatz durch die Freiwillige Feuerwehr ist pro Einheit mindestens 1 Löschfahrzeug mit mindestens Staffelbesatzung und Löschwassertank (MLF in kompakter Bauform) erforderlich.
 - Für Fahrzeuge gleichen Typs, insbesondere die HLF 20 bei BF und FF, soll eine Ausstattungsgleichheit hergestellt werden.
 - Für die Grundschatzkomponenten ist auf Grundlage fortlaufender feuerwehrinterner Auswertungen zur Ausfallzeit der Fahrzeuge eine entsprechende Anzahl an Reservefahrzeugen erforderlich.
 - Für den notwendigen Aus- und Fortbildungsbedarf (insbesondere Grundlehrgang) sind Fahrzeuge für die praktischen Übungen erforderlich.
 - Zur Wasserversorgung an Einsatzstellen mit hohem Löschwasserbedarf oder zur Wasserförderung über lange Wegstrecken sind Tanklöschfahrzeuge und Wasserförderkomponenten bedarfsgerecht.
 - Zur Bearbeitung von Hilfeleistungseinsätzen sind Rüstkomponenten erforderlich.
 - Auf Grundlage des Risikopotenzials und der übergreifenden Zuständigkeit der Landeshauptstadt Erfurt als kreisfreie Stadt auch für Großeinsatzlagen ist darüber hinaus diverse Sondertechnik erforderlich. Diese besteht unter anderem aus:
 - ELW 2 zur Koordinierung größerer Einsätze
 - ABC-Komponenten für Einsätze mit Gefahrstoffen
 - Logistikfahrzeugen
 - diversen Abrollbehältern und zugehörigen Wechselladerfahrzeugen



IST-SOLL-Vergleich der Fahrzeugkonzeption (Forts.)

- ❑ Die Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr werden in zwei Modellvarianten, analog zu den Modellen der Standortkonzeption, geplant.
 - Im Modell 1 „*Beibehaltung aller Standorte*“ sind durch die begrenzten baulichen Rahmenbedingungen (Stellplatzgrößen) und die geringe Kräfteanzahl pro Standort der strategischen Fahrzeugkonzeption deutliche Grenzen gesetzt.
 - Nur wenige Einheiten sind in der Lage, im Duplizitätsfall (Nicht-Verfügbarkeit der BF) vollumfänglich das Alltags-Einsatzgeschehen abzuarbeiten (z. B. wenige Einheiten mit HLF 20). Im Einzelfall notwendige Wachbesetzungen beschränken sich auf einen geringen Kreis freiwilliger Einheiten.
 - Bei einigen Einheiten stellt sich aufgrund der personellen Situation (insbesondere tagsüber) bei jedem Einsatz die Frage, ob das Löschfahrzeug oder ein stationiertes Sonderfahrzeug besetzt werden kann.
 - Eine größere Anzahl an Standorten ist ausschließlich mit dem definierten Minimum (MLF in kompakter Bauform) ausgestattet.
 - Somit ergeben sich kaum Änderungen in der Fahrzeugkonzeption.
 - Im Modell 2 „*Diskussionsvorschlag für perspektivische Standortstruktur der FF*“ ist es möglich, durch die geänderte Standortstruktur (bauliche Voraussetzungen, Stellplatzgröße, Kräfteanzahl pro Standort etc.) und die damit bezweckten Ziele eine größere Varianz in der strategischen Fahrzeugkonzeption zu nutzen und damit ein höheres Qualitätsniveau für die Stadt Erfurt zu gewährleisten.
 - Mittels der größeren Personalreserven und der gesammelten Tagesverfügbarkeit können weitere Sonderfahrzeuge bei freiwilligen Einheiten stationiert und zuverlässig besetzt werden und dadurch notwendige vorzuhaltende Sonderfunktionen bei der BF auf das geplante Maß begrenzen.
 - Durch die personell deutlich leistungsfähigeren Standorte ist es möglich, Fahrzeuge mit einsatztaktischem Mehrwert (Gruppen- statt Staffel-Fahrzeuge, Fahrzeuge größerer Bauart) zu beschaffen. Dadurch werden mehr Einheiten auch technisch in die Lage versetzt, das Alltags-Einsatzgeschehen eigenständig abarbeiten zu können.
 - Bei Flächen- und Großschadenslagen bieten die definierten Fahrzeuge einen substantiellen Mehrwert gegenüber dem Modell 1.
 - Zudem sind dadurch mehr Einheiten in der Lage, sich an Wachbesetzungen zu beteiligen.



IST-SOLL-Vergleich der Fahrzeugkonzeption (Forts.)

Anmerkungen und Legende:

In der Spalte „SOLL“ sind Maßnahmen (sowohl konzeptionelle als auch klassische Ersatzbeschaffungen), die kurz- oder mittelfristig, d. h. voraussichtlich im Zeitraum bis zur nächsten Fortschreibung des Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplans (in rund 5 Jahren) notwendig werden, hellblau hinterlegt.

Darstellungen zur Altersverteilung der Fahrzeuge sind den Anlagen zu entnehmen.

Alter der Fahrzeuge:

In der Spalte „Alter“ sind Fahrzeuge farbig hervorgehoben, die gewisse Altersgrenzen erreicht bzw. überschritten haben (Basis Stand 01/2021).

Das tatsächliche Erfordernis zur Außerdienststellung eines Fahrzeuges hängt vom spezifischen technischen Zustand ab.

Kleinfahrzeuge:

hellgelb wenn ≥ 10 Jahre
orange wenn ≥ 15 Jahre



Großfahrzeuge:

hellgelb wenn ≥ 15 Jahre
orange wenn ≥ 20 Jahre

Voraussichtliche Ersatzbeschaffung:

 Für die im SOLL-Konzept blau markierten Fahrzeuge ist voraussichtlich im Zeitraum bis zur nächsten Fortschreibung des Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplans Ersatz zu beschaffen.

Weitere Fahrzeuge:

In der Spalte „Alter“ sind weitere Fahrzeuge farbig in Grau hervorgehoben. Bei diesen Fahrzeugen ist eine pauschale Alterseinteilung nicht möglich (z. B. Anhänger, Abrollbehälter, Boote). 



IST-SOLL-Vergleich der Fahrzeugkonzeption

Feuerwachen der Berufsfeuerwehr

Einheit / Standort	Nr.	IST	Baujahr	Alter [Jahre]	SOLL	Bemerkung
FW 1 GSZ	1	KdoW	2012	9	KdoW	-
	2	KdoW	2013	8	KdoW	-
	3	KdoW	2017	4	KdoW	-
	4	KdoW	2017	4	KdoW	-
	5	ELW 1	2011	10	ELW 1	-
	6	ELW 1	2016	5	ELW 1	-
	7	ELW 2	2016	5	ELW 2	-
	8	FüKw-Th	2001	20	-	zum KatS-Lager
	9	HLF 20	2018	3	HLF 20	-
	10	DLA(K) 23/12	2016	5	DLK 23/12	-
	11	DLK 23/12	2020	1	DLK 23/12	Reserve / Ausbildung 1
	12	TLF 20/40-SL	2006	15	TLF 4000	Besetzung durch SpFu oder vorzugsweise FF
	13	HLF 20/24-2	2009	12	HLF 20	Reserve / Ausbildung 1
	-	-	-	-	LF 16/12	Reserve / Ausbildung 2 (von FF Frienstedt)
	14	GW-Tr/Dekon	2000	21	GW-Tr/Dekon	Landesfahrzeug Katastrophenschutz
	15	WLF	2012	9	WLF	Besetzung durch SpFu oder vorzugsweise FF
	16	WLF	1999	22	-	zur FW 3
	17	WLF/Kran	2013	8	WLF/Kran	-
	18	WLF/Kran	2018	3	-	zur FW 2
	19	KLAF	2012	9	-	zur FW 2
	20	Anh-Tierrettung	2011	10	-	zur FW 2
	21	MZF	2018	3	MZF	-
	22	Logistiker Fahrzeug	2018	3	Logistiker Fahrzeug	-
	23	BS-Erziehung	2011	10	BS-Erziehung	-
	24	MTW	2012	9	MTW	-
	25	MTW	2012	9	-	zur FW 3
	26	PKW	2017	4	PKW	-
	27	PKW	2017	4	PKW	-
	28	PKW	2007	14	PKW	-
	29	PKW	2008	13	PKW	-
	30	PKW	2008	13	PKW	-
31	PKW	2008	13	-	zur FW 3	



IST-SOLL-Vergleich der Fahrzeugkonzeption (Forts.)

Feuerwachen der Berufsfeuerwehr

Einheit / Standort	Nr.	IST	Baujahr	Alter [Jahre]	SOLL	Bemerkung
FW 1 GSZ	32	PKW Kasten	2018	3	PKW Kasten	-
	33	PKW Kasten	2018	3	PKW Kasten	-
	34	PKW Van	2016	5	PKW Van	-
	35	LF 8/6	1997	24	-	-
	36	KLF-Th	1997	24	-	-
	37	MLF	2014	7	-	zur FW 3
	38	TLF 16/25	1998	23	-	-
	39	AB Atemschutz/Strahlenschutz	2020	1	-	zur FW 3
	40	AB Gefahrgut	2020	1	-	zur FW 3
	41	AB Großschaden/Katastrophe	1993	28	AB ManV	-
	42	AB Mulde 1	1973	48	-	zur FW 3
	43	AB Mulde 2	2019	2	AB Mulde 2	wasserdicht (E-Autos)
	44	AB Rüst	2002	19	-	zur FW 2
	45	AB Sonderlösch	1998	23	AB SLM	-
	46	AB Wasser 1	1993	28	AB Wasser 1	-
	47	AB Wasser 2	1993	28	-	zur FW 3
	-	-	-	-	GW-L2	TBE, FF Marbach oder Logistiker



IST-SOLL-Vergleich der Fahrzeugkonzeption (Forts.)

Feuerwachen der Berufsfeuerwehr

Einheit / Standort	Nr.	IST	Baujahr	Alter [Jahre]	SOLL	Bemerkung
FW 2 GAZ	48	ELW 1	2014	7	ELW 1	-
	49	HLF 20	2018	3	HLF 20	-
	50	DLA(K) 23/12	2010	11	DLK 23/12	-
	51	GW-EWH	1999	22	GW-EWH	-
	-	-	-	-	WLF/Kran	von FW 1, SpFu oder vorzugsweise FF
	-	-	-	-	AB Rüst	von FW 1
	-	-	-	-	KLAF	von FW 1
	-	-	-	-	Anh-Tierrettung	von FW 1
	-	-	-	-	WLF-KatS	Landesfahrzeug, vorzugsweise durch FF
	-	-	-	-	AB-Logistik	Landesfahrzeug
	52	GW-Mess	2014	7	-	zur FW 3 / FF
	53	RW 1	2000	21	RW	mit Straßenbahn-Hebeausrüstung
	54	MZF	2018	3	MZF	-
	55	MTW	2012	9	MTW	-
	56	PKW	2018	3	PKW	-
	57	Geräteanh. DB	1990	31	Geräteanh. DB	-
	58	Boottransporter	2003	18	Boottransporter	-
	59	Boottransporter	2000	21	Boottransporter	-
	60	Anhänger RTB 1	2016	5	Anhänger RTB 1	-
	61	Anhänger TBE	2017	4	-	entfällt, Beladung auf GW-L2 FW 1
	62	NA30	2003	18	-	-
	63	NA56	2003	18	-	-
	64	Öl-Separator	2003	18	-	-



IST-SOLL-Vergleich der Fahrzeugkonzeption (Forts.)

Feuerwachen der Berufsfeuerwehr

Einheit / Standort	Nr.	IST	Baujahr	Alter [Jahre]	SOLL	Bemerkung
FW 3 GAM	-	-	-	-	ELW 1	-
	-	-	-	-	HLF 20	-
	-	-	-	-	DLK 23/12	-
	-	-	-	-	GW-Mess	von FW 2
	-	-	-	-	HLF 20	Reserve / Ausbildung 3
	-	-	-	-	TLF 16/25	Reserve FF / Ausbildung 4 (von FF Waltersleben)
	-	-	-	-	WLF	von FW 1
	-	-	-	-	WLF	-
	-	-	-	-	AB Gefahrgut	von FW 1
	-	-	-	-	AB A/S	von FW 1
	-	-	-	-	AB Wasser 2	von FW 1
	-	-	-	-	GW Hygiene	Einsatzstellenhygiene
	-	-	-	-	AB Mulde 1	von FW 1
	-	-	-	-	GW-L1 GG	-
	-	-	-	-	MLK	Bundesfahrzeug
	-	-	-	-	MZF	-
	-	-	-	-	MTW	von FW 1
	-	-	-	-	PKW	von FW 1
	-	-	-	-	MLF	Reserve FF und AuF, vom FF Hochheim
	-	-	-	-	MLF	Reserve FF und AuF, von FW 1
-	-	-	-	MZF	Aus- und Fortbildung	
-	-	-	-	PKW	Aus- und Fortbildung	



IST-SOLL-Vergleich der Fahrzeugkonzeption

Freiwillige Feuerwehr Modell 1 „Beibehaltung aller Standorte“

Einheit / Standort	Aktive [Anz.]	Nr.	IST 2020	Baujahr	Alter [Jahre]	SOLL	Bemerkung
Alach	17	1	LF 10/6	2007	14	MLF	-
		2	MTW	2015	6	MTW	-
Azmannsdorf	18	3	KLF-Th	1998	23	MLF	-
Bindersleben	14	4	LF 10/6	2008	13	MLF	-
Bischleben	31	5	LF 8/6	2001	20	HLF 20	-
		6	TLF 16/25	1999	22	TLF 3000	-
		7	MTW	2006	15	MTW	-
Büßleben	11	8	MLF	2017	4	MLF	-
Dittelstedt	38	9	ELW 1	2014	7	ELW 1	-
		10	LF 20	2014	7	HLF 20	-
		11	LF 20 KatS	2017	4	TLF 4000	TLF von FF Melchendorf, LF zur FF Hochheim
		12	GW-L 1	2014	7	GW-L1	mit Dekon Modul
		13	GW-Dekon-P	1999	22	GW-Dekon-P	-
Frienstedt	23	14	LF 16/12	1999	22	HLF 20	wird vsl. im 2. Q. 2021 in Dienst gestellt, LF zu FW 1
		15	DLK 23/12	2006	15	DLK 23/12	-
Gispersleben	36	16	ELW 1	2012	9	ELW 1	-
		17	HLF 20/24-2	2006	15	HLF 20	-
		18	TLF 3000	2018	3	TLF 3000	-
Hochheim	25	19	ELW 1	2012	9	ELW 1	-
		20	MLF	2014	6	LF 20 KatS	Landesfahrzeug
		21	Anhänger RTB	-	-	Anhänger RTB	-
Ilversgehofen	37	22	LF 10	2013	8	HLF 20	-
		23	GW-Dekon	2013	8	GW-Dekon	-
		-	-	-	-	MTW	-
Kerspleben	32	24	ELW 1	2014	7	ELW 1	-
		25	HLF 10	2021	0	HLF 10	-
		26	TLF 3000	2021	0	TLF 3000	-
		27	SW-KatS	2016	5	SW-KatS	Bundesfahrzeug



IST-SOLL-Vergleich der Fahrzeugkonzeption (Forts.)

Freiwillige Feuerwehr Modell 1 „Beibehaltung aller Standorte“

Einheit / Standort	Aktive [Anz.]	Nr.	IST 2020	Baujahr	Alter [Jahre]	SOLL	Bemerkung
Kühnhausen	35	28	LF 10	2018	3	LF 10	-
		29	MTW	2019	2	MTW	-
		30	Bootstransporter	2000	21	Bootstransporter	-
Marbach	33	31	LF 16/12	2004	17	HLF 20	-
		32	GW-Mess	2013	8	GW-Mess	-
		-	+SoFa FW 1	-	-	+SoFa FW 1	-
Melchendorf	32	33	LF 20	2014	7	HLF 20	-
		34	TLF 4000	2016	5	-	zur FF Dittelstedt
		35	GW-G	2017	4	GW-G	-
		-	-	-	-	TLF 3000	-
		-	+SoFa FW 2	-	-	+SoFa FW 2	-
Mittelhausen	22	36	LF 10/6	2008	13	HLF 10	-
		37	GW-Versorgung	2016	5	GW-Versorgung	-
		38	MTW	2008	13	MTW	-
Molsdorf	17	39	MLF	2014	7	MLF	-
		-	-	-	-	MTW	-
Möbisburg	23	40	LF 8/6	1999	22	LF 10	-
		41	MTW	2007	14	MTW	-
		42	Hochwasser	2000	21	-	-
Rhoda	10	43	KLF-Th	1996	25	MLF	-
Schmira	15	44	MLF	2014	7	MLF	-
Schwerborn	15	45	KLF-Th	1998	23	MLF	-
Stotternheim	19	46	HLF 10	2016	5	HLF 10	-
		47	GW-L 2	2017	4	GW-L 2	Ausrüstung für TBE
Tiefthal	14	48	KLF-Th	1997	24	MLF	-
Töttelstädt	22	49	LF 8/6	2002	19	HLF 10	-
		50	MTW	2012	9	MTW	-
Töttleben	6	51	KLF-Th	1998	23	MLF	-



IST-SOLL-Vergleich der Fahrzeugkonzeption (Forts.)

Freiwillige Feuerwehr Modell 1 „Beibehaltung aller Standorte“

Einheit / Standort	Aktive [Anz.]	Nr.	IST 2020	Baujahr	Alter [Jahre]	SOLL	Bemerkung
Vieselbach	22	52	HLF 20	2016	5	HLF 20	-
		53	DLK 23/12	1999	22	DLK 23/12	-
		54	MTW	2019	2	MTW	-
		55	MGV	2017	4	MGV	Großventilator auf Anhänger mit Lichtmast
Waltersleben	26	56	TLF 16/25	2000	21	HLF 20	wird vsl. im 2. Q. 2021 in Dienst gestellt, TLF zu FW 3
		-	-	-	-	GW-L2	-
		57	MTW	2012	9	MTW	-
		58	TBE	2017	4	-	entfällt, Beladung auf GW-L2
Fahrzeugdepot KatS Meuselwitzer Straße	-	59	KdoW	2011	10	KdoW	-
		60	ELW 1	2016	5	ELW 1	-
		-	-	-	-	FüKw-Th	von FW 1
		61	MTW	2014	7	MTW	-
		62	MTW	2018	3	MTW	-
		63	Feldküche	1996	25	Feldküche	-
64	+9 weitere Sanitätsfahrzeuge	-	-	+9 San-KFZ	-		
FF FW 3	?	-	-	-	-	HLF 20	-
		-	-	-	-	ABC-ErkKW	Bundesfahrzeug
		-	-	-	-	MTW	-
		-	-	-	-	+SoFa FW 3	-



SOLL Fahrzeugkonzeption

Freiwillige Feuerwehr Modell 2 „Diskussionsvorschlag für perspektivische Standortstruktur der FF“

Einheit / Standort	Aktive [Anz.]	SOLL	Bemerkung
Alach + Bindersleben	17 + 14	HLF 10	-
		-	-
		MTW	-
FF FW 3	?	HLF 20	-
		ABC-ErkKW	Bundesfahrzeug
		MTW	-
		+ SoFa FW 3	-
Bischleben + Möbisburg	31 + 23	HLF 20	-
		GW-L2	mit Schlauchmaterial
		TLF 3000	-
		MTW	-
		Hochwasser	-
Melchendorf + Rhoda	32 + 10	MTW	-
		HLF 20	-
		GW-G	-
		TLF 3000	-
		+ SoFa FW 2	-
Dittelstedt + Büßleben	38 + 11	ELW 1	-
		HLF 20	-
		TLF 4000	von FF Melchendorf
		GW-L 1	mit Dekon-Modul
		GW-Dekon-P	-
Frienstedt	23	HLF 20	wird vsl. im 2. Q. 2021 in Dienst gestellt
		DLK 23/12	-
Gispersleben	36	ELW 1	-
		HLF 20	-
		TLF 3000	-
Hochheim + Schmira	25 + 15	ELW 1	-
		LF 20 KatS	Landesfahrzeug, von FF Dittelstedt
		Anhänger RTB	-
		MTW	Zugfahrzeug Boot



SOLL Fahrzeugkonzeption (Forts.)

Freiwillige Feuerwehr Modell 2 „Diskussionsvorschlag für perspektivische Standortstruktur der FF“

Einheit / Standort	Aktive [Anz.]	SOLL	Bemerkung
Ilversgehofen	37	HLF 20	-
		GW-Dekon	-
		MTW	-
Marbach	33	HLF 20	-
		GW-Mess	-
		+ SoFa FW 1	-
Kerspleben + Tötteleben	32 + 6	ELW 1	-
		HLF 10	-
		TLF 3000	-
		SW-KatS	-
Kühnhäuser + Tiefthal	35 + 14	LF 10	-
		MTW	Zugfahrzeug Boot
		Boottransporter	-
Mittelhausen	22	HLF 10	-
		GW-Versorgung	-
		MTW	Ergänzungseinheit GW-Versorgung
Molsdorf	17	MLF	-
		MTW	-
Schwerborn + Stotternheim	15 + 19	MTW	-
		HLF 10	-
		GW-L 2	Ausrüstung für TBE
Töttestädt	22	HLF 10	-
		MTW	-
Vieselbach + Azmannsdorf	22 + 18	HLF 20	-
		DLK 23/12	-
		MTW	-
		MGV	-
		GW-L2	-



SOLL Fahrzeugkonzeption (Forts.)

Freiwillige Feuerwehr Modell 2 „Diskussionsvorschlag für perspektivische Standortstruktur der FF“

Einheit / Standort	Aktive [Anz.]	SOLL	Bemerkung
Waltersleben	26	HLF 20	wird vsl. im 2. Q. 2021 in Dienst gestellt
		GW-L2	Ausrüstung für TBE
		MTW	-
Fahrzeugdepot KatS Meuselwitzer Straße	-	KdoW	-
		ELW 1	-
		FüKw-Th	von FW 1
		MTW	-
		MTW	-
		Feldküche	-
		+9 San-KFZ	-



Maßnahmen im Bereich der Fahrzeuge

- ❑ Folgende Maßnahmen mit monetären Auswirkungen (Ersatz- und Neubeschaffungen, keine Umsetzungen von Fahrzeugen zwischen Standorten) sind im Bereich der Fahrzeuge umzusetzen (Basis: 5 Jahre Laufzeit des Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplans; Die Auflistung definiert keine Reihenfolge. Eine Bewertung anhand des aktuellen technischen Zustandes sollte vor jeder Beschaffung durchgeführt werden. Unterschiede zwischen den verschiedenen Standortmodellen werden vor allem erst im Zeitraum nach den 5 Jahren Laufzeit des Bedarfsplans wirksam):

Maßnahme	
Standort FW 1 (GSZ)	Beschaffung von 3 PKW
	Beschaffung GW-L2
Standort FW 2 (GAZ)	Beschaffung GW-EWH
	Beschaffung RW
Standort FW 3 (GAM)	Beschaffung ELW 1
	Beschaffung von 2 HLF 20
	Beschaffung DLK 23/12
	Beschaffung von 2 WLF
	Beschaffung GW-Hygiene
	Beschaffung von 2 MZF
	Beschaffung von 2 PKW



Maßnahmen im Bereich der Fahrzeuge (Forts.)

Maßnahme	
Standort FW 3 FF	Beschaffung HLF 20
	Beschaffung MTW
Standort Bischleben + Möbisburg	Beschaffung HLF 20
	Beschaffung GW-L2
	Beschaffung TLF 3000
	Beschaffung MTW
Standort Melchendorf + Rhoda	Beschaffung HLF 20
	Beschaffung TLF 3000
Standort Frienstedt	Beschaffung HLF 20 (wird vsl. im 2. Quartal 2021 in Dienst gestellt)
Standort Hochheim + Schmira	Beschaffung MTW
Standort Ilversgehofen	Beschaffung MTW
Standort Marbach	Beschaffung HLF 20
Standort Molsdorf	Beschaffung MTW
Standort Schwerborn + Stotternheim	Beschaffung MTW



Maßnahmen im Bereich der Fahrzeuge (Forts.)

Maßnahme	
Standort Töttelstädt	Beschaffung HLF 10
Standort Vieselbach + Azmannsdorf	Beschaffung DLK 23/12
	Beschaffung GW-L2
Standort Waltersleben	Beschaffung HLF 20
	Beschaffung GW-L2



Kapitel 0: Managementfassung	4
Kapitel 1: Einleitung und Aufgabenstellung	27
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial und Einsatzgeschehen	35
Kapitel 3: Planungsgrundlagen	56
Kapitel 4: Standortstruktur der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr	76
Kapitel 5: Einsatzstruktur und Aufgabenwahrnehmung	128
Kapitel 6: Technik und Fahrzeugausstattung	153
Kapitel 7: Organisation und Personalwirtschaft	172
Kapitel 8: Anlagen	192



Einleitung

Dieses Kapitel beschreibt zunächst die Organisation der Feuerwehr Erfurt im IST-Zustand.

Mittels Methoden der Organisationsuntersuchung wird diese kritisch analysiert und Handlungsempfehlungen werden abgeleitet.

Auch werden die personalwirtschaftlichen Parameter zur Darstellung einer hinreichenden Stellenanzahl betrachtet.

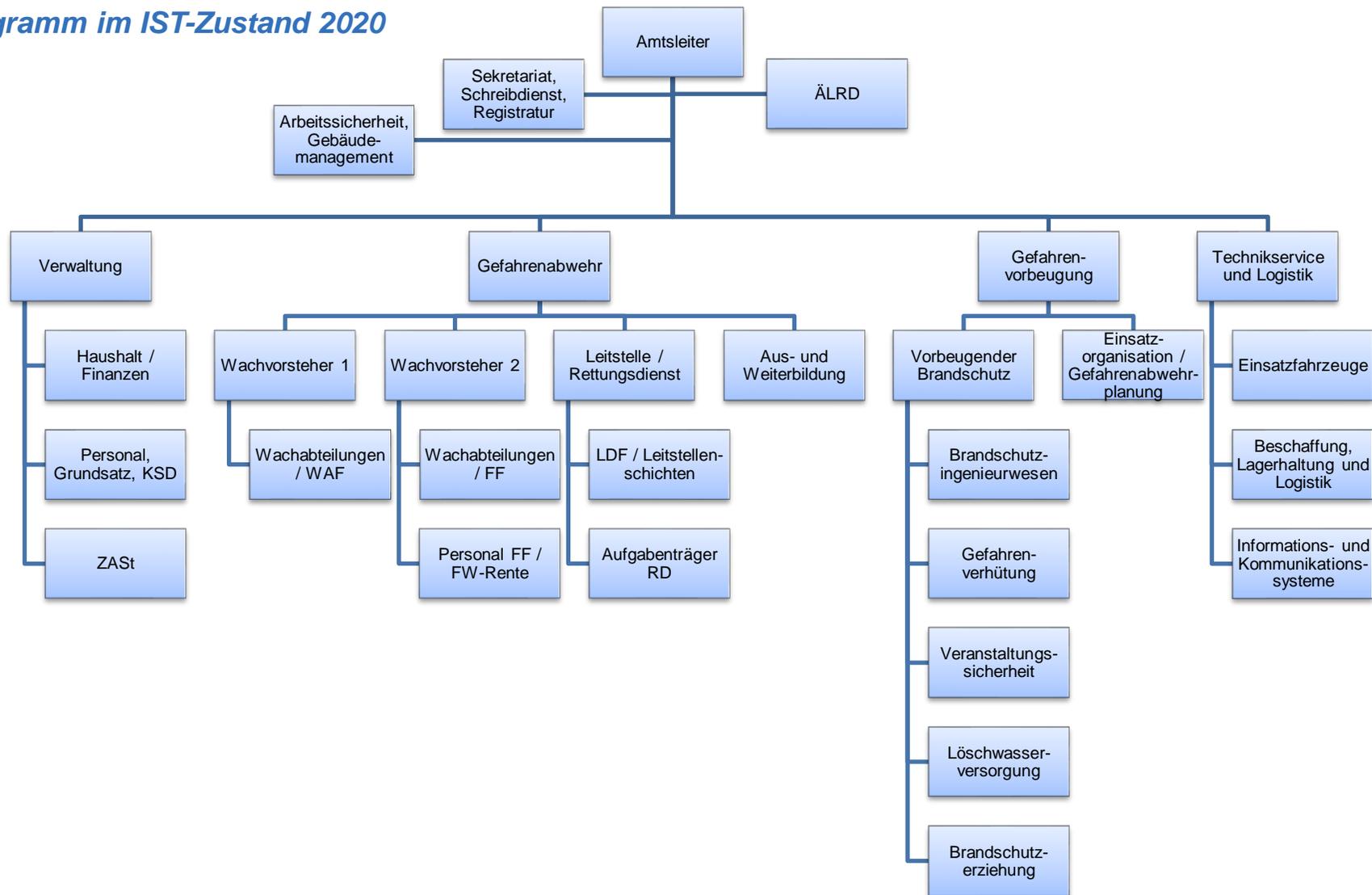
Das Kapitel gliedert sich in folgende Abschnitte:

- 7.1 Darstellung und Analyse des IST-Zustandes
- 7.2 Aufbauorganisation
- 7.3 Organisation und Personalbedarf Führungsdienste
- 7.4 Organisation und Personalbedarf Wachabteilungen
- 7.5 Zusammenfassung und IST-SOLL-Vergleich



Aufbauorganisation der Feuerwehr Erfurt

Organigramm im IST-Zustand 2020





Stellenplan im IST-Zustand 2020

Organisationseinheit / Bereich	Personalausstattung [VZÄ]												
	Tagesdienst				Zwischen-Summe Tagesdienst	Wachabteilungen			Zwischen-Summe Wachabteilungen	Auszubildene		Zwischen-Summe Auszubildene	Gesamtsumme
	hD	gD	mD	nicht Fw-techn.		gD	mD	Beschäftigte		gD	mD		
Amtsleitung	1	-	-	5,8	6,8	-	-	-	0	-	-	0	6,8
Abteilung Verwaltung	-	-	-	11	11	-	-	-	0	-	-	0	11
Abteilung Gefahrenabwehr	1	8	3	1	13	13	189	-	202	5	24	29	244
Abteilung Gefahrenvorbeugung *	1	13	5	1	20	-	-	-	0	-	-	0	20
Abteilung Technikerservice und Logistik	-	6	6	9	21	-	-	-	0	-	-	0	21
GESAMT Stellenplan (Stand 01.07.2020)	3	27	14	27,8	71,8	13	189	0	202	5	24	29	302,8
Nicht besetzt (Stand 01.07.2020)	-	-3	-1	-1	-5	-2	-27	-	-29	-3	-8	-11	-45
GESAMT tatsächlich besetzt (Stand 01.07.2020)	3	24	13	26,8	66,8	11	162	0	173	2	16	18	257,8

*) Im SG Einsatzorganisation/ Gefahrenabwehrplanung 5 Stellen gD TG im Stellenplan 2020 enthalten, aber 1 weitere Stelle bereits in Umsetzung



Stellenplan im IST-Zustand 2020 (Detailansicht)

Organisationseinheit / Bereich	Personalausstattung [VZÄ]												Gesamtsumme
	Tagesdienst				Zwischen-Summe Tagesdienst	Wachabteilungen			Zwischen-Summe Wachabteilungen	Auszubildene		Zwischen-Summe Auszubildene	
	hD	gD	mD	nicht Fw-techn.		gD	mD	Beschäftigte		gD	mD		
Amtsleitung	1	-	-	5,8	6,8	-	-	-	0	-	-	0	6,8
Amtsleitung	1	-	-	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ärztliche Leiter Rettungsdienst	-	-	-	0,8	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Abteilung Verwaltung	-	-	-	11	11	-	-	-	0	-	-	0	11
Abteilungsleitung Verwaltung	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-
SB Haushalt / Finanzen	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-
SB Personal, Grundsatz, KSD	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
ZASt	-	-	-	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Abteilung Gefahrenabwehr	1	8	3	1	13	13	189	-	202	5	24	29	244
Abteilungsleitung Gefahrenabwehr	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wachvorsteher 1	-	2	-	-	-	5	84	-	-	-	-	-	-
Wachvorsteher 2	-	1	1	-	-	3	48	-	-	-	-	-	-
SG Leitstelle / RD	-	2	1	-	-	5	57	-	-	-	-	-	-
Auszubildene	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	24	-	-
SG Aus- und Fortbildung	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
⋮													



Stellenplan im IST-Zustand 2020 (Detailansicht) (Forts.)

Organisationseinheit / Bereich	Personalausstattung [VZÄ]												
	Tagesdienst				Zwischen-Summe Tagesdienst	Wachabteilungen			Zwischen-Summe Wachabteilungen	Auszubildene		Zwischen-Summe Auszubildene	Gesamtsumme
	hD	gD	mD	nicht Fw-techn.		gD	mD	Beschäftigte		gD	mD		
⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	
Abteilung Gefahrenvorbeugung *	1	13	5	1	20	-	-	-	0	-	-	0	20
Abteilungsleitung Gefahrenvorbeugung	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
SG Vorbegugender Brandschutz	-	8	3	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
SG Einsatzorg./Gefahrenabwehrplanung	-	5	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Abteilung Technikerservice und Logistik	-	6	6	9	21	-	-	-	0	-	-	0	21
Abteilungsleitung Technikerservice und Logistik	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
SG Einsatzfahrzeuge	-	1	1	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-
SG Beschaffung, Lagerhaltung, Logistik	-	1	3	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-
SG Informations- und Kommunikationssysteme	-	3	2	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-

*) Im SG Einsatzorganisation/ Gefahrenabwehrplanung 5 Stellen gD TG im Stellenplan 2020 enthalten, aber 1 weitere Stelle bereits in Umsetzung



Ermittlung Personalbedarf Einsatzdienst

Auswertung der Abwesenheiten

Es wurden die mittleren Abwesenheitswochen pro Mitarbeiter ermittelt. Abwesenheitswochen entstehen planmäßig unter anderem durch

- Urlaub
- Wochenfeiertage
- Aus- und Fortbildung
- Abordnungen und Sonstiges

sowie unplanmäßig durch Krankheit.

Die Tabelle zeigt die anhand der Dienstplandokumentation der Kalenderjahre 2016 bis 2018 ermittelten mittleren Abwesenheitswochen der Mitarbeiter der Wachabteilungen.

Gerade bei durch Krankheit verursachten Abwesenheiten lässt sich eine deutliche Zunahme über die Jahre erkennen.

Einzelwerte Auswertung der Dienstplanmerkmale [Wochen]		Berücksichtigung für NJLZ	Bemerkung
1,71	Lehrgang	✓	-
1,46	Freizeitausgleich	-	-
0,20	Arbeitszeitverkürzung	(✓)	planerische Berücksichtigung
0,09	Dienstreise	✓	-
0,03	Elternzeit	(✓)	planerische Berücksichtigung
3,91	Krankheit	✓	-
0,00	Kur	(✓)	planerische Berücksichtigung
6,03	Urlaub	(✓)	planerische Berücksichtigung
0,02	Sonderurlaub	✓	-
0,56	Tagesdienst	✓	-
0,08	Dienst-/Arbeitsbefreiung	✓	-

Legende	
✓	Berücksichtigung für Personalfaktor
(✓)	Berücksichtigung planerischer Werte
-	keine Berücksichtigung für Personalfaktor



Ermittlung Personalbedarf Einsatzdienst (Forts.)

Ermittlung der mittleren Nettojahresleistungszeit pro Mitarbeiter

Zur Ermittlung des Personalbedarfs der Wachabteilungen, der aus der Funktionsbesetzung resultiert, wurden die personalwirtschaftlichen Parameter analysiert.

Die zuvor entsprechend markierten Abwesenheiten wurden für die Berechnung der Nettojahresleistungszeit bzw. des Personalfaktors herangezogen (Wochenarbeitszeit von 48 Stunden).

Die Abwesenheiten wurden um planerische Werte, welche nicht ausgewertet werden konnten, ergänzt bzw. durch diese ersetzt (vgl. dazu „Erholungsurlaub“ oder „Feiertagsausgleich“).

Die Abwesenheitswerte unterliegen Schwankungen über die Jahre und sind durch verschiedene Randbedingungen beeinflusst. Deshalb ist eine regelmäßige Auswertung der Abwesenheiten erforderlich, um Personalmehr- und -minderbedarfe zu ermitteln.

Insgesamt ergibt sich für die Mitarbeiter im Einsatzdienst der Feuerwehr eine Anwesenheit von rund 36,23 Wochen pro Jahr.

	Ausfallart	Abwesenheiten [Wochen]	Grundlage / Bemerkung
"gesetzliche Variablen"	Erholungsurlaub	6,00	planerischer Wert gem. ThürUrlVO
	Feiertagsausgleich	1,50	planerischer Wert (inkl. 24./31.12)
	Arbeitszeitsverkürzung	0,20	planerischer Wert gem. ThürAzVO
	Zwischensumme	7,70	-
"laufendes Controlling / Mittelwertbetrachtung"	Krankheit	3,91	Mittelwert 2016 - 2018
	Elternzeit / Kur	0,40	planerischer Wert (Steigerung erwartet)
	Sonderurlaub	0,02	Mittelwert 2016 - 2018
	Dienst-/Arbeitsbefreiung	0,08	Mittelwert 2016 - 2018
	Zwischensumme	4,41	-
"organisatorische Variablen"	Dienstreise	0,09	Mittelwert 2016 - 2018
	Lehrgang	1,71	Mittelwert 2016 - 2018
	Tagesdienst	2,00	planerischer Wert
	Zwischensumme	3,80	-
	Resultierende Anwesenheitswochen	36,23	
	Nettojahrenleistungszeit bei WAZ 48 [h]	1.739	
	Personalfaktor bei WAZ 48 h	5,04	

Auf Basis der Abwesenheiten aller Mitarbeiter der Wachabteilungen erfolgt die Berechnung der Nettojahresleistungszeit eines Mitarbeiters.

Eine regelmäßige Auswertung der Abwesenheiten (der letzten 3 Jahre) mit den hier dargestellten Ausfallarten ist zu empfehlen.



Ermittlung Personalbedarf Einsatzdienst (mD) (Forts.)

Funktionsbesetzungsplan im IST-Zustand

Funktionsbesetzung	rund-um-die Uhr (365 Tage / 24 Stunden)				
	WAZ	# Funktionen	Tage [d] (pro Jahr)	Stunden [h] (pro Tag)	Summe [h] (pro Jahr)
Leitstelle	48	10	365	24	87.600
FW 1 (GSZ)	48	17	365	24	148.920
FW 2 (GAZ)	48	11	365	24	96.360
-	-	-	-	-	-
Summe	-	38	-	-	332.880

Ermittlung der Gesamt-Jahresfunktionsstunden	
Jahresfunktionsstunden aus Funktionsbesetzung [Stunden pro Jahr]	332.880
Integrationsdienst durch Mitarbeiter TD	0
Gesamt-Jahresfunktionsstunden [Stunden pro Jahr]	332.880

Personalwirtschaftliche Parameter	
Anwesenheitswochen	36,23
Wochenarbeitszeit [Stunden]	48
Nettojahresleistungszeit [Stunden]	1.739

Personalbedarf GESAMT (rechnerisch) [VZÄ]	191,4
Personalbedarf GESAMT (gerundet) [VZÄ]	192,0

In der nebenstehenden Tabelle ist die Ermittlung des Personalbedarfs für den mD der Wachabteilungen auf der Basis des IST-Funktionsbesetzungsplans (inkl. 2 RD-Funktionen) bei einer Wochenarbeitszeit von 48 Stunden dargestellt (d. h. die Funktion DD, ELD, ZF und LDF sind hier nicht berücksichtigt).

Laut Stellenbeschreibungen vieler Tagesdienstmitarbeiter im mD versehen diese eigentlich 20 % ihrer Arbeitszeit ebenfalls im Einsatzdienst. Dies wird aufgrund hoher Arbeitsbelastungen (wg. offener Stellen) aktuell nur im Notfall (Unterbesetzung Wachabteilung etc.) umgesetzt und ist an dieser Stelle daher planerisch nicht berücksichtigt.

Für Sonderstunden (z. B. Einsätze über Wachwechsel hinaus) werden die anfallenden Stunden über Mehrarbeit vergütet.

Zur Besetzung aller Positionen laut Funktionsbesetzungsplan im IST-Zustand sind **192 VZÄ mD** erforderlich.

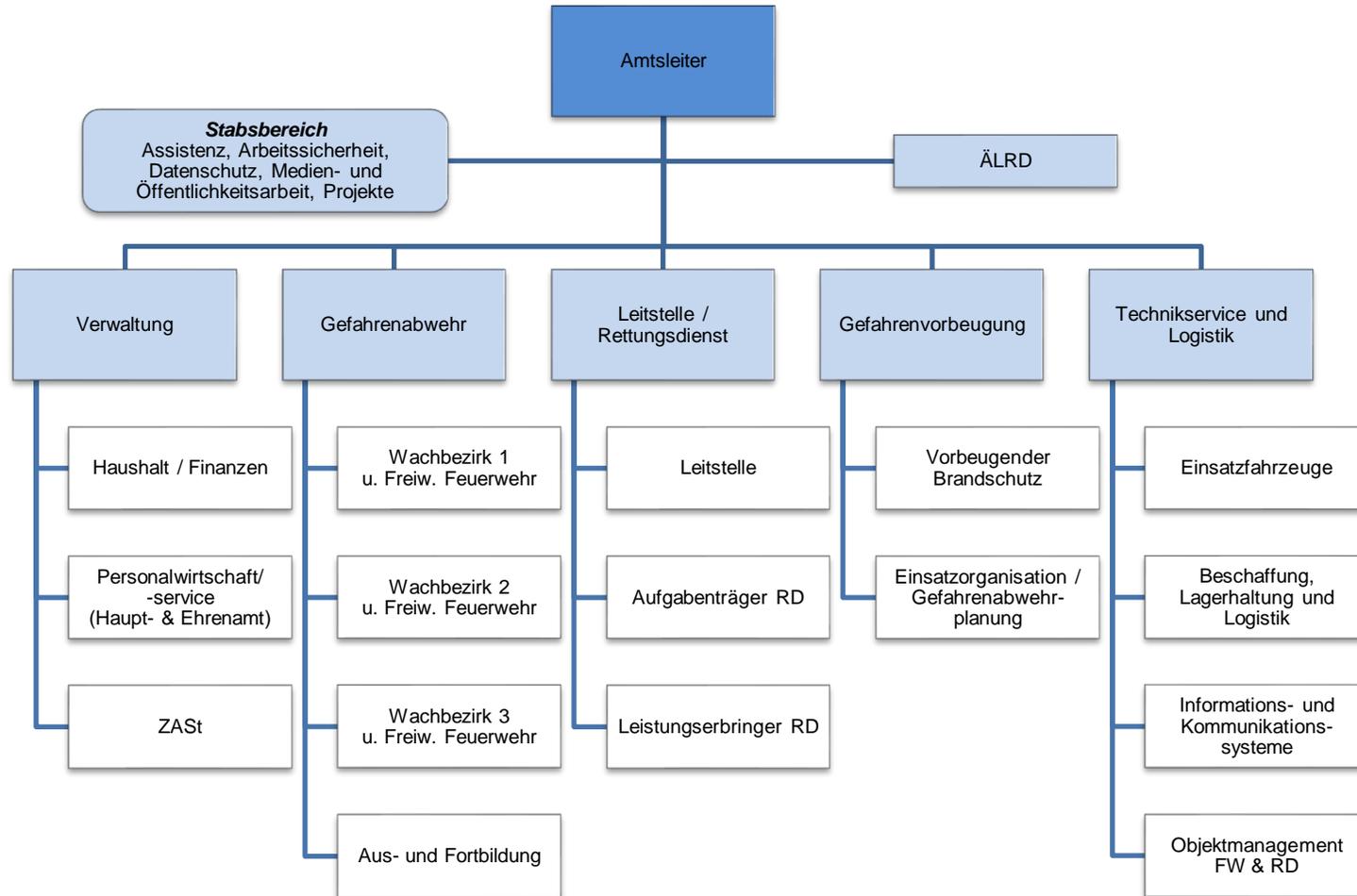
Gegenüber dem **Stellenplan 2020** (ohne Auszubildene **189 VZÄ mD**) ergibt sich ein **Mehrbedarf** von **3 VZÄ mD**.

Aber tatsächlich sind aktuell nur 162 VZÄ mD besetzt, daher ergibt sich ein effektives Delta von 30 VZÄ mD, die für die planmäßige Besetzung der Funktionen fehlen.

Anmerkung: Betrachtung ohne die im Laufe des Jahres 2020 zusätzlich genehmigten 10 Stellen in der Leitstelle (aufgrund des Aufgabenzuwachses).



Perspektivische Weiterentwicklung der Aufbauorganisation



Wir empfehlen eine perspektivische Weiterentwicklung der Aufbauorganisation.



Perspektivische Weiterentwicklung der Aufbauorganisation (Forts.)

OE „Verwaltung“

Ziel dieser OE ist die Bündelung der Verwaltungstätigkeiten der Feuerwehr aus allen Organisationseinheiten.

Dazu ist die Einrichtung einer zentralen Organisationseinheit für die Personalwirtschaft und den Personalservice sowohl für das Hauptamt als auch für alle ehrenamtlichen Kräfte erforderlich. Die OE soll insbesondere als zentrale Schnittstelle zum Personal- und Organisationsamt agieren.

OE „Gefahrenabwehr“

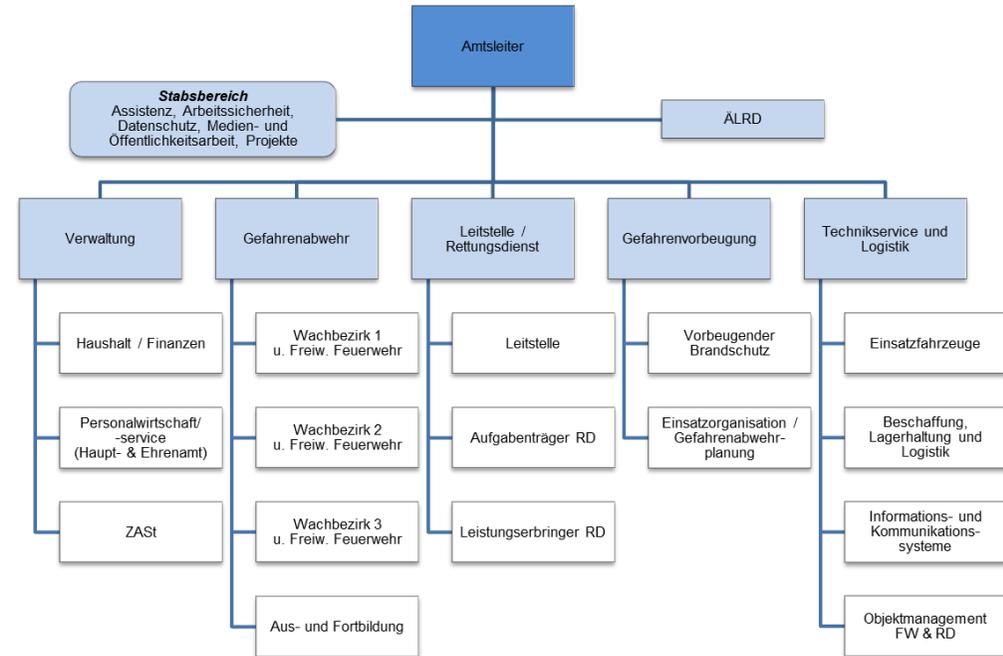
Die Bildung von drei Wachbezirken unter Anbindung der jeweils zuständigen Feuerwache und den Freiwilligen Feuerwehren folgt aus der Standortstruktur.

Darüber hinaus ist eine Untereinheit „Aus- und Fortbildung“ zur zentralen Steuerung der Aus- und Fortbildung in der Feuerwehr Erfurt vorzusehen.

OE „Leitstelle / Rettungsdienst“

Durch die kommenden Aufgabenzuwächse durch den Neuzuschnitt der Leitstellenbereiche in Thüringen ist perspektivisch eine eigene Abteilung angezeigt.

Des Weiteren sind hier ebenfalls die Trägeraufgaben des Rettungsdienstes sowie die Aufgaben der eigenen Leistungserbringung im Rettungsdienst durch die Feuerwehr Erfurt angesiedelt.





Perspektivische Weiterentwicklung der Aufbauorganisation (Forts.)

OE „Gefahrenvorbeugung“

Die Weiterführung der erst kürzlich geschaffenen neuen Struktur aus Vorbeugender Brandschutz und Einsatzorganisation/ Gefahrenabwehrplanung ist folgerichtig.

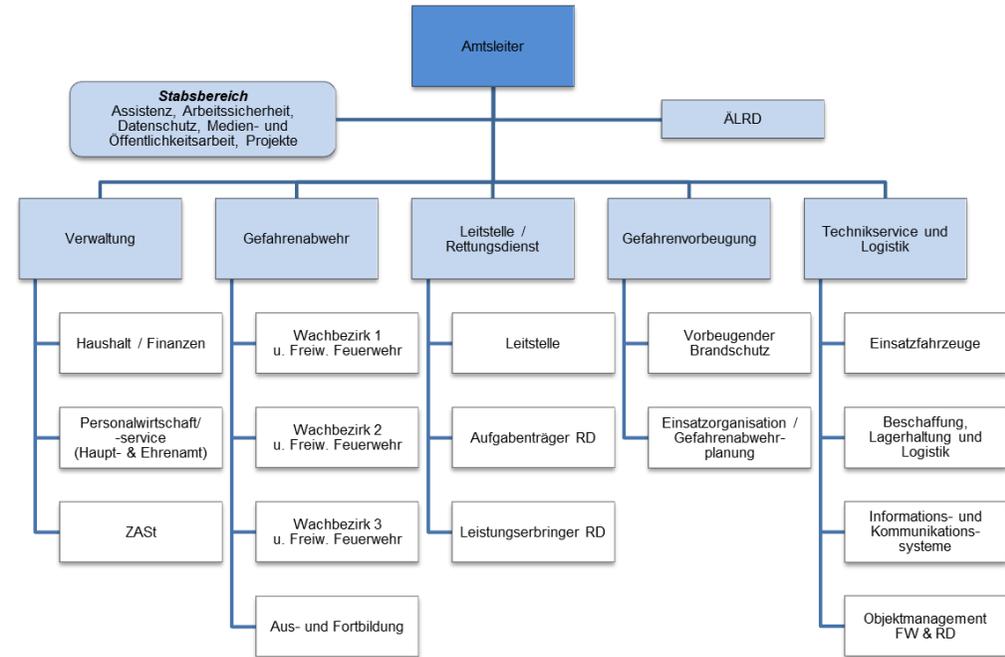
OE „Technikservice und Logistik“

Für die Bündelung aller technischen Aufgaben ist eine eigene Organisationseinheit angemessen und richtig.

Daher wird die Abbildung des Immobilienmanagements, der zentralen Beschaffung sowie der Verwaltung und Steuerung aller Einsatzmittel in einer OE angestrebt.

„Stabsbereich“ der Amtsleitung

Die bisher im Stabsbereich angesiedelten Aufgaben sollen weitergeführt sowie um das Thema „Medien- und Öffentlichkeitsarbeit“ ergänzt werden.





Organisation der Führungsdienste

Im **IST-Zustand** werden folgende Führungsdienste besetzt:

- 1 Funktion Direktionsdienst (DD) im Tagesdienst/Rufbereitschaft durch den Amtsleiter und die Abteilungsleiter
- 1 Funktion Einsatzleitdienst (ELD) besetzt durch SGL und SB im Mischdienst
- 2 Funktionen Zugführer (ZF), an jeder Wache einer besetzt; der ZF auf Wache 1 wird immer durch gD besetzt. An Wache 2 klappt dies nicht immer; in Summe sind 8 VZÄ gD in der Wachabteilung gemäß Stellenplan vorhanden, aber jeder macht nur in seiner WA Dienst, d. h. 1 Wachabteilung ist planmäßig bereits mit 1 gD weniger ausgestattet.

zukünftige **SOLL-Besetzung** (im Endausbauzustand):

- 1 Funktion Direktionsdienst (DD) (Tagesdienst/Rufbereitschaft)
- 1 Funktion Einsatzleitdienst (ELD) (rund-um-die-Uhr ab Wache)
- 3 Funktionen Zugführer (ZF) (rund-um-die-Uhr ab Wache, werden aus der Wachabteilung besetzt, siehe Abschnitt „Organisation der Wachabteilungen“)

Besetzung des Direktionsdienstes

Die Besetzung erfolgt Montag bis Freitag (ohne Feiertage) tagsüber ab Wache, in der übrigen Zeit aus der Rufbereitschaft.

Resultierender **Personalbedarf: 6 VZÄ hD / gD Tagesdienst**

[bestehend aus Amtsleitung, 4 Abteilungsleiter Fw-technischer Dienst, weitere gD Stelle nach fachlicher Eignung]



Organisation der Führungsdienste (Forts.)

Besetzung des Einsatzleitdienstes (ELD)

Die Besetzung erfolgt rund-um-die-Uhr ab Wache, d. h. es sind 8.760 Stunden pro Jahr zu besetzen (1 Funktion rund-um-die-Uhr).

Mitarbeiter aus dem gehobenen Dienst (Sachgebietsleiter und Sachbearbeiter) besetzen diese Funktion im Mischdienst mit einem „25 %-Einsatzdienst-Anteil“ gemäß Stellenbeschreibung (37 AnWo x 48 h WAZ x 1/4 Einsatzdienstanteil → rd. 18 Schichten p. a. pro Mitarbeiter)

Resultierender **Personalbedarf: 20 VZÄ gD Mischdienst** (einsatzdiensttauglich!)

IST-SOLL-Vergleich

- gemäß **IST-Stellenplan 30 VZÄ gD und hD** im Tagesdienst resp. Mischdienst
- gemäß **SOLL-Berechnung 26 VZÄ** einsatzdiensttauglich erforderlich
- Personalausstattung** im IST-Zustand somit **auskömmlich** (wenn 3 offene Stellen im gD besetzt wären)
(bis zu 4 Mitarbeiter „einsatzdienstuntauglich“ möglich; Aufwand im Bereich Stabsarbeit / TEL mit „Überhang“ abbildbar)

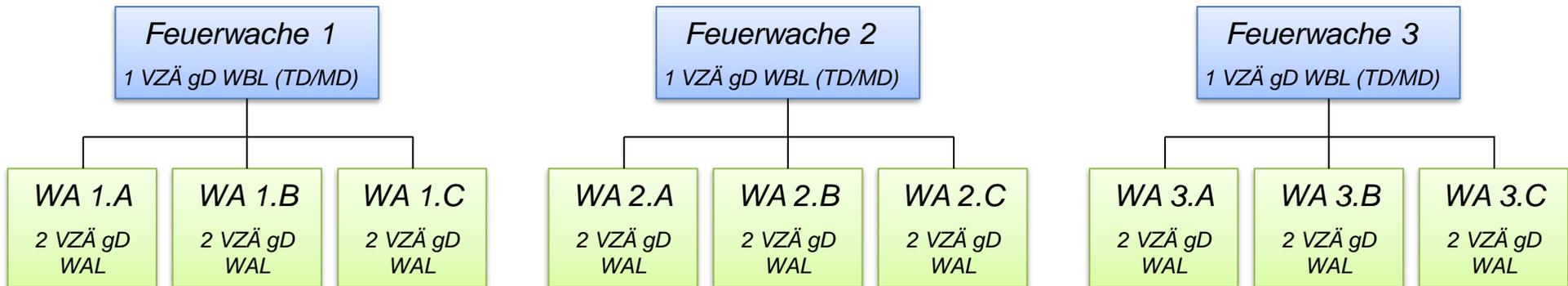


Organisation der Wachabteilungen

Zielsetzung

Mit der Re-Organisation der Wachabteilungen werden drei Ziele verfolgt: (i) eine klare und eindeutige Führungsstruktur sowohl für den Einsatzdienst als auch den Innendienst; (ii) Schaffung verbesserter Möglichkeiten zur Spezialisierung; (iii) perspektivisch: Bindung der Mitarbeiter an die drei Feuerwachen, um ebenfalls eine weitere Spezialisierung zu fördern (erfordert aber auskömmliche Personalausstattung und klare Prozesse zum Personalausgleich zwischen den Feuerwachen und Wachabteilungen).

Endausbau (Voraussetzung: Personalausstattung passend zur Funktionsbesetzung)



18 VZÄ gD Wachabteilungsleiter (WAL) besetzen die Führungsfunktionen ZF-Dienst auf Feuerwache 1, Feuerwache 2 und Feuerwache 3. „Spitz gerechnet“ sind rd. 15 VZÄ erforderlich (3 Funktionen rund-um-die-Uhr, rd. 5 VZÄ pro Funktion). Der Überhang von 3 VZÄ wird genutzt, um Defizite in der „rückwärtigen Organisation“ zu beheben. Die Wachabteilungsleiter haben rd. 80 % Einsatzdienst-Anteil (61 Schichten pro Wachabteilungsleiter), die übrige Arbeitszeit wird im Tagesdienst geleistet (insbesondere zur Stärkung der Aus- und Fortbildung). Im IST-Zustand sind gemäß Stellenplan 8 VZÄ gD Wachabteilungsleiter vorgesehen, somit besteht ein **Mehrbedarf von 10 VZÄ gD (aufgrund der zusätzlichen Führungsfunktion „ZF-Dienst Wache 3“ und konsequenter Führungsstruktur gD im Einsatzdienst und Innendienst)**.

Anmerkung: In einer Zwischenstufe (solange die neue Feuerwache 3 noch nicht umgesetzt ist, die Personalausstattung aber bereits für die Zwischenstufe (siehe Funktionsbesetzungsplan) auskömmlich ist) lässt sich die Organisation und Funktionsbesetzung bereits in Vorgriff auf die Feuerwache 3 umsetzen, die Einheiten werden aber noch übergangsweise auf der Feuerwache 1 stationiert. Es ist zu empfehlen, in dieser Zwischenstufe bereits die Führungsstruktur mit 18 VZÄ WAL im gehobenen Dienst umsetzen, im Einsatzdienst ist dann übergangsweise das HLF 3 mit einem WAL zu besetzen.



Ermittlung Personalbedarf Wachabteilungen (mD)

SOLL-Empfehlung „Endausbauzustand nach Umsetzung der Wache 3“

Funktionsbesetzung	rund-um-die Uhr (365 Tage / 24 Stunden)				
	WAZ	# Funktionen	Tage [d] (pro Jahr)	Stunden [h] (pro Tag)	Summe [h] (pro Jahr)
Leitstelle	48	12	365	24	105.120
FW 1 (GSZ)	48	11	365	24	96.360
FW 2 (GAZ)	48	11	365	24	96.360
FW 3 (GAM)	48	13	365	24	113.880
Summe	-	47	-	-	411.720

Ermittlung der Gesamt-Jahresfunktionsstunden	
Jahresfunktionsstunden aus Funktionsbesetzung [Stunden pro Jahr]	411.720
Integrationsdienst durch Mitarbeiter TD (2 pro Monat x 12 Monate x 24h x 8 VZÄ)	-4.608
Gesamt-Jahresfunktionsstunden [Stunden pro Jahr]	407.112

Personalwirtschaftliche Parameter	
Anwesenheitswochen	36,23
Wochenarbeitszeit [Stunden]	48
Nettojahresleistungszeit [Stunden]	1.739

Personalbedarf GESAMT (rechnerisch) [VZÄ]	234,1
Personalbedarf GESAMT (gerundet) [VZÄ]	234,0

In der nebenstehenden Tabelle ist die Ermittlung des Personalbedarfs für den mittleren Dienst der Wachabteilungen auf der Basis des SOLL-Funktionsbesetzungsplans (inkl. 2 RD-Funktionen) bei einer Wochenarbeitszeit von 48 Stunden dargestellt (d. h. die Führungsdienste und die Wachabteilungsleiter sind hier nicht berücksichtigt). Berücksichtigt wurde hingegen die verstärkte Einbindung der Freiwilligen Feuerwehr (insbesondere an den Standorten der Berufsfeuerwehr) zur Integration in die Besetzung von Sonderfahrzeugen, andernfalls könnte hier ein weiterer Personalzuwachs notwendig sein.

Zur Besetzung aller Positionen gemäß der **SOLL-Empfehlung** sind **234 VZÄ** erforderlich. Dies bedeutet gegenüber dem rechnerischen IST-Zustand (von 192 VZÄ) ein Mehrbedarf in Höhe von **42 VZÄ**. Davon sind bereits 10 Stellen im Jahr 2020 für die Leitstelle aufgrund des Aufgabenzuwachses genehmigt worden.

Gegenüber dem **Stellenplan 2020** (ohne Auszubildende **189 VZÄ mD**) entspricht dies einem Mehrbedarf von **45 VZÄ mD**. Aber **tatsächlich** sind **aktuell nur 162 VZÄ mD** besetzt, daher ergibt sich ein **effektives Delta von 72 VZÄ mD**, die für die planmäßige Besetzung der Funktionen fehlen.

Anmerkung: Die 2 zusätzlichen Funktionen in der Leitstelle (aufgrund des Aufgabenzuwachses) sind hier ebenfalls im Personalbedarf berücksichtigt.



Ermittlung Personalbedarf Wachabteilungen (mD)

Zwischenstufe „Umsetzung optimierter Funktionsbesetzungsplan mit 3. HLF“

Funktionsbesetzung	rund-um-die Uhr (365 Tage / 24 Stunden)				
	WAZ	# Funktionen	Tage [d] (pro Jahr)	Stunden [h] (pro Tag)	Summe [h] (pro Jahr)
Leitstelle	48	12	365	24	105.120
FW 1 (GSZ)	48	11	365	24	96.360
FW 2 (GAZ)	48	11	365	24	96.360
FW 3 (GAM)	48	9	365	24	78.840
Summe	-	43	-	-	376.680

Ermittlung der Gesamt-Jahresfunktionsstunden	
Jahresfunktionsstunden aus Funktionsbesetzung [Stunden pro Jahr]	376.680
Integrationsdienst durch Mitarbeiter TD (2 pro Monat x 12 Monate x 24h x 8 VZÄ)	-4.608
Gesamt-Jahresfunktionsstunden [Stunden pro Jahr]	372.072

Personalwirtschaftliche Parameter	
Anwesenheitswochen	36,23
Wochenarbeitszeit [Stunden]	48
Nettojahresleistungszeit [Stunden]	1.739

Personalbedarf GESAMT (rechnerisch) [VZÄ]	214,0
Personalbedarf GESAMT (gerundet) [VZÄ]	214,0

In der nebenstehenden Tabelle ist die Ermittlung des Personalbedarfs für den mittleren Dienst der Wachabteilungen auf der Basis des SOLL-Funktionsbesetzungsplans (inkl. 2 RD-Funktionen) für die Zwischenstufe bei einer Wochenarbeitszeit von 48 Stunden dargestellt (d. h. die Führungsdienste und die Wachabteilungsleiter sind hier nicht berücksichtigt). Berücksichtigt wurde hingegen die verstärkte Einbindung der Freiwilligen Feuerwehr (insbesondere an den Standorten der Berufsfeuerwehr) zur Integration in die Besetzung von Sonderfahrzeugen, andernfalls könnte hier ein weiterer Personalzuwachs notwendig sein.

Zur Besetzung aller Positionen gemäß der **SOLL-Empfehlung** sind **214 VZÄ** erforderlich. Dies bedeutet gegenüber dem rechnerischen IST-Zustand (von 192 VZÄ) ein Mehrbedarf in Höhe von **22 VZÄ**. Davon sind bereits 10 Stellen im Jahr 2020 für die Leitstelle aufgrund des Aufgabenzuwachses genehmigt worden.

Gegenüber dem **Stellenplan 2020** (ohne Auszubildende **189 VZÄ mD**) entspricht dies einem Mehrbedarf von **25 VZÄ mD**. Aber **tatsächlich** sind **aktuell nur 162 VZÄ mD** besetzt, daher ergibt sich ein **effektives Delta von 52 VZÄ mD**, die für die planmäßige Besetzung der Funktionen fehlen.

Anmerkung: Die 2 zusätzlichen Funktionen in der Leitstelle (aufgrund des Aufgabenzuwachses) sind hier ebenfalls im Personalbedarf berücksichtigt; die Funktion „GF HLF3“ wird in dieser Zwischenstufe übergangsweise durch einen WAL im gehobenen Dienst besetzt.



Herausforderung offene Stellen

Die Bemessung des Tagdienstes, Mischdienstes und der Wachabteilung ist darauf ausgelegt, dass alle Stellen besetzt sind. Offene Stellen führen automatisch zu Mehrarbeit bzw. Überlastung vorhandener Mitarbeiter, wenn trotzdem alle Funktionen im Einsatzdienst in jeder Schicht besetzt werden.

Im IST-Zustand hat die Feuerwehr Erfurt offene Stellen im zweistelligen Bereich. Die Aufgabenkompensation erfolgt gegenwärtig durch vorhandenes Personal, was eine stetige Überlastung der Beschäftigten und Beamten zur Folge hat. Dieser Zustand stellt ein gravierendes Problem dar und ist auf Dauer untragbar. Seit Jahren wird daher auch die außergewöhnlich lange Dauer der Stellenbesetzungsverfahren innerhalb der Stadtverwaltung Erfurt kritisiert.

Wir empfehlen, gemeinsam mit den zuständigen Stellen für die Stellenbesetzungsverfahren zu prüfen, wie diese Verfahren beschleunigt und erfolgreich zum Abschluss gebracht werden können.

Ist über diesen Weg keine Besserung absehbar, so empfehlen wir die Einführung einer Fluktuationsreserve. Mit den darin enthaltenen Stellen, die über den notwendigen Stellenplan hinausgehen, sollen die Zeiten überbrückt werden, bis die Nachbesetzung von Stellen abgeschlossen ist. Dadurch kann notwendige Mehrarbeit in größerem Umfang bei den einzelnen Mitarbeitern vermieden und so insgesamt die Mitarbeiterzufriedenheit gesteigert werden. Durch die Steigerung der Mitarbeiterzufriedenheit ist langfristig auch eine Verringerung der Abwanderung und eine Steigerung der Arbeitgeberattraktivität zu erwarten, sodass sich trotz des leergefegten Feuerwehrarbeitsmarktes eine Besserung abzeichnen wird. Die Fluktuationsreserve ist entsprechend bei der Ausbildung mit zu berücksichtigen (über Eigenbedarf ausbilden).

Diese Herausforderung ist dringend anzugehen, da zusätzlich zu den bereits offenen Stellen ein Mehrbedarf durch den Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplan entsteht.

Durch Regelpensionierungen ist ebenfalls immer eine gewisse Fluktuation gegeben. Die eigene Ausbildung muss daher weiterhin einen hohen Stellenwert haben.

Daher sind weiterhin mindestens 24 VZÄ Ausbildungsstellen mD und 5 VZÄ Ausbildungsstellen gD (SOLL=IST) vorzusehen bzw. diese bei Bedarf noch zu steigern.



Ermittlung Personalbedarf

IST-SOLL-Vergleich

Betrachtung	Personalausstattung [VZÄ]												
	Tagesdienst				Zwischen-Summe Tagesdienst	Wachabteilungen			Zwischen-Summe Wachabteilungen	Auszubildene		Zwischen-Summe Auszubildene	Gesamtsumme
	hD	gD	mD	nicht Fw-techn.		gD	mD	Beschäftigte		gD	mD		
GESAMT Stellenplan IST (Stand 01.07.2020)	3	27	14	27,8	71,8	13	189	0	202	5	24	29	302,8
GESAMT tatsächlich besetzt (Stand 01.07.2020)	3	24	13	26,8	66,8	11	162	0	173	2	16	18	257,8
Nicht besetzt (Stand 01.07.2020)	0	-3	-1	-1	-5	-2	-27	0	-29	-3	-8	-11	-45
GESAMT Stellenplan IST (Neuberechnung P.-faktor)	3	27	14	27,8	71,8	13	192	0	205	5	24	29	305,8
Veränderung durch Neuberechnung Personalfaktor	0	0	0	0	0	0	3	0	3	0	0	0	3
GESAMT Stellenplan SOLL Zwischenstufe	3	27	14	27,8	71,8	23	214	0	237	5	24	29	337,8
Veränderung zu "IST Neuberechnet"	0	0	0	0	0	+10	+22	0	+32	0	0	0	+32
GESAMT Stellenplan SOLL Endausbau	3	27	14	27,8	71,8	23	234	0	257	5	24	29	357,8
Veränderung zu "SOLL Zwischenstufe"	0	0	0	0	0	0	+20	0	+20	0	0	0	+20

Anmerkung:
Die Ermittlung des Personalbedarfs berücksichtigt alleine die Bedarfe aus dem Einsatzdienst. Für viele Bereiche des Tagesdienstes scheint ebenfalls eine neue Ermittlung des Personalbedarfs durch das Organisationsamt angezeigt.

In der Tabelle dargestellt ist der Stellenumfang im Verlauf von der IST-Struktur hin zur SOLL-Endausbaustufe. Der aktuelle Stellenplan sieht 302,8 Stellen vor, wovon lediglich 257,8 besetzt sind. Anmerkung: Betrachtung des IST ohne die im Laufe des Jahres 2020 zusätzlich genehmigten 10 Stellen in der Leitstelle (aufgrund des Aufgabenzuwachses). Diese sind aktuell ebenfalls noch nicht besetzt.

Durch die Neuberechnung des Personalfaktors sind rechnerisch in der IST-Struktur im mD der Wachabteilungen 3 weitere Stellen vorzusehen. Es ergibt sich somit in der IST-Struktur eine Differenz von 48 VZÄ zwischen dem Stellenplan nach Aktualisierung des Personalfaktors und den tatsächlich besetzten Stellen.

In Bezug auf die Umsetzung des SOLL-Stellenplans ergeben sich in der Zwischenstufe 32 weitere VZÄ (inkl. der im Jahr 2020 bereits genehmigten 10 zusätzlichen Stellen in der Leitstelle) und in der Endausbaustufe nochmals 20 VZÄ jeweils in den Wachabteilungen. Das ist ein Zuwachs von 52 VZÄ gegenüber dem IST nach Neuberechnung des Personalfaktors.



Ermittlung Personalbedarf (Forts.)

IST-SOLL-Vergleich

Diese Veränderungen im Stellenplan treten durch die neue Feuerwache 3, welche bedarfsplanerisch angezeigt ist, auf. Der Funktionsbesetzungsplan sieht 10 Funktionen rund-um-die-Uhr im Grundschatz auf der Feuerwache vor. Rein rechnerisch würde sich hierbei ein Zuwachs von 50 VZÄ ergeben ($10 \text{ Fu.} \cdot 5,04 \text{ Personalfaktor} = 50 \text{ VZÄ}$). Weitere 3 VZÄ ergeben sich durch die Neuberechnung des Personalfaktors. Zudem stellt es sich als erforderlich dar, dass die Zugführung aus dem gehobenen Dienst wahrgenommen wird. Durch die Übernahme des Gebietes Weimar durch die Leitstelle der BF Erfurt ergibt sich ebenfalls ein Aufgabenzuwachs (10 VZÄ). Durch eine gute Verzahnung und Optimierung in der Besetzung liegt das Gesamtkonzept mit einer bedarfsgerechten und erforderlichen Weiterentwicklung der Feuerwehr Erfurt bei einem reduzierten Stellenzuwachs von in Summe 52 VZÄ (im Vergleich zu rein rechnerischen 63 VZÄ).

Die Veränderungen im Einzelnen:

- 5 VZÄ gD zusätzlich durch den Funktionsbesetzungsplan
- 3 VZÄ gD zusätzlich durch die Neuorganisation der Wachabteilungsleitung
- 2 VZÄ gD zusätzlich durch die konsequente Wahrnehmung der Zugführung
- 3 VZÄ mD zusätzlich durch die Aktualisierung des Personalfaktors
- 10 VZÄ mD zusätzlich durch den Aufgabenzuwachs in der Leitstelle (im Jahr 2020 bereits genehmigt)
- 12 VZÄ mD zusätzlich durch die angezeigte Zwischenstufe im Funktionsbesetzungsplan
- 20 VZÄ mD zusätzlich durch die angezeigte Endausbaustufe im Funktionsbesetzungsplan

Diese Betrachtungsweise beschränkt sich alleine auf den Einsatzdienst und berücksichtigt auch nur die daraus resultierenden Stellenbedarfe. Jedoch bestehen ebenfalls Handlungsbedarfe im Tagesdienst. Diese entstehen einerseits durch die perspektivische Weiterentwicklung der Aufbauorganisation (neu zu schaffende Stabsstellen Medien- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Projekte, neu zusammengeführtes Sachgebiet Personalwirtschaft/ -service), andererseits durch den zukünftigen Personalmehrbedarf (größerer Bedarf an Grundausbildungslehrgängen -> Stärkung der Aus- und Fortbildung erforderlich). Gleichzeitig vergrößert sich der Aufgabenbereich der Leitstelle durch die Zuständigkeit für einen weiteren Landkreis. Im Benchmark zu Leitstellen vergleichbarer Größe und Zuständigkeitsbereiche erscheint die Besetzung mit Tagesdienstkräften für die rückwärtigen Tätigkeiten unterdurchschnittlich. Auch in der Abteilung Technikerservice und Logistik entstehen durch die in diesem Bedarfs- und Entwicklungsplan herausgearbeiteten Handlungsbedarfe (vor allem im Bereich der FF-Standorte und durch die Verlagerung der Atemschutzwerkstatt und PSA-Pflege/Wäscherei auf die Wache 3) zusätzliche Aufgaben. Diese sollen durch das Personal- und Organisationsamt der Stadt Erfurt untersucht und bewertet werden.



Kapitel 0: Managementfassung	4
Kapitel 1: Einleitung und Aufgabenstellung	27
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial und Einsatzgeschehen	35
Kapitel 3: Planungsgrundlagen	56
Kapitel 4: Standortstruktur der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr	76
Kapitel 5: Einsatzstruktur und Aufgabenwahrnehmung	128
Kapitel 6: Technik und Fahrzeugausstattung	153
Kapitel 7: Organisation und Personalwirtschaft	172
Kapitel 8: Anlagen	192



Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Abkürzungen und Definitionen
- Anlage 2: Ergänzende Darstellungen zur Standortstruktur
- Anlage 3: Ergänzende Darstellungen zur Fahrzeugausstattung
- Anlage 4: Ausrückebereiche
- Anlage 5: Ergänzende Darstellungen zum Fahrzeug-SOLL nach ThürFWOrgVO
- Anlage 6: Ergänzende Darstellungen zum Fahrzeug-SOLL nach ThürKatSVO
- Anlage 7: Ergänzende Darstellungen zur Personalstruktur der FF



Abkürzung

AAO
 ABC
 AGBF
 AGT
 AnWo
 ASÜ
 AT
 aw
 AZVO
 BAB
 BauO
 BF
 BMA
 CBRN
 CSA
 DD
 Def
 DGUV
 Dispositionszeit
 DIN
 DLRG
 DRK
 DVGW
 EG
 ELD
 ETZ

Erläuterung

Alarm- und Ausrückeordnung
 Atomare, biologische und chemische Gefahren, alternativ CBRN-Gefahren
 Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
 Atemschutzgeräteträger
 Anwesenheitswochen
 Atemschutzüberwachung
 Angriffstrupp
 auswertbar
 Arbeitszeitverordnung
 Bundesautobahn
 Bauordnung
 Berufsfeuerwehr
 Brandmeldeanlage
 Stoffe, von denen chemische, biologische, radiologische oder nukleare Gefahren ausgehen.
 Chemikalienschutzanzug
 Direktionsdienst
 Definition
 Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
 Zeit von der Annahme des Notrufs in der Leitstelle bis zur Alarmierung der Feuerwehr
 Deutsches Institut für Normung e. V.
 Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
 Deutsches Rotes Kreuz
 Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
 Erdgeschoss
 Einsatzleitdienst
 Eintreffzeit



Abkürzung

FA/FüAss

FBH

Fe

FF

FM (Sb)

FMS

FrK

FS C/CE/II

Funktion(en) / Fu.

FuRW

FüAss

Fw

FW

FwDV

FwG

FwH

FWOrgVO

G 26.3

GAZ

GAM

gD

GF

GSZ

HaK

hD

Erläuterung

Führungsassistent

Fußbodenhöhe

Feiertag(e)

Freiwillige Feuerwehr

Feuerwehrmann (Sammelbegriff, steht für dienstgrad- und geschlechtsneutral)

Funkmeldesystem

Freiwillige Kraft/Kräfte

Führerschein der Klasse C, CE bzw. II

Eine Funktion bedeutet, dass eine qualifizierte Einsatzkraft im Einsatz benötigt wird.

Feuer- und Rettungswache

Führungsassistent

Feuerwehr

Feuerwache

Feuerwehrdienstvorschrift(en)

Feuerwehrgesetz

Feuerwehrhaus

Feuerwehrgeschäftsverordnung

Arbeitsmedizinischer Grundsatz 26 (Atemschutzuntersuchung)

Gefahrenabwehrzentrum Süd der Feuerwehr Erfurt, Feuer- und Rettungswache 2

Gefahrenabwehrzentrum Mitte der Feuerwehr Erfurt, Feuer- und Rettungswache 3
(Arbeitsname)

gehobener Dienst (1. Einstiegsamt der 2. Laufbahngruppe bzw. Qualifikationsebene 3)

Gruppenführer

Gefahrenschutzzentrum der Feuerwehr Erfurt, Feuerwehr- und Rettungswache 1

Hauptamtliche Kraft/Kräfte

höherer Dienst (2. Einstiegsamt der 2. Laufbahngruppe bzw. Qualifikationsebene 4)



Abkürzung

<u>Abkürzung</u>	<u>Erläuterung</u>
IuK	Informations- und Kommunikationsgruppe
JF	Jugendfeuerwehr
KatS	Katastrophenschutz
LBO	Landesbauordnung
LDF	Leiter der Feuerwehr
LG	Löschgruppe
LZ	Löschzug
Ma	Maschinist
MA	Mitarbeiter
MANV	Massenanfall von Verletzten
mD	mittlerer Dienst (2. Einstiegsamt der 1. Laufbahngruppe bzw. Qualifikationsebene 2)
NJLZ	Nettojahresleistungszeit
NA	Notarzt
NN	Normal-Null
OE	Organisationseinheit
OT	Ortsteil
PA	Pressluftatmer
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
RD	Rettungsdienst
SB	Sachbearbeiter
SER	Standard-Einsatz-Regel
SGL	Sachgebietsleiter
SiTr	Sicherungstrupp
SpFu	Springer-Funktion
StörfallVO	Störfallverordnung (Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz)
s/w	Schwarz-Weiß (in Bezug auf -Trennung oder -Bereich)



Abkürzung

TD
 TH/THL
 ThürAzVo
 ThürBKG
 ThürUrIVO
 UVV
 VB
 VF
 Vollalarm
 VO
 VU
 VZÄ
 WA
 WAL
 WAZ
 WBL
 WF
 Worst-Case
 WT
 ZB 1
 ZB 2
 zeitkritischer Einsatz

 ZF

Erläuterung

Tagdienst/Tagesdienst
 Technische Hilfe(leistung)
 Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten
 Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
 Thüringer Verordnung über den Urlaub und die Dienstbefreiung der Beamten und Richter
 Unfallverhütungsvorschrift
 Vorbeugender Brandschutz
 Verbandsführer
 Parallele Alarmierung aller Einheiten
 Verordnung
 Verkehrsunfall
 Vollzeitäquivalent
 Wachabteilung
 Wachabteilungsleiter
 Wochenarbeitszeit
 Wachbezirksleiter
 Werkfeuerwehr
 Betrachtung des „schlimmsten Falles“
 Wassertrupp
 Zeitbereich werktags (Mo.-Fr.) tagsüber
 Zeitbereich werktags (Mo.-Fr.) nachts + Sa. + So. + Feiertage
 Einsatz, der keinen Zeitverzug duldet. Beispiel: Wohnungsbrand.
 Beispiel für nicht-zeitkritischen Einsatz: Katze auf Baum.
 Zugführer



Fahrzeug

AB
ABC-ErkKW

CBRN ErkW
Dekon-G
Dekon-P
Dekon-V
DL/DLK
ELW
FüKw-TH
FwA
FwK
GW
HLF
HuRF
KdoW
KEF/KLEF/KLAF
KLF
KLF-Th
KTW
LF

Erläuterung

Abrollbehälter für Wechselladerfahrzeug
ABC-Erkundungswagen, Fahrzeug zum Messen, Spüren und Melden radioaktiver und chemischer Kontaminationen und Quellen
CBRN-Erkundungswagen (s. ABC-ErkKW)
Dekontamination „Gerät“
Dekontamination „Person“
Dekontamination „Verletzte“
Drehleiter/Drehleiter mit (Rettungs-) Korb
Einsatzleitwagen
Führungskraftwagen Thüringen
Feuerwehranhänger
Feuerwehrkran
Gerätewagen (ggf. mit Zusatzbeschreibung)
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug
Hubrettungsfahrzeug (in der Regel DLK)
Kommandowagen
Kleineinsatzfahrzeug/Kleinalarmfahrzeug
Kleinlöschfahrzeug
Kleinlöschfahrzeug Thüringen
Krankentransportwagen
Löschgruppenfahrzeug



Fahrzeug

MLF
MTF/ MTW
MZF
NEF
RTB
RTW
RW
SW
STA
TBE
TLF
TM/TMB/TMF
TS
TSA
TSF
TSF-W
VRW
WL/WLF

Erläuterung

Mittleres Löschfahrzeug
Mannschaftstransportfahrzeug/Mannschaftstransportwagen
Mehrzweckfahrzeug
Notarzteinsatzfahrzeug
Rettungsboot
Rettungstransportwagen
Rüstwagen
Schlauchwagen
Schlauchtransportanhänger
Tunnelbasiseinheit
Tanklöschfahrzeug
Teleskopmast/Teleskopmastbühne/Teleskopmastfahrzeug
Tragkraftspritze
Tragkraftspritzenanhänger
Tragkraftspritzenfahrzeug
Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank
Vorausrüstwagen
Wechseladerfahrzeug für Abrollbehälter



Erläuterungen zu Fahrzeit-Simulationen und Isochronen

- ❑ Die dargestellten Fahrzeit-Isochronen und Fahrzeit-Simulationen stellen das Ergebnis einer rechnergestützten Simulation dar (unter „mittleren Annahmen“). Im Gegensatz zu realen Einsatzfahrten oder auch Messfahrten unter Einsatzbedingungen unterliegen sie nicht den jeweils ortsüblichen oder tageszeitabhängigen Umwelteinflüssen. Beispielhaft sind hier Witterungseinflüsse, ein erhöhtes Verkehrsaufkommen, Straßensperrungen durch Baustellen oder auch schlechte Fahrbahnbeschaffenheit zu nennen.
- ❑ Für die Berechnung wird ein spezifisches Geschwindigkeitsprofil verwendet, welches unterschiedliche Straßenkategorien, wie zum Beispiel verkehrsberuhigte Bereiche oder Kraftfahrstraßen, mit jeweils individuellen Geschwindigkeiten bei einer mittleren Verkehrsauslastung berücksichtigt. Im Kartenmaterial hinterlegte Geschwindigkeitsbeschränkungen werden dabei berücksichtigt.
- ❑ Die zur Berechnung verwendete Geschwindigkeit ist abhängig von der simulierten Fahrstrecke:
 - Für Fahrten vom Wohn- oder Arbeitsort zum Feuerwehrstandort mit dem (Privat-) Pkw umfasst die Simulation Straßenkategorien und zugehörige Geschwindigkeiten von „enger Wohnbebauung“ (15 km/h) bis zu „Ausfallstraßen“ (120 km/h).
 - Die Geschwindigkeiten für Fahrten vom Feuerwehrstandort zur Einsatzstelle mit einem Einsatzfahrzeug (Lkw) liegen in einem Bereich von 10 km/h bis 75 km/h.
 - Das verwendete Kartenmaterial bzw. das sog. Routingnetz entspricht handelsüblichen Kartendaten und weist keine feuerwehrspezifischen Eigenschaften auf.
- ❑ Isochronen sind Linien gleicher Zeit. Das heißt, dass alle Punkte auf der Linie vom Ausgangspunkt (dem Standort) in der gleichen Zeit erreicht werden können. Damit wird die Gebietsabdeckung sowohl für den IST-Zustand als auch für die theoretischen Standortmodelle sichtbar. Mitunter werden in der kartografischen Darstellung der Isochronen weitläufig nicht erschlossene Bereiche abgedeckt (z. B. Waldgebiete oder Seen). Dies ist auf die Interpolation der Isochronenflächen zurückzuführen, welche durch die verwendete Software durchgeführt wird, um die Bildung von „Inseln“ zu vermeiden.

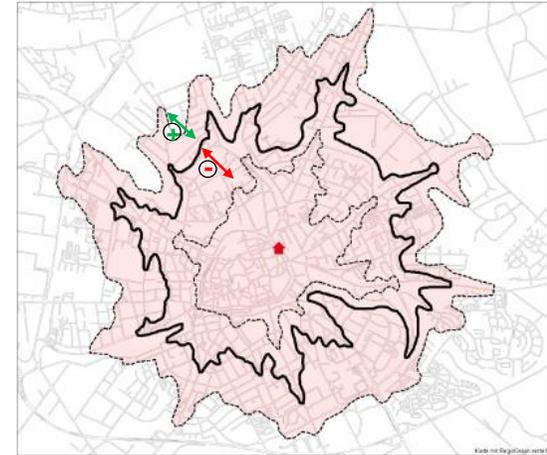


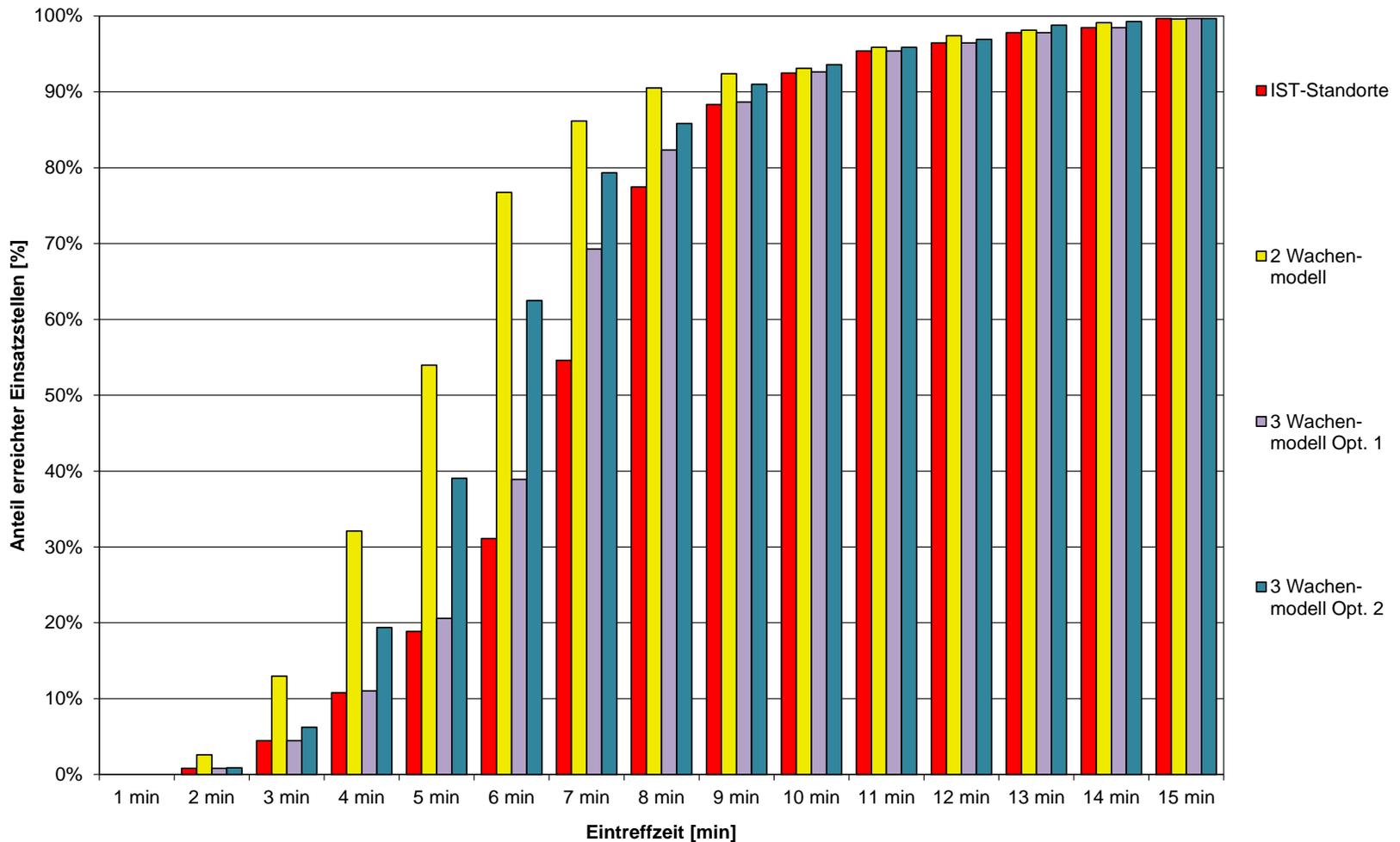
Abb.: Exemplarische Darstellung einer „Standardabweichung“ von Fahrzeitisochronen aufgrund positiver sowie negativer Einflüsse.

Aufgrund der Einflüsse auf das reale Verkehrsgeschehen ist es erforderlich, die Isochronen bzw. Gebietsabdeckung nicht zwangsläufig als trennscharf zu interpretieren. In der Realität ist stets eine nicht quantifizierbare Abweichung von den Isochronen zu erwarten. Diese kann sich sowohl in Form einer Abdeckung über die Isochrone hinaus als auch in Form einer reduzierten Erreichbarkeit darstellen.



Vergleich der Standortmodelle Feuerwachen der Berufsfeuerwehr

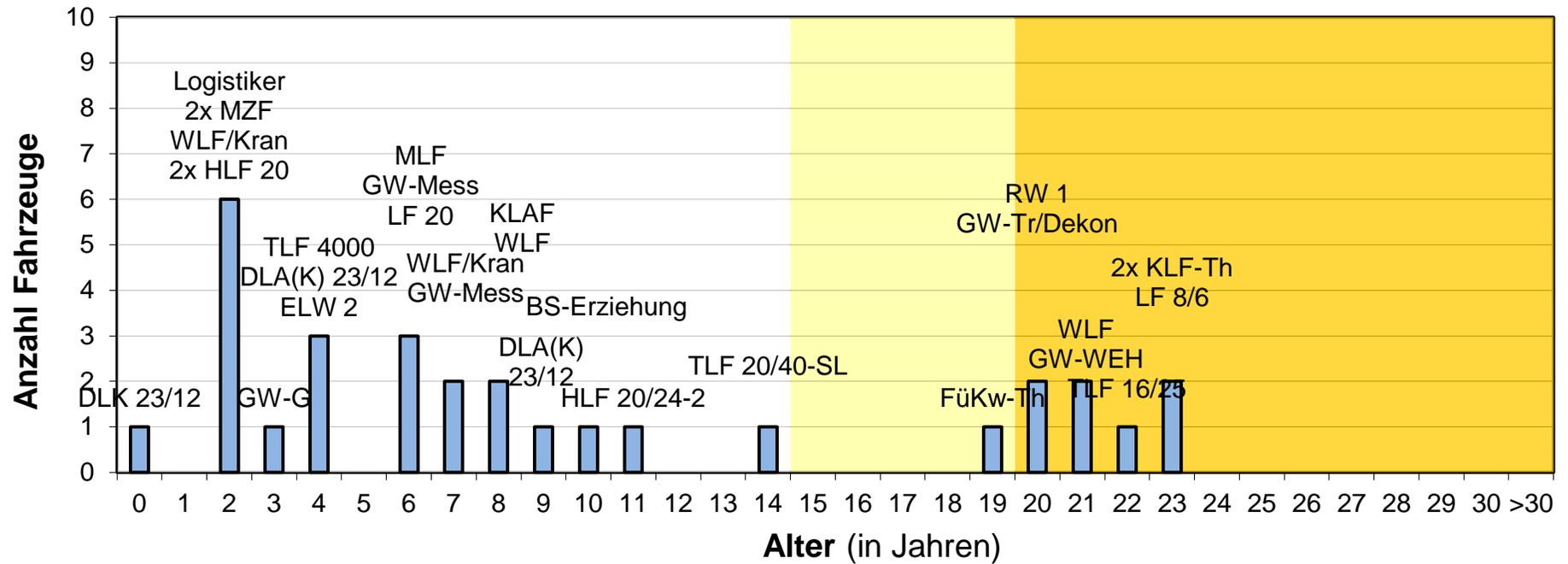
Erreichbarkeit der Einsatzstellen





Die Fahrzeuge im Überblick – Altersverteilung BF

Großfahrzeuge

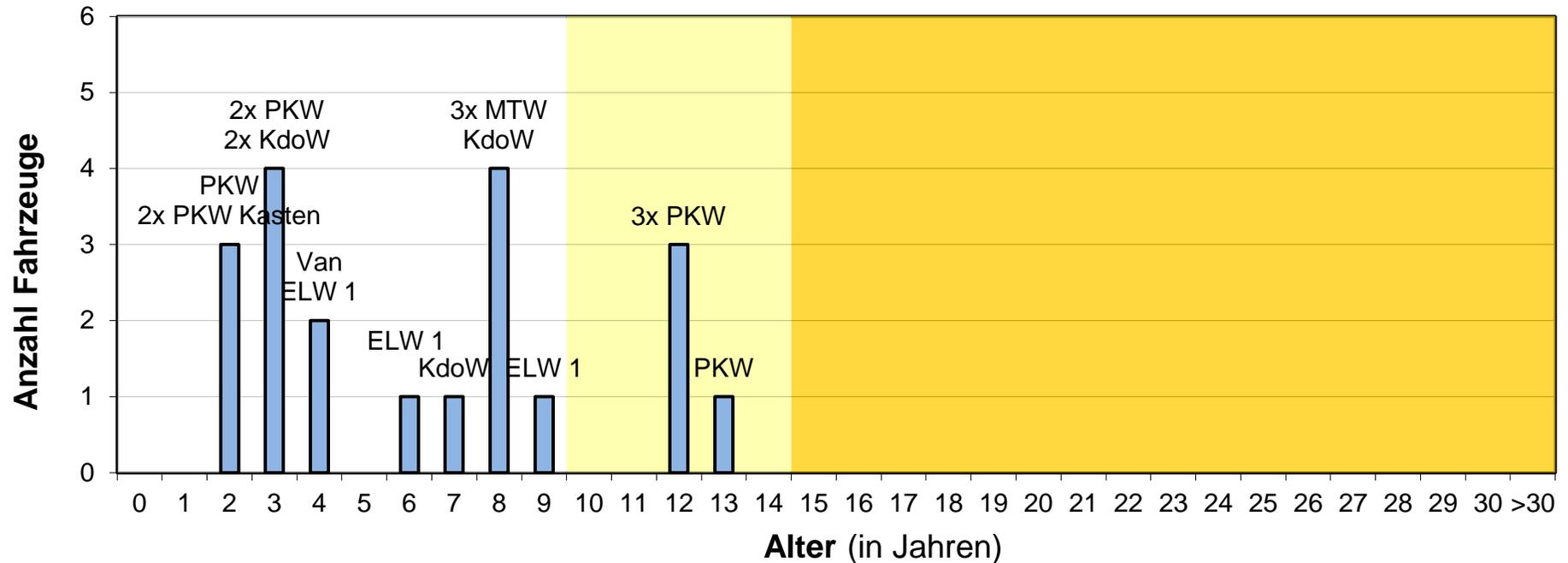


Großfahrzeuge:
 hellgelb wenn ≥ 15 Jahre
 orange wenn ≥ 20 Jahre



Die Fahrzeuge im Überblick – Altersverteilung BF

Kleinfahrzeuge

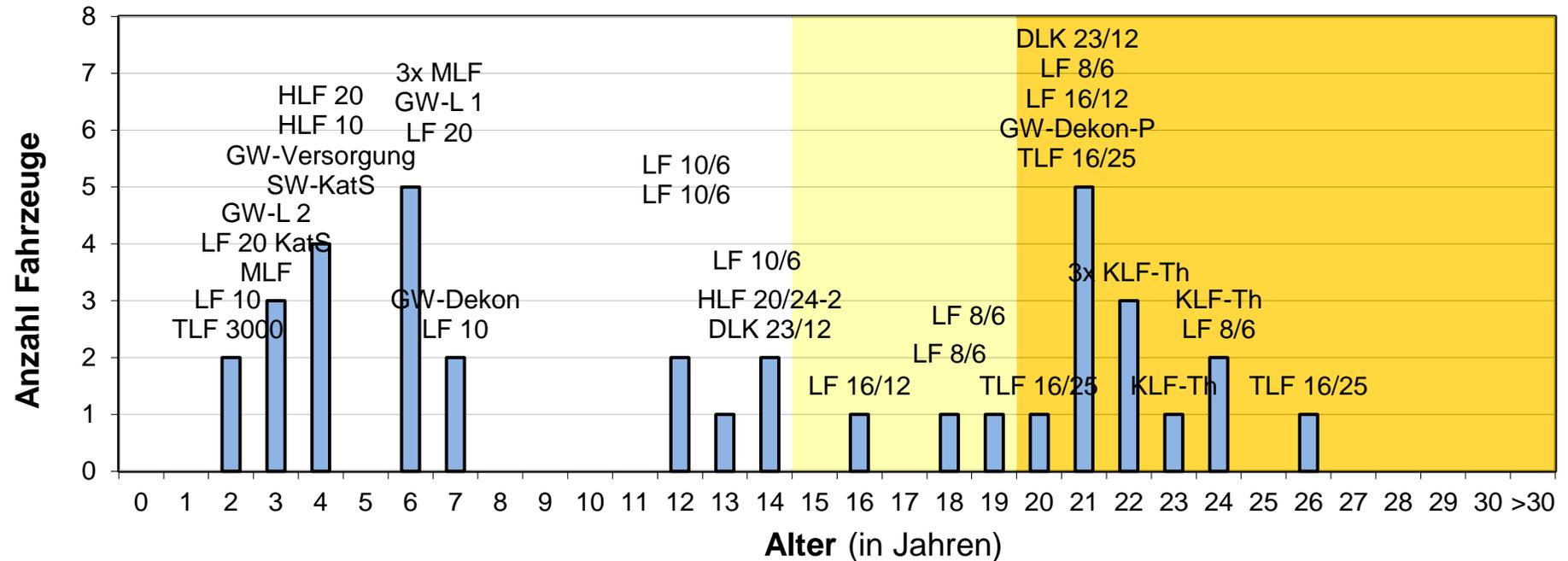


Kleinfahrzeuge:
 hellgelb wenn ≥ 10 Jahre
 orange wenn ≥ 15 Jahre



Die Fahrzeuge im Überblick – Altersverteilung FF

Großfahrzeuge

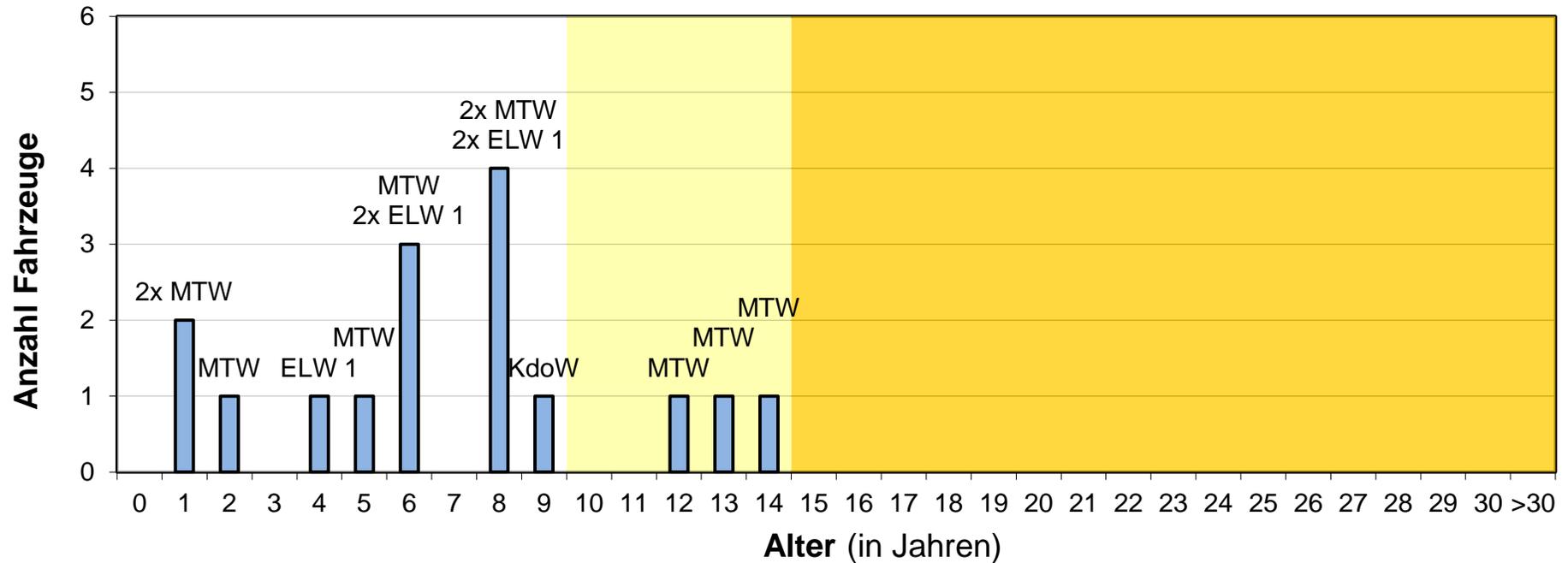


Großfahrzeuge:
 hellgelb wenn ≥ 15 Jahre
 orange wenn ≥ 20 Jahre



Die Fahrzeuge im Überblick – Altersverteilung FF

Kleinfahrzeuge

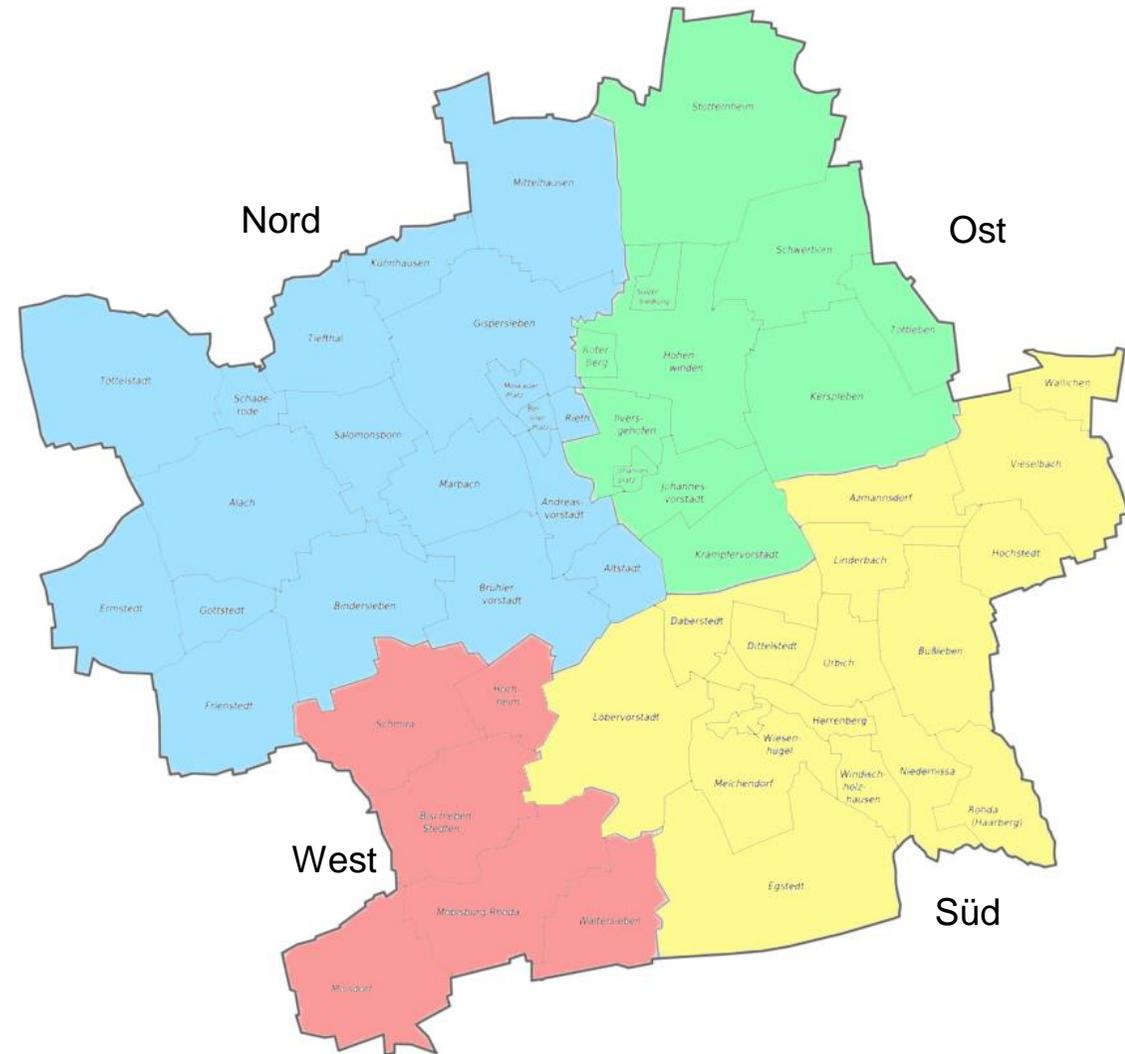


Kleinfahrzeuge:
 hellgelb wenn ≥ 10 Jahre
 orange wenn ≥ 15 Jahre



Ausrückebereiche

- ❑ Gemäß § 1 Abs. 2 ThürFwOrgVO ist das kommunale Gebiet zur Einhaltung der Einsatzgrundzeit in Ausrückebereiche zu unterteilen.
- ❑ Um insbesondere die Eintreffzeit auch für die Fahrzeuge der Stufen 2 und 3 einzuhalten, wurde nebenstehende Einteilung des Stadtgebietes in Ausrückebereiche durch das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz der Landeshauptstadt Erfurt vorgenommen.
- ❑ Dadurch ergeben sich die notwendigen Vorhaltungen von Fahrzeugen gemäß ThürFwOrgVO, die auf den folgenden Seiten dargestellt sind.





Fahrzeug-SOLL nach ThürFWOrgVO

Ausrückebereich Nord - Risikoklasse BT

Ortsteil	Risiko- klasse BT	Stufe 1			Stufe 2			Stufe 3		
		SOLL Fahrzeug	IST Standort	IST Fahrzeug	SOLL Fahrzeug	IST Standort	IST Fahrzeug	SOLL Fahrzeug	IST Standort	IST Fahrzeug
Andreasvorstadt	4	HLF 20	FW 1 (GSZ)	HLF 20	HLF 20	Marbach	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		TLF 3000	Gisperleben	TLF 3000	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	TLF 4000	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		DLAK 23/12	FW 1 (GSZ)	DLK 23/12	DLAK 23/12	Frienstedt	DLK 23/12	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		GW-L2	FW 1 (GSZ)	GW-L2	ELW 1	Gisperleben	ELW 1	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
		ELW 1	FW 1 (GSZ)	ELW 1	MTW	FW 1 (GSZ)	MTW	-	-	-
Berliner Platz	4	HLF 20	FW 1 (GSZ)	HLF 20	HLF 20	Marbach	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		TLF 3000	Gisperleben	TLF 3000	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	TLF 4000	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		DLAK 23/12	FW 1 (GSZ)	DLK 23/12	DLAK 23/12	Frienstedt	DLK 23/12	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		GW-L2	FW 1 (GSZ)	GW-L2	ELW 1	Gisperleben	ELW 1	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
		ELW 1	FW 1 (GSZ)	ELW 1	MTW	FW 1 (GSZ)	MTW	-	-	-
Moskauer Platz	4	HLF 20	FW 1 (GSZ)	HLF 20	HLF 20	Marbach	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		TLF 3000	Gisperleben	TLF 3000	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	TLF 4000	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		DLAK 23/12	FW 1 (GSZ)	DLK 23/12	DLAK 23/12	Frienstedt	DLK 23/12	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		GW-L2	FW 1 (GSZ)	GW-L2	ELW 1	Gisperleben	ELW 1	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
		ELW 1	FW 1 (GSZ)	ELW 1	MTW	FW 1 (GSZ)	MTW	-	-	-
Rieth	4	HLF 20	FW 1 (GSZ)	HLF 20	HLF 20	Marbach	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		TLF 3000	Gisperleben	TLF 3000	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	TLF 4000	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		DLAK 23/12	FW 1 (GSZ)	DLK 23/12	DLAK 23/12	Frienstedt	DLK 23/12	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		GW-L2	FW 1 (GSZ)	GW-L2	ELW 1	Gisperleben	ELW 1	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
		ELW 1	FW 1 (GSZ)	ELW 1	MTW	FW 1 (GSZ)	MTW	-	-	-
Altstadt	4	HLF 20	FW 1 (GSZ)	HLF 20	HLF 20	Marbach	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		TLF 3000	Gisperleben	TLF 3000	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	TLF 4000	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		DLAK 23/12	FW 1 (GSZ)	DLK 23/12	DLAK 23/12	Frienstedt	DLK 23/12	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		GW-L2	FW 1 (GSZ)	GW-L2	ELW 1	Gisperleben	ELW 1	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
		ELW 1	FW 1 (GSZ)	ELW 1	MTW	FW 1 (GSZ)	MTW	-	-	-
Brühlervorstadt	3	HLF 10	FW 1 (GSZ)	HLF 20	HLF 20	Marbach	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		TLF 3000	Gisperleben	TLF 3000	TLF 3000	FW 1 (GSZ)	TLF 4000	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		DLAK 18/12	FW 1 (GSZ)	DLK 23/12	DLAK 23/12	Frienstedt	DLK 23/12	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		ELW 1	FW 1 (GSZ)	ELW 1	ELW 1	Gisperleben	ELW 1	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
		-	-	-	MTW	FW 1 (GSZ)	MTW	-	-	-
Gisperleben	3	HLF 10	FW 1 (GSZ)	HLF 20	HLF 20	Marbach	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		TLF 3000	Gisperleben	TLF 3000	TLF 3000	FW 1 (GSZ)	TLF 4000	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		DLAK 18/12	FW 1 (GSZ)	DLK 23/12	DLAK 23/12	Frienstedt	DLK 23/12	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		ELW 1	FW 1 (GSZ)	ELW 1	ELW 1	Gisperleben	ELW 1	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
		-	-	-	MTW	FW 1 (GSZ)	MTW	-	-	-



Fahrzeug-SOLL nach ThürFWOrgVO (Forts.)

Ausrückebereich Nord - Risikoklasse BT

Ortsteil	Risiko- klasse BT	Stufe 1			Stufe 2			Stufe 3		
		SOLL Fahrzeug	IST Standort	IST Fahrzeug	SOLL Fahrzeug	IST Standort	IST Fahrzeug	SOLL Fahrzeug	IST Standort	IST Fahrzeug
Marbach	2	LF 10	FW 1 (GSZ)	HLF 20	HLF 10	Marbach	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		-	-	-	TLF 3000	FW 1 (GSZ)	TLF 4000	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		-	-	-	DLAK 23/12	Frienstedt	DLK 23/12	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		-	-	-	ELW 1	Gispersleben	ELW 1	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
		-	-	-	MTW	FW 1 (GSZ)	MTW	-	-	-
Töttelstädt	2	LF 10	Töttelstädt	HLF 10	HLF 10	Marbach	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		-	-	-	TLF 3000	FW 1 (GSZ)	TLF 4000	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		-	-	-	DLAK 23/12	Frienstedt	DLK 23/12	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		-	-	-	ELW 1	Gispersleben	ELW 1	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
		-	-	-	MTW	FW 1 (GSZ)	MTW	-	-	-
Frienstedt	2	LF 10	Frienstedt	HLF 20	HLF 10	Marbach	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		DLAK 18/12	Frienstedt	DLK 23/12	TLF 3000	FW 1 (GSZ)	TLF 4000	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		-	-	-	DLAK 23/12	Frienstedt	DLK 23/12	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		-	-	-	ELW 1	Gispersleben	ELW 1	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
		-	-	-	MTW	FW 1 (GSZ)	MTW	-	-	-
Binderleben	2	LF 10	Alach + Bindersleben	HLF 10	HLF 10	Marbach	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		-	-	-	TLF 3000	FW 1 (GSZ)	TLF 4000	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		-	-	-	DLAK 23/12	Frienstedt	DLK 23/12	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		-	-	-	ELW 1	Gispersleben	ELW 1	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
		-	-	-	MTW	FW 1 (GSZ)	MTW	-	-	-
Mittelhausen	1	TSF-W	Mittelhausen	HLF 10	HLF 10	Marbach	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		-	-	-	TLF 2000	FW 1 (GSZ)	TLF 4000	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		-	-	-	ELW 1	Gispersleben	ELW 1	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		-	-	-	-	-	-	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
		-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kühnhausen	1	TSF-W	Kühnhausen + Tiefthal	LF 10	HLF 10	Marbach	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		-	-	-	TLF 2000	FW 1 (GSZ)	TLF 4000	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		-	-	-	ELW 1	Gispersleben	ELW 1	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		-	-	-	-	-	-	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
		-	-	-	-	-	-	-	-	-
Tiefthal	1	TSF-W	Kühnhausen + Tiefthal	LF 10	HLF 10	Marbach	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		-	-	-	TLF 2000	FW 1 (GSZ)	TLF 4000	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		-	-	-	ELW 1	Gispersleben	ELW 1	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		-	-	-	-	-	-	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
		-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schaderode	1	TSF-W	Alach + Bindersleben	HLF 10	HLF 10	Marbach	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		-	-	-	TLF 2000	FW 1 (GSZ)	TLF 4000	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		-	-	-	ELW 1	Gispersleben	ELW 1	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		-	-	-	-	-	-	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
		-	-	-	-	-	-	-	-	-



Fahrzeug-SOLL nach ThürFWOrgVO (Forts.)

Ausrückebereich Nord - Risikoklasse BT

Ortsteil	Risiko- klasse BT	Stufe 1			Stufe 2			Stufe 3		
		SOLL Fahrzeug	IST Standort	IST Fahrzeug	SOLL Fahrzeug	IST Standort	IST Fahrzeug	SOLL Fahrzeug	IST Standort	IST Fahrzeug
Alach	1	TSF-W	Alach + Bindersleben	HLF 10	HLF 10	Marbach	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		-	-	-	TLF 2000	FW 1 (GSZ)	TLF 4000	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		-	-	-	ELW 1	Gispersleben	ELW 1	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		-	-	-	-	-	-	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
Salomonsborn	1	TSF-W	FW 1 (GSZ)	HLF 20	HLF 10	Marbach	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		-	-	-	TLF 2000	FW 1 (GSZ)	TLF 4000	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		-	-	-	ELW 1	Gispersleben	ELW 1	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		-	-	-	-	-	-	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
Ermstedt	1	TSF-W	Frienstedt	HLF 20	HLF 10	Marbach	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		-	-	-	TLF 2000	FW 1 (GSZ)	TLF 4000	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		-	-	-	ELW 1	Gispersleben	ELW 1	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		-	-	-	-	-	-	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
Gottstedt	1	TSF-W	Frienstedt	HLF 20	HLF 10	Marbach	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		-	-	-	TLF 2000	FW 1 (GSZ)	TLF 4000	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		-	-	-	ELW 1	Gispersleben	ELW 1	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		-	-	-	-	-	-	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1



Fahrzeug-SOLL nach ThürFWOrgVO

Ausrückebereich Ost - Risikoklasse BT

Ortsteil	Risiko- klasse BT	Stufe 1			Stufe 2			Stufe 3		
		SOLL Fahrzeug	IST Standort	IST Fahrzeug	SOLL Fahrzeug	IST Standort	IST Fahrzeug	SOLL Fahrzeug	IST Standort	IST Fahrzeug
Ilversgehofen	4	HLF 20	FW 3 (GAM)	HLF 20	HLF 20	FF FW3	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		TLF 3000	Kerspleben + Töttleben	TLF 3000	TLF 4000	FW 3 (GAM)	AB Wasser 2	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		DLAK 23/12	FW 3 (GAM)	DLK 23/12	DLAK 23/12	FW 1 (GSZ)	DLK 23/12 Res	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		GW-L2	Vieselbach + Azmannsdorf	GW-L2	ELW 1	Kerspleben + Töttleben	ELW 1	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
		ELW 1	FW 3 (GAM)	ELW 1	MTW	FW 3 (GAM)	MTW	-	-	-
Johannesplatz	4	HLF 20	FW 3 (GAM)	HLF 20	HLF 20	FF FW3	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		TLF 3000	Kerspleben + Töttleben	TLF 3000	TLF 4000	FW 3 (GAM)	AB Wasser 2	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		DLAK 23/12	FW 3 (GAM)	DLK 23/12	DLAK 23/12	FW 1 (GSZ)	DLK 23/12 Res	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		GW-L2	Vieselbach + Azmannsdorf	GW-L2	ELW 1	Kerspleben + Töttleben	ELW 1	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
		ELW 1	FW 3 (GAM)	ELW 1	MTW	FW 3 (GAM)	MTW	-	-	-
Johannesvorstadt	4	HLF 20	FW 3 (GAM)	HLF 20	HLF 20	FF FW3	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		TLF 3000	Kerspleben + Töttleben	TLF 3000	TLF 4000	FW 3 (GAM)	AB Wasser 2	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		DLAK 23/12	FW 3 (GAM)	DLK 23/12	DLAK 23/12	FW 1 (GSZ)	DLK 23/12 Res	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		GW-L2	Vieselbach + Azmannsdorf	GW-L2	ELW 1	Kerspleben + Töttleben	ELW 1	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
		ELW 1	FW 3 (GAM)	ELW 1	MTW	FW 3 (GAM)	MTW	-	-	-
Krämpfervorstadt	4	HLF 20	FW 3 (GAM)	HLF 20	HLF 20	FF FW3	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		TLF 3000	Kerspleben + Töttleben	TLF 3000	TLF 4000	FW 3 (GAM)	AB Wasser 2	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		DLAK 23/12	FW 3 (GAM)	DLK 23/12	DLAK 23/12	FW 1 (GSZ)	DLK 23/12 Res	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		GW-L2	Vieselbach + Azmannsdorf	GW-L2	ELW 1	Kerspleben + Töttleben	ELW 1	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
		ELW 1	FW 3 (GAM)	ELW 1	MTW	FW 3 (GAM)	MTW	-	-	-
Roter Berg	4	HLF 20	FW 3 (GAM)	HLF 20	HLF 20	FF FW3	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		TLF 3000	Kerspleben + Töttleben	TLF 3000	TLF 4000	FW 3 (GAM)	AB Wasser 2	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		DLAK 23/12	FW 3 (GAM)	DLK 23/12	DLAK 23/12	FW 1 (GSZ)	DLK 23/12 Res	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		GW-L2	Vieselbach + Azmannsdorf	GW-L2	ELW 1	Kerspleben + Töttleben	ELW 1	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
		ELW 1	FW 3 (GAM)	ELW 1	MTW	FW 3 (GAM)	MTW	-	-	-
Hohenwinden	4	HLF 20	FW 3 (GAM)	HLF 20	HLF 20	FF FW3	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		TLF 3000	Kerspleben + Töttleben	TLF 3000	TLF 4000	FW 3 (GAM)	AB Wasser 2	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		DLAK 23/12	FW 3 (GAM)	DLK 23/12	DLAK 23/12	FW 1 (GSZ)	DLK 23/12 Res	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		GW-L2	Vieselbach + Azmannsdorf	GW-L2	ELW 1	Kerspleben + Töttleben	ELW 1	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
		ELW 1	FW 3 (GAM)	ELW 1	MTW	FW 3 (GAM)	MTW	-	-	-
Kerspleben	2	LF 10	FW 3 (GAM)	HLF 20	HLF 10	FF FW3	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		-	-	-	TLF 3000	FW 3 (GAM)	AB Wasser 2	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		-	-	-	DLAK 23/12	FW 1 (GSZ)	DLK 23/12 Res	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		-	-	-	ELW 1	Kerspleben + Töttleben	ELW 1	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
		-	-	-	MTW	FW 3 (GAM)	MTW	-	-	-



Fahrzeug-SOLL nach ThürFWOrgVO (Forts.)

Ausrückebereich Ost - Risikoklasse BT

Ortsteil	Risiko- klasse BT	Stufe 1			Stufe 2			Stufe 3		
		SOLL Fahrzeug	IST Standort	IST Fahrzeug	SOLL Fahrzeug	IST Standort	IST Fahrzeug	SOLL Fahrzeug	IST Standort	IST Fahrzeug
Stotternheim	2	LF 10	Schwerborn + Stotternheim	HLF 10	HLF 10	FF FW3	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		-	-	-	TLF 3000	FW 3 (GAM)	AB Wasser 2	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		-	-	-	DLAK 23/12	FW 1 (GSZ)	DLK 23/12 Res	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		-	-	-	ELW 1	Kerspleben + Töttleben	ELW 1	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
		-	-	-	MTW	FW 3 (GAM)	MTW	-	-	-
Sulzer Siedlung	2	LF 10	FW 3 (GAM)	HLF 20	HLF 10	FF FW3	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		-	-	-	TLF 3000	FW 3 (GAM)	AB Wasser 2	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		-	-	-	DLAK 23/12	FW 1 (GSZ)	DLK 23/12 Res	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		-	-	-	ELW 1	Kerspleben + Töttleben	ELW 1	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
		-	-	-	MTW	FW 3 (GAM)	MTW	-	-	-
Hochstedt	1	TSF-W	FW 3 (GAM)	HLF 20	HLF 10	FF FW3	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		-	-	-	TLF 2000	FW 3 (GAM)	AB Wasser 2	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		-	-	-	ELW 1	Kerspleben + Töttleben	ELW 1	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		-	-	-	-	-	-	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
		-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schwerborn	1	TSF-W	FW 3 (GAM)	HLF 20	HLF 10	FF FW3	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		-	-	-	TLF 2000	FW 3 (GAM)	AB Wasser 2	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		-	-	-	ELW 1	Kerspleben + Töttleben	ELW 1	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		-	-	-	-	-	-	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
		-	-	-	-	-	-	-	-	-
Töttleben	1	TSF-W	FW 3 (GAM)	HLF 20	HLF 10	FF FW3	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		-	-	-	TLF 2000	FW 3 (GAM)	AB Wasser 2	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		-	-	-	ELW 1	Kerspleben + Töttleben	ELW 1	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		-	-	-	-	-	-	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
		-	-	-	-	-	-	-	-	-



Fahrzeug-SOLL nach ThürFWOrgVO

Ausrückebereich Süd - Risikoklasse BT

Ortsteil	Risiko- klasse BT	Stufe 1			Stufe 2			Stufe 3		
		SOLL Fahrzeug	IST Standort	IST Fahrzeug	SOLL Fahrzeug	IST Standort	IST Fahrzeug	SOLL Fahrzeug	IST Standort	IST Fahrzeug
Herrenberg	4	HLF 20	FW 2 (GAZ)	HLF 20	HLF 20	Melchendorf + Rhoda	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		TLF 3000	Melchendorf	TLF 3000	TLF 4000	Dittelstedt + Büßleben	TLF 4000	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		DLAK 23/12	FW 2 (GAZ)	DLK 23/12	DLAK 23/12	Vieselbach + Azmannsdorf	DLK 23/12	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		GW-L2	Waltersleben	GW-L2	ELW 1	Dittelstedt + Büßleben	ELW 1	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
		ELW 1	FW 2 (GAZ)	ELW 1	MTW	-	-	-	-	-
Melchendorf	4	HLF 20	FW 2 (GAZ)	HLF 20	HLF 20	Melchendorf + Rhoda	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		TLF 3000	Melchendorf	TLF 3000	TLF 4000	Dittelstedt + Büßleben	TLF 4000	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		DLAK 23/12	FW 2 (GAZ)	DLK 23/12	DLAK 23/12	Vieselbach + Azmannsdorf	DLK 23/12	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		GW-L2	Waltersleben	GW-L2	ELW 1	Dittelstedt + Büßleben	ELW 1	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
		ELW 1	FW 2 (GAZ)	ELW 1	MTW	FW 2 (GAZ)	MTW	-	-	-
Wiesenhügel	4	HLF 20	FW 2 (GAZ)	HLF 20	HLF 20	Melchendorf + Rhoda	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		TLF 3000	Melchendorf	TLF 3000	TLF 4000	Dittelstedt + Büßleben	TLF 4000	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		DLAK 23/12	FW 2 (GAZ)	DLK 23/12	DLAK 23/12	Vieselbach + Azmannsdorf	DLK 23/12	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		GW-L2	Waltersleben	GW-L2	ELW 1	Dittelstedt + Büßleben	ELW 1	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
		ELW 1	FW 2 (GAZ)	ELW 1	MTW	FW 2 (GAZ)	MTW	-	-	-
Löbervorstadt	3	HLF 10	FW 2 (GAZ)	HLF 20	HLF 20	Melchendorf + Rhoda	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		TLF 3000	Melchendorf	TLF 3000	TLF 3000	Dittelstedt + Büßleben	TLF 4000	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		DLAK 18/12	FW 2 (GAZ)	DLK 23/12	DLAK 23/12	Vieselbach + Azmannsdorf	DLK 23/12	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		ELW 1	FW 2 (GAZ)	ELW 1	ELW 1	Dittelstedt + Büßleben	ELW 1	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
		-	-	-	MTW	FW 2 (GAZ)	MTW	-	-	-
Daberstedt	3	HLF 10	FW 2 (GAZ)	HLF 20	HLF 20	Melchendorf + Rhoda	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		TLF 3000	Melchendorf	TLF 3000	TLF 3000	Dittelstedt + Büßleben	TLF 4000	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		DLAK 18/12	FW 2 (GAZ)	DLK 23/12	DLAK 23/12	Vieselbach + Azmannsdorf	DLK 23/12	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		ELW 1	FW 2 (GAZ)	ELW 1	ELW 1	Dittelstedt + Büßleben	ELW 1	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
		-	-	-	MTW	FW 2 (GAZ)	MTW	-	-	-
Büßleben	2	LF 10	FW 2 (GAZ)	HLF 20	HLF 10	Melchendorf + Rhoda	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		-	-	-	TLF 3000	Dittelstedt + Büßleben	TLF 4000	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		-	-	-	DLAK 23/12	Vieselbach + Azmannsdorf	DLK 23/12	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		-	-	-	ELW 1	Dittelstedt + Büßleben	ELW 1	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
		-	-	-	MTW	FW 2 (GAZ)	MTW	-	-	-
Niedernissa	2	LF 10	FW 2 (GAZ)	HLF 20	HLF 10	Melchendorf + Rhoda	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		-	-	-	TLF 3000	Dittelstedt + Büßleben	TLF 4000	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		-	-	-	DLAK 23/12	Vieselbach + Azmannsdorf	DLK 23/12	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		-	-	-	ELW 1	Dittelstedt + Büßleben	ELW 1	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
		-	-	-	MTW	FW 2 (GAZ)	MTW	-	-	-



Fahrzeug-SOLL nach ThürFWOrgVO (Forts.)

Ausrückebereich Süd - Risikoklasse BT

Ortsteil	Risiko- klasse BT	Stufe 1			Stufe 2			Stufe 3		
		SOLL Fahrzeug	IST Standort	IST Fahrzeug	SOLL Fahrzeug	IST Standort	IST Fahrzeug	SOLL Fahrzeug	IST Standort	IST Fahrzeug
Urbich	2	LF 10	FW 2 (GAZ)	HLF 20	HLF 10	Melchendorf + Rhoda	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		-	-	-	TLF 3000	Dittelstedt + Büßleben	TLF 4000	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		-	-	-	DLAK 23/12	Vieselbach + Azmannsdorf	DLK 23/12	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		-	-	-	ELW 1	Dittelstedt + Büßleben	ELW 1	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
		-	-	-	MTW	FW 2 (GAZ)	MTW	-	-	-
Vieselbach	2	LF 10	Vieselbach + Azmannsdorf	HLF 20	HLF 10	Melchendorf + Rhoda	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		DLAK 18/12	Vieselbach + Azmannsdorf	DLK 23/12	TLF 3000	Dittelstedt + Büßleben	TLF 4000	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		-	-	-	DLAK 23/12	Vieselbach + Azmannsdorf	DLK 23/12	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		-	-	-	ELW 1	Dittelstedt + Büßleben	ELW 1	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
		-	-	-	MTW	FW 2 (GAZ)	MTW	-	-	-
Linderbach	2	LF 10	FW 2 (GAZ)	HLF 20	HLF 10	Melchendorf + Rhoda	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		-	-	-	TLF 3000	Dittelstedt + Büßleben	TLF 4000	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		-	-	-	DLAK 23/12	Vieselbach + Azmannsdorf	DLK 23/12	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		-	-	-	ELW 1	Dittelstedt + Büßleben	ELW 1	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
		-	-	-	MTW	FW 2 (GAZ)	MTW	-	-	-
Dittelstedt	2	LF 10	FW 2 (GAZ)	HLF 20	HLF 10	Melchendorf + Rhoda	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		-	-	-	TLF 3000	Dittelstedt + Büßleben	TLF 4000	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		-	-	-	DLAK 23/12	Vieselbach + Azmannsdorf	DLK 23/12	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		-	-	-	ELW 1	Dittelstedt + Büßleben	ELW 1	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
		-	-	-	MTW	FW 2 (GAZ)	MTW	-	-	-
Rohda (Haarberg)	1	TSF-W	FW 2 (GAZ)	HLF 20	HLF 10	Melchendorf + Rhoda	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		-	-	-	TLF 2000	Dittelstedt + Büßleben	TLF 4000	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		-	-	-	ELW 1	Dittelstedt + Büßleben	ELW 1	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		-	-	-	-	-	-	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
		-	-	-	-	-	-	-	-	-
Windischholzhausen	1	TSF-W	FW 2 (GAZ)	HLF 20	HLF 10	Melchendorf + Rhoda	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		-	-	-	TLF 2000	Dittelstedt + Büßleben	TLF 4000	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		-	-	-	ELW 1	Dittelstedt + Büßleben	ELW 1	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		-	-	-	-	-	-	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
		-	-	-	-	-	-	-	-	-
Waltersleben	1	TSF-W	Vieselbach + Azmannsdorf	HLF 20	HLF 10	Melchendorf + Rhoda	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		-	-	-	TLF 2000	Dittelstedt + Büßleben	TLF 4000	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		-	-	-	ELW 1	Dittelstedt + Büßleben	ELW 1	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		-	-	-	-	-	-	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
		-	-	-	-	-	-	-	-	-
Egstedt	1	TSF-W	FW 2 (GAZ)	HLF 20	HLF 10	Melchendorf + Rhoda	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		-	-	-	TLF 2000	Dittelstedt + Büßleben	TLF 4000	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		-	-	-	ELW 1	Dittelstedt + Büßleben	ELW 1	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		-	-	-	-	-	-	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
		-	-	-	-	-	-	-	-	-



Fahrzeug-SOLL nach ThürFWOrgVO (Forts.)

Ausrückebereich Süd - Risikoklasse BT

Ortsteil	Risiko- klasse BT	Stufe 1			Stufe 2			Stufe 3		
		SOLL Fahrzeug	IST Standort	IST Fahrzeug	SOLL Fahrzeug	IST Standort	IST Fahrzeug	SOLL Fahrzeug	IST Standort	IST Fahrzeug
Azmanssdorf	1	TSF-W	FW 2 (GAZ)	HLF 20	HLF 10	Melchendorf + Rhoda	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		-	-	-	TLF 2000	Dittelstedt + Büßleben	TLF 4000	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		-	-	-	ELW 1	Dittelstedt + Büßleben	ELW 1	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		-	-	-	-	-	-	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
		-	-	-	-	-	-	-	-	-



Fahrzeug-SOLL nach ThürFWOrgVO

Ausrückebereich West - Risikoklasse BT

Ortsteil	Risiko- klasse BT	Stufe 1			Stufe 2			Stufe 3		
		SOLL Fahrzeug	IST Standort	IST Fahrzeug	SOLL Fahrzeug	IST Standort	IST Fahrzeug	SOLL Fahrzeug	IST Standort	IST Fahrzeug
Hochheim	3	HLF 10	Hochheim +Schmira	LF 20 KatS	HLF 20	Bischleben + Möbisburg	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		TLF 3000	Melchendorf	TLF 3000	TLF 3000	Bischleben + Möbisburg	TLF 3000	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		DLAK 18/12	FW 1 (GSZ)	DLK 23/12	DLAK 23/12	Frienstedt	DLK 23/12	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		ELW 1	Hochheim +Schmira	ELW 1	ELW 1	FW 1 (GSZ)	ELW 1	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
		-	-	-	MTW	Bischleben + Möbisburg	MTW	-	-	-
Bischleben-Stedten	2	LF 10	Hochheim +Schmira	LF 20 KatS	HLF 10	Bischleben + Möbisburg	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		-	-	-	TLF 3000	Bischleben + Möbisburg	TLF 3000	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		-	-	-	DLAK 23/12	FW 1 (GSZ)	DLK 23/12	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		-	-	-	ELW 1	Hochheim +Schmira	ELW 1	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
		-	-	-	MTW	Bischleben + Möbisburg	MTW	-	-	-
Möbisburg-Rhoda	2	LF 10	Walterleben	HLF 20	HLF 10	Bischleben + Möbisburg	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		-	-	-	TLF 3000	Bischleben + Möbisburg	TLF 3000	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		-	-	-	DLAK 23/12	FW 1 (GSZ)	DLK 23/12	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		-	-	-	ELW 1	Hochheim +Schmira	ELW 1	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
		-	-	-	MTW	Bischleben + Möbisburg	MTW	-	-	-
Walterleben	1	TSF-W	Walterleben	HLF 20	HLF 10	Bischleben + Möbisburg	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		-	-	-	TLF 2000	Bischleben + Möbisburg	TLF 3000	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		-	-	-	ELW 1	Hochheim +Schmira	ELW 1	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		-	-	-	-	-	-	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
		-	-	-	-	-	-	-	-	-
Molsdorf	1	TSF-W	Molsdorf	MLF	HLF 10	Bischleben + Möbisburg	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		-	-	-	TLF 2000	Bischleben + Möbisburg	TLF 3000	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		-	-	-	ELW 1	Hochheim +Schmira	ELW 1	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		-	-	-	-	-	-	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
		-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schmira	1	TSF-W	Hochheim +Schmira	LF 20 KatS	HLF 10	Bischleben + Möbisburg	HLF 20	GW-L2 LWV	Bischleben + Möbisburg	GW-L2 LWV
		-	-	-	TLF 2000	Bischleben + Möbisburg	TLF 3000	RW	FW 2 (GAZ)	RW
		-	-	-	ELW 1	Hochheim +Schmira	ELW 1	GW-A/S	FW 3 (GAM)	AB A/S
		-	-	-	-	-	-	TLF 4000	FW 1 (GSZ)	AB Wasser 1
		-	-	-	-	-	-	-	-	-



Fahrzeug-SOLL nach ThürFWOrgVO

Risikoklasse ABC

Ortsteil	Risiko- klasse ABC	Stufe 1			Stufe 2			Stufe 3		
		SOLL Fahrzeug	IST Standort	IST Fahrzeug	SOLL Fahrzeug	IST Standort	IST Fahrzeug	SOLL Fahrzeug	IST Standort	IST Fahrzeug
Altstadt	3	GW-L1	FW 3 (GAM)	GW-L1 GG	GW-Mess	FW 3 (GAM)	GW-Mess	ELW 1 CBRN-ErKW GW-AS GW-Dekon-P	Dittelstedt + Büßleben FF FW3 FW 3 (GAM) Dittelstedt + Büßleben	ELW 1 ABC-ErKW AB A/S GW-Dekon-P
		-	-	-	GW-Dekon	Ilversgehofen	GW-Dekon			
		-	-	-	GW-G	FW 3 (GAM)	AB Gefahrgut			
Andreasvorstadt	3	GW-L1	FW 3 (GAM)	GW-L1 GG	GW-Mess	FW 3 (GAM)	GW-Mess			
		-	-	-	GW-Dekon	Ilversgehofen	GW-Dekon			
		-	-	-	GW-G	FW 3 (GAM)	AB Gefahrgut			
Berliner Platz	3	GW-L1	FW 3 (GAM)	GW-L1 GG	GW-Mess	FW 3 (GAM)	GW-Mess			
		-	-	-	GW-Dekon	Ilversgehofen	GW-Dekon			
		-	-	-	GW-G	FW 3 (GAM)	AB Gefahrgut			
Brühlervorstadt	3	GW-L1	FW 3 (GAM)	GW-L1 GG	GW-Mess	FW 3 (GAM)	GW-Mess			
		-	-	-	GW-Dekon	Ilversgehofen	GW-Dekon			
		-	-	-	GW-G	FW 3 (GAM)	AB Gefahrgut			
Daberstedt	3	GW-L1	FW 3 (GAM)	GW-L1 GG	GW-Mess	FW 3 (GAM)	GW-Mess			
		-	-	-	GW-Dekon	Ilversgehofen	GW-Dekon			
		-	-	-	GW-G	FW 3 (GAM)	AB Gefahrgut			
Gisperleben	3	GW-L1	FW 3 (GAM)	GW-L1 GG	GW-Mess	FW 3 (GAM)	GW-Mess			
		-	-	-	GW-Dekon	Ilversgehofen	GW-Dekon			
		-	-	-	GW-G	FW 3 (GAM)	AB Gefahrgut			
Herrenberg	3	GW-L1	FW 3 (GAM)	GW-L1 GG	GW-Mess	FW 3 (GAM)	GW-Mess			
		-	-	-	GW-Dekon	Ilversgehofen	GW-Dekon			
		-	-	-	GW-G	FW 3 (GAM)	AB Gefahrgut			
Hochheim	3	GW-L1	FW 3 (GAM)	GW-L1 GG	GW-Mess	FW 3 (GAM)	GW-Mess			
		-	-	-	GW-Dekon	Ilversgehofen	GW-Dekon			
		-	-	-	GW-G	FW 3 (GAM)	AB Gefahrgut			
Hohenwinden	3	GW-L1	FW 3 (GAM)	GW-L1 GG	GW-Mess	FW 3 (GAM)	GW-Mess			
		-	-	-	GW-Dekon	Ilversgehofen	GW-Dekon			
		-	-	-	GW-G	FW 3 (GAM)	AB Gefahrgut			
Ilversgehofen	3	GW-L1	FW 3 (GAM)	GW-L1 GG	GW-Mess	FW 3 (GAM)	GW-Mess			
		-	-	-	GW-Dekon	Ilversgehofen	GW-Dekon			
		-	-	-	GW-G	FW 3 (GAM)	AB Gefahrgut			
Johannesplatz	3	GW-L1	FW 3 (GAM)	GW-L1 GG	GW-Mess	FW 3 (GAM)	GW-Mess			
		-	-	-	GW-Dekon	Ilversgehofen	GW-Dekon			
		-	-	-	GW-G	FW 3 (GAM)	AB Gefahrgut			



Fahrzeug-SOLL nach ThürFWOrgVO (Forts.)

Risikoklasse ABC

Ortsteil	Risiko- klasse ABC	Stufe 1			Stufe 2			Stufe 3		
		SOLL Fahrzeug	IST Standort	IST Fahrzeug	SOLL Fahrzeug	IST Standort	IST Fahrzeug	SOLL Fahrzeug	IST Standort	IST Fahrzeug
Johannesvorstadt	3	GW-L1 - -	FW 3 (GAM) - -	GW-L1 GG - -	GW-Mess GW-Dekon GW-G	FW 3 (GAM) Ilversgehofen FW 3 (GAM)	GW-Mess GW-Dekon AB Gefahrgut	ELW 1 CBRN-ErKW GW-AS GW-DekonP	Dittelstedt + Büßleben FF FW3 FW 3 (GAM) Dittelstedt + Büßleben	ELW 1 ABC-ErKW AB A/S GW-Dekon-P
Krämpfervorstadt	3	GW-L1 - -	FW 3 (GAM) - -	GW-L1 GG - -	GW-Mess GW-Dekon GW-G	FW 3 (GAM) Ilversgehofen FW 3 (GAM)	GW-Mess GW-Dekon AB Gefahrgut			
Linderbach	3	GW-L1 - -	FW 3 (GAM) - -	GW-L1 GG - -	GW-Mess GW-Dekon GW-G	FW 3 (GAM) Ilversgehofen FW 3 (GAM)	GW-Mess GW-Dekon AB Gefahrgut			
Löbervorstadt	3	GW-L1 - -	FW 3 (GAM) - -	GW-L1 GG - -	GW-Mess GW-Dekon GW-G	FW 3 (GAM) Ilversgehofen FW 3 (GAM)	GW-Mess GW-Dekon AB Gefahrgut			
Melchendorf	3	GW-L1 - -	FW 3 (GAM) - -	GW-L1 GG - -	GW-Mess GW-Dekon GW-G	FW 3 (GAM) Ilversgehofen FW 3 (GAM)	GW-Mess GW-Dekon AB Gefahrgut			
Moskauer Platz	3	GW-L1 - -	FW 3 (GAM) - -	GW-L1 GG - -	GW-Mess GW-Dekon GW-G	FW 3 (GAM) Ilversgehofen FW 3 (GAM)	GW-Mess GW-Dekon AB Gefahrgut			
Rieth	3	GW-L1 - -	FW 3 (GAM) - -	GW-L1 GG - -	GW-Mess GW-Dekon GW-G	FW 3 (GAM) Ilversgehofen FW 3 (GAM)	GW-Mess GW-Dekon AB Gefahrgut			
Roter Berg	3	GW-L1 - -	FW 3 (GAM) - -	GW-L1 GG - -	GW-Mess GW-Dekon GW-G	FW 3 (GAM) Ilversgehofen FW 3 (GAM)	GW-Mess GW-Dekon AB Gefahrgut			
Sulzer Siedlung	3	GW-L1 - -	FW 3 (GAM) - -	GW-L1 GG - -	GW-Mess GW-Dekon GW-G	FW 3 (GAM) Ilversgehofen FW 3 (GAM)	GW-Mess GW-Dekon AB Gefahrgut			
Wiesenhügel	3	GW-L1 - -	FW 3 (GAM) - -	GW-L1 GG - -	GW-Mess GW-Dekon GW-G	FW 3 (GAM) Ilversgehofen FW 3 (GAM)	GW-Mess GW-Dekon AB Gefahrgut			



Fahrzeug-SOLL nach ThürFWOrgVO (Forts.)

Risikoklasse ABC

Ortsteil	Risiko- klasse ABC	Stufe 1			Stufe 2			Stufe 3		
		SOLL Fahrzeug	IST Standort	IST Fahrzeug	SOLL Fahrzeug	IST Standort	IST Fahrzeug	SOLL Fahrzeug	IST Standort	IST Fahrzeug
Alach	1	-	-	-	GW-Mess	Marbach	GW-Mess	ELW 1 CBRN-ErKW GW-AS GW-DekonP	Dittelstedt + Büßleben FF FW3 FW 3 (GAM) Dittelstedt + Büßleben	ELW 1 ABC-ErKW AB A/S GW-Dekon-P
Azmansdorf	1	-	-	-	GW-Mess	FW 3 (GAM)	GW-Mess			
Bindersleben	1	-	-	-	GW-Mess	Marbach	GW-Mess			
Bischleben-Stedten	1	-	-	-	GW-Mess	Marbach	GW-Mess			
Büßleben	1	-	-	-	GW-Mess	FW 3 (GAM)	GW-Mess			
Dittelstedt	1	-	-	-	GW-Mess	FW 3 (GAM)	GW-Mess			
Egstedt	1	-	-	-	GW-Mess	FW 3 (GAM)	GW-Mess			
Ermstedt	1	-	-	-	GW-Mess	Marbach	GW-Mess			
Frienstedt	1	-	-	-	GW-Mess	Marbach	GW-Mess			
Gottstedt	1	-	-	-	GW-Mess	Marbach	GW-Mess			
Hochstedt	1	-	-	-	GW-Mess	FW 3 (GAM)	GW-Mess			
Kerspleben	1	-	-	-	GW-Mess	FW 3 (GAM)	GW-Mess			
Kühnhausen	1	-	-	-	GW-Mess	Marbach	GW-Mess			
Marbach	1	-	-	-	GW-Mess	Marbach	GW-Mess			
Mittelhausen	1	-	-	-	GW-Mess	Marbach	GW-Mess			
Möbisburg-Rhoda	1	-	-	-	GW-Mess	Marbach	GW-Mess			
Molsdorf	1	-	-	-	GW-Mess	Marbach	GW-Mess			
Niedernissa	1	-	-	-	GW-Mess	FW 3 (GAM)	GW-Mess			
Rohda (Haarberg)	1	-	-	-	GW-Mess	FW 3 (GAM)	GW-Mess			
Salomonsborn	1	-	-	-	GW-Mess	Marbach	GW-Mess			
Schaderode	1	-	-	-	GW-Mess	Marbach	GW-Mess			
Schmira	1	-	-	-	GW-Mess	Marbach	GW-Mess			
Schwerborn	1	-	-	-	GW-Mess	FW 3 (GAM)	GW-Mess			
Stotternheim	1	-	-	-	GW-Mess	FW 3 (GAM)	GW-Mess			
Tiefthal	1	-	-	-	GW-Mess	Marbach	GW-Mess			
Töttelstädt	1	-	-	-	GW-Mess	Marbach	GW-Mess			
Töttleben	1	-	-	-	GW-Mess	FW 3 (GAM)	GW-Mess			



Fahrzeug-SOLL nach ThürFWOrgVO (Forts.)

Risikoklasse ABC

Ortsteil	Risiko- klasse ABC	Stufe 1			Stufe 2			Stufe 3		
		SOLL Fahrzeug	IST Standort	IST Fahrzeug	SOLL Fahrzeug	IST Standort	IST Fahrzeug	SOLL Fahrzeug	IST Standort	IST Fahrzeug
Urbich	1	-	-	-	GW-Mess	FW 3 (GAM)	GW-Mess	ELW 1 CBRN-ErkW GW-AS GW-DekonP	Dittelstedt + Büßleben FF FW3 FW 3 (GAM) Dittelstedt + Büßleben	ELW 1 ABC-ErkW AB A/S GW-Dekon-P
Vieselbach	1	-	-	-	GW-Mess	FW 3 (GAM)	GW-Mess			
Wallichen	1	-	-	-	GW-Mess	FW 3 (GAM)	GW-Mess			
Waltersleben	1	-	-	-	GW-Mess	FW 3 (GAM)	GW-Mess			
Windischholzhausen	1	-	-	-	GW-Mess	FW 3 (GAM)	GW-Mess			



Fahrzeug-SOLL nach ThürKatSVO

Katastrophenschutz Einheiten	SOLL Fahrzeug	IST Standort	IST Fahrzeug	Beschaffung durch
Führungsstaffel (FüSt)	MTW	Hochheim	MTW	Kreis
	ELW 1	FW 1 (GSZ)	ELW 1	Land
Einsatzzug Retten (EZ Retten)	ELW 1	Gispersleben	ELW 1	Kreis
	LF-KatS	-	-	Bund
	LF 20 KatS	Hochheim	LF 20 KatS	Land
	RW	FW 2 (GAZ)	RW	Kreis
	MTW	-	-	Kreis/Bund
Sanitätszug (SanZ)	ELW 1	DRK Erfurt	ELW 1	Land/Bund
	GW-San	ASB Erfurt	GW-San	Bund
	MTW	MHD Erfurt	MTW	Land/Bund
	KTW	JUH Erfurt	KTW	Land
	KTW	MHD Erfurt	KTW	Land
	KTW	DRK Erfurt	KTW	Bund
	KTW	ASB Erfurt	KTW	Bund
Betreuungszug (BetrZ)	ELW 1	DRK Erfurt	ELW 1	Land/Bund
	GW-Betr	DRK Erfurt	GW-Betr	Land
	MTW	-	-	Land/Bund
	GW-Vpf	DLRG Erfurt	GW-Vpf	Land
	FKH	DLRG Erfurt	FKH	Land
	MTW	DRK Erfurt	MTW	Land/Bund
	MTW	-	-	Land
Gefahrgutzug (GGZ)	ELW 1	Dittelstedt	ELW 1	Kreis
	GW-Mess	Marbach	GW-Mess	Kreis
	CBRN ErkW	FF FW 3	CBRN ErkW	Bund
	GW-G	Melchendorf	GW-G	Kreis
	GW-A/S	FW 3 (GAM)	WLF + AB-A/S	Kreis
	GW-Dekon	Ilversgehofen	GW-Dekon	Kreis/Bund
	GW Dekon P	Dittelstedt	GW Dekon P	Bund



Fahrzeug-SOLL nach ThürKatSVO (Forts.)

Katastrophenschutz Einheiten	SOLL Fahrzeug	IST Standort	IST Fahrzeug	Beschaffung durch
Einsatzzug Wasser (EZ Wasser)	ELW 1	Kerspleben	ELW 1	Kreis
	LF 20 KatS	-	-	Land
	LF 20 KatS	-	-	Land
	SW-KatS	Kerspleben	SW-KatS	Bund
	MTW	Alach	MTW	Kreis
Logistizug (LogZ)	WLF + AB	-	-	Land
Wasserrettungszug (WRZ)	GW-T + RTB	-	-	Land
Unterstützungseinheit Behandlungsplatz (UE BHP)	MTW	-	-	Land/Bund
	GW-BHP	-	-	Land/Bund
Unterstützungseinheit Dekontamination Erstversorgung (UE Dekon EV)	MTW	-	-	Bund
	GW Dekon EV	-	-	Bund
Unterstützungseinheit Messleitung (UE Messleitung)	MLK	-	-	Bund
Unterstützungseinheit Führung "Medizinische Rettung" (UE Führung "Med. Rettung")	KüKW-MTF	-	-	Bund



Tabellarische Darstellung der Arbeitsorte

Einheit	Anzahl Aktive	Verfügbarkeit I		Verfügbarkeit II		Verfügbarkeit III		Anzahl Verfügbare mit wechselndem Aufenthaltsort innerhalb der Kommune
		im Ausrückbezirk Verfügbare der Einheit (inkl. Externe und eingesetzte interne Pendler)	im Gebiet der Kommune nicht Abkömmliche bzw. außerorts Arbeitende aber im Schichtdienst	im ZB 1 rechnerisch Verfügbare (inkl. Schichtdienst anteilig)	im Ausrückbezirk Verfügbare anderer Einheiten	im ZB 1 theoretisch Verfügbare (inkl. Schichtdienst anteilig, weitere interne Pendler)		
Alach	17	0	4	1,3	1	2,3	0	
Bindersleben	14	0	3	1,0	7	8,0	0	
Bischleben	31	0	5	1,6	3	4,6	1	
Dittelstedt	38	3	7	5,3	14	19,3	0	
Büßleben	11	0	0	0,0	8	8,0	0	
Frienstedt	23	0	7	2,3	2	4,3	0	
Gispersleben	36	0	5	1,6	4	5,6	0	
Hochheim	25	1	10	4,3	8	12,3	0	
Ilversgehofen	37	0	0	0,0	18	18,0	0	
Kerspleben	32	0	4	1,3	8	9,3	0	
Töttleben	6	0	1	0,3	0	0,3	0	
Kühnhausen	35	0	0	0,0	1	1,0	0	
Tiefthal	14	0	1	0,3	0	0,3	0	
Marbach	33	0	4	1,3	2	3,3	1	
Melchendorf	32	1	6	3,0	5	8,0	0	
Rohda	10	0	1	0,3	0	0,3	0	
Mittelhausen	22	2	7	4,3	3	7,3	0	
Möbisburg	23	2	2	2,6	0	2,6	3	
Molsdorf	17	2	3	3,0	1	4,0	0	
Schmira	15	0	3	1,0	1	2,0	0	
Schwerborn	15	0	0	0,0	2	2,0	0	
Stotternheim	19	1	8	3,6	2	5,6	0	
Töttelstädt	22	9	1	9,3	0	9,3	0	
Vieselbach	22	0	1	0,3	5	5,3	0	
Azmannsdorf	18	0	1	0,3	0	0,3	0	
Waltersleben	26	0	9	3,0	0	3,0	0	
Gesamt	593	21	93	52,0	95	147,0	5	

Die Verfügbarkeit II setzt sich aus der Summe der Verfügbarkeit I und 1/3 Schichtdienstler zusammen.

Die Verfügbarkeit III ist die Summe aus Verfügbarkeit II und dem Potenzial an internen Pendlern.

Werte mit Verbesserungspotenzial in der Verfügbarkeit III wurden gelb markiert.

Hinweis: Die markierten Einheiten (Büßleben, Töttleben, Tiefthal, Rohda und Azmannsdorf) sind Löschgruppen, die nicht mehr eigenständig ausrücken.



Tabellarische Darstellung der Arbeitsorte (Forts.)

Einheit	Anzahl Aktive	Verfügbarkeit I im Ausrückbezirk Verfügbare der Einheit (inkl. Einpendler und eingesetzte interne Pendler)						Verfügbarkeit II im ZB 1 rechnerisch Verfügbare (inkl. Schichtdienst anteilig)						Verfügbarkeit III im ZB 1 theoretisch Verfügbare (inkl. Schichtdienst anteilig, weitere interne Pendler)					
		FM (SB)	AGT*	Ma	FS LKW [>7,5t]	GF	ZF	FM (SB)	AGT*	Ma	FS LKW [>7,5t]	GF	ZF	FM (SB)	AGT*	Ma	FS LKW [>7,5t]	GF	ZF
Alach	17	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,3	1,0	1,3	1,3	0,7	0,0	2,3	1,0	1,3	1,3	0,7	0,0
Bindersleben	14	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	1,0	0,7	0,7	0,7	0,0	8,0	8,0	6,7	5,7	4,7	2,0
Bischleben	31	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,7	1,3	1,3	1,3	1,3	0,0	4,7	1,3	2,3	2,3	2,3	0,0
Dittelstedt	38	3,0	1,0	1,0	0,0	1,0	0,0	5,3	2,3	2,7	1,7	2,0	0,3	19,3	8,3	5,7	6,7	5,0	2,3
Büßleben	11	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	8,0	5,0	5,0	3,0	3,0	0,0
Frienstedt	23	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,3	2,0	1,7	1,7	1,3	1,0	4,3	2,0	2,7	2,7	1,3	1,0
Gispersleben	36	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,7	0,3	0,7	1,0	1,0	0,0	5,7	3,3	1,7	2,0	3,0	0,0
Hochheim	25	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	0,0	4,3	4,0	2,7	3,7	2,3	0,7	12,3	8,0	7,7	7,7	6,3	4,7
Ilversgehofen	37	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	18,0	9,0	8,0	8,0	1,0	0,0
Kerspleben	32	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,3	0,7	0,7	0,7	1,0	0,3	9,3	7,7	5,7	4,7	1,0	0,3
Töttleben	6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,3	0,0	0,3	0,0	0,0	0,3	0,3	0,0	0,3	0,0	0,0
Kühnhäusen	35	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0	1,0	1,0	0,0	0,0
Tiefthal	14	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,0	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,0
Marbach	33	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,3	0,7	1,3	1,3	1,3	0,3	3,3	0,7	2,3	2,3	1,3	0,3
Melchendorf	32	1,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3,0	2,3	1,0	0,7	0,7	0,0	8,0	5,3	3,0	3,7	3,7	1,0
Rohda	10	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Mittelhausen	22	2,0	2,0	1,0	2,0	1,0	0,0	4,3	3,0	2,0	4,0	2,0	0,0	7,3	5,0	3,0	4,0	2,0	0,0
Möbisburg	23	2,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,7	0,0	0,3	0,3	0,3	0,0	2,7	0,0	0,3	0,3	0,3	0,0
Molsdorf	17	2,0	1,0	1,0	0,0	0,0	0,0	3,0	1,0	1,0	0,3	0,0	0,0	4,0	1,0	1,0	0,3	1,0	0,0
Schmira	15	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,3	0,7	0,7	0,3	0,0	2,0	0,3	1,7	0,7	0,3	0,0
Schwerborn	15	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,0	1,0	1,0	1,0	1,0	0,0
Stotternheim	19	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3,7	0,7	1,7	1,0	1,0	0,3	5,7	0,7	2,7	2,0	2,0	0,3
Töteltstädt	22	9,0	1,0	5,0	6,0	4,0	1,0	9,3	1,0	5,3	6,3	4,3	1,0	9,3	1,0	5,3	6,3	4,3	1,0
Vieselbach	22	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,0	5,3	2,3	5,3	4,3	1,3	0,0
Azmannsdorf	18	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0
Waltersleben	26	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3,0	2,7	2,3	2,3	2,3	0,7	3,0	2,7	2,3	2,3	2,3	0,7
Summe	593	21,0	7,0	9,0	9,0	7,0	1,0	52,0	25,7	28,0	30,0	23,3	4,7	147,0	74,7	76,0	73,0	48,3	13,7

Bereiche mit Verbesserungspotenzial wurden gelb markiert.

Von den Freiwilligen Einheiten sind – unter Zugrundelegung der Arbeitsorte – Montag bis Freitag tagsüber nur Bindersleben, Dittelstedt, Büßleben, Hochheim, Ilversgehofen, Kerspleben, Melchendorf und Mittelhausen in der Lage eine selbstständige taktische Einheit mindestens in Staffelstärke zu stellen.

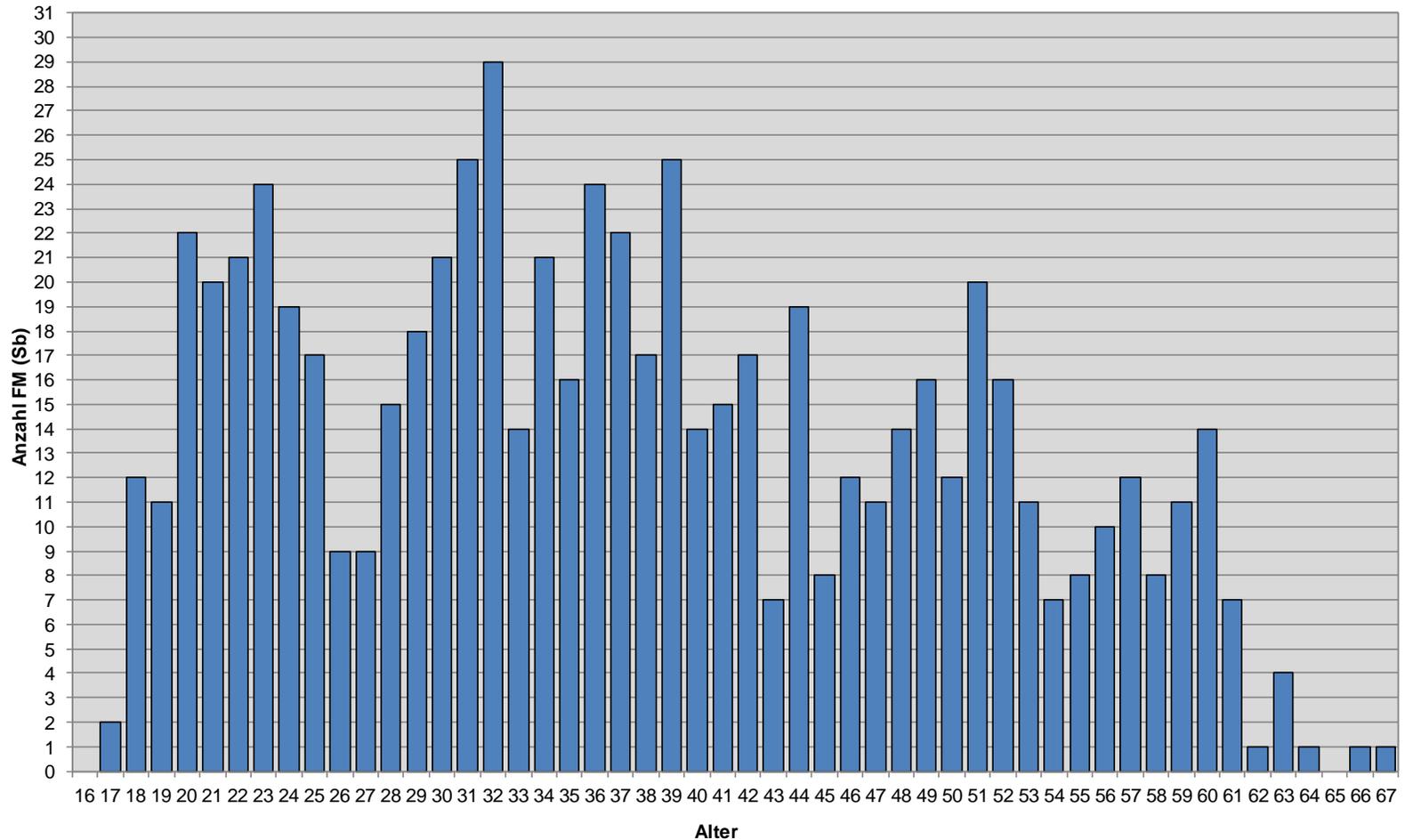
Dies bestätigt die Analysen zur Standortstruktur der Ehrenamtlichen Kräfte. Es sind größere, schlagkräftigere Einheiten notwendig.

Hinweis: Die markierten Einheiten (Büßleben, Töttleben, Tiefthal, Rohda und Azmannsdorf) sind Löschruppen, die nicht mehr eigenständig ausrücken.



Altersstruktur der ehrenamtlichen Kräfte

Die Freiwillige Feuerwehr weist eine eher jüngere Altersstruktur auf. Der altersbedingte Abgang von Mitgliedern der Einsatzabteilung kann mit dem Nachwuchs der Jugendfeuerwehr aller Voraussicht nach nicht gedeckt werden.





Altersstruktur der ehrenamtlichen Kräfte (Forts.)

Einheit	Auswertbare Aktive	Geschlecht				Altersverteilung										Durchschnittsalter [Jahre]
		m		w		16 - 29 Jahre		30 - 39 Jahre		40 - 49 Jahre		50 - 59 Jahre		≥60 Jahre		
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	
Alach	17	17	100%	0	0%	5	29%	5	29%	2	12%	5	29%	0	0%	39
Bindersleben	14	11	79%	3	21%	6	43%	3	21%	3	21%	2	14%	0	0%	35
Bischleben	30	23	77%	7	23%	9	30%	5	17%	5	17%	10	33%	1	3%	44
Dittelstedt	38	33	87%	5	13%	13	34%	18	47%	2	5%	5	13%	0	0%	33
Büßleben	11	11	100%	0	0%	0	0%	2	18%	8	73%	1	9%	0	0%	43
Frienstedt	23	22	96%	1	4%	3	13%	9	39%	4	17%	7	30%	0	0%	41
Gispersleben	36	33	92%	3	8%	12	33%	14	39%	6	17%	4	11%	0	0%	34
Hochheim	25	16	64%	9	36%	7	28%	6	24%	5	20%	7	28%	0	0%	38
Ilversgehofen	37	31	84%	6	16%	15	41%	15	41%	4	11%	3	8%	0	0%	32
Kerspleben	32	28	88%	4	13%	8	25%	14	44%	5	16%	3	9%	2	6%	36
Töttleben	6	5	83%	1	17%	0	0%	1	17%	5	83%	0	0%	0	0%	43
Kühnhausen	34	30	88%	4	12%	17	50%	7	21%	5	15%	5	15%	0	0%	33
Tiefthal	14	14	100%	0	0%	1	7%	8	57%	4	29%	1	7%	0	0%	37
Marbach	33	27	82%	6	18%	13	39%	14	42%	3	9%	2	6%	1	3%	33
Melchendorf	31	27	87%	4	13%	13	42%	13	42%	3	10%	2	6%	0	0%	33
Rohda	9	7	78%	2	22%	2	22%	5	56%	0	0%	2	22%	0	0%	39
Mittelhausen	22	18	82%	4	18%	12	55%	3	14%	3	14%	3	14%	1	5%	34
Möbisburg	23	19	83%	4	17%	8	35%	5	22%	3	13%	6	26%	1	4%	38
Molsdorf	16	11	69%	5	31%	3	19%	4	25%	4	25%	5	31%	0	0%	42
Schmira	15	15	100%	0	0%	5	33%	4	27%	3	20%	3	20%	0	0%	37
Schwerborn	13	13	100%	0	0%	1	8%	5	38%	4	31%	3	23%	0	0%	45
Stotternheim	19	18	95%	1	5%	6	32%	3	16%	4	21%	3	16%	3	16%	40
Töttelstädt	20	17	85%	3	15%	5	25%	6	30%	5	25%	3	15%	1	5%	40
Vieselbach	20	19	95%	1	5%	7	35%	7	35%	2	10%	3	15%	1	5%	36
Azmannsdorf	18	18	100%	0	0%	8	44%	5	28%	5	28%	0	0%	0	0%	32
Waltersleben	25	21	84%	4	16%	6	24%	10	40%	6	24%	3	12%	0	0%	38
Gesamt	581	504	87%	77	13%	185	32%	191	33%	103	18%	91	16%	11	2%	38

Hinweis: Die markierten Einheiten (Büßleben, Töttleben, Tiefthal, Rohda und Azmannsdorf) sind Löschgruppen, die nicht mehr eigenständig aussprechen.



Landeshauptstadt Erfurt
Amt für Brandschutz, Rettungsdienst
und Katastrophenschutz

St.-Florian-Straße 4
99092 Erfurt

Telefon: 0361 655-5000
Fax: 0361 655-5009

E-Mail: feuerwehr@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Lülf+ Sicherheitsberatung GmbH

Bismarckstr. 29
41747 Viersen

Tel: 02162-43 69 4 0
Fax: 02162-43 69 4 99

E-Mail: info@luelf-plus.de
Internet: www.luelf-plus.de